

**Fünfter und Sechster Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland
zu dem
Übereinkommen der Vereinten
Nationen über die Rechte des Kindes**

Inhalt

Inhalt.....	1
Vorwort	1
1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens). 3	
a) Maßnahmen, die getroffen werden, um innerstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken zu überprüfen und diese mit dem Übereinkommen und den Fakultativprotokollen in vollen Einklang zu bringen. Die OPAC- und OPSC-Vertragsstaaten sollten für jedes Fakultativprotokoll detaillierte Angaben zu den einschlägigen Strafvorschriften und anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften vorlegen, und zwar im Hinblick darauf,	3
b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen	4
c) welche staatliche Behörde die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle hat und mit welchen Befugnissen sie ausgestattet ist,.....	5
d) ob die für die Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle vorgesehenen Mittel eindeutig benannt sind und überwacht werden können, soweit sie sich auf die umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und die entsprechenden Aktionspläne beziehen,.....	6
e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,	7
f) ob eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingerichtet wurde und ob sie Einzelbeschwerden von Kindern bzw. ihren Vertretern entgegennimmt. OPAC-Vertragsstaaten sollten angeben, ob die Institution zur Überwachung von Militärschulen und des Militärs befugt ist und ob eine freiwillige Eingliederung von Personen im Alter von unter 18 Jahren in die Streitkräfte erlaubt ist,.....	7

g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen,	9
h) Bemühungen, die bereits unternommen werden oder geplant sind, um Berichte und Abschließende Bemerkungen der breiten Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften, religiösen Organisationen, den Medien und gegebenenfalls anderen zugänglich zu machen,.....	11
i) Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Kinder- und Jugendgruppen, und inwieweit sie in die Planung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingebunden sind.	11
Kinderrechte und Wirtschaft	12
2. Definition des Kindes (Art. 1).....	13
3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12).....	14
a) Nichtdiskriminierung (Art. 2).....	14
b) Wohl des Kindes (Art. 3)	16
c) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6).....	16
d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12).....	16
4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)	18
a) Geburtenregistrierung, Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7).....	18
b) Wahrung der Identität (Art. 8).....	19
c) Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht Informationen zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten (Art. 13)	20
d) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)	20
e) Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Art. 15).....	20
f) Schutz der Privatsphäre (Art. 16).....	20
g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)	20
5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 (a) und 39)	22
a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19).....	22

b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)	24
c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)	26
d) Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, einschließlich der körperlichen Züchtigung (Art. 37 (a) und 28, Abs. 2).....	29
e) Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und seelischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung (Art. 39)	29
f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder	30
6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)	30
a) Führung durch die Eltern in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise (Art. 5),	30
b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18).....	31
c) Trennung von den Eltern (Art. 9)	31
d) Familienzusammenführung (Art. 10).....	32
e) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4).....	32
f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)	33
g) Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)	35
h) Adoption (Art. 21).....	35
i) Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)	35
j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihre Mutter in Haft leben	35
7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33).....	36
Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)	36
a) Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2).....	37

b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24).....	37
c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen.....	39
d) Rechte von Jugendlichen in Bezug auf reproduktive Gesundheit.....	43
e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33).....	43
f) Wohlfahrt und Betreuungsdienstleistungen und -einrichtungen (Art. 26, 18 Abs. 3)	44
g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)	45
8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)	46
a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Art. 28)	46
b) Bildungsziele (Art. 29) mit Bezug zur Qualität der Bildung	49
c) Kulturelle Rechte von Kindern in indigenen bzw. Minderheitengruppen (Art. 30)	49
d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten.....	49
e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)	50
9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40).....	50
a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder.....	50
b) Kinder aus Minderheiten- oder indigenen Gruppen (Art. 30).....	54
c) Kinder auf der Straße.....	54
d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration	54
e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht	55
f) Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)	56
10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie	56
a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll	56

b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;	58
c) Maßnahmen zur Einführung der Haftbarkeit juristischer Personen für Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	59
d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	59
e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben	61
f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens.....	62
g) Förderung internationaler Kooperation und Koordination hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	63
h) Unterstützung internationaler Zusammenarbeit einschließlich bilateraler Hilfen und technischer Unterstützung	63
11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	64
a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll	64
b) Mindestalter für den Militärdienst.....	65
c) Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen.....	65
d) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, sowie bzgl. der Frage, ob Rechtsprechung, eingeschlossen extraterritoriale Rechtsprechung, zu Vergehen nach dem Protokoll ausgeübt wurde;	65
e) Angabe zur direkten Teilnahme von Kindern an Kriegshandlungen	66
f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung.....	66

g) Untersuchung von minderjährigen Asylsuchenden und Migranten mit dem Ziel der Identifizierung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; adäquate Unterstützung von entsprechend identifizierten Kindern	66
h) Angabe, ob Kinder für Kriegsverbrechen angeklagt wurden, während sie für Kriegshandlungen rekrutiert wurden.	66
Weitere Empfehlungen.....	66

Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes ihren fünften und sechsten Staatenbericht nach Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vor. Zudem wird über die Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie des Fakultativprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie berichtet.

Der Bericht informiert über die wichtigsten Entwicklungen der vergangenen Jahre und soll dem hohen Stellenwert Ausdruck verleihen, den die Bundesrepublik Deutschland der fortschreitenden Umsetzung dieses menschenrechtlichen Übereinkommens beimisst. Es wird Stellung genommen zu den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses vom 25. Februar 2014 (CRC/C/DEU/3-4) und vom 24. Februar 2014 nach Art. 12 des Zweiten Fakultativprotokolls (CRC/C/OPSC/DEU/CO/1).

Der Schutz und die Stärkung der Rechte von Kindern ist eine wichtige politische Querschnittsaufgabe, die alle Handlungsfelder und alle Ebenen angeht. Dementsprechend wurden bei der Erstellung des Berichts die Bundesministerien, Bundesländer sowie die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Der Austausch und die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen tragen zur erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens bei, auch im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens wurden daher zivilgesellschaftliche Organisationen konsultiert.

Erstmalig wurden vor Erstellung des Berichts Kinder und Jugendliche als die vom Übereinkommen betroffene Gruppe zu ihren Perspektiven auf die Umsetzung des Übereinkommens befragt. Die Ergebnisse wurden den an der Erstellung des Berichts Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Um eine Analyse und Bewertung des Fortschritts bei der Umsetzung des Übereinkommens zu erlauben, enthält der Bericht umfangreich Daten mit Bezug zu Kindern und ihren Rechten.

Der Berichtszeitraum umfasst den Berichtszeitraum von Januar 2014, dem Zeitpunkt der Behandlung des gemeinsamen dritten und vierten deutschen Berichts durch den Ausschuss, bis Januar 2019.

Der Bericht ist nach den Leitlinien CRC/C/58/Rev. 3 und HRI/GEN/2/Rev. 6 erstellt und ist in der Zusammenschau mit dem Kernbericht, den die Bundesrepublik Deutschland zum 8. November 2016 übermittelt hat, zu lesen.

Er wird ergänzt durch Anhang 1, in der einzelne Maßnahmen tiefergehend erläutert und gute Beispiele vorgestellt werden. Anhang 2 enthält Daten zur Situation von Kindern. Die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sind dem Bericht als Anhang 3 beigefügt.

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)

a) Maßnahmen, die getroffen werden, um innerstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken zu überprüfen und diese mit dem Übereinkommen und den Fakultativprotokollen in vollen Einklang zu bringen. Die OPAC- und OPSC-Vertragsstaaten sollten für jedes Fakultativprotokoll detaillierte Angaben zu den einschlägigen Strafvorschriften und anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften vorlegen, und zwar im Hinblick darauf,

Deutschland bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen des Übereinkommens. Am 15. Juli 2010 nahm Deutschland seine bei der Ratifikation hinterlegte Vorbehaltserklärung zurück. Das Übereinkommen gilt in Deutschland damit ohne Einschränkungen im Range eines Bundesgesetzes. Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowohl bei der Auslegung anderer Bundesgesetze als auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes (GG) im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden zu berücksichtigen (Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung). Somit sind die Rechte aus dem Übereinkommen von Deutschland zu gewährleisten. Auch hat Deutschland mit Blick auf das Übereinkommen einfaches Bundesrecht geändert, um Widersprüche zum Übereinkommen zu beseitigen.

Darüber hinaus stehen Kindern die Grundrechte des GG ebenso sowie die Rechte aus anderen Menschenrechtsabkommen zumindest ebenso wie Erwachsenen zu. Das gilt in gleicher Weise für die durch die Rechtsprechung aus den Grundrechten abgeleiteten Abwehr-, Schutz- und Leistungsrechte. Um aber die Sichtbarkeit von Kinderrechten und ihre Anwendung in der Praxis zu verbessern, sieht die Bundesregierung eine Änderung des GG als verfassungspolitisch sinnvolles und wichtiges Vorhaben an.

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode (Koalitionsvertrag) ist festgehalten, dass im GG ein ausdrückliches Kindergrundrecht geschaffen werden soll. Damit soll klargestellt werden, dass Kinder Grundrechtsträger sind und ihre Rechte Verfassungsrang haben. Über die genaue Ausgestaltung beraten Bund und Länder derzeit gemeinsam in einer Arbeitsgruppe und werden bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.

Demgegenüber ist eine weitergehende Verankerung des gesamten Übereinkommens im GG nicht – auch nicht zur Klarstellung – veranlasst. Das GG beschränkt sich bewusst auf einen

kurzen Katalog von Grundrechten, stattdessen aber mit einem soliden Schutz aus. Im Unterschied dazu enthält das Übereinkommen zahlreiche von einem Kontrollmechanismus flankierte materiell-rechtliche Gewährleistungen. Sie normiert in 54 Artikeln eine Vielzahl bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte von Kindern sowie Regelungen zur Überwachung und Umsetzung des Übereinkommens und Übergangsbestimmungen. Das gesamte Übereinkommen ins GG zu übertragen, widerspricht infolgedessen seinem Charakter. Hinzu kommt, dass eine Hervorhebung nur der Kinderrechtskonvention mit Blick auf andere Menschenrechtsabkommen, die für Deutschland verbindlich sind, nicht vorstellbar erscheint.

Somit ist davon auszugehen, dass die entsprechende Empfehlung des Ausschusses in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird.

Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum die Verfassungen einzelner Länder mit dem Ziel geändert, die Rechte von Kindern weiter zu stärken. In *Baden-Württemberg* ist seit dem Jahr 2015 in Art. 2a der Landesverfassung ausdrücklich geregelt, dass Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz haben. Art. 13 Satz 1 der Landesverfassung bestimmt, dass Kinder und Jugendliche gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen sind.

In *Hessen* wurde im Oktober 2018 in einer Volksabstimmung einer Änderung der Landesverfassung zugestimmt. Bestandteil des zur Abstimmung stehenden Vorschlags war auch eine Regelung zu den Kinderrechten. Mit der Aufnahme in die hessische Landesverfassung sind Kinderrechte in allen Landesverfassungen verankert mit Ausnahme von *Hamburg*, das eine rein staatsorganisatorische Verfassung hat.

b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen

Die Verwirklichung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Bezugspunkt staatlicher Politik in Deutschland. Die in Deutschland getroffenen politischen

Maßnahmen zu Kinderrechten erstrecken sich umfassend auf die verschiedenen Politikfelder und beziehen die lokale, Landes- und Bundesebene mit ein. Im föderal verfassten System Deutschlands variiert die Zuständigkeit zwischen Bundes- und Landesebene je nach Politikbereich. Auch wegen der spezifischen Anforderungen und Zielstellungen in verschiedenen Politikbereichen werden sektorale Strategien grundsätzlich als angemessen und zielführend erachtet.

So wurde beispielweise im Berichtszeitraum aufbauend auf einem zuvor beschlossenen Aktionsplan ein Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt umgesetzt (s. Abschnitt 5c). Seit 2015 wird die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ umgesetzt (s. Abschnitt 3d). 2017 wurde der Aktionsplan „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ vorgestellt (s. Abschnitt 1e).

Eine koordinierte Zusammenarbeit und ein Austausch zur Umsetzung der Kinderrechte finden zudem ressortübergreifend, zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen sowie mit der Zivilgesellschaft im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens statt und sollen auch darüber hinaus fortgeführt werden.

Die Bundesländer verfügen zum Teil über aktuelle Strategien zu Kinderrechten oder haben diese in der Vergangenheit umgesetzt. Entsprechendes ist in Anhang 1 näher ausgeführt.

c) welche staatliche Behörde die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle hat und mit welchen Befugnissen sie ausgestattet ist,

Auf die federführende Zuständigkeit für die Umsetzung beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die im föderalen System Deutschlands bewährten Strukturen zur Koordinierung der Kinder- und Jugendpolitik wird im Zweit- sowie im dritten und vierten Bericht eingegangen.¹ Eine wirksame Koordinierung der Politik für Kinderrechte auf Bundesebene, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den einzelnen Bundesländern sollte in einer dem Regierungssystem angemessenen Weise ausgestaltet sein und kann grundsätzlich verschiedene Formen annehmen, die vom informellen Austausch über formelle Arbeitsgruppen und Ausschüsse bis hin zu der Errichtung einer zentralen bzw. nationalen Stelle zur Koordinierung reichen. Dabei gilt es stets abzuwägen, ob es sinnvoller ist, eine neue Stelle zu schaffen, als die vorhandenen Kapazitäten besser zu nutzen. In

¹Abs. 40f. CRC/C/83/Add. 7; Abs. 24 CRC/C/DEU/3-4

Deutschland werden Querschnittsthemen in den bestehenden, geeigneten Strukturen koordiniert. Dies sind u.a. die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK), die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) sowie verschiedene Bund-Länder-Arbeitsgruppen. In diesem Rahmen werden Verbesserungen bei der Umsetzung einer umfassenden und kohärenten Kinderrechtspolitik erreicht. Die Einrichtung einer neuen nationalen Stelle auf Bundesebene zur Koordinierung der Politik für Kinderrechte wird daher nicht als notwendig erachtet.

Auf Bundesebene gibt es die Kinderkommission des Deutschen Bundestages. Auf Landesebene gibt es in *Niedersachsen* (seit 2016) und in *Bayern* Kinderkommissionen in den Landesparlamenten. *Hessen* und *Sachsen-Anhalt* haben Kinderbeauftragte auf Landesebene eingerichtet, die Bürgerbeauftragten in *Rheinland-Pfalz* und *Schleswig-Holstein* decken auch kindliche Belange ab (s. Abschnitt 1f sowie Anhang 2).

Für den fünften und sechsten Staatenbericht erfolgt erstmals eine umfassende Darstellung von Daten über den Stand der Umsetzung der Kinderrechte auf Grundlage der in Deutschland erhobenen statistischen Daten sowie öffentlich geförderter empirischer Studien (s. Anhang 2). Bei der Auswahl und Aufbereitung statistischer Informationen in der Berichterstattung wurden die entsprechenden Richtlinien des Ausschusses² zugrunde gelegt. Für die Zukunft ist geplant, auf Grundlage der verbesserten Datenlage ein Kinderrechte-Monitoring zu entwickeln.

Um die Bewertung des Umsetzungsstands des Übereinkommens zukünftig weiter zu erleichtern, entwickelt auch die Monitoringstelle VN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte derzeit modellhaft Beispiele für Kinderrechte-Indikatoren.

d) ob die für die Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle vorgesehenen Mittel eindeutig benannt sind und überwacht werden können, soweit sie sich auf die umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und die entsprechenden Aktionspläne beziehen,

Anhang 2 enthält eine beispielhafte Übersicht von Aufwendungen in ausgewählten Handlungsfeldern. Damit kann jedoch lediglich ein Teil der Gesamtheit der öffentlichen

² CRC/C/58/Rev.3

Ausgaben abgebildet werden, die für die Umsetzung des Übereinkommens aufgewendet werden. Näheres ist in dem o.g. Anhang erläutert.

e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,

Mit dem Aktionsplan „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“³ hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) 2017 erstmals eine Strategie veröffentlicht, um junge Menschen systematisch als Träger eigener Rechte in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren. Der Aktionsplan umfasst die bilaterale Kooperation mit Partnerländern, das multilaterale Engagement sowie die Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft. Ein Ziel neben der Verbesserung und Ausweitung der Entwicklungszusammenarbeit ist eine Vorreiterrolle Deutschlands im internationalen Dialog für die Achtung und Umsetzung von Kinderrechten. Das BMZ wird die Umsetzung des Aktionsplans erstmals im Herbst 2018 in einem Halbzeitbericht überprüfen und Ende 2019 eine Bilanz ziehen. Auch bei der humanitären Hilfe im Ausland wird den Bedürfnissen von Kindern im Rahmen der von Deutschland finanzierten Hilfsmaßnahmen in besonderem Maße Rechnung getragen. Beispiele für konkrete Maßnahmen sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Aufwendungen Deutschlands für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit stiegen von 10,1 Mrd. EUR im Jahr 2012 auf 22,4 Mrd. EUR im Jahr 2016. Der Anteil der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit am Bruttonationaleinkommen (ODA-Quote) erhöhte sich von 0,37 % (2012) auf 0,7 % (2016). Deutschland ist damit der zweitgrößte Entwicklungspartner weltweit.

f) ob eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingerichtet wurde und ob sie Einzelbeschwerden von Kindern bzw. ihren Vertretern entgegennimmt. OPAC-Vertragsstaaten sollten angeben, ob die Institution zur Überwachung von Militärschulen und des Militärs befugt ist und ob eine freiwillige Eingliederung von Personen im Alter von unter 18 Jahren in die Streitkräfte erlaubt ist,

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Ausschusses bzgl. der Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle aufgegriffen und im Jahr 2015 eine

³ www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier385_04_2017.pdf

unabhängige Monitoring-Stelle VN-Kinderrechtskonvention zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eingerichtet (s. Abschnitt B.II.4 des Kernberichts).

Aufgabe der Monitoring-Stelle ist die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland unabhängig zu beobachten und zu überwachen. Dazu untersucht und bewertet sie den jeweiligen Umsetzungsstand des Übereinkommens und führt kinderrechtsbasierte Forschung durch. Sie berät Politik und Gesetzgebung bei politischen Entscheidungsprozessen, trägt dazu bei, dass Kinderrechte bei Kindern und bei den für sie zuständigen Stellen bekannter werden und arbeitet eng mit Zivilgesellschaft, staatlichen Stellen und Forschungsinstituten zusammen. Die Monitoring-Stelle wird weiterhin durch das BMFSFJ gefördert und soll perspektivisch dauerhaft abgesichert werden.

Eine Erweiterung der Aufgaben der Monitoring-Stelle dahingehend, dass diese dazu befugt ist, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen, wird von der Bundesregierung als nicht erforderlich erachtet. Anlaufstellen, die Einzelbeschwerden von Kindern bzw. ihren Vertretern entgegennehmen bzw. diese unterstützen und beraten, sollten niedrigschwellig, d.h. für Kinder leicht zugänglich, ausgestaltet und in der unmittelbaren Lebenswelt der Kinder vor Ort angesiedelt sein. In Deutschland gibt es insbesondere auf kommunaler Ebene bereits zahlreiche solcher Anlauf- bzw. Beschwerdestellen.

In der Kinder- und Jugendhilfe wurden bereits zum 1. Januar 2012 durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) in § 45 SGB VIII die Installierung und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert.

Ombudsstellen mit Einzelfallberatung in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen mit Stand August 2018 bereits in *Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz* und *Sachsen*. In *Schleswig-Holstein* besteht ein Projekt mit dem Ziel, bedarfsgerechte Strukturen von Ombudsstellen der Jugendhilfe in der Breite im Land aufzubauen. Diese sollen Kinder, Jugendliche und Familien durch unabhängige Information, Beratung und Vermittlung bei Konflikten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. In *Rheinland-Pfalz* und *Schleswig-Holstein* ist die Beschwerdestelle bei der Bürgerbeauftragten des Landes angesiedelt. Nach Angaben einer

Stichprobe von Jugendämtern (n=144) besteht im Jahr 2014 in knapp der Hälfte der Jugendamtsbezirke (47%) eine Stelle (meist ein vom Jugendamt benannter Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin), an die sich Familien wenden können, wenn sie mit einer Entscheidung bzw. Nicht-Entscheidung des Jugendamtes unzufrieden sind (unabhängig von Dienstaufsichtsbeschwerden, die grundsätzlich immer möglich sind). Wenige Jugendämter geben überörtliche Ombuds- bzw. Beschwerdestellen als Möglichkeit an.⁴

Das BMFSFJ fördert im Rahmen eines Pilotprojektes die Einrichtung einer unabhängigen Bundeskoordinierungsstelle „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“. Diese Stelle soll bundesweit Bedarfe, Fragestellungen und Anforderungen, u.a. zur Stabilisierung bestehender Ombudsstellen und zur Implementierung neuer Ombudsstellen, ermitteln und erarbeiten. Im Rahmen des Pilotprojektes sollen Erfahrungen in der Umsetzung gesammelt werden, um die Einrichtung einer künftigen Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe voranzubringen.

Wichtige Anlaufstellen für Kinder sind auch Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kinder- und Jugendbüros. Diese sind in der Regel auf der kommunalen Ebene organisiert und verstehen es als ihre Aufgabe, sich dort für eine erfolgreiche Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Eine Übersicht über Kinder- und Jugendbeauftragte und Kinder- und Jugendbüros auf kommunaler Ebene in den verschiedenen Bundesländern sowie einzelne Stellen auf Landesebene enthält Anhang 2.

g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen, Das Übereinkommen und die Fakultativprotokolle sind im Internet und als gedruckte Fassung frei erhältlich, so wie auch weitere Informationen und Broschüren speziell für Kinder.⁵ Im Berichtszeitraum hat das BMFSFJ die Kampagne „Starkmachen für Kinderrechte“ zur Sensibilisierung und zur Stärkung der Kinderrechte durchgeführt. Der Bekanntmachung der Kinderrechte dienen auch zahlreiche Feste und Jubiläumsveranstaltungen. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

Informationen zum Übereinkommen in schulischen Lehrplänen. Die Schulbildung fällt aufgrund des föderalen Systems in die Zuständigkeit der Länder. Um Kinder in allen Schulstufen über ihre Rechte aufzuklären, gibt es in den Ländern Unterrichtsmodule sowie

⁴ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/64_Bundeskinderschutzgesetz.pdf

⁵ www.bmfsfj.de/kinderrechte; www.kinder-ministerium.de

zahlreiche und vielfältige Initiativen. Auch im Rahmen der politischen Bildungsarbeit bzw. der politischen Jugendbildung lernen Kinder ihre Rechte kennen. Dazu führen die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) und das BMFSFJ verschiedene Maßnahmen durch.

Weiterbildungsprogramme für Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt wird in Deutschland auf die Ausbildung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelegt. Zuständig sind aufgrund des föderalen Systems die jeweiligen Bundesländer. Daneben werden an der Deutschen Richterakademie - einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen, überregionalen Fortbildungseinrichtung – sowie durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die sich auch mit Fragen der Kinderrechte befassen. Ausführungen zu bestehenden Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes und der Länder für den Justizbereich enthält Anhang 1.

Zielgruppe von Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen zu Kinderrechten sind neben dem Personal der Justiz weitere Fachkräftegruppen, die mit Kindern arbeiten. Entsprechende Maßnahmen des Bundes und der Länder sind in Anhang 1 benannt.

Engagement der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das Übereinkommen. Aufgrund der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des GG verbürgten Medienfreiheiten und der daraus resultierenden Staatsferne der Medien und Programmautonomie darf in Deutschland von staatlicher Seite keine Einwirkung auf die Programmgestaltung der Medienanbieter erfolgen. Es dürfen weder Verordnungen noch Handlungsanweisungen erlassen werden. Auch sonstige Maßnahmen, Hilfen und Angebote erfolgen aus diesem Grund nicht. Unabhängig davon gibt es zahlreiche Initiativen von öffentlich-rechtlichen Medien, die Kinderrechte – auch auf kindgerechte Weise – bekannt zu machen. Näheres enthält Anhang 1.

h) Bemühungen, die bereits unternommen werden oder geplant sind, um Berichte und Abschließende Bemerkungen der breiten Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften, religiösen Organisationen, den Medien und gegebenenfalls anderen zugänglich zu machen,

Der dritte und vierte Bericht wurde als Broschüre als gedruckte Fassung veröffentlicht und ist auch im Internet frei zugänglich.⁶ Ein Archiv zu den deutschen Staatenberichtsverfahren, einschließlich der Abschließenden Bemerkungen findet sich auf der Internetseite des DIMR.⁷ Der fünfte und sechste Bericht wird nach seiner Verabschiedung durch die Bundesregierung den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme übersandt und der Öffentlichkeit als gedruckte Fassung und im Internet zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist erstmals geplant, den fünften und sechsten Bericht sowie die Abschließenden Bemerkungen als Versionen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen.

i) Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Kinder- und Jugendgruppen, und inwieweit sie in die Planung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingebunden sind.

Bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens durch zivilgesellschaftliche Organisationen nimmt die „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ (NC) eine besondere Rolle ein. Die durch BMFSFJ geförderte NC wird einen Ergänzenden Bericht aus zivilgesellschaftlicher Sicht vorlegen. Wie beim letzten Staatenberichtsverfahren wird die NC Kinder und Jugendliche selbst beteiligen und deren Bewertung des Umsetzungsstands des Übereinkommens in eigenständiger Form veröffentlichen.

Nichtregierungsorganisationen (NRO) wurden vor der Erstellung des fünften und sechsten Berichts konsultiert und konnten schriftliche Stellungnahmen einreichen. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) hat vor Erstellung des Staatenberichts im Auftrag des BMFSFJ Perspektiven von Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung ihrer Rechte eingeholt. Der Bericht ist dem Staatenbericht als Anhang 3 beigelegt. Die Ergebnisse des Berichts in Anhang 3 wurden den Bundesministerien und Bundesländern in Sitzungen präsentiert und ebenso wie die o.g. Stellungnahmen

⁶ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/dritter-und-vierter-staatenbericht-der-bundesrepublik-deutschland-zu-dem-uebereinkommen-der-vereinten-nationen-ueber-die-rechte-des-kindes/88134>

⁷ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/staatenberichtsverfahren-zu-deutschland/archiv-staatenberichte-kinderrechtskonvention/>

anschließend zur Verfügung gestellt. Nach der Übermittlung des Berichts an den Ausschuss soll eine weitere Konsultation der Zivilgesellschaft stattfinden.

Kinderrechte und Wirtschaft

In Deutschland existieren klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Industrie, welche sicherstellen sollen, dass Unternehmen keine Rechtsverletzungen begehen, einschließlich der Verletzung von Kinderrechten. Kommt es trotzdem zu Rechtsverletzungen, so stehen zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Abhilfe zur Verfügung.

So kann bspw. zivilrechtlich von einem Unternehmen, welches absolute Rechte oder drittbezogene Schutzgesetze verletzt, Unterlassung und – bei Verschulden – auch Schadensersatz verlangt werden. Soweit die Rechtsverletzung eine Straftat darstellt, können Täterinnen und Täter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer strafrechtlich verfolgt werden. Gegen Unternehmen, die als juristische Personen oder Personenvereinigungen organisiert sind, kann nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen eine Geldbuße festgesetzt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann gegen Unternehmen eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn es infolge der Aufsichtspflichtverletzung einer Leitungsperson zu einer Straftat gekommen ist. Das Sanktionenrecht für Unternehmen soll nach dem Koalitionsvertrag neu geregelt werden.

Grundlage für verwaltungsrechtliche Maßnahmen bieten die Regelungen der Gewerbeordnung (GewO). Das geltende Recht - § 35 GewO/Gewerbeuntersagung bei Unzuverlässigkeit – bietet den Vollzugsbehörden Spielraum, um im Einzelfall einzuschreiten, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt sind, dass bei einem Gewerbetreibenden die Nichteinhaltung von Kinder- und Menschenrechten die Unzuverlässigkeit begründet.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls bei haushälterischen Maßnahmen mit Bezug auf Gewerbe, die Belange von Kindern berühren, ist in Einklang mit Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens in Deutschland zu gewährleisten, bspw. durch entsprechende Ausgestaltung der Förderrichtlinien von Finanzhilfen.

Ende 2016 hat das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet und folgt damit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN) für Wirtschaft und Menschenrechte mit dem Rahmenkonzept „Protect – Respect – Remedy“, die Bezug nehmen auf bestehende verbindliche und unverbindliche Menschenrechtsinstrumente, darunter die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Der NAP schließt auch das Verbot und Maßnahmen zur

Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als einen menschenrechtlichen Standard ein. Im NAP formuliert die Bundesregierung ihre Erwartungshaltung gegenüber allen Unternehmen in der Achtung der Menschenrechte anhand von fünf Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht. Die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch die Unternehmen wird ab dem Jahr 2018 jährlich in einem Monitoringverfahren überprüft. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass die Bundesregierung national gesetzlich tätig werden wird und sich für eine EU-weite Regelung einsetzt, falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht.

Die verbesserte Einhaltung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards in globalen Textil-Lieferketten wird auch mit dem Bündnis für nachhaltige Textilien verfolgt. Ab 2018 müssen alle Unternehmen im Textilbündnis ein Verfahren zum Umgang mit Fällen von Kinder- und Zwangsarbeit etablieren, einschließlich des Zugangs zu Abhilfe.

Die Bundesregierung fördert zudem das IAO-„Programme on the Elimination of Child Labour“ (IPEC) und beteiligt sich an der IAO-„Allianz 8.7“ zur Abschaffung der Kinderarbeit.

Auch im Hinblick auf die gesundheitliche Bedeutung von Umweltbelastungen setzt sich die Bundesregierung mit der besonderen Betroffenheit von Kindern auseinander. Das Umweltbundesamt hat im Zeitraum von 2014 bis 2017 in der jüngsten Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit auch die Belastung von Kindern und Jugendlichen erhoben. Nach Abschluss der Qualitätssicherung und Auswertung der Daten werden diese, u.a. auch mit Handlungsempfehlungen in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, veröffentlicht.

2. Definition des Kindes (Art. 1)

Der Definition des Kindes im Übereinkommen entspricht im deutschen Recht der Status der Minderjährigkeit. Minderjährige sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Weitere Ausführungen zum Begriff des Kindes im deutschen Rechtssystem und zu einzelnen Vorschriften finden sich in den bisherigen Staatenberichten.⁸

⁸ Abs. 8 f CRC/C/11/Add.5; Abs. 118 CRC/C/83/Add. 7; Abs. 58 CRC/C/DEU/3-4.

Mit Bezug auf das Mindestheiratsalter haben sich im Berichtszeitraum Änderungen ergeben. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 ist das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt.

3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)

Der Kernbericht enthält in Abschnitten B.II.1.a.bb und C Angaben zur Ausgestaltung der Gleichheitsrechte im deutschen Rechtssystem sowie Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit. Auch auf die relevanten Beauftragten der Bundesregierung sowie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in den Abschnitten B II 3 g-i sei hingewiesen.

Um den gleichen Zugang zur Kindertagesbetreuung, insbesondere auch für Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund, vorzubereiten und unterstützend zu begleiten, fördert die Bundesregierung mit „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und „Kita-Einstieg: Brücken bauen für frühe Bildung“ eigene Bundesprogramme. Ein weiteres Ziel ist die verbesserte Inklusion von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagesbetreuung. Auch die Länder haben Maßnahmen getroffen, um Ungleichheiten bei der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken bzw. diese abzubauen. Näheres enthält Abschnitt 8a und der entsprechende Abschnitt in Anhang 1.

Die Inklusion in der schulischen Bildung regelt in Deutschland die Landesgesetzgebung. Zielsetzung ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferenzierte Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen an allgemeinbildenden Schulen. Das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen nimmt einen wachsenden Raum ein und beugt Diskriminierungserfahrungen von Kindern mit Behinderungen vor. Näheres zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen, auch in Bezug auf inklusive Bildung, ist Abschnitt 7 zu entnehmen.

Die auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Aktionspläne zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK, s. Anhang 1) ebnen den Weg zum Weiterausbau des inklusiven Schulsystems. Die Bundesregierung hat 2016 unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen den weiterentwickelten Nationalen Aktionsplan 2.0 zur VN-BRK (NAP 2.0) mit 13 Handlungsfeldern und 175 neuen Maßnahmen im Kabinett verabschiedet. Das Ziel des NAP

2.0 ist die Inklusion und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen. Danach sollen sie ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte einer inklusiven Gesellschaft leben können ohne jedwede Diskriminierung. Der NAP 2.0 hat sich u.a. die Förderung der Entwicklung von Kindern mit Behinderungen von Anfang an zum Ziel gesetzt, um sie durch bessere Leistungsangebote und mehr Teilhabe zu stärken.

Kinder mit Migrationshintergrund sind in nichtgymnasialen Bildungsgängen deutlich überrepräsentiert. Wird jedoch der sozioökonomische Hintergrund berücksichtigt, so besuchen 15-Jährige mit und ohne Migrationshintergrund 2012 zu vergleichbaren Anteilen die jeweiligen Bildungsgänge. Die aktuellen Vergleichsstudien haben außerdem eine deutliche Verbesserung der Lesekompetenz bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund festgestellt.⁹ In den vergangenen Jahren haben die Länder u.a. den Ansatz der kompetenzorientierten und bedarfsbezogenen individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern verfolgt, die Maßnahmen der Sprachförderung massiv ausgeweitet, die Lehreraus- und -fortbildung reformiert sowie die verschiedenen Möglichkeiten der Kooperation mit den Eltern ausgeweitet. Anhang 1 enthält eine Übersicht über verschiedene Maßnahmen gegen Diskriminierung von Kindern mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund. Spezifische Informationen zum Schulunterricht für geflüchtete Kinder sind Abschnitt 9a zu entnehmen.

Die ADS bietet eine rechtliche Erstberatung für alle Menschen an, die sich wegen ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, ihres Lebensalters, Geschlechts, der sexuellen Identität oder einer Behinderung diskriminiert fühlen. Von 2014 bis 2017 betrafen insgesamt 288 Beratungsanfragen Kinder. Dabei knüpfte die Diskriminierungserfahrung vor allem an die Merkmale ethnische Herkunft/rassistische Diskriminierung (31 %) und Behinderung (31 %) an und betraf vor allem den Bereich der öffentlichen Bildung und in einem geringeren Maß den Zugang zu privaten Dienstleistungen und Gütern. Anhang 2 ist Näheres zu entnehmen. Auch *Hessen* hat 2015 auf Landesebene eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet.

Deutschland bekämpft die Diskriminierung von Kindern aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität bzw. Orientierung, der Herkunft oder der politischen Einstellung sowie rassistische Diskriminierung durch zahlreiche weitere Maßnahmen. Einige davon sind in Anhang 1 näher beschrieben.

⁹ Die PISA-Studien sind verfügbar unter: www.pisa.tum.de; zu Informationen zur nationalen Durchführung von PISA siehe: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/zib.html>.

b) Wohl des Kindes (Art. 3)

Bei Maßnahmen und Vorhaben werden die Wirkungen für Kinder und Jugendliche grundsätzlich berücksichtigt. Um die Auswirkungen von Maßnahmen auf die junge Generation zu prüfen und zu beschreiben, fördert das BMFSFJ ein Projekt in Trägerschaft des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (FÖV) – das Kompetenzzentrum Jugend-Check (KomJC).

Mit Gesetz vom 11. Oktober 2016 wurde im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein präventiv wirkender Rechtsbehelf zur Vermeidung überlanger Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen geschaffen, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls. Näheres dazu enthält Anhang 1.

Auf Ebene der Länder gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, um der Berücksichtigung des Kindeswohls als einen vorrangigen Gesichtspunkt bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, Rechnung zu tragen. So wurde etwa in *Rheinland-Pfalz* eine Prüfung von Kinder- und Familienfreundlichkeit eingeführt, um bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen das Kindeswohl als Entscheidungsgesichtspunkt zu etablieren. Weitere Informationen hierzu und zu anderen Maßnahmen in Anhang 1.

c) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

Die Ausgestaltung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem, einschließlich der Verankerung des Rechts auf Leben im GG, ist in Abschnitt B.II.1.a.aa des Kernberichts dargestellt. Statistische Angaben zu Sterbefällen von Kindern und Todesursachen enthält Anhang 2.

d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Eine Darstellung relevanter gesetzlicher Regelungen betreffend Art. 12 des Übereinkommens findet sich im dritten und vierten Bericht.¹⁰ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch Kinder gemäß Art. 17 GG grundsätzlich das Recht haben, sich mit ihren Anliegen per Petition an den Bundestag und die Landesparlamente, an die Gemeinde- und Kreisparlamente sowie an jede andere (zuständige) Stelle und Behörde öffentlich-rechtlicher Einrichtungen zu wenden. Der dritte und vierte Bericht geht auch auf das Wahlrecht ein.¹¹ In den vergangenen Jahren wurde das aktive Wahlalter in *Baden-Württemberg* bei Kommunalwahlen, in

¹⁰ Abs. 90 f CRC/C/DEU/3-4.

¹¹ Abs. 84 CRC/C/DEU/3-4.

Schleswig-Holstein auch bei Landeswahlen (das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene galt dort schon vorher) und in *Brandenburg* sowie *Hamburg* bei Kommunal- und Landtagswahlen von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt.

Mit der 2009 in Kraft getretenen Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind unter anderem die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes, insbesondere durch das Institut des Verfahrensbeistands (§ 158 FamFG), verstärkt worden. Seine Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes festzustellen und zur Geltung zu bringen sowie das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren. Nach den Ergebnissen einer aktuellen rechtstatsächlichen Studie hat sich das Institut der Verfahrensbeistandschaft insgesamt bewährt.¹² Die Bestellung des Verfahrensbeistands hat sich überdies positiv auf das Finden einvernehmlicher Konfliktlösungen in Kindschaftssachen ausgewirkt.

Das BKiSchG verleiht Kindern den verbindlich geregelten Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Nach den Ergebnissen einer Erhebung im Jahr 2014 informieren gut drei Viertel (77%) der Jugendämter über diese Möglichkeit der elternunabhängigen Beratung.¹³

Ausführungen zur Beteiligung von Kindern in der Schule enthält der dritte und vierte Bericht.¹⁴

Auch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse („Jugendringe“) bringen Anliegen junger Menschen zum Ausdruck und vertreten Jugendliche politisch. Allein die Bundesverbände, die über den Bund gefördert werden, vertreten etwa sechs Mio. junge Menschen. Im Jahr 2015 existierten insgesamt 388 Jugendringe in etwa zwei Drittel der Jugendamtsbezirke in Deutschland. Die Beteiligung Jugendlicher ist auch ein Kernbestandteil der Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“, die seit 2015 von BMFSFJ umgesetzt wird. Im Koalitionsvertrag ist die Entwicklung einer gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung vereinbart worden. Die Umsetzung wird derzeit in einer Interministeriellen

¹² Stefan Ekert / Bettina Heiderhoff, Die Evaluierung der FGG-Reform, 2018; abrufbar unter www.bmjv.de

¹³ Pluto, Liane/van Santen, Eric/Peucker, Christian (2016): Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. DJI, München.

¹⁴ Abs. 92 CRC/C/DEU/3-4

Arbeitsgruppe vorbereitet. Näheres dazu sowie zum Projekt „U 18 Wahl“ ist Anhang 1 zu entnehmen.

Auf Ebene der Länder gibt es in mehreren Ländern gesetzliche Vorschriften in der jeweiligen Gemeindeordnung, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen, wenn ihre Interessen berührt werden. Nähere Informationen hierzu sowie zu weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind in Anhang 1 dargestellt. Im Rahmen des durch BMFSFJ geförderten Vorhaben „Repräsentative Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene“ wurden 202 erwachsene Ansprechpersonen aus repräsentativen Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene durchgeführt. Ziel der Analyse ist es, Gelingensbedingungen und Qualitätskriterien dieser Kinder- und Jugendvertretungen aufzuzeigen, die es der Erhebung zufolge in rund 5% aller deutschen Kommunen gibt. Einige zentrale Ergebnisse hinsichtlich Zusammensetzung und Strukturangaben der Gremien sind Anhang 2 zu entnehmen.

4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)

Eine ausführliche Darstellung zu den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten, die bürgerliche und Freiheitsrechte umfassen und Kindern wie Erwachsenen zustehen, enthält der Kernbericht in Abschnitt B.II.

a) Geburtenregistrierung, Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)

Die geltende bundeseinheitliche Rechtslage stellt sicher, dass für alle Kinder, auch für Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die auf dem Gebiet Deutschlands geboren werden, schnellstmöglich Geburtsurkunden oder ein beglaubigter Registerausdruck als Personenstandsurkunde ausgestellt werden. Liegen dem Standesamt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern vor, muss das Standesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Personenstandsverordnung (PStV) i. V. m. Nr. 21.4.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz im Geburtseintrag einen erläuternden Zusatz über die nicht nachgewiesene Identität der Eltern und die infolgedessen auch nicht nachgewiesene Namensführung des Kindes aufnehmen. In diesem Fall darf das Standesamt bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung anstelle einer Geburtsurkunde nur einen beglaubigten Ausdruck aus dem entsprechenden Geburtenregister ausstellen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 PStV). Geburtsurkunde und beglaubigter Registerauszug sind rechtlich gleichwertig. Sie dienen als Nachweis der Geburtsregistrierung und sind notwendig, um bspw. Zugang zu Sozialleistungen, zur Gesundheitsversorgung oder zu Bildung zu erlangen. Allerdings ist die

Beweiskraft hinsichtlich der Angaben, die mit einem erläuternden Zusatz versehen sind, eingeschränkt.

b) Wahrung der Identität (Art. 8)

Mit dem Ziel, heimliche Geburten außerhalb von medizinischen Einrichtungen zu vermeiden und zu verhindern, dass Neugeborene anonym abgegeben, ausgesetzt oder getötet werden, trat am 1. Mai 2014 das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG) in Kraft. Die damit eingeführten neuen Regelungen in den §§ 25 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ermöglichen es Schwangeren, die aufgrund einer besonderen Notlage ihre Identität nicht preisgeben möchten, ihr Kind anonym und medizinisch sicher – in einer von ihnen frei gewählten Geburtshilfeeinrichtung oder bei einer Hebamme – auf die Welt zu bringen. Zudem garantiert es Müttern 16 Jahre lang Anonymität sowie den vertraulich geborenen Kindern das Recht auf Kenntnis ihrer eigenen Abstammung, indem diese nach Vollendung des 16. Lebensjahrs die Möglichkeit erhalten, die Identität ihrer leiblichen Mutter zu erfragen. Darüber hinaus bietet das Verfahren allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren rechtliche Handlungssicherheit.

Im Rahmen der Gesetzesumsetzung wurde das Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen eingerichtet und damit ein niederschwelliger Zugang zum Beratungssystem in Deutschland geschaffen. Das Hilfetelefon besteht aus einem telefonischen Angebot sowie der Möglichkeit, sich online – per E-Mail oder Chat – beraten zu lassen.¹⁵ Hilfesuchende erhalten kostenlos, vertraulich und anonym eine Erstberatung und werden auf Wunsch an lokale Beratungsstellen vermittelt. Bei Bedarf erfolgt die Beratung barrierefrei sowie in 17 Fremdsprachen. Zur Bekanntmachung der Hilfen betreibt der Bund seit 2014 eine bundesweite Informationskampagne.

Die Hilfen für Schwangere kommen bei den Betroffenen an. So wurden im Zeitraum von Ende 2014 bis September 2016 rund 1.300 schwangere Frauen in Not in einer Schwangerschaftsberatungsstelle beraten. Im gleichen Zeitraum gab es insgesamt 249 vertrauliche Geburten bundesweit, mittlerweile (Stand Juni 2018) sind es bereits 465 vertrauliche Geburten. Zudem wurde durch die mit dem SchwHiAusbauG geschaffene Möglichkeit der vertraulichen Geburt die Zahl medizinisch unbegleiteter Geburten reduziert. Einer Trendanalyse zufolge nutzen zwischen Mai 2015 und September 2016 etwa 40 Prozent

¹⁵ www.geburt-vertraulich.de

der Frauen die vertrauliche Geburt als Alternative zu einer anonymen Form der Kindsabgabe.¹⁶

Neben dem Angebot der vertraulichen Geburt besteht in Deutschland weiterhin die Möglichkeit, Babyklappen zu nutzen. Von 2000 bis 2010 wurden bundesweit insgesamt 278 Kinder in eine Babyklappe gelegt. Das Angebot richtet sich vor allem an Frauen, für die die vertrauliche Geburt nicht in Frage kommt oder die die Hilfen für Schwangere in Not nicht erreicht haben.¹⁷

c) Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht Informationen zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten (Art. 13)

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in Deutschland durch das GG garantiert. Weitere Ausführungen finden sich im Erst- und Zweitbericht.¹⁸

d) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)

Zum Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit finden sich Darstellungen in den vorhergehenden Berichten Deutschlands.¹⁹

e) Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Art. 15)

Regelungen und Maßnahmen zur Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung sind im Erst- und Zweitbericht²⁰ dargestellt.

f) Schutz der Privatsphäre (Art. 16)

Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre sind im Erstbericht²¹ dargestellt.

g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)

Kindern und Jugendlichen steht das Grundrecht zu, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Dabei sind der Schutz, die Förderung und Befähigung sowie die Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) bilden dafür die gesetzliche Grundlage. Durch

¹⁶ Vgl. Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur vertraulichen Geburt: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/117448/bericht-vertrauliche-geburt-2017-data.pdf>

¹⁷ Deutsches Jugendinstitut: „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“ 2011

¹⁸ Abs. 29 CRC/C/11/Add. 5; Abs. 351 ff. CRC/C/83/Add. 7

¹⁹ Abs. 32 f. CRC/C/11/Add. 5; Abs. 354 f. CRC/C/83/Add. 7; Abs. 110 ff. CRC/C/DEU/3-4

²⁰ Abs. 34 CRC/C/11/Add. 5; Abs. 356 ff. CRC/C/83/Add. 7

²¹ Abs. 35 CRC/C/11/Add. 5

Verzahnungsregelungen in beiden Regelungswerken werden einheitliche Schutzstandards gewährleisten.

Die Anforderungen an den Kinder- und Jugendmedienschutz durch Medienkonvergenz und mobile Nutzung digitaler Angebote haben sich verändert. Die digitalen Medien eröffnen für Kinder und Jugendliche viele Chancen. Gleichzeitig sind sie ständig und ortsunabhängig ansprechbar und dadurch massiven neuartigen Risiken ausgesetzt. Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zur Selbstgefährdung im Netz ist besorgniserregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln. Der Koalitionsvertrag sieht daher vor, einen zukunftsfähigen und kohärenten Rechtsrahmen – unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten der Länder – für den Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendmedienschutzvertrag und Jugendschutzgesetz schaffen.

Die Novelle des JMStV durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Damit wurden im JMStV die Altersstufen des JuSchG auch für Rundfunk und Telemedien übernommen. Durch die gegenseitige Anerkennung von Alterskennzeichnungen im Online- und Offline-Bereich wird der Medienkonvergenz Rechnung getragen. Auch wurden die Anforderungen an die Jugendschutzprogramme präzisiert. Die Verknüpfung der Prüfungszuständigkeit der anerkannten freiwilligen Selbstkontrollen in § 11 JMStV im Hinblick auf anerkennungsfähige Systeme des technischen Jugendmedienschutzes stärkt den Gedanken einer regulierten Selbstregulierung. Zugleich wurden die materiell-rechtlichen Anforderungen an Jugendschutzprogramme modernisiert. Zudem zielt die Novellierung auf eine dauerhafte Sicherung der Finanzierung von „jugendschutz.net“.

Das Kompetenzzentrum „jugendschutz.net“ von Bund und Ländern kontrolliert systematisch Angebote, die für Kinder und Jugendliche besondere Bedeutung haben und bearbeitet eingehende Beschwerden. Das Kompetenzzentrum unterstützt Initiativen und Unternehmen, das Netz sicherer zu gestalten, fokussiert Online-Inhalte, die Minderjährige gefährden, ängstigen oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, und drängt Anbieter, den Jugendschutz einzuhalten und Angebote entsprechend zu ändern, zu löschen oder unzugänglich zu machen.

Bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wurde im Juli 2017 der neue Fachbereich „Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Öffentlichkeit“ eingerichtet, der auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages der BPjM die aktuellen und künftigen Herausforderungen an einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz gestalten soll.

Zur Förderung und Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen werden in Deutschland breit gefächerte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt und Trägerstrukturen der Jugendmedienarbeit sowie Projekte gefördert. Einige Beispiele enthält Anhang 1.

5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 (a) und 39)

a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)

Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder. Zum 1. Januar 2012 ist das BKiSchG in Kraft getreten.²² Das BKiSchG stärkt die Prävention in Bezug auf Kindesvernachlässigung und -misshandlung und unterstreicht den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Im präventiven Bereich hat BMFSFJ auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz 2017 die Bundesstiftung Frühe Hilfen errichtet. Sie baut auf den Erkenntnissen der von 2012 bis 2017 durchgeführten Bundesinitiative Frühe Hilfen auf. Damit werden in ganz Deutschland förderliche Unterstützungsstrukturen für (werdende) Eltern und Familien mit kleinen Kindern bis drei Jahre, insbesondere in belasteten Lebenssituationen, geschaffen. Frühe Hilfen tragen maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Ferner wird in den Frühen Hilfen die Vernetzung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure aus den relevanten Leistungssystemen (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung, Schwangerschaftsberatung usw.) vorangebracht. Schließlich informiert das NZFH mit einem bundesweiten Bündnis in einer Aufklärungskampagne seit November 2017 über die Gefahren des Schüttelns von Säuglingen und Kleinkindern, um dem Aufklärungsbedarf in der Bevölkerung zu diesem Thema nachzukommen und gewaltsames Schütteln zu verhindern.

²² Siehe auch Abs. 33 CRC/C/DEU/Q/3-4/Add.

Hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wurden mit dem BKiSchG mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die mit dem Kinderschutz befassten Professionen geschaffen und klare Vorgaben zu Handlungsbefugnissen und -pflichten bei der Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags eingeführt, z. B. durch eine klare rechtliche Regelung für so genannte Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Das BKiSchG verpflichtet zudem zu einer Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und erhöht damit die Verbindlichkeit fachlicher Standards, vor allem im Kinderschutz.

Der am 31. Dezember 2015 dem Deutschen Bundestag vorgelegte Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigt, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits viel für den Schutz von Kindern erreicht wurde. Es haben sich aber auch Hinweise auf notwendige weitere Fortentwicklungen für das Wohl und einen umfassenden Schutz von Kindern ergeben. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass das Kinder- und Jugendhilferecht weiter entwickelt werden soll. Ziel soll ein wirksames Hilfesystem sein, dass die Familien stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei die Richtschnur, die Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleibt Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe. Allerdings soll die enge Kooperation aller relevanten Akteure einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Unter anderem sollen auch im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden. Zudem sollen präventive sozialräumliche Angebote gestärkt werden.

Mit dem zum Großteil im Juli 2015 in Kraft getretenen Präventionsgesetz (PrävG) wurde u.a. die gesetzliche Grundlage für die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche in § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dahingehend ausgebaut, dass der oder die untersuchende Arzt oder Ärztin nun ein stärkeres Augenmerk auf individuelle Belastungen und Risiken des Kindes zu legen hat und die Eltern darauf abgestimmt berät, wie sie die Entwicklung und Gesundheit ihres Kindes gezielt fördern können. Bei Bedarf sollen der Arzt oder die Ärztin Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention empfehlen und auf weitergehende gesundheitsbezogene Angebote und Hilfen vor Ort (einschließlich regionaler Eltern-Kind-Unterstützungsangebote wie „Frühe Hilfen“) hinweisen. Weitere Verbesserungen sind auch durch die voraussichtlich Anfang 2019 fertiggestellte, vom BMG geförderte medizinische Leitlinie „Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung“ unter Einbeziehung der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten.

Darüber hinaus wurden durch die Länder im Berichtszeitraum weitere Anstrengungen unternommen, um den Schutz von Kindern weiter zu verbessern. Entsprechende Beispiele sind Anhang 1 zu entnehmen.

Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme. Zum Themenbereich Gewaltprävention in der Schule bieten die Länder bedarfsbezogen und i.d.R. in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen an. Anhang 1 enthält Weiterbildungsaktivitäten der Länder mit einem spezifischen Bezug zum Kinderschutz. Diese reichen von einer landesweiten Kinderschutzambulanz, gezielten Schulungsprogrammen und Veranstaltungen bis zur Verankerung des Themas in der Ausbildung von Fachkräften. Zu weiteren Fort- und Weiterbildungsaktivitäten siehe Abschnitte 1g und 10d des vorliegenden Berichts.

Zusammenarbeit mit den VN. Die Bundesregierung setzt sich in den VN für den Schutz von Kindern ein und arbeitet dazu eng mit verschiedenen VN-Mechanismen zusammen. Dies umfasst unter anderem das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN für Gewalt gegen Kinder und das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN für Kinder und bewaffnete Konflikte. Hierzu zählen auch Besuche der Sonderbeauftragten in Deutschland, in denen unter anderem die globale Studie zu Gewalt gegen Kinder thematisiert wurde, sowie die finanzielle Unterstützung der Mandate der beiden Sonderbeauftragten.

Statistische Angaben. Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Misshandlungen von Schutzbefohlenen schwankte in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zwischen 2010 und 2016 zwischen 3,8 und 4,5 pro 10.000 der Altersgruppe in der Bevölkerung, blieb aber letztlich annähernd auf demselben Niveau. In der Altersgruppe der 6 bis unter 14-Jährigen schwankten die zur Anzeige gebrachten Misshandlungen im selben Zeitraum zwischen 4,2 und 3,9 pro 10.000 mit absteigender Tendenz. Weitere statistische Angaben sind Anhang 2 zu entnehmen.

b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)

Weibliche Genitalverstümmelung (§ 226a Strafgesetzbuch - StGB) wurde am 28.9.2013 explizit als eigenständiger Straftatbestand in das deutsche Strafgesetzbuch eingefügt, auch um die besondere Bedeutung dieser Taten hervorzuheben. Die Strafbarkeit bezieht sich auch auf im Ausland begangene Taten, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat

sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 5 Nr. 9a. Buchstabe b StGB). Um Verstöße im Ausland zu erschweren, ist am 15. Juli 2017 eine Änderung des Passgesetzes in Kraft getreten. Wer mit Mädchen oder Frauen ins Ausland reisen will, um dort eine Genitalverstümmelung vornehmen zu lassen, dem droht künftig der Entzug des Passes. Die Maßnahme dient der Verhinderung sog. „Ferienbeschneidungen“. Hierfür reisen in Deutschland lebende Familien in den Ferien in ihre Herkunftsländer, um dort an den Mädchen eine Genitalverstümmelung durchführen zu lassen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Sensibilisierung der Ärzteschaft. So hat das BMG unter anderem in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer dafür Sorge getragen, dass Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung erarbeitet und verbreitet wurden.

Themen der Familien- und Sexualerziehung, darunter auch die weibliche Genitalverstümmelung, sind Bestandteil regelmäßiger Fortbildungen der dafür zuständigen Lehr- bzw. auch der Fachkräfte des schulischen Hilfesystems. Die Überwindung dieser schädlichen Praktiken ist verschiedentlich als strategisches Ziel der deutschen Internationalen Zusammenarbeit verankert worden und steht auch bei der humanitären Gesundheitshilfe im Fokus. Näheres dazu sowie zu Maßnahmen auf Landesebene ist Anhang 1 zu entnehmen.

Im Februar 2017 wurden mit der vom BMFSFJ geförderten „Empirischen Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland“ erstmals Zahlen zu weiblicher Genitalverstümmelung für Deutschland vorgestellt.²³ Nach Schätzung der Studie (auf Basis der vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen – EIGE – vorgeschlagenen Methodik) lag die Zahl der von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen unter 18 Jahren in Deutschland (ohne deutsche Staatsangehörigkeit) zum Stichtag 31. Dezember 2015 in einem Intervall zwischen 1.558 und 5.684 Mädchen.

Aufgrund der Ergebnisse der Studie und in Orientierung an den Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung vom 15. November 2013 begann im Oktober 2017 ein Modellprojekt zur Aufklärung über unter anderem gesundheitliche, asyl- und strafrechtliche Aspekte weiblicher Genitalverstümmelung in Flüchtlingsheimen.

²³ <https://www.netzwerk-integra.de/startseite/studie-fgm/>

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Die Konvention ist für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung des Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen und auch Mädchen unter 18 Jahren, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind bzw. bedroht sind.

c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung stellt weiterhin einen Schwerpunkt der Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung dar.

2014 wurde ein Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt vorgestellt, das u.a. auf den Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ aufbaute. Es zielte auf Verbesserungen in den Bereichen Strafrecht, Strafverfahren, Recht auf Schutz, Beratung und Unterstützung von Betroffenen sowie digitale Medien ab. Die Maßnahmen des Gesamtkonzepts wurden in der vergangenen Legislaturperiode weitgehend umgesetzt.

Im Bereich des Strafrechts traten mit dem 49. Strafrechtsänderungsgesetz am 27. Januar 2016 zahlreiche Verbesserungen in Kraft. Diese sind in Anhang 1 näher beschrieben. Auch auf die in Abschnitt 5 a beschriebenen Maßnahmen wird hingewiesen. Besonders hervorzuheben sind überdies die Einführung eines Rechtsanspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Opfer eines schweren Sexual- oder Gewaltdelikts geworden sind (s. Abschnitt 10f), die Einrichtung einer Bundeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (s.u.) und die Gründung eines Netzwerks gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet (s. Abschnitt 10a). Koordiniert wurde die Umsetzung des Gesamtkonzepts u.a. in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B-L-AG) „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung“ mit Vertretern des Bundes, der Länder und NRO.

Auch einige Länder haben Aktionspläne bzw. Strategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt beschlossen. Näheres ist in Anhang 1 ausgeführt.

Programme zur Prävention sexueller Gewalt. Bund und Länder haben im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Die bundesweiten Initiativen „Trau Dich!“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ nehmen Schule als bedeutenden Ort für den Schutz vor sexueller Gewalt in den Blick. In der Präventionsinitiative „Trau Dich!“ des BMFSFJ und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) werden Kinder zwischen acht und zwölf Jahren über einzelne Kooperationen mit den Bundesländern altersgerecht über ihr Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt aufgeklärt und gestärkt. Bis Ende 2018 hat die Initiative in neun Bundesländern fast 56.000 Kinder erreicht. Auch Eltern und Fachkräfte werden durch die Initiative angesprochen und die teilnehmenden Schulen mit regionalen Hilfs- und Beratungsangeboten vernetzt. Die Initiative wird bis 2022 fortgeführt.

Die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterstützt gemeinsam mit allen Ländern Schulen dabei, Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt zu entwickeln. Auf einem Fachportal erhalten Schulleitungen und Schulpersonal dazu praxisnahe Anleitung und bundeslandspezifische Informationen.²⁴ Alle 30.000 allgemeinbildenden Schulen bundesweit erhielten von Herbst 2016 bis 2018 eine Informationsmappe der Initiative und haben in öffentlichen Veranstaltungen darauf aufmerksam gemacht.

Auf struktureller Ebene hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) im Februar 2013 ihren Maßnahmenkatalog zur Vorbeugung sexuellen Missbrauchs aktualisiert.²⁵ Die KMK hat einen Berichtersteller für Fragen von u.a. sexueller Gewalt in der Schule benannt, der als Ländervertreter in verschiedene Gremien eingebunden ist.

Auf die Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen zielt das bundesweite Modellprojekt „BeSt - Beraten und Stärken“, das 2015 startete, ab. Bis Anfang 2018 nahmen 65 (teil-)stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe am Modellprojekt teil. Dort wurden Leitungskräfte und Mitarbeitende qualifiziert, Kinderschutzkonzepte (weiter-)entwickelt und Präventionstrainings für die dort lebenden Mädchen und Jungen durchgeführt.

²⁴ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

²⁵ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf

Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt u.a. auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, enthält Anhang 1.

Angebote zur Beratung und Behandlung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den Zugang für von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffenen zu spezialisierter Fachberatung zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde 2016 die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) ins Leben gerufen. Spezialisierte Fachberatungsstellen unterstützen und beraten Betroffene, Angehörige und Institutionen. Die BKSF setzt sich für eine bedarfsgerechte und langfristige Finanzierung der Fachberatungsstellen und für die Schließung von Versorgungslücken ein. Eine nicht bedarfsgerechte Versorgung besteht derzeit vor allem im ländlichen Raum und für vulnerable Gruppen, etwa Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund. Die BKSF bündelt als politische Vertretung die Belange der spezialisierten Fachberatungsstellen, unterstützt diese vor Ort beim Auf- und Ausbau und treibt die Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards voran.

Eine Beschreibung der bestehenden Strukturen der spezialisierten Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in einzelnen Ländern sowie Maßnahmen der Länder für einen verbesserten Zugang von Betroffenen enthält Anhang 1.

Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Im Dezember 2018 hat die Bundesregierung das Konzept zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beschlossen, und damit das Amt einer bzw. eines Unabhängigen Beauftragten einschließlich der wertvollen Arbeit des dort angesiedelten Betroffenenrates dauerhaft eingerichtet. Zudem wurde die Laufzeit der beim Beauftragten angesiedelten Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs bis Ende 2023 verlängert. Die Kommission soll weiterhin über Ausmaß, Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige aufklären, Betroffene anhören, Wege zur Anerkennung des Unrechts aufzeigen, Forschungsdefizite identifizieren und Empfehlungen zum Kinderschutz einschließlich der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext unterbreiten.

Strafverfolgung. In Deutschland sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich verpflichtet, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Die Strafverfolgungsbehörden müssen den Sachverhalt erforschen,

sobald sie vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangen und sind verpflichtet das gesamte Strafverfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens zügig durchzuführen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2017 in Deutschland 11.547 erfasste Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, von denen rund 75% Mädchen und 25% Jungen betroffen sind. Näheres ist Anhang 2 zu entnehmen.

d) Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, einschließlich der körperlichen Züchtigung (Art. 37 (a) und 28, Abs. 2)

Die gesetzliche Verankerung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist im dritten und vierten Staatenbericht dargestellt.²⁶ Überdies wird auf die Ausführungen im Zweitbericht²⁷, Abschnitt B.I.1 des Kernberichts sowie Abschnitte 5a und 6b des vorliegenden Berichts verwiesen.

e) Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und seelischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung (Art. 39)

In Deutschland gilt weiterhin das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG), wonach Personen - einschließlich Kindern -, die durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgungsleistungen haben.²⁸ Hierzu gehören u. a. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, Rehabilitationsleistungen, eine Pflegezulage, Rentenleistungen und Berufsschadensausgleich.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, plant die Bundesregierung eine umfassende Reform dieses Rechtsgebietes. Beabsichtigt ist u. a., nicht nur Opfern physischer Gewalttaten, sondern auch Opfern psychischer Gewalt und Opfern von Terrorataten Leistungen der sozialen Entschädigung zu gewähren. Zudem sollen Leistungen der Sofort- und Akuthilfen schnell, niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Hierzu gehört auch der schnelle Zugang zu Traumaambulanzen; dieser soll für alle Personengruppen und flächendeckend gewährleistet sein. Auch die Situation der Opfer sexueller Gewalt soll verbessert werden. Weitere Angaben zum OEG enthält Abschnitt 10e.

Der im Mai 2013 errichtete Fonds Sexueller Missbrauch - Ergänzendes Hilfesystem (EHS) trägt mit individuellen subsidiären Hilfeleistungen dazu bei, die noch bestehenden

²⁶ Abs. 163 f. CRC/C/DEU/3-4

²⁷ Abs. 388 f. CRC/C/83/Add. 7

²⁸ Siehe auch Abs. 504 CRC/C/83/Add. 7

Folgebeeinträchtigungen Betroffener, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexuelle Gewalt erlitten haben, zu lindern. Das ursprünglich auf drei Jahre befristete EHS wird aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfes an niedrigschwelligen, bedarfsgerechten, subsidiären Hilfeleistungen fortgeführt.

f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder

Seit vielen Jahren fördert die Bundesregierung das bundesweit größte, kostenlose und anonyme Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“. Speziell ausgebildete ehrenamtliche Beraterinnen und Berater unterstützen die Anrufenden bei Alltagsproblemen und in schwierigen Lebenssituationen. Das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“ und das kostenfreie und anonyme „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ informieren Betroffene aller Altersstufen, ihre Angehörigen sowie Personen aus ihrem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte. Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen, insbesondere auch Opfern des Menschenhandels, ein Beratungs- und Vermittlungsangebot. 2018 startete mit dem Projekt „Pausentaste“ ein spezielles Angebot für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung. Jeweils Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)

a) Führung durch die Eltern in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise (Art. 5),

Der Begriff der „elterlichen Sorge“ wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge zum 1. Januar 1980 eingeführt und ersetzte den früheren Begriff der „elterlichen Gewalt“. Mit dem Begriff der „elterlichen Sorge“ sollte das Wesen der Eltern-Kind-Beziehung stärker zum Ausdruck gebracht und der Inhalt der Elternverantwortung gegenüber dem Kind verdeutlicht werden (Bundestagsdrucksache – BT-Drs. – 8/2788, S. 36). Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998, die grundlegende Änderungen im Kindschaftsrecht herbeiführte, wurde eine Ersetzung des Begriffs „elterliche Sorge“ durch den Begriff der „elterlichen Verantwortung“ diskutiert. Hiervon wurde letztlich abgesehen, weil die Begriffe nach dem deutschen Rechtsverständnis unterschiedlich weit reichen (vgl. BT-Drs. 13/4899, S. 58). Während die elterliche Sorge die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie das Vertretungsrecht umfasst, umfasst die elterliche Verantwortung neben der elterlichen Sorge auch den Umgang mit dem Kind, die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind und die allgemeine elterliche Verantwortung. Wird

also durch gerichtliche Entscheidung einem Elternteil etwa nach Trennung der Eltern die Sorge für das Kind allein zugewiesen, so verliert der andere Elternteil zwar die elterliche Sorge, er wird damit aber nicht automatisch auch aus seiner elterlichen Verantwortung entlassen. Ihrem Wesen nach ist die elterliche Sorge Fürsorge- bzw. Pflichtrecht, das zum Schutz und im Interesse des Kindes besteht. Der Pflichtcharakter der elterlichen Sorge wurde durch die Formulierung des mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) vom 16. Dezember 1997 geänderten § 1626 Abs. 1 BGB verdeutlicht, der die elterliche Sorge definiert als „die Pflicht und das Recht [der Eltern], für das minderjährige Kind zu sorgen“.

b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18)

Hinsichtlich des Ausbaus von Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern wird auf Abschnitt 8a verwiesen.

Zur Unterstützung von Eltern bei der Erfüllung der Aufgabe, ihr Kind zu erziehen, leistet in Deutschland die Familienbildung (§ 16 SGB VIII) einen wichtigen Dienst. Ziel ist ein erleichterter Bildungszugang von Kindern in benachteiligten Familien sowie deren individuelle Förderung und gesellschaftliche Teilhabe. Näheres zu den Bundesprogrammen „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ sowie „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ ist Anhang 1 zu entnehmen. Dort wird auch auf die zahlreichen Angebote auf Ebene der Länder zur Bildung, Beratung und Prävention für Familien – sei es über gezielte Programme, spezifische Netzwerke oder über Jugendämter und Landesberatungsstellen – eingegangen.

c) Trennung von den Eltern (Art. 9)

Auf die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens aus dem Jahr 2009 wird im dritten und vierten Staatenbericht eingegangen.²⁹ Die Evaluierung der Reform hat ergeben, dass die Reformziele des Gesetzgebers, u.a. die Stärkung konfliktvermeidender und konfliktlösender Elemente im familiengerichtlichen Verfahren, ganz überwiegend erreicht worden sind.³⁰

Im Jahr 2015 hat die Bundesregierung die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ in Auftrag gegeben, mit der erforscht werden soll, wie Kinder, deren Eltern sich getrennt oder geschieden haben, ein gutes Aufwachsen ermöglicht werden kann. Das Wohl des Kindes steht dabei im Zentrum des Forschungsinteresses.

²⁹ Abs. 133 CRC/C/DEU/3-4

³⁰ (vgl. Stefan Ekert / Bettina Heiderhoff, Die Evaluierung der FGG-Reform, 2018; abrufbar unter www.bmjv.de)

d) Familienzusammenführung (Art. 10)

Die Rechtslage in Deutschland ermöglicht minderjährigen ledigen Kindern ausländischer Staatsangehöriger grundsätzlich die Familienzusammenführung im Wege des Familiennachzugs bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Recht auf Familiennachzug bezieht sich in erster Linie auf die Kernfamilie. Darüber hinaus können sonstige Familienangehörige zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nachziehen. Eine Familienzusammenführung von ledigen Kindern ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu ihren Eltern in § 32 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und für Eltern zu ihren minderjährigen Kindern in § 36 Abs. 1 AufenthG vorgesehen. § 32 AufenthG gilt unter anderem für den Zuzug des Minderjährigen zu anerkannten Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen, zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit einschließlich Forschern und zu Eltern, die über eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU verfügen. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist in § 36a AufenthG geregelt. Er wird aus humanitären Gründen und begrenzt auf 1.000 Personen monatlich gewährt. Nur, wenn diese Zahl überschritten wird, bedarf es einer Auswahlentscheidung. Bei dieser sind Kindeswohlinteressen besonders zu berücksichtigen. Humanitäre Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn minderjährige ledige Kinder betroffen sind. Zudem gilt weiterhin die Härtefallregelung nach § 22, 23 AufenthG.

e) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4)

Durch das Inkrafttreten des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltsansprüche anwendbare Recht im August 2013 und des Haager Übereinkommens über die Internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom selben Tage im August 2014 wurde die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Kinder weiter erleichtert. Dies führt durch die jetzt anwendbaren modernen Mechanismen der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu einer weit verbesserten und vereinfachten Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Kinder über Grenzen hinweg. Diese Regeln werden ergänzt durch die EG - Unterhaltsverordnung aus dem Jahre 2009 und die innerdeutschen Ausführungsbestimmungen im Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) von 2011, beide in Kraft getreten zum 18. Juni 2011.

Im nationalen Bereich wird die Durchsetzung von Ansprüchen auf Kindesunterhalt ebenfalls weiter verbessert und erleichtert. Bereits seit 2016 wird der Mindestunterhalt, der minderjährigen Kindern als Minimum zu gewährleisten ist, nicht länger in Abhängigkeit von

steuerrechtlichen Rechengrößen definiert, sondern auf der Grundlage eigener Berechnungen zum Existenzminimum von minderjährigen Kindern. Auf diese Weise ist die Sicherstellung eines Minimalanspruchs der minderjährigen Kinder auf Unterhalt gewährleistet. Zudem wird gegenwärtig geprüft, ob das geltende Kindesunterhaltsrecht der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung noch hinreichend gerecht wird, insbesondere, wenn beide Eltern sich sowohl an der Betreuung der Kinder als auch am Erwerbsleben stärker beteiligen.

f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)

Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Wenn Eltern ihrer Aufgabe nicht nachkommen können, greift das staatliche Wächteramt ein. Maßstab sowohl für das Elternrecht als auch für das staatliche Wächteramt ist das Kindeswohl. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen wird vom Gesetz mit Rücksicht auf das Elternrecht allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sie ist nach Art. 6 Abs. 3 GG und darauf aufbauend § 1666 BGB nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Der Gefahr darf zudem nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden können (§ 1666a Abs. 1 BGB). Das Gesetz bringt damit zum Ausdruck, dass die Trennung des Kindes von seinen Eltern wegen ihrer einschneidenden Wirkung nur das allerletzte Mittel sein soll. In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung soll das Familiengericht gemeinsam mit den Eltern und dem Jugendamt erörtern, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

Die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien ist eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Ihre Ausgestaltung ist in § 33 SGB VIII geregelt. Ob eine Unterbringung bei einer Pflegefamilie die geeignete Hilfe zur Erziehung ist, wird nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls von den Fachkräften unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Einbeziehung der Eltern und des betroffenen Kindes und Jugendlichen unter Beachtung des Kindeswohls geprüft. Vorrangig ist immer die Eignung von familienunterstützenden Leistungen in Betracht zu ziehen. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden,

dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Eine vom Familiengericht angeordnete Trennung des Kindes von seinen Eltern muss nicht auf Dauer bestehen bleiben. Sie ist vielmehr vom Gericht rückgängig zu machen, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht (§ 1696 Abs. 2 BGB). Länger andauernde sorgerechtliche Maßnahmen hat das Gericht von Amts wegen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 1696 Abs. 3 BGB).

Statistische Angaben zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung sowie zur Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB sind Anhang 2 in Abschnitten 6.2 und 6.4 zu entnehmen.

Unterstützung von Familien. Auf Ebene der Länder gibt es verschiedene Angebote zur Qualifizierung und Unterstützung sowohl der Pflege- als auch der Herkunftseltern. Weitere Informationen finden sich in Anhang 1. Überdies wird auf Abschnitt 6b verwiesen.

Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII können auch in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Die gesetzgeberischen Voraussetzungen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sind in § 45 SGB VIII auf Bundesebene geregelt.

Unterbringung von Kindern in anderen EU-Staaten. Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII ist gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII grundsätzlich im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. An die Durchführung von intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland knüpft das SGB VIII strenge Voraussetzungen.

Die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat richtet sich nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung(EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel IIa-Verordnung“). Demnach muss für die

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland grundsätzlich zwingend die vorherige Zustimmung der dortigen zuständigen Behörden vorliegen (Konsultationsverfahren). Die Brüssel IIa-Verordnung befindet sich derzeit in der Revision. Deutschland bringt sich aktiv in die Verhandlungen mit ein.

g) Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)

Es wird auf die Ausführungen im dritten und vierten Bericht verwiesen.³¹

h) Adoption (Art. 21)

Das BVerfG hat am 19. Februar 2013 entschieden, dass ein adoptiertes Kind vom Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin des oder der zunächst Annehmenden adoptiert werden darf. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20. Juni 2014 hat der Gesetzgeber das geschriebene Recht entsprechend angepasst. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1. Oktober 2017 gilt für gleichgeschlechtliche Ehepaare wie für alle anderen Ehepaare, dass sie ein Kind nur gemeinsam adoptieren können.

Auf Abschnitt B.I.3.c des Kernberichts wird verwiesen.

i) Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)

Die rechtliche Situation im Falle von Kindesentziehungen ist im Zweitbericht sowie im dritten und vierten Bericht ausführlich dargestellt.³² Die „Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Familienkonflikte (ZANK)“ dient als Kontaktstelle für einzelne Betroffene sowie staatliche Stellen.

j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihre Mutter in Haft leben

Wenn eine Trennung des Kindes von einem Elternteil aufgrund einer Inhaftierung erfolgt, muss sichergestellt sein, dass regelmäßige Kontakte nach Maßgabe des kindlichen Zeitempfindens möglich sind, um dem Kindeswohl Rechnung zu tragen. Zuständig für den Justizvollzug sind die Länder. Beispiele landesgesetzlicher Regelungen des Justizvollzugs sowie für besonderer Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Familien mit einem inhaftierten Elternteil enthält Anhang 1. Dieser enthält auch Näheres zu Einrichtungen des Justizvollzugs, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

³¹ Abs. 110 ff. CRC/C/DEU/3-4

³² Abs. 454 ff. CRC/C/83/Add. 7; Abs. 137f CRC/C/DEU/3-4

7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33)

Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)

Angaben zum Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind dem Kernbericht in Abschnitt B.II.3.i zu entnehmen.

Inklusive Bildung. Die Situation des gemeinsamen Lernens weiter zu verbessern, ist erklärtes Ziel von Bund und Ländern, weshalb die Inklusion schwerpunktmäßig vorangetrieben wird. Ziel ist es einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle zu gewährleisten.

Näheres zur frühkindlichen Bildung, bei der mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ u.a. auch die inklusive Pädagogik in den Kitas gestärkt wird, enthält Abschnitt 8a.

Die schulische Bildung liegt im Hoheitsbereich der Länder, welche die Inklusion einzeln in der Landesgesetzgebung regeln und verantwortlich für die finanzielle Ausstattung der Schulen sind.³³ Seit der Ratifizierung der VN-BRK ist die Zahl der an allgemeinbildenden Schulen lernenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung von etwa 84.700 im Schuljahr 2007/08 auf fast 206.000 im Schuljahr 2016/17 angestiegen. Von den insgesamt 523.800 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung wurden im Schuljahr 2016/17 rund 318.000 (60,7%) in Förderschulen unterrichtet. Damit ist die Förderschulquote seit 2007 (84,3%) signifikant gesunken. Erhöhter Handlungsbedarf besteht bei den Abschlüssen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung in Förderschulen. 2016 haben im Bundesdurchschnitt 71,3% die Förderschule ohne einen Hauptschul- oder höher qualifizierenden Abschluss verlassen (2007: 76,7%). Detaillierte statistische Angaben enthält Anhang 2.

Auch die Grundlagen für eine veränderte Lehramtsausbildung, die dem gewandelten Qualifikationsprofil in inklusiven Schulen arbeitender Lehrerinnen und Lehrer gerecht wird, sind durch die Rahmenvorgaben „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt – Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und KMK“ (2015) bereits geschaffen worden.

³³ S. Beschluss der KMK „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (2011).

Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen. Als besonders schutzbedürftige Gruppe profitieren gerade auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen von Gewaltschutzkonzepten und von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Auf die in § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII normierte Installierung und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis wird in Abschnitt 1f eingegangen. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung geben. Diese stehen in Bezug zu den zwischen öffentlichem Träger und Einrichtungsträger abgeschlossenen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§§ 78a ff. SGB VIII), die auch Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der jeweiligen Einrichtung umfassen. Auch im NAP 2.0 ist die Entwicklung einer Gewaltschutzstrategie insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen verankert.

Information und Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben. Diese Zielgruppe erhält durch verschiedene Maßnahmen wie Veranstaltungen oder Beratungsangebote Informationen und Unterstützung. Näheres s. Anhang 1.

a) Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2)

Auf Abschnitt 3c wird verwiesen.

b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)

Die Gesundheit von Kindern zu fördern, zu erhalten und die medizinische Versorgung weiter zu verbessern, ist ein zentrales Anliegen des im Jahr 2015 in Kraft getretenen PräVG. Damit sollen u. a. die Lebenswelten Kita und Schule gestärkt und vermehrt Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung vorgehalten werden. Ausgangspunkte für Initiativen sind die Ergebnisse der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KIGGs), die das Robert Koch-Institut (RKI) im Auftrag der Bundesregierung 2018 zum dritten Mal vorlegte.³⁴

³⁴ <https://www.kiggs-studie.de>

Mit dem Nationalen Aktionsplan „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ des BMG und des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sollen Krankheiten, die durch einen ungesunden Lebensstil mit einseitiger Ernährung und Bewegungsmangel mitverursacht werden, deutlich reduziert werden. Bei der Umsetzung des Aktionsplans sind auch die Länder, Kommunen und die Zivilgesellschaft beteiligt. So hat das BMEL im Rahmen von IN FORM die Vernetzungsstellen für Schul- und Kitaverpflegung in den Ländern gefördert und etabliert. Gemeinsam mit dem vom BMEL 2016 gegründeten Nationalen Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule (NQZ) leisten sie wichtige Arbeit für eine verbesserte Verpflegung in Kitas und Schulen. Vielfältige IN FORM Projekte und Materialien sowie Länderaktivitäten fördern die Ernährungsbildung und unterstützen somit ein gesundes Aufwachsen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) sieht vor, dass auch „Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ gefördert werden können

Der Aktionsplan wird u.a. mit dem Fokus auf die ersten 1.000 Tage im Leben und die besonderen Bedürfnisse von Kindern weiterentwickelt. Für den Bereich der gesunden Ernährung von Kindern engagiert sich das BMEL in den kommenden Jahren insbesondere für den flächendeckenden Einsatz von Ernährungsbildungsmodulen, die ernährungsbezogene Fortbildung von Kita-Personal und Lehrkräften, die stärkere Verknüpfung von Kita- und Schulessen mit der Ernährungsbildung, die Verbreitung der etablierten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schul- und die Kitaverpflegung sowie die Intensivierung der Grundlagenforschung im Bereich Kinder- und Jugendernährung. Mit dem Förderschwerpunkt „Prävention von Kinderübergewicht“ setzt sich das BMG zudem für die Prävention von Übergewicht und Adipositas bei Kindern ein.

Der auf Initiative der BZgA gegründete Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit verfolgt als zentrales Anliegen die Gesundheitsförderung und Prävention u.a. bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung gesundheitlicher Chancengleichheit zu stärken. Durch integrierte kommunale Gesundheitsstrategien sollen die Gesundheitschancen von Menschen in belasteten Lebenslagen in Städten, Gemeinden und Landkreisen verbessert werden.

Für die Schulen hat die KMK mit verschiedenen Empfehlungen und Beschlüssen u.a. zur Gesundheitserziehung, zur Gesundheitsförderung und Prävention, zur Verbraucherbildung

und Verbraucherkompetenz sowie zum Schulsport richtungsweisende Rahmenbedingungen geschaffen.³⁵ Gesunde Ernährung ist Teil der Lehrpläne der Schulen und wird in verschiedenen Unterrichtsfächern sowie fachübergreifend und extracurricular aufgegriffen. Dazu stellt das Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) eine Vielzahl von Unterrichtsmaterialien und begleitenden Fortbildungsmodulen für Lehr- und pädagogische Fachkräfte zur Verfügung.

Die Bedeutung der Förderung gesunder Ernährung und körperlicher Betätigung in der frühkindlichen Bildung schlägt sich in entsprechenden (gesetzlichen) Bildungsaufträgen bzw. -konzepten der Länder sowie verschiedenen weiteren Maßnahmen nieder. Entsprechende Beispiele enthält Anhang 1.

Hingewiesen sei bzgl. einer gesunden Lebensführung von Kindern auch aus benachteiligten Familien von Anfang an zudem auf die Frühen Hilfen (s. Abschnitt 5a). Hinsichtlich der Empfehlung zur Kontrolle von Folgemilchprodukten wird auf Abschnitt 7c verwiesen. Umfassende statistische Angaben zur Gesundheit von Kindern enthält Anhang 2.

c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen

Ausführungen zur Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien, einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, enthält Abschnitt 6f. Eine Erläuterung der Maßgaben bei der Unterbringung von Kindern in psychiatrischen Kliniken am Beispiel *Hamburgs* enthält Anhang 1.

Schutz für Kinder bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Kliniken und Heimen. Um den Schutz von Kindern zu verbessern, die sich in psychiatrischen Kliniken oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe aufhalten, ist am 1. Oktober 2017 das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Kraft getreten. Freiheitsentziehende Maßnahmen – wie zum Beispiel Bettgitter, Fixierungen oder sedierende Arzneimittel – können im Einzelfall zum Schutz des Kindes vor einer Selbstgefährdung oder zum Schutz von Dritten erforderlich sein. Mit dem durch die Erweiterung des §1631b BGB

³⁵ Gesundheitserziehung: <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/faecher-und-unterrichtsinhalte/weitere-unterrichtsinhalte/gesundheitserziehung.html>; Verbraucherbildung: <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2013/Verbraucherbildung.pdf>; Schulsport: <http://www.kmk.org/dokumentation/veroeffentlichungen-beschluesse/bildung-schule/sport.html>).

um einen Abs. 2 eingeführten Genehmigungserfordernis ist gewährleistet, dass die elterliche Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen an ihrem Kind künftig von einer unabhängigen Stelle, dem Familiengericht, überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass diese schwerwiegenden Maßnahmen nur als letztes Mittel zur Abwendung einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung zur Anwendung kommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Familiengericht unter anderem das schriftliche Zeugnis eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie einzuholen, der das Kind persönlich untersucht hat. Zugleich erhält das Kind in jedem Einzelfall einen Verfahrensbeistand, der seine Interessen feststellt und im Verfahren zur Geltung bringt. Der Gesetzgeber hat außerdem, vorbehaltlich der gerichtlich genehmigten Verlängerung im Einzelfall, eine Höchstdauer für freiheitsentziehende Maßnahmen festgelegt.

Psychologische Beratung und Unterstützung. Kinder und Jugendliche und ihre Familien haben in Deutschland Zugang zu vielfältigen Angeboten der psychologischen Beratung und Unterstützung und der medizinischen Versorgung bei psychischen Erkrankungen, u.a. in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Dazu zählen der öffentliche Gesundheitsdienst, vertreten durch die Kinder- und Jugendärztlichen Dienste, sowie der stationäre medizinische Bereich (u.a. Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kliniken für pädiatrische Psychosomatik) und der ambulante Bereich (u.a. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Medizinische Versorgungszentren, Sozialpädiatrische Zentren und kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanzen) Beispiele psychologischer bzw. Beratung und Unterstützung sind Anhang 1 zu entnehmen. Allgemeine Maßnahmen der Familienunterstützung und -beratung enthält Abschnitt 6b.

Diagnose und Behandlung von Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen (AD(H)S). Die Diagnose bei AD(H)S obliegt spezialisierten Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit besonderer Expertise für Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Zur Sicherung einer evidenzbasierten Diagnostik und Therapie steht ihnen zur Orientierung eine im Mai 2017 verabschiedete medizinisch-wissenschaftliche Leitlinie der höchsten Entwicklungsstufe zur Verfügung.³⁶ Nach Diagnosestellung erfolgt die Behandlung gemäß den Leitlinien auf mehreren Ebenen in einem individuell angepassten, multimodalen Behandlungskonzept. Dazu können die

³⁶ <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/028-045.html>

Beratung der Eltern und anderer Bezugspersonen, psychotherapeutische und psychosoziale Interventionen sowie eine medikamentöse Behandlung gehören. Die Entscheidung über die im individuellen Fall angezeigten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen trifft der behandelnde Arzt oder die Ärztin eigenverantwortlich in Absprache mit den Eltern und dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen gemäß dem Berufsrecht. Über die Einhaltung des Rechts der ärztlichen Berufsausübung wachen die Landesärztekammern.

Hinsichtlich der medikamentösen Behandlung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen in Deutschland, im September 2010 verbindlich strengere Anforderungen an die Diagnose einer AD(H)S und die Verordnung von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln gestellt. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

Zur weiteren Verbesserung der medizinischen Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit AD(H)S trägt auch eine Sachverständigenkonferenz vom Dezember 2014 bei, als dessen Ergebnis das „zentrale adhs-netz“ zusammen mit Fachverbänden und Fachorganisationen neue Eckpunkte zur Versorgung von Menschen mit AD(H)S entwickelt hat.³⁷

Unaufmerksamkeit im Unterricht und Diagnose psychischer Störungen.

Unaufmerksamkeit im Unterricht kann unterschiedliche Ursachen haben, zu denen – neben vielen anderen – auch psychische Probleme des Kindes zählen können. Eine wichtige Rolle bei der Erkennung auftretender sozialer, pädagogischer oder psychischer Probleme im schulischen Umfeld und bei einer diesbezüglichen Erstberatung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern spielen die Lehrkräfte und weiteren Fachkräfte der Schulen und ihrer Einrichtungen. Zur Einschätzung von psychischen Problemen bei Kindern können auch Schulpsychologische Dienste und Sozialpsychiatrische Dienste beitragen. Auf die Ausführungen zur Diagnose und Behandlung psychischer Störungen bei Kindern weiter oben wird verwiesen.

Maßnahmen gegen Stigmatisierung psychisch kranker Kinder. Psychische Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter sind keinesfalls ungewöhnlich. Nach Erkenntnissen von KiGGs finden sich bei rund 20 % der Kinder und Jugendlichen zumindest zeitweilig Anhaltspunkte für psychische Auffälligkeiten. Neben der Sicherstellung einer guten

³⁷

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/kindergesundheit/aufmerksamkeitsdefizitsyndrom.html>

medizinischen Versorgung psychisch Kranker, ist es ein Ziel, die Diskriminierung und Stigmatisierung betroffener Menschen abzubauen. Das BMG unterstützt hierzu bspw. das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit. Dieses ruft gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) jährlich den DGPPN-Antistigma-Preis aus. Auch in Schulen oder Kitas wird das Thema Psychische Gesundheit bspw. durch Initiativen wie Irrsinnig Menschlich e.V. mit dem Projekt „Verrückt? Na und!“ gebracht.

Zudem initiiert das BMG im Förderschwerpunkt „Förderung der Kindergesundheit“ gezielte Maßnahmen insbesondere zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen und psychischen Erkrankungen.

Des Weiteren soll die Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern verbessert werden, da Kinder mit einem psychisch erkrankten Elternteil ein erhöhtes Risiko für Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie für die Entwicklung eigener psychischer Erkrankungen haben. Eine seit Februar 2018 tagende interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretern von Ministerien, Fachorganisationen und Sachverständigen soll Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt oder suchtkrank ist, erarbeiten. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe soll dem Deutschen Bundestag voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019 zugeleitet werden.

Förderung des Stillens. Das BMEL setzt sich bereits seit vielen Jahren über die Nationale Stillkommission (NSK)³⁸ sowie über das bundesweit tätige Netzwerk „Gesund ins Leben“³⁹ für die Förderung des Stillens ein. Die NSK berät die Bundesregierung, gibt Richtlinien und Empfehlungen heraus und unterstützt Initiativen zur Beseitigung bestehender Stillhindernisse. So veröffentlichte die NSK 2017 im Auftrag des BMEL Empfehlungen zur Erhöhung der Akzeptanz des Stillens in der Öffentlichkeit. Das Netzwerk „Gesund ins Leben“ unterstützt junge Eltern und Fachkräfte mit bundesweit einheitlichen Handlungsempfehlungen auch zum Thema Stillförderung.

Bereits jetzt setzt das BMEL im Bereich seiner Zuständigkeit den Internationalen Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten streng um, indem es z.B. bei der Erstellung oder Überarbeitung von Normen darauf achtet, dass strenge Anforderungen an die Kennzeichnung und Etikettierung von Muttermilchersatzprodukten

³⁸ www.bfr.bund.de/de/nationale_stillkommission-2404.html

³⁹ www.gesund-ins-leben.de

bestehen. Des Weiteren beteiligt sich das BMEL an der Erarbeitung von Qualitätsstandards für Muttermilchersatzprodukte.

Mit dem PräVG vom Juli 2015 wurden die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche ausgeweitet und präventionsorientiert ausgestaltet. Die vom G-BA beschlossene, im September 2016 in Kraft getretene aktualisierte Kinder-Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass der Arzt oder die Ärztin die Eltern bei den Kinderuntersuchungen in den ersten sieben Lebensmonaten (U2 bis U5) zum Stillen und zur Ernährung des Säuglings berät.

Eine Abbildung mit empirischen Daten zur Dauer und zur Art des Stillens enthält Anhang 2.

d) Rechte von Jugendlichen in Bezug auf reproduktive Gesundheit

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Zugang zu einer altersgemäßen Sexualerziehung. Neben der schulischen Sexualaufklärung, die auf der Länderebene bei den Kultusministerien angesiedelt ist, gibt es in Deutschland durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. Juli 1992 einen gesetzlichen Auftrag an die BZgA unter der fachlichen Verantwortung des BMFSFJ. Das Ziel dieses gesetzlichen Auftrags ist es, alle Menschen zu einem verantwortlichen, gesunden und selbstbestimmten Umgang mit Sexualität und Familienplanung in einem umfassenden Sinne zu befähigen.

e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)

Das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas ist am 1. April 2016 in Kraft getreten. Mit dieser Reform des JuSchG wurden E-Zigaretten und E-Shishas sowohl mit als auch ohne Nikotin den anderen Tabakprodukten gleichgestellt und für Minderjährige verboten.

Auch noch heute richtungsweisend ist die Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik aus dem Jahr 2012. Sie setzt einen besonderen Schwerpunkt auf zielgruppenspezifische Suchtprävention, Gesundheitsförderung und Frühintervention. Die Zusammenarbeit an den Schnittstellen insbesondere zwischen Jugendhilfe, Suchthilfe und Schulen soll gestärkt werden. Bund, Länder, Kommunen, Sozialversicherungen, Wohlfahrtsverbände, öffentliche und freie Träger und Selbsthilfe wirken bei der Erbringung und Finanzierung der Leistungen zusammen. In Deutschland existiert ein flächendeckendes Netz von über 1.400 Suchtberatungsstellen, deren vertrauliches Beratungsangebot auch von Jugendlichen genutzt werden kann.

Die BZgA führt regelmäßig und fortlaufend bundesweite Kampagnen durch mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht über die negativen Auswirkungen von legalem und illegalem Substanzmissbrauch zu informieren und Missbrauch zu verhindern. Für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen liegen neben muttersprachlichen Informationen auch Broschüren in leichter Sprache vor. Entsprechend dem gestiegenen Bedarf sind außerdem Präventions- und Beratungsangebote für exzessiven Medienkonsum und Onlineabhängigkeit entstanden.

In Schulen wird Präventionsarbeit entsprechend der KMK-Empfehlung „Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ aus dem Jahr 2012 mit verschiedenen außerschulischen Partnern realisiert. Im Rahmen von Beratung und Fortbildung werden die schulischen Fachkräfte auch darin gestärkt, mit strafrechtlich relevanten Situationen an Schulen (wie z.B. Alkoholkonsum, Drogenverkauf) umzugehen; dies ist auf Länderebene gesetzlich geregelt.

Im Berichtszeitraum wurden die Anstrengungen verstärkt, Angebote für die schätzungsweise drei Mio. Kinder zu schaffen, die von der Suchterkrankung eines Elternteils betroffen sind. Auf Beschluss des Bundestages wurde dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt (s. Abschnitt 7c).

Anhang 1 enthält Ausführungen zu Suchtpräventionskampagnen der BZgA, weiteren Maßnahmen des Bundes und Maßnahmen der Bundesländer zum Schutz von Kindern vor Drogenmissbrauch sowie zur Beratung und Versorgung von Kindern aus suchtblasteten Familien.

Der Anteil der Jugendlichen, die sich als Raucher bzw. Raucherin bezeichnen, ist zwischen 2010 und 2016 von 12,9 auf 7,4% zurückgegangen. Der Anteil der Jugendlichen, die mindestens wöchentlich Alkohol konsumieren ist bis 2015 auf 10% zurückgegangen, nachdem der Anteil zwischen 2010 und 2012 mit zwischen 13 und 14% konstant war. Näheres sowie ausgewählte medizinische Diagnosen aufgrund von Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen enthält Anhang 2.

f) Wohlfahrt und Betreuungsdienstleistungen und -einrichtungen (Art. 26, 18 Abs. 3)

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 erfolgte eine Reform der Eingliederungshilfe mit grundsätzlichem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. führt auch zu Verbesserungen beim Leistungsbezug von Kindern mit körperlichen und geistigen Behinderungen, (u.a. beim Einsatz von Einkommen und Vermögen der Eltern).

g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)

Der Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, dass alle Kinder mit einem angemessenen Lebensstandard aufwachsen können. Sie hat sich daher – wie im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien vereinbart – auf ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Kinderarmut verständigt. Hierfür werden materielle Hilfen und Unterstützung für wirtschaftlich benachteiligte Familien erhöht. Einkommensschwache Familien, insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien, die ein höheres Armutsrisiko haben, sollen so entlastet werden.

Das Maßnahmenpaket umfasst in Bezug auf den Kinderzuschlag eine Erhöhung und Neugestaltung der Leistung sowie Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket: Der Kinderzuschlag soll künftig so erhöht werden, dass er zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe deckt. Des Weiteren soll mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags der besonderen Lebenssituation von Familien mit kleinen Einkommen, gerade auch der von Alleinerziehenden, Rechnung getragen werden. Die Regelungen sollen sicherstellen, dass die Leistung bei steigendem Einkommen langsam ausläuft (und nicht bei Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze plötzlich ganz wegfällt) und mehr vom eigenen Einkommen übrigbleibt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringen Einkommen haben Anspruch auf verschiedene, zweckgebundene Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Verbesserungen bei diesen Leistungen sollen u.a. die Erhöhung des Schulstarterpakets, den Wegfall von Eigenbeteiligungen beim Mittagessen in Kitas und Schulen sowie bei der Schülerbeförderung sowie allgemeine Lernförderung unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung umfassen. Darüber hinaus sollen Hemmnisse bei der Inanspruchnahme der Leistung abgebaut werden, u.a. durch Entbürokratisierungsmaßnahmen.

Im Juli 2017 erfolgte der Ausbau des Unterhaltsvorschussgesetzes, so dass Unterhaltsvorschuss unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr bis zur Volljährigkeit des Kindes (18. Geburtstag) gewährt wird. Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage von Kindern zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt. Der Unterhaltsvorschuss gewährleistet, dass der Staat für Kinder einspringt, die ihnen zustehenden Unterhalt nicht erhalten. Allerdings tritt der Staat für den säumigen

Unterhaltsschuldner nur „in Vorleistung“, d. h. die Unterhaltsvorschussstellen nehmen beim unterhaltspflichtigen Elternteil Rückgriff, wenn dieser leistungsfähig ist. .

Mit dem am 1.1.2019 in Kraft getretenen Gute-KiTa-Gesetz sollen die Qualität von und die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten verbessert werden.

Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder vor. Damit sollen die Voraussetzungen für Eltern, erwerbstätig sein zu können und ihre Familie so vor Armut zu schützen, verbessert werden (s. auch Abschnitt 8a).

Die Länder ergreifen verschiedene zusätzliche Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder mit einem angemessenen Lebensstandard aufwachsen. Näheres enthält Anhang 1. Anhang 2 enthält ausführliche statistische Angaben.

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)

a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Art. 28)

Frühkindliche Bildung. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht seit 1996 ein Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung in § 24 Abs. 3 SGB VIII. Seit dem 1. August 2013 haben auch alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Für unter Einjährige gilt dieser Anspruch unter bestimmten Bedingungen – zum Beispiel, wenn die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind. Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Um den Rechtsanspruch umzusetzen, ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot notwendig. Ein Schwerpunkt ist deshalb der Ausbau der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Der Bund hat sich in der letzten Legislaturperiode mit insgesamt rund 6 Mrd. EUR am Ausbau des Kindertagesbetreuungsangebots beteiligt. Seit 2015 beteiligt er sich dauerhaft jährlich mit 845 Mio. EUR sowie in den Jahren 2017 bis 2018 mit 945 Mio. EUR an den Betriebskosten. 2017 trat das „Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ in Kraft. Es bildet die Grundlage des vierten Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Mit einem Volumen von 1,126 Mrd. EUR können in den Jahren 2017 bis 2021 hierdurch 100.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Zudem können auch qualitative Verbesserungen gefördert werden. Bereits mit den drei Investitionsprogrammen

„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018 beteiligte sich der Bund mit insgesamt 3,28 Mrd. EUR am Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

Die Anstrengungen der letzten zehn Jahre von Bund, Ländern und Kommunen bei dem bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Betreuungsangebote sowie der 2013 in Kraft getretene Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zeigen Wirkung: Die Betreuungsquote bei den Kindern unter drei Jahren hat sich im Bundesdurchschnitt seit 2006 verdoppelt. Dabei steigt die Nachfrage nach Angeboten der Kindertagesbetreuung weiter. Immer mehr Eltern fragen immer früher eine Betreuung für ihr Kind nach. Gleichzeitig sind steigende Geburtenzahlen zu verzeichnen und es sind Familien mit Fluchthintergrund ins Land gekommen, deren Kinder ebenfalls einen Betreuungsplatz brauchen.

Im Jahr 2017 nahmen in Deutschland 762.361 Kinder unter drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Dies sind 42.803 Kinder mehr als im Vorjahr. Die Betreuungsquote für diese Altersgruppe betrug 33,1 %. Die Betreuungsquote der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren lag im Jahr 2017 bei 93,6 %. Auch für die Altersgruppe der über Dreijährigen wurde das Betreuungsangebot in den letzten Jahren ausgebaut. Zwischen 2016 und 2017 stieg die Zahl der betreuten Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt von 2.333.326 auf 2.374.877.⁴⁰ Eine ausführliche Darstellung der Daten zur Kindertagesbetreuung befindet sich in Anhang 2.

Zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung hat das BMFSFJ seit 2014 mit den Bundesländern in einem Qualitätsentwicklungsprozess eine gemeinsame Grundlage für die Kindertagesbetreuung erarbeitet. Im Mai 2017 hat JFMK basierend auf dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ aus dem Jahr 2016 Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz beschlossen. Mit dem hieran anknüpfenden Gute-KiTa-Gesetz, das am 1.1.2019 in Kraft getreten ist, unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe am Kindertagesbetreuungsangebot.

Anhang 1 enthält eine Übersicht der Programme, mit denen der Bund Länder, Kommunen und Träger bei der Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung unterstützt. Ebenfalls

⁴⁰ Zum Status Quo der Kindertagesbetreuung s. auch die jährliche Publikation „Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf“ der Bundesregierung.

dargestellt sind gesetzliche und andere Maßnahmen der Länder im Bereich der frühkindlichen Bildung, vor allem solche mit dem Ziel, gleiche Bildungschancen herzustellen.

Vergleichbare Qualitätsstandards in der Schule. Eine wesentliche Aufgabe der KMK im schulischen Bereich besteht darin, zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland beizutragen. Für die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Abschlüssen wird auf einheitliche und vergleichbare Qualitätsstandards in der Schule hingewirkt. Hierbei stimmen sich die Länder eng untereinander ab.

Mit den Bildungsstandards der KMK für die verschiedenen Abschlüsse in zentralen Unterrichtsfächern ist ein verbindlicher Rahmen von Kompetenzen vorgegeben, über die Schülerinnen und Schüler zu einem gewissen Zeitpunkt ihrer Bildungsbiografie verfügen sollen. Darüber hinaus besteht über die Ländergrenzen hinweg ein breiter Konsens, welche Inhalte in der Schule unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler können durch die aufnehmende Schule Unterstützung erhalten, falls sie auf eine Schule in einem anderen Land wechseln und Nachholbedarf bei bestimmten Unterrichtsinhalten bestehen sollte.

Mehrgliedrigkeit des Schulsystems. Das dreigliedrige Schulsystem im Sekundarbereich gibt es in Deutschland kaum noch. In vielen Ländern existiert ein zweigliedriges System aus Gymnasium und einer die drei traditionellen Schularten integrierenden Schulart (Gesamtschule). Andere Länder haben neben dem Gymnasium eine Schulart, die den Hauptschul- und den Realschulbildungsgang zusammenfasst. In wieder anderen existieren neben den traditionellen Schularten auch in hoher Zahl integrative Systeme. Daneben ermöglichen die Länder durch weitere vielfältige Maßnahmen eine größere Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen, um durch gezielte individuelle Förderung alle Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen höchstmöglichen Abschluss zu führen. An allen weiterführenden Schularten des allgemeinbildenden Schulwesens kann bei entsprechenden Leistungen mit dem Mittleren Schulabschluss die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden. In den letzten Jahren ist die Hauptschulabschlussquote zugunsten des Mittleren Schulabschlusses deutlich zurückgegangen (von 25,2% des Absolventenjahrgangs im Jahr 2010 auf 20,8% im Jahr 2016). Auch an Schularten mit mehreren Bildungsgängen setzt sich der Trend hin zu höheren Abschlüssen fort. Insgesamt ist seit 1992 die Quote der Studienberechtigten bundesweit auf über 50 % an der gleichaltrigen Bevölkerung gestiegen. Zudem erwerben immer mehr Jugendliche nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule höherqualifizierende Schulabschlüsse an beruflichen Schulen. Diese Schulen tragen

damit erheblich zu mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit bei. Weitere statistische Angaben enthält Anhang 2.

Kindern aus ethnischen Minderheiten in der Schule. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der Wahrung der kulturellen Identität der Sinti und Roma und ihrer besseren sozialen Integration im Bildungsbereich. Im Jahr 2015 hat die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, des Bundes und von NRO „Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland“ erarbeitet. Einzelne Länder haben Staatsverträge bzw. Rahmenvereinbarungen mit der Minderheit der Sinti und Roma abgeschlossen. In *Brandenburg* und *Schleswig-Holstein* gibt es darüber hinaus Minderheitengruppen, deren Belange im Bildungsbereich besonders berücksichtigt werden. Näheres enthält Anhang 1.

b) Bildungsziele (Art. 29) mit Bezug zur Qualität der Bildung

Die Grundsätze der Bildungsziele und Prinzipien sind im Zweitbericht dargelegt.⁴¹

c) Kulturelle Rechte von Kindern in indigenen bzw. Minderheitengruppen (Art. 30)

Auf Abschnitt 8a wird verwiesen.

d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten

Menschenrechtsbildung gehört zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schule und ist in allen Landesverfassungen und Schulgesetzen als oberstes Bildungsziel festgelegt. Sie erfasst alle Felder schulischen Handelns. Ziel der Menschenrechtserziehung in der Schule ist die Herausbildung von Achtung, Toleranz und Respekt vor anderen Kulturen sowie eine grundlegende Verantwortung gegenüber der Gesellschaft..⁴²

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) Demokratiebildung zu ihrem Schwerpunktthema für das Jahr 2018 gemacht.

Auch die außerschulische politische Jugendbildung hat zum Ziel, junge Menschen zur aktiven Teilhabe an der Gestaltung der Gesellschaft zu befähigen. Der Bund fördert sie mit rund 10 Mio. EUR jährlich.

In der frühkindlichen Bildung sind Menschenrechts- und Demokratiebildung ebenfalls verschiedentlich verankert. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

⁴¹ Abs. 743 CRC/C/83/ Add. 7

⁴² Vgl. die „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“ der KMK in der Fassung aus dem Jahr 2000. [Die](#) Empfehlung wird derzeit überarbeitet, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)

Mit vielfältigen Projekten fördert die Bundesregierung kulturelle und sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen als Teil der non-formalen Bildung. Die Angebote sind niedrigschwellig und inklusiv zu gestalten. Näheres dazu sowie zu weiteren Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 31 des Übereinkommens, darunter auch Programme zur Förderung des Städtebaus, ist Anhang 1 zu entnehmen. Auch die Länder fördern die schulische und außerschulische kulturelle Bildung von Kindern auf vielfältige Art und Weise. Beispiele, u.a. zur gesetzlichen Verankerung sowie dem finanziellen Umfang der Förderung künstlerischer und kultureller Bildung auf Landesebene, enthält ebenfalls Anhang 1.

9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40)

a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder

Dem umfassenden Schutz der Rechte geflüchteter bzw. von Migration betroffener Kinder fühlt sich die Bundesregierung in hohem Maße verpflichtet. Zwischen 2010 und 2015 kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg der Zuwanderungen von unter 18-Jährigen mit ausländischer Staatsbürgerschaft von 66.165 auf 392.340. Die Anzahl der gestellten Asylerstanträge für unter 18-Jährige stieg zwischen 2012 und 2016 kontinuierlich von 23.936 auf 261.383. Zum Stichtag 31.12.2016 lebten 400.490 unter 18-Jährige Schutzsuchende in Deutschland.

Gleiche und kindgerechte Behandlung für jedes Kind. Im SGB VIII werden grundsätzlich alle ausländischen und nicht-ausländischen Kindern gleich behandelt (§ 6 SGB VIII), sodass bspw. unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich der gleiche Schutz und die gleiche Förderung wie inländischen Minderjährigen zustehen. Um den gleichen Zugang zur Kindertagesbetreuung für Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund vorzubereiten und unterstützend zu begleiten, fördert die Bundesregierung eigene Bundesprogramme.

Für die schulische Integration und die Sprachförderung von schulpflichtigen jungen Geflüchteten sind die Schulen zuständig. Mit dem Anspruch, dass kein Kind oder Jugendlicher mit Fluchthintergrund zurückgelassen werden darf, haben Länder und

Kommunen in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen und erhebliche finanzielle Mittel in zusätzliche Schul- und Bildungsangebote für geflüchtete bzw. asylsuchende schulpflichtige Kinder und Jugendlichen investiert. Schulische Bildung wird in den Ländern von Anfang an unabhängig von Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive organisiert. Dabei gelten landesspezifische Regelungen hinsichtlich des Beginns der Beschulung von schulpflichtigen jungen Geflüchteten nach deren Einreise. Zudem haben einzelne Länder Verfahren entwickelt, um die Fähigkeiten und Kompetenzen sowie Sprachkompetenzen von Geflüchteten sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern teilweise schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. vor Zuweisung in die Kommunen zu erfassen.

Neben der Aufnahme in den Regelunterricht hat die durchgängige Sprachförderung in allen Fächern für die Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern eine besondere Bedeutung. Unterstützt durch länderübergreifende Projekte wie „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ (FörMig) und „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS) haben die Länder eine Vielzahl von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur durchgängigen Sprachförderung realisiert. Ein Bericht der KMK vom Oktober 2016 gibt einen allgemeinen Überblick über die in den Ländern ergriffenen Maßnahmen zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung.⁴³ Die BpB bietet Unterrichtsmaterialien, die für den Unterricht in den Willkommensklassen genutzt werden können.⁴⁴ Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Integration geflüchteter Kinder ins Bildungssystem sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit minderjähriger Geflüchteter gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde im Berichtszeitraum auf 18 Jahre heraufgesetzt, analog zur Regelung für nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärungen Minderjähriger nach dem BGB. Seit dem 24. Oktober 2015 muss auch bei 16- und 17-Jährigen eine rechtliche Vertretung gegenüber dem BAMF bestehen. Eine eigene förmliche Asylantragstellung durch die Minderjährigen ist nicht möglich.

Verschiedene Programme des Bundes, die darauf abzielen, das Recht geflüchteter Kinder auf Teilhabe an Bildung umzusetzen, sind in Abschnitt 8a bzw. in Anhang 1 beschrieben.

⁴³ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_10_06-Bericht-Integration.pdf

⁴⁴ <http://www.bpb.de/lernen/themen-im-unterricht/212105/unterrichtsmaterial-fuerwillkommensklassen>

Hinsichtlich des Rechts auf Familienzusammenführung im Wege des Familiennachzugs wird auf Abschnitt 6d verwiesen.

Altersfeststellung. Die Durchführung der Altersfeststellung von UMA wird in § 42 f SGB VIII geregelt und sieht eine gestufte Kombination aus verschiedenen Methoden vor: Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme einer ausländischen Person ist deren Minderjährigkeit anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter der Person eindeutig hervorgeht, festzustellen. Hilfsweise ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vorzunehmen, die neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes auch die Würdigung und Bewertung des Gesamteindrucks durch die im Erstgespräch erhaltenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag der Betroffenen oder ihrer Vertreter oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung der mutmaßlich minderjährigen ausländischen Person zu veranlassen. Die Kombination der Methoden bietet gegenwärtig die unter den Gegebenheiten zuverlässigste Methode der Altersfeststellung. Die Feststellung des Lebensalters erfolgt unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität der Kinder und Jugendlichen.

In den Bundesländern gibt es zum Teil Leitfäden bzw. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung dieser Regelungen. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

Identifizierung von Kindersoldaten. Um den besonderen Bedürfnissen minderjähriger Asylbewerberinnen und -bewerber Rechnung zu tragen, sind im BAMF „Entscheiderinnen und Entscheider“ als speziell geschulte Sonderbeauftragte für UMA eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört es, im Rahmen des Asylverfahrens, insbesondere bei der Befragung der Kinder und Jugendlichen zu den Fluchtursachen, besonders schutzbedürftige geflüchtete Kinder zu identifizieren. Für die Betreuung von Minderjährigen, die traumatisiert oder Folteropfer sind bzw. geschlechtsspezifisch verfolgt wurden, kommen zwei weitere Gruppen von Sonderbeauftragten zum Einsatz: Sonderbeauftragte für Traumatisierte und Folteropfer sowie Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte. Alle Sonderbeauftragten werden fortlaufend umfangreich rechtlich, kulturell und psychologisch in Basis- und Aufbauschulungen geschult.⁴⁵ Ein Beispiel zur Praxis der Identifizierung von Kindersoldaten in *Berlin* enthält Anhang 1.

⁴⁵ Abs. 7 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1; Abs. 18 d CRC/C/OPAC/DEU/CO/1.

Unter bestimmten Umständen gewährt Deutschland ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten Asyl, z. B. wenn sie bei einer Rückkehr erneut von Zwangsrekrutierung bedroht wären. Ob solche Umstände gegeben sind, wird in jedem Einzelfall gesondert geprüft.

Unterbringung asylsuchender Kinder und Jugendlicher. Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten, mit dem Ziel eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von UMA entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht sicherzustellen. Die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen werden bedarfsgerecht in ganz Deutschland untergebracht und ggf. auf andere Bundesländer verteilt.

UMA kommen in die Obhut des Jugendamtes und sind nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. (vgl. insb. §§ 42a, 42 SGB VIII). Eine förmliche Asylantragstellung kann aufgrund der Verfahrensunfähigkeit der Minderjährigen nur durch die rechtliche Vertretung (Jugendamt; Vormund) erfolgen. Minderjährige, die zusammen mit ihrer Familie in Deutschland ankommen, bleiben bei ihren Familien (ggf. in Aufnahmeeinrichtungen); es sind keine Änderungen diesbezüglich geplant. Zwischen 2010 und 2016 ist die Anzahl der Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland kontinuierlich gestiegen, im Jahr 2017 ist die Anzahl zurückgegangen. Die Mehrzahl der UMA sind zwischen 16 und 17 Jahren alt. Näheres ist Anhang 2 zu entnehmen.

Zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften wurde unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) eine Bundesinitiative gegründet, in deren Rahmen erstmalig Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt entwickelt wurden. Anhang 1 enthält Näheres dazu sowie Beispiele der Bundesländer für die Unterbringung minderjähriger Geflüchteter und für besondere Schutzmaßnahmen.

Leistungen der Bildung und Teilhabe für asylsuchende Kinder. Um die Situation asylsuchender Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes mit Wirkung vom 1. März 2015 geregelt, dass bereits ab Beginn des Aufenthalts in Deutschland ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht. Damit solle eine Ausgrenzung der Betroffenen - zum Beispiel vom gemeinsamen Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten – vermieden werden. Grundlegende Bildungs- und Teilhabechancen

werden damit rechtzeitig eröffnet. Vor der Änderung bestand frühestens nach einem Aufenthalt von 48 Monaten Zugang zu Leistungen der Bildung und Teilhabe.

Inhaftierung von asylsuchenden Kindern. Die Abschiebungshaft ist in Deutschland in den §§ 62, 62a AufenthG sowie – das Verfahren betreffend – im FamFG geregelt. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. In einigen Ländern werden Minderjährige nicht in Abschiebungshaft genommen oder es wird in der Regel davon abgesehen. Näheres dazu in Anhang 1.

Übermittlung personenbezogener Daten an Ausländerbehörden. Die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten ist in den §§ 86 bis 91g AufenthG – auch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften - umfänglich geregelt. Gemäß § 87 AufenthG sind öffentliche Stellen verpflichtet, ihnen bekannte Umstände, insbesondere zum unerlaubten Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, den Ausländerbehörden mitzuteilen. Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen unterliegen nicht dieser Verpflichtung, um Kindern und Jugendlichen, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, den Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen.

b) Kinder aus Minderheiten- oder indigenen Gruppen (Art. 30)

Hinsichtlich der kulturellen Rechte von Kindern aus Minderheiten- bzw. indigenen Gruppen wird auf Abschnitt 8c verwiesen.

c) Kinder auf der Straße

Bzgl. der Grundversorgung von Kindern, die auf der Straße leben, wird auf die Ausführungen im dritten und vierten Bericht verwiesen.⁴⁶ Projekte des Bundes und der Länder für Kinder auf der Straße enthält Anhang 1.

d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration

Auf Abschnitte 5c, 7e und 10 wird verwiesen. Überdies wird auf den Erst- und Zweitbericht sowie auf Abschnitt B.I.3.a des Kernberichts (Übereinkommen der IAO) verwiesen.⁴⁷ Ein Beispiel für eine Maßnahme auf Länderebene zur Bekämpfung der Kinderarbeit enthält Anhang 1.

⁴⁶ Abs. 229 CRC/C/DEU/3-4

⁴⁷ Abs. 109ff CRC/C/11/Add.5; Abs. 849 ff. CRC/C/83/Add. 7.

Das AufenthG enthält mit § 25 Abs. 4a eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel. Am 1. August 2015 sind mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung weitere aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für die Opfer von Menschenhandel in Kraft getreten.

Ein Aufenthaltstitel soll nunmehr erteilt werden, wenn u.a. der bzw. die Betroffene die Bereitschaft zeigt, in dem Strafverfahren wegen dieser an ihm bzw. ihr begangenen Straftat als Zeugin oder Zeuge auszusagen. Darüber hinaus wird den Opfern von Menschenhandel auch nach Beendigung des Strafverfahrens gegen die Täterinnen und Täter eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland für den Fall eröffnet, dass humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers bzw. der Ausländerin im Bundesgebiet erfordern. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es nach dieser Vorschrift nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit des Ausländers bzw. der Ausländerin für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

Ferner kann Opfern von Menschenhandel ein Aufenthaltstitel auch nach anderen Vorschriften unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren erteilt werden. Insbesondere für minderjährige Menschenhandelsopfer kommt ein Titel z. B. nach §§ 23a, 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG in Betracht. Für die Dauer einer eventuellen gesundheitlichen Beeinträchtigung können bei entsprechenden Nachweisen gemäß § 60a AufenthG aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorübergehend ausgesetzt werden. In diesem Fall wird jedoch kein Aufenthaltstitel, sondern eine Duldung erteilt.

e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht

Es wird verwiesen auf den dritten und vierten Staatenbericht⁴⁸ sowie auf Abschnitte A.II.7, A.II.8 und B.II.2.b des Kernberichts. Auch auf die Ausführungen in Abschnitten 10f (Jugendstrafrecht) und 1g (Fort- und Ausbildung in der Justiz) sei hingewiesen.

Überdies ist anzuführen, dass inzwischen die Richtlinie 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), in Kraft getreten ist. Sie enthält zahlreiche Gewährleistungen zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten unter 18 Jahren im Strafverfahren und zur Verbesserung ihres Schutzes, u.a. auch Vorschriften, die den Ultima-Ratio-Charakter freiheitsentziehender Maßnahmen betreffen. Bei der Umsetzung in das nationale Recht, die in

⁴⁸ Abs. 302-309 CRC/C/DEU/3-4

Deutschland bis zum 11. Juni 2019 zu erfolgen hat, sollen auch eine Reihe von einschlägigen Vorschriften des deutschen Jugendstrafverfahrensrechts konkretisiert und zum Teil ausgebaut werden. Damit wird die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Beschuldigter in Strafverfahren über das bereits geltende Recht hinaus noch zusätzlich sichergestellt werden.

Beispiele für gesetzliche Regelungen auf Landesebene in *Hamburg* und *Schleswig-Holstein* mit dem Ziel, freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und den Vollzug der Jugendstrafe vorrangig erzieherisch auszugestalten, nennt Anhang 1. Statistische Angaben sind Anhang 2 zu entnehmen.

f) Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)

In Deutschland ist die Teilnahme Minderjähriger an bewaffneten Konflikten, an denen sich die Bundeswehr beteiligt, ausgeschlossen.

10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll

Datenerhebung. Die im Fakultativprotokoll genannten Delikte, die sich in Deutschland ereignen, werden nach bundeseinheitlichen Kriterien in der PKS erfasst. Dabei werden sowohl Opferdaten als auch statistische Parameter der Tat erfasst. Bei den Opfern werden hierbei bspw. auch das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und das Alter registriert.

Basierend auf den bundesweiten polizeilichen Erkenntnissen erstellt das Bundeskriminalamt (BKA) einen Lagebericht über Menschenhandel und Ausbeutung. Darüber hinaus steht das BKA in einem kontinuierlichen Lageinformationsaustausch mit den Landeskriminalämtern.

Der Datenbasis des Bundeslagebildes Menschenhandel, die im Jahr 2016 erweitert wurde, zufolge gab es im Jahr 2016 21, im Jahr 2017 163 Opfer von Straftaten aus dem Bereich sexueller Ausbeutung unter 18 Jahren. Die Anzahl der erfassten Fälle im Zusammenhang mit der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz oder der Herstellung von Kinder- und Jugendpornografie ist zwischen 2010 und 2017 von 6.428 auf 7.818 gestiegen. Näheres ist Anhang 2 zu entnehmen.

Nationaler Aktionsplan. Die Bundesregierung verfolgt einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll und entwickelt ihre Strategien kontinuierlich weiter.

Gegenwärtig finalisiert das BMFSFJ das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, welches durch ECPAT Deutschland e.V. gemeinsam mit Expertinnen und Experten sowie Fachkräften aus der Praxis erstellt wurde. Ziel ist es, Kindern und Heranwachsenden adäquaten Schutz vor Handel und Ausbeutung zu bieten, Betroffene zu unterstützen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten und dabei eine mögliche Retraumatisierung oder erneute Viktimisierung zu vermeiden. Hierfür sollen organisatorische und kommunikative Strukturen in Deutschland aufgebaut bzw. erweitert werden, die eine dauerhafte und personenunabhängige Kooperation und Zusammenarbeit der Fachakteurinnen und -akteure vor Ort ermöglichen. Ein abgestimmter Kooperationsmechanismus soll dazu beitragen, Betroffene besser zu identifizieren und zügiger adäquate Schutzmaßnahmen einzuleiten. Kindern und Heranwachsenden soll so ein unnötig langer Gang durch verschiedene Institutionen erspart bleiben. Zudem wird durch eine konsequente Umsetzung und Anwendung der Opferrechtsvorschriften eine schonendere strafrechtliche Fallbearbeitung ermöglicht. Sämtliche seit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Herbst 2016 als Menschenhandel strafrechtlich erfasste Ausbeutungsformen sollen hierbei berücksichtigt werden. Näheres zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts ist Anhang 1 zu entnehmen.

Im Jahr 2014 hat die Bundesregierung das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Weiteres ist Anhang 1 zu entnehmen.

Koordinierung und Evaluierung. Vor dem Hintergrund der Reform der Straftatbestände Menschenhandel wurde 2016 ein gemeinsamer Konsultationsprozess mehrerer Bundesministerien gestartet. Dabei werden sowohl die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Berichterstattungsstelle Menschenhandel zum Nachteil von Erwachsenen und Kindern als auch die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Mechanismus zur Verbesserung der Koordinierung aller Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels geprüft. Zivilgesellschaft und Länder werden einbezogen. Ziel ist es gemäß dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, einen gemeinsamen Vorschlag zu entwickeln und die entsprechenden Strukturen in dieser Legislaturperiode einzurichten.

b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;

Kinderhandel ist nach § 236 StGB strafbar. Je nach Vergehen sind Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren zur Bestrafung vorgesehen. Näheres ist in Anhang 1 ausgeführt.

Deutschland hat durch das am 15. Oktober 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des SGB VIII die Strafvorschriften den Menschenhandel betreffend grundlegend überarbeitet. Das Gesetz beinhaltet neben einer Neugestaltung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel eine Erweiterung auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelerei sowie zum Zweck des Organhandels. Ebenso wurde eine Erweiterung des Qualifikationstatbestandes auf die Fälle vorgenommen, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist. Ferner wurden die Straftatbestände der Zwangsprostitution, der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung neu aufgenommen.

Nach § 232a Abs. 1 StGB macht sich u.a. strafbar, wer eine andere Person unter 21 Jahren veranlasst, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

Arbeitsausbeutung kann nach verschiedenen nebenstrafrechtlichen Vorschriften sowie nach § 232b StGB - „Zwangsarbeit“ - und § 233 StGB - „Ausbeutung der Arbeitskraft“ - in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels am 15. Oktober 2016 geltenden Fassung bestraft werden. Näheres zu den Straftatbeständen und den vorgesehenen Bestrafungen ist Anhang 1 zu entnehmen.

Die etwaige extraterritoriale Anwendung des deutschen Strafrechts in Einklang mit Art. 4 des Fakultativprotokolls ist durch die einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 bis 9 des StGB gewährleistet. Dies ist im Einzelnen in Anhang 1 erläutert.

Eine Notwendigkeit, das Fakultativprotokoll als Rechtsgrundlage für Auslieferungen zu nutzen, besteht in Deutschland nicht. Soweit die Zusammenarbeit auf der Grundlage der allgemein für Deutschland anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen zu Auslieferungen

erfolgt, bieten diese Instrumente verbindliche und klare Regelungen. Im vertragslosen Auslieferungsverkehr ermöglicht das Gesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) Auslieferungen in Einklang mit Art. 5 des Fakultativprotokolls. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit wegen der im Fakultativprotokoll behandelten Straftaten stand in der Praxis Auslieferungen nicht entgegen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Art. 5 im Umsetzungsbericht Deutschlands verwiesen.⁴⁹

c) Maßnahmen zur Einführung der Haftbarkeit juristischer Personen für Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten richtet sich nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Dies gilt auch für die Verantwortlichkeit für Vergehen nach dem Fakultativprotokoll. Seit 2014 hat es insoweit keine Änderung gegeben.

d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Verbreitung und Sensibilisierung. Die Bundesregierung setzt sich durch unterschiedliche Maßnahmen für die Verbreitung der Bestimmungen des Fakultativprotokolls, für eine breite Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Fachkräfte sowie der Öffentlichkeit ein. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

Fortbildung. Zur Fortbildung besteht eine Palette unterschiedlicher, bereichsspezifischer Maßnahmen. So fördert das BMFSFJ verschiedene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch ECPAT Deutschland e.V. (s. auch Anhang 1). Das BKA bietet zweimal jährlich einen Fachlehrgang „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ an, der auch von Mitarbeitenden der Landeskriminalämter (LKA) besucht wird. Auch die Deutsche Richterakademie bietet spezifische Veranstaltungen u.a. zum Menschenhandel an. Hierzu sowie zu weiteren relevanten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird auf den Anhang 1 verwiesen.

Identifizierung von Opfern von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll. Das in Abschnitt 10a genannte Kooperationskonzept zeigt auf, wie die Identifizierung von minderjährigen Opfern befördert werden kann.

Im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle durch die Bundespolizei wird dem Schutz Minderjähriger besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um zu verhindern, dass diese

⁴⁹ Verweis auf Erstbericht

unrechtmäßig sorgeberechtigten Personen entzogen werden. So prüft bei begleiteten Minderjährigen die Grenzschutzbeamtin bzw. der Grenzschutzbeamte, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er rechtswidrig dem bzw. der rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. In Verdachtsfall werden eingehendere Nachforschungen angestellt. Im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung vergewissern sich die Grenzschutzbeamtinnen und Grenzschutzbeamten durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und Reisebelege insbesondere darüber, dass die Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des bzw. der Sorgeberechtigten verlassen.

Darüber hinaus haben auch die Bundesländer eigene Maßnahmen zur Prävention und zur Identifizierung von Opfern von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll getroffen. Näheres enthält Anhang 1. Im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle durch die Bundespolizei wird dem Schutz Minderjähriger besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um zu verhindern, dass diese unrechtmäßig sorgeberechtigten Personen entzogen werden. Näheres dazu enthält Anhang 1.

Sexueller Missbrauch und Ausbeutung im Tourismus. Um sexuellem Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Tourismus entgegenzuwirken, wurde die Bewusstseinsbildung sowohl bei Beschäftigten der Tourismuswirtschaft im Inland und in den Zielländern als auch bei den Reisenden gefördert, insbesondere durch Aufklärung im Rahmen der Kinderschutzkampagne „Don't look away - Nicht wegsehen!“. Das Herzstück dieser Kampagne ist eine niedrighschwellige Meldeplattform mit einem Link zur Meldung von Verdachtsfällen wahlweise an das BKA oder an ECPAT.⁵⁰ So soll die Grundlage für effektive Strafverfolgung und -durchsetzung gelegt werden. Die Meldeplattform wurde in die App „Sicher Reisen“ des Auswärtigen Amts (AA) aufgenommen. Die im dritten und vierten Bericht genannten Maßnahmen zum Inflight-Spot „Witness“ und den „code of conduct“ bestehen fort.⁵¹

⁵⁰ www.nicht-wegsehen.net

⁵¹ Abs. 170 CRC/C/DEU/3-4

e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben

Nach § 406i der Strafprozessordnung (StPO) sind Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre Befugnisse im Strafverfahren hinzuweisen, wozu unter anderem gehört, dass sie einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Wege des sogenannten „Adhäsionsverfahrens“ im Strafverfahren geltend machen können. Die Polizei und alle Stellen, die mit dem Opfer beruflich in Berührung kommen, sind nach § 406j Nr. 3 StPO darüber hinaus verpflichtet, Verletzte über mögliche Ansprüche nach dem OEG zu informieren, etwa anlässlich einer Strafanzeige. Es wurde ein bundeseinheitliches Merkblatt erarbeitet, das in 29 Sprachen verfügbar ist und welches Verletzte über ihre Rechte und Befugnisse einschließlich der verfügbaren Hilfsangebote und Entschädigungsmöglichkeiten informiert. Eine Beratungs- und Auskunftspflicht der zuständigen Landesbehörden über die Möglichkeit der Opferentschädigung und ihre Voraussetzungen ergibt sich aus §§ 14 und 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Werden Entschädigungsleistungen nach dem OEG nicht beantragt, obwohl Betroffene diese beanspruchen könnten, ist die Ursache hierfür meist die fehlende Kenntnis der Betroffenen von der Existenz dieser Leistungen. Daher ist die Deutschland bemüht, Opfer über die ihnen zustehenden Leistungen zu informieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) informiert auf seiner Internetseite über die Opferentschädigung⁵². Dort können sowohl ein Antragsformular als auch die Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ heruntergeladen werden. Auch die für die Durchführung des OEG zuständigen Länder informieren auf ihren Internetseiten und in entsprechenden Broschüren oder Info-Blättern.⁵³

Eine Auflistung weiterer Wege, auf denen die Betroffenen die Informationen über Entschädigungsleistungen nach dem OEG erhalten, findet sich in Anhang 1.

In den Ländern finden sich beispielhafte Ansätze zur Beratung von Kindern, die Opfer von Verbrechen nach dem Fakultativprotokoll geworden sind, und ihren Familien. Näheres ist in Anhang 1 ausgeführt.

⁵² <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.html>

⁵³ Z.B. www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht

Hinsichtlich der Fortbildungsangebote für Personen, die für die Beratung von betroffenen Kindern zuständig sind, wird auf Abschnitt 10d verwiesen.

f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens

Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder; Schutzmaßnahmen des Strafrechtssystems.

Nach deutschem Recht besteht bereits die Möglichkeit, von einer Strafverfolgung bei Kindern, die einen Tatbestand des StGB verwirklicht haben, abzusehen, wenn sie zugleich Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll geworden sind. Näheres dazu enthält Anhang 1.

Bei Opfern von Menschenhandel, die zur Zeit der ihnen vorgeworfenen Tat jünger als 18 Jahre waren, vielfach auch bei Älteren, aber zur Tatzeit noch nicht 21-Jährigen, kommt in Deutschland das besondere Jugendstrafrecht zur Anwendung (§§ 1, 105 Jugendgerichtsgesetz, JGG). Dies ist in Anhang 1 näher erläutert.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin aktiv für die Wahrnehmung und Verbesserung der Rechte von Opfern im Strafverfahren ein. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexueller Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, müssen die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden. Um Kinder vor für sie belastende Mehrfachvernehmungen zu schützen, kann nach §§ 58, 255a der Strafprozessordnung (StPO) die Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung abgespielt werden und die erneute Vernehmung eines Opferzeugen entbehrlich machen.

Zuletzt wurden die Rechte insbesondere auch der kindlichen Opfer im Strafverfahren durch das im Dezember 2015 in Kraft getretene Gesetz zu Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz – 3. ORRG) weiter gestärkt. Mit der gesetzlichen Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) wurde ein weiterer Meilenstein gesetzt. Das 3. ORRG sieht für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, einen Rechtsanspruch auf kostenlose professionelle Begleitung in allen Phasen des Strafverfahrens vor. Der Personenkreis, der Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung hat, ist identisch mit dem, der Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsbeistands auf Staatskosten unabhängig von den eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat (sog. Opferanwalt, § 397a Abs. 1 StPO).

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Hilfen können gezielt durch die Prozessbegleitung vermittelt werden, z. B. therapeutische oder psychologische Hilfe oder anwaltliche Beratung. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von schweren Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, haben einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung.

Wichtig ist auch die Information der Opfer über ihre Rechte, etwa mittels des „Merkblatts für Opfer einer Straftat“ (vgl. Abschnitt 10e). Eine ausführliche Beschreibung der Opferrechte findet sich in der Opferfibel und speziell für Kinder und Jugendliche gibt es die Broschüre „Ich habe Rechte“. Diese Materialien sowie Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung einschließlich eines Flyers in sieben verschiedenen Sprachen sind online verfügbar.⁵⁴

Anhang 1 enthält nähere Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Rechte von kindlichen Opfern in den Bundesländern.

Beratungsdienste. Es wird verwiesen auf Abschnitte 3d (Anspruch auf Beratung nach dem SGB VIII) und 5f (Hilfetelefone).

g) Förderung internationaler Kooperation und Koordination hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Am 1. Juni 2016 hat Deutschland das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ratifiziert. Die Bundesregierung setzt sich auch innerhalb der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für die Rechte des Kindes ein und unterstützt die Aktivitäten der OSZE in diesem Bereich.

h) Unterstützung internationaler Zusammenarbeit einschließlich bilateraler Hilfen und technischer Unterstützung

Auf Kinderrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird in Abschnitt 1e näher eingegangen.

⁵⁴ www.bmjjv.de/opferschutz, unter den Rubriken „Opferhilfe und Opferschutz im Strafverfahren“, bzw. „psychosoziale Prozessbegleitung“

11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll

Deutschland vollzieht seine Einstellungspraxis vollständig im Einklang mit den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. In Deutschland erfolgt der Dienst bei der Bundeswehr lediglich als freiwillige Dienstleistung. Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, dass es für den Beginn des freiwilligen Dienstes in seinen Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls ansieht.

Gemäß dem Mindestalter von 17 Jahren für den Eintritt in die Bundeswehr definiert sich die Hauptzielgruppe für personalwerbliche Maßnahmen grundsätzlich auf Personen zwischen 17 und 30 Jahren. Maßnahmen des Jugendmarketings verfolgen im Sinne der Definition der Personalwerbung der Bundeswehr keine personalwerblichen Ziele. Sie sind vielmehr darauf gerichtet, interessierten Jugendlichen allgemeine Erstinformationen über die Bundeswehr zu vermitteln und Berührungängste abzubauen. Spezielle, auf Kinder abzielende Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte werden nicht durchgeführt.

Die Gesamtzahl der unter 18-Jährigen, die jährlich in die Bundeswehr eintreten, ist zunächst von 2012 bis 2017 von 1.202 auf 2.126 gestiegen. Im Jahr 2018 war die Gesamtzahl mit 1.679 Diensteintritten wieder rückläufig.

Die Transparenz zu Rüstungsexportentscheidungen hat die Bundesregierung maßgeblich ausgeweitet. Zusätzlich zu den jährlichen Rüstungsexportberichten legt die Bundesregierung seit Oktober 2014 Zwischenberichte über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter vor. Zudem werden regelmäßig die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) jeweils sehr zeitnah gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offengelegt.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die „Politischen

Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der EU vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ („Gemeinsamer Standpunkt“) und der Vertrag über den Waffenhandel. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Auf Grundlage des Leitfadens zur Anwendung des für die EU-Mitgliedstaaten gem. Art. 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bindenden „Gemeinsamen Standpunkts“ ist bei der Prüfung des Kriteriums 2 („Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland“) u.a. zu berücksichtigen, ob im Empfängerland ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt sowie gesetzliche Maßnahmen getroffen worden sind, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden.

b) Mindestalter für den Militärdienst

In Deutschland besteht seit Aussetzung der Wehrpflicht keine obligatorische Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften.

c) Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen

Das Mindestalter für die Einziehung zum freiwilligen Dienst in den Streitkräften liegt bei 17 Jahren.

d) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, sowie bzgl. der Frage, ob Rechtsprechung, eingeschlossen extraterritoriale Rechtsprechung, zu Vergehen nach dem Protokoll ausgeübt wurde;

Der Schutz von Kindern weltweit ist seit vielen Jahren integraler Bestandteil der Politik der Bundesregierung. Deutschland setzt sich – auch im Rahmen der VN – dafür ein, dass Kinder in bewaffneten Konflikten besser geschützt werden, bspw. in dem der Berichtsmechanismus der VN-Sicherheitsratsresolution 1612 geschützt und gestärkt wird. Deutschland arbeitet eng mit dem Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN für Kinder und bewaffnete Konflikte zusammen. Deutschland wird sich auch während seiner nichtständigen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat 2019-2020 darum bemühen, den Schutz von Kindern in

bewaffneten Konflikten auf der internationalen Agenda zu halten und das Thema voran zu bringen.

Das AA hat in den Jahren 2016-2017 einen Berater für die VN-Sicherheitsratsresolution 1612 an die NATO-Mission Resolute Support Afghanistan sekundiert. Im Jahr 2017 hat Deutschland die Vancouver Prinzipien (Vancouver Principles on Peacekeeping and the Prevention of the Recruitment and Use of Child Soldiers) indossiert. Am 22. Mai 2018 indossierte Deutschland die Safe Schools Declaration.

e) Angabe zur direkten Teilnahme von Kindern an Kriegshandlungen

Die Teilnahme Minderjähriger an bewaffneten Konflikten, an denen sich die Bundeswehr beteiligt, ist ausgeschlossen.

f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung

Die Bundesregierung will ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten helfen, damit sie ihren Weg zurück in ein normales Leben finden und sie eine Zukunftsperspektive sehen. Sie unterstützt deshalb verschiedene Maßnahmen zu Reintegration von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in ihre Familie und die Dorfgemeinschaft. Entsprechende Beispiele sind in Anhang 1 näher beschrieben.

g) Untersuchung von minderjährigen Asylsuchenden und Migranten mit dem Ziel der Identifizierung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; adäquate Unterstützung von entsprechend identifizierten Kindern

Auf Abschnitt 9a wird verwiesen.

h) Angabe, ob Kinder für Kriegsverbrechen angeklagt wurden, während sie für Kriegshandlungen rekrutiert wurden.

Ein entsprechender Fall ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Weitere Empfehlungen

In dieser Legislaturperiode wird gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag angestrebt, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren. Die Zeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen hält die Bundesregierung aus den bereits 1990 bei der Annahme des Übereinkommens im Rahmen der

Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Erklärung zum Ausdruck gebrachten Gründen weiterhin nicht für angezeigt.

In den Gremien der Vereinten Nationen verfolgt Deutschland die politische Umsetzung und Auslegung des Übereinkommens. Es wird weiterhin eine gemeinsame Resolution der EU und der Gruppe der lateinamerikanischen Staaten zu Kinderrechten eingebracht.

Für die Umsetzung der Strategie für Kinderrechte des Europarats, die von 2016 bis 2021 gilt, engagiert Deutschland sich im Ad-hoc Komitee für die Rechte des Kindes (CAHENF). Das Mandat des CAHENF, das die Umsetzung der Strategie für Kinderrechte des Europarats überwacht, wurde verlängert bis einschließlich 2019.

Bzgl. der Folgemaßnahmen und Verbreitung wird auf Abschnitt 1h verwiesen.

Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtiges Amt

Abs. Absatz

AD(H)S Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung

ADS Antidiskriminierungsstelle des Bundes

AGJF Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden

AMG Arzneimittelgesetz

Art. Artikel

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AUG Auslandsunterhaltsgesetz

BAGLJÄ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BfJ Bundesamt für Justiz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BISS Bildung durch Schrift und Sprache

BKA Bundeskriminalamt

BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

BKSF Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatungsstellen

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BpB Bundeszentrale für politische Bildung

BPjM Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

BSR Bundessicherheitsrat

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BTHG Bundesteilhabegesetz

B-UMF Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

bspw. beispielsweise

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CAHENF Comité ad hoc pour les droits de l'enfant (Ad-hoc Komitee für die Rechte des Kindes)

DGE Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.

DGPPN Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V.

DIMR Deutsches Institut für Menschenrechte

DJI Deutsches Jugendinstitut

DKHW Deutsches Kinderhilfswerk

EASO European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)

EIGE European Institute for Gender Equality (Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen)

EHS Fonds Sexueller Missbrauch - Ergänzendes Hilfesystem

ETC European Training Curriculum

EU Europäische Union

EUR Euro

EUV Vertrag über die Europäische Union

e. V. eingetragener Verein

EVZ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

ff. fortfolgend

FörMig Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

FÖV Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

G-BA Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Standpunkt Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

GewO Gewerbeordnung

GG Grundgesetz

GFK Genfer Flüchtlingskonvention

Gute-KiTa-Gesetz Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

IAO Internationale Arbeitsorganisation

IPEC Programme on the Elimination of Child Labour (Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit)

IRG Gesetz über Rechtshilfe in Strafsachen

i. V. m. in Verbindung mit

JFMK Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder

JGG Jugendgerichtsgesetz

JMStV Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder

JuSchG Jugendschutzgesetz

KiGGS Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

KindRG Kindschaftsrechtsreformgesetz

KJVO Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Koalitionsvertrag Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode

KomJC Kompetenzzentrum Jugend-Check

KSL Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben

LKA Landeskriminalamt /-ämter

Mio. Millionen

Mrd. Milliarden

NAP Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

NAP 2.0 Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur VN-BRK

NATO North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantische Vertragsorganisation)

NC National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

NQZ Nationales Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule

Nr. Nummer

NRO Nichtregierungsorganisation(en)

NSK Nationale Stillkommission

NZFH Nationales Zentrum Frühe Hilfen

ODA Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)

OEG Opferentschädigungsgesetz

ORRG (3.) Opferrechtsreformgesetz

OSZE Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PISA Programme for International Student Assessment

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

PrävG Präventionsgesetz

PStV Personenstandsverordnung

PStG Personenstandsgesetz

RKI Robert-Koch-Institut

s. siehe

S. Seite

SchKG Schwangerschaftskonfliktgesetz

SchwHiAusbauG Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

SGB I Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil

SGB V Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VIII Achtes Buch Sozialgesetzbuch– Kinder- und Jugendhilfe

sog. sogenannt

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

u. a. unter anderem

UMA Unbegleitete minderjährige Ausländer

UBSKM Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)

UNICEF United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)

Vgl. Vergleiche

VN Vereinte Nationen

VN-BRK Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

ZANK Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Familienkonflikte

z.B. zum Beispiel

Anhang 1
zum
Fünften und Sechsten Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland
zu dem Übereinkommen der Vereinten
Nationen über die Rechte des Kindes

Inhalt

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens). 5	
Zu b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen	5
Zu e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,	5
Zu g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen,	7
3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)	13
Zu a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)	13
Zu b) Wohl des Kindes (Art. 3)	18
Zu d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)	18
4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)	25
Zu g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)	25
5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Absatz 3, 28 Absatz 2, 34, 37 (a) und 39)	27
Zu a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)	27
Zu b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)	32
Zu c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)	33
Zu f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder	42
6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)	43

Zu b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18).....	43
Zu f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20).....	44
Zu j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihrer Mutter in Haft leben	45
7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33).....	50
Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)	50
Zu b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)	50
Zu c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen.....	53
Zu e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)	55
Zu g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3).....	60
8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)	61
Zu a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und –beratung (Art. 28)	61
Zu d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten	66
Zu e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).....	67
9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40).....	71
Zu a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder.....	71
Zu c) Kinder auf der Straße	74
Zu d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration	75
Zu e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht.....	75

10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie	76
Zu a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll	76
Zu b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;	77
Zu d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	79
Zu e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben	82
Zu f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens	83
11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	85
Zu f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung.....	85

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)

Zu b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen

Strategien und Aktionspläne der Bundesländer. *Hessen* hat eine Kinder- und Jugendrechte-Charta erarbeitet, die darstellt, welche Aktivitäten zu den Rechten aus dem Übereinkommen im Bundesland bereits vorhanden sind. Aufbauend auf dieser Analyse wurden Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen in einem intensiven Konsultationsprozess mit unterschiedlichen Beteiligungsformaten einbezogen, um zu erarbeiten, was es noch braucht, um die Kinderrechte in Hessen umzusetzen. Auch Expertenorganisationen, Verbände usw. wurden in einem Dialogforum konsultiert. Im Juni 2018 wurde die Charta an den Hessischen Ministerpräsidenten übergeben.¹ *Rheinland-Pfalz* hat bereits 1995 das Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder mit Kindern“ aufgelegt. Fortbestehende Bausteine sind u.a. eine informative Internetseite², eine jährlich stattfindende „Woche der Kinderrechte“ sowie eine jährliche Fachtagung zu einem spezifischen Kinderrecht.

Schleswig-Holstein rief 2005 den Kinder- und Jugendaktionsplan (KJAP) ins Leben, zu dessen Umsetzung und Weiterentwicklung des KJAP 2015 und 2016 Landtagsberichte veröffentlicht wurden.³

Zu e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,

Bildung und Jugendbeschäftigung: Im G20-Abschlusskommuniqué 2017 wurde auf Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vereinbart, dass Frauen und Mädchen vor allem in Schwellen- und

¹ <https://soziales.hessen.de/charta>

² www.kinderrechte.rlp.de

³ „Kinder- und Jugendaktionsplan S-H fortführen und erweitern“ (2015) sowie „Zwischenbericht zur Umsetzung der Fortführung und Weiterentwicklung des KJAP“ (2016)

Entwicklungsländern Chancen in der digitalen Wirtschaft eröffnet und der Weg für ihre gleichberechtigte Teilhabe geebnet werden sollen. Im Rahmen des deutschen G20-Vorsitzes 2017 wurde zudem eine ambitionierte Initiative für Jugendbeschäftigung im ländlichen Raum beschlossen, die u.a. Teilhabe und Beschäftigungsförderung Jugendlicher in der Landwirtschaft, Wertschöpfungsketten und ländlichen Räumen mit Fokus auf Afrika adressiert. Jugendbeschäftigung im ländlichen Raum wird in der deutschen Zusammenarbeit zukünftig konzeptionell und strukturell stärker verankert.

Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet im Rahmen des Aktionsplans vielfältige Beiträge, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zu fördern. Beispielsweise engagiert sich Deutschland in seinen Kooperationsländern dafür, die Gesundheit und den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für Kinder und Jugendliche zu verbessern. So setzt sich Deutschland etwa für eine bessere Gesundheitsversorgung von Müttern und Neugeborenen ein und fördert die Sexualaufklärung von Jugendlichen und den Zugang zu modernen Methoden der Familienplanung. Mit seiner Unterstützung der Globalen Impfallianz „Gavi“ und des multilateralen „Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria“ leistet Deutschland einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Impfungen und Gesundheitsdienstleistungen.

Der Schutz aller Kinder vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ist ein zentrales Anliegen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ein prioritäres Arbeitsfeld im Aktionsplan. Zusätzlich zu der Durchführung von Maßnahmen in Partnerländern wird im Rahmen des Aktionsplans die Einführung einer Kinderschutz-Policy geprüft, die Kinder im Einflussbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Institutionen schützt.

Im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen mindern; Flüchtlinge unterstützen“ trägt das BMZ seit 2014 dazu bei, den Auswirkungen von Gewaltkonflikten, Flucht und Vertreibung auf Kinder und Jugendliche und der Entstehung einer „lost generation“ entgegenzuwirken. Gefördert werden daher u.a. Bildung, Gesundheit (inkl. psychosozialer Unterstützung), Armutsminderung, Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung.

Die Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“ (SEWOH) hat seit 2014 Maßnahmen gegen Mangelernährung in elf Ländern umgesetzt, die einen entscheidenden Beitrag zur körperlichen und kognitiven Entwicklung insbesondere von Kleinkindern leisten. Darüber

hinaus werden mit der Förderung durch 14 Grüne Innovationszentren der SEWOH 900.000 bäuerliche Familien durch Produktivitäts-, und Einkommenssteigerungen erreicht. Das Vorhaben nimmt gezielt die soziale und wirtschaftliche Position von jungen Menschen im ländlichen Raum in den Blick.

Die Geburtenregistrierung ist für Kinder eine zentrale Voraussetzung für den Schutz ihrer staatlich garantierten Rechte. Der Altersnachweis bietet Kindern Schutz vor Kinderheirat, Kinderarbeit und Kinderhandel. Deutschland unterstützt daher Statistikbehörden bei der Aufarbeitung von Daten (u. a. in Myanmar und Benin), damit diese z. B. für das Gesundheits- und Bildungswesen im Land verwendet werden können. Deutschland arbeitet mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) als strategisch wichtigem Partner zusammen. Während des Berichtszeitraums brachte sich Deutschland aktiv in die Erarbeitung des neuen Strategischen Plans von UNICEF ein und baute die finanzielle Kooperation mit UNICEF deutlich aus: Zwischen 2014 und 2017 hat Deutschland UNICEF über eine Milliarde Euro für Projektarbeit zur Verfügung gestellt. In Deutschland ist UNICEF zudem ein wichtiger Partner, um die Öffentlichkeit für Kinderrechte zu sensibilisieren.

Maßnahmen der humanitären Hilfe im Ausland. Als Unterzeichner des “Compact for Young People in Humanitarian Action” hat Deutschland verschiedene humanitäre Projekte finanziert, welche die Beteiligung von Kindern an Projektgestaltung und -umsetzung sicherstellen und ihre besonderen Schutzbedürfnisse berücksichtigen. Die Bundesregierung setzt sich mit der Entwicklung eines Gender-Age-Disability Marker für humanitäre Hilfsprojekte dafür ein, dass auf Grundlage einer besseren Datenlage die Kapazitäten und Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen in der humanitären Hilfe stärker berücksichtigt werden.

Zu g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen,

Allgemeine Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechte. Der Bekanntmachung der Kinderrechte dient bspw. das jährliche von BMFSFJ geförderte bundeszentrale Fest des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) zum Weltkindertag am 20. September. Um die Kinderrechte unter Kindern bekannt zu machen, fördert BMFSFJ die Projekte „Kinderrechtesschulen“ und „Goldene Göre“ des DKHW. Auf der Website der Bundeszentrale

für politische Bildung (BpB) Hanisauland erfahren Kinder zwischen 8 und 14 Jahren die Grundwerte der demokratischen Gesellschaft. Des Weiteren finden in Dörfern und kleinen Städten in Schulen oder Bibliotheken sogenannte philosophische Salons mit Grundschulkindern statt. In diesen strukturschwachen ländlichen Gegenden wird den Kindern reflexives und kreatives Arbeiten näher gebracht. *Baden-Württemberg* hat im Jahr 2014 zum 25. Jubiläum des Übereinkommens ein Jahr der Kinderrechte durchgeführt. *Hamburg* unterstützt das anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte veranstaltete Weltkinderfest regelmäßig finanziell. Ein weiteres Instrument, um die Aufmerksamkeit für Kinderrechte und ihre Umsetzung zu befördern, sind Preisverleihungen. So lobt etwa *Niedersachsen* jährlich den „KinderHabenRechtePreis“ aus, der 2018 zum elften Mal verliehen wurde und mit Bezug zu Art. 12 des Übereinkommens unter dem Motto „Wir bestimmen mit!“ stand.⁴ Die BpB fördert u.a. ein Kinderrechte-Filmfestival, in dem Jugendliche durch Peer-Arbeit in die Thematik eingebunden werden und gleichzeitig Medienkompetenz erwerben.

Weiterbildungsprogramme für Fachkräfte in Justiz und Polizei. An der Deutschen Richterakademie werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die sich auch mit Fragen der Kinderrechte befassen. Richterinnen und Richter werden insbesondere im Umgang mit der Anhörung und Vernehmung von Kindern, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung, geschult. Fortbildungen zum Familienrecht, die die psychologischen Aspekte richterlicher Anhörung näher beleuchten, werden ebenfalls angeboten. Nicht zuletzt ist die Sensibilisierung für den Umgang mit Kindern zerstrittener Eltern Gegenstand von Konfliktlösungsprogrammen, die für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren relevant sind.

Jährlich findet eine Fortbildungsveranstaltung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsübereinkommen - HKÜ) und andere Regelungen des Internationalen Familienrechts statt.

In *Baden-Württemberg* finden Fragen des Kindeswohls und Aspekte zum besseren Schutz von Kindern Eingang in das weiter ausgebauten Fortbildungsangebot der baden-württembergischen Justiz, das zum Teil auch interdisziplinäre Tagungen gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration vorsieht. 2018 hat die Justiz des Landes eine Fortbildungsoffensive im Jugendstrafrecht gestartet. Ziel ist sowohl die Verbesserung der Eingangsqualifizierung als

⁴www.kinderhabenrechtepreis.de

auch die Förderung eines intensiven Austauschs zwischen den Praktikerinnen und Praktikern des Jugendstrafrechts.

In *Hamburg* finden sich in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350, die den täglichen Dienst verbindlich regelt, u. a. verbindliche Regelungen zu Anhörungen und Vernehmungen von Kindern, dem Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie von Beziehungsgewalt betroffenen Kindern. Diese Inhalte der PDV 350 werden auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie im Rahmen von anlassbezogenen und regelhaft durchgeführten Dienstunterrichten allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vermittelt. Für die Bereiche Jugendsachbearbeitung und Beziehungsgewalt setzt die Polizei speziell ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein. In *Hessen* gibt es zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die die Rechte des Kindes zum Inhalt haben. So finden jährlich landeseigene Richterfortbildungen u.a. zum Kindschaftsrecht allgemein, zu den Folgen für Kinder bei Trennung und Scheidung, zu Umgangsregelungen, Umgang mit strittigen Eltern, Adoption, zur Kindesanhörung statt. Seit 2016 bietet Hessen auch Fortbildungsveranstaltungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an. Des Weiteren veranstaltet Hessen interdisziplinäre Fortbildungen zu Gewalt in der Familie, Bekämpfung von Kinderpornografie, Jugendmedienschutz.

Niedersachsen plant und realisiert für den Justizvollzug Aus- und Fortbildungsmodule für Vollzugsbeamtinnen und -beamte, basierend auf evaluierten und antizipierten Bedarfen der Justizvollzugsanstalten. Die Anstalten können darüber hinaus eigene, spezifische Angebote planen und durchführen.

Nordrhein-Westfalen bietet regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie zu rechtlichen Problemstellungen, bei denen Kinder und Jugendliche betroffen sind an, u.a. für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Pädagoginnen und Pädagogen, die im Justizvollzug tätig sind. Die Tagungen beinhalten häufig einen familien- und/oder strafrechtlichen Schwerpunkt.

In *Schleswig-Holstein* bestehen für die Jugend- und Familienrichter und -richterinnen regelmäßige Fortbildungsangebote. So gab es in den letzten Jahren landeseigene Fortbildungsveranstaltungen u.a. zur Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen

Verfahren und zum Jugendstrafrecht sowie einen Fachtag mit dem Themenschwerpunkt Kindeswohlgefährdung. 2018 sind Fortbildungen zum „Wechselmodell“, zu den Auswirkungen von Traumatisierung auf die Aussagen von Betroffenen und zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren geplant.

Weiterbildungsprogramme für pädagogische Fachkräfte. Die Träger der Jugendmigrationsdienste sind durch die Grundsätze des Programms verpflichtet, die Mitarbeitenden (rund 900 pädagogische Fachkräfte und weit über 600 Honorarkräfte an 450 Standorten bundesweit) kontinuierlich zu schulen und für Fragen des Kinderschutzes und des Kindeswohls zu sensibilisieren.⁵

In *Berlin* und *Brandenburg* bietet das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) Fortbildungen für Jugendhilfefachkräfte wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erziehern an. Für verschiedene Arbeitsfelder der Jugendhilfe finden Seminare, Workshops und Fachtagungen statt, in denen die Inhalte des Übereinkommens entweder als Schwerpunktthema oder im Kontext juristischer oder methodischer Inhalte vermittelt werden. So hat das SFBB im Jahr 2017 einen Fachtag zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung durchgeführt. Ein weiterer Schwerpunkt der Fortbildungsarbeit bestehen in der systematischen Qualifizierung der „Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen“ der Regionalen Dienste der Jugendämter, an denen jährlich fast 100 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen teilnehmen.

In *Hessen* wurde für die Zielgruppe der Fach- und Lehrkräfte in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und der Kindertagespflege ein Format zur Qualifizierung entwickelt, das explizit die Kinderrechte und insbesondere das Recht auf Beteiligung zum Gegenstand hat.⁶ Unterstützt wird dieses Angebot durch ein Modellprojekt, das in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverein Gießen für Kindertageseinrichtungen durchgeführt wird. Ziel ist es, Kinderrechte praxisnah und gezielt zu vermitteln und auf lokaler Ebene umzusetzen. Für die Altersgruppe der Kinder, die noch nicht lesen können, werden gezielt Materialien entwickelt.⁷

⁵ Die vom BMFSFJ geförderten Jugendmigrationsdienste begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund vor allem beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf.

⁶ <https://bep.hessen.de/service/modulangebote/modul-13-kinder-gestalten-mit-kinderrechte-und-partizipation-im-alltag>

⁷ <https://bep.hessen.de/praxis/modellprojekte-auf-basis-des-bep/kinderrechte-erfolgreich-umsetzen-ein-modellprojekt-f%C3%BCr>

In *Mecklenburg-Vorpommern* bietet das jährliche Fortbildungsprogramm Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe und deren Fachpartnern für alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe Möglichkeiten, sich themenspezifisch mit Kinderrechten auseinanderzusetzen und zu qualifizieren. Fachübergreifende Veranstaltungen - wie die jährliche Kinder- und Jugendschutzkonferenz - tragen dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsbereichen zu fördern.

In *Nordrhein-Westfalen* werden regelmäßig Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung mit einem Schwerpunkt auf Schutz- und Beteiligungsrechte angeboten.

In *Schleswig-Holstein* werden verschiedene Fortbildungsaktivitäten mit dem Schwerpunkt Beteiligung umgesetzt. 2018 fand das 11. Jährliche Qualifizierungswochenende für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen im Land statt. In 2019 startet die achte Ausbildungsreihe zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein. Seit 2012 findet ein zweijährlicher Landesjugendkongress für 80 Jugendliche aus der stationären Erziehungshilfe sowie 30 begleitende Fachkräfte zur Weiterentwicklung der Beteiligung und der Beschwerdeverfahren in der Heimerziehung statt. 2014 und 2017 werden zwei sechsmodulige Ausbildungsreihen von je drei Tagen zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung in der stationären Erziehungshilfe angeboten.

Weiterbildungsprogramme für Gesundheitsfachkräfte. In *Baden-Württemberg* sind Themen des Kindeswohls und der Kinderrechte Bestandteil der regelhaften Fortbildungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst. Auch bei den Fortbildungen für die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung wird das Übereinkommen stets in den Fokus genommen.

In *Hamburg* bieten die Ärzte- und Psychotherapeutenkammern fortlaufend Fortbildungen an, die den Schutz der Kinder behandeln, so z.B. zu häuslicher Gewalt, zur sozialen Sicherheit, zu Frühen Hilfen in der Frauen - oder Kinder- und Jugendarztpraxis, zum sexuellen Missbrauch oder zum Umgang mit Flüchtlingskindern bzw. Kriegsfolgen. An Krankenhäusern finden – ausgehend vom Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – regelmäßig Fortbildungen zum Schutz von Kindern statt, die Ärztinnen und Ärzte für das Erkennen von Opfern von Gewalt sensibilisieren. Auch für Fachkräfte in der Sozialen Arbeit werden zahlreiche Fortbildungsangebote vorgehalten. Spezifische Fortbildungsangebote für Beschäftigte in Wohnunterkünften für Geflüchtete sollen für die Belange besonders Schutzbedürftiger wie Kinder sensibilisieren.

Engagement der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das

Übereinkommen. Beim Kinderkanal von ARD und ZDF (KiKA) fand im November 2017 der Themenschwerpunkt „Respekt für meine Rechte! – Gemeinsam leben“ statt. Im Rahmen des KiKA-Themenschwerpunktes 2014 gab es zahlreiche Sendungen, Hintergrundinformationen und Unterrichtsmaterialien für Kinder, Eltern und Lehrer zum Thema Kinderrechte.⁸ Gemeinsam mit dem ZDF hat das BMFSFJ die Broschüre "Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt" herausgegeben.

Der Bayerische Rundfunk (BR) rückt das Recht der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung durch verschiedene Beiträge ins öffentliche Bewusstsein und sendet beispielsweise die „Klaro-Kindernachrichten“. Auch die Sendung „radioMikro“ hatte in den letzten Jahren regelmäßig zum Tag der Kinderrechte einen Kinderrechte-Beitrag im Programm.

Der Südwestrundfunk (SWR) hat das Übereinkommen in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Formaten und Projekten kindgerecht aufgearbeitet. Unter anderem werden im Webportal „SWR Kindernetz“ Informationen über das Übereinkommen bereitgehalten. Das multimediale Lehrangebot von „Planet Schule“, dem gemeinsamen Internetangebot des Schulfernsehens von SWR und dem Westdeutschen Rundfunk (WDR), befasst sich ebenfalls mit dem Thema Kinderrechte.

Der WDR schreibt im Jahr 2018 zum zwölften Mal seinen mit insgesamt 5.500 EUR dotierten Kinderrechtspreis aus. Der Preis richtet sich an Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen im Sendegebiet, die sich vorbildlich für die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland oder im Ausland einsetzen. Neben der Jury mit Vertreterinnen und Vertreter von großen Kinderorganisationen wie z.B. UNICEF oder Deutscher Kinderschutzbund (DKSB), gibt es seit 2000 eine gleichberechtigte Kinderjury aus Kindern zwischen acht und zwölf Jahren.⁹ Außerdem greift der WDR das Thema Kinderrechte auch immer wieder im Kinderprogramm des WDR auf. (z.B. in den Formaten „neuneinhalb“, der „Sendung mit der Maus“ sowie der „Sendung mit dem Elefanten“).

Das Thema Kinderrechte ist auch ein Thema der medienpädagogischen Praxis, in der die Akteurinnen und Akteure Kinder auf ihre Rechte hinweisen. Bspw. befasst sich das Portal Klick-Tipps von jugendschutz.net mit diesem Thema und verweist hierbei auf altersgerechte

⁸ Siehe auch: <https://www.kika.de/erwachsene/begleitmaterial/themenschwerpunkte/kinderrechte/hilfreiche-materialien-kinderrechte102.html>

⁹ www.Kinderrechtspreis.wdr.de.

Webangebote. Das Portal wird von der Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest und dem BMFSFJ gefördert.

3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

Zu a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)

Übergreifende Maßnahmen des Bundes. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat verschiedene Maßnahmen zur Prävention der Diskriminierung von Kindern durchgeführt. So organisierte sie im Themenjahr gegen Rassismus 2014 den Jugendwettbewerb „Rassismus nicht mit mir“ und veröffentlichte den Informationsflyer „Du darfst rein – gegen Rassismus an der Clubtür“, der sich an Jugendliche wendet. Die Broschüre „Diskriminierungsschutz in Deutschland. Ein Ratgeber für Geflüchtete und Neuzugewanderte“ (2016) erklärt in einfacher Sprache, was Diskriminierung ist, welche rechtlichen Grundlagen es gibt, um gegen Benachteiligung vorzugehen, und verweist in Deutsch und neun weiteren Sprachen auf Unterstützungs- und Hilfsangebote. Um für das Thema „Diskriminierung in Schulbüchern“ zu sensibilisieren, führte die ADS Workshops mit Schulbuchverlagen durch. Gemeinsam mit dem Cornelsen Verlag hat die ADS erstmals 2017 den Schulwettbewerb „fair@school“ ausgelobt, der Projekte zur Prävention von Diskriminierung an Schulen auszeichnet.¹⁰ Der Praxisleitfaden „Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden“ (2018) analysiert Diskriminierungspotenziale sowie Auswirkungen von Diskriminierung im Schulbereich und zeigt mit Handlungsempfehlungen und Praxisbeispielen, wie Schulen nachhaltig Vielfalt fördern können.

Nach Abschluss der vorangegangenen Bundesprogramme TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN und INITIATIVE DEMOKRATIE STÄRKEN (Zeitraum von 2011 bis 2014) fördert die Bundesregierung seit 2015 mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ zivilgesellschaftliches Engagement und demokratisches Verhalten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Zu den Zielgruppen des Bundesprogramms gehören Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure. Im Rahmen von „Demokratie leben!“ können Jugendliche auch mitgestalten. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an den „Partnerschaften für Demokratie“ beispielsweise wurden Jugendforen

¹⁰ www.fair-at-school.de/page/

eingrichtet, die von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet werden. Zur Umsetzung eigener Maßnahmen werden den Jugendforen gesondert Fördermittel bereitgestellt.

2017 wurde das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ weiterentwickelt und weitere Programmbereiche eingeführt, u.a. zum Thema Demokratieförderung im Bildungsbereich. Für das gesamte Bundesprogramm hat der Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2018 120,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Von 2015 bis 2018 sind die Mittel für das Bundesprogramm stetig angestiegen.

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund von Flucht und Migration und zur Förderung von Kindern in benachteiligten Lebenslagen. Die durch BMFSFJ geförderten Jugendmigrationsdienste sind ab Anfang 2017 an allen Standorten für die Beratung und Begleitung junger Geflüchteter (12-27 Jahre), die sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten, geöffnet worden. Durch den dadurch erleichterten Einstieg in Schule und Ausbildung wird auch einer Diskriminierung entgegen gewirkt.

In *Bayern* wurde zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals im Umgang mit Kindern mit Fluchterfahrungen eine Handreichung herausgegeben. Im Rahmen der „Vorkurs Deutsch“-Förderung werden Kinder mit Migrationshintergrund unterstützt. Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler werden im Schulterschluss mit den Kommunen seit 2002 gezielt mit dem staatlichen Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) unterstützt. Von dem sekundärpräventiven, niedrigschwelligen Ansatz profitieren auch junge Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund. Der Jugendhilfeansatz der JaS kam bis zum August 2018 der Zielgruppe an rund 1.250 Schulen zugute. Sozial benachteiligte junge Menschen werden auch am Übergang von Schule in den Beruf unterstützt. Auf der Grundlage des Förderprogramms „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ gibt es im Land hierfür ein hochwertiges Angebot an erfolgreichen ganzheitlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten, insbesondere in Jugendwerkstätten. Das Angebot richtet sich auch an junge anerkannte Asylberechtigte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung bzw. Beschäftigungserlaubnis, sofern sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Rheinland-Pfalz hat die Förderung der Lernpatennetzwerke „keiner darf verloren gehen“ zur Verbesserung der Integration und Bildungsförderung von Grundschulkindern in benachteiligten Lebenslagen ausgebaut. Über 540 ehrenamtliche Lernpatinnen und Lernpaten

engagieren sich zwischenzeitlich für 580 Kinder in 172 Grundschulen des Landes. Der Beitrag zur Entwicklungsförderung bezieht sich sowohl auf den kognitiven wie auch auf den emotionalen und sozialen Bereich. Die Lernpatenprojekte sind damit gute Praxisbeispiele für die Umsetzung von Kinderrechten und die Ermöglichung von Chancengerechtigkeit in dem Land. *Hamburg* hat ein Programm zur Entwicklung neuer Kooperationsangebote Schule-Jugendhilfe aufgelegt. Ziel des Programms ist es, Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen insbesondere auch aus Risikofamilien durch Kooperation zu fördern und ihnen eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hierfür wurden sozial- und schulpädagogische Angebote entwickelt und Fortschritte in der Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe erzielt. . Als Beitrag zur Reduzierung von Ungleichheiten und Schaffung gleicher Gesundheitschancen bildet in Hamburg das Projekt „Mit Migranten für Migranten“ (MiMi) engagierte Migrantinnen und Migranten in Zusammenarbeit mit Experten aus dem Gesundheitswesen zu Mediatorinnen und Mediatoren aus, die muttersprachliche Informationsveranstaltungen in 16 verschiedenen Sprachen zu den wichtigsten Themen der Gesundheitsprävention halten, auch zu der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen. Das über die Mediatorinnen und Mediatoren weitergebene Wissen kommt allen Zugewanderten, so auch Kindern und Jugendlichen, zu Gute.

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Zugehörigkeit oder der sexuellen Orientierung. Der Girls’Day (seit 2001) und der Boys’Day bieten jeweils Mädchen bzw. Jungen am jährlichen Aktionstag Schnupperpraktika in Berufen u. Studiengängen, die sie jeweils eher selten in Betracht ziehen Darüber hinaus geht es u.a. um geschlechtersensible Qualifizierung von Lehrkräften und Information und Einbindung von Eltern zur klischeefreien Berufs- und Studienwahl. Die Webseite „Mein Testgelände“¹¹ bietet Kindern und Jugendlichen aller Geschlechter eine Onlineplattform, auf der sie sich über Geschlechterthemen und intersektionelle Perspektiven auf Geschlechterfragen präsentieren sowie in Begegnungen miteinander diskutieren. Fachkräfte werden über soziale Medien mit den Produkten in Kontakt gebracht und darüber hinaus zu geschlechtersensibler Pädagogik informiert.

Die Nationalen Kooperationen zur Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterklischees stellen online allen am Berufswahlprozess Beteiligten verschiedene Angebote, etwa

¹¹ www.meintestgelaende.de

Informationsmaterialien und Arbeitshilfen und Beispiele Guter Praxis für eine klischeefreie Berufsorientierung zur Verfügung.¹²

Zum Abbau von Diskriminierung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen hat das BMFSFJ vielfältige Maßnahmen eingeleitet. So werden ein Flyer zur Aufklärung von Angehörigen von trans- und intergeschlechtlichen Kindern und ein Leitfaden für Beratungsstellen angeboten und die Wissenslage zu Unterstützungs- und Beratungsbedarfen von intersexuellen Kindern und ihren Angehörigen untersucht. Rechtliche Regelungsbedarfe in Bezug auf Variationen der Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsidentität wurden durch zwei vom BMFSFJ in Auftrag gegebene wissenschaftliche Gutachten analysiert. Um die Wissenslücke zu Lebenssituation, Coming-out-Verläufen und Diskriminierungserfahrungen von LSBTI*Jugendlichen zu schließen, hat das BMFSFJ die Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Coming-out - und dann“ in Auftrag gegeben. Die 2015 veröffentlichte repräsentative Studie zeigt u.a. sehr deutlich, dass Betroffene in unterschiedlichen Lebensbereichen Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität erfahren. Derzeit erstellt das BMFSFJ ein Online-Informationportal, das Wissen zum Thema zur Verfügung stellt und Beratungs- und Unterstützungsangebote im gesamten Bundesgebiet aufzeigt.

Überdies werden über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des BMFSFJ werden zwölf Maßnahmen gefördert, die u.a. zur Akzeptanz gleichgeschlechtlicher, trans- und intergeschlechtlicher Lebensweisen beitragen, Vorurteile gegen diese Gruppen abbauen helfen und sich gegen Diskriminierung und Gewalt auf Grund von Geschlecht bzw. Gender, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung richten.

Hessen hat 2017 den gemeinsam mit der LSBT*IQ-Community im Land erarbeiteten Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt beschlossen. Der Plan beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, die zum Abbau von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität beitragen. Weiterhin werden jährlich Projektmittel von rund 500.000 EUR zur Verfügung gestellt..

In *Rheinland-Pfalz* soll mit dem Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ u.a. die Diskriminierung von LSBTI-Kindern bekämpft werden, etwa durch Kita-Koffer für Familien- und Lebensvielfalt in Kindertageseinrichtungen; Grundschulkooffer für Familien- und Lebensvielfalt in Schulen; Fortbildungen für Fachkräfte aller Regeleinrichtungen;

¹² www.klischeefrei.de

Beratung von Eltern und Angehörigen transidenter und intersexueller Kinder; Sensibilisierung von Ärztinnen, Ärzten und Kliniken für die Belange von transidenten und intersexuellen Kindern.

In *Thüringen* wurde 2018 das Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt beschlossen. Das Programm wurde in einem intensiven Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen erarbeitet und will in erster Linie zur Vielfalt der sexuellen Orientierungen, zu geschlechtlichen Identitäten und individuellen Lebensentwürfen informieren, sensibilisieren, und somit mögliche Diskriminierungen abbauen.

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Der „Jakob-Muth-Preis für inklusive Schule“ (s. dritter und vierter Bericht¹³), für Schulen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam vorbildlich unterrichten, wurde 2017/2018 überarbeitet. Die neue Projektphase startet im Herbst 2018 mit der Ausschreibung, 2019 folgen die Preisverleihung sowie ein Jakob-Muth-Kongress. Der Preis wird anschließend wieder jährlich vergeben.

Alle Bundesländer haben Aktions- bzw. Maßnahmenpläne zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) beschlossen. Diesbezüglich gab es in einigen Bundesländern neue Entwicklungen.

Berlin hat im Mai 2015 die im Jahr 2011 beschlossenen zehn Behindertenpolitischen Leitlinien zur nachhaltigen Umsetzung der VN-BRK bis zum Jahr 2020 konkretisiert und die Senatsressorts verbindlich beauftragt, die Leitlinien bis zum Jahr 2020 in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Thüringen hat entschieden, den 2012 beschlossenen Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der VN-BRK bis zum Jahresende 2018 zu überarbeiten. Auch der zukünftige Maßnahmenplan des Landes beinhaltet explizite Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Teilhabesituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Mecklenburg-Vorpommern hat den Maßnahmeplan des Landes zur Umsetzung der VN-BRK aus dem Jahr 2013 im Jahr 2017 evaluiert und wird ihn fortschreiben. Der Plan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern inklusiv zusammenleben und lernen können.

¹³ Abs. 69 CRC/C/DEU/3-4.

In *Nordrhein-Westfalen* wurden die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in § 4 des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG NRW) verankert, um ihnen Rechnung zu tragen. Gegenstand ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen, um eine Diskriminierung zu verhindern und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu b) Wohl des Kindes (Art. 3)

Der präventiv wirkende Rechtsbehelf bei überlangen Verfahren in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, knüpft an das bereits geltende Vorrang- und Beschleunigungsgebot in diesen Verfahren an (§ 155 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Mit der neu vorgesehenen Beschleunigungsrüge (§ 155b FamFG) können Beteiligte den Verstoß gegen dieses Gebot unmittelbar im Verfahren geltend machen. Auf die Rüge hin hat das Gericht sich unmittelbar mit der Verfahrensdauer in einem Beschluss auseinanderzusetzen. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zu (Beschleunigungsbeschwerde, § 155c FamFG). Stellt das Beschwerdegericht einen Verstoß gegen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot fest, hat das Gericht erster Instanz das Verfahren unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Beschwerdegerichts unverzüglich vorrangig und beschleunigt durchzuführen. So kann in einschlägigen Fällen eine gebotene Verfahrensbeschleunigung erreicht und vermieden werden, dass durch die bloße Verfahrensverzögerung Tatsachen geschaffen werden, die nicht ohne weiteres mit dem Kindeswohl vereinbar sind.

Zu d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Maßnahmen des Bundes zur Stärkung der (Jugend-)Beteiligung. Seit 2015 setzt BMFSFJ die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ um. Ziel dieser Strategie ist eine Gesellschaft, die die junge Generation an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen, und ihnen gute Bedingungen bietet, um die Herausforderungen der Lebensphase Jugend zu meistern. Im Rahmen der Jugendstrategie werden bundesweite Projekte zur Weiterentwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Partizipation umgesetzt.¹⁴ Darüber hinaus gilt Jugendbeteiligung als Grundanforderung für den bundesweiten Prozess

¹⁴ z.B. Werkstatt MitWirkung, jugend.beteiligen.jetzt, Jugend-Demografie-Dialoge.

„Jugendgerechte Kommunen“ sowie bei den Projekten, die aus dem Innovationsfonds des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert werden. Auch die JugendPolitikTage des BMFSFJ, thematische Jugendworkshops und Jugendkonferenzen zur Jugendstrategie geben jungen Menschen eine Stimme. Im Koalitionsvertrag ist die Weiterführung der eigenständigen Jugendpolitik und die Entwicklung einer gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung vereinbart. Ziel soll es sein, bei politischen Maßnahmen für jugendpolitische Belange zu sensibilisieren und die Teilhabe von jungen Menschen auf allen Ebenen zu stärken.

Die Bundesregierung fördert das Projekt „U 18 Wahl“, das sich dafür einsetzt, dass unter 18-Jährige vor Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in eigens eingerichteten Wahllokalen wählen gehen. Die Programme der Parteien werden begleitend gemeinsam mit den Kindern erörtert. Die Ergebnisse dieser (fiktiven) Wahlen werden gesammelt veröffentlicht.¹⁵

Beteiligung in kommunalen Angelegenheiten. Einige Länder haben auf der kommunalrechtlichen Ebene, etwa in den Gemeindeordnungen, Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen kommunaler Angelegenheiten geschaffen (s. Tabelle). Der Regelungsgehalt dieser Vorschriften variiert von Land zu Land, teilweise ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zwingend vorgeschrieben, teils wird den Kommunen diesbezüglich ein (intendiertes) Ermessen eingeräumt.

Land	Norm	Wortlaut
Baden-Württemberg	§ 41a Gemeindeordnung (GemO BW)	<p>„(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. [...]</p> <p>(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. [...]</p> <p>(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den</p>

¹⁵ www.u18.org

Land	Norm	Wortlaut
		Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen. [...]“
Brandenburg	§ 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	<p>(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.</p>
Bremen	§ 15d Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)	„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus beteiligt werden.“
Hamburg	§ 33 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)	„Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.“

Land	Norm	Wortlaut
Hessen	§ 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO)	„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Niedersachsen	§ 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	„Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Nordrhein-Westfalen	§ 27a Gemeindeordnung (GO NRW)	„Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. [...]“
Rheinland-Pfalz	§ 16 c Gemeindeordnung (GemO RP)	„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Saarland	§ 49a Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG)	„(1) Die Gemeinden können bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. (2) Für Jugendliche können hierzu Gremien eingerichtet

Land	Norm	Wortlaut
		<p>werden. Das Nähere ist von den Gremien durch Satzung zu bestimmen, insbesondere sind dabei Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen.</p> <p>(3) Kinder können über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.“</p>
Sachsen	§ 47a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)	<p>„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>
Sachsen-Anhalt	§ 80 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)	<p>„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftliche Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden.“</p>
Schleswig-Holstein	§ 47f Gemeindeordnung (GO SH)	<p>„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16a bis 16f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.</p> <p>(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die</p>

Land	Norm	Wortlaut
		Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

Weiter Maßnahmen der Bundesländer zur Umsetzung des Rechts des Kindes auf Berücksichtigung seiner Meinung. In *Hamburg* haben fünf der sieben Bezirksämter eine Vereinbarung zur Anwendung des § 33 BezVG getroffen, in welchem u.a. Planungsbereiche identifiziert sind, bei denen die Meinung junger Menschen im Besonderen zu berücksichtigen ist. Hierzu gehört u.a. die Gestaltung des öffentlichen Raumes (Stadt- und Verkehrsplanung). Die spezifischen Raumbedarfe von Kindern und Jugendlichen finden demnach in der Bauleitplanung besondere Beachtung, indem z.B. Flächen für Kitas, Grundschulen, weiterführende Schulen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen rechtlich gesichert werden. Öffentliche Spiel- und Bolzplätze werden im näheren Siedlungs- und Wohnumfeld, aber auch an wichtigen öffentlichen Orten und in Parkanlagen festgesetzt. In Bebauungsplan-Verfahren werden nach Möglichkeit frühzeitig Anregungen von Kindern und Jugendlichen für eine bedarfsgerechte Planung und Gestaltung aufgenommen. Im Rahmen von geeigneten Projekten, insbesondere größeren Planungsvorhaben, wird eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt.

Nordrhein-Westfalen unterstützt die Entwicklung und Umsetzung einer eigenständigen und einmischenden Jugendpolitik durch die landeszentralen Träger der Kinder- und Jugendarbeit. Gemeinsam mit der Förderung von Projekten zur Kinder- und Jugendbeteiligung werden im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans dafür jährlich rund 1,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 hat NRW mit der „Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW“ eine Struktur geschaffen, die Kinder und Jugendliche, politisch Verantwortliche und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit bei der Einrichtung von kommunalen Kinder- und Jugendgremien berät und unterstützt. In rund 120 Städten und Gemeinden in NRW können Kinder und Jugendliche im Rahmen von Jugendgremien in der Kommunalpolitik bei Jugendthemen mitbestimmen. Im Rahmen des Projekts „Mehr Freiraum für Kinder – Ein Gewinn für alle!“ haben insgesamt 22 Kommunen in dem Land ein eigenes kommunales Konzept erarbeitet, um die Interessen von Kindern dauerhaft bei der Stadt- und Verkehrsplanung zu berücksichtigen.¹⁶ So wurden beispielsweise Kinder bei der Spielraumplanung beteiligt und Beteiligungsformate in Planungsprozessen verankert.

¹⁶ <http://www.mehr-freiraum-fuer-kinder.de/>

In *Sachsen-Anhalt* wurde 2017 ein „Landeszentrum Jugend und Kommunen“ eingerichtet. Es berät und unterstützt hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Im Rahmen des Landesprojektes „Jugend macht Zukunft“ wurde ab 2015 das Kinder- und Jugendpolitische Programm von Kinder und Jugendlichen entscheidend mitbestimmt.

In *Schleswig-Holstein* fanden auf der Grundlage des § 47 f GO SH im Jahr 2017 erstmalig in Deutschland gemeinsame Wahlen kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen statt, an denen 26 der gut 60 Jugendvertretungen im Land teilnahmen.

In *Thüringen* wird durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe auf Grundlage eines Landtagsbeschlusses vom 28. September 2017 die „Landesstrategie Mitbestimmung“ zur Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Lebenswelten junger Menschen erarbeitet. In den Gebietskörperschaften des Landes haben sich bereits ca. 20 unterschiedliche Beteiligungsgremien gebildet, in denen engagierte Kinder- und Jugendliche an der Gestaltung ihrer Stadt bzw. ihrer Gemeinde mitwirken und mit eigenen Projektideen ihre Lebenswelt vor Ort mitgestalten können. Seit 2013 werden die Gremien von dem für Jugend zuständigen Ministerium begleitet. Nächstes Ziel soll die Gründung eines Thüringer Dachverbandes sein, um die Vernetzung der einzelnen Gremien zu forcieren.

Berücksichtigung der kindlichen Meinung in der frühkindlichen Bildung. In *Bayern* werden nach § 1 Abs. 3 S. 3 AVBayKiBiG alle Kinder in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Die Beteiligungsrechte der Kinder sind in *Schleswig-Holstein* im Kindertagesstättengesetz (KiTaG SH) verankert. Partizipation zieht sich als pädagogisches Prinzip durch den gesamten Alltag der Kita. Zu Beginn des Jahres 2014 startete in Schleswig-Holstein die nachhaltige Implementierung von Beteiligung in den 60 Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) sowie vier kooperierenden Kitas des DKSB und der Caritas

In *Thüringen* sind Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in den Kindertageseinrichtungen im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) verankert, so dass Kinder bei der Gestaltung des Alltags das Recht haben, eine Vertrauensperson zu bestimmen. Zudem sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde einzurichten.

Beteiligung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. In *Bayern* hat eine Vielzahl der Jugendhilfeeinrichtungen bereits unterschiedliche Partizipationsstrukturen eingeführt. Der Nachweis ausreichender Beteiligungsstrukturen ist zudem Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Ein Landesheimrat, der mit Projektmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) modellhaft gefördert wird, hat 2013 in vollem Umfang seine Arbeit aufgenommen. Auf Landesebene wird ihm eine unterstützende Begleitstruktur zur Seite gestellt. Der Landesheimrat wird von den Kindern und Jugendlichen (Heimräte) aus den stationären bayerischen Einrichtungen bei den jährlichen Tagungen in Ipsheim gewählt. Im Rahmen einer vom Bayerischen Landesjugendamt finanzierten Studie wurde festgestellt, dass gelingende Alltagsbeteiligung junge Menschen in stationären Einrichtungen befähigt und motiviert, sich für die Gesamtheit der Beteiligung zu engagieren und dass das Niveau der Alltagsbeteiligung in Einrichtungen mit Heimräten deutlich höher liegt als ohne strukturell verankerte Heimräte.¹⁷

Hessen fördert die Beteiligung von Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen. Seit mehr als 20 Jahren findet eine jährliche mehrtägige Veranstaltung des Landesjugendamts zur Fortbildung von Heimräten/Gruppensprechern und von pädagogischen Fachkräften statt, in deren Rahmen auch der Landesheimrat gewählt wird. In Hessen hat sich zudem eine Arbeitsgemeinschaft von pädagogischen Fachkräften gebildet, die sich für die Realisierung von Partizipationskonzepten in Einrichtungen einsetzt.¹⁸

4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)

Zu g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)

Das durch BMFSFJ geförderte Initiativbüro „Gutes Aufwachsen mit Medien“ unterstützt pädagogische Fachkräfte und Eltern und stellt Informationen aus den Bereichen Medienerziehung und Medienbildung gebündelt, verständlich aufbereitet auf der Webseite „Gutes Aufwachsen mit Medien“, zur Verfügung. In Online-Konferenzen berät das Initiativbüro Fachkräfte und Akteurinnen und Akteure vor Ort dabei, lokale Netzwerke zur Medienkompetenzförderung aufzubauen.¹⁹

¹⁷ „Gelingende Alltagsbeteiligung im Heim als Seismograph für zivilgesellschaftliche Teilhabe – Ergebnisse einer Befragung von Jugendlichen in bayerischen Heimen zu Heimräten und dem Landesheimrat“

¹⁸ <https://www.berater-kijuv-hessen.com/>

¹⁹ <https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de>

Das durch das BMFSFJ geförderte Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“ analysiert die Konsequenzen der Digitalisierung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen für den Kinderschutz und entwickelt Strategien zur Umsetzung des Übereinkommens mit konkretem Bezug zum digitalen Wandel unserer Gesellschaft.²⁰

Die Projekte und Initiativen „Jugendschutz aktiv“, „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“ (s. auch Abschnitt 10) und „klicksafe“ werden fortgeführt.²¹

In *Brandenburg* bietet im schulischen Bereich das neu in die Rahmenlehrpläne eingefügte Basiscurriculum Medienbildung eine sehr gute Grundlage zum Schutz vor entsprechenden Gefahren der Mediennutzung für Schülerinnen und Schüler. Der Medienkompetenzförderung in diesem Sinne wird im Rahmen der Lehrerbildung ein angemessener Raum beigemessen.

In *Hessen* wird mit dem seit 2017 durchgeführten Modellvorhaben „DigiKids“ die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen geschult. Ziel ist es, Kinder bereits ab dem Kindergartenalter zu befähigen, sich in digitalen Lebensräumen souverän zu bewegen. Gleichzeitig beabsichtigt DigiKids, die Verbindung der Kinder zur analogen Welt zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln, sowie Eltern und Pädagogen und Pädagoginnen in diesen Prozess einzubinden. Landesregierung und Landtag haben kinder- bzw. jugendgerechte Internetangebote eingerichtet.²²

In *Nordrhein-Westfalen* bietet die dortige Fachstelle für Jugendmedienkultur seit 2016 als zentrales Projekt „Jugend hackt NRW – Hello World“ an. Hierbei handelt es sich um ein Bildungsangebot der Jugendmedienarbeit, das Medienkompetenz und gesellschaftliche Verantwortung in der digitalen Welt über den technischen Zugang vermittelt. Seit 2012 wurde im Land der Medienpass NRW (heute Medienkompetenzrahmen) aufgebaut. Er soll alle Kinder und Jugendlichen zu einem sicheren, kreativen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien befähigen und neben einer umfassenden Medienkompetenz auch eine informatische Grundbildung vermitteln. Der Medienkompetenzrahmen ist in der Schule verbindlich und kann auch in der außerschulischen Bildung Anwendung finden.

²⁰ <https://kinderrechte.digital/>

²¹ Abs. 122 f. CRC/C/DEU/3-4

²² <http://hessen-u15.html>; <https://hessischer-landtag.de/jugend/start>

5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Absatz 3, 28 Absatz 2, 34, 37 (a) und 39)

Zu a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19) Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder.

In *Baden-Württemberg* wurde im Dezember 2017 mit dem Kommunalverband ein gemeinsames Konzept zur Stärkung des Kinderschutzes im Land unterzeichnet. Ziel ist es, die Jugendämter dabei zu unterstützen, ihre Verfahren zum Kinderschutz kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das neue Kinderschutzkonzept besteht aus vier Bausteinen. Auf Grundlage einer Bedarfserhebung bei den Kinderschutzverfahren im Land durch Fach- und Leitungskräfte der Jugendämter (erster Baustein) werden Arbeitshilfen (zweiter Baustein) entwickelt. Alle Jugendämter bekommen das Angebot, ihre Strukturen und Prozesse im Kinderschutz mit der Hilfe eines wissenschaftlichen Expertenteams vor Ort zu überprüfen und zu optimieren (dritter Baustein – Qualitätsentwicklung). Als vierter Baustein wird das Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz – besonders für Fachkräfte der Sozialen Dienste – ausgebaut und weiterentwickelt. Darüber hinaus sollen Handlungsleitlinien veröffentlicht werden, die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten unterstützen sollen.

Thüringen fördert seit 2018 im Rahmen eines vierjährigen Modellprojektes eine Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz an einem großen Klinikum. Diese Fachstelle soll die Kooperation an der Schnittstelle Gesundheitswesen und Jugendhilfe qualifizieren.

In *Hamburg* gibt es seit Januar 2013 die Jugendhilfeinspektion als ein fachbehördliches Aufsichtsinstrument in der Jugendhilfe. Die Jugendhilfeinspektion ist mit dem politischen Auftrag verbunden, die Qualität der erzieherischen Hilfen und beim Kinderschutz zu sichern und weiterzuentwickeln sowie die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen. Sie soll der Einhaltung von rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards dienen sowie Aufschluss darüber vermitteln, welche Faktoren gute Arbeit in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz auf der Ebene der Allgemeinen Sozialen Dienste fördern oder hemmen. Die Jugendhilfeinspektion führt hierfür Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durch. Um den gesetzlichen Schutzauftrag des Jugendamtes bestmöglich gewährleisten zu können, ist der Allgemeine Soziale Dienst als

Basisdienst der Jugendämter auf Basis einer 2015 abgeschlossenen Personalbemessung personell besser ausgestattet worden. Zudem arbeitet die öffentliche Jugendhilfe in Hamburg nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem. Die definierten Arbeitsprozesse entsprechen internationalen Standards.

Maßnahmen der Bundesländer zur Sensibilisierung und Schulung zum Schutz von

Kindern vor Gewalt . In *Baden- Württemberg* wurde im Oktober 2016 der Ratgeber „Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften“ veröffentlicht. Zusätzlich wurden zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-15 SGB VIII 2013 und 2014 überarbeitet. Der Kinderschutz wurde bei den Jahrestagungen Schulsozialarbeit behandelt und ist konzeptioneller Bestandteil der Veranstaltungen „Neu in Schulsozialarbeit“ für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in das Arbeitsfeld sowie bei „Schulsozialarbeit an Grundschulen erfolgreich gestalten“. 2018 ist eine zusätzliche Veranstaltung zur Thematik „Schutzauftrag in der Schulsozialarbeit / in Kooperation mit der Schule“ angedacht.

In *Bayern* wurde im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz mit Unterstützung und Förderung der Staatsregierung beim Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) die Bayerische Kinderschutzambulanz eingerichtet, um insbesondere Fachkräften der Jugendämter und Ärztinnen und Ärzten eine fundierte Beratung bei Verdacht auf Kindesmisshandlung zu ermöglichen sowie Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu schaffen. Zu den Aufgaben der Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner der Bayerischen Kinderschutzambulanz gehört auch die Durchführung interdisziplinärer Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Dadurch soll auch erreicht werden, dass dezentral in bayerischen Kliniken kompetente Ansprechpartner bei Kinderschutzfragen zur Verfügung stehen, die selbst als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tätig sein können und in ihren Kliniken interne Strukturen zur Kinderschutzarbeit, z.B. Kinderschutzgruppen, etablieren. Bayernweit existieren bereits an 20 Kliniken Kinderschutzgruppen, weitere befinden sich im Aufbau.

In *Berlin* werden im SFBB in zertifizierten Lehrgängen zur Qualifizierung von „insofern erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII“ jährlich über 40 erfahrene Jugendhilfefachkräfte weitergebildet. Ziel der Weiterbildung ist es, Fachkräften notwendiges Wissen und Handlungssicherheit zu vermitteln, damit sie spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung, ihre Ursachen, Eltern-Kind- Beziehungsdynamiken und den Umgang mit Abwehr und Übertragung erkennen können. Den Fachkräften werden Instrumente und Handlungsstrategien vermittelt, um angemessen mit Eltern und Kindern (Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess beachtend) Lösungen erarbeiten zu können. Sie erhalten Kenntnisse über vorhandene Hilfemöglichkeiten, Aufgaben und Grenzen der anfragenden Institution und der unterschiedlichen Hilfeinrichtungen im regionalen Netzwerk.

Hamburg hält zu den Themenbereichen „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung“, „Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ sowie „Schutz vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie“ spezielle Veranstaltungen für alle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit vor. Für neue Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter wird gezielt zu diesen Themenbereichen sowie zum Übereinkommen allgemein eine verpflichtende Weiterbildungsreihe durchgeführt.. Auch schulisches Personal (Schwerpunkt Grundschulen) kann sich umfangreich zum Thema Kinderschutz qualifizieren.

Hessen bietet Fortbildungen für soziale Fachkräfte zum Schutz vor Gewalt an, um die Handlungssicherheit der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Professionen im gerichtlichen Verfahren und hinsichtlich juristischer Erfordernisse (Verfahrensrecht, Rollenverteilung, Datenschutz) sowie eine adäquate Vertretung des Minderjährigen vor Gericht (Anwalt des Kindes) zu verbessern und zu festigen. 2017 und 2018 wurden multidisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen am Oberlandesgericht Frankfurt am Main angeboten, die sich an soziale Fachkräfte, Richterschaft und Anwaltschaft richten.

In *Mecklenburg-Vorpommern* haben die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen grundsätzlich die Möglichkeit, an themenspezifischen Fortbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus stehen ihnen die Fach- und Praxisberatungen sowie das Jugendamt bei Fragen zum Kinderschutz als Ansprechpartner zur Verfügung. Zur Stärkung des Themas organisiert das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (MSIG) seit 2015 jährlich in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren aus der

Praxis die „Aktionswoche Kinderschutz“ mit unterschiedlichen Angeboten wie zum Beispiel Elternabenden oder Workshops und Raum für Dialog und Vernetzung.

In *Niedersachsen* werden Kinderrechte sowohl in den Ausbildungsplänen der Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten als auch in der Erzieherausbildung thematisiert. Ein Ziel ist es unter anderem Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, Handlungsstrategien zu entwickeln und verantwortungsbewusst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu handeln. Das Niedersächsische Landesjugendamt stellt Hinweise und Vordrucke zur Verfügung, die die Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützen, dem bundesgesetzlichen Auftrag des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen. Über das Fortbildungsprogramm des Niedersächsischen Landesjugendamtes werden zum Thema Kinderschutz regelmäßig verschiedene inhaltliche Fortbildungen für Fachkräfte angeboten.

Nordrhein-Westfalen hat mit dem „Kinderschutzkompetenzzentrum NRW“ einen wichtigen Partner für Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Fachkräfte. Die BiS Akademie, ein Verein des DKSB Nordrhein-Westfalen, führt dort jährlich eine Vielzahl von Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte aus dem Bereich des Kinderschutzes durch. Von 2014 bis 2017 konnten im Land insgesamt 252 Kinderschutzfachkräfte gem. den §§ 8a, 8b des 8. Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ausgebildet werden. Zweimal jährlich wird eine Jahreskonferenz der Kinderschutzfachkräfte durchgeführt, die durch die Landesregierung gefördert wird. Für alle Fachkräfte steht darüber hinaus ein Internetportal mit vielen Informationen zum Kinderschutz zur Verfügung.²³ Die Kindertageseinrichtungen müssen für ihre pädagogische Arbeit eine träger- oder einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption erstellen, in der insbesondere auch Ausführungen zur Sicherung der Rechte Kinder enthalten sein müssen (§ 13a Abs. 1 Kinderbildungsgesetz – KiBiz). In Kindertagespflege soll dies entsprechend Anwendung finden. Für Fort- und Weiterbildungen ist grundsätzlich der jeweilige Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zuständig.

In *Rheinland-Pfalz* sind die Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen für die Beratungspraxis in Rheinland-Pfalz handlungsleitend.²⁴

In *Sachsen-Anhalt* hat die „Allianz für Kinder“ den Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation“ auf der Grundlage

²³ www.kinderschutz-in-nrw.de

²⁴ <http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php> (siehe Veröffentlichungen Nr. 114, 115 und 124)

neuer Erkenntnisse und gesetzlicher Bestimmungen aktualisiert, um insbesondere Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages zu unterstützen und fortzubilden. In allen 1.774 Kindertagesstätten des Landes ist seit 2014 je eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft tätig.

In *Thüringen* werden bedarfsgerechte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen u. a. im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms des Landesjugendamtes und des jährlichen Kinderschutzfachtags umgesetzt. Den Akteurinnen und Akteuren werden fachliche Empfehlungen zur Verfügung gestellt, etwa zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen oder zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht. Das Jugendministerium hat einen zweijährigen Werkstattprozess zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung bei Gefährdungseinschätzungen gem. § 79a SGB VIII unterstützt und gefördert. Die Bevölkerung wird insbesondere durch die Kampagne „Stark fürs Leben – Kinderschutz in Thüringen“ für den Kinderschutz sensibilisiert. Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden mit dem 2015 überarbeiteten Thüringer Leitfaden für Ärzte und Psychotherapeuten „Gewalt gegen Kinder“ für Gewalt und Vernachlässigung sensibilisiert und durch konkrete Arbeitshilfen unterstützt.

Interdisziplinäre Vorlesungen zum Thema Kinderschutz an Universitäten. Als bundesweites Pilotprojekt gibt es in *Hessen* eine interdisziplinäre Vorlesungsreihe Kinderschutz in Frankfurt. Diese Veranstaltungsreihe bietet eine juristische, psychologische, medizinische und sozialpädagogische Einführung in Ursachen, Anzeichen, Diagnostik, Verfahren, Therapie und Folgen der verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung. Sie richtet sich sowohl an Studierende der Sozialen Arbeit, der Erziehungs- und der Rechtswissenschaften, der Pädiatrie und Rechtsmedizin sowie der Psychologie, also auch an Fachkräfte (etwa bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, in Jugendamt, Kinderschutz-Beratungsstelle, Kita usw.). Anhand typischer Fallkonstellationen (Schütteltrauma, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch usw.) wird Grundlagenwissen aus den verschiedenen Disziplinen erklärt.

In *Thüringen* wird an der Universität Erfurt eine interdisziplinäre Vorlesungsreihe unter dem Titel „Kindeswohl: Förderung – Schutz – Rechte“ angeboten. Kinderrechte und Kinderschutz werden hier unter den verschiedenen beruflichen Bezügen der Justiz, der Medizin, der Pädagogik und Sozialarbeit betrachtet.

Zu b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)

Im Februar 2015 veröffentlichte das BMZ das Positionspapier „Weibliche Genitalverstümmelung – der Beitrag der deutschen Entwicklungspolitik zur Überwindung dieser Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen“. Auch im zweiten entwicklungspolitischen Aktionsplan zur Gleichberechtigung der Geschlechter 2016-2020 ist die Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung, Früh- und Zwangsverheiratung sowie anderer schädlicher traditioneller Praktiken als strategisches Ziel verankert. Im 2017 verabschiedeten 5-Punkte-Plan des BMZ „Keine Gewalt gegen Frauen“ ist die Prävention und Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung ebenfalls expliziter Bestandteil. Das BMZ unterstützte 2017 zudem mehrere Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich in verschiedenen afrikanischen Ländern gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen. In den Jahren 2014 und 2015 leistete das BMZ außerdem einen Beitrag von insgesamt 1,2 Mio. EUR an das „UNFPA-UNICEF Joint Programme on FGM/C: Accelerating Change“, das größte globale Programm zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung.

Im Rahmen der humanitären Gesundheitshilfe werden zahlreiche Projekte zur Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung in Krisengebieten durch das AA gefördert, einschließlich der Sensibilisierung für und Aufklärung über physische und psychische Gesundheitsrisiken in diesem Bereich. Der Schutz der Rechte des Kindes ist weiterhin einer der thematischen Schwerpunkte der Projektarbeit des AA im Bereich der Menschenrechte. So wurden beispielsweise lokale Projekte zur Prävention und Überwindung von der weiblichen Genitalverstümmelung in Ägypten (2013) und Dschibuti (2014, 2015) unterstützt.

In *Baden-Württemberg* bot der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt im Juni 2018 eine eintägige Fortbildung „Minderjährige Eheleute (Kinderehe) und drohende Zwangsheirat – Chancen und Grenzen der Jugendhilfe“ an.

In *Bayern* weist der Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln“ deutlich auf diese Gewaltform hin, um die bayerischen Ärztinnen und Ärzte für dieses Thema zu sensibilisieren. Auch die von Bayern geförderte Kinderschutzambulanz beim Institut für Rechtsmedizin der LMU München (s.o.) führt auf der Grundlage dieses Leitfadens interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen durch.

Das seit 2014 in *Hamburg* bestehende Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege umfasst insbesondere die Themen Weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und sexualisierte Gewalt. Das Konzept soll noch 2018 fortgeschrieben werden. Der seit 2012 existierende Runde Tisch Weibliche Genitalverstümmelung hat eine Handreichung erarbeitet, die sich an Fachkräfte in den Unterstützungssystemen Opferschutz, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gesundheitssystem sowie Fachkräfte aus den Communities richtet. Auch für die Bekämpfung der Zwangsheirat von Kindern in Hamburg wurden behördenübergreifende Handlungs- und Interventionsketten erarbeitet und veröffentlicht. Kindliche Opfer von Zwangsheirat werden an die zuständige Jugendhilfestelle und an eine speziell für dieses Delikt zuständige Beratungsstelle vermittelt. Sollten operative Opferschutzmaßnahmen der Polizei notwendig sein, stehen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Niedersachsen hat im Juni 2018 einen Fachtag zum Thema ausgerichtet mit dem Ziel Aufklärungsarbeit für beratende Berufsgruppen zu betreiben. Darüber hinaus gibt es im Land einen Arbeitskreis mit Akteurinnen und Akteuren der sozialen, psychotherapeutischen und medizinischen Beratung, um Möglichkeiten weiterführender Beratungsangebote zu entwickeln.

Zu c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)

Gesamtkonzept.

Reform des Strafrechts. Im Bereich des Strafrechts wurden mit dem 49.

Strafrechtsänderungsgesetz (in Kraft seit 27.01.2015) folgendes geregelt: Ruhen der Verjährung bei Sexualdelikten bis zum 30. Lebensjahr des Opfers und Ausdehnung auf weitere Straftaten (§ 78b StGB). § 201a StGB ist neugefasst worden und stellt u.a. die unbefugte Herstellung oder Übertragung von einer Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unter Strafe (Absatz 1 Nummer 2). Ebenfalls strafbar ist das unbefugte Zugänglichmachen einer Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden (§ 201a Absatz 2 StGB) sowie das Herstellen, Anbieten oder entgeltliche Verschaffen einer Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat (§ 201a Absatz 3 StGB). Zudem wurde der Schutzbereich von § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) erweitert, um auch Übergriffe in elternähnlichen Verhältnissen sowie in Institutionen, die der Erziehung, Ausbildung und Betreuung in der Lebensführung von Jugendlichen dienen, besser zu

erfassen, und die Vorschriften zur Verbreitung, dem Erwerb sowie Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften (§§ 184a bis 184d StGB) erweitert. Die Veranstaltung sowie der Besuch einer kinder- oder jugendpornografischen Darbietung wurde mit § 184e StGB unter Strafe gestellt. .

Weitere Maßnahmen des Bundes zur Prävention sexueller Gewalt. Aufsetzend auf den Erfahrungen aus der „Bundesweiten Fortbildungsoffensive zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Mitarbeitenden der Kinder-, und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt“ (2010-2014) wurde 2015 das bundesweite Modellprojekt „BeSt - Beraten und Stärken“ gestartet. Ziel dieses Modellprojektes, welches 2020 abgeschlossen wird, ist die gezielte und nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen. Bis Anfang 2018 nahmen 65 (teil)stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe am Modellprojekt teil. Dort wurden Leitungskräfte und Mitarbeitende qualifiziert, Kinderschutzkonzepte (weiter-)entwickelt und Präventionstrainings für die dort lebenden Mädchen und Jungen durchgeführt. Im Rahmen des Projekts wurde ein eigenes Programm zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt, welches speziell auf die Bedürfnisse von Mädchen und Jugend mit Behinderungen ausgerichtet ist („Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben & Stella wissen Bescheid“). Die bisherigen Ergebnisse des Modellprojektes zeigen deutlich, dass Kinderschutzkonzepte im Rahmen längerfristiger Organisationsentwicklungsprozesse umgesetzt werden müssen und einrichtungsspezifisch sowie partizipatorisch entwickelt werden sollten.

Im Rahmen des bereits bestehenden Netzwerkes „Kein Täter werden“ wurde die primäre Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch durch die Einrichtung von neuen Diagnostik- und Behandlungsangeboten für sexuell auffällige Jugendliche an der Charité Berlin gestärkt. Das Projekt lief bis Ende 2017 und die Angebote werden nun über eine neue Regelung im SGB V modellhaft durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) finanziert.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat 2015 mit 26 gesellschaftlichen Dachverbänden Vereinbarungen geschlossen, in denen sich die Partner zur bestmöglichen Unterstützung von Einführung und Umsetzung umfassender Maßnahmen für Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt in den Einrichtungen ihres Verantwortungsbereichs sowie zur Unterstützung der unabhängigen Aufarbeitung des Kindesmissbrauchs in der Vergangenheit selbst verpflichten. Durch die Vereinbarungen soll Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Empfehlungen zu Prävention und Intervention erreicht werden, die der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ im November des Jahres 2011

beschlossen hat. Schutzkonzepte helfen Einrichtungen wie Kitas, Schulen, aber auch Sportvereinen, Musikschulen und Kirchengemeinden das Risiko zu minimieren, selbst zum Tatort sexueller Gewalt zu werden und ermöglichen Kindern und Jugendlichen Zugang zu Hilfe unabhängig davon, ob sie sexuelle Gewalt in der Familie, in der Freizeit oder über das Internet erleiden.

Die bundesweite Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des UBSKM stellt eine Vielzahl von spezifischen Informationsmaterialien zu Schutzkonzepten in verschiedenen Handlungsfeldern (z.B. Kita, Jugendreisen, Sport, Gesundheitsbereich) bereit. Die Initiative richtet sich an alle in Einrichtungen und Organisationen Tätigen und betont die Bedeutung der Leitungskräfte, damit es gelingt, Verantwortung für den Kinderschutz wahrzunehmen.

Mit einem bundesweiten Monitoring 2015 – 2018 erhebt der UBSKM in Zusammenarbeit mit dem DJI den Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Das Erkenntnisinteresse bezieht sich auf Schutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen sowie auf förderliche und hinderliche Rahmenbedingungen, Bedarfe und Herausforderungen bei deren Entwicklung und Implementierung. Zielsetzung ist es, Empfehlungen für Praxis, Politik und Wissenschaft zu entwickeln, die zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt beitragen. Untersuchungsbereiche sind Bildung und Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendarbeit sowie religiöses Leben.

Maßnahmen der Länder zur Prävention sexueller Gewalt in Schulen, Einrichtungen der Kinder und -Jugendhilfe und für Kinder mit Behinderungen und im Bereich des Sports.

In *Baden-Württemberg* werden die eingegangenen Meldungen der erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 47 SGB VIII, die sich auf Ereignisse und Entwicklungen zur Beeinträchtigung des Wohls der Kinder und Jugendlichen beziehen, jährlich ausgewertet. Der überwiegende Teil der Meldungen hatte in den beiden letzten Jahren mit sexueller Gewalt und Übergriffigkeit in den Einrichtungen zu tun. Deshalb werden den Trägern und Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und Kindertagesbetreuung seit mehreren Jahren Inhouse-Seminare zu den Themen „Sexualität und sexuelle Bildung“ sowie „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt“ angeboten. Im Februar 2014 wurde eine Arbeitshilfe zum Umgang mit der durch das BKischG neu geschaffenen Regelung zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen herausgegeben. Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Schulen und die Rolle der Schulsozialarbeit wird unter anderem bei den Jahrestagungen Schulsozialarbeit 2018 in Form von Workshops aufgegriffen. Eine „Beratungslandkarte“ für Fachkräfte, aber auch Einzelpersonen, die

Beratungsangebote im Bereich sexuelle Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt in Anspruch nehmen möchten, ist aktuell in Arbeit.

In *Baden-Württemberg* wurde im Jahr 2014 ein Behandlungsverbund gegründet, um Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern und ein flächendeckendes Beratungs- und Behandlungsangebot für tatgeneigte Personen anzubieten. In Zusammenarbeit mit drei Kooperationspartnern werden für diese Personen niedrigschwellig Behandlungs- und Therapieangebote vorgehalten. Ziel der Therapie ist es, Probleme im Umgang mit der sexuellen Neigung zu bewältigen. Dazu gehört insbesondere, das eigene Verhalten so zu kontrollieren, dass es zu keinem sexuellen Übergriff auf Kinder kommt.

In *Bayern* hat der Bayerische Jugendring (BJR) im Rahmen der ihm übertragenen Staatsaufgaben fachliche Empfehlungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Jugendverbände und sonstigen Träger der Jugendarbeit, die im durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) neu eingeführten § 79a SGB VIII vorgesehen sind, erarbeitet. Zur Prävention gegen sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit existiert seit 2003 beim BJR ein Projekt zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit (PräTect) in Form einer Fachberatungsstelle. Das Angebot von PräTect umfasst Informationen und Materialien, Schulung und Fortbildung, Beratung und Vernetzung für alle ehrenamtlichen, hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit. Der BJR-Stellenplan wurde im Jahr 2015 insgesamt um eine 0,75 Stelle für die Fachberatungsstelle PräTect aufgestockt (bis dahin wurde das Projekt mit einer halben Projektstelle durchgeführt).

In *Brandenburg* fördert der Landespräventionsrat (LPR) in den Jahren 2015 bis 2019 zwei Präventionsprojekte gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder. Im Land ist der LPR eng mit den Opferschutzverbänden vernetzt. Die Opferschutzbeauftragten bei der Polizei des Landes Brandenburg werden für ihre Arbeit sensibilisiert.

In *Hamburg* wurden mit Fördermitteln, die die Hamburger Krankenkassen gemäß § 20 SGB V und die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung stellen, im Jahr 2017 und 2018 u.a. Projekte gefördert, die benachteiligte Kinder und Jugendliche in der Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung im Bereich Sexualität stärken und effektive Prävention von sexualisierter Gewalt leisten, geschlechtersensible Informationsmaterialien zu dem Thema entwickeln oder Präventionsprogramme gegen sexuelle Gewalt bei Mädchen mit Beeinträchtigungen durchführen.

In *Hessen* hat die Landesregierung am 16. April 2012 den Aktionsplan des Landes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen beschlossen. Der Aktionsplan entstand in Anlehnung an den Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Zur Umsetzung des Aktionsplans ist eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Landesebene einberufen worden. Ein Großteil der Maßnahmen des Aktionsplans sowie weitere, neu entwickelte Maßnahmen, konnte inzwischen umgesetzt bzw. angestoßen werden. Dazu gehören bspw. Beratungs- und Hilfsangebote für Missbrauchsopfer und Präventionsangebote an Schulen. In der Aus- und Fortbildung für kindernahe Berufe sieht der Aktionsplan präventive Standards für Studium und Ausbildung vor. Personen in einem entsprechendem Studium oder einer Ausbildung sollen noch vor ersten praktischen Berufserfahrungen auf die Problematik sexueller Gewalt als einer spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht werden. Die hessischen Hochschulen haben bei den relevanten Studien- und Ausbildungsgängen diverse Ergänzungen um den Bereich des Kinderschutzes eingeführt.. Dies betrifft neben den Lehramtsstudiengängen und der Sozialarbeit auch die Fachbereiche Medizin, Rechtsmedizin und Rechtswissenschaft. Ebenso wurden Lehrveranstaltungen zu Themen wie z.B. sexualisierte Gewalt an Schulen angeboten. Die Sportjugend Hessen sensibilisiert die Sportvereine dafür, auf Kindeswohlgefährdung zu achten und das Thema innerhalb der Vereine zu verankern und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Für alle Vereine, Sportkreise und Verbände gibt es ein umfangreiches Qualifizierungsangebot, das auch vereinsinterne Schulungen ermöglicht. Alle Ausbildungen des Landessportbundes und der Sportjugend Hessen enthalten darüber hinaus ein Seminarmodul zum Kinderschutz.

Niedersachsen fördert als ein Modellprojekt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch das Modellprojekt „OKEI!“ des Kinderschutzzentrums Oldenburg bis 2019 mit insgesamt 120.000 EUR. Das Projekt ist im Dezember 2016 gestartet und begleitet vier Einrichtungen der Behindertenhilfe bei der Aufstellung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und Konzepten zum rechtssicheren Umgang bei Missbrauchs- oder Verdachtsfällen. Hierzu gehört u.a. auch die intensive Fortbildung der Mitarbeitende der Einrichtungen. Am Ende des Projektzeitraumes werden allgemeine Handlungsempfehlungen zur Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen erstellt. Die Erstellung von Präventionskonzepten in weiteren Einrichtungen ist ausdrücklich vorgesehen.

In *Nordrhein-Westfalen* werden aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen (AJS) sowie die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V. gefördert. Die AJS ist gem. § 17 Abs. 4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFöG NW) mit der Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beauftragt. Zum Auftrag beider Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz gehört ausdrücklich auch die Prävention sexueller sowie körperlicher, verbaler und psychischer Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz im Land bieten Information und Aufklärung über die Hintergründe sexuellen Missbrauchs, über Täterstrategien und Vorbeugungsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie institutionelle Schutzkonzepte für Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Schule, Kinder- und Jugendarbeit, (teil-/stationäre) Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Familien- und Jugendbildungsstätten. Die Angebote der Landesstellen wenden sich an Kinder- und Jugendliche, Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Im *Saarland* betreiben die bestehenden Beratungsstellen Prävention und Aufklärungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und an Schulen. Ein weiteres Betätigungsfeld ist die Zusammenarbeit mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe und die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im pädagogischen Bereich. Anliegen ist es, für das Thema sexueller Kindesmissbrauch zu sensibilisieren und dadurch sexuelle Gewalt zu verhindern. Ein weiterer Baustein im Präventionskonzept des Landes ist die Förderung der Beratungsstelle Neue Wege. Sie ist im Bereich „Täterarbeit“ ebenfalls in das Präventionskonzept des Landes eingebunden und bietet eine spezialisierte Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Jugendliche. Mit der Etablierung der "Fachstelle Kinderschutz Beratung und Fortbildung" beim SOS-Kinderschutzzentrum wurde 2014 ein neues Angebot geschaffen, das sich speziell an freie Träger der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe und deren Einrichtungen richtet.

In *Schleswig-Holstein* wurden in den Jahren 2016-2017 in der Jugendhilfe Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch an Mädchen und Jungen mit Behinderung durchgeführt. In enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten, Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, dem Bereich Förderpädagogik im Institut für

Qualitätsentwicklung wurden mit den Präventionsmaßnahmen insbesondere die vorhandenen Angebote und Strukturen im Kinderschutz, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe qualifiziert. Mit den Fortbildungsangeboten und Projektmaßnahmen zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs wurden seit 2010 insgesamt mehr als 3.000 Fachkräfte sozialer und pädagogischer Arbeit erreicht. Ende 2017 wurde ein Fachtag zum Thema „Sexualpädagogik“ für Mitarbeitende in Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt, bei dem sexualpädagogische Schutzkonzepte in Einrichtungen besonders in den Blick genommen wurden. Um die strukturelle Verankerung von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen zu fördern, stellt das Land seit 2017 insgesamt 500.000 EUR zur Verfügung.

Thüringen bietet im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogrammes insbesondere für Einrichtungen der Erziehungshilfe themenspezifische Fortbildungen zu Sexualpädagogik und den Umgang mit entsprechenden Störungsbildern an. Dabei werden auch die Themen Kinderschutz, Beteiligungsrechte und Beschwerdemanagement unter dem Aspekt sexualisierte Gewalt gezielt betrachtet. Aus dem Landesprogramm Kinderschutz finanziert Thüringen beim Landessportbund eine Projektstelle zur Förderung des Kinderschutzes, der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Thüringer Vereins- und Verbandssport.

Versorgung mit spezialisierten Beratungsstellen.

In *Berlin* ist ein differenziertes Hilfeangebot entstanden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen zu gewährleisten und Familien bei der Verhinderung von (sexueller) Gewalt zu unterstützen. Die unterschiedlichen Hilfen umfassen Prävention und Beratung, Krisenintervention und die Gewährung weiterführender ambulanter und stationärer Hilfen. Darin eingeschlossen sind Angebote und Hilfen für von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche, Beratung und Hilfe für die Angehörigen von Betroffenen sexueller Gewalt sowie die Arbeit mit den Täterinnen bzw. Tätern. Die gesamtstädtischen Beratungsstellen stehen auch für die anonyme Beratung von Fachkräften zur Verfügung.

In *Niedersachsen* stehen landesweit mehr als 20 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Diese spezialisierten Einrichtungen beraten Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, leisten Kriseninterventionen und vermitteln bei Bedarf an weiterführende Hilfsangebote. Ergänzt wird dieses Angebot außerdem auch

durch vier mit Landesmitteln geförderte Kinderschutz-Zentren. Im Kinderschutzportal des Landes²⁵ alle vorhandenen Beratungsangebote und Notfallnummern erfasst, an die sich betroffene Kinder wenden können. Die Hinweise sind in leichter Sprache verfasst und kindgerecht dargestellt sowie in sechs verschiedenen Sprachen übersetzt. Damit ist gewährleistet, dass die Inhalte auch für Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund verständlich sind.

In *Nordrhein-Westfalen* bieten die vom Land geförderten sechs Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben (KSL) auch bei Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt Unterstützungsangebote an.²⁶ Darüber hinaus wird ein „NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischen Krankheiten“ gefördert, das sich u.a. auch mit sexualisierter Gewalt befasst.²⁷ An über 40 Stellen im ganzen Land erhalten Opfer von Gewalt in einer Akutsituation psychologische Unterstützung. Über die Hälfte der Einrichtungen sind auf die Therapie von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Es können zunächst probatorische Sitzungen zur Akutbehandlung und Bedarfserkennung und anschließend weitere zur Stabilisierung finanziert werden. Zusätzlich übernimmt die Landesregierung seit 2017 im Rahmen einer Testphase die Kosten für Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler, damit das Angebot der Traumaambulanzen für Opfer von Gewalt und Missbrauch auch von Menschen genutzt werden kann, für die eine Verständigung in der deutschen Sprache schwierig ist. Das Traumaambulanzangebot ist eingebettet in ein Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). Künftig soll ein barrierefreier Zugang zu jeglichen Beratungs- und Hilfeangeboten sichergestellt werden. In Nordrhein-Westfalen werden jährlich rd. 1,1 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Spezialisierte Beratungsstellen arbeiten i.d.R. mit Personen und Institutionen aus dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen zusammen, wie Eltern, Schulen und Kindertageseinrichtungen und leisten zudem häufig Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus sind alle Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen auch Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt. Das Land fördert die Familienberatungsstellen mit jährlich 20 Mio. EUR. Aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt nach Deutschland geflüchteten Menschen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Familienberatungsstellen seit 2016 zusätzliche Mittel für Angebote für Familien mit Fluchterfahrung zur Verfügung, im Jahr 2018 in Höhe von 1 Mio. EUR.

²⁵ www.kinderschutz-niedersachsen.de

²⁶ <https://ksl-nrw.de>

²⁷ www.netzwerk-nrw.de

Rheinland-Pfalz fördert eine spezialisierte Anlauf- und Beratungsstruktur für Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlungen wurden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Es gibt 16 Kinderschutzdienste mit rund 31 Vollzeitstellen. Die Kinderschutzdienste werden gemeinsam finanziert vom Land, den Kommunen und den Trägern und vom Land mit jährlich rund 800.000 EUR unterstützt. Die Kinderschutzdienste schützen, begleiten und stabilisieren Kinder und Jugendliche. Sie haben einen niedrighschwelligigen Zugang ohne lange Wartezeiten. Die Beratung ist kostenlos.

Das *Saarland* hat ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt, um die Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch, insbesondere die Möglichkeit einer niedrighschwelligigen Erstkontaktaufnahme und Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu verbessern. Das Qualitätssicherungskonzept gewährleistet die Etablierung einer flächendeckenden Versorgung durch kompetentes und speziell geschultes Fachpersonal. Es legt die Kriterien der Zusammenarbeit zwischen Landesregierung, Jugendämtern und Beratungsstellen fest und regelt neben der Prävention sexuellen Missbrauchs im Vorschul- und Grundschulbereich sowie Fortbildungen für Eltern und Fachkräfte den Bereich der Intervention, d.h. die Beratung und Betreuung von Kindern, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, und ihren Bezugspersonen. Die Beratung der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen ist kostenlos.

Seit Anfang des Jahres 2017 fördert *Schleswig-Holstein* ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt zur Bedarfsanalyse an spezialisierter Beratung männlicher Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs und häuslicher Gewalt. Im Rahmen der bestehenden Beratungsangebote des Landesverbandes der pro familia, dem Verein Wendepunkt und dem Frauennotruf Kiel soll über spezifische Beratungsangebote ein geschlechtergerechtes Angebot bedarfsgerecht entwickelt werden. Das Projekt wird durch die Fachhochschule Kiel evaluiert.

In *Thüringen* stehen insbesondere auch die KJSD für von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Die dort tätigen Beratungsfachkräfte verfügen in der Mehrzahl über eine Zusatzqualifikation „Traumapädagogik und traumazentrierte Fachberatung“. Die Zugänge zur Beratung sind niedrighschwellig, bei Bedarf werden Angebote auch aufsuchend unterbreitet. Mit Programmen wie „Dein Körper gehört dir“ sensibilisieren die KJSD für das Thema und fungieren damit auch als Türöffner zu Information, Beratung und ggf. weiterführender Unterstützung. An einem der KJSD ist mit dem Projekt „Lichtblick“ ein professionelles Beratungs- und gruppentherapeutisches Angebot

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (12-21 Jahre) mit sexuell übergriffigem Verhalten angesiedelt.

Zu f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder

Seit vielen Jahren fördert die Bundesregierung bundesweit größte, kostenlose und anonyme Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“. Speziell ausgebildete ehrenamtliche Beraterinnen und Berater unterstützen die Anrufenden bei Alltagsproblemen und in schwierigen Lebenssituationen. Themen aus den Bereichen Liebe, Partnerschaft und Sexualität machten im Jahr 2017 rund 50% der Anrufe aus. 57% aller Anrufenden waren männlich und 42% weiblich. Samstags erreichen ratsuchende Kinder und Jugendliche besonders geschulte Gleichaltrige zwischen 16 und 21 Jahren. Zudem werden eine E-Mail-Beratung und ein Elterntelefon, an das sich Eltern mit Sorgen und Nöten im Zusammenhang mit der Erziehung und der Entwicklung ihrer Kinder wenden können, angeboten.

Das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“²⁸ und das kostenfreie und anonyme „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ des UBSKM informieren v.a. Betroffene aller Altersstufen, ihre Angehörigen sowie Personen aus ihrem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte. Die Beraterinnen und Berater am Hilfetelefon weisen neben spezieller Aus- und Fortbildung langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Kindern vor. Das Team hat auch ein Online-Angebot für Jugendliche, das weiter gestärkt werden soll.²⁹ Zurzeit findet ein Entwicklungsprozess des Hilfetelefons statt, um auch für die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung besser aufgestellt zu sein.

2018 startete das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich um ihre Familie kümmern“. Mit dem niedrigschwelligen Angebot „Pausentaste“ soll pflegenden Kindern und Jugendlichen ein bundesweites Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden, das dazu beiträgt, Überlastungen abzubauen und Isolationen aufzulösen. Grundlegende Fragen rund um die Pflege sollen beantwortet, weiterführende Tipps für Ratsuchende gegeben und Hilfestellung in belastenden und kritischen Situationen geleistet werden. Für das Projekt wurde das Angebot der „Nummer gegen Kummer“ für die betroffenen Kinder und Jugendlichen erweitert.

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind – darunter auch Opfern des Menschenhandels –, die Möglichkeit, sich zu jeder

²⁸ <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

²⁹ www.save-me-online.de

Zeit anonym, barrierefrei und kostenlos telefonisch, per E-Mail oder Online-Chat beraten zu lassen. Bei Bedarf vermittelt das Hilfetelefon lokale Unterstützungsangebote vor Ort. Mit Hilfe von Dolmetscherinnen kann die Telefon-Beratung auch in 17 Fremdsprachen stattfinden. Das Hilfetelefon stellt vielfältige und zum Teil mehrsprachige Informationsmaterialien kostenlos zur Verfügung.³⁰

In *Thüringen* bietet das Kinder- und Jugendsorgentelefon in aktuellen Krisen oder bei Problemen jederzeit niedrigschwellig Rat, Hilfe und Information. Unter anderem wird in diesem Rahmen als Projekt auch eine Beratung von Jugendlichen für Jugendliche angeboten.³¹

6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)

Zu b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18)

Mit dem Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ (Laufzeit 2011 bis 2015) sowie dem nachfolgenden vom Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Bundesprogramm „Elternchance – Familien früh für Bildung gewinnen“ (Laufzeit 2015 bis 2020) setzt das BMFSFJ auf die präventive Wirkung der Familienbildung für positiv verlaufende Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern. Fachkräfte der Familienbildung und der (Früh-)Pädagogik werden befähigt, Eltern in Fragen eines lernförderlichen Klimas zu Hause sowie zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen der Kinder zu beraten. Aktuell wurden bundesweit schon über 10.000 Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter qualifiziert.

Mit dem begleitenden Bundesprogramm „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ (Laufzeit von 2017 bis 2020) wird die Integration von Familien mit Fluchterfahrung gefördert, damit auch diesen Kindern von Beginn an Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht werden. Durch konkrete Hilfestellung zur Erziehung, Bildung und Betreuung in der Familie und Begleitung von Familien beim Eintritt der Kinder in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schule sind Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter wichtige Brückenbauer für die gesellschaftliche Teilhabe geflüchteter Familien.

³⁰ www.hilfetelefon.de

³¹ <https://www.jugendschutz-thueringen.de/sorgentelefon.html>

In den Bundesländern werden verschiedene Maßnahmen der Elternbildung sowie der Unterstützung von Eltern in belastenden Lebenssituationen umgesetzt. So wird es in *Hamburg* Eltern ermöglicht, an Elternbildungsprogrammen wie z.B. „Starke Eltern – starke Kinder“ teilzunehmen und somit den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen partizipatorischer und gewaltfrei zu gestalten. In *Baden-Württemberg* gibt es das Landesprogramm STÄRKE, mit dem Eltern präventiv im Rahmen von Familienbildungsangeboten gefördert werden. Damit Eltern gerade auch in Belastungssituationen ihrer Verantwortung gerecht werden können, werden in *Bayern* vor Ort die Angebote durch die flächendeckend vorhandenen Koordinierenden Kinderschutzstellen („KoKi-Netzwerke frühe Kindheit“) koordiniert und vernetzt. Daneben stehen in *Bayern* stehen Kindern, Jugendlichen und Eltern rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung. In *Nordrhein-Westfalen* bieten das Jugendamt und allgemeine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Beratung und Hilfen zur Erziehung an.

Zu f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)

In *Baden-Württemberg* werden die Pflegekinderdienste bei den Jugendämtern durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Neben der Jahrestagung, die dem Austausch der Fachkräfte dient, stehen beispielsweise Themen wie „Bereitschaftspflege“ und „Förderung der kindlichen Bindungsentwicklung“ auf dem Programm.

In *Berlin* stehen den Jugendämtern umfangreiche Regelungen, Ausführungsvorschriften und fachliche Standards zur Verfügung um den Prozess der Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie für das Pflegekind so förderlich wie möglich zu gestalten.

In *Hamburg* hat der Senat in den vergangenen Jahren eine Reihe wesentlicher Verbesserungen initiiert. Fachliche Standards wurden definiert und Strukturen sowie Verfahren klar geregelt und vereinheitlicht. Im Rahmen der Umsetzung dieser fachlichen Standards, werden z.B. alle Fachkräfte der Pflegekinderdienste in einer 13-monatigen Weiterbildungsreihe qualifiziert. Mit dem Pflegeelternrat haben die Hamburger Pflegeeltern zudem eine starke Interessenvertretung.

Thüringen initiiert und unterstützt 2019 bis 2021 die Erarbeitung von Qualitätsstandards und deren Transfer in die Jugendämter im Rahmen eines Angebotes zur Qualifizierung von Fachkräften in der Pflegekinderhilfe

Zu j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihrer Mutter in Haft leben

Beispiele für die Ausgestaltung des Umgangs von Inhaftierten mit ihren Kindern. In *Bayern* werden zur Aufrechterhaltung der familiären Kontakte auch mit kleineren Kindern besondere Besuchsbereiche in den Justizvollzugsanstalten eingerichtet. Diese erlauben insbesondere einen persönlichen Umgang - auch mit Körperkontakt - zwischen den Inhaftierten und ihren Kindern in einer kindgerechten Umgebung, sofern nicht vollzugliche Belange einem direkten Umgang entgegenstehen. In vielen JVA finden ferner regelmäßig sog. Elterntage statt, in deren Rahmen sich Gefangene über einen längeren Zeitraum gemeinsam mit ihren Kindern beschäftigen können. Im Rahmen sog. Familienfreizeiten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass geeignete Gefangene mehrere Tage bis zu über einer Woche unter gelockerter Aufsicht gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Kindern außerhalb der Gefängnisse verbringen.

Auch in den Justizvollzugsanstalten *Brandenburgs* werden besonders ausgestattete Besuchsräume für Eltern-Kind-Besuche vorgehalten.

In *Hessen* dürfen Gefangene und Untergebrachte gemäß §§ 33 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), 23 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG), 23 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) und 33 Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) regelmäßig Besuch empfangen. Besonders gefördert werden dabei Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die einzelnen JVA bieten – je nach Vollzugsform – insoweit zusätzliche Besuchsmöglichkeiten für Gefangene mit minderjährigen Kindern. Die Besuche werden überwacht, sodass die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. In nahezu allen hessischen JVA sind Besuchsräume kindgerecht ausgestaltet worden. Auch in den Warteräumen stehen teilweise kindgerechte Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Niedersachsen hat zum 1. Juli 2017 im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) das Hinwirken auf die Stärkung positiver sozialer Bindungen als gesetzlichen Auftrag verankert. Dabei werden insbesondere die Kinder der Gefangenen in den Fokus gerückt. So wurde etwa der monatliche Mindestbesuchsanspruch mit der Reform erhöht. Auch die Regelungen zu sog. Langzeitbesuchen wurden angepasst. Schließlich werden die Vollzugsbehörden zur kindgerechten Ausgestaltung der Besuchsräume verpflichtet. Mit einem Rahmenkonzept zum sog. familienorientierten Vollzug sollen die Justizvollzugsanstalten darüber hinaus Maßnahmen vorhalten, die helfen, den Bezug zur

Familie während der Inhaftierung zu erhalten und zu stärken. Das Konzept sieht besondere Rahmenbedingungen in den Besuchsräumen für den Besuch von Kindern inhaftierter Eltern (z.B. Spielecke) und Fortbildungen für Bedienstete des Justizvollzugs vor. Die Wirkungen der Maßnahmen werden durch den Kriminologischen Dienst Niedersachsen wissenschaftlich evaluiert.

In *Rheinland-Pfalz* werden bei Besuchen die Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern unter 18 Jahren besonders gefördert. Die Besuche werden im Umfang von bis zu zwei Stunden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet (§ 33 Abs. 2 Landesjustizvollzugsgesetz - LJVollzG). Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) werden besonders unterstützt (§ 33 Abs. 2 LJVollzG).

Beispiele für weitere Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Familien mit einem inhaftierten Elternteil. In *Baden-Württemberg* garantieren mit dem Eltern-Kind-Projekt 22 Vereine in einem gemeinsamen Netzwerk die flächendeckende Betreuung von betroffenen Familien und deren inhaftierten Angehörigen in dem Land. Seit Projektbeginn im Jahr 2011 wurden bereits über 600 Familien betreut. Die Hilfen umfassen alle Maßnahmen zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung während und nach der Inhaftierung eines Elternteils. Ein Schwerpunkt des Projekts ist die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung bei Besuchen der Familie beim inhaftierten Elternteil.

In *Nordrhein-Westfalen* dient das Projekt „Kinder in Familien mit Straffälligkeit“ des Katholischen Vereins für soziale Dienste in Bochum (SKM) der Stabilisierung der familiären Strukturen zwischen Inhaftierten und insbesondere ihren Kindern. Dies wird durch Beratung und Begleitung sowie durch Familienseminare erreicht. Der SKM Bochum bietet in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bochum u.a. auch Familienseminare an. Im Rahmen des Projekts „Freiräume“ für Kinder in Familien mit Straffälligkeit werden u.a. regelmäßige Sprechstunden für Kinder und Jugendliche, ständige Kinder- und Familiengesprächskreise, Kinder-Vater-Wochenenden und Kinderbesuchstage im Vollzug durchgeführt. Ziele sind u.a. emotionale und soziale Stabilität in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, kindgerechte Elternkontaktstrukturen auch im geschlossenen Vollzug und Gewährleistung des Rechts der Kinder auf einen kindgerechten Umgang mit beiden Elternteilen.

Schutz von Kindern, die bei ihrer Mutter in Haft leben. Die Strafvollzugsvorschriften einiger Länder sehen vor, dass inhaftierte Mütter und teils auch Väter ihre Kinder bis zu

einem bestimmten Alter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und im Rahmen der örtlichen Kapazitäten in der Haft betreuen können. Die Kosten für die Unterbringung haben in der Regel die für das jeweilige Kind Unterhaltspflichtigen zu tragen. Die meisten Vollzugsgesetze bieten jedoch die Möglichkeit, von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs abzusehen, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Kind und Elternteil verhindert würde.

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
Baden-Württemberg		Mütter	Bis 3 Jahre	- eine gemeinsame Unterbringungen kann in der Mutter-Kind-Abteilung der Frauenhaftanstalt Schwäbisch Gmünd erfolgen
Bayern	Art. 86 BayStVollzG	Mütter	- Bis 3 Jahre	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt in den JVA Aichach (10 Plätze im geschlossenen, 6 Plätze im offenen Vollzug) und München (10 Plätze im geschlossenen Vollzug)
Berlin	§§ 15 StVollzG Bln, 17 JStVollzG Bln	Mütter	Bis 3 Jahre	- eine gemeinsame Unterbringung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Kind zwischen 0 und 1,5 Jahren alt und / oder die Mutter alleinerziehend ist
Brandenburg	§ 21 BbgJVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre	- wegen geringer Fallzahlen werden aktuell keine Eltern-Kind-Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten in brandenburgischen JVA vorgehalten - eine gemeinsame Unterbringung kann im Einzelfall aber in den JVA anderer (benachbarter) Länder erfolgen
Hamburg	§ 21 HmbStVollzG	Mütter	Bis 5 Jahre	- vor der gemeinsamen Unterbringung wird das Jugendamt gehört - Kinder, die sich mit ihren Eltern in Haft befinden, werden zum Zwecke der Vorsorgeuntersuchungen

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
				regelmäßig einem externen Kinderarzt vorgestellt
Hessen	§§ 74 HStVollzG, 65 HUVollzG, 70 HessJStVollz G	Mütter und Väter	- bis 3 Jahre im geschlossenen Vollzug - Bis 6 Jahre (bis Schul- pflichtigkeit) im offenen Vollzug	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt (nur für inhaftierte Mütter) im Mutter-Kind-Heim in der zentralen Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III (5 Plätze im geschlossenen, 18 Plätze im offenen Vollzug)
Niedersachsen	§ 73 NJVollzG	Mütter	Bis 6 Jahre (bis Schul- pflichtigkeit)	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt im Mutter-Kind-Haus der JVA Vechta (Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII) - das zuständige Jugendamt prüft, ob eine gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht und trägt die Kosten für die Unterbringung - qualifiziertes Fachpersonal schult neben anderen Aufgaben die Mütter durch verschiedene Elternseminare in ihrer Erziehungsfähigkeit
Nordrhein- Westfalen	§ 87 StVollzG NRW	Mütter	Bis 6 Jahre (bis Schul- pflichtigkeit)	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt in der Mutter-Kind- Einrichtung des Justizvollzugskrankenhau- ses Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg (offener Vollzug), einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe
Rheinland-Pfalz	§ 21 LJVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre	- wegen der geringen Fallzahlen existieren keine Mutter-Kind-Einrichtungen in Rheinland-Pfalz - in Einzelfällen wird zur gemeinsamen Unterbringung die zentrale Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III (Hessen) genutzt (offener Vollzug) - während der Haft entbundene Kinder werden

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
				in der Regel unmittelbar nach der Geburt außerhalb der JVA untergebracht, teilweise erfolgt bereits im Vorfeld der Geburt oder danach eine temporäre Entlassung der betreffenden Gefangenen
Sachsen	§§ 14 SächsStVollzG, 27 SächsJStVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre (in Einzelfällen bis 3,5 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Unterbringung erfolgt in den fünf Haftplätzen der Mutter-Kind-Abteilung in der für den Frauenvollzug zuständigen JVA Chemnitz (offener Vollzug) - das Jugendamt muss der gemeinsamen Unterbringung in der JVA zustimmen - es existieren strenge Kriterien für die Auswahl der Mütter zur Aufnahme in der Mutter-Kind-Abteilung - zur Anleitung und Unterstützung in der Kinderbetreuung und –erziehung stehen neben den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes die Sozialarbeiterin und der psychologische Dienst zur Verfügung
Schleswig-Holstein				<ul style="list-style-type: none"> - keine Vollzugseinrichtungen für Mütter mit Kindern in Schleswig-Holstein, aber Kooperation mit dem Mutter-Kind-Haus der JVA Vechta (Niedersachsen)

7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33)

Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)

Die Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie für Migration, Flüchtlinge und Integration veranstalteten 2016 ein Werkstattgespräch zum Thema „Migration und Behinderung“ und eine Netzwerkkonferenz. Die Veranstaltungen dienten der Bestandsaufnahme der Situation, der Vernetzung der Bereiche Migration und Behinderung auf den Ebenen der Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie dem Vorstellen guter Beispiele aus der Praxis. Auf Ebene der Länder bieten bspw. in *Nordrhein-Westfalen* die dort vom Land geförderten sechs Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (KSL) auch Familien mit Kindern mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben, Beratung und Unterstützung.³²

Zu b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)

Allgemeine Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. *Baden-Württemberg* unterstützt kommunale Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention z. B. mit der Landesinitiative „Gesund aufwachsen und leben“. Durch den lebensweltorientierten Ansatz sollen alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden.

Ziel des Bildungsangebots „Netzwerk Junge Eltern/Familien“ in *Bayern* ist es, Kinder von klein auf an eine gesunde Ernährung heranzuführen und zu mehr Bewegung zu motivieren. Das Bildungsangebot erreicht alle sozialen Schichten sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Im Jahr 2017 wurden mit mehr als 1.800 Maßnahmen in den Bereichen Ernährung und Bewegung ca. 17.000 Eltern erreicht. Die unterstützenden Fotobroschüren zur Säuglingsernährung und Kleinkindernahrung, auch erhältlich in den Sprachen Arabisch, Türkisch und Russisch, werden stark nachgefragt. Derzeit wird speziell für Migranten ein eigenes Bildungsangebot mit Begleitmaterial zum Thematik Ernährung und Bewegung konzipiert.

In *Brandenburg* haben sich mehr als 200 staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure im Bündnis „Gesund Aufwachsen“ zusammengeschlossen, um die gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen in dem Land zu analysieren. Defizite in der Prävention,

³² <https://ksl-nrw.de>

der Früherkennung, Frühförderung sowie der ambulanten und stationären pädiatrischen Versorgung werden aufgedeckt und gemeinsam Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote vereinbart. Zuletzt wurden im Rahmen des Plenums des Bündnisses am 23. Mai 2018 elf Beschlüsse rund um die Gesundheitsfürsorge, Frühförderung, Netzwerke für Kinder usw. gefasst.

Gesundheitsförderung in der frühkindlichen Bildung. In *Bayern* sind staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen gemäß § 13 AVBayKiBiG zur Gesundheitsbildung verpflichtet. Körperliche Betätigung, gesunde Ernährung und Lebensführung sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) verankert. Das im Land zum Kitajahr 2014/15 flächendeckend eingeführte Angebot „Gesund und fit im Kinder-Alltag – Sechs Wege zur kindgerechten Ernährung und Bewegung“ richtet sich an Familien mit Kindern von drei bis sechs Jahren und wird in der Kita umgesetzt. Im Kindergartenjahr 2016/17 konnten 18.028 Eltern und 19.073 Kinder an 167 bayerischen Kitas erreicht werden.

In *Thüringen* wurde 2016 die Landesgesundheitskonferenz als Beschlussgremium für Gesundheitsziele und gesundheitspolitische Empfehlungen ins Leben gerufen. Hinsichtlich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist es Ziel, die Entwicklung und Festigung eines gesunden Lebensstils zu fördern und die Gesundheitschancen von allen Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Seit 2017 werden dazu zwei Projekte gefördert, die vulnerable Gruppen einbeziehen.

In *Berlin* soll die Gesundheitsförderung durch verpflichtende Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege (BBP) als integraler Bestandteil und Querschnittsaufgabe der täglichen pädagogischen Arbeit verstanden werden. Um Kinder, ihre Familien, die pädagogischen Fachkräfte und Trägervertreter für gesunde Lebensweisen zu sensibilisieren, führt Berlin das Landesprogramm „Kitas bewegen – für die gute gesunde Kita“ durch.

Mecklenburg-Vorpommern greift für die pädagogische Arbeit gesundheitsrelevante Themen wie z.B. Bewegung und Ernährung auf. Die vom Land geförderte Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung³³ hat den Auftrag, die Kitas bei der Ausgestaltung der landesgesetzlich geregelten vollwertigen und gesunden Verpflegung der Kinder zu unterstützen.

In *Niedersachsen* gehört es zum gesetzlichen Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen, die gesunde Entwicklung von Kindern zu fördern, etwa indem sie den Kindern vielfältige

³³ (www.dgeveki-mv.de)

Bewegungserfahrungen ermöglichen, und eine ausgewogene Ernährung und Hygiene sicherstellen. Grundlage für die Konzepte der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen. Im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes einer umfassenden Gesundheitsförderung konkretisiert dieser die Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung im Lernbereich „Körper - Bewegung - Gesundheit“.

In *Nordrhein-Westfalen* ist die Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder gemäß § 10 KiBiz Aufgabe der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das Land bietet den jeweils zuständigen Trägern der Kitas Unterstützungsleistungen für die Qualitätssicherung des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen. So erhalten Kitas seit August 2014 eine sog. Verfügungspauschale, die für hauswirtschaftliche Kräfte eingesetzt werden und so die pädagogischen Kräfte bei der Mittagsverpflegung unterstützen können. Seit vielen Jahren wird die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung unterstützt. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen zertifiziert Kitas, deren pädagogischer Schwerpunkt die Bewegungsförderung ist. Sie sichern täglich Bewegungszeiten – kinderfreundliche Sportvereine stehen den Kitas als Partner zur Seite. Zur Förderung der Zahngesundheit sollen pädagogische Kräfte und Eltern mit einem Flyer und weiteren Materialien motiviert und unterstützt werden, das tägliche Zähneputzen in den Tagesablauf in Kitas, in der Kindertagespflege und zu Hause zu integrieren.³⁴

Rheinland-Pfalz setzt mit der Förderung von Programmen wie der Zertifizierung von Bewegungskitas, der Förderung der Kooperation Kita-Sportverein, der Schulung von Kita-Hauswirtschafts-kräften zur Umsetzung der DGE-Standards und Kinder-Kochprojekten der Landfrauen verschiedene Impulse zur Qualitätsentwicklung im Bereich der Gesundheitsförderung in Kitas.

In *Sachsen-Anhalt* steht den Fachkräften der Kindertagesbetreuung durch die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung elementar“ im KiFöG seit 2014 auch ein systematisches, kind- und altersgerechtes Gesundheitsförderprogramm zur Verfügung. Die Landeszentrale für Gesundheit in Sachsen-Anhalt zertifiziert herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung mit dem Prädikat „Gesunde Kita“. Die gesunde Ernährung steht seit 2015 stark im Fokus der Gesundheitsförderung.

³⁴ <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/gesundheit>

Für die Kitas in *Thüringen* regelt das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) verschiedene gesundheitliche Themen, bspw. Infektionsschutz, zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer gesundheitsfördernden Mittagsmahlzeit. Des Weiteren gibt der Thüringer Bildungsplan als verpflichtende Grundlage der pädagogischen Arbeit Handlungsanleitungen und den Rahmen für gesundheitsbezogene Themen wie körperliche Betätigung und gesunde Ernährung.

Zu c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen

Unterbringung von Kindern in psychiatrischen Kliniken. In *Hamburg* gelten im Falle einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach dem jeweiligen Landesgesetz die Maßgaben des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG). Danach ist eine Unterbringung im Sinne von § 8 HmbPsychKG nur zulässig, wenn und solange aufgrund einer psychischen Krankheit der unterzubringenden Person die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die Person sich selbst oder eine andere Person erheblich schädigt, und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 9 HmbPsychKG). Die Anordnung der Unterbringung erfolgt auf Antrag der zuständigen Behörde durch das Betreuungsgericht, bei minderjährigen Personen durch das Familiengericht (§ 10 HmbPsychKG). Besteht aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses, das auf einer frühestens am Vortag bei der unterzubringenden Person durchgeführten eigenen Untersuchung beruht, die Annahme, dass eine Gefahr im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 HmbPsychKG besteht, und kann diese Gefahr nicht anders abgewendet werden, so kann die zuständige Behörde die sofortige Unterbringung anordnen, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die unterzubringende Person soll vor der sofortigen Unterbringung von einer bzw. einem in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin bzw. Arzt der zuständigen Behörde aufgesucht und untersucht werden. Ergibt sich hierbei, dass durch eine sofort beginnende ambulante Heilbehandlung die Unterbringung entbehrlich werden würde, so soll, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist, die Ärztin bzw. der Arzt mit der Heilbehandlung beginnen. Ordnet die zuständige Behörde eine sofortige Unterbringung an, so hat sie unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Unterbringung zu beantragen. **Psychologische Beratung und Unterstützung.** In *Hamburg* wird Familien der Zugang zu psychologischer Beratung und emotionaler Unterstützung durch das HmbPsychKG ermöglicht. Die notwendige Krankenhausbehandlung muss, außer bei

akuten Notfällen, von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt verordnet werden. Zudem bestimmt § 39 SGB V, dass Versicherte Anspruch auf vollstationäre oder stationsäquivalente Behandlung durch ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus haben, wenn die Aufnahme oder die Behandlung im häuslichen Umfeld nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Somit prüft das Krankenhaus nochmals bei der Aufnahme der Patientinnen und Patienten, ob die medizinische Voraussetzung für eine Behandlung im Krankenhaus tatsächlich vorliegt.

In *Nordrhein-Westfalen* ermöglicht die im Juli 2009 in Kraft getretene Sozialpsychiatrie-Vereinbarung Fachärztinnen und -ärzten mit kinder- und jugendpsychiatrischer Qualifikation, eine qualifizierte interdisziplinäre sozialpsychiatrische Behandlung von Kindern und Jugendlichen als vertragsärztliche Leistung anzubieten. Durch die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung sollen vorwiegend bei komplexen sozialpädiatrischen und psychiatrischen Behandlungsproblemen integrative Behandlungskonzepte unter Leitung der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers und Einbezug verschiedener Heilberufe (z. B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik) als Alternative zur stationären Versorgung und anderen institutionellen Betreuungsformen ermöglicht werden. Dies schließt auch die Einbeziehung von Eltern bzw. Familien ein. In Nordrhein-Westfalen arbeiteten nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe 209 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie im Rahmen der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung (Stand 31. Dezember 2015).

In *Thüringen* regelt das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) die Zusammenarbeit und Vernetzung der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen mit den Sozialpsychiatrischen Diensten. Durch die Kooperation werden niedrigschwellige Angebotsformen in das bestehende Versorgungssystem integriert. Insgesamt soll mindestens je 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Fachkraft in der jeweiligen Kontakt- und Beratungsstelle beschäftigt sein. Für ein regelmäßiges Begegnungsangebot soll ergänzend je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine zusätzliche Fachkraft eingesetzt werden. Das Angebot richtet sich ebenso an die Zielgruppe der von einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung mit betroffenen Angehörigen (vgl. 3. Thüringer Psychiatriebericht, Stand Januar 2012).

Ergänzende Erläuterungen zur Diagnose und Behandlung von Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen (AD(H)S). Die Arzneimittel-Richtlinie über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse legt verbindlich fest, dass die Diagnose einer AD(H)S noch umfassender als bisher gestellt werden und die Verordnung von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln nur noch von Spezialistinnen und Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern (ab sechs Jahren) und Jugendlichen erfolgen darf. Zudem ist der Einsatz von Stimulantien im Verlauf besonders zu dokumentieren, insbesondere die Dauertherapie über zwölf Monate sowie die Beurteilung der behandlungsfreien Zeitabschnitte, die mindestens einmal jährlich erfolgen sollten, um ihre Auswirkungen auf das Befinden des Kindes beurteilen zu können. Damit haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Pflicht regelmäßig zu kontrollieren, ob eine Pharmakotherapie mit Methylphenidat weiter notwendig ist oder diese im Therapieverlauf beendet werden kann. Zudem sieht das Arzneimittelgesetz (AMG) in Deutschland vor, dass nach der Zulassung eines Arzneimittels die Erfahrungen bei seiner Anwendung fortlaufend systematisch gesammelt und einer Nutzen-Risiko-Bewertung unterzogen werden (Pharmakovigilanz).

Zu e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)

Maßnahmen des Bundes zum Schutz vor Drogenmissbrauch. Das BMG hat das Projekt „Ausmaß des problematischen Substanzkonsums von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)“ gefördert, um zu eruieren, inwiefern sich traumatische Erlebnisse von UMA in einen Substanzkonsum niederschlagen. Um die für die Inanspruchnahme der Suchtberatung und Suchtbehandlung der UMA beobachteten Hemmschwellen zu minimieren, werden muttersprachliche Informationsveranstaltungen für minderjährige Geflüchtete sowie Information und Aufklärung über soziale Medien oder eigene Websites angeboten.³⁵

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) führt verschiedene Maßnahmen zur Suchtprävention durch. Ein Ziel der Mitmach-Initiative „Kinder stark machen“ ist es, durch die Unterstützung von Sportvereinen Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl von Heranwachsenden zu stärken und ihre Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit zu fördern, so dass sie ihr Leben ohne Suchtmittel bewältigen können. Die Mitmach-Initiative verfolgt einen universell präventiven Ansatz, in den alle Erwachsenen, die Verantwortung für Kinder tragen, eingebunden sind: Eltern, Erzieher, Lehrkräfte der Schulen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die in den Sportvereinen arbeiten. Mit Qualifizierungsmaßnahmen von

³⁵ <https://www.migration-gesundheit.bund.de/de/startseite/>

„Kinder stark machen“ konnten bereits mehr als 2.700 Trainerinnen und Trainer erreicht werden.

Das durch die BZgA geförderte bundesweit größte Präventionsprogramm zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung in der Grundschule, Klasse 2000, begleitet Kinder von Klasse eins bis vier und vermittelt ihnen zentrale Gesundheits- und Lebenskompetenzen. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich in rund 15 Stunden pro Schuljahr ganz konkret mit den Themen Gesundheit, Sucht und Medienkonsum auseinander. Allein im Schuljahr 2016/17 nahmen über 20.000 Klassen mit mehr als 450.000 Kindern am Programm teil.

Das internetbasierte Suchtpräventionsportal www.drugcom.de der BZgA bietet Informationen und anonyme Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Arbeitshilfen für pädagogische Fachkräfte an. Das Internetangebot verfolgt einen sekundärpräventiven Ansatz und hat zum Ziel, Substanzmissbrauch und -abhängigkeit zu verhindern und negative Folgen des Konsums zu reduzieren. Die Programme „Change your Drinking“ und „Quit the Shit“ unterstützen die selbstgesteuerte Reduktion des Konsums von Alkohol und Cannabis.

Mit dem von der BZgA entwickelten „KlarSicht“-Mitmach-Parcours zu Tabak und Alkohol werden die beiden legalen Substanzen interaktiv und informativ bundesweit in der Lebenswelt Schule thematisiert. Der Parcours ist mit den BZgA-Jugendkampagnen „rauchfrei“, „Alkohol? Kenn dein Limit.“ und „Null Alkohol – Voll Power“ verknüpft und richtet sich an Jugendliche in allen Schulformen. Ziel des Parcours ist es, über die Risiken des Rauchens und des Alkoholkonsums zu informieren, Schutzfaktoren zu stärken und eine kritische Einstellung zum Alkohol- und Tabakkonsum zu fördern.

Durch die durch BMG geförderte bundesweite Online-Datenbank „KIDKIT“ können Kinder und Jugendliche, die in Familien mit Suchterkrankungen, Gewalt oder psychischen Erkrankungen aufwachsen, regionale Unterstützungsangebote ermitteln und erhalten qualifizierte, kostenlose und anonyme E-Mail- oder Chat-Beratung sowie Hinweise auf Beratungsstellen. Mit Förderung des BMG wurde außerdem das Gruppenangebot „Trampolin“ für Kinder aus suchtbelasteten Familien entwickelt und evaluiert. Das manualisierte Programm richtet sich an Kinder zwischen acht und zwölf Jahren und besteht aus neun Gruppensitzungen sowie zwei Elternabenden. Mit dem Programm wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, ein evidenzbasiertes Manual in die Beratungs- und Versorgungspraxis zu bringen.

Maßnahmen der Bundesländer zum Schutz von Kindern vor Drogenmissbrauch.

Baden-Württemberg gibt es in allen 44 Stadt- und Landkreisen vom Land geförderte kommunale Netzwerke für Suchtprävention und Suchthilfe sowie psychosoziale Beratungsstellen. Darüber hinaus gibt es in 42 der 44 Stadt- und Landkreise Kommunale Suchtbeauftragte oder Beauftragte für Suchtprophylaxe. Damit wird ein umfassendes Präventions-, Beratungs- und Hilfeangebot zur Verfügung gestellt, das auch Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen offen steht. Um Kinder, die in einem suchtblasteten Umfeld aufwachsen, besser zu erreichen, wurde in Baden-Württemberg das Projekt „Schulterschluss“ initiiert. Dabei werden Fachkräfte aus den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe und der Suchthilfe gemeinsam weitergebildet und in Dialog gebracht. 28 Städte und Landkreise haben bisher an dem Projekt teilgenommen. In *Berlin* hält die Fachstelle für Suchtprävention ergänzend zu Maßnahmen des Bundes Informationen zu Alkohol- und Drogenkonsum für Kinder und Jugendliche vor. Dort kann auch Beratung nachgefragt werden, es gibt offene Sprechzeiten. Darüber hinaus schult die Fachstelle Mitarbeitende von Kitas, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen zu unterschiedlichen Themen der Suchtprävention. Jeder der zwölf Bezirke der Stadt verfügt über Alkohol- und Drogenberatungsstellen, die ebenfalls jedem Bürger, jeder Bürgerin offen stehen. Die Beratungsangebote sind kostenlos und vertraulich, bei Wunsch auch anonym. Der Drogennotdienst Berlin ist zu jeder Tag- und Nachtzeit telefonisch erreichbar. Die Vermittlung in geeignete Therapieeinrichtungen erfolgt über die Beratungsstellen. Einrichtungen für Minderjährige stehen in Berlin zur Verfügung, z. B. das Projekt „Drugstop“, eine Kooperation zwischen Jugend- und Suchthilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Vivantes. In *Brandenburg* arbeitet die Landesstelle für Suchtfragen e.V. als landesweite Koordinationsstelle in den Bereichen Suchthilfe, Suchtselbsthilfe und Suchtprävention. Aufgabe ist die Weiterentwicklung, Förderung und Koordination von Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe im Land in Kooperation mit allen relevanten Institutionen und Akteurinnen und Akteuren. Das Land verfügt über ein Netzwerk bestehend aus fünf überregionalen Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) und einer Landeskoordinierungsstelle.

Hamburg fördert über staatliche Zuwendungen zehn ambulante Jugendsuchtberatungsstellen, um sicherzustellen, dass speziell für Kinder und Jugendliche in ausreichendem Maße Hilfsangebote zur Verfügung stehen. Zwei dieser geförderten Beratungsstellen richten sich an Kinder von suchtkranken Eltern und wirken daher primärpräventiv. Aufgrund des seit 2015 sehr deutlich angestiegenen Zuzugs unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach Hamburg

wurde ein besonderes Angebot geschaffen, um unbegleitete (und im zunehmenden Maße auch begleitete) minderjährige Flüchtlinge mit Angeboten der Suchthilfe zu erreichen. Neben den ambulanten Angeboten bestehen stationäre Einrichtungen für die Suchtbehandlung. Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) betreibt die Drogen- und Alkoholambulanz für Jugendliche. In einer speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Fachklinik erfolgen Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmaßnahmen.

In *Hessen* finanziert die Landesregierung maßgeblich das bestehende System lokaler Fachstellen für Suchtprävention, die von der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) in ihrer Arbeit unterstützt und vernetzt werden. Es werden möglichst frühzeitig suchtpreventive Angebote für Eltern, Erziehende, Multiplikatoren und Multiplikatorinnen und Kinder realisiert. Das Land verfügt über ein breit gefächertes Angebot an evaluierten und wirksamen Suchtpräventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Im Bereich der frühkindlichen Förderung hat sich das Projekt „Papilio“ als wirksame Maßnahme zur Stärkung der Lebenskompetenzen und somit zur Vorbeugung der Entstehung von Suchterkrankungen erwiesen. „Papilio“ ist ein pädagogisches Programm für Kindergärten, welches sich primärpräventiv gegen die Entwicklung von Sucht und Gewalt im späteren Kindes- und Jugendalter richtet. Speziell für Geflüchtete wurden die HLS Erklärvideos zu den Gefahren des Alkoholkonsums, des Cannabiskonsums sowie des Medikamentenmissbrauchs veröffentlicht. Die Videos sind auch für Kinder und Jugendliche leicht verständlich und jeweils in fünf Sprachversionen (Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari und Tigrinya) verfügbar. Das Projekt „HaLT – Hart am Limit“ zur Alkoholprävention wird fortgeführt. In *Nordrhein-Westfalen* existiert ein flächendeckendes Angebot an Sucht- und Drogenberatungsstellen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) unterstützt diese Beratungsstellen u.a. im Rahmen von fachbezogenen Pauschalen an die Kommunen. Mit den Beratungsstellen ist sichergestellt, dass auch für Jugendliche ein niedrigschwelliger Zugang zur Suchtberatung besteht. Die Angebote können kostenlos und auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden. Insbesondere die Beratung zu Cannabiskonsum von jungen Menschen wurde in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen mit Suchterkrankungen ambulante und stationäre Behandlungsangebote der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Versorgung und suchtmmedizinische Rehabilitationsangebote zur Verfügung.

In *Niedersachsen* gibt es ein breit gefächertes Angebot von Hilfen für Suchtgefährdete und Suchtkranke, Eltern mit Kindern in schwierigen Lebenslagen und somit auch für die

Schnittmenge der alkohol- bzw. drogenabhängigen (werdenden) Eltern. Es wurde ein differenziertes Hilfeangebot an beratenden und therapeutischen Hilfen sowohl für Abhängige von legalen wie auch illegalen Suchtmitteln entwickelt. Es konnten Hilfeangebote realisiert werden, wie z. B. die Verstärkung der präventiven Aktivitäten z. B. in Kindertagesstätten und an Schulen. Es ist in Niedersachsen ein umfangreiches Versorgungssystem vorhanden. Stationäre Behandlungseinrichtungen für Eltern und Kinder in der Suchthilfe haben sich etabliert. Im ambulanten Bereich hat die Suchthilfe als freier Träger Angebote der Jugendhilfe nach dem SGB VIII eingerichtet, um die aufsuchende und lebensweltnahe Begleitung und Versorgung betroffener Familiensysteme mit dem Fokus auf die Suchterkrankung sicherzustellen. In *Rheinland-Pfalz* werden 42 Suchtberatungsstellen und ihre 17 Außenstellen aus Landesmitteln gefördert. Die Beratung suchtkranker Menschen und ihrer Angehörigen erfolgt kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. Insbesondere für junge Menschen werden Angebote der Suchtprävention vorgehalten. Über die aus Landesmitteln geförderten Strukturen werden zahlreiche Präventionsmaßnahmen in den Regionen des Landes umgesetzt. Beispielhaft seien die Projekte MOVE (Motivierende Gesprächsführung mit konsumierenden Jugendlichen), SKOLL (Selbstkontrolltraining), das Schüler-Multiplikatoren-Seminar „Auf der Suche nach...“ oder das Alkoholpräventionsprojekt „HaLT – Hart am Limit“ genannt.

In *Thüringen* gibt es drei zentrale Fachstellen, die die Suchtprävention in den Kommunen unterstützen. Die Thüringer Fachstelle Suchtprävention hat das Ziel, durch regionale Netzwerk- und Zusammenarbeit Ressourcen zu bündeln und damit die Suchtpräventionsarbeit vor Ort zu stärken. Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Thüringen e.V. AGETHUR unterstützt insbesondere Schulen bei ihrer Präventionsarbeit. Das Präventionszentrum der Suchthilfe in Thüringen (SiT) GmbH unterstützt die Umsetzung konkreter Projekte zur Suchtprävention. Als interaktives Angebot wurde 2018 der „Kinderschutzparcours“ entwickelt. Dieser klärt in Mitmachstationen über Kinderrechte auf, sensibilisiert spielerisch die Wahrnehmung für Gewalt und Körperwahrnehmung und stärkt kindgerecht die Selbsthilfekompetenzen. Die LAG Kinder- und Jugendschutz in Thüringen e. V. schult Fachkräfte in den Projektregionen, die danach als Moderatorinnen in der Parcoursarbeit tätig werden können und Projektarbeit vor Ort koordinieren. Die Projektmaterialien können kostenfrei ausgeliehen werden.

Zu g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)

In *Baden-Württemberg* gibt es den „Ideenwettbewerb für Strategien gegen Armut“. Im Rahmen dieses Wettbewerbs wurden 13 von einer Jury ausgewählte Projekte, die neuartige Ansätze in der Armutsprävention und -überwindung verfolgen, ab Sommer 2016 für ein Jahr gefördert. Einige Projekte hatten die Teilhabe von benachteiligten Kindern und Jugendlichen zum Ziel, etwa die soziale Inklusion in Mütterzentren, das Erreichen und die Unterstützung von Familien in materiellen und psychosozialen Belastungssituationen, Bildungsangebote für Familien in Notlagen, eine Orientierungswoche „Berufe“ für Grundschul Kinder sowie die Freizeitgestaltung für benachteiligte Kinder aus einem sozialen Brennpunkt.. Das Land fördert in Singen, Pforzheim und Mannheim – drei Städte, in denen die SGB-II-Quote von unter 18-Jährigen besonders hoch liegt – Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut. Diese haben die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung sowie gleichberechtigter Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Kindern unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern fördern.

Bayern hat das Gesamtkonzept „CURA – Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ entwickelt, das die Arbeitslosigkeit der Eltern als eine Ursache von Kinderarmut in den Blick nimmt. Mit dem im Land erprobten und erfolgreichen evaluierten „Ganzheitlichen Ansatz“ wird neben dem langzeitarbeitslosen Erwerbsfähigen auch die gesamte Familie in den Blick genommen und soweit möglich entsprechend unterstützt. Der erste Teil „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“, der im Bayerischen ESF-Programm verankert ist, umfasst Fördermaßnahmen der Aktivierung, Betreuung und Stabilisierung. Erste Maßnahmen sind im Mai 2017 gestartet. Als zweiter Baustein wurde am 1. März 2018 das Landesförderprogramm „CURA -Niedrigschwellige Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“ ins Leben gerufen. Bayern unterstützt zudem junge Eltern mit dem Bayerischen Familiengeld. Seit dem 1. September 2018 erhalten alle Eltern in Bayern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat.

Berlin hat eine Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut eingerichtet, die die Aufgabe hat, ressortübergreifend unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft eine gesamtstädtische Strategie zu entwickeln. Bereits erarbeitet wurden strategische Ziele und Prozessziele für die Bereiche Existenzielle Versorgung, Gesund aufwachsen und Bildung und Teilhabe. Im aktuell laufenden Arbeitsprozess werden Ergebnisziele formuliert und konkrete Maßnahmen, so wie Indikatoren zur Messbarkeit von

Entwicklungen beschrieben. Die Sicht von Kindern und Jugendlichen auf ein Aufwachsen in Armut wird mit Hilfe qualitativer Forschungsmethoden ermittelt werden und anschließend in den Arbeitsprozess einfließen können.

In *Brandenburg* wurde der Runde Tisch Kinderarmut unter dem Motto "Starke Familien - Starke Kinder" initiiert. Gemeinsam mit den verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sollen Lösungsstrategien und konkrete Handlungsmöglichkeiten zur besseren gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligter Kinder entwickelt werden. An dem Diskurs sind Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden, Initiativen, Vereinen, Kommunen, Politik, Verwaltung und anderen Institutionen, aber auch betroffene Kinder und Familien beteiligt.

In *Thüringen* wird die Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN) unter zur Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut durchgeführt. TIZIAN richtet sich an langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Eltern des SGB II und an deren Kinder. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und den Jobcentern. Das Ziel der Initiative ist die berufliche und soziale Integration der Erwachsenen, die Stärkung deren Erziehungs- und Familienkompetenz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen.

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)

Zu a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und –beratung (Art. 28)

Maßnahmen des Bundes zur Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung.

Programme zur Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016 bis 2020) fördert die alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil der Kindertagesbetreuung. Das Programm richtet sich hauptsächlich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf besucht werden. Die Sprach-Kitas erhalten doppelte Unterstützung: Eine zusätzliche Fachkraft mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung sowie eine externe zusätzliche Fachberatung. Es werden über 7.000 zusätzliche Fachkräfte in Kitas und in der Fachberatung gefördert. Das Programm baut auf den erfolgreichen Ansätzen des Programms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011 bis 2015) auf.

Das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen für frühe Bildung“ (2017 bis 2020) fördert niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten und unterstützend begleiten. Die teilnehmenden Standorte erhalten dafür eine Förderung für eine Koordinierungs- und Netzwerkstelle, Fachkräfte für die Umsetzung der Angebote sowie zusätzliche Projektmittel. Darüber hinaus werden Qualifizierungsmaßnahmen für (pädagogische) Fachkräfte sowie Maßnahmen gefördert, die dabei helfen, Fachkräfte mit Fluchthintergrund beruflich zu integrieren.

Das Bundesprogramm „Kita-Plus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ (2016 bis 2019) fördert erweiterte Betreuungszeiten in Kitas, Horten und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Dazu erhalten die Projekte Personal- sowie Investitionskosten. Darüber hinaus werden sie von Projektberaterinnen und Projektberatern unterstützt. Um die neu geschaffenen Angebote nachhaltig in den Kommunen zu verankern, werden seit 2017 zusätzlich „Netzwerkstellen KitaPlus“ gefördert.

Das Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ (2016 bis 2019) trägt dazu bei, die pädagogische Arbeit der Tagesmütter und Tagesväter sowie die strukturelle Qualität in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Das Bundesprogramm unterstützt Kommunen bei der Umsetzung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“. Von 2008 bis 2015 hat das BMFSFJ die Kindertagespflege im „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ gefördert. Ab 2019 bis 2021 wird ein neues Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ aufgelegt, das an die Erfahrungen und Ergebnisse des bisherigen Programms anknüpft. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, insbesondere durch die Umsetzung des QHB, und die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit sollen weiter verbessert werden.

Das Programm „Qualität vor Ort“ zielt darauf ab, bundesweit die Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung zu stärken – damit allen Kindern und Familien beste Qualität in der frühen Bildung zu Gute kommt. Es ist eine Gemeinschaftsaktion der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, des BMFSFJ sowie der Jacobs Foundation.

Mit dem „Deutschen Kita-Preis“ wurde das Engagement von Fachkräften in Kitas, sowie Netzwerken aus Trägern, kommunalen Akteurinnen und Akteuren und weiteren Institutionen und Einrichtungen im Mai 2018 erstmals gewürdigt. Der Preis soll auch 2019 in den beiden

Kategorien "Kita des Jahres" sowie "Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres" verliehen werden. Der Preis ist eine Initiative des Bundesfamilienministeriums und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Partnerschaft mit der Heinz und Heide Dürr Stiftung, der Karg-Stiftung und dem Didacta-Verband.

Mit dem Programm „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ des BMFSFJ werden Modellprojekte gefördert, die vergütete Ausbildungen von Erzieherinnen und Erziehern erproben und speziell auf Berufswechselrinnen und Berufswechsler zugeschnitten sind. Das Bundesprogramm hat unter anderem zum Ziel, den Beruf der frühkindlichen Erziehung stärker für Männer zu öffnen.

Maßnahmen der Länder im Bereich der frühkindlichen Bildung, insbesondere zur Herstellung gleicher Bildungschancen.. In *Bayern* ist die Kindertagesbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) integrativ und inklusiv angelegt. Betreuungsplätze von behinderten Kindern oder von Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, werden finanziell erhöht gefördert. Zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals gibt es in Bayern Handreichungen zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen und zum Umgang mit Kindern mit Fluchthintergrund. Der Vorkurs Deutsch unterstützt Kinder mit Migrationshintergrund beim Deutsch lernen.

Brandenburg orientiert sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung im Kita-Bereich an den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 45 SGB VIII“ und der „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen“ aus dem Jahr 2013. Ziel ist es, für diese Probleme Sensibilität in den Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, die Verfahrensweisen im Umfang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

In *Hamburg* hat jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr über den allgemeinen fünfständigen Rechtsanspruch hinaus einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang der berufs- bzw. aus- oder fortbildungsbedingten elterlichen Abwesenheit sowie bei dringlichem sozialpädagogischem Förderbedarf. Seit dem 1. August 2014 werden für das fünfständige Basisangebot inklusive eines Mittagessens keine Elternbeiträge mehr erhoben. Um Familien mit Fluchthintergrund mit dem Kita-System vertraut zu machen, gibt es Unterstützungs- und Beratungsangebote. Dazu gehören bspw. Eltern-Kind-Zentren, die direkt an Kitas angeschlossen sind sowie stadtteilbezogene Elternlotsenprojekte, in denen

Eltern mit Migrationshintergrund als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Bildungs- und Unterstützungsangeboten fungieren.

In *Mecklenburg-Vorpommern* erfüllt die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege laut Kinderförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG MV) einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ziel der individuellen Förderung ist es, insbesondere Benachteiligungen entgegenzuwirken, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Grundschule entgegenstehen.

In *Niedersachsen* wurde zum August 2018 die Beitragsbefreiung für Eltern mit Kindern in einer Kita ab Vollendung des dritten Lebensjahres gesetzlich verankert. Um dem besonderen Förderbedarf von Kindern mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund Rechnung zu tragen, unterstützt das Land Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen von Qualifizierungsinitiativen und Förderrichtlinien.

In *Nordrhein-Westfalen* hat gemäß § 2 KiBiz jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Allen Kindern sollen gute Startchancen ermöglicht und Perspektiven für einen erfolgreichen Lebensweg eröffnet werden. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben nach § 3 Abs. 1 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- Betreuungsauftrag.

In *Rheinland-Pfalz* ist der Besuch des Kindergartens ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr für alle Kinder beitragsfrei. Dies ermöglicht einen Zugang für alle Kinder zu früher Bildung und erhöht damit die Chancengleichheit. Zugleich entlastet die Beitragsfreiheit Eltern finanziell. Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf werden durch Landesmittel zusätzlich gefördert. Auch die Mittel zur Unterstützung von Kindern mit Sprachförderbedarf in Kindertagesstätten wurde erhöht. Plätze in Kitas, die geeignet sind, Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen und zu fördern, wurden weiter ausgebaut. Die Anzahl reiner Förderkindergärten nimmt weiter ab.

Sachsen-Anhalt hat 2014 sein Bildungsprogramm überarbeitet und die Rechte der Kinder allen Leitlinien vorangestellt, mit dem Ziel, den frühkindlichen Bildungsauftrag darauf abzustimmen. Das Land hat über fünf Mio. EUR für die Qualifizierung des Fachpersonals zur Implementierung des Bildungsprogramms eingesetzt. Zudem wurde 2015 ein Kompetenzzentrum frühe Bildung an der Hochschule Magdeburg-Stendal errichtet, um die wissenschaftliche Forschung und Begleitung frühkindlicher Bildungsprozesse zu

gewährleisten. In Sachsen-Anhalt haben alle Kinder einen „schrankenlosen“ Zugang zur ganztägigen Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen.

In *Schleswig-Holstein* wurde u.a. ein integratives Sprachförderkonzept entwickelt, die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte ausgebaut und neue Ausbildungswege für Fachkräfte an Hochschulen geschaffen. In den Kitas werden alle Kinder aufgenommen. Im Mai 2016 wurde das Projekt „Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren (TiK)“ gestartet. Das Projekt bietet landesweit eine Qualifizierung, In-House Workshops, Fallsupervision und Begleitung von pädagogischen Fachkräften im Umgang mit hochbelasteten oder traumatisierten Mädchen und Jungen in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren an. Um die Sprachkompetenz von Kindern zu stärken und um ihnen eine gute Vorbereitung auf die Schule zu ermöglichen, unterstützt das Land die Kindertageseinrichtungen bei der Förderung der Sprachbildung von Kindern, die entweder die deutsche Sprache besser erlernen müssen oder eine zu geringe sprachliche Anregung im Elternhaus erfahren.

In *Thüringen* ist das ThürKitaG in novellierter Form am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es schreibt den Grundsatz der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen als Anspruch der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder fest. Unterstützt wird der inklusive Prozess durch Fortbildungsangebote des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Rahmen des Fortbildungsauftrages nach § 19 ThürKitaG sowie die durch das Land finanzierte Fachberatung für die einzelnen Kindertageseinrichtungen. Mit der Novelle des ThürKitaG wurde auch eine Beitragsbefreiung der Eltern von Kindern im letzten Kindergartenjahr realisiert und so weitere Zugangshürden abgebaut.

Kindern aus ethnischen Minderheiten in der Schule. In *Bremen, Hamburg* und *Schleswig-Holstein* gibt es Bildungsberaterinnen und -berater bzw. Mediatorinnen und Mediatoren, die aus der nationalen Minderheit der Sinti bzw. Roma gewonnen werden. Sie sollen vor allem die Kommunikation und Kooperation zwischen den Elternhäusern und den Schulen verbessern. In *Hamburg* und *Nordrhein-Westfalen* ist man an einzelnen Standorten bemüht, über den herkunftssprachlichen Unterricht in Romanes eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Familien und Schulen zu etablieren. In *Baden-Württemberg* wurde 2014 ein Staatsvertrag mit der Landesgliederung des Verbands Deutscher Sinti und Roma geschlossen, der u.a. vorsieht, die Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in den Bildungsplänen des Landes verankern.

In *Brandenburg* sind die Vermittlung von Kenntnissen zur sorbischen bzw. wendischen Sprache, Kultur und Geschichte im gesamten Land Brandenburg, die Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung für die Minderheit der Sorben bzw. Wenden und dadurch die Stärkung dieser Gruppe Ziele des Rahmenlehrplans.

In *Schleswig-Holstein* sind neben der Landesverfassung und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands das Schulgesetz (SchulG), das Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) und das KiTaG maßgebliche rechtliche Grundlagen der Minderheitenpolitik. Das SchulG enthält Regelungen zur niederdeutschen (§ 4 Abs. 6 SchulG) und zur friesischen Sprache, Geschichte und Kultur (§ 4 Abs. 5 SchulG) sowie zur Anerkennung und Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit (Siebenter Teil, Abschnitt III). Für die Lehrkräftebildung wird festgelegt, dass die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein als besondere Anforderung für die Ausbildung von Lehrkräften einzubeziehen ist. Im KiTaG wird geregelt, dass die Einrichtungen im Rahmen des ihnen obliegenden Bildungsauftrages entscheiden, wie die Minderheitensprachen sowie die Regionalsprache berücksichtigt werden können und für entsprechende Angebote zu sorgen. Das Land stellt dafür den Kreisen und kreisfreien Städten ab 2017 zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, zusätzlich zu den sechs Mio. EUR für die Sprachbildung, 0,5 Mio. EUR zur Verfügung

Zu d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten

Menschenrechts- und Demokratiebildung in der Frühkindlichen Bildung. Mit der Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in 2017 wurden weitere Programmbereiche eingeführt, u.a. zum Thema Demokratieförderung im Bildungsbereich. Im Rahmen dieses neuen Programmbereichs von „Demokratie leben!“ stärkt beispielsweise das Kooperationsprojekt „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“ des BMFSFJ, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Themen Demokratie und Vielfalt. Ziel des Projektes ist es, Kindern demokratische Kompetenzen früh zu vermitteln und gesellschaftliches Engagement von Anfang an zu fördern. Auch die Länder unternehmen Anstrengungen um Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten gezielt in der frühkindlichen Bildung umzusetzen. So fördert bspw. *Rheinland-Pfalz* Demokratieverziehung und Menschenrechtsbildung in Kitas im Haushalt 2017/2018 durch einen eigenen Haushaltstitel

und finanziert regionale Foren zur Fortbildung und zum Austausch der Fachkräfte in Kitas. In *Niedersachsen* werden Fach- und Leitungskräften der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Fortbildungsprogramms des Landesjugendamtes regelmäßig Qualifizierungsangebote zu den Themen Vielfalt, Interkulturelle Kompetenz, Partizipation und Wertebildung angeboten. In *Niedersachsen* werden ausgewählte Tageseinrichtungen für Kinder, die den Bildungsauftrag entsprechend der im niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung beschriebenen Bildungsziele in besonderer Weise umsetzen, gefördert. Das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ ermöglicht es in *Schleswig-Holstein* Beteiligung in der Kindertageseinrichtung strukturell zu verankern. Es ist das derzeit bundesweit umfassendste Konzept für Demokratiebildung in Kitas und wurde über zehn Jahre in *Schleswig-Holstein* entwickelt und erprobt. Auch *Bayern* setzt „Die Kinderstube der Demokratie“ um. Dort ist das Lernen durch Menschenrechte Grundprinzip der Pädagogischen Qualitätsbegleitung für Kitas. *Brandenburg* orientiert sich hinsichtlich der Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten im Kita-Bereich an den Empfehlungen der BAGLJÄ. In *Mecklenburg-Vorpommern* formuliert das KiföG MV in § 1 Abs. 2 die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen.

Zu e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)

Im Rahmen der kulturellen Jugendbildung fördert das BMFSFJ Preise und Wettbewerbe speziell für Kinder und Jugendliche (u.a. Jugendliteraturpreis, Jugendfilmpreis, Kinder- und Jugendtheaterpreis, Wettbewerb Jugend musiziert). Des Weiteren unterstützt das BMFSFJ die Sportförderung für Kinder und Jugendliche u.a. über die Deutsche Sportjugend und die Bundesjugendspiele. Im Koalitionsvertrag wird die kulturelle Jugendbildung als wichtiges politisches Handlungsfeld definiert, um allen Kindern und Jugendlichen gleiche Bildungschancen und Zugang zu kulturellen Angeboten zu ermöglichen und damit ihre individuelle Persönlichkeitsentwicklung und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.

Die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ des BMFSFJ hat dem Thema „Freiräume“ besondere Bedeutung eingeräumt und diese zu einem ihrer vier Handlungsfelder erklärt. Dabei geht es um Spiel- und Erprobungsräume, um Rückzugsorte und auch um „Gegenwelten“ zur erwachsenen Gesellschaft.

Mit den Programmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere der Städtebauförderung und dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ unterstützt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit den Ländern die Kommunen bei ihren Investitionen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren vor Ort. Dazu zählen auch eine kindergerechte Herrichtung und Gestaltung gut erreichbarer, qualitativ hochwertiger Freiflächen, wie Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, sowie Einrichtungen sozio-kultureller Infrastruktur, beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeitstätten und Familienzentren.

Mit dem Weißbuch „Stadtgrün“ hat der Bund 2017 zudem konkrete Maßnahmen vorgelegt, wie er die Kommunen dabei unterstützen möchte, qualitätsvolles städtisches Grün zu sichern, weiterzuentwickeln und damit auch ein kinderfreundliches Umfeld zu schaffen. Außerdem soll die Jugendbeteiligung in diesem Bereich gestärkt werden. Dazu trägt das Jugendforum Stadtentwicklung des BMI bei.

In *Berlin* gibt es für Kinder und Jugendliche im Rahmen der außerschulischen Bildung diverse Angebote zur Freizeitgestaltung, Erholung und freien Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben, wie z.B. Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendkunstschulen, Musikschulen, Jugendkulturzentren. Die Angebote und Maßnahmen der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche werden in Berlin mit dem Berliner Rahmenkonzept Kulturelle Bildung gebündelt und umgesetzt. Eine Förderung von Projekten der kulturellen Bildung erfolgt im Rahmen des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung. Der Jugendkulturservice bietet als stadtweit agierende Serviceeinrichtung ein umfangreiches Angebot für die Freizeitgestaltung von Kinder und Jugendlichen. Der dort ausgegebene Superferienpass bietet u. a. vergünstigte kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Aktionen, Tagesfahrten, Theaterbesuche und Ferienaktivitäten für Kinder und Jugendliche.

In *Hamburg* ist kulturelle Bildung ein integraler Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Alle Kinder und Jugendlichen haben einen individuellen Anspruch auf kulturelle Bildung in der Schule. Dazu leisten sowohl der Unterricht, insbesondere in den künstlerischen Fächern Bildende Kunst, Musik und Theater, als auch Arbeitsgemeinschaften und Projekte sowie vielfältige sonstige Formen schulischen Zusammenlebens und Kooperationen mit Kulturschaffenden einen entscheidenden Beitrag.

Darüber hinaus ist in Hamburg ein Rahmenkonzept wirksam, das Kinder- und Jugendkultur als relevanten Erfahrungs- und Gestaltungsraum im kulturellen Feld begreift.³⁶

Der Umsetzung des Rechts auf Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben ordnet sich in *Hessen* u.a. die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung (§§ 35 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB) zu. Die Hessische Bauordnung (HBO) beinhaltet eine Regelung zu Kinderspielplätzen (§ 8 HBO), nach der bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe Spielplätze für Kinder anzulegen und zu unterhalten sind. Seit Mitte des Jahres 2018 ist zudem festgelegt, dass diese schwellenlos erreichbar sein müssen.

Niedersachsen fördert gemeinsam mit der Stiftung Mercator in einer zweiten Staffel das Projekt „SCHULE:KULTUR!“, an dem insgesamt 36 niedersächsische Schulen mit ihren Kulturpartnerinnen und Kulturpartnern teilnehmen. Schülerinnen und Schüler sollen für kulturelle Aktivitäten begeistert und Methoden zur Teilhabe an kultureller Bildung weiterentwickelt werden. Mit dem Projekt „KuBiRegio“ fördert Niedersachsen zudem in vier Landschaften und Landschaftsverbänden die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum.

Nordrhein-Westfalen fördert die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit im Land aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans mit jährlich rund 2,39 Mio. EUR. Die Strukturen der kulturellen Jugendarbeit werden zudem jährlich mit 3,38 Mio. EUR gefördert. Mit dem Kulturfördergesetz NRW aus dem Jahr 2014 hat das Land einen besonderen Schwerpunkt der kulturellen Bildung auf die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Kultur, Bildung und Jugend gelegt. Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 wurde mit „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ landesweit ein auf Kooperation mit außerschulischen Partnern basierendes kulturelles Bildungsprogramm für Grundschulen eingeführt. Mittlerweile nehmen 231 nordrhein-westfälische Kommunen am 2012 eingerichteten Programm „Kulturrucksack NRW“ teil, das in Kooperation zwischen Jugend- und Kultureinrichtungen die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zwischen zehn und 14 Jahren ermöglicht.

Mit dem Ziel, die kulturelle Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, hat *Rheinland-Pfalz* in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Kinder und Jugendliche, die nicht in Deutschland geboren sind, gehören dabei genauso selbstverständlich

³⁶ www.hamburg.de/bkm/rahmenkonzept/3481312/rahmenkonzept-historie/

zum Adressatenkreis wie beispielsweise junge Menschen mit Behinderungen. Bei der Intensivierung der kulturellen Bildungsarbeit sind zudem junge Menschen, die aus ihrer Heimat flüchten mussten, in den Fokus gerückt. Anknüpfend an das Landesprogramm „Jedem Kind seine Kunst“ hat die Landesregierung 2017 in Kooperation mit der Stiftung Mercator das Projekt „Generation K“ gestartet. Dieses hat zum Ziel, die Zusammenarbeit von Bildungs- und Kulturszene für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige kulturelle Bildungsarbeit zu fördern und die kulturelle Schulentwicklung weiter voranzubringen. Rheinland-Pfalz fördert Kinderstadtpläne, die gemeinsam mit Kindern erarbeitet werden. Kinder werden zur Auseinandersetzung mit ihrem Wohnumfeld aktiviert sowie in die Bestandsaufnahme einer kinderfreundlichen Infrastruktur und die Identifizierung von Gefahrenquellen und Entwicklungsbedarfen einbezogen. Inzwischen konnten durch die Landesregierung 63 Kinderstadtpläne gefördert werden. *Schleswig-Holstein* fördert die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die im Rahmen der Jugendverbandsarbeit Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche umsetzen. Ziel ist es Kindern und Jugendlichen ein vielfältiges Themenspektrum für die unterschiedlichen Interessen in der Jugendarbeit anzubieten (s. § 11 SGB VIII (3)) sowie ihnen den Zugang und die Möglichkeit der Teilnahme an solchen Angeboten zu ermöglichen. Das Jugendförderungsgesetz des Landes (JuFöG) betont die Bedeutung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der kulturellen Kompetenz junger Menschen. Die Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein und ihre neun Arbeitsgemeinschaften und Verbände qualifizieren mit ihren Fortbildungsangeboten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit im Land. Darüber hinaus bieten sie Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl außerschulischer kulturpädagogischer Seminare an.

Thüringen fördert im Rahmen des Landesjugendförderplanes drei Personalstellen für Fachreferenten bei der Landesvereinigung für kulturelle Jugendbildung e. V. Im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit und Jugendbildung wird für junge Menschen Orientierung und Selbstwirksamkeit ermöglicht und gemeinschaftliches Handeln erfahrbar gemacht. Der Kontakt junger Menschen mit unterschiedlichen Kulturen und unterschiedlichen Herkunftssprachen fördert die Offenheit für Neues. Insofern sind Partizipation, Teilhabegerechtigkeit, interkulturelle Bildung, Integration und Medienkompetenz wesentliche Themenfelder der kulturellen Jugendbildung, die über die LKJ e. V. und ihre Mitgliedsverbände angeboten werden.

9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40)

Zu a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder

Maßnahmen zur Unterstützung der Integration von geflüchteten Kindern ins Bildungssystem. Die Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen findet vor Ort in den Kommunen statt. Um die Kommunen dabei zu unterstützen, hat das BMFSFJ das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ ins Leben gerufen. Sechs regionale Servicebüros helfen Kommunen dabei, geflüchtete Kinder und Jugendliche in Kita und Schule willkommen zu heißen und beim Übergang ins Berufsleben zu begleiten. Das Bundesprogramm wird gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration realisiert.

Die bundesweit agierenden Träger der politischen Jugendbildung arbeiten im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Projekt „Empowered by Democracy“ zusammen. Zielgruppen sind junge Geflüchtete und deutsche Jugendliche. Sie sind eingeladen, sich in Seminaren und Workshops mit dieser Frage und dem Zusammenleben in der Demokratie auseinanderzusetzen. Das Projekt fördert den Austausch unter Fachkräften, die Entwicklung einer diversitätsbewussten Praxis und neue Partnerschaften der politischen Jugendbildung. Junge Geflüchtete sollen ermutigt und befähigt werden, Teamerinnen und Teamer zu werden und sich in selbst gewählten Formaten der politischen Bildung mit Themen aus ihrem Leben auseinanderzusetzen.

Altersfeststellung.

Einige Bundesländer haben Leitfäden bzw. Handlungsempfehlungen zur Durchführung der Altersfeststellung von UMA nach § 42 f SGB VIII herausgegeben, so etwa *Baden-Württemberg*, *Rheinland-Pfalz* und *Schleswig-Holstein*³⁷. Orientierung bei der Umsetzung des behördlichen Verfahrens zur Alterseinschätzung bieten bspw. den Jugendämtern in *Thüringen* auch die Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ vom April 2017 sowie die Handlungsempfehlungen zur Alterseinschätzung des Bundesverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

³⁷ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Landesjugendamt_MinderjaehrigeFluechtlinge_Altersfeststellung.html

Identifizierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten. In *Berlin* wird in den zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während einer in der Regel dreimonatigen Clearingphase durch auf den Personenkreis mit seinem Fluchthintergrund spezialisierte Fachkräfte eine detaillierte Anamnese erhoben, bevor eine Weiterleitung an bedarfsgerechte Jugendhilfeeinrichtungen mit dem Beginn einer weiteren Hilfeplanung erfolgt. Dadurch ist eine Identifizierung von Zwangsrekrutierung bedrohter Kinder und Jugendlicher möglich. In den Einrichtungen kann eine angemessene erzieherische, sozialpädagogische und psychologische Unterstützung erfolgen. 2017 wurden die Jugendämter darüber hinaus im Rahmen ihrer Notvertretungskompetenz bereits während der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zur unverzüglichen Asylantragstellung verpflichtet, wenn nach Einzelfallprüfung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) benötigt. In Berlin erfolgt in diesem Rahmen eine Prüfung der Schutzgründe für eine Asylantragstellung und ggf. Veranlassung einer Asylberatung der Minderjährigen, in deren Rahmen auch zu befürchtende bzw. erfolgte Zwangsrekrutierungen berücksichtigt werden. Die bzw. der Minderjährige muss jedoch zunächst Sicherheit und Stabilität empfinden, um über das Erlebte sprechen zu können. Weiterhin ist die seelische Reife relevant. Entsprechende Sachverhalte werden daher teils erst bekannt, wenn der Vormund bereits für eine Asylantragstellung verantwortlich ist und entsprechend handeln kann. Die Asylprüfung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). **Unterbringung asylsuchender Kinder und Jugendlicher.** Zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften wurde unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF eine Bundesinitiative gegründet. Im Sommer 2016 wurden erstmalig Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften veröffentlicht. Mit Unterstützung von 30 Organisationen und Verbänden sowie Bewohnerinnen und Bewohnern von Flüchtlingsunterkünften wurden diese Mindeststandards überarbeitet und 2017 in einer Neuauflage publiziert.³⁸ Es wurden insbesondere auch Anlagen zu geflüchteten Menschen mit Behinderung sowie die Gruppe der geflüchteten LSBTIQ erstellt. Mit Mitteln des BMFSFJ werden bis Ende 2018 bundesweit bis zu 100 Personalstellen für Gewaltschutzkoordination in Flüchtlingsunterkünften gefördert. Zusammen mit den Leitungen der Unterkünfte und mithilfe einer zu diesem Zweck von UNICEF entwickelten Schulung erstellen die Gewaltschutzkoordinatoren und -koordinatorinnen auf der Basis der Mindeststandards

³⁸ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>

spezifische Konzepte zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften und setzen diese in den Unterkünften um.³⁹

Bayern hat zum Zweck des Schutzes von Kindern in den Asylunterkünften ein breit aufgestelltes Schutzkonzept erarbeitet. Beispielsweise wird das eingesetzte Personal von den Bezirksregierungen insgesamt sorgfältig ausgewählt und auf die besondere Situation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und den sensiblen Umgang mit ihnen vorbereitet. Überdies bestehen Beratungs- und Unterstützungsangebote. So steht eine Betreuung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder vergleichbar geeignetes Fachpersonal im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung. Zudem wird Bayern ab Beginn 2019 staatliche Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren einsetzen. Als Baustein der Gewaltprävention auch zum Schutz von Kindern findet in Bayern seit Januar 2016 in den Gemeinschaftsunterkünften ein Rechtskundeunterricht statt, mit dem Asylbewerbern die grundlegenden Werte der deutschen Rechts- und Verfassungsordnung näher gebracht werden. Die UMA bilden eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Jugendhilfe, für die es besonders gilt, in Kooperation mit anderen Hilfesystemen rechtskreisübergreifend bedarfsgerechte Strukturen und Angebote sicherzustellen. Im Rahmen des „For.UM“, einem Gremium, dem die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die zuständigen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung, die Kommunalen Spitzenverbände, die Heimaufsichten der Regierungen sowie Vertreter der Wirtschaft angehören, wurden grundsätzliche Handlungsempfehlungen und konzeptionelle Orientierungshilfen erarbeitet.

In *Brandenburg* wurde in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes eine Vielzahl baulicher, personeller und organisatorischer Voraussetzungen geschaffen, um den bestmöglichen Schutz minderjähriger Asylbewerberinnen und Asylbewerber vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung Rechnung zu tragen. U.a. hat die Behörde im Januar 2018 gemeinsam mit dem Betreiber der Einrichtung ein Konzept für die Feststellung und Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie verabschiedet. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts befasst sich mit dem Schutz Minderjähriger. Die in der Sozialberatung eingesetzten Mitarbeitenden werden für ihre Arbeitsbereiche zum kulturspezifischen Umgang mit den minderjährigen Geflüchteten sensibilisiert und weitergebildet.

³⁹ Siehe auch: www.gewaltschutz-gu.de

In *Hamburg* werden Maßnahmen für die Versorgung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in einem zentralen, landesweiten Maßnahmenplan festgehalten. Die Unterbringung von Familien erfolgt möglichst in Familienzimmern. Im Rahmen der Versorgung wird sichergestellt, dass Kinder Zwischenmahlzeiten erhalten; im Rahmen der gesundheitlichen Erstversorgung gibt es spezielle pädiatrische Sprechstunden. Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Eltern in Bezug auf erlittene Traumata und deren Bewältigung unter fachärztlicher Mitwirkung. Ein Schutzkonzept (insbesondere Gewaltschutz) für Mitarbeitende der Verwaltung, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche und Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zum Schutz der Kinder wurde aufgestellt.

Abschiebungshaft von Minderjährigen. In *Baden-Württemberg* wird der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen bei der Inhaftierung dadurch Rechnung getragen, dass sie grundsätzlich nicht in Abschiebehafte genommen werden. In *Berlin* werden unbegleitete Minderjährige bei entsprechender Entscheidung durch die zuständigen Behörden ohne Abschiebehafte abgeschoben. In *Hamburg* werden Minderjährige nicht zur Vorbereitung oder Sicherung der Abschiebung (§ 62 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) inhaftiert. In *Nordrhein-Westfalen* regeln die Richtlinien für die Abschiebungshaft (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL) in der Fassung vom 8. Juni 2016, dass von einem Antrag auf Abschiebungshaft bei Minderjährigen grundsätzlich abzusehen ist.

Zu c) Kinder auf der Straße

Auf Seiten des Bundes fördert das BMFSFJ Projekte für Straßenkinder und –jugendliche im Rahmen der Initiative JUGEND STÄRKEN. Dazu gehören aktuell vier Modellprojekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 400.000 Euro in 2017 und 2018. Die vier Modellprojekte erproben neue Ansätze in der Arbeit mit von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten jungen Menschen.

Auch die Länder fördern Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die auf der Straße leben.

So wurden etwa in *Baden-Württemberg* seit 2014 in diesem Themenfeld insgesamt drei Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe gefördert sowie die Broschüre Schlaglicht „Junge wohnungslose Menschen“ veröffentlicht, die sich an eine breite Fachöffentlichkeit richtet.

Schwerpunkt der Arbeit des Projekts MOMO in *Hamburg*, das am 1. April 2016 startete, ist es, junge Menschen bis 27 Jahre in schwierigen Lebenssituationen und entkoppelt vom bestehenden Hilfesystem zu erreichen und ihnen als Brücke zu Einrichtungen und Angeboten zu dienen. Der Beistand erfolgt niedrighschwellig in Form von Peer-to-Peer-Beratung.

Zu d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration

In *Nordrhein-Westfalen* dürfen gemäß § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird oder durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Das normierte Aufstellungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt hat bisher zumindest bei den Stakeholdern eine Schärfung des Bewusstseins hinsichtlich der Thematik Kinderarbeit bewirkt und ggf. auch dazu beigetragen, dass sich die Arbeitsverhältnisse von Kindern im Natursteinbereich in einzelnen Ländern tendenziell verbessert haben.

Zu e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht

Die Justiz in *Hamburg* ist bestrebt, freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, indem Plätze in der sog. Jugendgerichtlichen Unterbringung (JGU) vorgehalten werden. Bei der JGU handelt es sich um eine nicht geschlossene Einrichtung mit dem Ziel, durch eine enge Betreuung junge delinquente Menschen zu erreichen, dass diese keine Straftaten mehr begehen. Auf diese Weise kann der Vollzug von der für Jugendliche belastenden Untersuchungshaft oftmals von vornherein abgewendet oder jedenfalls deutlich verkürzt werden.

In *Schleswig-Holstein* sehen das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (JStVollzG SH) vom 19. Dezember 2007 und das Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Schleswig-Holstein (JAVollzG) vom 2. Dezember 2014 vorrangig die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs vor. Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts sind ambulante Maßnahmen (Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-

Ausgleich, gemeinnützige Arbeitsleistungen etc.), die wirksamer und kostengünstiger sind als stationäre Maßnahmen, in der strafjustiziellen Praxis ebenso etabliert wie die Strafaussetzung einer verhängten Jugendstrafe zur Bewährung.

10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Zu a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll

Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts. Im März 2018 fand im BMFSFJ ein Bundesländer-NRO-Treffen statt, bei dem Fachleute sich zum Thema Handel und Ausbeutung von Kindern ausgetauscht und vernetzt haben und weitere Schritte für eine Zusammenarbeit verabredet haben. Bis 2019 sollen vier Regionalkonferenzen in den Bundesländern zur Planung der Umsetzung des Kooperationskonzepts ausgerichtet werden. Den Ländern soll 2018 ein „Promotions-Paket“ zur erleichterten Umsetzung des Kooperationskonzepts und digitale Lernmöglichkeiten zum Thema bereitgestellt werden. Überdies wird auf die im dritten und vierten Staatenbericht genannten, fortbestehenden Maßnahmen verwiesen.⁴⁰

Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“. Im Jahr 2014 hat die Bundesregierung das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Zu der Grauzone zählen dabei Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch zu sexuellen Zwecken verbreitet werden. Hierunter fallen auch Darstellungen, die in Deutschland nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 b und c StGB (Kinderpornografie) und § 184c Abs. 1 Nr. 1 b StGB (Jugendpornografie) bereits strafrechtlich erfasst sind, sowie solche, die aus jugendmedienschutzrechtlichen Gründen als unzulässig gelten. Im Netzwerk unterstützen sich existierende Beschwerdestellen, Unternehmen der Internetwirtschaft und das Netzwerk „Kein Täter werden“ gegenseitig. Die Beschwerdestellen nehmen Hinweise zu Darstellungen der Grauzone entgegen, leiten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerhotlines im Ausland weiter und kontaktieren Diensteanbieter, um eine Löschung zu erwirken.

⁴⁰ Abs. 168 CRC/C/DEU/3-4

Zu b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;

Strafbarkeit von Kinderhandel nach § 236 StGB. Nach § 236 Absatz 1 Satz 1 StGB wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, der sein noch nicht 18 Jahre altes Kind oder seinen noch nicht 18 Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einer anderen Person auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern. Nach § 236 Absatz 2 Satz 1 StGB wird die unbefugte Vermittlung einer Adoption einer Person unter 18 Jahren (Nummer 1) sowie das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit mit dem Ziel der dauerhaften Aufnahme einer minderjährigen Person durch einen Dritten (Nummer 2) bestraft. Erforderlich ist in beiden Fällen des § 236 Absatz 2 Satz 1 StGB ein Handeln gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler bzw. Vermittlerin der Adoption einer Person unter 18 Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt (§ 236 Absatz 2 Satz 2 StGB). Bewirkt die Täterin bzw. der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe (§ 236 Absatz 2 Satz 3 StGB). Der Versuch ist strafbar (§ 236 Absatz 3 StGB). § 236 Absatz 4 StGB enthält Qualifikationstatbestände mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter bzw. die Täterin aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat (Nummer 1) oder das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt (Nummer 2).

Strafbarkeit nach 232b StGB - „Zwangsarbeit“ - und § 233 StGB - „Ausbeutung der Arbeitskraft“. Nach § 232b Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter 21 Jahren veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen oder sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

Erfolgt dies mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 232b Absatz 3 StGB). Nach § 233 Absatz 1 StGB wird u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder wer eine andere Person unter 21 Jahren durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB ausbeutet. Eine ausbeuterische Beschäftigung liegt hiernach vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

Zur etwaigen extraterritorialen Anwendung des deutschen Strafrechts in Einklang mit Art. 4 des Zusatzprotokolls. Die etwaige extraterritoriale Anwendung des deutschen Strafrechts in Einklang mit Artikel 4 des Zusatzprotokolls ist durch die einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 bis 9 StGB gewährleistet, darunter auch die in Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzprotokolls angesprochene Anwendung des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“⁴¹ durch § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB. Auch die in Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzprotokolls ausschließlich als Kann-Regelung vorgegebenen Fallgruppen, wenn die Täterin oder der Täter einer Auslandstat eine eigene Staatsangehörige bzw. ein eigener Staatsangehöriger ist oder ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder wenn das Opfer eine eigene Staatsangehörige oder ein eigener Staatsangehöriger ist, werden von der deutschen Rechtslage in weiten Teilen erfasst. So gilt deutsches Strafrecht generell für alle im Ausland begangenen Straftaten, bei denen die Täterin oder der Täter oder das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 StGB); bei ausländischen Straftäterinnen und Straftätern, die im Ausland eine Straftat begangen haben und im Inland angetroffen werden, gilt zudem das deutsche Strafrecht, wenn sie nicht ausgeliefert werden (vgl. im Einzelnen § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB). Dass bei § 7 StGB die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts davon abhängig gemacht wird, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, widerspricht ebenfalls nicht den Vorgaben von Artikel 4 des Zusatzprotokolls. Aber selbst insoweit greift das deutsche Strafrecht aufgrund von Spezialregelungen in den §§ 5 und 6 StGB bei wesentlichen Auslandstaten der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten auch unabhängig von der Tatortstrafbarkeit. So gilt das deutsche Strafrecht nach § 6 Nummer 4 und 6 StGB für im

⁴¹ Demnach muss ein Staat Tatverdächtige fremder Staatsangehörigkeit entweder selbst verfolgen oder ausliefern.

Ausland begangene Taten gemäß § 232 StGB (Menschenhandel) und die Verbreitung und den Erwerb pornografischer Schriften u. a. in den Fällen des § 184b Absatz 1 und 2 StGB (kinderpornografische Schriften) und des § 184c Absatz 1 und 2 StGB (jugendpornografischer Schriften) unabhängig vom Recht des Tatorts. Für die Entziehung Minderjähriger (§ 235 Absatz 2 Nummer 2 StGB) und für die Zwangsheirat (§ 237 StGB) ist ebenfalls keine Tatortstrafbarkeit erforderlich, u. a. wenn das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 5 Nummer 6 Buchstaben b und c StGB). Keiner Tatortstrafbarkeit bedarf es schließlich auch den Delikten des Kindesmissbrauchs (§§ 176 ff. StGB), wenn die Täterin oder der Täter Deutsche bzw. Deutscher ist (§ 5 Nummer 8 StGB).

Zu d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Verbreitung und Sensibilisierung. Ziel des „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) ist die Aufklärung der Bevölkerung, der Medien sowie staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen über Erscheinungsformen von Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung. ProPK führt kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch, die auch die Vergehen nach dem Fakultativprotokoll umfasst. Online werden zieltypenspezifische Präventionshinweise und Materialien, etwa zu den Themen "Kinder sicher im Netz", "Missbrauch verhindern", „Sexualdelikte“, angeboten.⁴²

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet fördert das BMFSFJ als präventive Angebote das Informationsportal „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“, das sich als Medienratgeber an Eltern und Familien richtet und das Beratungs- und Hilfeportal „jugend.support“.⁴³ Eingebunden in die Plattform „jugend.support“ sind Beratungspartner wie die Nummer gegen Kummer e. V. und der Verein juuuport, wohin sich Ratsuchende bei individuellem Beratungs- und Unterstützungsbedarf weitervermitteln lassen können.

Fortbildung. Der Verein ECPAT Deutschland e.V. hat ein multidisziplinäres Schulungskonzept für Fachleute erstellt und führt regionale Netzwerk-Workshops für Jugendämter, Fachberatungsstellen, BAMF, Polizei und weitere Kräfte des Kinderschutzes, sowie fachspezifische Schulungen an. Auch ein internetbasiertes Schulungstool wurde erarbeitet. Im Rahmen des Projekts „ReACT - Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking“ führten ECPAT-Gruppen Fortbildungen mit dem Fokus der Identifizierung von

⁴² www.polizei-beratung.de

⁴³ <https://www.schau-hin.info/>; <https://www.jugend.support/>

Menschenhandel betroffener Kinder durch. Es wurde ein Video "Ich brauche Hilfe!" sowie eine kindgerechte Informationsbroschüre erstellt und in 13 Sprachen veröffentlicht. Sie enthält wichtige allgemeine Informationen z.B. zum Zugang zu Bildung, Medizin, Unterkunft sowie Kontakte von Beratungsstellen und Hilfehotlines.

Bei der Deutschen Richterakademie wird seit 2014 die von *Nordrhein-Westfalen* organisierte Veranstaltung „Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten“ für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten. Darüber hinaus können die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an der Veranstaltung „Internationaler Menschenrechtsschutz“, die seit 2016 im zweijährigen Rhythmus stattfindet, teilnehmen. Im gleichen Rhythmus wird zudem für Richterinnen und Richter die Tagung „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ angeboten.

In *Bayern* ist der Themenkreis „Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie“ fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung bei der Polizei. Neben einer Sensibilisierung aller Vollzugsbeamten für die Thematik, der Vermittlung von Grundzügen der interkulturellen Kompetenz und den Umgang mit den Opfern werden vertiefende Schulungen für Spezialistinnen und Spezialisten angeboten. Arbeitstagungen dienen dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Spezialistinnen und Spezialisten. In enger Abstimmung mit dem Landesjugendamt werden auch gemeinsame, funktionsbezogene Fortbildungen für Spezialistinnen und Spezialisten bzw. Führungskräfte angeboten.

In *Berlin* besteht für alle Angehörigen der Polizei Möglichkeit, an einem von der Polizeiakademie zweimal jährlich angebotenen Fortbildungskurs zum Thema „Menschenhandel“ teilzunehmen. Es handelt sich um einen dreitägigen Kurs, der auch Beiträge von der Staatsanwaltschaft und NRO enthält. Zudem sind die relevanten Fachdienststellen des Landeskriminalamts (LKA) Berlin in die Ausbildung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Rahmen einer Vortragsreihe eingebunden.

In *Hamburg* gibt es für insoweit erfahrene Fachkräfte, sowie in der Jugendhilfe und der Flüchtlingshilfe beschäftigte Fach- und ehrenamtliche Kräfte weitere Fortbildungsangebote zu den Themenbereichen des Opferschutzes, sodass Vergehen nach dem Fakultativprotokoll besser erkannt und begegnet werden kann. Geplant ist auch eine interdisziplinäre Fortbildung für Fachkräfte zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten sowie den Hilfsangeboten in Hamburg im Bereich Kinderhandel sowie anderen Themen des Opferschutzes in 2019.

In *Mecklenburg-Vorpommern* werden die Inhalte des Fakultativprotokolls in Ausbildung, Studium und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und –beamten vermittelt. In den Jahren 2016 und 2017 wurden interdisziplinäre Opferschutztagungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) Güstrow durchgeführt.⁴⁴, Auch 2018 soll eine interdisziplinäre Opferschutztagung durchgeführt werden. In 2018 wurde der „Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ aktualisiert, der auch spezielle Ausführungen betreffend den Umgang mit Minderjährigen enthält.

In *Rheinland-Pfalz* hat die Hochschule der Polizei die Lerninhalte des Seminars „Kinderpornografie für Sachbearbeiter/innen“ aktualisiert. Für die Polizei Rheinland-Pfalz ist die Ausstattung und Fortbildung für audiovisuelle Vernehmungen in Planung.

Im Rahmen der Sicherheitskooperation der Länder *Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* werden für Mitarbeitende der Polizeien im Bereich der Bekämpfung der Kinderpornografie mehrere Fortbildungen vom Bundeskriminalamt (BKA) und von NRO angeboten.

Präventionsmaßnahmen. In *Bayern* stehen flächendeckend bei den Präsidien der Polizei sogenannte Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer allen Rat- und Hilfesuchenden in diesem Phänomenbereich zur Verfügung. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen gibt es bei jeder bayerischen Polizeidienststelle sogenannte Jugendbeamtinnen und Jugendbeamte. Diese speziell geschulten Beamtinnen und Beamten sind unter anderem an Schulen präsent und können so direkt mit den Kindern kommunizieren. Des Weiteren sind sie auch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Lehrkräfte und können diese ebenfalls allgemein oder im konkreten Einzelfall beraten. Ergänzend werden in der von der Polizei durchgeführten oder begleiteten Projekten die Selbstbehauptungs- und Zivilcourage-Kompetenzen gestärkt, um in bestimmten gefährliche Situationen richtig reagieren zu können.

In *Hamburg* wird bei Hinweisen auf Kinderhandel mit unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die in Obhut genommen werden, zwischen den zuständigen Behörden und einer Fachberatungsstelle kooperiert. Es gibt jeweils feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die im Einzelfall gemeinsame Fallkonferenzen durchführen. Bei der Fortschreibung des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

⁴⁴ <http://www.fh-guestrow.de/fortbildung/pzf/>

Menschenhandel und Gewalt in der Pflege werden auch Strategien und Maßnahmen zur besseren Identifizierung von Opfern von Kinderhandel weiterentwickelt werden.

Zu e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert ein Projekt, das Opfer von Gewalttaten schnell und unkompliziert über passende und ortsnahe Hilfsangebote informiert: Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat im Auftrag des BMAS eine entsprechende Datenbank (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten - ODABS) erstellt, die sie aktualisiert und erweitert. Die Datenbank enthält auch Hinweise auf die Opferentschädigung nach dem OEG.⁴⁵ Darüber hinaus informiert die KrimZ über die Datenbank in sozialen Netzwerken und macht versuchsweise in einem Bundesland ODABS im medizinischen Sektor bekannter.

Suchen verletzte Personen medizinische Hilfe, werden sie vom medizinischen Personal auf das OEG aufmerksam gemacht - sofern diesem Berufskreis die Opferentschädigung bekannt ist. Dies hat auch eine vom BMAS in Auftrag gegebene Studie bestätigt. Hieraus ergibt sich, dass - neben der Polizei - der Hauptzugang zu den Traumaambulanzen über Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten und Kliniken erfolgte. In den Traumaambulanzen wurden die Betroffenen auf die Möglichkeit eines OEG-Antrages hingewiesen, den sie dann gemeinsam mit der Therapeutin bzw. dem Therapeuten ausgefüllt haben.

Es gibt zahlreiche (nichtstaatliche) Hilfsorganisationen, an die sich Betroffene nach einer Gewalttat wenden und die sie dann über die Möglichkeit der Opferentschädigung informieren.

Baden-Württemberg weist ein dichtes Netz an Opferberatungsstellen auf, die, soweit bekannt, auf einer Internetseite aufgelistet sind.⁴⁶

In *Niedersachsen* gibt es die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen als bürgerlich-rechtliche Stiftung. Der Stiftungszweck liegt in der Beratung und Hilfe für Opfer von Straftaten und deren Angehörige außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfen anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus. Im Land stehen flächendeckend mit elf eingerichteten

⁴⁵ vgl. <http://www.odabs.org/informationen/finanzielle-entschaedigung.html>

⁴⁶ www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht

Opferhilfebüros derzeit 30 Opferhelferinnen und -helfer zur Verfügung. Speziell zum Thema „Opferschutz und Kinderrechte“ informiert eine Internetseite.⁴⁷

In *Schleswig-Holstein* stehen z.B. auch die landesweiten Traumaambulanzen Kindern und Jugendlichen offen; teilweise sind diese auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Soweit erforderlich und sinnvoll werden die Eltern mit einbezogen. Die Zusammenarbeit mit dem Opferschutz im Justiz – und Polizeibereich funktioniert gut.

Zu f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens Jugendgerichtsgesetz.

Eine abgenötigte Tat kann nach den Regeln des Nötigungsnotstands (§ 35 StGB) straflos sein. Außerdem kann ein solcher Zwang auch jenseits eines solchen Notstands dazu führen, dass von einer Strafverfolgung und Erhebung der öffentlichen Klage wegen geringer Schuld abgesehen wird (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO) bzw. das gerichtliche Verfahren eingestellt wird (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO). Speziell der Zwangslage von Opfern wird darüber hinaus durch § 154c StPO, insbesondere dessen Abs. 2, Rechnung getragen: Zeigt das Opfer einer Nötigung, einer Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 StGB) diese Straftaten an und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft nach dieser Bestimmung von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) bietet bei jungen Menschen weitere Möglichkeiten zur Verfahrenserledigung im Wege der sogenannten Diversion (§§ 45, 47 JGG), wenn anlässlich der vorgeworfenen Straftaten und der persönlichen Situation kein weitergehender erzieherische Bedarf gesehen und eine Strafverfolgung nicht als erforderlich erachtet wird. Im Jugendstrafrecht ist der Erziehungsgedanke von vorrangiger Bedeutung (§ 2 Absatz 1 JGG). Selbst wenn die allgemeinen Bestimmungen etwa § 35 StGB und die allgemeinen Einstellungsvorschriften nicht greifen, muss das Jugendstrafrecht einer Konstellation Rechnung tragen, in der die vorgeworfene Straftat nicht auf einer Fehlentwicklung beruht, sondern auf der besonderen, durch den Menschenhandel bedingten Notsituation der beschuldigten jungen Menschen. Zuständig für die Jugendstrafverfahren sind besondere Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie Jugendgerichte (§§ 33 ff. JGG), die nach dem Gesetz über eine besondere Qualifikation für Jugendsachen verfügen müssen (§ 37

⁴⁷ <http://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms/kinder-und-jugendliche?sb=kinder>

JGG). Bei der Ermittlung und Bewertung der persönlichen Lebens- und Entwicklungssituation wird die Justiz durch einen speziellen sozialen Dienst der Jugendhilfe, die sogenannte Jugendgerichtshilfe, unterstützt (§§ 38, 43 JGG).

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Opferrechte.

Die kostenfreie sozialpädagogische Zeuginnen- und Zeugenbetreuung beim Landgericht *Hamburg* für jedes Kind, das Opfer einer Straftat geworden ist, betreut jährlich durchschnittlich ca. 140 Kinder und Jugendliche. Mit der Ladung geht allen Zeuginnen und Zeugen einer Gerichtsverhandlung bzw. den Erziehungsberechtigten eine entsprechende Information über dieses Angebot zu. Bei dieser Form der Betreuung handelt es sich um eine klientenzentrierte, lösungsorientierte und selbstbefähigende (Empowerment-)Methodik zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung sowie den Übertritt von sekundärer zu tertiärer Viktimisierung.

In *Mecklenburg-Vorpommern* wurde aufbauend auf dem Konzept der Landesregierung zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution aus dem Jahr 2006 im Jahr 2011 eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und einer Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel unterzeichnet. Es bestehen ergänzende polizeiinterne Regelungen in Form einer Verwaltungsvorschrift. Seit 2012 sind Opferschutzbeauftragte in allen Polizeirevieren, Polizeihauptrevieren, Kriminalkommissariaten, Kriminalpolizeiinspektionen, im Landeskriminalamt, im Landesbereitschaftspolizeiamt und im Landeswasserschutzpolizeiamt benannt.

In *Niedersachsen* ist auf Grundlage des § 255a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein Modell entwickelt worden, wonach kindliche Opferzeuginnen und Opferzeugen von Sexualdelikten schon im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen werden und die Vernehmung audiovisuell aufgezeichnet wird. Das Video kann dann in die Hauptverhandlung eingeführt werden, und eine erneute Vernehmung der Zeugin bzw. des Zeugen ist meistens nicht mehr nötig. Durch diese Verfahrensweise konnten Mehrfachvernehmungen vermieden werden und die zeitnahe Vernehmung führte im Ergebnis dazu, dass sich die Geständnisbereitschaft der Täterinnen und Täter erhöhte.

In *Rheinland-Pfalz* regelt die nach § 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) von den Ländern zu erlassende Landesverordnung über die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung im

Strafverfahren , die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Weiterbildungsmaßnahme in psychosozialer Prozessbegleitung Die Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 592), die zum 01. Januar 2017 in Kraft trat, sieht vor, dass entsprechende Weiterbildungen u.a. besondere Rechte von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren, Wissen über spezielle Opfergruppen, darunter Kinder und Jugendliche, und aus dem Bereich Psychologie und Traumatologie u.a. auch zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen in Strafverfahren sowie Trauma und Traumabehandlung, vermitteln müssen. Ihre regelmäßige Fortbildung stellen die anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in eigener Verantwortung sicher (§ 3 Abs. 5 PsychPbG). Für die Betreuung insbesondere auch von kindlichen Zeuginnen und Zeugen während eines Strafverfahrens sind darüber hinaus in Rheinland-Pfalz an allen Gerichten spezielle Zeugenzimmer und Zeugenkontaktstellen eingerichtet.

In *Schleswig-Holstein* sind parallel zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen auf Landesebene zahlreiche Maßnahmen (Verteilung eines neuen Flyers, Regionaltreffen in den Landgerichtsbezirken) unternommen worden, um das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Ebenen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte erstmals bzw. erneut bekannt zu machen.

11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Zu f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung

Die Kampagne der VN gegen die Rekrutierung von Kindern durch staatliche Streitkräfte „Children, not Soldiers“, die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN für Kinder und bewaffnete Konflikte zusammen mit UNICEF ins Leben gerufen wurde, wurde im Berichtszeitraum finanziell von der Bundesregierung unterstützt.

Im Rahmen der humanitären Hilfe hat das AA Projekte zur Unterstützung und Reintegration ehemaliger Kindersoldaten gefördert: u.a. werden über UNICEF folgende Projektkomponenten unterstützt: psychosoziale Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die entweder selbst kämpfen mussten oder Opfer der Kämpfe wurden, Zusammenführung mit den

Familien, Aufklärung über Bewältigungsstrategien zu (sexueller) Gewalt sowie Trainings zur (beruflichen) Wiedereingliederung.

Der Schutz der Rechte des Kindes ist weiterhin einer der thematischen Schwerpunkte der Projektarbeit des AA im Bereich der Menschenrechte. So wurden beispielsweise lokale Projekte zur Schulung von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Nepal (2017) oder zur Bildung der Behörden zur Verhinderung und Eindämmung der Rekrutierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten durch bewaffnete Akteurinnen und Akteure in Jemen (2014) unterstützt.

Darüber hinaus hat das AA, gemeinsam mit dem Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), am 12./13 Februar 2018, wie in den Jahren zuvor, einen Workshop zu den Sicherheitsratsagenden Kinder und bewaffnete Konflikte und Frauen, Frieden und Sicherheit durchgeführt. Der Workshop hatte zum Ziel, die Umsetzung der beiden Agenden durch multilaterale und regionale Organisationen sowie Programme für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) zu fördern und eine Plattform für Diskussionen über Best Practices, Herausforderungen und nächste Schritte zu bieten.

Über die Einzahlung in den Postkonfliktfonds der VN für Kolumbien unterstützt das AA zwei Projekte in Kolumbien; eines welches 89 Kinder aus den Reihen der "Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens" (FARC) intensiv betreut und deren Verlassen der FARC-Camps organisiert. Ziel des zweiten Projektes ist die Vermeidung von Neu-Rekrutierungen und Ausnutzung von Jugendlichen und Kindern durch bewaffnete Gruppen. Das Projekt beinhaltet insbesondere Maßnahmen, welche auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgezielte Infrastrukturmaßnahmen zugeschnitten sind.

In der Demokratischen Republik Kongo arbeitet das AA mit Protection through Education RET (Refugee Education Trust International) zusammen. Im Rahmen des Projekts werden Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung und Aufbau der Kapazitäten der lokalen Jugendverbände, um Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen durch bewaffnete Gruppen zu verhindern, durchgeführt. Außerdem werden Maßnahmen zur Konfliktbewältigung durch ein umfassendes Unterstützungs- und Wiedereingliederungsprogramm für Ex-Kombattantinnen und Ex-Kombattanten (nicht ausschließlich Kindersoldatinnen und Kindersoldaten) umgesetzt. Ziel des Projekts ist die Stabilisierung der Gemeinschaft durch nachhaltige Reintegration von Ex-Kombattantinnen und Ex-Kombattanten und Unterstützungsprogramme von vulnerablen Jugendlichen.

Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtiges Amt

Abs. Absatz

AdB Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten

ADS Antidiskriminierungsstelle des Bundes

AGFAD Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik

AGJ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

AHaftRL Abschiebungshaftrichtlinie

AJS Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

AJSD Ambulanter Jugendsozialdienst

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik

Deutschland

Art. Artikel

ASD Allgemeiner Sozialer Dienst

AsylG Asylgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AVBayKiBiG Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes

AWO Arbeiterwohlfahrt

BAGLJÄ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BayEP Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan

BayKiBiG Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

BbgJVollzG Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

BBP Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege

BestG NRW Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen

BezVG Bezirksverwaltungsgesetz

BfJ Bundesamt für Justiz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI. Bundesgesetzblatt

BJR Bayerischer Jugendring

BAK Bundeskriminalamt

BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMI Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BpB Bundeszentrale für politische Bildung

BR Bayerischer Rundfunk

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

DJI Deutsches Jugendinstitut

DKHW Deutsches Kinderhilfswerk

DKJS Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

DKSB Deutscher Kinderschutzbund

DOSB Deutscher Olympischer Sportbund

Dr. Doktor

ESF Europäischer Sozialfonds

EU Europäische Union

EUR Euro

e. V. eingetragener Verein

FARC Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens)

ff. fortfolgend

FGM female genital mutilation (weibliche Genitalverstümmelung)

FHöVPR Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Fn. Fußnote

GDVG Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz

Gem. gemäß

GemO BW Gemeindeordnung Baden-Württemberg

GemO RP Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

GFF Global Financing Facility

GG Grundgesetz

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GO NRW Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

GO SH Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

HDC Health Data Collaborative

HessJStVollzG Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz

HGO Hessische Gemeindeordnung

HKJGB Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

HKÜ Haager Kindesentführungsübereinkommen

HmbStVollzG Hamburgisches Strafvollzugsgesetz

HmbPsychKG Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

HMSI Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HStVollzG Hessisches Strafvollzugsgesetz

HSVollzG Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

HUVollzG Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz

HZE Hilfen zur Erziehung

IAO Internationale Arbeitsorganisation

IGG NRW Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen

IMAG Interministerielle Arbeitsgruppe

i.d.R. in der Regel

insb. insbesondere

inkl. inklusive

i. V. m. in Verbindung mit

JaS Jugendsozialarbeit an Schulen

JAVollzG Jugendarrestvollzugsgesetz Schleswig-Holstein

JFE Jugendfreizeiteinrichtung(en)

JFMK Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und

Senatoren für Jugend und Familie der Länder

JGG Jugendgerichtsgesetz

JGU Jugendgerichtliche Unterbringung

JStVollzG Bln Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin

JStVollzG SH Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein

JuFöG Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein

JVA Justizvollzugsanstalt(en)

KiBiz Kinderbildungsgesetz

KiföG MV Kinderförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

KiKa Kinderkanal von ARD und ZDF

KiTaG Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein

KJAP Kinder- und Jugendaktionsplan

KJFÖG NW Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

KJGD Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

KJSD Kinder- und Jugendschutzdienste

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
–Kultusministerkonferenz

KrimZ Kriminologische Zentralstelle e.V.

KSGV Kommunalselbstverwaltungsgesetz

KSL Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben

LehrBG Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig Holstein

LJVollzG Landesjustizvollzugsgesetz

LKA Landeskriminalamt /-ämter

LMU Ludwig-Maximilians-Universität München

LPR Landespräventionsrat

MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

MiMi Mit Migranten für Migranten

Mio. Millionen

MKE Mutter-Kind-Einrichtung

MKFFI Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Mrd. Milliarden

MSIG Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

NC National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

NJVollzG Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz

NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Nr. Nummer

NRO Nichtregierungsorganisation(en)

ODABS Online Datenbank für Betroffene von Straftaten

OEG Opferentschädigungsgesetz

PDV Polizeidienstvorschrift

Prätect Projekt zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

ProPK Programm Polizeiliche Kriminalinspektion der Länder und des Bundes

PStG Personenstandsgesetz

PsychPbG Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

QHB Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

QMS Qualitätsmanagementsystem

Rn. Randnummer

Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“

s. siehe

S. Seite

SächsGemO Sächsische Gemeindeordnung

SächsStVollzG Sächsisches Strafvollzugsgesetz

SächsJStVollzG Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz

SchulG Schulgesetz Schleswig-Holstein

SEWOH Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“

SFBB Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in Bochum e.V.

sog. sogenannt

StGB Strafgesetzbuch

StMAS Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

StPO Strafprozessordnung

StVollzG Strafvollzugsgesetz Berlin

SWR Südwestrundfunk

ThürKJHAG Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz

ThürKitaG Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz

ThürPsychKG Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen

TiK Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren

u. a. unter anderem

UBSKM Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

ÜSPF Überregionale Suchtpräventionsfachstelle(n)

UKE Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

UMA Unbegleitete(r) minderjährige(r) Ausländer

UNICEF United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)

VerfBrhv Verfassung der Stadt Bremerhaven

Vgl. Vergleiche

VN Vereinte Nationen

VN-BRK Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

WDR Westdeutscher Rundfunk

WHO World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

z. B. zum Beispiel

ZBFS Zentrum Bayern Familie und Soziales

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

Anhang 2
zum
Fünften und Sechsten Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland
zu dem Übereinkommen der Vereinten
Nationen über die Rechte des Kindes

Inhalt

<i>Abbildungsverzeichnis</i>	3
<i>Tabellenverzeichnis</i>	4
<i>Einleitung</i>	9
1 Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung	11
1.1 Krankheitskosten.....	11
1.2 Familienhilfe und Transferleistungen	12
1.3 Kinder- und Jugendplan.....	15
2 Definition des Kindes	16
2.1 Kinder und Jugendliche in Deutschland	17
3 Allgemeine Grundsätze	22
3.1 Diskriminierungsverbot.....	22
3.2 Berücksichtigung des Kindeswillens.....	25
4 Bürgerrechte und Freiheiten	32
4.1 Identität	32
4.2 Zugang zu Medien	36
5 Gewalt gegen Kinder	40
5.1 Misshandlung von Schutzbefohlenen	40
5.2 Gewalt und Vernachlässigung.....	42
5.3 Sexuelle Gewalt.....	44
6 Familiengefüge und alternative Fürsorge	48
6.1 Respektierung des Elternrechts	48
6.2 Familienförderung.....	49
6.3 Aufwachsen bei einem Elternteil.....	51
6.4 Kinder ohne elterliche Sorge	53
6.5 Adoptionen.....	60
6.6 Verschleppungen	61
6.7 Unterhalt	63
7 Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt	64
7.1 Förderung von Kindern mit Behinderung	65
7.2 Gesundheitsvorsorge bei Müttern, Neugeborenen und Kindern bis 6 Jahren	69
7.3 Gesundheitsrisiken bei Kindern und Jugendlichen	74
7.4 Suizid	83
7.5 Soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen	84
8 Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	96
8.1 Kindertagesbetreuung.....	96
8.2 Schulische Bildung	106

8.3	Außerunterrichtliche Bildung und Betreuung	113
8.4	Non-formale Bildung, Freizeit und Kultur	118
9	<i>Besondere Schutzmaßnahmen</i>	127
9.1	Kinder als Flüchtlinge.....	128
9.2	Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren.....	141
9.2.1	Kinder im Strafverfahren – Verurteilungen und Sanktionen	142
9.2.2	Freiheitsstrafen – Dauer des Freiheitsentzugs nach Jugendstrafrecht.....	145
9.2.3	Kinder im Strafverfahren – Rückfallquote.....	147
9.3	Einziehung zu den Streitkräften	148
10	<i>Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie</i>	149
10.1	Schutz vor sexueller Ausbeutung.....	149

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Krankheitskosten 2015 nach Altersgruppe und Geschlecht (in Mio. Euro).....	11
Abb. 2:	Höhe der Haushaltsansätze des Kinder- und Jugendplans des Bundes 2010 bis 2018 (in 1.000 Euro).....	15
Abb. 3:	Beratungsanfragen zu Diskriminierungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014 bis 2017 nach Diskriminierungsmerkmalen (Anzahl und Anteil in %)	23
Abb. 4:	Beratungsanfragen zu Diskriminierungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren mit Bezug auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014 bis 2017 nach Lebensbereichen (Anzahl).....	24
Abb. 5:	Kinder und Jugendliche, die das Internet nutzen, 2014/15 nach Altersgruppe (Anteil in %)	36
Abb. 6:	Eltern, die spezifische Programme oder Geräteeinstellungen verwenden, um ihr Kind vor Gefahren aus dem Internet zu schützen, im Jahr 2014/15 nach Alter des Kindes, Einkommen und Bildungsstand der Eltern (Anteil in %)	39
Abb. 7:	Inanspruchnahmequote andauernder und beendeter Hilfen zur Erziehung 2010 und 2016 nach Hilfearten und Altersgruppe (pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)	49
Abb. 8:	Kontakthäufigkeit von Kindern unter 15 Jahren, die bei Alleinerziehenden leben, mit ihrem getrennt lebenden leiblichen Elternteil im Jahr 2016 nach Einkommen und Bildungsstand der Eltern (Anteil in %)	51
Abb. 9:	Vollständige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB 2012 bis 2016 nach Altersgruppe (pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)	53
Abb. 10:	Vollständige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB 2010 bis 2016 nach Region und Geschlecht (pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung).....	55
Abb. 11:	Hauptgründe für den Beginn einer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren 2010, 2013 und 2016 (Anteil in %)	56
Abb. 12:	Beendete Heimerziehungen in Einrichtungen gemäß § 34 SGB VIII* 2010, 2013 und 2016 nach Dauer (Anteil in %).....	58
Abb. 13:	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die unmittelbar nach einer Fremdunterbringung bei den Eltern wohnen*, 2010 bis 2016 (Anteil in %)	59
Abb. 14:	Adoptierte Kinder 2010, 2013 und 2016 nach Altersgruppe und Art der Adoption (Anteil in %)	60
Abb. 15:	Kinder mit sonderpädagogischer Förderung* 2010/11 und 2016/17** nach Bundesländern und Ort der Förderung (Anteil in %)	68
Abb. 16:	Säuglingssterbefälle der unter 1-Jährigen 2011 bis 2015 nach Geschlecht (pro 100.000 der Lebendgeborenen)	71

Abb. 17: Stilldauer der Geburtsjahrgänge 2012 bis 2016 nach Art des Stillens (Anteil in %)	73
Abb. 18: 12- bis 17-Jährige, die Raucher sind, 2010 bis 2015 nach Geschlecht (Anteil in %)	75
Abb. 19: 12- bis 17-Jährige, die mindestens wöchentlich Alkohol konsumieren, 2010 bis 2012, 2014 und 2015 nach Geschlecht (Anteil in %).....	76
Abb. 20: Kinder mit HIV-Erstdiagnose 2010 bis 2016 nach Altersgruppe und Geburtsland (pro 1 Mio. der altersentsprechenden Bevölkerung)	80
Abb. 21: Kumulativer Anteil von Kindern, bei denen jemals HIV in Deutschland diagnostiziert wurde und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2010 bis 2016 nach Geburtsland (pro 1 Mio. der altersentsprechenden Bevölkerung)	81
Abb. 22: Inanspruchnahmequote* von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege** durch Kinder im Alter von unter 3 Jahren 2006 bis 2017 nach Region (Anteil in %)	100
Abb. 23: Inanspruchnahmequote von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege* durch Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren 2006 bis 2017 nach Region (Anteil in %)	101
Abb. 24: Kinder mit Migrationshintergrund, die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen 2007 bis 2017 nach Altersgruppe (Anzahl)	103
Abb. 25: Kinder mit Migrationshintergrund, die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen, 2009 und 2013 bis 2017* nach Altersgruppe (Anteil in %)	104
Abb. 26: Unbegleitete ausländische Minderjährige, die von einem Jugendamt in Obhut genommen wurden, 2010 bis 2014 nach Geschlecht (Anzahl)	138
Abb. 27: Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung für unbegleitete ausländische Minderjährige 2015 bis 2018 (Anzahl jeweils zum Stichtag)	139
Abb. 28: Unter 18-jährigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erhalten, 2010 bis 2016 (Anzahl)	141

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Leistungen der Kinder- und Familienhilfe 2010 bis 2016 (in Mio. Euro).....	12
Tab. 2: Familienbezogene Transferleistungen 2010 bis 2016 (in Mio. Euro)	13
Tab. 3: Haushaltsansätze des Kinder- und Jugendplans des Bundes 2017 und 2018 nach Art der Förderung und Handlungsfeldern (in 1.000 Euro)	16
Tab. 4: Kinder in der Bevölkerung 2010 bis 2016* nach Alter und Region (Anzahl)	17
Tab. 5: Kinder in der Bevölkerung 2010 bis 2016* nach Region (Anteil in %)	18
Tab. 6: Kinder in der Bevölkerung 2010 bis 2016* nach Geschlecht** (Anzahl und Anteil in %).....	19
Tab. 7: Kinder mit Migrationshintergrund* in der Bevölkerung 2010 bis 2016 nach Altersgruppe (Anzahl in 1.000 und Anteil in %).....	21

Tab. 8: Beteiligung von Jugendlichen in der Schule im Schuljahr 2013/14 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)	25
Tab. 9: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Familie im Schuljahr 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %).....	26
Tab. 10: Kinder- und Jugendbeauftragte und Kinder- und Jugendbüros 2018 nach Region (Anzahl)	28
Tab. 11: Zusammensetzung von Kinder- und Jugendvertretungen nach Alter (Anteil in %)	29
Tab. 12: Zusammensetzung von Kinder- und Jugendvertretungen nach schulischem Kontext und Ausbildungsstatus (Anteil in %)	29
Tab. 13: Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung nach sozialen Milieus und Herkunft (Anteil in %).....	30
Tab. 14: Rechte der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung in der Kommune (Anteil in %)	31
Tab. 15: Kinder- und Jugendvertretungen 2018 nach der Höhe ihres jährlichen Budgets (Anteil in %)	32
Tab. 16: Kinder, die zwischen 0. Mai 2014 und 30. Juni 2018 vertraulich geboren wurden (Anzahl und Anteil in %)*	33
Tab. 17: Kinder, die zwischen 2000 bis 2010* in Babyklappen gelegt, anonym geboren oder anonym übergeben wurden, sowie Anteile dieser Kinder, die ohne oder nach Bekanntgabe der Identität der Mutter zur Adoption freigegeben oder zurückgenommen wurden (Anzahl und Anteil in %)	34
Tab. 18: Gerätenutzung und Geräteausstattung von Kindern und Jugendlichen, die das Internet nutzen, 2014/15 nach Geschlecht, Altersgruppe, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %).....	37
Tab. 19: Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB 2010 bis 2016 (Anzahl und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)	40
Tab. 20: Tatverdächtige wegen einer Straftat gemäß § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) 2010 bis 2017 nach Geschlecht (Anzahl)	41
Tab. 21: Verurteilte wegen einer Straftat gemäß § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) 2010 bis 2016 nach Geschlecht (Anzahl)	42
Tab. 22: Von Familien berichtete Häufigkeiten von Gewalt und Vernachlässigungen im Säuglings- und Kleinkindalter 2015 nach Region, Bezug von Existenzsicherungsleistungen und Migrationshintergrund (Anteil in %).....	43
Tab. 23: Sexuelle Gewalterfahrungen von Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2015/16 innerhalb der letzten 3 Jahre nach Geschlecht und Migrationshintergrund (Anteil in %)	44
Tab. 24: Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern mit dem Ergebnis Kindeswohlgefährdung (auch latente) aufgrund von sexueller Gewalt 2012 bis 2016 (Anzahl und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung).....	46

Tab. 25: Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern gem. §§ 176, 176a, 176b StGB nach Alter 2012 bis 2016 (Anzahl und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)	47
Tab. 26: Abgegebene Sorgeerklärungen an nichtehelichen Geburten 2010 bis 2016* nach Region (Anzahl und Anteil in %)	48
Tab. 27: Opfer von Menschenraub* nach § 234 StGB 2010 bis 2017 (Anzahl)	61
Tab. 28: Opfer* von Entziehung Minderjähriger nach § 235 StGB 2011 bis 2017 (Anzahl und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)	62
Tab. 29: Anspruch auf Kindesunterhalt, vollständige Zahlung des Unterhalts und Bezug von Unterhaltsvorschuss bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 15 Jahren im Jahr 2016 nach Altersgruppe, Migrationshintergrund, Bildungsstand der Eltern und Einkommen (Anteil in %).....	63
Tab. 30: Leistungsbeziehende, die aufgrund von Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, unter 18 Jahren in stationären Wohneinrichtungen 2010 bis 2016 nach Rechtskreis (Anzahl und prozentuale Veränderung)	65
Tab. 31: Kinder, die Regel- bzw. Förderschulen besuchen, 2010/11 und 2016/17 nach Art des Förderschwerpunkts (Anzahl und Anteil in %).....	66
Tab. 32: Müttersterbefälle 2011 bis 2015 (Anzahl und pro 100.000 der Lebendgeborenen). 69	
Tab. 33: Lebendgeborene 2010 bis 2013 nach Geburtsgewicht und Region (Anzahl und Anteil in %).....	70
Tab. 34: Todesursachen nach ICD-10 bei Säuglingen 2011 bis 2015 nach Geschlecht (Anzahl, Anteil pro 100.000 und Anteil in %)	71
Tab. 35: Impfquoten der Kinder im Alter von unter 6 Jahren* mit vorgelegtem Impfausweis 2012 bis 2015 nach Region** (Anzahl und Anteil in %)	74
Tab. 36: Aus einer vollstationären Behandlung entlassene Kinder unter 18 Jahren* (einschließlich Sterbe- und Stundenfälle) mit psychischen und Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Drogen 2011 bis 2016 (ausgewählte Diagnosen; Anzahl)	77
Tab. 37: Risiko für psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren 2009 bis 2012 nach Altersgruppe, Geschlecht, Region, Migrationshintergrund und sozio-ökonomischem Status (SES) (Anteil in %)	78
Tab. 38: Sterbefälle bei 10- bis unter 20-Jährigen* durch Suizid 2011 bis 2015 nach Altersgruppe (Anzahl)	84
Tab. 39: Bestand der Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften 2010 bis 2017* nach Strukturmerkmalen (Anzahl)	85
Tab. 40: Kinder, die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, 2010 bis 2016 nach Altersgruppe und Geschlecht (Anzahl)	86
Tab. 41: Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, 2010 bis 2016 nach Altersgruppe und Geschlecht (Anzahl)	87
Tab. 42: Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag 2010 bis 2017 nach erreichten Kindern und Familien (Anzahl).....	88
Tab. 43: Armutsrisikoquote 2015 nach Datenquellen und ausgewählten Haushaltstypen (Anteil in %)	89

Tab. 44: Armutsgefährdungsquote* unter 18-Jähriger 2010 bis 2017** nach Haushaltstyp (Anteil in %)	90
Tab. 45: Armutsgefährdungsquote* unter 18-Jähriger 2010 bis 2017** nach Region (Anteil in %)	91
Tab. 46: Armutsgefährdungsquote* von Kindern 2016 nach Altersgruppe, Geschlecht und Migrationsstatus (Anteil in %).....	94
Tab. 47: Armutsrisikoquote von Kindern 2010 bis 2016 nach Bildungsstand der Eltern (Anteil in %)	95
Tab. 48: Kindertagespflegepersonen* und Kindertageseinrichtungen 2007 und 2010 bis 2017 nach Art der Betreuung von Kindern mit Behinderung und Region (Anzahl und Anteil in %).....	96
Tab. 49: Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2006 bis 2017 nach Altersgruppen und Region	98
Tab. 50: Kinder mit Behinderung*, die Eingliederungshilfe erhalten, in Kindertagesbetreuung 2006 und 2010 bis 2017 nach Altersjahren (Anzahl).....	102
Tab. 51: Personalschlüssel in Tageseinrichtungen für Gruppen mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren 2012 bis 2017 nach Ländern*	105
Tab. 52: Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt 2012 bis 2017 nach Ländern	106
Tab. 53: Einschulungen 2010 bis 2016 nach Bundesländern (Anzahl)	107
Tab. 54: Anteil der vorzeitigen Einschulungen an allen Einschulungen 2010/11 bis 2016/17 nach Ländern (in %)	107
Tab. 55: Anteil der verspäteten Einschulungen an allen Einschulungen 2010/11 bis 2016/17 nach Ländern (Anteil in %)	109
Tab. 56: Lehrer*-Schüler-Verhältnis 2010/11 und 2016/17 nach Bundesland und Schulstufe (Quote „Schüler je Lehrer“).....	110
Tab. 57: Absolventinnen und Absolventen bzw. Abschlüsse an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen 2014 bis 2016 nach Art des Abschlusses (Anzahl und Anteil in %).....	112
Tab. 58: Ganztagschulen 2010/11 bis 2016/17 nach Schulform und Region (Anzahl und Anteil in %).....	114
Tab. 59: Anzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Bildungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder (teilweise vor und) nach dem Unterricht zur Verfügung stellen, 2007 und 2017 nach Region (Anzahl)	116
Tab. 60: Grundschulkinder (unter 11 Jahren) in Horten, Kindertagespflege und ganztags-schulischen Angeboten* 2010 bis 2017 nach Angebot und Region (Anzahl und Anteil in %).....	117
Tab. 61: 0- bis 2-jährige Kinder, die an Bildungsangeboten teilnehmen, 2014/15 nach Ein-kommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)	118
Tab. 62: Klein- und Vorschulkinder, die an Bildungsangeboten teilnehmen 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)	119

Tab. 63: Bildungsaktivitäten in der Familie mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)	121
Tab. 64: Bildungsaktivitäten in der Familie mit Kindern im Alter von 0 bis 11 Jahren 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)	122
Tab. 65: Freizeitaktivitäten von 6- bis 17-Jährigen, die mindestens 1 Mal pro Woche ausgeführt werden 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %).....	124
Tab. 66: Mitgliedschaft in Vereinen von 6- bis 17-Jährigen 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %).....	126
Tab. 67: Zuwanderung von unter 18-Jährigen ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern* 2010 bis 2016 nach Staatsangehörigkeit (Anzahl und Anteil in %).....	128
Tab. 68: Asylgesuche von unter 18-Jährigen 2017 bis 2018 nach Staatsangehörigkeit.....	129
Tab. 69: Asylerstanträge von unter 18-Jährigen 2010 bis 2018 nach Altersgruppe (Anzahl und Anteil in %).....	130
Tab. 70: Asylentscheidungen* von Asylerstanträgen unter 18-Jähriger 2010 bis 2017 nach Ergebnis der Entscheidung (Anzahl und Anteil in %).....	132
Tab. 71: Schutzsuchende im Alter von unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Schutzstatus und Altersgruppe (Anzahl)	134
Tab. 72: Schutzsuchende im Alter von unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Schutzstatus und Altersgruppe (Anteil an allen Schutzsuchenden in %)	135
Tab. 73: Unbegleitete ausländische Minderjährige, die von einem Jugendamt in Obhut genommen wurden, 2010 bis 2014 nach Altersgruppe (Anzahl und Anteil in %). 137	
Tab. 74: Verurteilte mit Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen gemäß Jugendstrafrecht unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Geschlecht (Anzahl)	142
Tab. 75: Verurteilte mit Zuchtmitteln gemäß Jugendstrafrecht unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Art der Zuchtmittel und Geschlecht (Anzahl).....	143
Tab. 76: Verurteilte mit Erziehungsmaßnahmen gemäß Jugendstrafrecht unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Art der Erziehungsmaßnahmen und Geschlecht (Anzahl).....	144
Tab. 77: Verurteilte Personen zwischen 14 und 17 Jahren zu Jugendstrafe 2010 bis 2016 nach Dauer der Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung (Anzahl)	145
Tab. 78: Rückfallquoten für Kinder zwischen 14 und 17 Jahren 2010 bis 2013 nach Altersgruppe (Anteil in %)	147
Tab. 79: Diensteantritte in die Bundeswehr 2011 bis 2018 nach Altersgruppe und Geschlecht (Anzahl und Anteil in %).....	148
Tab. 80: Opfer von Straftaten aus dem Bereich sexueller Ausbeutung* 2010 bis 2017 nach Geschlecht und Alter (Anzahl).....	149
Tab. 81: Erfasste Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinder- und jugendpornografischer Schriften 2010 bis 2017 (Anzahl).....	150

Einleitung

Der Fünfte und Sechste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes wird ergänzt durch den hier vorliegenden Datenanhang. Umfassend werden darin mit Bezug auf Kinder erhobene Daten angegeben, um Aufschluss über die Umsetzung ihrer Rechte zu geben. Grundlage dafür ist neben den Abschließenden Bemerkungen zum Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/3-4) die Leitlinie CRC/C/58/Rev. 3 des Kinderrechteausschusses. Diese benennt eine Vielzahl von Kennzahlen, die auf Basis der im Land vorliegenden Daten aufgeführt werden sollten. Ziel ist es, mit dem Fünften und Sechsten Staatenbericht für alle Rechte des Übereinkommens Daten anzugeben, die eine Einschätzung zum Stand der Umsetzung des jeweiligen Kinderrechts zulassen. Für Deutschland konnte einerseits eine große Menge solcher Daten gesammelt werden, von denen zum Teil nur eine Auswahl dargestellt werden kann. Zugleich liegen aber nicht zu allen in der Leitlinie vorgeschlagenen Kennzahlen und zum Teil nicht in der geforderten Form Daten vor. Sind Daten dargestellt, bei denen die Bedeutung für das jeweilige Recht nicht sofort erkennbar ist, findet sich jeweils vor den Ergebnistabellen eine Begründung für die Aufnahme der entsprechenden Daten. Soweit möglich sind die Daten nach den vom Ausschuss vorgeschlagenen Kriterien aufgeschlüsselt, um genauer über die Situation bestimmter Gruppen von Kindern zu informieren.

Herangezogen wurden in erster Linie amtliche Daten, die vor allem durch das Statistische Bundesamt bereitgestellt werden, sowie Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes oder der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Da es sich dabei fast ausschließlich um Vollerhebungen handelt, können dort absolute Zahlen sowie sehr genaue Prozentangaben dargestellt werden. Diese Werte werden daher jeweils mit einer Nachkommastelle ausgewiesen. Für Bereiche, in denen keine amtlichen Daten, aber staatlich finanzierte Erhebungen vorliegen, werden die Ergebnisse in der Regel ohne Nachkommastellen dargestellt. Das hängt damit zusammen, dass es sich dabei um Stichproben handelt, die eine im Vergleich zu Vollerhebungen weniger große Detailgenauigkeit aufweisen.

Zu den in Tabellen und Abbildungen präsentierten Daten finden sich jeweils Erläuterungen, die die aktuelle Situation in Deutschland und sofern möglich die Entwicklung der vergangenen Jahre kurz beschreiben. Dabei ist es Ziel, Zeitreihen ab dem Jahr 2010 bis zu den aktuellsten vorliegenden Daten darzustellen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse teilweise mit Blick auf die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland kommentiert.

Vielfach werden die Ergebnisse differenziert nach Regionen – und hier vor allem für Ost- und Westdeutschland – ausgewiesen. Dabei wird Berlin in aller Regel zu Ostdeutschland gezählt. In den Fällen, in den diese Regel nicht angewendet wurde, ist dies explizit benannt.

In den Quellenangaben wird darauf verwiesen, in welcher Form Daten verarbeitet wurden, wenn diese nicht in der zur Verfügung gestellten Weise genutzt werden konnten. Dabei handelt es sich um die drei Formulierungen, „Berechnungen“, „Darstellung“ und „Zusammenstellung“. Abbildungen mit dem Verweis „Darstellung“ zeigen, dass die gelieferten Daten zur besseren Veranschaulichung in Abbildungen umgesetzt wurden. Der Hinweis „Zusammenstellung“ bedeutet, dass eine Aufbereitung von Daten stattgefunden hat, die über reine Formatanpassungen hinaus geht, gleichzeitig aber keine weiteren Daten hinzugefügt oder Berechnungen vorgenommen wurden.

1 Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung

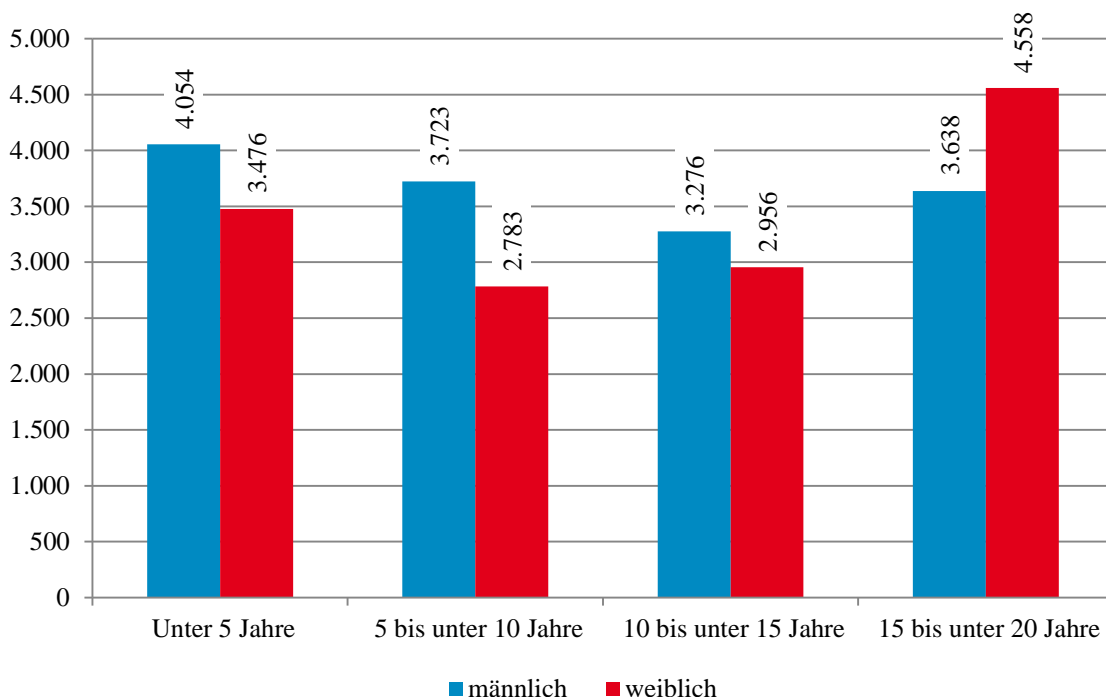
Aufgrund der Empfehlung des Kinderrechteausschusses, Informationen über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der VN-KRK darzustellen, werden nachfolgend Ergebnisse zu Krankheitskosten, Ausgaben für Familienhilfe- und Transferleistungen sowie des Kinder- und Jugendplans dargestellt.

1.1 Krankheitskosten

Art. 4 VN-KRK [Verwirklichung der Kinderrechte]

Aufgrund der Empfehlung des Kinderrechteausschusses, Informationen über die Zuteilung von Mitteln für den Bereich Gesundheit bereitzustellen, sind nachfolgend die Krankheitskosten des Jahres 2015 dargestellt.

Abb. 1: Krankheitskosten 2015 nach Altersgruppe und Geschlecht (in Mio. Euro)



Lesebeispiel: Im Jahr 2015 sind 4,054 Mrd. Euro Krankheitskosten für Jungen im Alter von unter 5 Jahren und 3,476 Mrd. Euro für Mädchen im Alter von unter 5 Jahren entstanden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Krankheitskostenrechnung

Erläuterung

Im Jahr 2015 beliefen sich die Krankheitskosten in Deutschland für Personen unter 20 Jahren auf 28,5 Mrd. Euro. Ein Geschlechterunterschied ist bei Berücksichtigung der Altersgruppen festzustellen. Dabei entstanden für Jungen unter 15 Jahren insgesamt deutlich höhere Krank-

heitskosten als für gleichaltrige Mädchen. Demgegenüber fallen bei Kindern ab 15 Jahren mit etwa 4,6 Mrd. Euro deutlich mehr Kosten für Mädchen als für Jungen (rund 3,6 Mrd.) an.

Die Krankheitskosten beschreiben den unmittelbar mit einer medizinischen Heilbehandlung, einer Präventions-, Rehabilitations- oder Pflegemaßnahme verbundenen monetären Ressourcenverbrauch im Gesundheitswesen. Hierzu zählen auch die Verwaltungskosten der Leistungserbringer und sämtlicher öffentlicher und privater Einrichtungen, die in Deutschland Gesundheitsleistungen finanzieren. Alle nichtmedizinischen Kosten, beispielsweise private Arztfahrten oder die unentgeltliche Pflege von Angehörigen, werden in der Krankheitskostenrechnung nicht berücksichtigt.

1.2 Familienhilfe und Transferleistungen

Art. 4 VN-KRK [Verwirklichung der Kinderrechte]

Aufgrund der Empfehlung des Kinderrechteausschusses wird nachfolgend dargestellt, welche finanziellen Mittel für Familien- und Kinderbeihilfe (Kindergeld, Kinderfreibetrag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende) sowie Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag) bereitgestellt werden.

Tab. 1: Leistungen der Kinder- und Familienhilfe 2010 bis 2016 (in Mio. Euro)

Maßnahme	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Steuerlicher Familienleistungsausgleich (Familienlastenausgleich, Kindergeld, Kinderfreibeträge nach EStG)	39.995	39.655	39.885	39.870	40.080	41.065	41.990
Kindergeld (nach dem BKGG)	100	102	109	104	108	118	138
Elterngeld und ElterngeldPlus	4.583	4.709	4.825	5.105	5.676	5.822	6.097
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	911	922	880	859	849	843	861
Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	3.415	3.424	3.516	3.407	3.679	3.815	4.107
Kindertagesbetreuung	16.183	17.352	18.904	21.408	22.888	24.574	26.569
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und allgemeine Förderung der Erziehung	439	488	538	577	613	671	713
Hilfe zur Erziehung	6.355	6.571	6.815	7.095	7.460	7.936	9.116
Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit Behinderung	3.463	3.608	3.938	3.413	3.733	3.886	4.132

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden insgesamt 100 Mio. Euro Kindergeld nach dem BKGG ausbezahlt.

Hinweise zur Tabelle:

Kindergeldleistungen können in Deutschland sowohl über das BKGG als auch über das EStG gewährt werden. In Tab. 1 sind diese Leistungen getrennt voneinander ausgewiesen und die Kindergeldleistungen über das EStG sind in dem Maßnahmenpaket „Steuerlicher Familienleistungsausgleich“ enthalten.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bestandsaufnahme der familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates

Erläuterung

Tab. 1 zeigt die Höhe der Leistungen der Kinder- und Familienhilfe der Jahre 2010 bis 2016. Mit Ausnahme der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist die Höhe der Leistungen insgesamt im Berichtszeitraum gestiegen. Der steuerliche Familienleistungsausgleich ist zwischen 2010 und 2011 zunächst von 40 Mrd. auf 39,7 Mrd. Euro leicht rückläufig, steigt dann aber kontinuierlich bis zu einer Höhe von 42 Mrd. Euro. Die Zahlungen des Kindergeldes nach BKKG sind besonders in den Jahren von 2014 bis 2016 um 30 Mio. Euro gewachsen. Das Elterngeld und ElterngeldPlus sind zwischen 2010 und 2016 stetig von 4,6 Mrd. Euro auf rund 6,1 Mrd. Euro gestiegen. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind von 2010 bis 2015 von 911 Mio. Euro auf 843 Mio. Euro gesunken und 2016 um 18 Mio. Euro auf insgesamt 861 Mio. Euro gestiegen. Ausgaben zur Kindertagesbetreuung haben sich während des Berichtszeitraumes von 2012 bis 2016 um rund 10,4 Mrd. Euro erhöht und liegen 2016 bei etwa 26,6 Mrd. Euro. Leistungen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und zur allgemeinen Förderung der Erziehung sind kontinuierlich gewachsen von 439 Mio. Euro bis auf 713 Mio. Euro. Die Ausgaben zu den Hilfen zur Erziehung sind von 6,4 Mrd. bis auf 9,1 Mrd. Euro im Jahr 2016 gewachsen. Die Leistungen zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in den Jahren von 2010 bis 2016 kontinuierlich um 669 Mio. Euro gestiegen – von rund 3,5 Mrd. Euro im Jahr 2010 auf etwa 4,1 Mrd. Euro im Jahr 2016. Einzige Ausnahme ist das Jahr 2013, in dem es einen Rückgang bei den Ausgaben gab.

Kommentierung

Mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag wird sichergestellt, dass das Einkommen der Eltern, das für die Bestreitung des Existenzminimums eines Kindes notwendig ist, nicht der Besteuerung unterworfen wird. Erhöht sich der Wert des Existenzminimums, muss der Freibetrag angepasst werden. Die Entwicklung des Kindergelds ist an die Entwicklung des Kinderfreibetrags gekoppelt. Zwischen 2010 und 2016 stieg der Kinderfreibetrag um 240 Euro jährlich, das Kindergeld um 6 Euro monatlich (72 Euro jährlich).

Tab. 2: Familienbezogene Transferleistungen 2010 bis 2016 (in Mio. Euro)

Maßnahme	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kinderzuschlag	399	385	371	352	324	283	306
Erhöhung der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	902	730	650	620	580	490	800

Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II	3.890	3.757	4.220	4.467	4.734	4.935	5.101
---	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden rund 399 Mio. Euro als Kinderzuschlag ausgezahlt.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bestandsaufnahme der familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates

Erläuterung

Leistungen der Kinder- und Familienbeihilfe (z. B. der steuerliche Familienlastenausgleich, das Kindergeld, das Elterngeld/Elterngeld Plus) stehen grundsätzlich allen Eltern unabhängig von einer etwaigen Bedürftigkeit zur Verfügung. Die Transferleistungen für Familien ohne oder mit kleinen Einkommen (SGB II, SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG, Wohngeld und der Kinderzuschlag) werden in der Regel nach Antragsstellung und einer Bedürftigkeitsprüfung einkommensabhängig gezahlt.

Zwischen 2010 und 2016 sind die Leistungen, die als Kinderzuschlag ausgezahlt wurden, von insgesamt 399 Mio. Euro kontinuierlich zurückgegangen bis auf 283 Mio. Euro im Jahr 2015. Zuletzt sind sie wieder leicht auf 306 Mio. Euro gestiegen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich für die Leistungen, die nach dem WoGG ausgezahlt wurden – allerdings lagen diese auf einem deutlich höheren Niveau. Auch hier kam es zu einem kontinuierlichen Rückgang der ausgezahlten Leistungen zwischen 2010 und 2015 von 902 Mio. Euro auf 490 Mio. Euro. Im Jahr 2016 stiegen diese wieder auf 800 Mio. Euro. Bei den kindbezogenen Leistungen der Grundsicherung nach SGB II lässt sich eine gegenteilige Entwicklung beobachten. Zwischen 2010 und 2016 sind diese Leistungen von nahezu 3,9 Mrd. Euro auf mehr als 5,1 Mrd. Euro gestiegen.

Kommentierung

Leistungen der Kinder- und Familienbeihilfe unterstützen Eltern darin, Kosten zu tragen, die ihnen durch ihre Kinder entstehen.

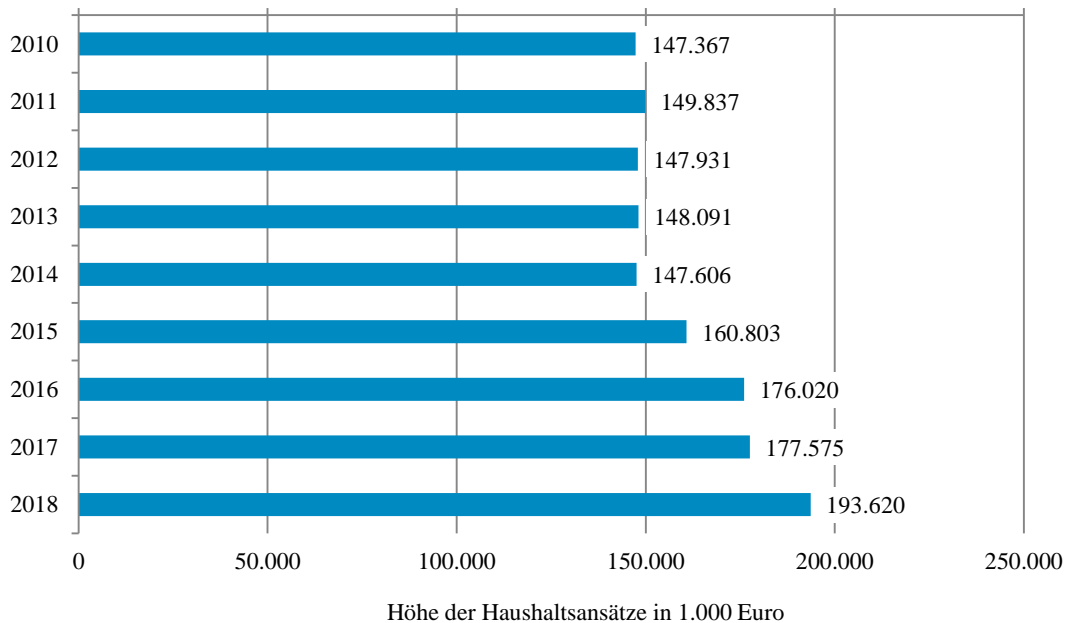
Transferleistungen für Familien ohne oder mit kleinen Einkommen tragen über die Kinder- und Familienbeihilfe hinaus zielgenau zur Vermeidung von Armutsrisiken bzw. zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums für Familien bei. Ohne die Sozial- und Familienleistungen läge die Armutsrisikoquote für Kinder in Deutschland deutlich höher.

Der stärkere Anstieg der Ausgaben für die kindbezogenen Leistungen der Grundsicherung nach SGB II seit dem Jahr 2014 ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf die gestiegenen Ausgaben für anerkannte Geflüchtete zurückzuführen. Diese Personengruppe ist seitdem vermehrt in den Rechtskreis des SGB II übergetreten.

1.3 Kinder- und Jugendplan

Art. 4 VN-KRK [Verwirklichung der Kinderrechte]

Abb. 2: Höhe der Haushaltsansätze des Kinder- und Jugendplans des Bundes 2010 bis 2018 (in 1.000 Euro)



Lesebeispiel: Im Jahr 2010 betrug die Höhe des Haushalts des Kinder- und Jugendplans des Bundes 147.367.000 Euro.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Haushaltsansätze des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Erläuterung

Die Höhe der Haushaltsansätze des Kinder- und Jugendplans des Bundes lag im Jahr 2010 bei mehr als 147 Mio. Euro. In den darauffolgenden Jahren blieb diese Summe etwa konstant. Ab 2015 stieg der jährliche Haushaltsansatz stetig auf knapp 194 Mio. Euro im Jahr 2018.

Kommentierung

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes ist das zentrale Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Gemäß § 83 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) soll das BMFSFJ als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Die umfassende Umsetzung des Übereinkommens ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene eine zentrale Vorgabe. Diese Aufgabe erfüllt das BMFSFJ mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes.

Tab. 3: Haushaltsansätze des Kinder- und Jugendplans des Bundes 2017 und 2018 nach Art der Förderung und Handlungsfeldern (in 1.000 Euro)

Haushaltsansatz Kinder- und Jugendplan 2017/18	Soll 2017	Soll 2018
Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO		
Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.	2.630	2.753
Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung	976	1.021
Internationale Jugendbibliothek	870	888
Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen	990	1.240
Institutionelle Förderung/Zuschüsse insgesamt	5.466	5.902
Aufteilung der Projektförderungen nach Handlungsfeldern		
Kinder- und Jugendarbeit	46.765	46.435
Jugendsozialarbeit und Integration	86.755	106.755
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	2.300	2.300
Hilfen für Familien, junge Menschen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte	17.844	16.814
Weitere bundeszentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	18.445	15.414
Mittel des Europäischen Sozialfonds (Ist-Betrag bereits in den Ist-Beträgen der betreffenden Förderprogramm Enthalten)	0	0
Projektförderungen insgesamt	172.109	187.718
Gesamt	177.575	193.620

Lesebeispiel: Für die Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. war im Jahr 2017 eine institutionelle Förderung in Höhe von 2,63 Mio. Euro vorgesehen.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Haushaltsansätze des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Erläuterung

Mit der Neufassung der Kinder und Jugendplan-Richtlinie sind die Förderprogramme zum 1. Januar 2017 in die folgenden fünf Handlungsfelder eingeteilt:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit und Integration
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Hilfen für Familien, junge Menschen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Weitere bundeszentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufteilung der Förderungen bzw. Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO und die einzelnen Handlungsfelder können der Tabelle entnommen werden.

2 Definition des Kindes

Aufgrund der Empfehlung des Kinderrechteausschusses, Daten über die Anzahl und den Anteil der im Vertragsstaat lebenden Kinder unter 18 Jahren bereitzustellen, sind diese im Fol-

genden hinsichtlich der Merkmale Alter, Geschlecht, Region und Migrationshintergrund dargestellt.

2.1 Kinder und Jugendliche in Deutschland

Art. 1 VN-KRK [Definition des Kindes]

Tab. 4: Kinder in der Bevölkerung 2010 bis 2016* nach Alter und Region (Anzahl)

Alter in Jahren	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Deutschland							
unter 18 insgesamt	13.340.889	13.219.271	13.159.575	13.137.391	13.112.020	13.325.677	13.470.262
unter 3	2.038.965	2.022.108	2.035.685	2.045.423	2.106.703	2.200.407	2.304.035
3 bis 5	2.060.656	2.067.574	2.072.485	2.082.434	2.067.559	2.130.002	2.162.060
6 bis 9	2.877.844	2.834.869	2.803.290	2.803.380	2.803.627	2.855.051	2.904.278
10 bis 13	3.159.165	3.087.535	3.028.837	2.977.794	2.924.478	2.930.669	2.923.839
14 bis 17	3.204.259	3.207.185	3.219.278	3.228.360	3.209.653	3.209.548	3.176.050
Westdeutschland							
unter 18 insgesamt	11.155.415	11.000.208	10.898.974	10.835.178	10.778.593	10.917.108	11.005.963
unter 3	1.636.119	1.620.187	1.629.933	1.639.404	1.690.953	1.771.330	1.861.241
3 bis 5	1.677.724	1.674.589	1.671.245	1.673.581	1.659.941	1.709.331	1.736.692
6 bis 9	2.379.590	2.335.235	2.300.214	2.290.465	2.281.791	2.313.704	2.345.377
10 bis 13	2.673.569	2.595.160	2.531.223	2.477.214	2.424.120	2.419.862	2.405.095
14 bis 17	2.788.413	2.775.037	2.766.359	2.754.514	2.721.788	2.702.881	2.657.558
Ostdeutschland							
unter 18 insgesamt	2.185.474	2.219.063	2.260.601	2.302.213	2.333.427	2.408.569	2.464.299
unter 3	402.846	401.921	405.752	406.019	415.750	429.077	442.794
3 bis 5	382.932	392.985	401.240	408.853	407.618	420.671	425.368
6 bis 9	498.254	499.634	503.076	512.915	521.836	541.347	558.901
10 bis 13	485.596	492.375	497.614	500.580	500.358	510.807	518.744
14 bis 17	415.846	432.148	452.919	473.846	487.865	506.667	518.492

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 lebten 13.340.889 Kinder unter 18 Jahren in Deutschland. Davon waren 2.038.965 unter 3 Jahre alt.

Hinweise zur Tabelle:

* Bis 2013 wird die Fortschreibung der Volkszählung von 1987 verwendet, ab 2014 die Fortschreibung des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung:

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 lebten rund 13,3 Mio. Kinder unter 18 Jahren in Deutschland. Ihre Anzahl ging bis 2014 um fast 230.000 Kinder zurück. In den beiden folgenden Jah-

ren gab es wieder mehr Kinder, sodass zum Stichtag 31. Dezember 2016 nahezu 13,5 Mio. Kinder in Deutschland lebten – also mehr als 358.000 unter 18-Jährige mehr als im Jahr 2014 und sogar fast 130.000 Kinder mehr als im Jahr 2010. Innerhalb der Altersgruppen zeigen sich jedoch unterschiedliche Entwicklungen. Während bei den unter 3-Jährigen und den 3- bis 5-Jährigen über den gesamten Beobachtungszeitraum – jeweils mit Ausnahme nur eines Jahres – die Anzahl der Kinder in den beiden Altersgruppen gestiegen ist, ging die Anzahl der 6- bis 9-Jährigen zwischen 2010 und 2012 deutlich zurück und stieg vor allem zwischen 2014 und 2016 deutlich an. Bei den 10- bis 13-Jährigen fand – mit Ausnahme eines Jahres – über den gesamten Beobachtungszeitraum ein Rückgang statt und bei den 14- bis 17-Jährigen war zwischen 2010 und 2013 jeweils eine Zunahme zu beobachten. In den Folgejahren sank die Anzahl der Kinder wieder.

Mit Blick auf Ost- und Westdeutschland werden Unterschiede sichtbar: So ist die Anzahl der Kinder in Ostdeutschland im gesamten Beobachtungszeitraum gestiegen – was sich mit wenigen Ausnahmen in einzelnen Jahren auch für alle Altersgruppen beobachten lässt. Hingegen ging die Anzahl der unter 18-Jährigen in Westdeutschland zwischen 2010 und 2014 deutlich zurück. Mit Ausnahme der unter 3-Jährigen fand diese Entwicklung in allen Altersgruppen statt. Anschließend kam es wieder zu einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Kinder, der jedoch nur auf den starken Anstieg bei den Altersgruppen der unter 10-Jährigen zurückzuführen ist.

Tab. 5: Kinder in der Bevölkerung 2010 bis 2016* nach Region (Anteil in %)

Alter in Jahren	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Deutschland							
unter 18 insgesamt	16,3	16,2	16,0	16,0	16,1	16,2	16,3
unter 3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,7	2,8
3 bis 5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6
6 bis 9	3,5	3,5	3,4	3,4	3,5	3,5	3,5
10 bis 13	3,9	3,8	3,7	3,6	3,6	3,6	3,5
14 bis 17	3,9	3,9	3,9	3,9	4,0	3,9	3,8
Westdeutschland							
unter 18 insgesamt	17,1	16,8	16,6	16,4	16,5	16,5	16,6
unter 3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,7	2,8
3 bis 5	2,6	2,6	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6
6 bis 9	3,6	3,6	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
10 bis 13	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,7	3,6
14 bis 17	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2	4,1	4,0
Ostdeutschland							
unter 18 insgesamt	13,4	13,6	13,9	14,1	14,6	14,9	15,3
unter 3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,7	2,7
3 bis 5	2,3	2,4	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6

6 bis 9	3,1	3,1	3,1	3,1	3,3	3,4	3,5
10 bis 13	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,2	3,2
14 bis 17	2,5	2,7	2,8	2,9	3,1	3,1	3,2

Lesebeispiel: 16,3% der im Jahr 2010 in Deutschland lebenden Bevölkerung war unter 18 Jahre alt.

Hinweise zur Tabelle:

* Bis 2013 wird die Fortschreibung der Volkszählung von 1987 verwendet, ab 2014 die Fortschreibung des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung:

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 waren 16,3% der Bevölkerung in Deutschland unter 18 Jahre alt. In der zeitlichen Entwicklung bis 2016 ist der Anteil der Kinder in der Bevölkerung nahezu konstant geblieben und lag zuletzt erneut bei 16,3%. Allerdings haben regionale Veränderungen stattgefunden: So ist der Anteil der unter 18-Jährigen in Westdeutschland von 17,1% im Jahr 2010 auf 16,4% im Jahr 2013 zurückgegangen und im Anschluss nahezu konstant geblieben. In Ostdeutschland ist der Anteil der unter 18-Jährigen zwischen 2010 und 2016 kontinuierlich von 13,4 auf 15,3% gestiegen, sodass eine Annäherung an den Anteil in Westdeutschland stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Altersgruppen zeigen sich – ähnlich wie bei der Anzahl der Kinder – unterschiedliche Entwicklungen: Bundesweit ist der Anteil der unter 3-Jährigen zwischen 2010 und 2016 leicht von 2,5 auf 2,8% gestiegen. Die Anteile der 3- bis 5-Jährigen, der 6- bis 9-Jährigen und der 14- bis 17-Jährigen sind etwa konstant geblieben und der Anteil der 10- bis 13-Jährigen ging leicht zurück.

Mit Blick auf Ost- und Westdeutschland wird deutlich, dass es keine Unterschiede bei den Anteilen der unter 3-Jährigen, der 3- bis 5-Jährigen und der 6- bis 9-Jährigen zwischen Ost- und Westdeutschland gibt. Lediglich die Anteile der 10- bis 13-Jährigen und der 14- bis 17-Jährigen ist regional unterschiedlich, wobei sich die Anteile in der zeitlichen Entwicklung angenähert haben. Das hängt sowohl mit dem Rückgang beider Altersgruppen in Westdeutschland und dem Anstieg der 14- bis 17-Jährigen in Ostdeutschland zusammen.

Tab. 6: Kinder in der Bevölkerung 2010 bis 2016* nach Geschlecht (Anzahl und Anteil in %)**

Alter in Jahren	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
männlich							
Anzahl							
unter 18 insgesamt	6.844.003	6.781.921	6.751.731	6.740.557	6.730.760	6.865.197	6.943.513

unter 3	1.044.863	1.036.432	1.043.701	1.049.052	1.080.894	1.130.438	1.182.119
3 bis 5	1.057.775	1.061.077	1.062.951	1.067.197	1.060.169	1.093.753	1.110.952
6 bis 9	1.476.245	1.454.047	1.438.578	1.438.739	1.438.841	1.467.892	1.492.707
10 bis 13	1.619.821	1.583.406	1.553.471	1.526.667	1.501.439	1.507.009	1.504.400
14 bis 17	1.645.299	1.646.959	1.653.030	1.658.902	1.649.417	1.666.105	1.653.335
Anteil in %							
unter 18 insgesamt	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,5	51,5
unter 3	51,2	51,3	51,3	51,3	51,3	51,4	51,3
3 bis 5	51,3	51,3	51,3	51,2	51,3	51,3	51,4
6 bis 9	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,4	51,4
10 bis 13	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,4	51,5
14 bis 17	51,3	51,4	51,3	51,4	51,4	51,9	52,1
weiblich							
Anzahl							
unter 18 insgesamt	6.496.886	6.437.350	6.407.844	6.396.834	6.381.260	6.460.480	6.526.749
unter 3	994.102	985.676	991.984	996.371	1.025.809	1.069.969	1.121.916
3 bis 5	1.002.881	1.006.497	1.009.534	1.015.237	1.007.390	1.036.249	1.051.108
6 bis 9	1.401.599	1.380.822	1.364.712	1.364.641	1.364.786	1.387.159	1.411.571
10 bis 13	1.539.344	1.504.129	1.475.366	1.451.127	1.423.039	1.423.660	1.419.439
14 bis 17	1.558.960	1.560.226	1.566.248	1.569.458	1.560.236	1.543.443	1.522.715
Anteil in %							
unter 18 insgesamt	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,5	48,5
unter 3	48,8	48,7	48,7	48,7	48,7	48,6	48,7
3 bis 5	48,7	48,7	48,7	48,8	48,7	48,7	48,6
6 bis 9	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,6	48,6
10 bis 13	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,6	48,5
14 bis 17	48,7	48,6	48,7	48,6	48,6	48,1	47,9

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 lebenden in Deutschland 6.844.003 Jungen im Alter von unter 18 Jahren. Das entspricht einem Anteil von 51,3% an allen unter 18-Jährigen.

Hinweise zur Tabelle:

* Bis 2013 wird die Fortschreibung der Volkszählung von 1987 verwendet, ab 2014 die Fortschreibung des Zensus 2011.

** In der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes wird das Geschlecht mit den Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ ausgewiesen. In die Fortschreibung gehen zwar Daten zu den Geburten ein, für die seit 2016 die drei Ausprägungen „männlich“, „weiblich“ und „keine Angabe“ erfasst werden. (Für 2016 wurde 10 Mal „keine Angabe gemacht.“) Da die fortzuschreibenden Ergebnisse jedoch nur zwei Ausprägungen aufweisen, werden die Personen, für die keine Angabe gemacht wird, zufällig einer der beiden Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ zugerechnet.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung:

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 lebten mehr als 6,9 Mio. männliche und über 6,5 Mio. weibliche Kinder unter 18 Jahren in Deutschland. Dabei zeigt sich für den gesamten Beobachtungszeitraum, dass etwas mehr Jungen als Mädchen in Deutschland leben. Die Unterschiede sind konstant – mit der Ausnahme, dass zwischen 2014 und 2016 der Anteil der Jungen leicht zugenommen hat.

Tab. 7: Kinder mit Migrationshintergrund* in der Bevölkerung 2010 bis 2016 nach Altersgruppe (Anzahl in 1.000 und Anteil in %)

Alter in Jahren	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kinder mit Migrationshintergrund							
Anzahl in 1.000							
unter 18 insgesamt	4.052	3.918	4.024	4.159	4.245	4.365	4.755
unter 5	1.140	1.113	1.140	1.153	1.179	1.244	1.388
5 bis 9	1.138	1.098	1.147	1.203	1.218	1.236	1.330
10 bis 14	1.118	1.090	1.101	1.132	1.153	1.177	1.270
15 bis 17	656	617	636	671	695	708	767
Anteil an der altersentsprechenden Bevölkerung							
unter 18 insgesamt	30,9	29,8	30,7	31,9	32,6	33,7	35,4
unter 5	34,8	33,3	34,0	34,3	34,5	35,9	38,1
5 bis 9	32,3	31,1	32,7	34,4	35,1	35,6	37,2
10 bis 14	28,9	27,9	28,6	30,1	31,2	32,7	34,1
15 bis 17	26,9	26,3	26,7	27,7	28,5	29,1	31,0
darunter: Kinder mit eigener Migrationserfahrung ¹⁾							
Anzahl in 1.000							
unter 18 insgesamt	507	433	436	476	535	625	922
unter 5	50	45	58	70	83	99	172
5 bis 9	110	89	93	116	152	187	289
10 bis 14	178	154	149	155	161	194	267
15 bis 17	169	145	136	135	139	145	194
Anteil an der altersentsprechenden Bevölkerung							
unter 18 insgesamt	3,9	3,3	3,3	3,7	4,1	4,8	6,9
unter 5	1,5	1,3	1,7	2,1	2,4	2,9	4,7
5 bis 9	3,1	2,5	2,7	3,3	4,4	5,4	8,1
10 bis 14	4,6	3,9	3,9	4,1	4,4	5,4	7,2
15 bis 17	6,9	6,2	5,7	5,6	5,7	6,0	7,8

Lesbeispiel: Im Jahr 2010 lebten etwa 4.052.000 unter 18-Jährige mit Migrationshintergrund in Deutschland. Das entspricht einem Anteil von 30,9% an allen unter 18-Jährigen.

Hinweise zur Tabelle:

* Personen mit Migrationshintergrund sind jene, die selbst oder deren Eltern nach Deutschland zugewandert sind.

¹⁾ Menschen mit eigener Migrationserfahrung sind Personen, die selbst nach Deutschland zugewandert sind. Demgegenüber sind Menschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung, Personen, die in Deutschland geboren sind, aber von denen mindestens ein Elternteil nach Deutschland zugewandert ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Im Jahr 2016 lebten etwa 4.755.000 unter 18-Jährige mit Migrationshintergrund in Deutschland, was einem Anteil von 35,4% an der altersentsprechenden Bevölkerung entspricht. Sowohl deren Anzahl als auch ihr Anteil an der altersentsprechenden Bevölkerung ist zwischen 2010 und 2016 gestiegen. Mit zunehmendem Alter wird der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der altersentsprechenden Bevölkerung kleiner. Dieses Muster lässt sich fast für den gesamten Beobachtungszeitraum erkennen.

Weiterhin hat die Anzahl der Kinder mit eigener Migrationserfahrung zwischen 2010 und 2016 deutlich zugenommen. Allerdings ging ihre Anzahl zwischen 2010 und 2011 erst einmal von rund 507.000 auf etwa 433.000 zurück und stieg anschließend auf zuletzt ca. 922.000 Kinder mit eigener Migrationserfahrung. Zwischen 2011 und 2016 verdoppelte sich der Anteil der Kinder mit eigener Migrationserfahrung an der altersentsprechenden Bevölkerung. Vor allem bei den Kindern in den Altersgruppen der unter 10-Jährigen sind deutliche Anstiege zu beobachten.

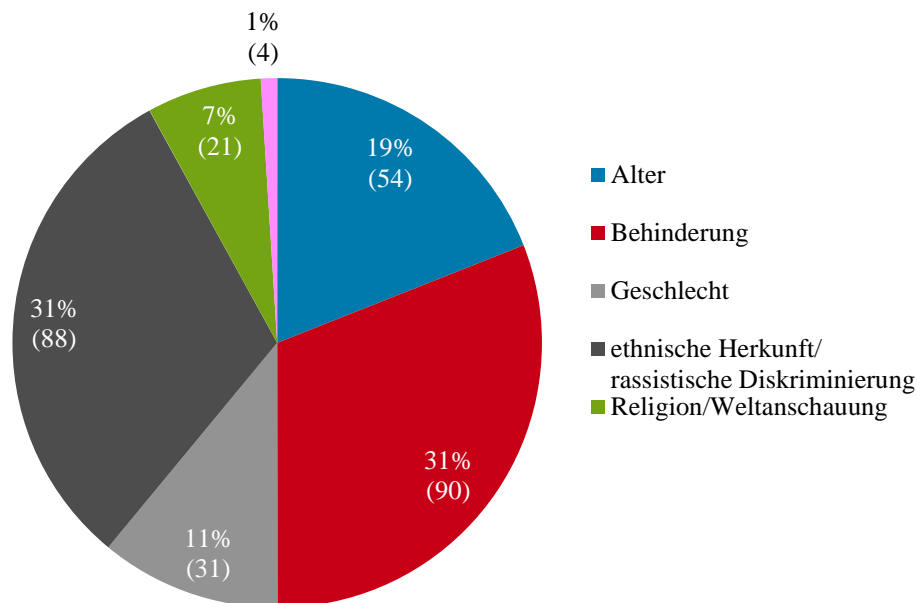
3 Allgemeine Grundsätze

Zur Umsetzung allgemeiner Grundsätze sind nachfolgend Informationen hinsichtlich des Diskriminierungsverbots und der Berücksichtigung des Kindeswillens abgebildet.

3.1 Diskriminierungsverbot

Art. 2 VN-KRK [Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot]

Abb. 3: Beratungsanfragen zu Diskriminierungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014 bis 2017 nach Diskriminierungsmerkmalen (Anzahl und Anteil in %)



Lesbeispiel: 31 % der Beratungsanfragen zu Diskriminierungserfahrungen von Personen bis unter 18 Jahren betrafen das Merkmal ethnische Herkunft bzw. rassistische Diskriminierung.

Quelle: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (im öffentlichen Auftrag erhobene Daten)

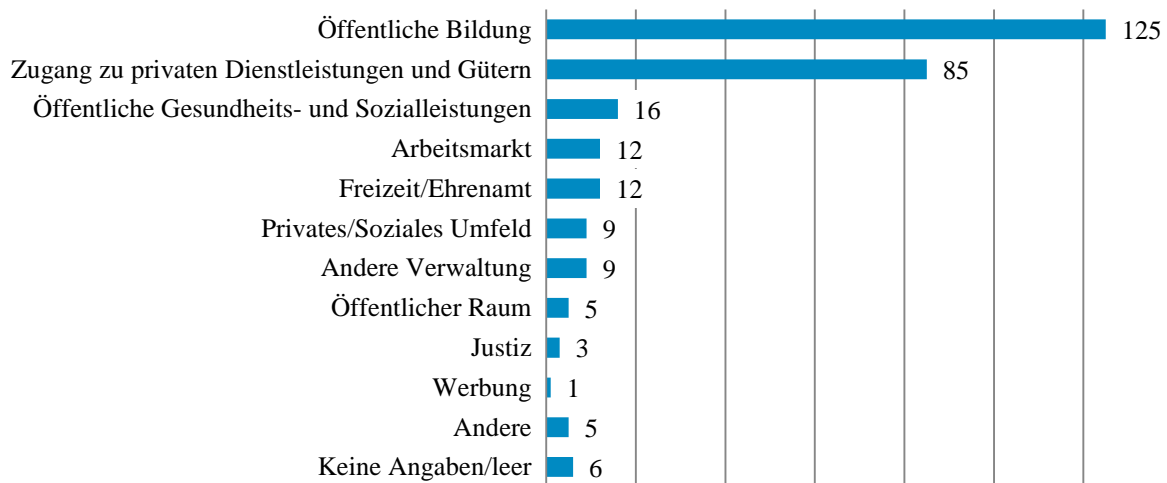
Erläuterung

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erreichten im Zeitraum 2014 bis 2017 insgesamt 288 Beratungsanfragen, die eine Diskriminierungserfahrung von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahre betraf. Dies entspricht 12% aller Beratungsanfragen (insgesamt 2.324, ohne Abbildung) mit einem Bezug zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in diesem Zeitraum. Die Beratungsanfragen von unter 18-Jährigen knüpften vor allem an Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft/rassistischen Diskriminierung (31%), einer Behinderung (31%) sowie des Lebensalters (19%) und des Geschlechts (11%) an.

Kommentierung

Im Gegensatz dazu betrafen die Beratungsanfragen von erwachsenen Personen ab 18 Jahre im selben Zeitraum vor allem Diskriminierung auf Grund des Alters (35%), Behinderung (23%), der ethnischen Herkunft/rassistische Diskriminierung (16%). Beratungsanfragen von Kindern und Jugendlichen betrafen demnach vor allem häufiger Diskriminierungserfahrungen auf Grund der die ethnische Herkunft/rassistische Diskriminierung oder einer Behinderung.

Abb. 4: Beratungsanfragen zu Diskriminierungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren mit Bezug auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014 bis 2017 nach Lebensbereichen (Anzahl)



n = 288 Beratungsanfragen von unter 18-Jährigen an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Lesebeispiel: 125 der 288 Beratungsanfragen zu Diskriminierungserfahrungen von unter 18-Jährigen betrafen den Lebensbereich öffentliche Bildung (d. h. Kindertageseinrichtungen, Schule und Hochschule).

Quelle: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (im öffentlichen Auftrag erhobene Daten)

Erläuterung

Beratungsanfragen zu Diskriminierungserfahrungen von unter 18-Jährigen, die im Zeitraum 2014 bis 2017 bei der Antidiskriminierungsstelle eingingen, ereigneten sich mit 125 Anfragen (43%) überwiegend im Bildungsbereich sowie mit 85 Anfragen (30%) im Bereich Zugang zu privaten Dienstleistungen und Gütern.

Kommentierung

Die Ergebnisse zu den Lebensbereichen, für die die 288 Beratungsanfragen der unter 18-Jährigen gestellt wurden, die im Berichtszeitraum 2014 bis 2017 an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gerichtet wurden, zeigen, dass Kindern und Jugendliche vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen einem erhöhten Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind. Hier geht es einerseits um rassistische Belästigungen und Mobbing, aber auch um Fragen der mangelnden Inklusion. Im Bereich des Zugangs zu privaten Dienstleistungen und Gütern betreffen Beratungsanfragen beispielsweise den Ausschluss von Kindern aus Hotel, Sauna und/oder Schwimmbad, Altersgrenzen für Ausbildungsplätze sowie Wohnungsannoncen mit dem Hinweis „Keine Kinder“.

3.2 Berücksichtigung des Kindeswillens

Art. 12 VN-KRK [Berücksichtigung des Kindeswillens]

Tab. 8: Beteiligung von Jugendlichen in der Schule im Schuljahr 2013/14 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)

Merkmal	Klassensprecherin/Klassensprecher			Mitarbeit in Schülervvertretung		
	Haupt- schule und Realschule	Gymna- sium	Gesamt	Haupt- schule und Realschule	Gymna- sium	Gesamt
Geschlecht		n.s.		n.s.	n.s.	n.s.
weiblich	28	22	24	8	13	11
männlich	22	21	21	6	13	10
Alter	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.		n.s.
12 bis 14 Jahre	26	21	23	8	11	9
15 bis 17 Jahre	23	21	22	6	15	12
niedriges Einkommen	n.s.		n.s.		n.s.	n.s.
nein	23	22	23	6	13	10
ja	31	13	24	11	10	11
Bildungsstand der Eltern		n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	
niedrig oder mittel	27	20	24	6	12	9
hoch	19	22	21	9	14	13
Migrationshintergrund				n.s.	n.s.	n.s.
nein	21	21	21	6	13	11
ja	36	25	31	10	10	10
Region: Ost-West		n.s.		n.s.		
Ostdeutschland	15	18	17	4	6	5
Westdeutschland	26	22	24	8	14	11
Region: Stadt-Land	n.s.		n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
städtischer Raum	26	21	23	8	13	11
ländlicher Raum	22	23	23	5	12	9
Insgesamt	25	21	23	7	13	10

n = 952 - 3.003 Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 17 Jahren; Kinder höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lebeispiel: In den Haupt- und Realschulen waren 28% der Mädchen und 22% der Jungen im letzten Schuljahr als Klassensprecherin bzw. Klassensprecher aktiv.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant.

Konkret gefragt wurde, welche der beiden Aufgaben im letzten Schuljahr schon einmal übernommen wurden: „Klassensprecherin bzw. Klassensprecher“ und „Mitarbeit in Schülervvertretung, SMV (Schülermitverwaltung)“. Es wird zwischen folgenden Variablen differenziert: Geschlecht (weiblich vs. männlich); Alter (12-14 Jahre vs. 15-17 Jahre); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum). Die Schulzweige werden unterschieden nach Haupt- und Realschule vs. Gymnasien. Schülerinnen und Schüler anderer Schularten werden nicht berücksichtigt.

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 8 stellt den Anteil der befragten Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren dar, die eine aktive Beteiligung in der Schule im Schuljahr 2013/14 berichten. 23% der Kinder und Jugendlichen waren innerhalb des letzten Schuljahres als Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher aktiv. Jugendliche mit Migrationshintergrund sind häufiger Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher (31%) als Jugendliche ohne Migrationshintergrund (21%).

In den Haupt- und Realschulen steht die Beteiligung als Klassensprecherin bzw. Klassensprecher (25%) in Zusammenhang zum Geschlecht (höhere Beteiligung von Mädchen: 28%), Bildungsstand der Eltern (höhere Beteiligung bei niedrigem und mittlerem Bildungsabschluss der Eltern: 27%), zur Region (höhere Beteiligung in Westdeutschland: 26%) und zum Migrationshintergrund (höhere Beteiligung mit Migrationshintergrund: 36%).

In den Gymnasien steht die Beteiligung als Klassensprecherin bzw. Klassensprecher (21%) in Zusammenhang mit dem Einkommen (höhere Beteiligung bei Einkommen über 60% des Medianeinkommens: 22% - vs. 13% bei Schülerinnen und Schülern aus Haushalten mit einem Einkommen unter 60% des Medianeinkommens), mit der Region (höhere Beteiligung im ländlichen Raum: 23% vs. 21% im städtischen Raum) und mit dem Migrationshintergrund (höhere Beteiligung mit Migrationshintergrund: 25% vs. kein Migrationshintergrund: 21%).

Insgesamt 10% der Jugendlichen waren im letzten Schuljahr in der Schülersvertretung aktiv. In den Haupt- und Realschulen (7%) steht eine Mitarbeit in der Schülersvertretung in Zusammenhang mit dem Einkommen (höhere Beteiligung mit von Schülerinnen und Schülern aus Haushalten mit einem Einkommen unter 60% des Medianeinkommens: 11% vs. 6% der Schülerinnen und Schüler aus Haushalten mit Einkommen über 60% des Medianeinkommens). In den Gymnasien steht die Mitarbeit in der Schülersvertretung in Zusammenhang mit dem Alter (höhere Beteiligung bei 15- bis 17-Jährigen: 15%) und der Region (höhere Beteiligung in Westdeutschland: 14%).

Tab. 9: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Familie im Schuljahr 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)

Merkmal	aus Sicht des Kindes/Jugendlichen:		aus Sicht der Mutter:
	Mutter fragt häufig bis immer nach Meinung	Vater fragt häufig bis immer nach Meinung	Mutter fragt häufig bis immer nach Meinung
Geschlecht		n.s.	n.s.
weiblich	88	82	95
männlich	85	82	94

Alter	n.s.		
9 bis 11 Jahre	88	85	93
12 bis 14 Jahre	85	82	94
15 bis 17 Jahre	87	82	96
Bildungsstand der Eltern			
niedrig oder mittel	85	79	92
hoch	88	87	97
Migrationshintergrund	n.s.		n.s.
nein	87	83	94
ja	85	80	94
Region: Ost-West			
Ostdeutschland	82	71	91
Westdeutschland	87	85	95
Insgesamt	87	82	94

n = 4.130 - 4.561 Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 17 Jahren und 5.399 Mütter; Kinder höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lebeispiel: 88% der Mädchen und 85% der Jungen geben an, dass Ihre Mütter sie immer nach ihrer Meinung fragen, wenn es um Angelegenheiten geht, die sie selbst betreffen.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant. Es gibt keinen multivariat bedeutsamen Unterschied in allen Angaben zur Partizipation in der Familie nach Einkommen und Stadt-Land. Deshalb sind diese Variablen in der Tabelle nicht abgebildet.

Konkret gefragt wurden die Kinder und Jugendlichen: „Wie oft fragt deine Mutter dich, bevor sie etwas entscheidet, was dich betrifft?“. In Tab. 9 abgebildet sind jeweils die Angaben für Kinder, die häufig bis immer gefragt werden. Die gleiche Frage wurde an die Kinder und Jugendlichen auch mit Blick auf den Vater gestellt. Zudem wurden die Mütter gefragt: „Wie oft fragen Sie Ihr Kind, bevor Sie etwas entscheiden, was Ihr Kind betrifft?“. Es wird zwischen folgenden Variablen differenziert: Geschlecht (weiblich vs. männlich), Alter (9 bis 11 Jahre vs. 12 bis 14 Jahre vs. 15 bis 17 Jahre), niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein), höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch), Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein), Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland), Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 9 zeigt sowohl den Anteil der befragten Kinder und Jugendlichen zwischen 9 und 17 Jahren, die eine aktive Beteiligung in der Familie berichten, als auch den Anteil der Mütter, die eine aktive Beteiligung der Kinder angeben. 87% der Kinder und Jugendlichen berichten, dass sie häufig oder immer von ihren Müttern in Entscheidungen einbezogen werden, die sie selbst betreffen. Hinsichtlich ihrer Väter erleben dies etwas weniger Kinder und Jugendliche (82%). Aus Sicht der Mütter geben 94% an, dass sie ihre Kinder immer oder häufig in Entscheidungen über Angelegenheiten des Kindes einbeziehen.

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die häufig oder immer einbezogen werden, steigt aus Sicht der Mütter mit dem Alter der Kinder an. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund werden von den Vätern etwas seltener in Entscheidungen einbezogen (80%) als Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund (83%). Generell werden Kinder und Jugendliche aus einem Elternhaus mit hohem Bildungsniveau von beiden Eltern häufiger in Entscheidungen einbezogen als Kinder und Jugendliche aus einem Elternhaus mit niedrigem oder mittlerem Bildungsniveau, wobei der Unterschied bei den Vätern aus Sicht der Kinder besonders deutlich ist (87% vs. 79%). Darüber hinaus zeigen die AID:A-Daten, dass Beteiligung in der Familie in Westdeutschland stärker verbreitet ist als in Ostdeutschland, was aus Sicht der Kinder vor allem im Umgang mit den Vätern erlebt wird (85% vs. 71%).

Tab. 10: Kinder- und Jugendbeauftragte und Kinder- und Jugendbüros 2018 nach Region (Anzahl)

Bundesland	Kinder- und Jugendbeauftragte (Kommune)	Kinder- und Jugendbüros (Kommune)	Kinder-Beauftragte (Land)	Kinder-kommission (Land)	Insgesamt
Baden-Württemberg	11	11			22
Bayern	7	5		1	13
Berlin		5			5
Brandenburg	4	2			6
Bremen	1				1
Hamburg					0
Hessen	10	7	1		18
Mecklenburg-Vorpommern	1	2			3
Niedersachsen	3	4		1	8
Nordrhein-Westfalen	18	10			28
Rheinland-Pfalz		9			9
Saarland	3	1			4
Sachsen	1	2			3
Sachsen-Anhalt	2	1	1		4
Schleswig-Holstein	8	3			11
Thüringen	2	1			3
Ostdeutschland*	10	8	1		19
Westdeutschland*	61	55	1	2	119
Deutschland	71	63	2	2	138

Lesebeispiel: Im Jahr 2018 gab es in Baden-Württemberg 11 Kinder- und Jugendbeauftragte auf kommunaler Ebene.

Hinweise zur Tabelle:

* Ostdeutschland ohne Berlin/Westdeutschland mit Berlin

Quelle: Winklhofer, U. (2018): Anlaufstellen für Kinder- und Jugendliche. Deutsches Jugendinstitut, München.

Erläuterung

Tab. 10 zeigt die Anzahl der Kinder- und Jugendbeauftragten sowie der Kinder- und Jugendbüros auf kommunaler Ebene in den verschiedenen Bundesländern zum Stand 31. Mai 2018. Ebenfalls enthalten sind einzelne Stellen auf Landesebene. Insgesamt gab es zu diesem Zeit-

punkt 138 Stellen in Deutschland. Darunter sind 71 Kinder- und Jugendbeauftragte und 63 Kinder- und Jugendbüros auf kommunaler Ebene sowie vier Anlaufstellen auf Landesebene. Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe sind hier nicht enthalten. Es zeigt sich, dass in Westdeutschland deutlich mehr Anlaufstellen auf kommunaler Ebene vorhanden sind als in Ostdeutschland.

Kommentierung

Die Übersicht in Tab. 10 basiert auf Angaben von Kinderrechteorganisationen und der BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen, einem Zusammenschluss von Kinder- und Jugendbeauftragten. Somit zeigt diese Übersicht das Ergebnis von Recherchen und basiert nicht auf einer repräsentativen Erhebung. Alle Angaben wurden in einer Gesamtübersicht zusammengeführt und per Internet- und teilweise Telefonrecherche aktualisiert (Stand: Mai 2018). Nach Kenntnis der Jugendämter haben Kinder und Jugendliche in einem Drittel der ca. 580 Jugendamtsbezirke die Möglichkeit, sich an eine bzw. einen Kinder- und Jugendbeauftragte/-n zu wenden (DJI-Jugendamtserhebung 2014, Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“).

Tab. 11: Zusammensetzung von Kinder- und Jugendvertretungen nach Alter (Anteil in %)

Altersgruppe	Grad der Vertretung				n
	nicht vertreten	wenige	anteilig	überwiegend	
unter 10 Jahren	87	8	5	1	131
10 bis 12 Jahre	71	14	12	4	141
12 bis 14 Jahre	33	35	25	8	159
14 bis 16 Jahre	5	22	51	22	181
16 bis 18 Jahre	1	13	53	33	184
über 18 Jahre	15	37	34	15	161

Lesebeispiel: In 87% der Kinder- und Jugendvertretungen sind unter 10-Jährige nicht vertreten, in 8% wenig vertreten, in 5% anteilig vertreten und in 1% überwiegend vertreten.

Quelle: Online-Befragung zu repräsentativen Beteiligungsformaten auf kommunaler Ebene im Auftrag des BMFSFJ im Mai 2018. Frage 16: „Welches Alter haben die Mitglieder der Vertretung zur Zeit?“ (Nichtamtliche Daten)

Tab. 12: Zusammensetzung von Kinder- und Jugendvertretungen nach schulischem Kontext und Ausbildungsstatus (Anteil in %)

Schulischer Kontext und Ausbildungsstatus	Grad der Vertretung					n
	nicht vertreten	wenige	anteilig	überwiegend	aus-schließlich	
Gymnasium, Fachoberschule	2	11	50	35	2	184

Haupt- und Realschule, Oberschule	8	21	57	14	1	175
Ausbildung/Lehre	36	38	24	2	1	163
Gesamtschule	47	10	35	7	1	155
Fachschule	57	25	18	0	1	147
Studium	60	22	14	2	1	154
Förderschule	69	18	12	0	1	153
Arbeit/Beruf	69	20	8	1	1	150
Freiwilligendienst	80	13	6	1	1	145
Grundschule	84	3	10	2	1	158

Lesebeispiel: In 2% der Kinder- und Jugendvertretungen sind keine Mitglieder, die ein Gymnasium oder eine Fachoberschule besuchen, vertreten. In 11% der Kinder- und Jugendvertretungen sind wenig Mitglieder, die ein Gymnasium oder eine Fachoberschule besuchen, vertreten, in 50% sind sie anteilig vertreten, in 35% überwiegend vertreten und in 2% sind ausschließlich Mitglieder, die ein Gymnasium oder eine Fachoberschule besuchen, vertreten.

Quelle: Online-Befragung zu repräsentativen Beteiligungsformaten auf kommunaler Ebene im Auftrag des BMFSFJ im Mai 2018. Frage 18: „Wie sieht die aktuelle Zusammensetzung nach schulischem Kontext und Ausbildungsstatus aus?“ (Nichtamtliche Daten)

Tab. 13: Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung nach sozialen Milieus und Herkunft (Anteil in %)

Soziales Milieu und Herkunft	Grad der Vertretung				n
	gar nicht vertreten	weniger stark vertreten	proportional vertreten	überrepräsentiert	
mit Migrationshintergrund	27	39	30	4	191
aus benachteiligten Sozialräumen	23	51	25	1	189
aus bildungsfernen Schichten	33	46	21	0	190
mit Beeinträchtigungen/ Behinderungen	60	34	6	0	189

Lesebeispiel: In 27% der Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund gar nicht vertreten, in 39% weniger stark vertreten, in 30% proportional vertreten und in 4% der Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund überrepräsentiert.

Quelle: Online-Befragung zu repräsentativen Beteiligungsformaten auf kommunaler Ebene im Auftrag des BMFSFJ im Mai 2018. Frage 19.b: „Wie sehen Sie die Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung nach sozialen Milieus und Herkunft?“ (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Die Mitarbeit in Kinder- und Jugendvertretungen wird insgesamt von 16- bis 18-Jährigen dominiert, an zweiter Stelle rangieren die 14- bis 16-Jährigen. Es folgen die über 18-Jährigen und schließlich die 12 bis 14-Jährigen, während jüngere deutlich unterrepräsentiert oder gar nicht vertreten sind. Auffällig ist das Repräsentationsdefizit bei den unter 12-Jährigen. Sie werden in der Praxis der Kinder- und Jugendparlamente nur in kleiner Zahl erreicht.

Mit Blick auf die Einbindung in Schule, Ausbildung und Beruf ergibt sich ein deutliches Übergewicht von Schülerinnen und Schülern – mit Ausnahme von Grund- und Förderschülerinnen und -schülern. Jugendliche in Ausbildung und Lehre bzw. Arbeit und Beruf sind deutlich weniger in Kinder- und Jugendvertretungen präsent.

Die disproportionale Vertretung verschiedener benachteiligter Gruppen von jungen Menschen ist ausgeprägt. Von einer proportionalen Vertretung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund berichten rund 30% der Befragten, aus benachteiligten Sozialräumen 25%, aus bildungsfernen Schichten 21%, bei jungen Menschen mit Behinderungen lediglich 6%.

Kommentierung

Zum Teil lässt sich die beobachtete Zusammensetzung mit der Altersstruktur in den Vertretungen erklären (z. B. der geringe Anteil von Grundschülerinnen und Grundschülern). Allerdings bestätigen die Daten auch die für viele Formen der Beteiligung beobachtete Bildungshängigkeit, wenn z. B. Jugendliche, die Gymnasien oder Fachoberschulen besuchen, in deutlich über 30% der Gremien überwiegen oder ausschließlich vertreten sind. Diese Daten weisen auf eine Privilegierung dieser Gruppe hin, aber sie widersprechen auch der verbreiteten Annahme, Kinder- und Jugendvertretungen seien ausschließlich durch Gymnasiastinnen und Gymnasiasten besetzt.

Tab. 14: Rechte der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung in der Kommune (Anteil in %)

Art der Rechte	Verbreitung		n
	vorhanden	nicht vorhanden	
Rederecht in Ausschüssen	67	33	200
Antragsrecht in Ausschüssen	52	48	197
verbindliche Wahlordnung	45	55	198
Antragsrecht im Rat	44	56	198
Rederecht im Rat	44	57	198
Stimmrecht in Ausschüssen	8	92	197
Stimmrecht in Ausschüssen nur bei eigenen Angelegenheiten	6	94	197

Lesebeispiel: In 67 % der befragten Kinder- und Jugendvertretungen haben die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung das Rederecht in Ausschüssen und in 33 % haben sie dieses nicht.

Quelle: Online-Befragung zu repräsentativen Beteiligungsformaten auf kommunaler Ebene im Auftrag des BMFSFJ im Mai 2018. Frage 20: „Wie sehen die Verankerung und die Rechte des Vertretungsgremiums aktuell aus?“ (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Das Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen ist weit verbreitet. 44% der Gremien haben ein Antragsrecht im Rat. Ebenso hoch ist der Anteil der Gremien, die ein Rederecht im Rat haben. Für über die Hälfte der Kinder- und Jugendvertretungen gibt es diese Rechte im Rat noch nicht. Stimmrechte in Ausschüssen gibt es für Kinder- und Jugendvertretungen nur sehr selten.

Kommentierung

Die Rechte, die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung in vielen Kommunen haben, legen nahe, dass sie ernstgenommen werden und dass die Verzahnung von Jugend- und Erwachsenengremien geregelt werden kann.

Tab. 15: Kinder- und Jugendvertretungen 2018 nach der Höhe ihres jährlichen Budgets (Anteil in %)

Kein festes Budget	Höhe des jährlichen Budgets					n
	bis zu 500 €	500 bis 1.000 €	1.000 bis 2.000 €	2.000 bis 5.000 €	über 5.000 €	
15	3	10	17	27	28	190

Lesebeispiel: 10% der Kinder- und Jugendvertretungen haben ein jährliches Budget zwischen 500 Euro und 1.000 Euro.

Quelle: Online-Befragung zu repräsentativen Beteiligungsformaten auf kommunaler Ebene im Auftrag des BMFSFJ im Mai 2018. Frage 28.a: „Das Vertretungsorgan verfügt über ein festes jährliches Budget in einer Höhe von...“ (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Vier von fünf Kinder- und Jugendparlamente verfügen über ein eigenes Budget. Bei ca. 27% der Kommunen liegt dieses zwischen 2.000 und 5.000 Euro jährlich, bei rund 28% liegt der Betrag darüber. Allerdings verfügen ca. 15 % der Kinder- und Jugendvertretungen nicht über ein festes Budget.

4 Bürgerrechte und Freiheiten

Aufgrund der Empfehlungen des Kinderrechteausschusses, Informationen zu Bürgerrechten und Freiheiten für Kinder und Jugendliche bereitzustellen, sind nachfolgend Daten zu Fragen der Identität und zum Zugang zu Medien dargestellt.

4.1 Identität

Art. 8 VN-KRK [Identität]

Auf Empfehlung des Kinderrechteausschuss werden die Anzahl und der Anteil der Kinder dargestellt, die vertraulich geboren wurden.

Tab. 16: Kinder, die zwischen 1. Mai 2014 und 30. Juni 2018 vertraulich geboren wurden (Anzahl und Anteil in %)*

Merkmal	Geburtsjahr 2014		Geburtsjahr 2015		Geburtsjahr 2016		Geburtsjahr 2017		Geburtsjahr 2018*		Gesamt	
	(1.5.-31.12.)		(1.1.-31.12.)		(1.1.-31.12.)		(1.1.-31.12.)		(1.1.-30.6.)			
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Vertrauliche Geburten (im BAFzA eingegangene Herkunftsnachweise)	71	100	92	100	127	100	120	100	57	100	467	100
davon												
Mehrlingsgeburt	2x Zwillinge	2,8	1x Zwillinge	1,1	-	-	1x Zwillinge	0,8	-	-	4x Zwillinge	0,9
Hausgeburt	2	2,8	2	2,2	2	1,6	3	2,5	-	-	9	1,9
Aufgabe der Anonymität	6	8,5	4	4,3	9	7,1	12	10,0	1	1,8	32	6,9

Lesbeispiel: Zwischen Mai 2014 und Juli 2018 wurden bundesweit insgesamt 467 Kinder vertraulich geboren. Bei 32 vertraulichen Geburten entschieden sich die Mütter nach der Entbindung dazu, ihre Identität preiszugeben. Dies entspricht 6,9% aller vertraulichen Geburten im Beobachtungszeitraum.

Hinweise zur Tabelle:

* Die Gesamtzahl der vertraulichen Geburten wurde vom 1. Mai 2014 bis einschließlich 30. Juli 2018 erfasst.

Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 2018

Erläuterung

Tab. 16 stellt die Gesamtzahl der in Deutschland vertraulich geborenen Kinder im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis einschließlich 30. Juli 2018 dar und erfasst somit den Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 1. Mai 2014. Dargestellt werden die jährlichen Zahlen vertraulich geborener Kinder anhand der beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingegangenen Herkunftsnachweise. Eine Differenzierung zwischen Mehrlings- und Hausgeburten wird ebenfalls vorgenommen. Insgesamt wurden zwischen Mai 2014 und Juni 2018 bundesweit 467 Kinder vertraulich zur Welt gebracht, davon in vier Fällen Zwillinge. Bei neun vertraulichen Geburten handelte es sich um Hausgeburten, bei 32 vertraulichen Geburten entschieden sich die Mütter nach der Entbindung dazu, ihre Anonymität auf- und ihre Identität preiszugeben.

Kommentierung

Am 1. Mai 2014 trat das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft. Es ermöglicht Schwangeren, die aufgrund einer besonderen Notlage ihre Schwangerschaft nicht preisgeben möchten, ihr Kind medizinisch sicher auf die Welt zu bringen. Zudem garantiert es Müttern 16 Jahre lang Anonymität sowie den vertraulich geborenen Kindern das Recht auf Kenntnis ihrer eigenen Abstammung, indem diese nach 16 Jahren die Möglichkeit erhalten, die Identität ihrer leiblichen Mutter zu erfragen. Im Rahmen der Gesetzesumsetzung wurde ein niederschwelliger Zugang zum Beratungssystem in Deutschland geschaffen. Die Hilfen für Schwangere kommen bei den Betroffenen an. So wurden im Zeitraum von Ende 2014 bis September 2016 rund 1.300 schwangere Frauen in Not in einer Schwangerschaftsberatungsstelle beraten. Im gleichen Zeitraum gab es bundesweit insgesamt 249 vertrauliche Geburten, mittlerweile (Stand Ende Juli 2018) sind es 467 vertrauliche Geburten. Das Angebot, Babyklappen zu nutzen, besteht weiterhin. Es richtet sich vor allem an Frauen, für die die vertrauliche Geburt nicht in Frage kommt oder die die Hilfen für Schwangere in Not nicht erreicht haben.

Tab. 17: Kinder, die zwischen 2000 bis 2010* in Babyklappen gelegt, anonym geboren oder anonym übergeben wurden, sowie Anteile dieser Kinder, die ohne oder nach Bekanntgabe der Identität der Mutter zur Adoption freigegeben oder zurückgenommen wurden (Anzahl und Anteil in %)

Merkmal	In eine Babyklappe gelegte Kinder	Anonym geborene Kinder	Anonym übergebene Kinder	Gesamt
Anzahl				
Insgesamt	278	652	43	973
Kinder, für die eine Information zu Adoptionsfreigabe oder Rücknahme vorliegt	219	502	41	762
Anteile in %				
Zur Adoption freigegeben ohne Bekanntgabe der Identität der Mutter	69	29	42	41
Zur Adoption freigegeben nach Bekanntgabe der Identität der Mutter	10	33	27	26
Von der leiblichen Mutter/den Eltern zurückgenommen	21	38	32	33

n = 762 - 973; Ausschöpfungsquote 79,1%, d. h. keine vollständige Erfassung aller Fälle

Lesebeispiel: Zwischen 2000 und 2010 wurden bundesweit insgesamt 278 Kinder in Babyklappen gelegt. Davon wurden im Nachhinein 21% von der leiblichen Mutter bzw. den Eltern zurückgenommen.

Hinweise zur Tabelle:

* Die Gesamtzahl der Inanspruchnahmen wurde bis einschließlich 31. Mai 2010 erfragt.

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“ (siehe www.dji.de/Projekt_Babyklappen bzw. Coutinho, Joelle/Krell, Claudia (2011)), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 17 stellt die Gesamtzahl der in eine Babyklappe gelegten, anonym geborenen und anonym übergebenen Kinder im Zeitraum 1. Januar 2000 bis einschließlich 31. Mai 2010 und damit vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 1. Mai 2014 dar. Zudem werden die relativen Anteile der Kinder, für die eine Adoptionsfreigabe ohne oder nach Bekanntwerden der Identität der Mutter erfolgte oder die von der leiblichen Mutter bzw. den Eltern zurückgenommen wurden, dargelegt. Diese Prozentangaben beziehen sich nur auf den Teil der Kinder, für die die entsprechende Information vorliegt.

In den Jahren von 2000 bis 2010 wurden bundesweit insgesamt 973 Kinder anonym abgegeben, 652 Kinder im Rahmen einer anonymen Geburt, 278 Kinder, indem sie in eine Babyklappe gelegt wurden, und 43 Kinder durch eine anonyme Übergabe.

Der Anteil der Kinder, die dauerhaft anonym blieben, d. h. für die eine Adoptionsfreigabe erfolgte, ohne dass die mütterliche Identität bekannt wurde, lag bei Kindern, die in Babyklappen gelegt wurden, höher (69%) als bei anonym übergebenen (42%) und anonym geborenen Kindern (29%). In eine Babyklappe gelegte Kinder wurden seltener nach Aufgabe der Anonymität der Mutter in ein Adoptionsverfahren vermittelt (10%) als anonym übergebene (27%) und anonym geborene Kinder (33%). Zudem wurden sie seltener von der Mutter bzw. den Eltern zurückgenommen (21%) als Kinder, die anonym übergeben (32%) oder anonym geboren wurden (38%).

Kommentierung

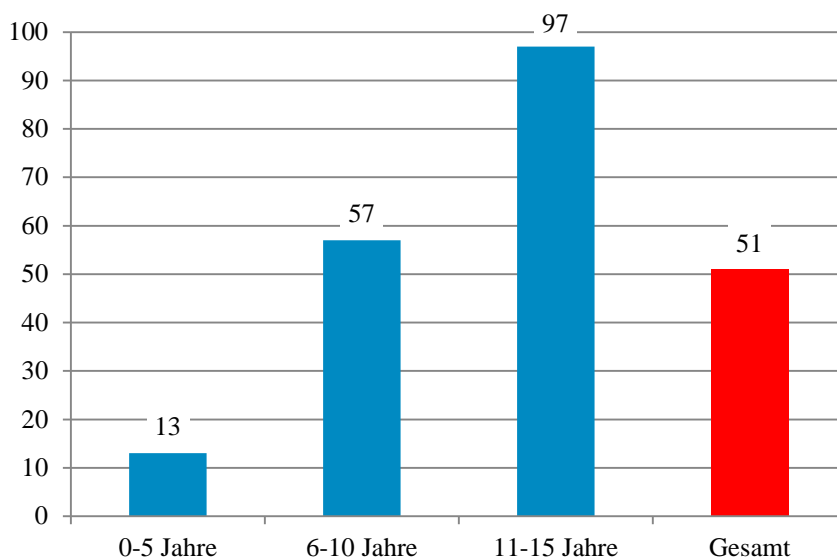
Babyklappen zählen in Deutschland – neben anonymen Geburten und anonymen Arm-in-Arm-Übergaben – zu den anonymen Formen der Kindsabgabe. Entsprechende Angebote gibt es seit dem Jahr 1999. Im Gegensatz zu der am 1. Mai 2014 mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt eingeführten Möglichkeit der vertraulichen Geburt garantieren Babyklappen keine medizinisch sichere Geburt. Auch bieten sie weder der Schwangeren, noch den Betreibern von Babyklappen oder sonstigen Beteiligten rechtliche Handlungssicherheit, da es eine gesetzliche Regelung von anonymen Formen der Kindsabgabe in Deutschland nicht gibt. Aus der am 12. Juli 2017 veröffentlichten Evaluation zum Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen

lichen Geburt geht hervor, dass durch die Möglichkeit der vertraulichen Geburt die Zahl medizinisch unbegleiteter Geburten reduziert werden konnte. So ging die Summe an Abgaben in Babyklappen, anonymen Geburten, anonymen Übergaben und Aussetzungen im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr zurück, obwohl sie zuvor fast kontinuierlich gestiegen war und sich zwischen den Jahren 2000 und 2013 mehr als verdreifacht hatte. Zwischen Mai 2014 und September 2016 wurden Hochrechnungen zufolge 1.277 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren in einer Schwangerschaftsberatungsstelle zur vertraulichen Geburt beraten. Laut Evaluation nutzten im Zeitraum von Mai 2014 und September 2016 knapp 42% dieser Frauen die vertrauliche Geburt als Alternative zu einer anonymen Form der Kindsabgabe.

4.2 Zugang zu Medien

Art. 17 VN-KRK [Zugang zu Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Abb. 5: Kinder und Jugendliche, die das Internet nutzen, 2014/15 nach Altersgruppe (Anteil in %)



n = 4.661 Eltern von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 15 Jahren, höher gebildete Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 13% der befragten Eltern von Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren gaben an, dass ihre Kinder das Internet nutzen.

Hinweise zur Abbildung:

Die Eltern wurden gefragt, ob ihr Kind das Internet (egal wo und mit welchem Gerät) nutzt. Für die Auswertung wurden die folgenden Differenzierungsmerkmale betrachtet: Geschlecht (weiblich vs. männlich), Alter (0 bis 5 Jahre vs. 6 bis 10 Jahre vs. 11 bis 15 Jahre), niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein), höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch), Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein), Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland), Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Abb. 5 stellt den Anteil der Kinder und Jugendlichen zwischen 0 und 15 Jahren dar, der laut Angabe der Eltern das Internet nutzt. Die zugrundeliegenden Daten wurden in den Jahren 2014 und 2015 erhoben.

Insgesamt geben 51% der befragten Eltern an, dass ihre Kinder das Internet nutzen. Erwartungsgemäß steigt der Anteil der Kinder und Jugendlichen, der das Internet nutzt, mit dem Alter. Während für 13% der 0- bis 5-Jährigen angegeben wird, dass sie das Internet nutzen, sind es bei den Kindern zwischen 6 und 10 Jahren bereits mehr als die Hälfte (57%) und bei den 11- bis 15-Jährigen nahezu alle (97%).

Es zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Internetnutzung und den Merkmalen Geschlecht, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund sowie Region (Ostdeutschland vs. Westdeutschland und städtischer vs. ländlicher Raum).

Tab. 18: Gerätenutzung und Geräteausstattung von Kindern und Jugendlichen, die das Internet nutzen, 2014/15 nach Geschlecht, Altersgruppe, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)

Merkmal	Gerätenutzung			Eigene Geräteausstattung		
	(im Haushalt der Eltern verwendete Geräte, um das Internet zu nutzen)			(Angabe, ob das genutzte Gerät dem Kind/Jugendlichen selbst gehört)		
	PC/Laptop	Handy	Tablet	PC/Laptop	Handy	Tablet
Geschlecht	n.s.	n.s.		n.s.	n.s.	n.s.
weiblich	92	47	41	34	84	35
männlich	94	48	35	33	85	40
Alter	n.s.					
0 bis 5 Jahre	91	27	29	5	2	7
6 bis 10 Jahre	93	25	40	15	61	33
11 bis 15 Jahre	93	71	38	54	98	46
niedriges Einkommen	n.s.			n.s.	n.s.	
nein	93	49	41	34	85	35
ja	95	40	22	30	84	65
Bildungsstand der Eltern	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.		
niedrig oder mittel	93	47	37	33	88	45
hoch	93	49	40	34	81	29
Migrationshintergrund	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	
nein	93	48	37	33	88	35
Ja	94	46	42	33	73	46
Region: Ost-West		n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Ostdeutschland	90	49	35	34	81	37
Westdeutschland	93	47	39	33	85	37
Region: Stadt-Land	n.s.	n.s.			n.s.	

städtischer Raum	93	49	41	35	83	40
ländlicher Raum	93	46	30	30	88	30
Insgesamt	93	48	38	33	85	37

n = 907 - 2.397 Eltern von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 15 Jahren, höher gebildete Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 93% der Kinder, die das Internet nutzen, verwenden einen PC oder Laptop im Haushalt der Eltern. Davon wiederum nutzen 33% einen eigenen PC oder Laptop.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant.

Die Eltern wurden gefragt, mit welchen Geräten ihr Kind das Internet nutzt und ob es sich dabei um Geräte handelt, die dem Kind oder Jugendlichen selbst gehören. Mehrfachnennungen waren möglich. Für die Auswertung wurden die folgenden Differenzierungsmerkmale betrachtet: Geschlecht (weiblich vs. männlich); Alter (0 bis 5 Jahre vs. 6 bis 10 Jahre vs. 11 bis 15 Jahre); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

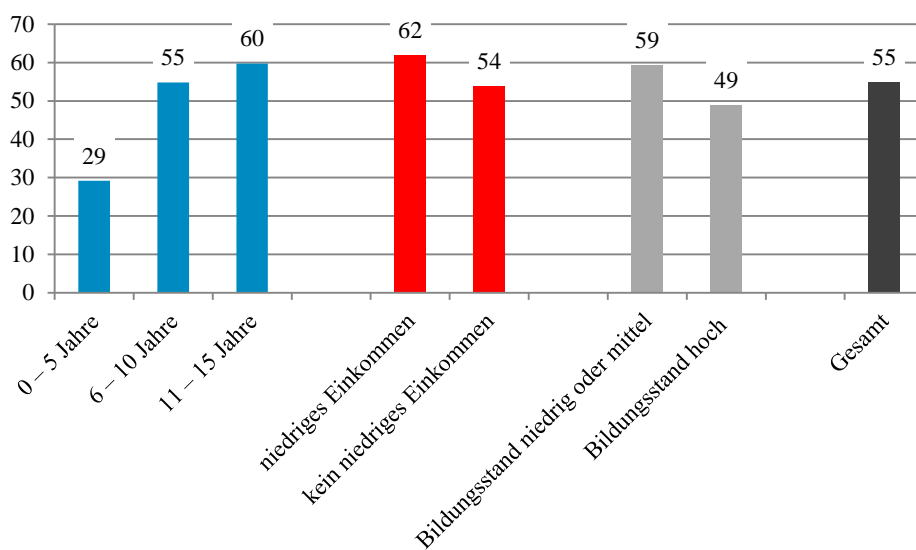
Tab. 18 stellt die Gerätenutzung und eigene Geräteausstattung von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 15 Jahren dar, deren Eltern angeben, dass sie das Internet nutzen.

Die meisten Kinder und Jugendlichen (93%) nutzen einen Computer oder Laptop, um ins Internet zu gehen, einem Drittel (33%) steht hierfür ein eigenes Gerät zu Verfügung. Knapp die Hälfte (48%) nutzt das Internet auf einem Mobiltelefon, 85% dieser Kinder und Jugendlichen verfügen über ein eigenes Handy. Mehr als ein Drittel (38%) der Kinder und Jugendlichen geht mit einem Tablet ins Internet, 37% davon mit einem eigenen Gerät.

Die Gerätenutzung und -ausstattung unterscheidet sich zwischen den Geschlechtern kaum, Mädchen nutzen lediglich etwas häufiger Tablets als Jungen. Hingegen gibt es deutliche Altersunterschiede. Während etwa ein Viertel der 0- bis 10-Jährigen ein Mobiltelefon verwendet, um ins Internet zu gehen, sind es 71% bei den 11- bis 15-Jährigen. Kinder im Alter von unter 6 Jahren nutzen zudem seltener Tablets als 6- bis 15-Jährige. Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Kinder, der eigene PCs, Laptops, Handys und Tablets verwendet. In Haushalten, die über ein Einkommen verfügen, das geringer als 60% des Medianeinkommens ist, nutzen die Kinder und Jugendlichen seltener ein Handy oder Tablet, besitzen aber im Fall der Tabletnutzung häufiger ein eigenes Gerät. Kinder und Jugendliche, deren Eltern höher gebildet sind, nutzen seltener eigene Handys und Tablets als Kinder und Jugendliche, deren

Eltern über niedrige oder mittlere Bildungsabschlüsse verfügen. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund nutzen häufiger eigene Tablets als Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Regional ergeben sich Unterschiede dahingehend, dass in Westdeutschland etwas häufiger als in Ostdeutschland PCs oder Laptops und im städtischen Raum häufiger als im ländlichen Raum Tablets verwendet werden. Zudem nutzen Kinder und Jugendliche im städtischen Raum häufiger als auf dem Land eigene PCs oder Laptops und Tablets.

Abb. 6: Eltern, die spezifische Programme oder Geräteeinstellungen verwenden, um ihr Kind vor Gefahren aus dem Internet zu schützen, im Jahr 2014/15 nach Alter des Kindes, Einkommen und Bildungsstand der Eltern (Anteil in %)



n = 2.356 - 2.359 Eltern von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 15 Jahren, höher gebildete Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lebeispiel: 29% der Eltern von 0- bis 5-jährigen Kindern, die das Internet nutzen, geben an, ihr Kind durch spezifische Programme oder Geräteeinstellungen vor Gefahren aus dem Internet zu schützen.

Hinweise zur Tabelle:

Die Eltern wurden gefragt, ob sie Programme oder Geräteeinstellungen verwenden, um ihr Kind vor Gefahren aus dem Internet zu schützen. Für die Auswertung wurden die folgenden Differenzierungsmerkmale betrachtet: Geschlecht (weiblich vs. männlich); Alter (0 bis 5 Jahre vs. 6 bis 10 Jahre vs. 11 bis 15 Jahre); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Die Grafik stellt den Anteil der Eltern von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 15 Jahren dar, der angibt Programme und Geräteeinstellungen zum Schutz der Kinder vor den Ge-

fahren des Internets zu verwenden. Die Angaben beziehen sich nur auf Eltern, die berichten, dass ihr Kind überhaupt das Internet nutzt.

Insgesamt gibt mehr als die Hälfte der Eltern (55%) an, entsprechende Maßnahmen zum Schutz ihrer Kinder vor den Gefahren des Internets zu treffen. Der Anteil, der dies berichtet, steigt mit dem Alter der Kinder. Eltern mit einem Einkommen, das niedriger als 60% des Medianeinkommens ist, und Eltern mit niedrigem oder mittlerem Bildungsstand geben häufiger an, ihre Kinder durch Programme und Geräteeinstellungen vor den Gefahren des Internets zu schützen.

Zwischen der Nutzung von Schutzmaßnahmen und den Merkmalen Geschlecht, Migrationshintergrund sowie Region (Ostdeutschland vs. Westdeutschland und städtischer vs. ländlicher Raum) zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang.

5 Gewalt gegen Kinder

Im Folgenden sind Daten zu Misshandlung, Gewalt und Vernachlässigung sowie sexuellem Missbrauch dargestellt, welche sich nach den empfohlenen Indikatoren des Kinderrechteausschusses richten, das Ausmaß von Gewalt gegen Kinder in Deutschland bereitzustellen.

5.1 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Art. 19 VN-KRK [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

Art. 39 VN-KRK [Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]

Tab. 19: Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB 2010 bis 2016 (Anzahl und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

Jahr	Alter		
	bis unter 6 Jahre	6 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre
Anzahl			
2010	1.862	2.550	868
2011	1.687	2.439	844
2012	1.725	2.273	805
2013	1.797	2.254	690
2014	1.849	2.384	675
2015	1.665	2.300	711
2016	1.933	2.304	666
pro 10.000			
2010	4,5	4,2	2,7
2011	4,1	4,1	2,6
2012	4,2	3,9	0,6
2013	4,4	3,9	0,5
2014	4,4	4,2	2,1

2015	4,3	4,0	2,2
2016	4,3	4,0	2,1

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden 1.862 Fälle wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB registriert, bei denen das Opfer jünger als 6 Jahre alt war.

Hinweise zur Tabelle:

Die Opferzahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik beziehen sich auf die registrierten Straftaten unabhängig vom jeweiligen Ausgang der Strafverfahren. Im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine „echte“ Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten), wird bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt (wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach registriert). Grundlage für die bevölkerungsrelativierten Berechnungen sind die Bevölkerungsfortschreibung von 1987 (2010 bis 2013) und der Zensus 2011 mit der jeweiligen Fortschreibung der Datenbasis (2014 bis 2016)

Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik – Opfer von Straftaten, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Die Anzahl der Opfer von Misshandlungen von Schutzbefohlenen schwankte in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zwischen 2010 und 2016 zwischen 4,1 und 4,5 pro 10.000 der Altersgruppe in der Bevölkerung, blieb aber letztlich annähernd auf demselben Niveau. In der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen schwankten die entsprechenden Opferzahlen im selben Zeitraum zwischen 3,9 und 4,2 pro 10.000. Die Zahl der Opfer innerhalb der Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen ging zunächst zwischen 2010 und 2013 von 2,7 auf 0,5 pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung zurück, bevor sie seit 2014 konstant zwischen 2,1 und 2,2 pro 10.000 liegt.

Tab. 20: Tatverdächtige wegen einer Straftat gemäß § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) 2010 bis 2017 nach Geschlecht (Anzahl)

Tatverdächtige	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Männer	2.968	2.744	2.643	2.616	2.737	2.620	2.683	2.526
Frauen	2.141	1.988	1.922	2.082	2.044	2.048	2.102	2.026
Insgesamt	5.109	4.732	4.565	4.698	4.781	4.668	4.785	4.552

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden insgesamt 2.968 Männer einer Straftat gem. § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen verdächtigt.

Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik - Tatverdächtige

Erläuterung

Tab. 20 zeigt die Anzahl der Tatverdächtigen wegen einer Straftat gemäß § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen). Nach einem Rückgang der Anzahl der Tatverdächtigen zwischen 2010 und 2012 ist anschließend bis 2016 ein leichter Anstieg zu beobachten, bevor es 2017 erneut einen Rückgang gab.

**Tab. 21: Verurteilte wegen einer Straftat gemäß § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbe-
fohlenen) 2010 bis 2016 nach Geschlecht (Anzahl)**

Verurteilte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Männer	123	103	100	73	65	63	65
Frauen	55	66	59	46	35	34	44
Insgesamt	178	169	159	119	100	97	109

Lesebeispiel: 2010 gab es 178 Verurteilte nach einer Straftat gemäß § 225 StGB Misshandlung von Schutzbe-
fohlenen, darunter waren 123 Männer und 55 Frauen.

Hinweise zur Tabelle:

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst jede rechtskräftige Verurteilung nur bei dem schwersten Delikt, das der Entscheidung zugrunde liegt. Soweit der Täter zugleich wegen einer schwerer wiegenden Straftat als der Miss-
handlung von Schutzbefohlenen verurteilt wurde, ist die Entscheidung nicht bei § 225 StGB erfasst.

Die Angaben aus der Opfer-, der Tatverdächtigen- und der Verurteiltenstatistik eines Jahres sind aus mehreren
Gründen nicht miteinander vergleichbar:

So ist das Jahr, in dem die Tat gemeldet wurde und damit eine Anzeige erstattet wird, in der Regel nicht das
Jahr, in dem Strafverfahren und Verurteilung stattfinden. Da eine rechtskräftige Verurteilung erst in der Strafver-
folgungsstatistik erfasst wird, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist, können zwischen der Anzeige der Tat,
dem Zeitpunkt zu dem Tatverdächtige in der entsprechenden Statistik gemeldet werden und der rechtskräftigen
Verurteilung mehrere Berichtsjahre liegen. Verlaufsstatistische Aussagen über den „Prozentsatz der gemeldeten
Fälle, die zu Sanktionen oder anderen Formen der Weiterverfolgung der Täter oder Täterinnen führten“ sind
daher nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Gründe, warum Personen, die beschuldigt werden, nicht verurteilt werden,
wie dass die Tat bereits verjährt ist, dass es sich um eine falsche Beschuldigung gehandelt hat, dem Beschuldig-
ten die Tat nicht ausreichend nachgewiesen wurde oder dass der Beschuldigte für mehrere Taten verurteilt wurde
und andere schwerwiegender sind, sodass er (nur) für diese verurteilt wird.

Die deutliche Diskrepanz zwischen der Anzahl der Tatverdächtigen und der geringeren Anzahl an Verurteilten
ist damit auch durch Ausfilterungsprozesse (Einstellung von Ermittlungsverfahren) und durch andere strafrecht-
liche Bewertungen der Delikte bzw. der Deliktschwere erklärbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik

Erläuterung

Tab. 21 zeigt, wie viele Männer und wie viele Frauen in den Jahren 2010 bis 2016 rechtskräf-
tig wegen einer Straftat gemäß § 225 StGB verurteilt wurden. § 225 StGB stellt die Misshand-
lung Schutzbefohlener unter Strafe.

Zwischen 2010 und 2015 sind stetig weniger Personen rechtskräftig nach § 225 StGB verur-
teilt worden. 2016 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. In jedem Jahr wurden mehr Männer
als Frauen wegen dieser Straftat verurteilt.

5.2 Gewalt und Vernachlässigung

Art. 19 VN-KRK [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

Tab. 22: Von Familien berichtete Häufigkeiten von Gewalt und Vernachlässigungen im Säuglings- und Kleinkindalter 2015 nach Region, Bezug von Existenzsicherungsleistungen und Migrationshintergrund (Anteil in %)

Merkmal	Körperliche Misshandlung (z. B. geschlagen, getreten, heftig geschüttelt oder geschubst)	Vernachlässigung (z. B. nicht genug zu essen bekommen, längere Zeit alleine gelassen)	Partnergewalt (ernsthafte Gewaltandrohung oder körperliche Gewalt zwischen den Eltern)
Region		n.s.	n.s.
Ostdeutschland	1	1	3
Westdeutschland	2	1	3
Bezug von Existenzsicherungsleistungen			
nein	2	1	2
ja	3	3	9
Migrationshintergrund	n.s.	n.s.	
nein	2	1	2
ja	2	1	5
Insgesamt	2	1	3

n = 6.899 - 7.436 Familien mit Kind bis 48 Monaten; Befragung bei den Vorsorgeuntersuchungen in 271 Kinderarztpraxen (Auswahl Praxen repräsentativ auf Bundesebene); gewichtete Häufigkeiten; Kinder unter einem Jahr sind aufgrund der häufigeren Vorsorgeuntersuchungen im ersten Lebensjahr überrepräsentiert.

Lesebeispiel: Insgesamt 2% der Familien berichten von einer Verletzung des Säuglings oder Kleinkindes durch körperliche Gewalt. Körperliche Misshandlung wird häufiger von Familien, die in Westdeutschland leben und häufiger von Familien berichtet, die staatliche Sozialleistungen beziehen.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Alter, Geschlecht, Behinderung/schwere Erkrankung, Region (Ost-/Westdeutschland), Bezug von Existenzsicherungsleistungen, Migrationshintergrund und Bildungsstand der Mutter statistisch nicht signifikant.

Die Angaben resultieren aus der Selbstauskunft der befragten Bezugspersonen des bei der Vorsorgeuntersuchung vorgestellten Kindes. Mit zunehmendem Alter des Kindes wird es wahrscheinlicher, dass von den dargestellten Vorkommnissen (betrachtet auf Lebenszeit) berichtet wird. Aus diesem Grund dient das Alter lediglich als Kontrollvariable im multivariaten Modell. Unter dem Bezug von Existenzsicherungsleistungen wird der Bezug mindestens einer der nachfolgenden staatlichen Leistungen in den letzten 12 der Befragung vorausgegangenen Monaten verstanden: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (nach SGB II), Sozialhilfe, bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII). Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn das Kind oder mindestens ein Elternteil des Kindes keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde. Die dargestellten Häufigkeitsunterschiede sind zwar statistisch bedeutsam, werden aber i.d.R. durch andere, z. B. häufiger auftretende proximale Risikofaktoren vermittelt.

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: Daten aus der Hauptstudie „Kinder in Deutschland: 0-3“ der Prävalenz- und Versorgungsforschung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (siehe www.fruehehilfen.de/forschung), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

In Tab. 22 wird der Anteil der Familien mit Kindern im Säuglings- und Kleinkindalter (bis 48 Monate) berichtet, die im Jahr 2015 in einer großen und bevölkerungsrepräsentativen Stich-

probe Vorkommnisse von Gewalt und Vernachlässigung in der Familie seit der Geburt des Kindes angegeben haben. Insgesamt wurden in 1% der Familien Vernachlässigungen und in 2% Verletzungen des Kindes durch körperliche Misshandlungen sowie in 3% Partnergewalt genannt.

Familien, die auf den Bezug staatlicher Sozialleistungen angewiesen sind, berichten sowohl körperliche Misshandlung (3%) als auch Vernachlässigungen (3%) und Partnergewalt (9%) etwas häufiger, Familien mit Migrationshintergrund berichten etwas häufiger von Gewalt in der Partnerschaft (5%). Regionale Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland erweisen sich im multivariaten Modell nur für die körperliche Misshandlung als bedeutsam und treten in Westdeutschland (2%) etwas häufiger auf als in Ostdeutschland (1%).

Das Geschlecht des Kindes, eine festgestellte Behinderung oder schwere Erkrankung des Kindes sowie der Bildungsstand der Mutter (klassifiziert nach der International Standard Classification of Education - ISCED) zeigten im multivariaten Modell keine signifikanten Zusammenhänge und wurden deshalb nicht in die Tabelle mit aufgenommen.

Da diese Angaben auf Selbstauskünften der Eltern beruhen, ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Anteile der Familien, in denen Gewalt und Vernachlässigungen vorkommen, in den vorliegenden Daten tendenziell unterschätzt werden.

Kommentierung

Der Befund, dass der Bezug staatlicher Transferleistungen etwas häufiger mit Gewalt und Vernachlässigungen gegen die Kinder einhergeht, korrespondiert mit Ergebnissen anderer Untersuchungen, wonach Armut und die damit verbundenen prekären Lebenslagen erhebliche Risiken für das Aufwachsen von jungen Menschen und ihre Erziehung beinhalten können. Hierauf verweist auch der 14. Kinder- und Jugendbericht sowie der regelmäßig erscheinende Monitor Hilfen zur Erziehung.

5.3 Sexuelle Gewalt

Art. 34 VN-KRK [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Tab. 23: Sexuelle Gewalterfahrungen von Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2015/16 innerhalb der letzten 3 Jahre nach Geschlecht und Migrationshintergrund (Anteil in %)

	Zwang zu sexuellen Handlungen	Bedrängen	Konfrontation mit Pornografie	Exhibitionismus	Sexuelle Belästigung	Gerüchte verbreiten	Witze über den Körper
Geschlecht				n.s.			

weiblich	5	14	9	5	10	50	44
männlich	3	3	6	3	3	35	35
Migrationshintergrund		n.s.		n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
nein	3	8	7	4	6	42	39
ja	5	10	11	5	7	44	41
Insgesamt	4	9	8	4	7	43	40

n = 4.047 - 4.207 Schülerinnen und Schüler aus 128 Schulen in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen; Jugendliche an Gymnasien sind in der Stichprobe geringfügig überrepräsentiert und der mittlere sozioökonomische Status ist etwas erhöht.

Lesebeispiel: 5% der Mädchen und 3% der Jungen geben an, innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens 1 Mal zu sexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Migrationshintergrund und Bildungsstand der Eltern statistisch nicht signifikant.

Sexuelle Gewalterfahrungen werden definiert als sexuelle Handlungen und Äußerungen, die gegen den Willen der betroffenen Personen erfolgen. Konkret wurde erfragt, welche der folgenden Situationen die Jugendlichen innerhalb der letzten 3 Jahre erlebt haben: „Jemand hat...“ „... dich gegen deinen Willen an den Geschlechtsteilen berührt oder zu sexuellen Handlungen gezwungen.“, „... dich sexuell bedrängt, körperlich betatscht oder gegen deinen Willen geküsst.“, „... dir gegen deinen Willen pornografische Bilder oder Filme gezeigt.“, „... sich gegen deinen Willen vor dir entblößt.“, „... dich sexuell belästigt.“, „...Gerüchte über dich verbreitet.“, „... Witze über deinen Körper gemacht.“. Für die Auswertung wurden die folgenden Differenzierungsmerkmale betrachtet: Geschlecht (weiblich vs. männlich), Migrationshintergrund, d. h. die/der Jugendliche oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein), Bildungsstand der Eltern: mindestens ein Elternteil hat eine Hochschulzugangsberechtigung erworben (ja vs. nein).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten“ (siehe www.dji.de/schuelerwissen), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 23 stellt den Anteil der befragten Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2015/16 dar, die angeben, innerhalb der letzten 3 Jahre bestimmte Situationen sexueller Gewalt erlebt zu haben.

Verbale Belästigungen in Form von Witzen über den Körper und dem Verbreiten von Gerüchten werden mit 40% bzw. 43% von einem deutlich größeren Anteil der Jugendlichen berichtet als Formen sexueller Gewalt mit Körperkontakt wie Bedrängen (9%) und Zwang zu sexuellen Handlungen (4%) und Situationen ohne Körperkontakt wie Konfrontation mit Pornografie (8%) und Exhibitionismus (4%).

Von allen Formen sexueller Gewalterfahrungen bis auf Exhibitionismus sind Mädchen häufiger als Jungen betroffen. Jugendliche mit Migrationshintergrund geben häufiger an, zu sexuellen Handlungen gezwungen (5%) sowie mit Pornografie konfrontiert worden zu sein (11%)

als Jugendliche ohne Migrationshintergrund (3% bzw. 7%). Hinsichtlich des Bildungsstandes der Eltern zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang mit sexuellen Gewalterfahrungen.

Tab. 24: Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern mit dem Ergebnis Kindeswohlgefährdung (auch latente) aufgrund von sexueller Gewalt 2012 bis 2016 (Anzahl und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

Altersgruppe	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl					
bis unter 6 Jahre	450	423	444	461	441
6 bis 13 Jahre	1.023	1.010	1.021	1.059	1.093
14 bis 17 Jahre	466	433	439	468	487
unter 18 Jahre insgesamt	1.939	1.866	1.904	1.988	2.021
pro 10.000					
bis unter 6 Jahre	1,1	1	1,1	1,1	1
6 bis 13 Jahre	1,8	1,7	1,8	1,8	1,9
14 bis 17 Jahre	1,4	1,3	1,4	1,5	1,5
unter 18 Jahre insgesamt	1,5	1,4	1,5	1,5	1,5

Lesebeispiel: Im Jahre 2012 wurden 1.939 Fälle von Kindeswohlgefährdungen durch das Jugendamt eingeschätzt, das entspricht 1,5 pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung.

Hinweise zur Tabelle:

Die Zahlen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII beziehen sich auf den Prozess der im Jugendamt durchgeführten Gefährdungseinschätzung im Fall von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie weisen zum einen die Gesamtzahl der durchgeführten sog. 8a-Verfahren aus sowie die Häufigkeit der Nennung der jeweiligen Ergebnismöglichkeiten (akute Gefährdung/latente Gefährdung/keine Gefährdung, aber Hilfebedarf/keine Gefährdung und kein Hilfebedarf). Grundlage für die bevölkerungsrelativierten Berechnungen sind die Bevölkerungsfortschreibung von 1987 (2012 bis 2013) und der Zensus 2011 mit der jeweiligen Fortschreibung der Datenbasis (2014 bis 2016)

Quelle: Statistisches Bundesamt: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Dargestellt werden die Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern, die mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung aufgrund sexueller Gewalt beendet werden. Aufgenommen sind die Jahrgänge 2012 bis 2016. Da diese Statistik 2012 erstmals eingeführt worden ist, kann keine längere Zeitreihe dargestellt werden. Berücksichtigt sind ausschließlich die Fälle sexueller Gewalt, die im Rahmen einer Meldung nach § 8a SGB VIII dem Jugendamt zur Kenntnis gelangen. Die Zahl der 8a-Verfahren in Jugendämtern, die aufgrund sexueller Gewalt durchgeführt wurden, ist in den dokumentierten Erhebungsjahren sowohl absolut als auch bevölkerungsrelativiert annähernd konstant und schwanke zwischen nahezu 1.900 und etwa 2.000 Verfahren pro Jahr, was jeweils 1,5 pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung entspricht. Sowohl absolut als auch bevölkerungsrelativiert wurden in jedem Jahr des Beobachtungszeitraums die meisten Gefährdungseinschätzungen für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren ausgesprochen.

Tab. 25: Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern gem. §§ 176, 176a, 176b StGB nach Alter 2012 bis 2016 (Anzahl und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

Jahr	Alter	
	bis unter 6 Jahre	6 bis 13 Jahre
Anzahl		
2012	1.936	12.929
2013	1.787	12.823
2014	1.732	12.436
2015	1.767	11.966
2016	1.677	12.374
pro 10.000		
2012	4,7	22,2
2013	4,3	22,2
2014	4,1	21,7
2015	4,1	20,7
2016	3,8	21,2

Lesebeispiel: Im Jahr 2012 wurden 1.936 Fälle des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB mit einem Kind unter 6 Jahren als Opfer registriert. Dies entspricht 4,7 Opfern pro 10.000 Kinder der altersentsprechenden Bevölkerung.

Hinweise zur Tabelle:

Die Opferzahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik beziehen sich auf die registrierten Straftaten unabhängig vom jeweiligen Ausgang der Strafverfahren. Im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine „echte“ Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten), wird bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt (wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach registriert). Grundlage für die bevölkerungsrelativierten Berechnungen sind die Bevölkerungsfortschreibung von 1987 (2012 bis 2013) und der Zensus 2011 mit der jeweiligen Fortschreibung der Datenbasis (2014 bis 2016).

Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik – Opfer von Straftaten, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Die Anzahl der Opfer sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zwischen 2012 und 2016 von 4,7 auf 3,8 pro 10.000 altersentsprechender Bevölkerung zurückgegangen. In der Altersgruppe der 6- bis 13-Jährigen ist die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Opfer zwischen 2012 und 2015 von 22,2 auf 20,7 zurückgegangen und stieg im Jahr 2016 wieder leicht auf 21,2. Damit werden Kinder zwischen 6 und 13 Jahren etwa 5 Mal so oft Opfer sexuellen Missbrauchs wie jüngere Kinder.

6 Familiengefüge und alternative Fürsorge

Aufgrund der Empfehlungen des Kinderrechteausschusses werden nachfolgend Daten aus dem Themenfeld Familiengefüge und alternative Fürsorge bereitgestellt. Dazu zählen Daten zu Fragen des Sorgerechts, der Familienförderung, des Aufwachsens ohne Eltern oder ohne einen zweiten Elternteil, Adoptionen, die rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland (Verschleppungen) und Fragen des Unterhalts zur Sicherung angemessener Lebensbedingungen.

6.1 Respektierung des Elternrechts

Art. 5 VN-KRK [Respektierung des Elternrechts]

Art. 18 VN-KRK [Verantwortung für das Kindeswohl]

Tab. 26: Abgegebene Sorgeerklärungen an nichtehelichen Geburten 2010 bis 2016* nach Region (Anzahl und Anteil in %)

Region	Abgegebene Sorgeerklärungen						Anteil an nichtehelichen Geburten		
	2010	2011	2013	2014	2015	2016	2010-2011	2013-2014	2015-2016
Anzahl							in %		
Ostdeutschland	49.137	50.395	58.417	62.403	62.392	63.928	63,4	74,9	75,2
Westdeutschland	80.874	84.477	102.227	110.128	116.297	126.856	56,4	65,1	65,5
Deutschland	130.011	134.872	160.644	172.531	178.689	190.784	58,8	68,3	68,5

Lesebeispiel: In den Jahren 2015 und 2016 wurden in Deutschland 369.473 (178.689 in 2015 und 190.784 in 2016) Sorgeerklärungen abgegeben. In Relation zur Gesamtzahl der nichtehelichen Geburten in diesen Jahren ergibt sich daraus ein Anteil von 68,5%.

Hinweise zur Tabelle:

* Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage durften für das Berichtsjahr 2012 keine Daten zu den Sorgeerklärungen erhoben werden.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Geburtenstatistik, Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts

Erläuterung

Die Anzahl abgegebener Sorgeerklärungen stieg im Berichtszeitraum kontinuierlich von 130.011 auf 190.784. Der Trend einer stetigen Zunahme zeigt sich sowohl für West- als auch für Ostdeutschland (mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015, zwischen denen die Gesamtzahl der abgegebenen Sorgeerklärungen in Ostdeutschland fast konstant blieb).

Um die Anzahl abgegebener Sorgeerklärungen interpretieren zu können, ist es hilfreich, sie in Relation zur Anzahl nichtehelicher Geburten im gleichen Zeitraum zu setzen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich lediglich um Näherungswerte und nicht um den genauen prozentualen

Anteil der nichtehelichen Geburten in den jeweiligen Jahren handelt, für die Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Zwischen 2010/11 und 2013/14 lässt sich eine Steigerung des Anteils der abgegebenen Sorgeerklärungen an den nichtehelichen Geburten um fast 10 Prozentpunkte auf etwas mehr als zwei Drittel beobachten, danach stagniert der Wert ungefähr auf diesem Niveau. In Ost- und Westdeutschland zeigt sich hierbei im Zeitverlauf ein vergleichbares Muster, allerdings wurden in Ostdeutschland im gesamten Zeitraum für einen größeren Anteil der nichtehelich geborenen Kinder Sorgeerklärungen abgegeben als in Westdeutschland.

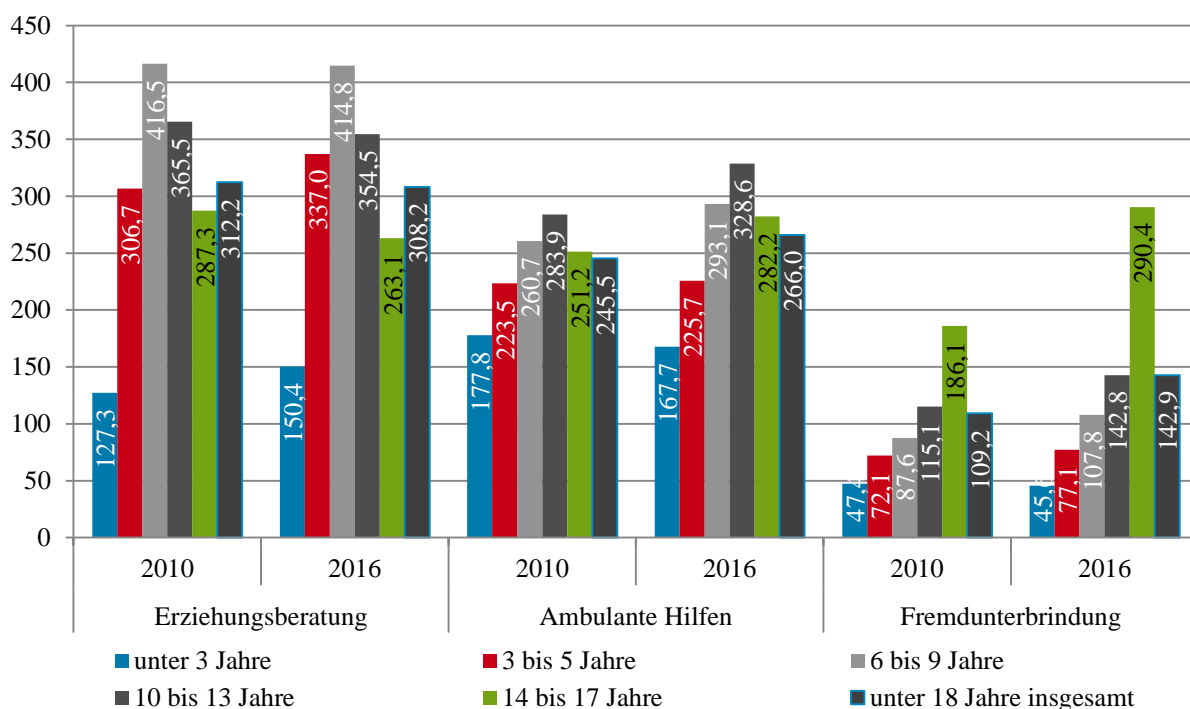
6.2 Familienförderung

Art. 5 VN-KRK [Respektierung des Elternrechts]

Art. 18 Abs. 1 und 2 VN-KRK [Verantwortung für das Kindeswohl]

Aufgrund der Empfehlungen des Kinderrechteausschusses sind nachfolgend die Anzahl der Dienste und Programme dargestellt, die Eltern und rechtliche Vormünder darin unterstützen, ihr Kind zu erziehen, sowie die Anzahl und die Anteile der Kinder und Familien, die von diesen Diensten und Programmen profitieren.

Abb. 7: Inanspruchnahmequote andauernder und beendeter Hilfen zur Erziehung 2010 und 2016 nach Hilfearten und Altersgruppe (pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)



Lesbeispiel: Zwischen 2010 und 2016 stieg die Inanspruchnahmequote je 10.000 in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen bei Erziehungsberatungen von 127,3 auf 150,4 Personen an.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen u.a., Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Abb. 7 zeigt die Inanspruchnahmequote der Hilfen zur Erziehung pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung in den Jahren 2010 und 2016. Dabei werden die laufenden und die beendeten Hilfen zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres einbezogen. Die der Quote zugrunde liegende Gesamtzahl der laufenden und beendeten Erziehungsberatungen liegt in beiden Jahren bei ungefähr 415.000. Die Anzahl der ambulanten Hilfen ist von etwa 328.000 auf rund 358.000 und die der Fremdunterbringungen von 146.000 auf 192.000 gestiegen (ohne Abbildung).

Je nach Art der Hilfe werden unterschiedliche Entwicklungen hinsichtlich der Inanspruchnahmequoten deutlich. Erziehungsberatungen werden am Häufigsten von Eltern von Kindern im Alter von 6 bis 9 Jahren in Anspruch genommen. Bei den jüngeren Altersgruppen haben sich die Inanspruchnahmequoten erhöht. Insgesamt liegt der aktuelle Wert auf einem ähnlichen Niveau wie 2010. Bei den ambulanten Hilfen zeigt sich eine gleichmäßigere Entwicklung, die höchste Inanspruchnahmequote liegt bei den 10- bis 13-jährigen Kindern. Für Kinder unter 3 Jahren werden 2016 weniger ambulante Hilfen in Anspruch genommen als 2010. Bei allen anderen Altersgruppen ist die Quote gestiegen und auch insgesamt ergibt sich ein Anstieg von fast 20 Inanspruchnahmen pro 10.000 Kindern und Jugendlichen. Die Inanspruchnahmequote der Fremdunterbringungen steigt mit zunehmendem Alter und hat insgesamt um knapp 43 Kinder pro 10.000 aller unter 18-Jährigen zugenommen. Im Jahresvergleich ist in allen Altersgruppen ein Anstieg der Inanspruchnahmen zu verzeichnen – außer bei unter 3-jährigen, wo ein Rückgang stattgefunden hat. Besonders hoch ist der Anstieg der Fremdunterbringungen bei 14- bis 17-Jährigen.

Kommentierung

Der Monitor Hilfen zur Erziehung beobachtet kontinuierlich die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige. Dabei zeigt sich für die letzten Jahre ein konstantes Muster. Die Inanspruchnahme einer Beratung, einer ambulanten Hilfe oder einer Fremdunterbringung korrespondiert mit dem Alter der Adressatinnen und Adressaten. Ambulante Leistungen werden häufiger von (jüngeren) Kindern und ihren Familien in Anspruch genommen. Demgegenüber sind in den Hilfen, die im Kontext von Fremdunterbringungen angeboten werden, erheblich mehr Jugendliche als Kinder zu finden.¹

Der über die Daten deutlich werdende Bedarf an Hilfen im Falle einer nicht dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung verdeutlichen die besonderen Herausforderungen bei insti-

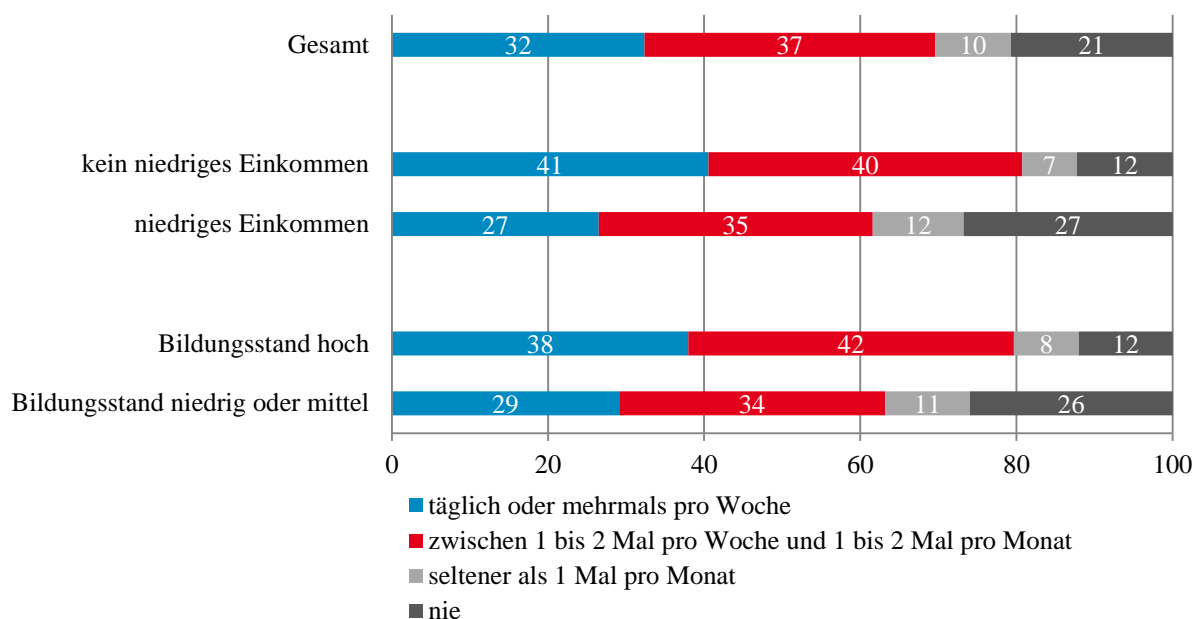
¹ Vgl. Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Herausgegeben von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund: Eigenverlag TU Dortmund, FK12 (gefördert vom BMFSFJ), S. 15f.

tutionellen Übergängen wie dem von der Grundschule zur weiterführenden Schule. Ferner weist der Anstieg bei den Fremdunterbringungen in der Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen den gestiegenen Bedarf an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hin. Allerdings verfügt die Kinder- und Jugendhilfestatistik nur über indirekte Hinweise, dass es sich um diese Personengruppe handelt.² Erst mit der Erhebung zum Berichtsjahr 2017 erfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik direkt, ob der junge Mensch vor der Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige vorläufig in Obhut genommen worden ist (§§ 42a ff. SGB VIII). Dies erlaubt eine zuverlässigere Quantifizierung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

6.3 Aufwachsen bei einem Elternteil

Art. 9 VN-KRK [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

Abb. 8: Kontakthäufigkeit von Kindern unter 15 Jahren, die bei Alleinerziehenden leben, mit ihrem getrennt lebenden leiblichen Elternteil im Jahr 2016 nach Einkommen und Bildungsstand der Eltern (Anteil in %)



n = 1.059 - 1.072; Kinder höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert; Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 32% der Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, haben täglich oder mehrmals pro Woche Kontakt zu ihrem extern lebenden leiblichen Elternteil.

Hinweise zur Abbildung:

Alleinerziehende werden definiert als Personen, die mit mindestens einem leiblichen Kind, aber ohne Partnerin bzw. Partner in einem Haushalt leben. Fälle, in denen der andere Elternteil verstorben ist oder eine Beziehung

² Vgl. Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Herausgegeben von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund: Eigenverlag TU Dortmund, FK12 (gefördert vom BMFSFJ), S. 58ff.

zwischen beiden leiblichen Eltern trotz getrennter Haushalte fortbesteht, wurden ausgeschlossen. Die Kontakthäufigkeit schließt persönliche, telefonische oder sonstige Kontakte ein und wurde durch eine Befragung der/des Alleinerziehenden ermittelt. Für die Auswertung wurden die folgenden Differenzierungsmerkmale betrachtet: Alter (0-5 Jahre vs. 6-10 Jahre vs. 11-14 Jahre); Geschlecht (weiblich vs. männlich); Region (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „Alleinerziehende in Deutschland“ (siehe www.dji.de/alleinerziehende), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Abb. 8 stellt die Häufigkeit des Kontakts 0- bis 14-jähriger Kinder, die bei Alleinerziehenden wohnen, zu ihrem extern lebenden Elternteil dar. Die zugrunde liegenden Daten wurden im Jahr 2016 erhoben.

Etwa ein Drittel (32%) der Kinder hat täglich oder mehrmals pro Woche und ein gutes weiteres Drittel (37%) zwischen 1 bis 2 Mal pro Woche und 1 bis 2 Mal pro Monat Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil. 10% der Kinder haben seltener als 1 Mal pro Monat und 21% überhaupt keinen Kontakt zum externen Elternteil.

Im Vergleich zu Kindern, deren Eltern über niedrige oder mittlere Bildungsabschlüsse verfügen, haben Kinder aus Elternhäusern mit hohem Bildungsstand häufiger Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil. Kinder, die in Haushalten mit einem Einkommen leben, das geringer als 60% des Medianeinkommens liegt, haben seltener Kontakt zum externen Elternteil als Kinder, die in Haushalten mit Einkommen aufwachsen, das über 60% des Medianeinkommens liegt.

Es zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Kontakthäufigkeit und den Merkmalen Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund sowie Region (Ost- vs. Westdeutschland).

Kommentierung

Geht man davon aus, dass für Alleinerziehendenfamilien ein Kontakt zum getrennt lebenden leiblichen Elternteil für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie für die Familienkonstellation eine eher entlastende Funktion hat, so scheinen Alleinerziehendenfamilien, die von Armut betroffen sind, zusätzlich belastet. Dieses Ergebnis korrespondiert mit Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, wonach laut Monitor Hilfen zur Erziehung 2018 ein besonders hoher Bedarf bei Alleinerziehendenfamilien festzustellen ist, die zur Finanzierung ihres Lebens-

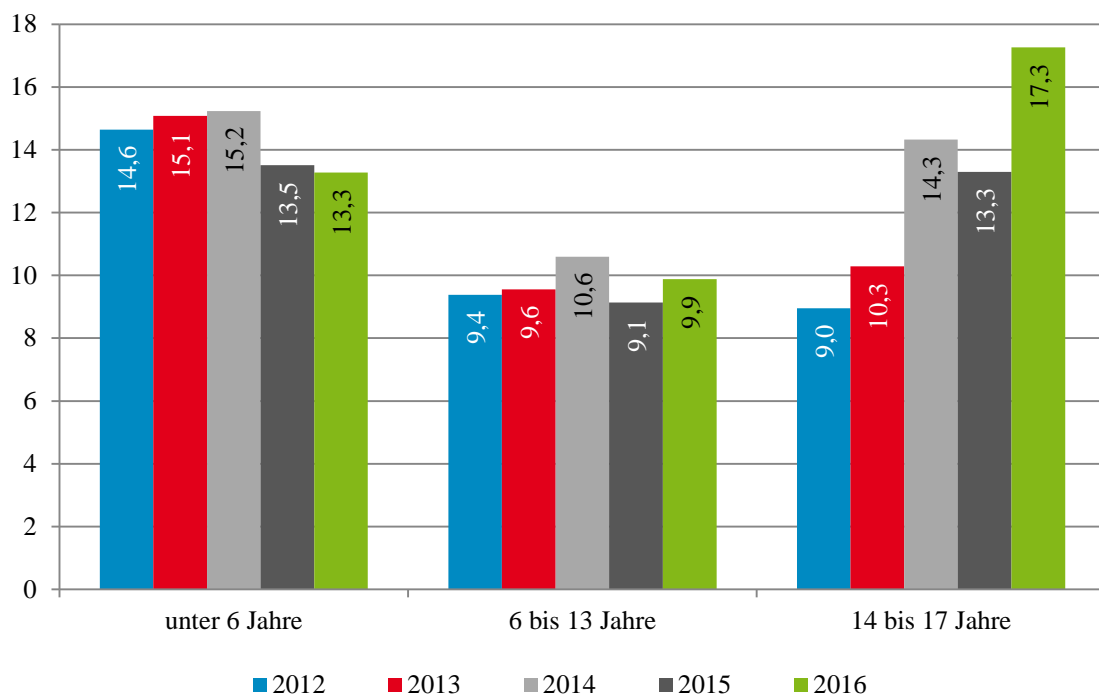
unterhalts auf Transferleistungen angewiesen sind.³ Die Gruppe der Alleinerziehenden stellt innerhalb der Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen die größte Gruppe dar.

6.4 Kinder ohne elterliche Sorge

Art. 9 Abs. 1 bis 4 VN-KRK [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

Art. 25 VN-KRK [Unterbringung]

Abb. 9: Vollständige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB 2012 bis 2016 nach Altersgruppe (pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)



Lesebeispiel: Im Jahr 2012 wurde pro 10.000 der Kinder unter 6 Jahren in Deutschland in 14,6 Fällen das Sorgerecht für ein Kind auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger übertragen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik der Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis, Sorgerechtsentzüge u.a.; Bevölkerungsstatistik, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Die Anzahl der Fälle von sorgerechtlichen Maßnahmen fallen nach Altersgruppen unterschiedlich hoch aus: unter 6-Jährige liegen im Jahr 2012 bei 14,6 Fällen pro 10.000, steigen zunächst in den beiden Folgejahren auf 15,2 pro 10.000 und fallen bis 2016 auf 13,3 pro 10.000 Kinder der altersentsprechenden Bevölkerung. Bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jah-

³ Vgl. Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Herausgegeben von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund: Eigenverlag TU Dortmund, FK12 (gefördert vom BMFSFJ).

ren traten im Berichtszeitraum 9,1 bis 10,6 Fälle pro 10.000 Kinder der altersentsprechenden Bevölkerung auf, wobei der größte Anstieg im Jahr 2014 festzustellen ist. Die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen weist die größten Veränderungen und den größten Anstieg im Jahresvergleich auf. Gab es 2012 noch 9,0 Fälle pro 10.000 Kinder der altersentsprechenden Bevölkerung stiegen diese Fälle bis zum Jahr 2016 auf 17,3 pro 10.000 Kinder der altersentsprechenden Bevölkerung.

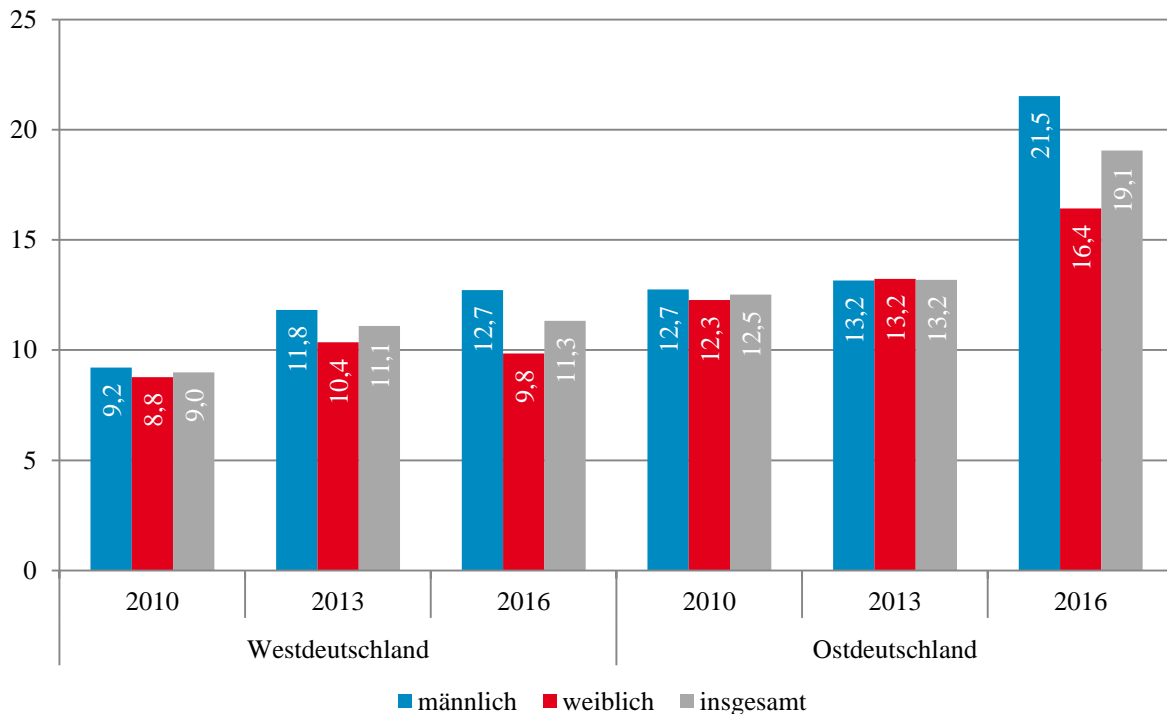
Kommentierung

Die Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Justiz oder genauer zwischen Jugendämtern und Familiengerichten ist eine wichtige für den institutionellen Kinderschutz. Für die Aufgabenerfüllung, Kindeswohlgefährdungen weitestgehend zu vermeiden, kann die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur auf ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen zurückgreifen, sondern ist auch in der Lage, bei konkreten Gefährdungslagen für das Wohlergehen von Minderjährigen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes zu intervenieren. Hierzu gehören auch das Einschalten von Familiengerichten und das gemeinsame Agieren in einer Verantwortungsgemeinschaft. Hierüber wird deutlich, dass das Agieren der Familiengerichte in dieser Hinsicht und inzwischen zur empirischen Beobachtung der Entwicklungen im institutionellen Kinderschutz dazugehört. Dies gilt umso mehr seit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei einer Gefährdung des Kindeswohls und die sich hierüber eröffnenden Möglichkeiten, insbesondere Gebote und Verbote „unterhalb“ der sorgerechtlichen Maßnahmen auszusprechen.

Das Familiengericht trifft bei Gefährdungen des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB Entscheidungen für Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Hierzu gehören vor allem Gebote und Verbote (§ 1666 Abs. 3 S. 1 bis 4 BGB), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (§ 1666 Abs. 3 S. 5 BGB), aber auch der vollständige oder teilweise Entzug der elterlichen Sorge.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst seit 2012 nach einer Novellierung des SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz die oben genannten Maßnahmen und Entscheidungen des Familiengerichts. Konkret erhoben werden bei den gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge auch das Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Gleichzeitig werden seither im Rahmen dieser Erhebung allerdings nicht mehr die Anzeigen bei Familiengerichten zum Entzug der elterlichen Sorge erfasst. Dies stellt eine Verschlechterung der Datenlage zur Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Justiz dar.

Abb. 10: Vollständige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB 2010 bis 2016 nach Region und Geschlecht (pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)



Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurde pro 10.000 Kinder im Alter von unter 18 Jahren in 9,2 Fällen das Sorgerecht für ein männliches Kind in Westdeutschland und in 12,7 Fällen pro 10.000 in Ostdeutschland auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger übertragen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik der Sorgerechtsentzüge u.a.; Bevölkerungsstatistik, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

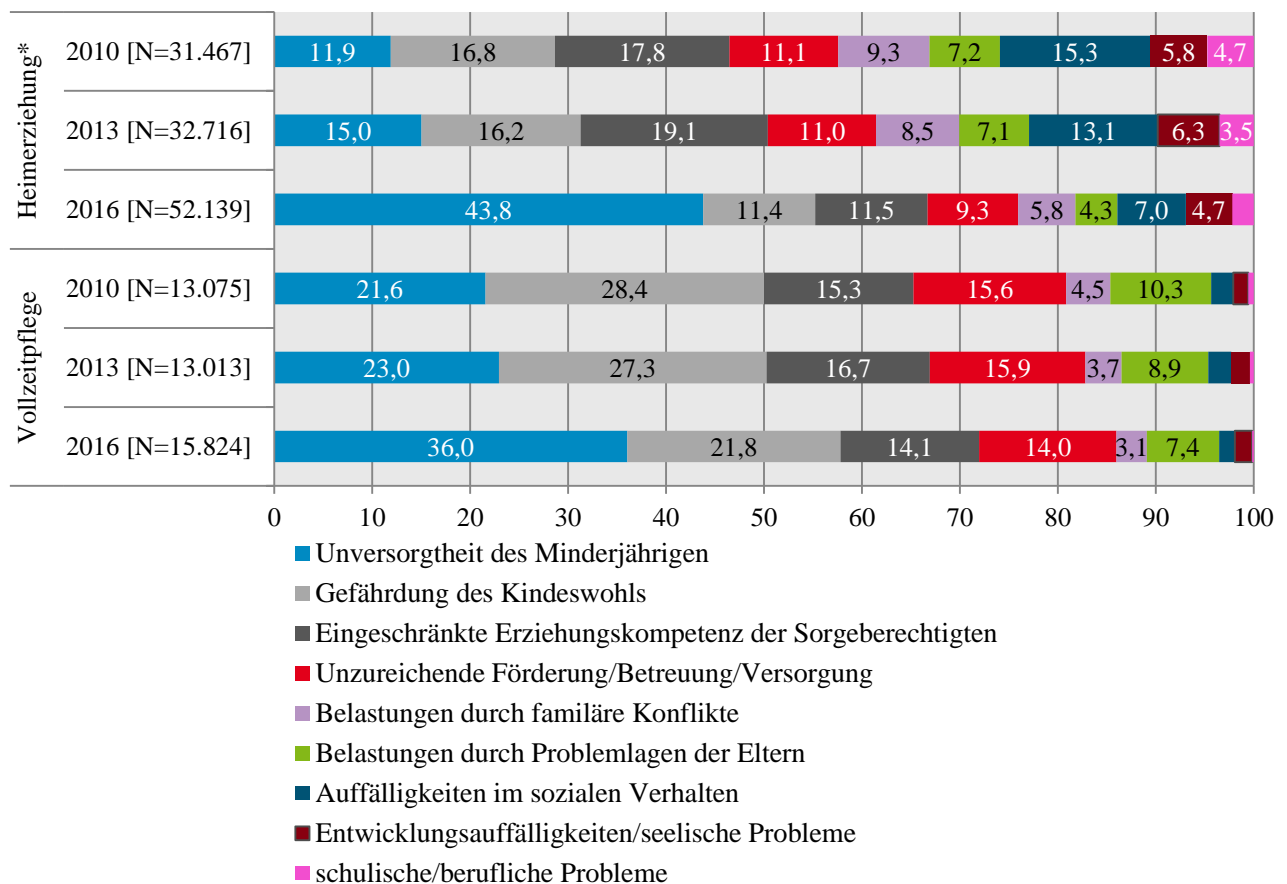
Abb. 10 zeigt die Häufigkeit pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung in Ost- und Westdeutschland, in denen dem Jugendamt oder einem Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger die elterliche Sorge eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen in den Jahren 2010, 2013 und 2016 durch ein Familiengericht übertragen wurde. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen den Geschlechtern, die regional unterschiedlich ausgeprägt sind, und Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Bei Jungen wird das Sorgerecht in Westdeutschland etwas häufiger auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger übertragen als bei Mädchen. Der Gesamtanstieg dieser gerichtlichen Maßnahmen geht auf den stärkeren Anstieg bei den Jungen zurück. Zwischen 2013 und 2016 sind die bevölkerungsrelativierten Fallzahlen bei den Mädchen leicht zurückgegangen. In Ostdeutschland sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern gering. Allerdings steigt die Anzahl

im Jahr 2016 stark an, bei Jungen wird das Sorgerecht deutlich häufiger auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger übertragen als bei Mädchen.

Kommentierung

Zur allgemeinen Einordnung der Ergebnisse sowie zur generellen Bedeutung dieser Daten zur Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Justiz bzw. Familiengerichten gelten die Kommentierungen zur Abb. 9.

Abb. 11: Hauptgründe für den Beginn einer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren 2010, 2013 und 2016 (Anteil in %)



Lesebeispiel: 2010 wurden 11,9% der 31.467 begonnenen Heimerziehungen hauptsächlich mit Unversorgtheit des Minderjährigen begründet.

Hinweise zur Abbildung:

Örtliche Zuständigkeitswechsel wurden nicht berücksichtigt.

* Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII werden berücksichtigt.

** Anteile <3% sind nicht beschriftet

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Erzieherischen Hilfen u.a., Berechnungen des Forschungsbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Abb. 11 stellt die Hauptgründe einer Fremdunterbringung in Vollzeit oder einer Heimeinrichtung für die Jahre 2010, 2013 und 2016 dar. Die meistgenannten Hauptgründe für Fremdunterbringungen sind Unversorgtheit des Minderjährigen, Gefährdung des Kindeswohls und eingeschränkte Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten. 2016 sind zum einen erhebliche Anstiege der Fallzahlen von Fremdunterbringungen zu verzeichnen und zum anderen wurde eine Fremdunterbringung deutlich häufiger mit der Unversorgtheit des Minderjährigen begründet (Heimerziehung: 43,8%; Vollzeitpflege: 36%). Abgesehen davon ist 2010 und 2013 der meistgenannte Hauptgrund einer Vollzeitpflege die Gefährdung des Kindeswohls (28,4% und 27,3%), während Heimerziehungen am häufigsten mit eingeschränkter Erziehungskompetenz als Hauptgrund begonnen wurden (17,8% und 19,1%).

Kommentierung

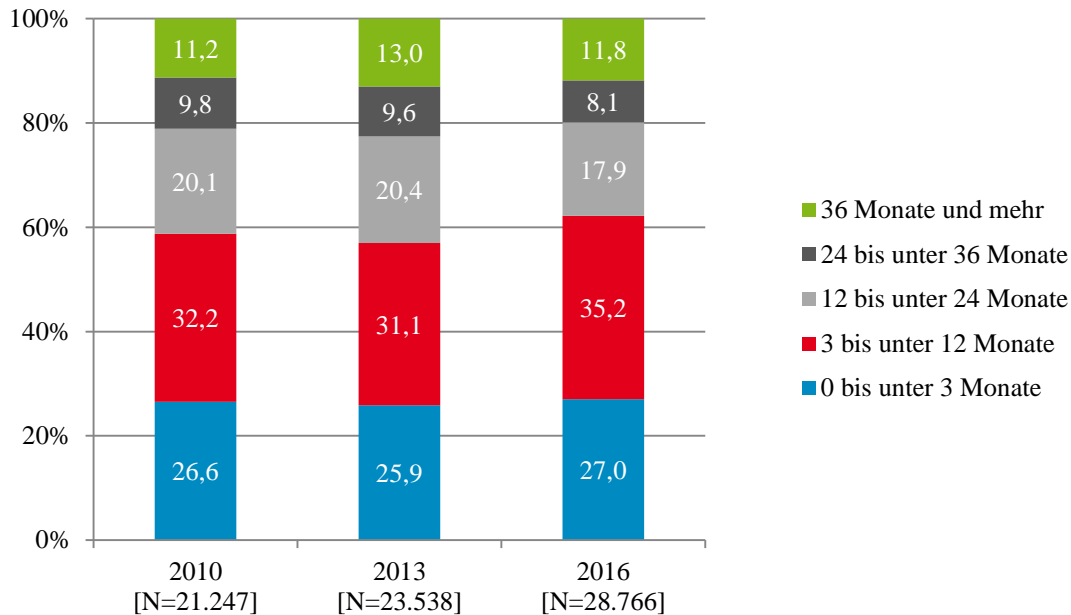
Die Angaben zu den Gründen für die Unterbringung und Hilfen im Rahmen einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung verdeutlichen, dass diese Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine notwendige Unterstützungsleistung für junge Menschen und ihre Familien darstellen. Konflikte in der Familie, elterliche Überforderungen, aber auch Belastungen und Problemlagen der jungen Menschen machen eine solche Hilfe mit einem vergleichsweise hohen Interventionsgrad notwendig.

Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass die Gründe für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Heimeinrichtung vielfältig sind. Damit wird auch die Vielseitigkeit und Flexibilität der Kinder- und Jugendhilfe deutlich, mit den Hilfen zur Erziehung das Aufwachsen der jungen Menschen mit zu verantworten.

Die Zunahme der Fälle von Vollzeitpflege und Heimerziehung aufgrund einer Unversorgtheit zwischen 2013 und 2016 ist auf die Fälle mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zurückzuführen, die insbesondere zwischen 2015 und 2016 besonders stark angestiegen sind. Der Monitor Hilfen zur Erziehung 2018 arbeitet diesen Zusammenhang heraus und stellt einen Anstieg der Fälle aufgrund einer Unversorgtheit bei vor allem männlichen 15-Jährigen und älteren Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund fest. Dabei handelt es sich um junge Menschen, bei denen in der Herkunftsfamilie kein Deutsch gesprochen wird.⁴

⁴ Vgl. Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Herausgegeben von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund: Eigenverlag TU Dortmund, FK12 (gefördert vom BMFSFJ), S. 58ff.

Abb. 12: Beendete Heimerziehungen in Einrichtungen gemäß § 34 SGB VIII* 2010, 2013 und 2016 nach Dauer (Anteil in %)



Lesbeispiel: Von den 21.247 Heimunterbringungen im Jahr 2010 hatten 26,6% eine Dauer von weniger als 3 Monaten.

Hinweise zur Abbildung:

* Einrichtungen nach § 34 SGB VIII sind Wohnformen der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen. Darunter fallen ein- und mehrgroupige Einrichtungen. Nicht berücksichtigt werden Fälle im Ausland und solche, bei denen der Minderjährige bereits in einer eigenen Wohnung lebt.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik der Erzieherischen Hilfen u.a., Berechnung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Abb. 12 zeigt die Dauer der beendeten Heimerziehungen in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII der Jahre 2010, 2013 und 2016. Die Verteilungen der beendeten Heimunterbringungen sind in diesen Jahren vergleichsweise stabil. Die Anteile der kürzer andauernden Hilfen gem. § 34 SGB VIII haben leicht zugenommen. Hilfen, die bis unter 12 Monate andauerten, machen 2016 etwa 62% aus, im Jahr 2010 waren es knapp 59%. Langfristige Heimerziehungen machten weniger als 12% aller beendeten Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII im Jahr 2016 aus.

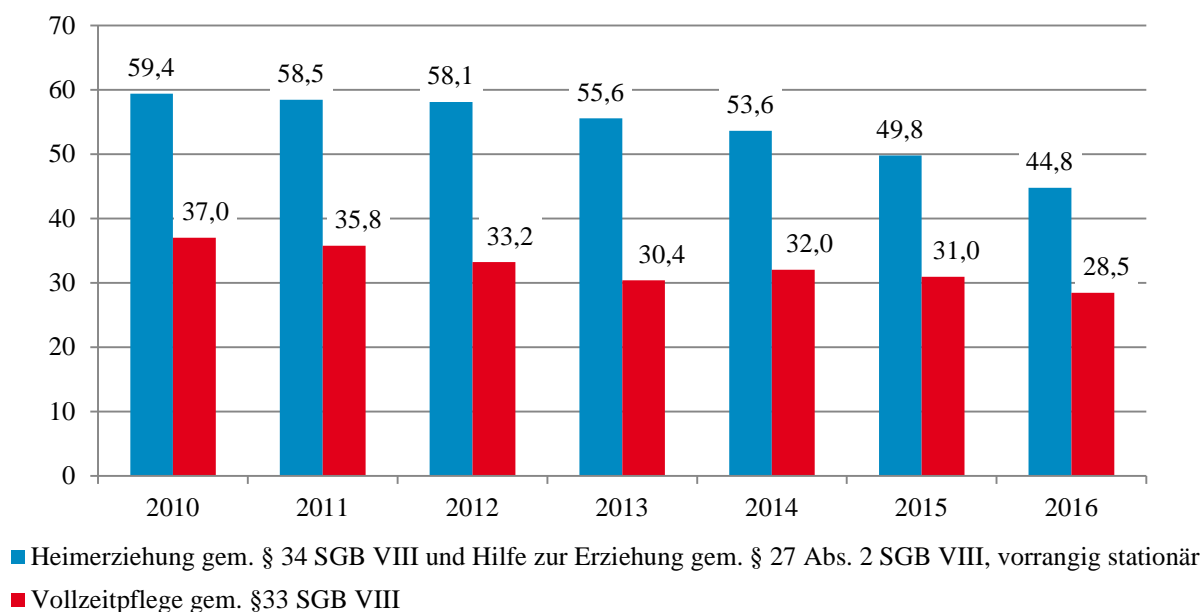
Kommentierung

Die Ergebnisse verdeutlichen, die unterschiedlichen Formen und Konstellationen, aber auch unterschiedliche konzeptionelle Ansätze im Kontext von stationären Hilfen zur Erziehung. Während beispielsweise kürzer andauernde Unterbringungen zu Clearingzwecken oder auch

zur Überwindung von Krisensituationen in der Herkunftsfamilie eingesetzt werden, ist in immerhin jedem 10. Fall eine Dauer von 3 Jahren und länger zu beobachten. Je nach Alter der Minderjährigen bedeutet dies auch den Übergang eines Minderjährigen in die Volljährigkeit – gegebenenfalls mit einer weiteren Unterstützung im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige.

Die Dauer von Unterbringungen im Rahmen der Heimerziehung ist somit sowohl auf der Einzelfallebene als auch für eine kommunale Fachplanung ein relevantes Datum. Hieran schließen sich für Jugendämter Fragen der Übergänge beispielsweise zurück in die Herkunftsfamilie oder auch in eine eigenständige und selbstständige Lebensführung an. Diese Fragestellungen müssen im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung eines Jugendamtes insbesondere auf der kommunalen Ebene beantwortet werden.

Abb. 13: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die unmittelbar nach einer Fremdunterbringung bei den Eltern wohnen*, 2010 bis 2016 (Anteil in %)



Lesebeispiel: Im Jahr 2010 war bei 59,4% aller in diesem Jahr beendeten Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII und vorrangig stationären Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII der unmittelbar folgende Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen der Haushalt der eigenen Eltern. Im selben Jahr folgte auf 37% der beendeten Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII ein Aufenthalt im Haushalt der eigenen Eltern.

Hinweise zur Abbildung:

*Anschließendem Aufenthaltsort nach einer Fremdunterbringung im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/der oder des Sorgeberechtigten

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik der Erzieherischen Hilfen u.a., Berechnung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

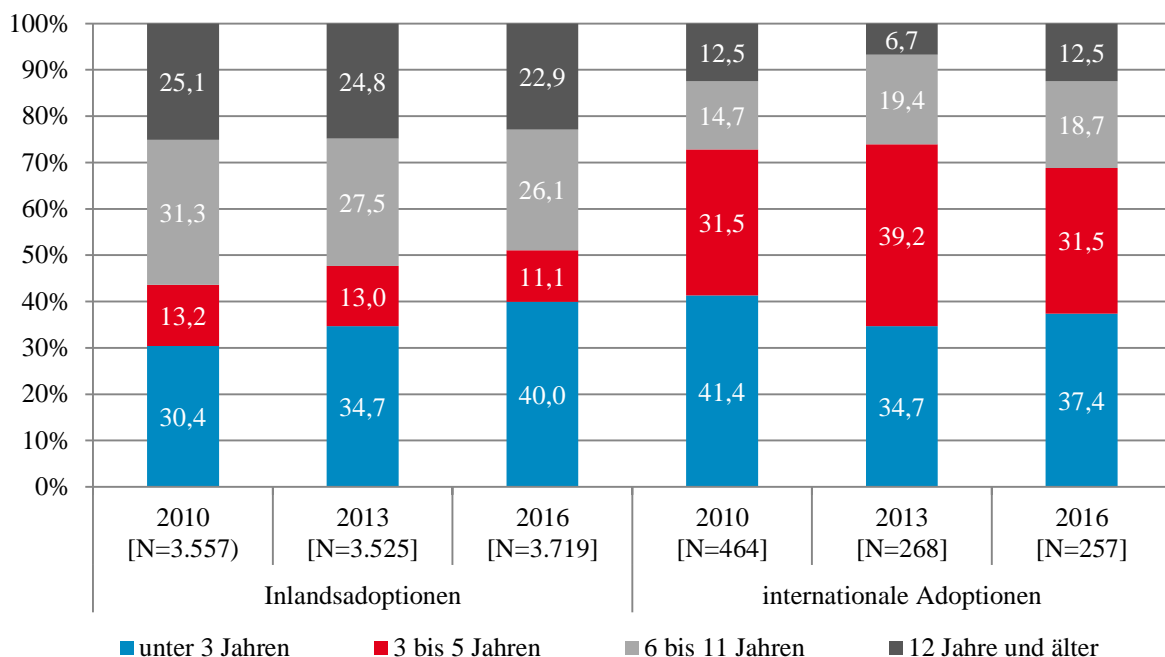
Abb. 13 zeigt die Anteile der Kinder und Jugendlichen, die unmittelbar nach einer beendeten stationären Maßnahme in den Haushalt der Eltern zogen. Die Anteile der Jugendlichen, für die eine Heimerziehung oder eine vorrangig stationäre Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII beendet wurde und die im Anschluss daran in den elterlichen Haushalt ziehen sind zwischen 2010 und 2016 von fast 60% auf etwa 45% zurückgegangen. Bei den Jugendlichen, bei denen eine Vollzeitpflege beendet wurde, ist der Anteil ebenfalls zurückgegangen (2010: 37%; 2016:28,5%). Dabei kann es auch sein, dass die jungen Menschen nur einen kurzen Zeitraum bei den Eltern sind, bevor sie in eine andere Hilfe, z. B. in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie wechseln.

6.5 Adoptionen

Art. 9 VN-KRK [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

Art. 21 VN-KRK [Adoption]

Abb. 14: Adoptierte Kinder 2010, 2013 und 2016 nach Altersgruppe und Art der Adoption (Anteil in %)



Lesebeispiel: In 30,4% der 3.557 Inlandsadoptionen im Jahr 2010 wurden Kinder unter 3 Jahren adoptiert. Im selben Jahr entfallen 41,4% der 464 internationalen Adoptionen auf diese Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik der Adoptionen, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Abb. 14 stellt dar, welchen Anteil die Kinder und Jugendlichen bestimmter Altersgruppen unter 18 Jahren an der Anzahl der Adoptionen der jeweiligen Adoptionsarten in den dargestellten Jahren haben. Die Anteile beziehen sich also immer auf die genannte Summe der Inlandsadoptionen bzw. der internationalen Adoptionen.

Inlandsadoptionen machen jedes Jahr mit mehr als 3.500 Fällen etwa 90% aller Adoptionen in Deutschland aus. Bei dieser Art der Adoption ist der Anteil der unter 3-Jährigen stetig von etwa 30% auf 40% der Adoptionen gestiegen. Deutlich geringer ist der Anteil der 3- bis 5-Jährigen an den Inlandsadoptionen. Dieser ist zwischen 2010 und 2016 von 13% auf 11% leicht zurückgegangen. Bei den internationalen Adoptionen ist der Anteil der Kinder unter 3 Jahren von etwa 41% auf rund 37% zurückgegangen. Hier werden anteilig deutlich häufiger Kinder von 3 bis 5 Jahren adoptiert als bei Inlandsadoptionen.

6.6 Verschleppungen

Art. 11 VN-KRK [Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]

Tab. 27: Opfer von Menschenraub* nach § 234 StGB 2010 bis 2017 (Anzahl)

Jahre	Altersgruppe			unter 18 Jahre insgesamt
	bis unter 6 Jahre	6 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre	
2010	1	1	0	2
2011	0	0	1	1
2012	0	0	0	0
2013	0	0	2	2
2014	0	0	0	0
2015	2	1	1	4
2016	0	0	0	0
2017	1	0	0	1

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 gab es 2 Anzeigen wegen einer Handlung unter dem Straftatbestand Opfer von Menschenraub.

Hinweise zur Tabelle:

* Bei der Opferzahlenstatistik handelt es sich um eine Hellfeldstatistik, d. h. es werden nur Fälle gezählt, in denen eine Anzeige erstattet wurde. Dabei sind sowohl die Anzeigen berücksichtigt, die auf den Versuch einer Misshandlung zurückzuführen sind als auch Anzeigen, die auf eine vollendete Straftat zurückgehen. Unberücksichtigt bleiben bei den Opferzahlen der PKS dementsprechend alle Fälle, in denen, trotz eines Versuchs oder einer vollendeten Misshandlung, keine Anzeige erstattet wurde, sodass sie im Dunkelfeld verbleiben. Dieses Dunkelfeld kann nicht beziffert werden.

Darüber hinaus werden in der Statistik keine Personen gezählt, sondern Opfer und damit Fälle, sodass nicht auszuschließen ist, dass eine Person mehrfach in der Statistik enthalten ist, wenn mehrere Anzeigen wegen Misshandlung für sie erstattet wurden.

Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik – Opfer von Straftaten, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Tab. 28: Opfer* von Entziehung Minderjähriger nach § 235 StGB 2011 bis 2017 (Anzahl und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

Jahre	Altersgruppe			unter 18 Jahre insgesamt
	bis unter 6 Jahre	6 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre	
Anzahl				
2010**	966			1.084
2011	445	436	122	1.003
2012	439	466	118	1.023
2013	460	439	128	1.027
2014	397	421	135	953
2015	451	451	120	1.022
2016	449	447	109	1.005
2017	445	469	125	1.039
pro 10.000				
2010**	1,0			0,8
2011	1,1	0,7	0,4	0,8
2012	1,1	0,8	0,4	0,8
2013	1,1	0,8	0,4	0,8
2014	1,0	0,7	0,4	0,7
2015	1,0	0,8	0,4	0,8
2016	1,0	0,8	0,3	0,7
2017	1,0	0,8	0,4	0,8

Lesbeispiel: 445 Kinder unter 6 Jahren wurden im Jahr 2011 Opfer einer Handlung unter dem Straftatbestand der Entziehung Minderjähriger nach § 235 StGB.

Hinweise zur Tabelle:

* Bei der Opferzahlenstatistik handelt es sich um eine Hellfeldstatistik, d. h. es werden nur Fälle gezählt, in denen eine Anzeige erstattet wurde. Dabei sind sowohl die Anzeigen berücksichtigt, die auf den Versuch einer Entziehung Minderjähriger zurückzuführen sind als auch Anzeigen, die auf eine vollendete Straftat zurückgehen. Unberücksichtigt bleiben bei den Opferzahlen der PKS diejenigen Fälle, in denen, trotz eines Versuchs oder einer vollendeten Entziehung Minderjähriger, keine Anzeige erstattet wurde, sodass noch ein Dunkelfeld besteht. Dieses Dunkelfeld kann nicht beziffert werden.

Darüber hinaus werden in der Statistik keine Personen gezählt, sondern Opfer und damit Fälle, sodass nicht auszuschließen ist, dass eine Person mehrfach in der Statistik enthalten ist, wenn mehrere Anzeigen wegen Entziehung Minderjähriger für sie erstattet wurden.

** Für das Jahr 2010 wurde keine Altersdifferenzierung der unter 14-Jährigen vorgenommen.

Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik – Opfer von Straftaten, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Die Tab. 27 und Tab. 28 zeigen, wie viele Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren in den Jahren 2010 bis 2017 Opfer von Handlungen wurden, die unter die Straftatbestände Menschenraub und Entziehung Minderjähriger fallen. § 234 StGB (Menschenraub) stellt einen Sonderfall der Freiheitsberaubung dar, der das Sich-Bemächtigen einer anderen Person durch bestimmte Tatmittel unter Strafe stellt, wenn der Täter damit einen der aufgelisteten Zwecke verfolgt. § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) schützt vor Angriffen auf das familienrechtliche Sorgerecht (namentlich durch Entziehung oder Vorenthaltung) von Minderjährigen

durch bestimmte Tatmittel bzw. von Kindern durch Nichtangehörige sowie bei bestimmten Konstellationen mit Auslandsbezug. Abgebildet werden die Anzahl und die bevölkerungsrelativierte Anzahl pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen wird die Anzahl der Opfer von Menschenraub nicht bevölkerungsrelativiert dargestellt. Die Anzahl der Opfer von Entziehung Minderjähriger ist zwischen 2011 und 2017 nahezu konstant geblieben. 2017 ist ein leichter Anstieg in den Altersgruppen der 6- bis 13-Jährigen und der 14- bis 17-Jährigen zu verzeichnen.

6.7 Unterhalt

Art. 27 VN-KRK [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

Zur Darstellung der Umsetzung des Kinderrechts aus Art. 27 Abs. 4 VN-KRK werden die Zahlungen des Kindesunterhalts und des Unterhaltsvorschusses berichtet, die angemessene Lebensbedingen ermöglichen sollen.

Tab. 29: Anspruch auf Kindesunterhalt, vollständige Zahlung des Unterhalts und Bezug von Unterhaltsvorschuss bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 15 Jahren im Jahr 2016 nach Altersgruppe, Migrationshintergrund, Bildungsstand der Eltern und Einkommen (Anteil in %)

	Anspruch auf Kindesunterhalt	Bei Unterhaltsanspruch: Unterhalt wird in voller Höhe bezahlt	Falls Unterhalt nicht in voller Höhe gezahlt wird: Bezug von Unterhaltsvorschuss
Alter	n.s.	n.s.	
0 bis 5 Jahre	79	62	63
6 bis 10 Jahre	82	56	33
11 bis 14 Jahre	78	62	15
Migrationshintergrund	n.s.		n.s.
nein	80	63	33
ja	78	47	40
Bildungsstand der Eltern	n.s.		n.s.
niedrig oder mittel	78	55	39
hoch	83	67	28
niedriges Einkommen	n.s.		
nein	81	68	20
ja	79	54	43
Insgesamt	80	60	35

n = 326 - 1.094; höher gebildete Personen sind in der Stichprobe überrepräsentiert; Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 60% der Alleinerziehenden, die Anspruch auf die Zahlung von Kindesunterhalt haben, berichten, dass der Unterhalt vom anderen Elternteil in voller Höhe gezahlt wird. Für Kinder ohne Migrationshintergrund wird der Unterhalt häufiger vollständig gezahlt (63%) als für Kinder mit Migrationshintergrund (47%).

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Alter, Geschlecht, Region, Migrationshintergrund, Bildungsstand der Eltern und Einkommen statistisch nicht signifikant.

Alleinerziehende werden definiert als Personen, die mit mindestens einem leiblichen Kind, aber ohne Partnerin bzw. Partner in einem Haushalt leben. Fälle, in denen der andere Elternteil verstorben ist oder eine Beziehung zwischen beiden leiblichen Eltern trotz getrennter Haushalte fortbesteht, wurden ausgeschlossen. Gefragt wurde, ob die/der Alleinerziehende Anspruch auf Unterhalt durch den anderen leiblichen Elternteil für das gemeinsame Kind und/oder sich selbst hat, ob der Unterhalt in voller Höhe gezahlt wird und ob Unterhaltsvorschuss bezogen wird. Für die Auswertung wurden die folgenden Differenzierungsmerkmale betrachtet: Alter (0-5 Jahre vs. 6-10 Jahre vs. 11-14 Jahre); Geschlecht (weiblich vs. männlich); Region (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein).

Quelle: Daten aus der Studie „Alleinerziehende in Deutschland“ (siehe www.dji.de/alleinerziehende), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 29 stellt die Anteile der Alleinerziehenden mit 0- bis 14-jährigen Kindern dar, die Anspruch auf Kindesunterhalt haben, den Unterhalt vollständig gezahlt bekommen oder Unterhaltsvorschuss beziehen. Die zugrundeliegenden Daten wurden im Jahr 2016 erhoben.

Knapp 80% der befragten Alleinerziehenden geben an, Anspruch auf Unterhaltszahlung für das gemeinsame Kind durch den anderen leiblichen Elternteil zu haben. Von den Personen, die Anspruch auf Kindesunterhalt haben, berichten wiederum knapp 60% den Unterhalt in voller Höhe gezahlt zu bekommen. Häufiger vollständig gezahlt wird der Unterhalt für Kinder ohne Migrationshintergrund, Kinder höher gebildeter Eltern sowie Kinder, die in Haushalten mit einem Einkommen über 60% des Medianeinkommens aufwachsen. Von den Alleinerziehenden, die den Unterhalt nicht in voller Höhe gezahlt bekommen, bezieht etwas mehr als ein Drittel (35%) Unterhaltsvorschuss. Mit zunehmendem Alter des Kindes sinkt der Anteil der Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss erhalten. Alleinerziehende mit einem Einkommen, das geringer als 60% des Medianeinkommens ist, beziehen deutlich häufiger Unterhaltsvorschuss als Alleinerziehende, die über ein Einkommen verfügen, das höher als 60% des Medianeinkommens ist.

Es zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Kindesunterhalt, der vollständigen Zahlung des Unterhalts sowie dem Bezug von Unterhaltsvorschuss und den Merkmalen Geschlecht des Kindes sowie Region (Ostdeutschland vs. Westdeutschland).

7 Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt

Aufgrund der Empfehlungen des Kinderrechteausschusses werden nachfolgend Daten zur Förderung von Kindern mit Behinderung, Daten zu Gesundheit und Gesundheitsrisiken von Müttern und Kindern sowie zu angemessenen Lebensbedingungen von Kindern.

7.1 Förderung von Kindern mit Behinderung

Art. 23 VN-KRK [Förderung von Kindern mit Behinderung]

Tab. 30: Leistungsbeziehende, die aufgrund von Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, unter 18 Jahren in stationären Wohneinrichtungen 2010 bis 2016 nach Rechtskreis (Anzahl und prozentuale Veränderung)

Jahr	nach § 35a SGB VIII	nach SGB XII	Insgesamt
2010	7.419	4.063	11.482
2011	7.760	4.112	11.872
2012	7.646	4.420	12.066
2013	8.173	4.360	12.533
2014	8.388	4.607	12.995
2015	8.500	4.687	13.187
2016	8.686	4.671	13.357
Prozentuale Veränderung 2016 zu 2010	17%	15%	16%

Lesebeispiel: Im Jahre 2010 wurde von 11.482 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren eine Eingliederungshilfe in stationären Wohneinrichtungen bezogen. Davon liefen 7.419 Hilfen über § 35a SGB VIII und 4.063 über SGB XII.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Sozialhilfestatistik, Berechnungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterungen

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden nach § 35a SGB VIII Leistungen in betreuten Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sowie für junge Erwachsene unter 27 Jahren mit (drohender) seelischer Behinderung erbracht. Zum Jahresende 2016 lebten 12.325 Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene mit (drohender) seelischer Behinderung in betreuten Wohneinrichtungen (ohne Tabelle), darunter waren 8.686 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Diese Anzahl ist seit dem Jahr 2010 um 17% gestiegen.

Für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung ist die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII zuständig. Am Jahresende 2016 lebten 4.671 dieser Kinder in stationären Wohneinrichtungen, dies sind 15% mehr als im Jahr 2010. Rechnet man beide Formen der Eingliederungshilfe zusammen, so bezogen am Jahresende 2016 insgesamt 13.357 unter 18-Jährige mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe in stationären Wohneinrichtungen.

Kommentierung

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zeigen, dass diese Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend in Anspruch genommen werden.

Der Monitor Hilfen zur Erziehung 2018 arbeitet zum Thema Eingliederungshilfen heraus, dass der Großteil der Zunahme bei den Eingliederungshilfen auf den vermehrten Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfer in Schulen zurückzuführen ist. Hierüber wird einerseits ein wichtiges Kooperationsfeld der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule markiert. Andererseits zeigt sich in der praktischen Umsetzung auch die große Herausforderung, die durch die Zusammenarbeit der beiden Systeme in Hinblick auf z.B. Zuständigkeiten oder auch unterschiedliche Arbeitsweisen entstehen.

Tab. 31: Kinder, die Regel- bzw. Förderschulen besuchen, 2010/11 und 2016/17 nach Art des Förderschwerpunkts (Anzahl und Anteil in %)

Förder- schwer- punkte	Schul- jahr	Sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler			Förder- quote*	Förder- schul- besuchs- quote**
		Regelschulen	Förder- schulen	Insgesamt		
		Anzahl			in %	
Insgesamt	2010/11	108.642	377.922	486.564	6,2	4,8
	2016/17	205.811	318.002	523.813	7,0	4,2
Sonstige Förder- schwerpunkte zusammen	2010/11	61.209	212.789	273.998	3,6	2,8
	2016/17	112.563	208.973	321.536	4,4	2,8
Lernen	2010/11	47.259	154.958	202.217	2,6	2
	2016/17	92.973	98.196	191.169	2,6	1,3
Sehen	2010/11	2.232	4.931	7.163	0,1	0,1
	2016/17	3.549	4.600	8.149	0,1	0,1
Hören	2010/11	5.210	10.987	16.197	0,2	0,1
	2016/17	8.779	10.382	19.161	0,3	0,1
Sprache	2010/11	16.550	36.717	53.267	0,7	0,5
	2016/17	26.228	29.704	55.932	0,8	0,4
Körperliche und motori- sche Entwicklung	2010/11	7.341	25.123	32.464	0,4	0,3
	2016/17	12.683	23.903	36.586	0,5	0,3
Geistige Ent- wicklung	2010/11	3.189	75.088	78.277	1,0	1,0
	2016/17	10.373	77.143	87.516	1,2	1,1
Emotionale und soziale Ent- wicklung	2010/11	3.189	37.214	40.403	0,8	0,5
	2016/17	48.961	37.833	86.794	1,2	0,5
Förder- schwerpunkt übergreifend	2010/11	1.209	22.729	23.938	0,3	0,3
	2016/17	1.990	13.085	15.075	0,2	0,2

bzw. ohne Zuordnung						
Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)***	2010/11	-	-	-	-	-
	2016/17	-	12.323	12.323	0,2	0,2
Schulen für Kranke****	2010/11	174	10.175	10.349	-	-
	2016/17	275	10.833	11.108	-	-

Lebeispiel: Im Schuljahr 2010/11 wurden in Deutschland insgesamt 486.564 Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch im Schulunterricht gefördert. Dies entspricht einer Förderquote von 6,2% aller schulpflichtigen Kinder. Davon wurden 108.642 Kinder in Regelschulen sonderpädagogisch gefördert und 377.922 in Förderschulen (Förderschulbesuchsquote: 4,8%).

Hinweise zur Tabelle:

* Anteil der Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogische Förderung erhalten, an allen Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen der Klassen 1 bis 10.

** Anteil der Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogische Förderung an Förderschulen erhalten, an allen Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen der Klassen 1 bis 10.

*** Der übergreifende Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE) wird erst ab dem Schuljahr 2012/13 statistisch erfasst.

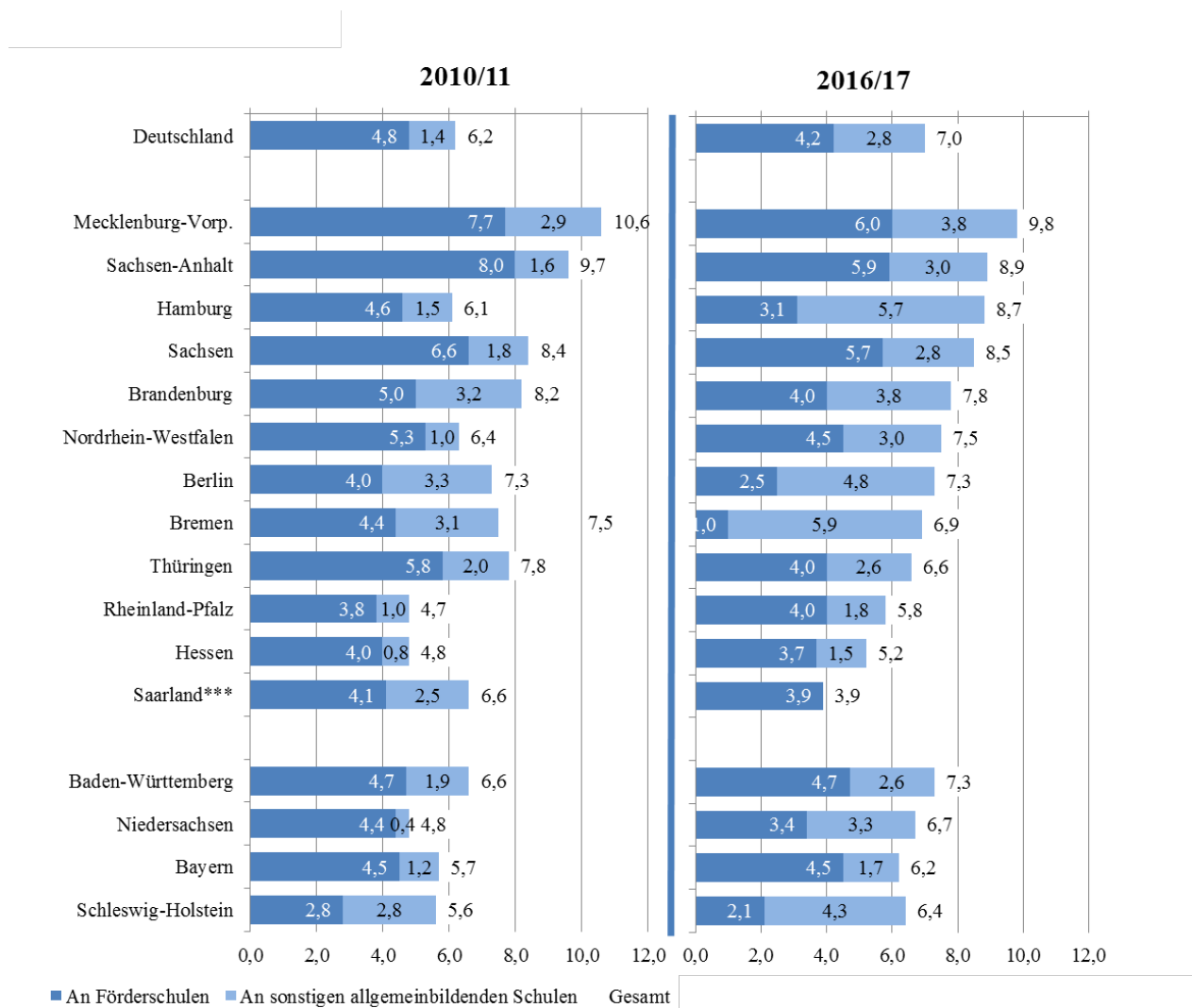
**** Schülerinnen und Schüler an Schulen für Kranke haben in der Regel keinen sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne der genannten Förderschwerpunkte. In den meisten Fällen werden sie ohne ein förmliches Feststellungsverfahren für die Zeit ihrer Erkrankung an der Schule für Kranke (oft Krankenhäusern angegliedert) unterrichtet. Im Interesse einer vollzähligen Ausweisung aller Schülerinnen und Schüler werden die Schülerinnen und Schüler an Schulen für Kranke als solche statistisch erfasst und an der Förderschule gezählt, jedoch nicht in die Förder- und Förderschulbesuchsquote einbezogen.

Quelle: Kultusministerkonferenz: Sonderpädagogische Förderung in Schulen (2018), <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/sonderpaedagogische-foerderung-an-schulen.html>.

Erläuterung

Im Schuljahr 2016/17 wurden in Deutschland insgesamt rund 523.800 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung unterrichtet, dies entspricht einem Anteil von 7,0% aller Schülerinnen und Schüler im Alter der Vollzeitschulpflicht („Förderquote“ 2010/11: 6,2%). Von den insgesamt 523.813 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung wurden im Schuljahr 2016/17 in Deutschland 318.002 (60,7%) in Förderschulen unterrichtet. Damit ist die Förderschulquote seit 2012 (71,8%) gesunken. Umgekehrt ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinbildenden Schulen von 108.642 im Schuljahr 2010/11 auf 205.811 im Schuljahr 2016/17 gestiegen.

Abb. 15: Kinder mit sonderpädagogischer Förderung* 2010/11 und 2016/17 nach Bundesländern und Ort der Förderung (Anteil in %)**



Lesebeispiel: Im Schuljahr 2010/11 erhielten 6,2% aller Schülerinnen und Schüler in Deutschland sonderpädagogische Förderung. 4,8% aller Schülerinnen und Schüler in Deutschland erhielten sonderpädagogische Förderung an Förderschulen und 1,4% an sonstigen allgemeinbildenden Schulen.

Hinweise zur Tabelle:

* In den meisten Ländern werden Schülerinnen und Schüler erfasst, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt wurde. In Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern und Schleswig-Holstein wird sonderpädagogische Förderung hingegen unabhängig davon erfasst, ob der Förderbedarf förmlich festgestellt wurde.

** Ohne Schülerinnen und Schüler an "Schulen für Kranke".

*** Ab 2016 ist eine quantitative Erfassung sonderpädagogischer Förderbedarfe an sonstigen allgemeinbildenden Schulen im Saarland nicht mehr möglich.

Quelle: Kultusministerkonferenz: Sonderpädagogische Förderung in Schulen (2018), <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/sonderpaedagogische-foerderung-an-schulen.html>; Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund.

Erläuterung

Im Schuljahr 2016/17 erhielten in 7,0% der Schülerinnen und Schüler im Alter der Vollzeitschulpflicht in Deutschland sonderpädagogische Förderung. Seit dem Schuljahr 2010/11 ist dieser Anteil von damals 6,2% gestiegen. Während der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung, die Förderschulen besuchten, nur wenig zurückgegangen ist (2010/11: 4,8% auf 2016/17: 4,2%), hat sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung, die sonstige allgemeinbildende Schulen besuchen, im gleichen Zeitraum von 1,4% auf 2,8% verdoppelt.

Deutliche Unterschiede lassen sich zwischen den Bundesländern beobachten. Diese betreffen 4 Bereiche: Erstens unterscheidet sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung zwischen den Ländern zwischen 5,2% in Hessen bis zu 9,8% in Mecklenburg-Vorpommern. Zweitens sind die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung entsprechend der besuchten Schulform sehr verschieden. Der entsprechende Anteil an Förderschulen reicht von 1,0% in Bremen bis zu 6,0% in Mecklenburg-Vorpommern. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinbildenden Schulen reicht von 1,5% in Hessen bis zu 5,9% in Bremen.

Drittens zeigen sich deutliche Länderunterschiede hinsichtlich der Entwicklung zwischen 2010/11 und 2016/17. Während in 5 Bundesländern ein Rückgang der Förderquote zu beobachten ist, zeigt sich in der Mehrzahl der Bundesländer ein Anstieg des Anteils der Kinder mit sonderpädagogischer Förderung. Und viertens bestehen dabei auch deutliche Unterschiede darin, wie hoch dieser Zuwachs ausfällt und ob der Anstieg vor allem bei der Förderquote in den Förderschulen oder in den sonstigen allgemeinbildenden Schulen erfolgt ist.

7.2 Gesundheitsvorsorge bei Müttern, Neugeborenen und Kindern bis 6 Jahren

Art. 24 VN-KRK [Gesundheitsvorsorge]

Tab. 32: Müttersterbefälle 2011 bis 2015 (Anzahl und pro 100.000 der Lebendgeborenen)

ICD-10	Todesursache	2011		2012		2013		2014		2015	
		Anzahl	pro 100.000	Anzahl	pro 100.000	Anzahl	pro 100.000	Anzahl	pro 100.000	Anzahl	pro 100.000
O00-O08	Schwangerschaft mit abortivem Ausgang	-	-	4	0,6	1	0,1	2	0,3	1	0,1
O10-O16	Ödeme, Proteinurie und Hypertonie während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes	5	0,8	8	1,2	3	0,4	2	0,3	3	0,4
O20-O29	Sonstige Krankheiten der Mutter, die vorwiegend mit der Schwangerschaft verbunden sind	2	0,3	-	-	4	0,6	1	0,1	2	0,3

O30-O48	Betreuung der Mutter im Hinblick auf den Feten und die Amnionhöhle sowie mögliche Entbindungskomplikationen	-	-	1	0,1	4	0,6	4	0,6	3	0,4
O60-O75	Komplikationen bei Wehentätigkeit und Entbindung	7	1,1	6	0,9	5	0,7	7	1,0	2	0,3
O85-O92	Komplikationen, die vorwiegend im Wochenbett auftreten	11	1,7	7	1,0	6	0,9	8	1,1	9	1,2
O94-O99	Sonstige Krankheitszustände während der Gestationsperiode, die andernorts nicht klassifiziert sind	7	1,1	5	0,7	6	0,9	5	0,7	4	0,5
O00-O99	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett gesamt	32	4,8	31	4,6	29	4,3	29	4,1	24	3,3

Lesebeispiel: Im Jahr 2012 starben 4 Mütter an einer Schwangerschaft mit abortivem Ausgang (Fehlgeburt). Dies entspricht 0,6 Fällen pro 100.000 Lebendgeburten im gleichen Jahr.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Todesursachenstatistik, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Die Müttersterblichkeit ist zwischen den Jahren 2011 und 2015 sowohl absolut als auch relativ zu der Anzahl der Lebendgeborenen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2015 starben auf 100.000 Lebendgeburten 3,3 Mütter. Die häufigste Todesursache sind Komplikationen, die vorwiegend im Wochenbett auftreten.

Tab. 33: Lebendgeborene 2010 bis 2013 nach Geburtsgewicht und Region (Anzahl und Anteil in %)

Region	2010		2011		2012		2013	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Lebendgeborene insgesamt								
Deutschland	677.947	-	662.685	-	673.544	-	682.069	-
Westdeutschland	542.345	-	530.360	-	538.753	-	547.093	-
Ostdeutschland	135.602	-	132.325	-	134.791	-	134.976	-
Darunter unter 2.500 g								
Deutschland	46.746	6,9	45.953	6,9	46.492	6,9	45.345	6,6
Westdeutschland	37.484	6,9	36.874	7,0	37.280	6,9	36.472	6,7
Ostdeutschland	9.262	6,8	9.079	6,9	9.212	6,8	8.873	6,6
Darunter unter 1.500 g								
Deutschland	8.443	1,2	8.173	1,2	8.503	1,3	8.063	1,2
Westdeutschland	6.820	1,3	6.684	1,3	6.940	1,3	6.591	1,2
Ostdeutschland	1.623	1,2	1.489	1,1	1.563	1,2	1.472	1,1

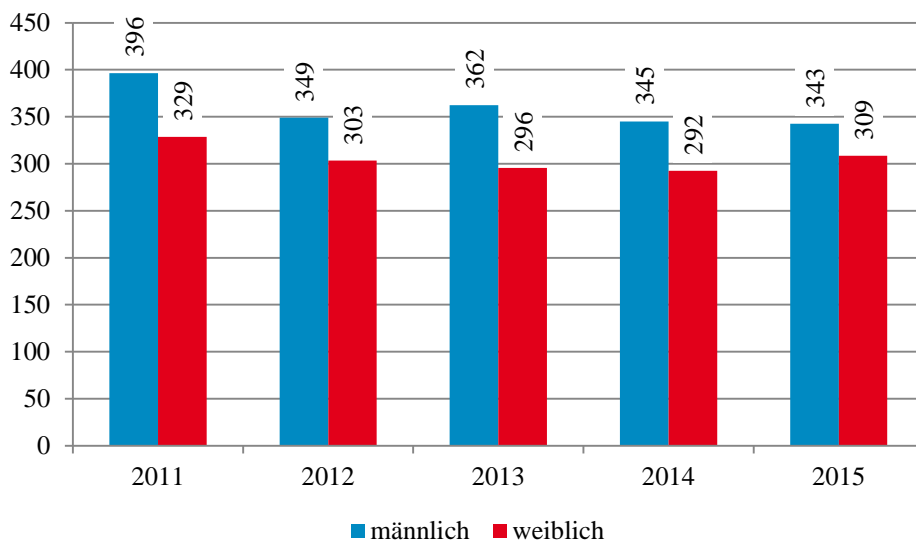
Lesebeispiel: In Deutschland gab es im Jahr 2010 677.947 Lebendgeborene. Auf Westdeutschland entfallen dabei 542.345 Kinder. 46.746 Kinder kamen insgesamt mit einem Geburtsgewicht von unter 2.500 g zur Welt, was einem Anteil von 6,9% an allen Lebendgeborenen in Deutschland ausmacht.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Der Anteil Lebendgeborener mit geringem Geburtsgewicht gibt an, welcher Anteil der Kinder, die lebend zur Welt gekommen sind, unter 2.500 g bzw. unter 1.500 g wogen. Unter 2.500 g wogen in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils knapp 7% der Neugeborenen. Es sind dabei weder regional noch zeitlich relevante Unterschiede oder stabile Trends zu erkennen. Unter 1.500 g wogen in jedem Jahr etwas über 1% der Neugeborenen. Auch hier zeigt sich kein zeitlicher Trend, jedoch ist der Anteil in Ostdeutschland um durchschnittlich 0,1 bis 0,15 Prozentpunkte niedriger.

Abb. 16: Säuglingssterbefälle der unter 1-Jährigen 2011 bis 2015 nach Geschlecht (pro 100.000 der Lebendgeborenen)



Lesebeispiel: Pro 100.000 lebendgeborene Jungen sind im Jahr 2011 396 Säuglinge gestorben. Bei den Mädchen liegt der Anteil im selben Jahr bei 329.

Quellen: Statistisches Bundesamt: Todesursachenstatistik; Statistik der Geburten, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Abb. 16 zeigt die Säuglingssterbefälle der Jahre 2011 bis 2015 pro 100.000 Lebendgeborenen nach Geschlecht. In jedem Jahr liegt die Säuglingssterblichkeit bei Jungen höher als bei Mädchen. Im Jahr 2015 liegt die Säuglingssterblichkeit bei beiden Geschlechtern unter dem Wert von 2011. Zwischen 2014 und 2015 ist sie bei Mädchen leicht gestiegen. Bei den Jungen geht sie seit 2013 leicht zurück, nachdem sie von 2012 auf 2013 leicht gestiegen war.

Tab. 34: Todesursachen nach ICD-10 bei Säuglingen 2011 bis 2015 nach Geschlecht (Anzahl, Anteil pro 100.000 und Anteil in %)

ICD- Todesursachen	2011	2012	2013	2014	2015
--------------------	------	------	------	------	------

10		♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀
Insgesamt		1.347	1.061	1.207	995	1.268	982	1.266	1.018	1.297	1.108
Pro 100.000		203	160	179	150	186	144	177	142	174	149
Anteile der Todesursachen an Todesfällen in %											
A00-B99	Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten	1,0	0,9	1,2	1,1	1,7	1,5	1,3	0,9	1,5	0,8
C00-D48	Neubildungen	1,4	0,9	0,7	2,1	0,7	0,6	0,6	1,1	0,8	0,9
D50-D90	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems	0,6	0,2	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,6	0,6	0,5
E00-E90	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten	1,3	1,0	1,6	1,2	1,8	0,7	0,9	1,1	1,9	1,0
F00-F99	Psychische und Verhaltensstörungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
G00-H95	Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane	2,6	2,6	2,5	2,9	3,0	1,4	2,3	2,4	2,2	2,5
I00-I99	Krankheiten des Kreislaufsystems	1,6	1,6	1,6	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,5	0,7
J00-J99	Krankheiten des Atmungssystems	1,3	1,1	0,9	0,8	1,1	0,5	0,9	0,3	0,6	0,6
K00-K93	Krankheiten des Verdauungssystems	0,4	0,2	0,5	0,8	0,6	0,3	0,2	0,5	0,3	0,4
L00-L99	Krankheiten der Haut und der Unterhaut	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
M00-M99	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,2	0,0
N00-N99	Krankheiten des Urogenitalsystems	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
O00-O99	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P00-P96	Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben	49,6	50,0	49,5	53,2	48,1	48,3	54,5	50,6	52,1	52,3
Q00-Q99	Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien	26,9	27,6	27,9	25,8	27,6	32,1	26,0	31,7	25,0	28,1
R00-R99	Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die andernorts nicht klassifiziert sind	9,9	10,7	10,7	7,9	11,3	11,0	9,5	7,7	10,9	10,7
S00-T98	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	3,3	2,8	2,3	2,5	2,8	2,0	2,4	2,0	2,4	1,4

Lesbeispiel: Im Jahr 2010 starb 1% der unter 1-jährigen Jungen an bestimmten infektiösen und parasitären Krankheiten. Gleiches gilt für 0,9% der Mädchen im selben Jahr.

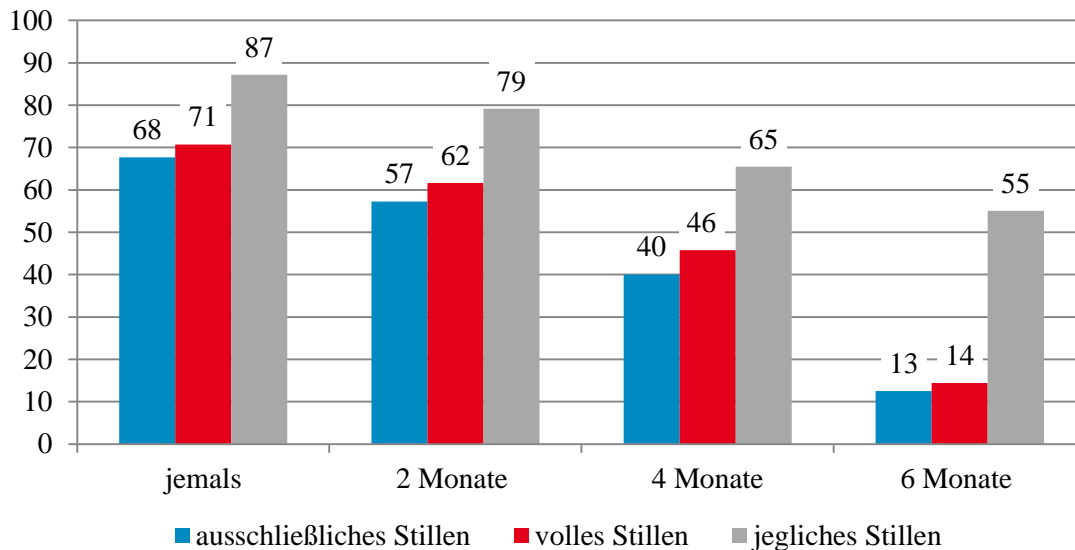
Quellen: Statistischen Bundesamt: Todesursachenstatistik; Statistik der der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Tab. 34 stellt die Todesursachen von unter 1-Jährigen differenziert nach Geschlecht für die Jahre 2011 bis 2015 gemäß ICD-10 dar. In jedem der Berichtsjahre sind bestimmte Zustände,

die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben, die häufigsten Todesursachen bei Neugeborenen. Sowohl bei Jungen als auch bei Mädchen sind rund 50% der Todesfälle darauf zurückzuführen. Etwa ein Viertel bis ein Drittel der jährlichen Todesfälle von Neugeborenen geht auf angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien zurück. Die Verteilung der Ursachen zeigt im Zeitverlauf wenige Veränderungen.

Abb. 17: Stilldauer der Geburtsjahrgänge 2012 bis 2016 nach Art des Stillens (Anteil in %)



Lesebeispiel: 68% der Kinder aus den Geburtsjahrgängen 2012 bis 2016 wurden jemals ausschließlich gestillt. 57% der Kinder wurden im Alter von 2 Monaten ausschließlich gestillt.

Quelle: Brettschneider, A.-K./von der Lippe, E./Lange, C. (2018): Stillverhalten in Deutschland – Neues aus KiGGS Welle 2. Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz. 2018; 61(8):920-5. doi:10.1007/s00103-018-2770-7; sowie gesonderte Auswertungen zu den Prävalenzen für jegliches und volles Stillen für diesen Bericht vom Robert-Koch-Institut. (nichtamtliche Daten)

Erläuterung:

Jemals ausschließlich gestillt wurden 68% der Kinder aus den Geburtsjahrgängen 2012 bis 2016. 71% der Kinder dieser Geburtsjahrgänge wurden jemals voll gestillt, d. h., dass sie zusätzlich zum Stillen Flüssigkeiten wie Wasser oder Tee bekommen konnten (schließt ausschließliches Stillen mit ein). 87% der Kinder dieser Geburtsjahrgänge erhielten zusätzlich nahrhafte Flüssigkeiten, wie Säuglingsmilchnahrung (schließt ausschließliches und volles Stillen mit ein). Im Alter von 2 Monaten wurden 57% der Kinder, im Alter von 4 Monaten 40% der Kinder und im Alter von 6 Monaten noch 13% der Kinder ausschließlich gestillt. Nach 6 Monaten liegt der Anteil jeglichen Stillens noch bei 55%, d. h. diese Kinder konnten neben der Muttermilch auch Wasser oder Tee sowie nahrhafte Flüssignahrung oder Beikost bekommen.

Tab. 35: Impfquoten der Kinder im Alter von unter 6 Jahren* mit vorgelegtem Impfausweis 2012 bis 2015 nach Region (Anzahl und Anteil in %)**

Untersuchte Kinder	2012		2013		2014		2015	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
insgesamt	575.084	100.444	584.921	103.391	592.656	107.490	584.625	107.447
darunter mit Impfausweis	531.934	93.830	540.348	96.185	549.068	100.139	538.893	99.749
Impfquote in %								
Diphtherie	95,6	97,2	95,5	97,1	95,5	96,9	95,0	96,5
Tetanus	95,9	97,3	95,9	97,3	95,8	97,1	95,3	96,7
Pertussis	95,1	97,0	95,1	96,9	95,2	96,8	94,6	96,4
Poliomyelitis (IPV)***	94,7	96,1	94,9	96,2	95,0	96,0	94,3	95,6
Masern								
Masern 1. Dosis	96,5	97,5	96,5	97,7	96,6	97,4	96,7	97,5
Masern 2 Dosen	92,3	93,6	92,4	93,9	92,6	93,8	92,6	94,2

Lesebeispiel: Im Jahr 2012 wurden in Westdeutschland (mit Berlin) 575.084 Kinder im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung untersucht. Von ihnen konnten 531.934 einen Impfpass vorlegen. 95,6% von ihnen waren dabei gegen Diphtherie geimpft.

Hinweise zur Tabelle:

* Impfquoten von Kindern werden im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erhoben und können daher nur für die Altersgruppe der unter 6-Jährigen ausgewiesen werden.

** Westdeutschland mit Berlin/Ostdeutschland ohne Berlin

*** Inaktivierter Impfstoff gegen das Poliovirus

Quelle: Robert Koch-Institut: Impfquoten bei den Schuleingangsuntersuchungen in Deutschland

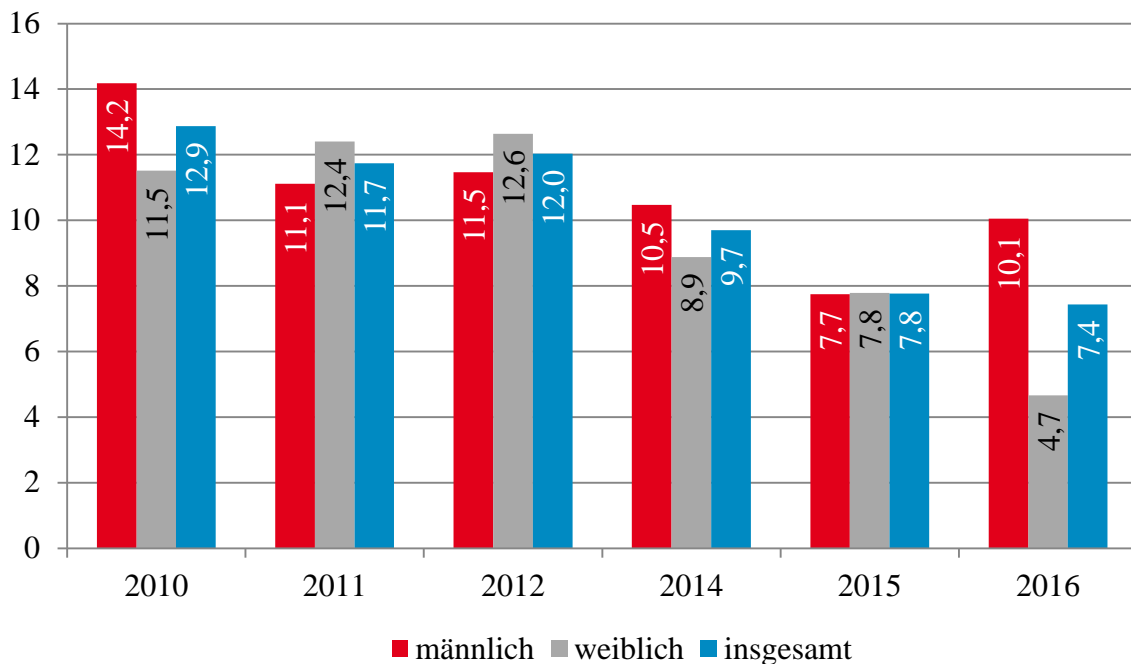
Erläuterung

Die Impfquote gibt an, für welchen Anteil der Kinder, die bei der Schuleingangsuntersuchung einen Impfpass vorgelegt haben, die jeweilige Impfung nachgewiesen werden konnte. Alle Quoten liegen bei etwa 95%, in Ostdeutschland etwas höher. Im Jahr 2015 ist ein leichter Rückgang in West- und Ostdeutschland festzustellen. Eine Ausnahme bildet die Masernimpfung. Hier ist die erste Dosis bei über 96% (bzw. 97% in Ostdeutschland) verabreicht worden. Zwei Dosen konnten nur für 92 bzw. 94% der Kinder nachgewiesen werden, wobei hier ein leichter Anstieg im Jahr 2015 zu verzeichnen ist.

7.3 Gesundheitsrisiken bei Kindern und Jugendlichen

Art. 24 VN-KRK [Gesundheitsvorsorge]

Abb. 18: 12- bis 17-Jährige, die Raucher sind, 2010 bis 2015 nach Geschlecht (Anteil in %)



Lesbeispiel: 12,9% der 12- bis 17-Jährigen sind nach eigener Einschätzung Raucher bzw. Raucherin.

Hinweise zur Abbildung:

Bei den Angaben handelt es sich um Selbstausskünfte der 12- bis 17-Jährigen.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2015, Darstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

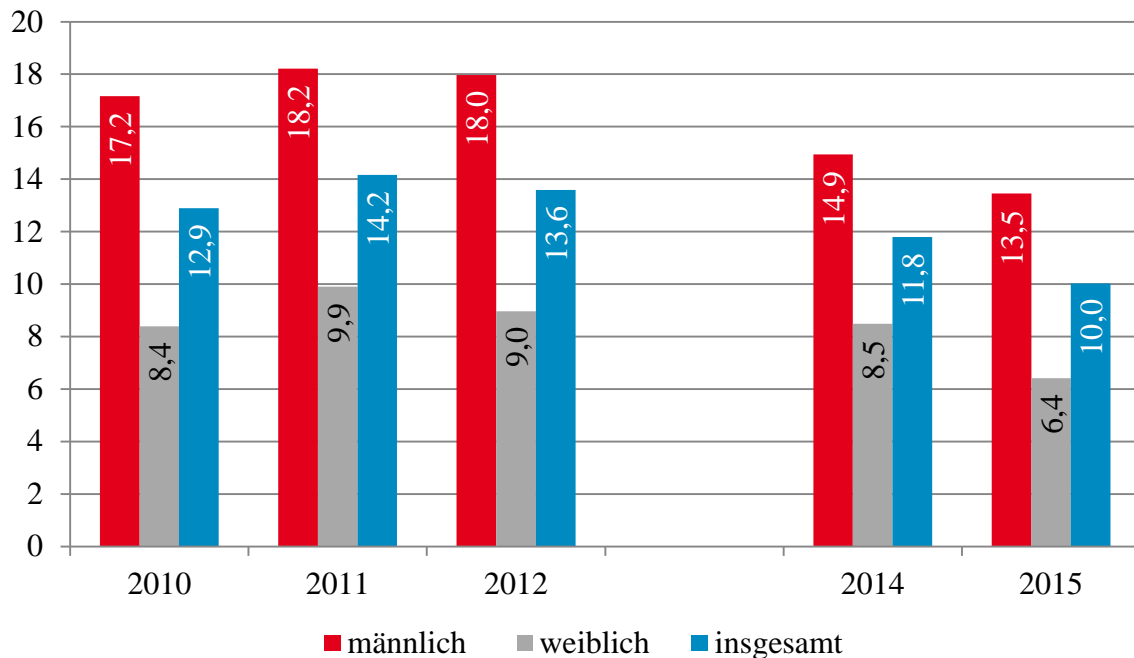
Abb. 18 zeigt den Anteil der 12- bis 17-Jährigen, die sich selbst als Raucherin oder Raucher einschätzt. Dieser Anteil ist zwischen 2010 und 2016 von 12,9% auf 7,4% zurückgegangen. Zwischen Jungen und Mädchen zeigen sich hier deutliche Unterschiede: Bei den männlichen Jugendlichen liegt der Anteil im Jahr 2016 bei 10,1%, was eine annähernde Rückkehr auf das Niveau von 2014 (10,5%) darstellt, nachdem der Anteil der männlichen Jugendlichen, die sich als Raucher sehen, 2015 auf 7,7% gesunken war. Noch 2010 lag dieser Anteil bei 14,2%. Bei den Mädchen ist seit 2012 ein Rückgang des Anteils der Raucherinnen nach Selbsteinschätzung zu verzeichnen. Von 12,6% in 2012 ist dieser bis 2016 auf 4,7% gesunken.

Kommentierung

Seit der Jahrtausendwende ist vor allem bei den 12- bis 17-Jährigen ein deutlicher Trend zum Nichtrauchen zu beobachten. Auch der Prozentsatz derjenigen Jugendlichen, die noch nie in ihrem Leben geraucht haben, stieg im gleichen Zeitraum nach einer Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) auf fast 80%. Diese Entwicklung wird als

Ergebnis verstärkter Präventionsmaßnahmen in Verbindung mit einer engeren Tabakkontrollpolitik seit der Jahrtausendwende gesehen.

Abb. 19: 12- bis 17-Jährige, die mindestens wöchentlich Alkohol konsumieren, 2010 bis 2012, 2014 und 2015 nach Geschlecht (Anteil in %)



Lesebeispiel: 2010 konsumierten 12,9% der 12- bis 17-Jährigen mindestens wöchentlich Alkohol. Bei den Jungen lag der Anteil bei 17,2% und bei den Mädchen bei 8,4%.

Hinweise zur Abbildung:

Bei den Angaben handelt es sich um Selbstausskünfte der 12- bis 17-Jährigen.

Zu den Kinder und Jugendlichen, die wegen Alkoholkonsum im Krankenhaus vollstationär behandelt wurden, siehe Tab. 36

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2015

Erläuterung

Der Anteil der Jugendlichen, die mindestens wöchentlich Alkohol konsumieren, lag von 2010 bis 2012 konstant zwischen 13% und 14%. Bis 2015 ist deren Anteil auf 10% zurückgegangen. Bei männlichen Jugendlichen ist die Quote in allen Jahren deutlich höher als bei weiblichen Jugendlichen.

Kommentierung

Der allgemeine Trend zeigt, dass Jugendliche immer weniger regelmäßig Alkohol trinken. Neue Erhebungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung legen dar, dass auch die Zahl der Jugendlichen, die noch nie Alkohol getrunken haben, steigt. Die Gründe dafür sind

Expertinnen und Experten zufolge nicht nur Präventionskampagnen, sondern vor allem ein gesellschaftlicher Wandel.

Aufgrund der Empfehlung des Kinderrechteausschusses ist nachfolgend die Anzahl Heranwachsender angegeben, die von Drogenmissbrauch betroffen sind.

Tab. 36: Aus einer vollstationären Behandlung entlassene Kinder unter 18 Jahren* (einschließlich Sterbe- und Stundenfälle) mit psychischen und Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Drogen 2011 bis 2016 (ausgewählte Diagnosen; Anzahl)

ICD-10	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Alkohol						
F10.0 Akute Intoxikation	18.444	18.861	16.420	15.653	15.055	15.199
F10.1 Schädlicher Gebrauch	498	425	295	295	284	253
F10.2 Abhängigkeitssyndrom	173	163	130	111	106	160
Opioide						
F110 Akute Intoxikation	49	39	37	37	36	47
F111 Schädlicher Gebrauch	6	2	11	6	9	9
F112 Abhängigkeitssyndrom	58	42	31	31	24	65
Cannabinoide						
F120 Akute Intoxikation	385	502	522	784	975	818
F121 Schädlicher Gebrauch	267	325	404	532	537	406
F122 Abhängigkeitssyndrom	576	734	824	1109	1069	995
Sedativa oder Hypnotika						
F130 Akute Intoxikation	112	119	130	108	93	104
F131 Schädlicher Gebrauch	17	15	14	14	15	6
F132 Abhängigkeitssyndrom	7	2	2	10	14	8
Kokain						
F140 Akute Intoxikation	6	12	9	5	14	21
F141 Schädlicher Gebrauch	4	6	4	4	3	9
F142 Abhängigkeitssyndrom	5	1	3	11	7	7
Stimulanzien, einschließlich Koffein						
F150 Akute Intoxikation	127	106	155	234	319	291
F151 Schädlicher Gebrauch	60	63	80	88	113	102
F152 Abhängigkeitssyndrom	55	84	99	104	114	130
Halluzinogene						
F160 Akute Intoxikation	63	40	48	58	105	90
F161 Schädlicher Gebrauch	7	2	2	11	8	3
F162 Abhängigkeitssyndrom	1	3	-	-	6	2
Tabak						
F170 Akute Intoxikation	22	15	17	18	43	31
F171 Schädlicher Gebrauch	13	5	11	9	8	10
F172 Abhängigkeitssyndrom	5	1	4	6	2	6
flüchtige Lösungsmittel						
F180 Akute Intoxikation	24	10	13	9	15	9
F181 Schädlicher Gebrauch	13	9	11	4	12	2
F182 Abhängigkeitssyndrom	9	8	7	6	6	6
multipler Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen						
F190 Akute Intoxikation	321	357	392	574	864	770
F191 Schädlicher Gebrauch	247	243	299	347	375	291

F192 Abhängigkeitssyndrom	317	305	315	293	291	281
---------------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Lesebeispiel: Im Jahr 2011 wurden 18.444 unter 18-Jährige aus einem vollstationären Krankenhausaufenthalt entlassen, nachdem sie wegen einer akuten Intoxikation durch Alkohol in Behandlung waren.

Hinweise zur Tabelle:

* Es handelt es sich um Fälle, d. h., Kinder, die mehrfach behandelt wurden, werden doppelt gezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Krankenhausdiagnosestatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Tab. 36 zeigt ausgewählte Diagnosen einer psychischen oder Verhaltensstörung aufgrund von Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die aus einem vollstationären Krankenhausaufenthalt entlassen wurden. Die mit Abstand meisten Diagnosen wurden jedes Jahr in Zusammenhang mit Alkoholkonsum gestellt. Nachdem unter 18-Jährige im Jahr 2011 in 18.444 Fällen nach einer akuten Intoxikation aus einem vollstationären Krankenhausaufenthalt entlassen wurden, lag dieser Wert im Jahr 2016 mit 15.199 deutlich niedriger. Auch die Diagnosen eines schädlichen Gebrauchs von Alkohol sind stark zurückgegangen. Ein Abhängigkeitssyndrom wurde 2016 in 160 Fällen diagnostiziert. Dieser Wert liegt damit nach einem zwischenzeitlichen Rückgang wieder auf dem Niveau von 2012.

Cannabinoide sind die Drogen, aufgrund deren Konsums am zweithäufigsten eine akute Intoxikation diagnostiziert wurde. Hier haben sich die Fallzahlen zwischen 2011 und 2016 mehr als verdoppelt (2011: 385; 2016: 818). Diagnosen von schädlichem Gebrauch und ein Abhängigkeitssyndrom werden häufiger im Zusammenhang mit Cannabinoiden als mit Alkohol gestellt. Auch hier sind die Zahlen im Vergleich zu 2011 stark gestiegen.

Kommentierung

Der Konsum von Zigaretten und Alkohol bei Jugendlichen sinkt, aber der Konsum von Cannabis nimmt zu. Der wachsende Konsum ist auch deshalb problematisch, weil der Wirkstoffgehalt der Pflanzen etwa 5 Mal so hoch ist wie vor 30 Jahren. Gerade bei Jugendlichen kann der Cannabiskonsum zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen. Das Rauschgift beeinträchtigt nicht nur die Entwicklung von Gehirnstrukturen, sondern auch die neurokognitive Leistungsfähigkeit. Nicht zu unterschätzen sind auch die Folgen des Cannabisgebrauchs wie Angstzustände und ein erhöhtes Risiko für Unfälle im Straßenverkehr.

Tab. 37: Risiko für psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren 2009 bis 2012 nach Altersgruppe, Geschlecht, Region, Migrationshintergrund und sozio-ökonomischem Status (SES) (Anteil in %)

Risiko für psychische Auffälligkeiten

Altersgruppe	
3 bis 6 Jahre	17
7 bis 10 Jahre	23
11 bis 13 Jahre	23
14 bis 17 Jahre	18
Geschlecht	
männlich	23
weiblich	17
Region	
Westdeutschland	20
Ostdeutschland	24
Migrationshintergrund	
Mit Migrationshintergrund	28
Ohne Migrationshintergrund	19
Sozio-ökonomischer Status	
SES Niedrig	34
SES Mittel	19
SES Hoch	10
Insgesamt	20

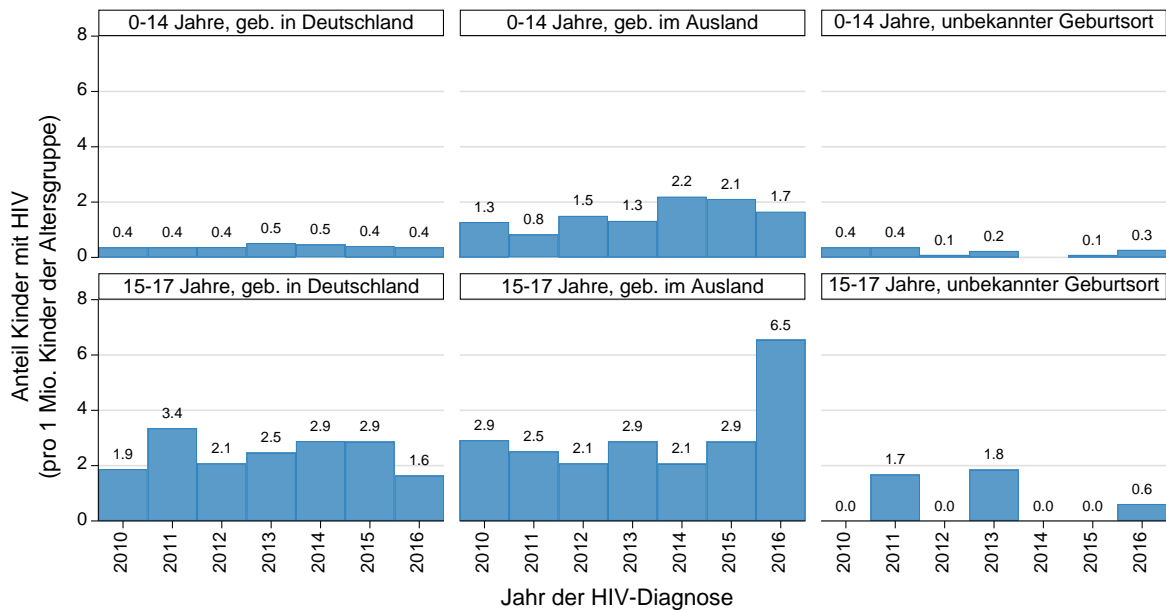
Lesbeispiel: 20% der Kinder zwischen 3 und 17 Jahren zeigen ein erhöhtes Risiko für psychische Auffälligkeiten.

Quelle: Robert Koch-Institut: Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – KiGGS Welle 1 (2009-2012) (nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Dargestellt wird das Risiko für psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland für den Zeitraum 2009 bis 2012. Die dargestellten Zahlen basieren auf Elternangaben im Symptomfragebogen des Screeninginstruments „Strengths and Difficulties Questionnaire (SDQ)“. Ein Risiko für psychische Auffälligkeiten tragen diejenigen Kinder und Jugendlichen, die anhand von Normwerten für Deutschland als „auffällig“ oder „grenzwertig auffällig“ eingeschätzt wurden. Jungen sind häufiger als Mädchen von psychischen Auffälligkeiten betroffen, ebenso Kinder mit Migrationshintergrund verglichen mit denjenigen ohne Migrationshintergrund. Soziale Unterschiede werden auf der Basis des sozioökonomischen Status (SES) berichtet. Dieser wurde anhand eines Index bestimmt, in den Angaben der Eltern zu ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer beruflichen Stellung und ihrem Haushaltsnettoeinkommen (bedarfsgewichtet) eingehen und der eine Einteilung in niedrige, mittlere und hohe Statusgruppe ermöglicht. Es zeigt sich, dass sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche deutlich häufiger ein erhöhtes Risiko für psychische Auffälligkeiten aufweisen als diejenigen aus sozial besser gestellten Familien.

Abb. 20: Kinder mit HIV-Erstdiagnose 2010 bis 2016 nach Altersgruppe und Geburtsland (pro 1 Mio. der altersentsprechenden Bevölkerung)



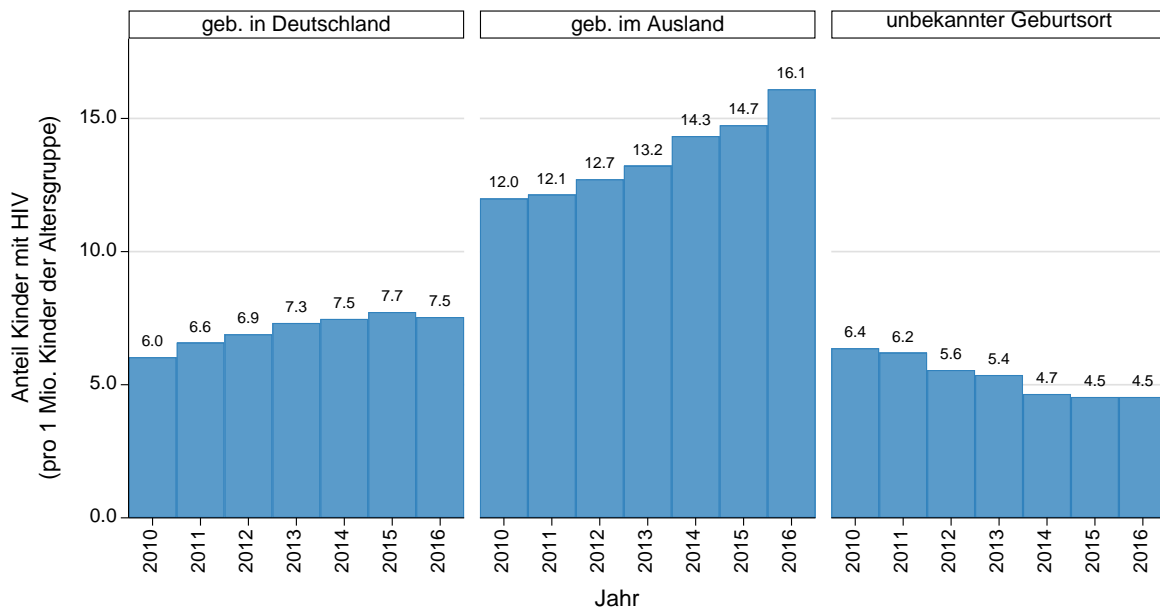
Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden auf 1 Million der 0- bis 14-Jährigen, die in Deutschland geboren wurden, 0,4 HIV-Erstdiagnosen gestellt. Auf 1 Million der 15- bis 17-Jährigen, die in Deutschland geboren wurden, wurden 1,9 HIV-Erstdiagnosen in dieser Altersgruppe gestellt.

Hinweise zur Abbildung:

In Deutschland besteht eine nicht-namentliche Meldepflicht für HIV direkt an das Robert Koch-Institut. Da etwa 17% der HIV-Meldungen bei Kindern im Zeitraum 2010 bis 2016 nicht eindeutig als Erst- oder Mehrfachdiagnose eingeordnet werden konnten, besteht eine gewisse Unsicherheit bei den dargestellten Anteilen. Insbesondere bei den Kindern mit unbekanntem Geburtsort könnten die Anteile etwas größer oder kleiner sein.

Quelle: Robert Koch Institut: Sonderauswertung der Daten zur HIV-Meldepflicht nach § 7.3 Infektionsschutzgesetz

Abb. 21: Kumulativer Anteil von Kindern, bei denen jemals HIV in Deutschland diagnostiziert wurde und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2010 bis 2016 nach Geburtsland (pro 1 Mio. der altersentsprechenden Bevölkerung)



Lesebeispiel: Der kumulative Anteil HIV-infizierter unter 18-Jähriger, die in Deutschland geboren wurden, lag im Jahr 2010 bei 6 Infizierten pro 1 Million der altersentsprechenden Bevölkerung.

Hinweise zur Abbildung:

In Deutschland besteht eine nicht-namentliche Meldepflicht für HIV direkt an das Robert Koch-Institut. Etwa 24% der kumulierten HIV-Meldungen bei Kindern können nicht eindeutig als Erst- oder Mehrfachdiagnose eingeordnet werden und daher besteht eine gewisse Unsicherheit bei den dargestellten Anteilen. Bei Kindern mit bekanntem Geburtsort fällt der Anteil um maximal 12% höher oder niedriger aus. Bei den Kindern mit unbekanntem Geburtsort ist die Unsicherheit größer; hier könnten die Anteile um bis zu 50% höher oder niedriger ausfallen.

Quelle: Robert Koch Institut: Sonderauswertung der Daten zur HIV-Meldepflicht nach § 7.3 Infektionsschutzgesetz

Erläuterung

Durch eine erfolgreiche antiretrovirale Behandlung einer schwangeren Frau mit bekannter HIV-Infektion lässt sich eine Mutter-Kind-Übertragung sehr effektiv verhindern. Trotzdem kommt es auch in Deutschland zu einzelnen Mutter-Kind-Übertragungen.

Der zeitliche Verlauf der HIV-Neudiagnosen bei Kindern in Deutschland wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Die Zahl der mit HIV infizierten Frauen im gebärfähigen Alter in Deutschland nimmt im Zeitverlauf 2010 bis 2016 zu. Die Fertilitätsrate bei diesen Frauen steigt im Zeitraum 2010 bis 2016 durch die Zunahme des Anteils von Frauen aus Ländern mit hoher Fertilitätsrate ebenfalls etwas an. Dagegen stieg der Anteil auf HIV gescreener Schwangerer von geschätzt 51% in 2001 auf 92% in 2016, insbesondere durch die Änderung der Mutterschaftsleitlinien im Jahr 2007. Auch die Verbesserung der Wirksamkeit der antiret-

roviralen Therapie im Laufe der Jahre macht Mutter-Kind-Übertragungen von HIV unwahrscheinlicher.

Die Anzahl der nicht in Deutschland geborenen, schon mit HIV nach Deutschland einreisenden Kinder, die nach Einreise in Deutschland diagnostiziert werden, steigt leicht an. Auch der Zuzug von Schutz- und Asylsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 schlägt sich in den Zahlen der HIV-Diagnosen bei nicht in Deutschland geborenen Kindern nieder, siehe Abb. 20 und Abb. 21.

Kommentierung

Sobald ein Kind (unter 15 Jahre) in Deutschland mit HIV diagnostiziert wird, wird das Kind zur weiteren klinischen Untersuchung und eventuellen Behandlung an eines von mehreren Kinderbehandlungszentren in Deutschland überwiesen. Aufgrund der geringen Fallzahl und des erforderlichen Fachwissens zur adäquaten Behandlung von Kindern ist es zwar grundsätzlich möglich, aber sehr unwahrscheinlich, dass Kinder außerhalb oder ohne regelmäßigen Kontakt mit diesen Behandlungszentren behandelt werden.

Ob eine antiretrovirale Behandlung indiziert ist, wird anhand klinischer Behandlungsleitlinien festgelegt. Die Behandlungsleitlinie für Kinder wird derzeit aktualisiert. Die letzte Aktualisierung war um 2003 herum, und damals gab es altersabhängige CD4- und Viruslast-Schwellenwerte für die Behandlungseinleitung.

Es gibt kein zentrales Register für die antiretrovirale Behandlung von Kindern, und es gibt kein Nachverfolgungssystem, um festzustellen, ob ein Kind, bei dem HIV diagnostiziert wurde, tatsächlich behandelt wird und antiretrovirale Medikamente erhält. Letztendlich liegt es in der Verantwortung der Eltern oder Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass die Behandlung dieser Kinder regelmäßig überwacht wird. Ein hoher Anteil von Kindern, die in Deutschland mit HIV leben, wurde im Ausland geboren oder hat einen Migrationshintergrund. Diese Gruppe ist relativ mobil und verzieht häufiger innerhalb Deutschlands oder von Deutschland in andere europäische Länder oder zurück in ihre Heimatländer außerhalb Europas. Es gibt keinen Mechanismus, um zu verfolgen wie lange ein Kind nach der HIV-Diagnose in Deutschland lebt.

Wenn Kinder nicht weiter beobachtet werden und keine regelmäßige Behandlung erhalten, entwickeln sie schließlich klinische Komplikationen und benötigen für diese Komplikationen medizinische Hilfe. Einzelne solcher Fälle wurden beobachtet und gemeldet, aber die überwiegende Mehrheit der Kinder scheint in kontinuierlicher Betreuung zu bleiben.

Im Zeitraum 2014 bis 2015 wurden in einer Querschnittsstudie Daten von allen Behandlungszentren für Kinder in Deutschland erhoben. Diese Kinder wurden anhand ihres Alters und

eines Namenscodes mit Kindern verglichen, die dem (anonymen) HIV-Register des RKI gemeldet wurden. Das Matching-Verfahren wurde allerdings durch 3 Probleme erschwert:

1. Das Alter im HIV-Register wird als Monat und Geburtsjahr, in der Querschnittsstudie als Alter bei der letzten Visite in Monaten erfasst.
2. Der Namens-basierte Code ist in dieser Patientengruppe aufgrund von Namensänderungen, oft ausländischen Namen mit unterschiedlichen Schreiboptionen und Fehlern beim Erstellen des Codes nicht sehr zuverlässig.
3. Das HIV-Register ist eine kontinuierliche Datenerhebung, während die Querschnittsstudie nur 2014/15 durchgeführt wurde.

Fehlende Übereinstimmungen sind somit teilweise erklärbar durch

- Namenscodierungsfehler
- Fehler bei der Bestimmung des genauen Alters
- Kinder, die Deutschland nach der Diagnose verlassen haben
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Querschnittserhebung nicht in Behandlung waren, weil eine Behandlung nach Leitlinie nicht indiziert war
- Kinder, die in der Tat aus dem Betreuungssystem herausgefallen sind.

Von den 412 Kindern, die von den beiden Datensätzen erfasst wurden, wurden 201 in beiden erfasst, 140 wurden nur im HIV-Register erfasst und 71 wurden nur durch die Querschnittsstudie erfasst.

Neben den Gründen, die oben für fehlende Übereinstimmung angegeben wurden, können Kinder nicht an das HIV-Register gemeldet werden, wenn sie z. B. mit bereits bekannter HIV-Diagnose nach Deutschland migriert sind und sich bereits in Behandlung befanden. In diesen Fällen ist es möglich, dass kein neuer Antikörpertest angefordert wird und somit der Auslöser für die Meldung des Falles fehlt. Es gibt auch in Deutschland behandelte Kinder, die in anderen Ländern leben und daher nicht an das deutsche HIV-Register gemeldet werden.

Der hohe Anteil von Frauen mit Migrationshintergrund unter den Müttern HIV-infizierter Kinder führt zu besonderen Herausforderungen bei der Prävention von Mutter-Kind-Übertragungen. Insbesondere sind hier zu nennen: Zugangsbarrieren zum medizinischen Versorgungssystem wie fehlender Krankenversicherungsschutz, Sprachbarrieren, und Spätvorstellungen bei weit fortgeschrittener Schwangerschaft, sowie Orientierungsprobleme in einem neuen medizinischen Versorgungssystem mit unbekanntem Regeln.

7.4 Suizid

Art. 24 VN-KRK [Gesundheitsvorsorge]

Tab. 38: Sterbefälle bei 10- bis unter 20-Jährigen* durch Suizid 2011 bis 2015 nach Altersgruppe (Anzahl)

Altersgruppe	2011	2012	2013	2014	2015
10 bis 14 Jahre	21	20	18	28	19
15 bis 19 Jahre	172	184	165	194	196

Lesbeispiel: Im Jahre 2011 gab es in Deutschland 21 Sterbefälle durch Suizid bei 10- bis 14-Jährigen und 172 Sterbefälle bei 15- bis 19-Jährigen.

Hinweise zur Tabelle:

* Für unter 10-Jährige werden keine entsprechenden Daten ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Todesursachenstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Tab. 38 stellt die Anzahl der Sterbefälle durch Suizid für die Altersgruppen der 10- bis 14-Jährigen und der 15- bis 19-Jährigen dar. Zwischen 2011 und 2015 starben jeweils etwa 20 Kinder durch Suizid. Lediglich im Jahr 2014 waren dies mit 28 Sterbefällen deutlich mehr Suizide in dieser Altersgruppe. Für die Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen ist die Anzahl der Sterbefälle durch Suizide weitaus höher. Nach einem Anstieg der Fälle von 2011 bis 2012 und einem kurzzeitigen Rückgang in 2013 auf 165 Suizide, ist diese Anzahl 2014 und 2015 bei 195 bzw. 196 und damit erneut gestiegen.

7.5 Soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen

Art. 26 VN-KRK [Soziale Sicherheit]

Art. 27 VN-KRK [Angemessene Lebensbedingungen]

In Deutschland werden verschiedene Leistungen gezahlt, um das Existenzminimum von Menschen sicherzustellen, die nicht aus eigenen Mitteln und Kräften ihren Lebenshalt sichern können. Dabei handelt es sich um:

- Leistungen für erwerbsfähige Menschen und ihre Partnerin oder ihren Partner sowie ihre Kinder (Leistungen nach dem SGB II) (vgl. dazu Tab. 39),
- Leistungen für nicht-erwerbsfähige Menschen und ihre Kinder (Leistungen nach dem SGB XII) (vgl. dazu Tab. 40) sowie
- Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Leistungen nach dem AsylbLG) (vgl. dazu Tab. 41)

Darüber hinaus können Eltern, die ihren eigenen, aber nicht den Lebensunterhalt ihrer Kinder aus eigenen Mitteln und Kräften sichern können, für ihre Kinder Leistungen nach § 6a BKGG – den sog. Kinderzuschlag – beantragen (vgl. dazu Tab. 42).

Tab. 39: Bestand der Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften 2010 bis 2017* nach Strukturmerkmalen (Anzahl)

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Personen unter 18 Jahren ¹⁾	1.980.697	1.885.956	1.873.659	1.893.692	1.913.465	1.939.187	2.003.809	2.038.999
Kinder unter 18 Jahren ²⁾	1.973.214	1.879.098	1.866.783	1.886.472	1.906.330	1.931.474	1.993.704	2.027.907
davon								
nicht erwerbsfähige Leistungsbe- rechtigte (NEF)	1.460.634	1.438.126	1.451.266	1.489.603	1.523.695	1.541.155	1.598.809	1.636.200
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	212.456	206.401	211.564	220.460	227.481	242.049	246.517	241.823
sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	1.032	4.081	14.323	25.978	25.861	31.483	33.135	35.388
Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	276.788	215.359	178.776	139.452	118.564	107.693	103.204	103.771
vom Leistungsanspruch ausge- schlossene Personen (AUS)	22.304	15.131	10.854	10.979	10.729	9.094	12.040	10.725
darunter								
männlich	1.012.646	964.602	957.256	966.327	977.001	990.455	1.026.746	1.047.003
weiblich	960.568	914.496	909.527	920.145	929.327	940.986	966.900	980.808
darunter								
Ausländer ³⁾	311.645	291.052	283.816	290.983	317.938	367.521	505.578	621.357
darunter								
unter 15 Jahren	1.707.933	1.624.661	1.611.588	1.626.176	1.642.442	1.663.237	1.722.313	1.758.587
davon								
unter 3 Jahren	389.478	352.624	346.630	344.855	345.128	348.962	372.956	388.628
3 bis unter 6 Jahren	367.216	351.832	346.588	349.954	348.420	352.011	361.006	370.082
6 bis unter 15 Jahren	951.239	920.205	918.370	931.367	948.894	962.264	988.351	999.877
15 bis unter 18 Jahren ²⁾	265.281	254.437	255.195	260.296	263.888	268.237	271.392	269.320
darunter (nach Regelbedarfsaltersstufen) ⁴⁾								
unter 6 Jahren	756.694	704.456	693.218	694.809	693.548	700.973	733.961	758.710
6 bis unter 14 Jahren	856.079	826.665	826.362	838.146	851.831	865.868	892.059	903.536
14 bis unter 18 Jahren	360.441	347.977	347.203	353.517	360.951	364.633	367.684	365.661

Lesebeispiel: Im Dezember 2010 lebten 1.980.697 Personen unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften.

Hinweise zur Tabelle:

* Jeweils im Monat Dezember

¹⁾ Alle minderjährigen Personen unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften.

²⁾ Minderjährige, unverheiratete Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften.

³⁾ Für Kinder unter 18 Jahren, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, kann bei Antragstellung nur eine Staatsbürgerschaft erfasst werden.

⁴⁾ Der Regelbedarf der Kinder unter 6 Jahren beträgt 240 Euro, der 6- bis 13-Jährigen 296 Euro und der Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren 316 Euro (Stand 1. Januar 2018).

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Erläuterung

Im Dezember 2017 gab es mehr als 2 Millionen Personen im Alter von unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften. Leistungsberechtigte Kinder gab es rund 1,88 Mio., davon waren rund 1,64 Mio. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) und 240.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), also 15 bis 17 Jahre alt. Dazu kommen noch 35.000 sonstige Leistungsberechtigte. Sie erhalten z. B. nur Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. 52% der minderjährigen, unverheirateten Kinder sind männlich, 48% weiblich. Rund 30% haben eine ausländische Staatsangehörigkeit, wobei zu beachten ist, dass für Kinder unter 18 Jahren, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, nur eine Staatsbürgerschaft bei Antragstellung gezählt wird.

Tab. 40: Kinder, die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, 2010 bis 2016 nach Altersgruppe und Geschlecht (Anzahl)

Altersgruppe	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt							
Kinder unter 18 Jahren insgesamt	25.963	27.520	27.907	29.395	30.121	30.139	30.479
unter 3-Jährige	2.232	2.405	2.444	2.731	2.755	2.587	2.778
3- bis 5-Jährige	3.020	3.299	3.548	3.801	3.877	3.731	3.738
6- bis 10-Jährige	7.459	7.919	8.004	8.465	8.737	8.722	8.782
11- bis 14-Jährige	9.219	9.500	9.765	10.147	10.654	10.928	10.963
15- bis 17-Jährige	4.033	4.397	4.146	4.251	4.098	4.171	4.218
männlich							
Kinder unter 18 Jahren insgesamt	14.170	14.984	15.267	16.003	16.441	16.383	16.757
unter 3-Jährige	1.122	1.209	1.234	1.374	1.382	1.284	1.376
3- bis 5-Jährige	1.585	1.707	1.835	1.966	2.044	1.979	2.025
6- bis 10-Jährige	3.936	4.163	4.296	4.477	4.675	4.620	4.701
11- bis 14-Jährige	5.107	5.279	5.340	5.550	5.806	5.991	6.154
15- bis 17-Jährige	2.420	2.626	2.562	2.636	2.534	2.509	2.501
weiblich							
Kinder unter 18 Jahren insgesamt	11.793	12.536	12.640	13.392	13.680	13.756	13.722
unter 3-Jährige	1.110	1.196	1.210	1.357	1.373	1.303	1.402
3- bis 5-Jährige	1.435	1.592	1.713	1.835	1.833	1.752	1.713
6- bis 10-Jährige	3.523	3.756	3.708	3.988	4.062	4.102	4.081
11- bis 14-Jährige	4.112	4.221	4.425	4.597	4.848	4.937	4.809
15- bis 17-Jährige	1.613	1.771	1.584	1.615	1.564	1.662	1.717

Lesebeispiel: Zum Stichtag 31. Dezember 2010 erhielten 25.963 Kinder unter 18 Jahren Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Davon waren 11.793 weiblich und 14.170 männlich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik

Erläuterung

Die Anzahl der Kinder, die Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten, ist zwischen 2010 und 2016 von nahezu 26.000 auf über 30.000 Kinder gestiegen, wobei es zwischen 2010 und 2014 zu einem kontinuierlichen Anstieg gekommen ist und die Anzahl zuletzt etwa konstant geblieben ist.

Über den gesamten Beobachtungszeitraum zeigt sich, dass jüngere Kinder seltener im SGB XII-Bezug aufwachsen als ältere Kinder und Jungen häufiger Leistungen erhalten als Mädchen.

Tab. 41: Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, 2010 bis 2016 nach Altersgruppe und Geschlecht (Anzahl)

Altersgruppe	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt							
Kinder unter 18 Jahren insgesamt	41.299	44.336	51.072	68.866	107.704	287.454	225.333
unter 3-Jährige	6.597	7.718	9.687	14.376	24.275	63.120	55.403
3- bis 5-Jährige	6.534	7.102	8.648	12.741	20.479	55.566	42.550
6- bis 10-Jährige	11.402	12.005	14.055	18.893	29.644	78.199	60.269
11- bis 14-Jährige	9.199	9.660	10.680	13.561	20.328	49.564	37.410
15- bis 17-Jährige	7.567	7.851	8.002	9.295	12.978	41.005	29.701
männlich							
Kinder unter 18 Jahren insgesamt	21.470	22.881	26.859	35.825	56.219	158.903	123.648
unter 3-Jährige	3.315	3.862	4.933	7.263	12.342	32.805	28.808
3- bis 5-Jährige	3.312	3.592	4.477	6.532	10.434	29.597	22.605
6- bis 10-Jährige	5.797	6.152	7.328	9.791	15.430	42.328	32.552
11- bis 14-Jährige	4.758	4.981	5.575	7.026	10.685	27.981	21.142
15- bis 17-Jährige	4.288	4.294	4.546	5.213	7.328	26.192	18.541
weiblich							
Kinder unter 18 Jahren insgesamt	19.829	21.455	24.213	33.041	51.485	128.551	101.685
unter 3-Jährige	3.282	3.856	4.754	7.113	11.933	30.315	26.595
3- bis 5-Jährige	3.222	3.510	4.171	6.209	10.045	25.969	19.945
6- bis 10-Jährige	5.605	5.853	6.727	9.102	14.214	35.871	27.717
11- bis 14-Jährige	4.441	4.679	5.105	6.535	9.643	21.583	16.268
15- bis 17-Jährige	3.279	3.557	3.456	4.082	5.650	14.813	11.160

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 erhielten 41.299 Kinder unter 18 Jahren Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Davon waren 21.470 männlich und 19.829 weiblich.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Asylbewerberleistungsstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Die Anzahl der Kinder, deren Lebensunterhalt (zumindest kurzfristig) über Asylbewerberleistungen gesichert wird, ist zwischen 2010 und 2015 – dem Jahr, in dem im Beobachtungszeitraum der Höchststand erreicht wurde – von über 41.000 auf mehr als 287.000 unter 18-Jährige gestiegen. Zuletzt ging deren Anzahl wieder leicht auf 225.333 Kinder zurück. Die höchsten Zuwächse waren zwischen 2014 und 2015 zu beobachten.

Seit 2013 zeigt sich, dass jüngere Kinder häufiger diese Leistungen erhalten als ältere Kinder. Und vor allem in den Jahren 2015 und 2016 beziehen überdurchschnittlich oft Jungen diese Leistungen.

Tab. 42: Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag 2010 bis 2017 nach erreichten Kindern und Familien (Anzahl)

Jahr	Familien	erreichte Kinder
2010	119.308	297.572
2011	118.501	298.179
2012	112.388	289.164
2013	104.585	279.367
2014	95.524	260.053
2015	83.102	231.449
2016	82.880	229.881
2017	94.803	258.859

Lesebeispiel: Im Jahre 2010 wurde für 297.572 Kinder, die in 119.308 Familien lebten, Kinderzuschlag gezahlt.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Prozessdaten der Familienkasse

Erläuterung

In Tab. 42 wird dargestellt, wie viele Familien in den einzelnen Jahren Kinderzuschlag bezogen haben bzw. für wie viele Kinder Kinderzuschlag gezahlt wurde. Zwischen 2010 und 2016 geht sowohl die Anzahl der Familien als auch die der Kinder, für die diese Leistungen gezahlt werden, zurück. 2017 wurde der Kinderzuschlag verglichen mit dem Vorjahr wieder für mehr Kinder gezahlt bzw. mehr Familien haben Kinderzuschlag erhalten.

Kommentierung

Zum 1. August 2016 wurde der Kinderzuschlag um 10 Euro und zum 1. Januar 2017 um weitere 10 Euro auf nunmehr 170 Euro pro Monat und Kind angehoben.

Angemessene Lebensbedingungen – Armutsrisikoquoten

Zur Darstellung der angemessenen Lebensbedingungen wird im Folgenden die Armutsrisikoquote berichtet, die als statistische Kennziffer für ein relativ niedriges Einkommen innerhalb

der Einkommensverteilung gilt und international anerkannt ist. Sie misst den Anteil der Personen, deren bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60% des mittleren Einkommens beträgt. Sie steht nicht im Zusammenhang mit dem soziokulturellen Existenzminimum und erfasst auch keine Sachleistungen. Die Armutsrisikoquote bezeichnet eine Lage der Einkommensverteilung und soll zum Ausdruck bringen, dass dem Risiko der Einkommensarmut unterliegt, wer ein Einkommen unterhalb eines bestimmten Mindestabstands zum Mittelwert der Gesellschaft hat.

Die Ergebnisse für Deutschland können auf der Grundlage unterschiedlicher Erhebungen ausgewiesen werden, die zu abweichenden Ergebnissen kommen und die jeweils für sich verschiedene Potenziale und Grenzen z.B. hinsichtlich der Differenzierungsmöglichkeiten haben. Einen Überblick über diese Ergebnisse bietet Tab. 43.

Tab. 43: Armutsrisikoquote 2015 nach Datenquellen und ausgewählten Haushaltstypen (Anteil in %)

Haushaltstyp	SOEP	EU-SILC	Mikrozensus
Insgesamt	16,8	16,5	15,7
Personen unter 18 Jahren	22,3	15,4	19,7
Alleinerziehend	36,5	32,5	43,8
Paare mit Kindern			
Paar mit 1 Kind	9,3	10,7	9,8
Paar mit 2 Kindern	10,9	7,8	10,8
Paar mit 3 und mehr Kindern	30,1	18,2	25,2

Lesebeispiel: Im Einkommensjahr 2015 lag die Armutsrisikoquote auf Basis des SOEP bei allen Haushalten bei 16,8%. Bei Personen unter 18 Jahren lag diese Quote bei 22,3%.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Indikatortableau zur Armuts- und Reichtumsberichterstattung

Erläuterung

Über die drei dargestellten Datenquellen zeigt sich, dass die Armutsrisikoquote für die Bevölkerung insgesamt bei 15,7% bis 16,8% im Jahr 2015 lag. Für die weiteren Differenzierungen bestehen allerdings zum Teil deutliche Differenzen. So unterscheiden sich die Armutsrisikoquoten von Alleinerziehenden zwischen den drei Datenquellen um mehr als 10 Prozentpunkte (32,5% auf Basis von EU-SILC bis zu 43,8% auf Basis des Mikrozensus). Noch größer sind die Unterschiede bei Paarfamilien mit 3 und mehr Kindern. Hier liegt die Armutsrisikoquote je nach Datenquelle zwischen ca. 18,2% und 30,1%. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass diese Bevölkerungsgruppen insgesamt recht klein und damit auch in den Erhebungen nur mit wenigen Befragten erfasst sind. In der Folge sind die ausgewiesenen Werte mit großer Unsicherheit behaftet und unterliegen Schwankungen.

Die Armutsrisikoquote der unter 18-Jährigen liegt auf Basis von EU-SILC etwa auf dem Niveau der Gesamtbevölkerung, während die Armutsrisikoquote auf Basis des SOEP für die unter 18-Jährigen über dem Durchschnitt liegt.

Zudem lässt sich über das SOEP und den Mikrozensus eine mit der Anzahl der Kinder in Paarhaushalten steigende Armutsrisikoquote beobachten, während über EU-SILC die Armutsrisikoquote von Paaren mit 2 Kindern geringer als die von Paaren mit einem Kind ist.

Tab. 44: Armutsgefährdungsquote* unter 18-Jähriger 2010 bis 2017 nach Haushaltstyp (Anteil in %)**

Jahre	Unter 18-Jährige	Haushaltstyp, in denen Kinder wohnen				
		Ein(e) Erwachsene(r) mit Kind(ern)	Zwei Erwachsene und ein Kind	Zwei Erwachsene und zwei Kinder	Zwei Erwachsene und drei oder mehr Kinder	Sonstiger Haushalt mit Kind(ern)
2010	18,2	38,6	9,6	10,7	23,2	17,4
2011	18,7	42,2	9,8	10,9	22,4	16,8
2012	18,7	41,9	9,5	10,4	23,5	17,4
2013	19,2	43,0	9,5	10,8	24,3	17,1
2014	19,0	41,9	9,6	10,6	24,6	17,7
2015	19,7	43,8	9,8	10,8	25,2	18,3
2016	20,2	43,6	9,2	11,5	27,4	18,8
2017	20,4	42,8	9,4	11,3	29,1	19,5

Lesebeispiel: 18,2% der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2010 in Deutschland nach dem Mikrozensus in einem Haushalt mit einem Einkommen unter 60% des Medianeinkommens. Von den Kindern, die mit nur einem Erwachsenen im Haushalt aufwuchsen, traf dies auf 38,6% zu.

Hinweise zur Tabelle:

* Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung – gemessen am Bundesmedian. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

** Ab 2011 basiert die Hochrechnung auf den fortgeschriebenen Ergebnissen des Zensus 2011. Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensus-Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Mikrozensus (Verfügbar unter: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/Alarmutsgefaehrungsquoten.html>), Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Die Armutsgefährdungsquote von unter 18-Jährigen seit dem Jahr 2010 wird hier exemplarisch auf Basis des Mikrozensus ausgewiesen. Nach dieser Datenquelle ist der Anteil zwischen 2010 und 2017 leicht, aber nahezu kontinuierlich von 18,2% auf 20,4% gestiegen, sodass im Jahr 2017 etwa jeder fünfte unter 18-Jährige in einem Haushalt mit weniger als 60% des Medianeinkommens lebte. Zwischen den Haushaltstypen, in denen Kinder aufwachsen,

gibt es dabei deutliche Unterschiede sowohl hinsichtlich des Anteils als auch dessen Entwicklung seit 2010. Am seltensten leben Paare mit einem (9,4%) oder zwei Kindern (11,3%) in einem Haushalt mit einem Einkommen von weniger als 60% des Medianeinkommens. Deren Anteile sind zwischen 2010 und 2017 etwa konstant geblieben. Deutlich häufiger leben sonstige Haushalte mit Kind(ern) (19,5%) und Paarhaushalte mit 3 und mehr Kindern (29,1%) von einem Einkommen unterhalb von 60% des Medianeinkommens. Deren Armutsgefährdungsquote ist seit 2010 auch leicht gestiegen. Die höchste Armutsgefährdungsquote lässt sich allerdings bei den Haushalten beobachten, in denen nur ein Erwachsener mit mindestens einem Kind lebt. Deren Armutsgefährdungsquote lag 2017 bei 42,8% und ist seit 2010 von damals 38,6% deutlich gestiegen.

Kommentierung

Der leichte Anstieg der Armutsgefährdungsquote von unter-18-Jährigen wird in neueren Publikationen in Zusammenhang gebracht mit dem gestiegenen Anteil an Personen mit Migrationshintergrund, da sich neu Zugewanderte eher am unteren Ende der Einkommensverteilung einsortierten, während die in Deutschland geborene Bevölkerung nicht betroffen sei (Quelle: Seils, Eric / Höhne, Jutta, Einkommensarmut in Deutschland erreicht neuen Höchststand, WSI Policy Brief, Nr. 26. Düsseldorf 2018).

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern nach Haushaltstyp spiegelt wider, dass das Einkommen in erheblichem Maße von der Erwerbstätigkeit bestimmt wird. In Paarfamilien steigt mit der Anzahl der Kinder die Wahrscheinlichkeit, dass aus Gründen der Kindertagesbetreuung nicht mehr beide Elternteile in Vollzeit arbeiten. Ein geringerer Beschäftigungsumfang geht jedoch auch mit einem geringeren Einkommen einher, das auf mehr Köpfe verteilt werden will. Dies führt bei kinderreichen Haushalten zu überdurchschnittlichen Armutsgefährdungsquoten.

Alleinerziehende sehen sich dem Problem ausgesetzt, dass sie Kindertagesbetreuung und Erwerbstätigkeit nicht unter den Erwachsenen im Haushalt aufteilen können. In der Folge sind sie oftmals nur reduziert erwerbstätig und erwirtschaften so nur ein vergleichsweise geringes Einkommen, das sich in einer überdurchschnittlichen Armutsgefährdungsquote von Kindern in diesen Haushalten niederschlägt.

Tab. 45: Armutsgefährdungsquote* unter 18-Jähriger 2010 bis 2017 nach Region (Anteil in %)**

Region	Jahr							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017

Gemessen am Bundesmedian								
Deutschland	18,2	18,7	18,7	19,2	19	19,7	20,2	20,4
Westdeutschland	16,8	17,3	17,2	17,6	17,8	18,3	19,3	19,7
Ostdeutschland	25,1	25,5	26,2	26	24,6	26	24,5	23,5
Baden-Württemberg	13,2	13,1	13,2	12,6	12,7	13,4	14,7	14,7
Bayern	11,6	11,6	11,6	11,6	11,9	12,3	13,1	13,2
Berlin	24,7	26,2	26,3	27,3	26,8	29,8	26,8	25,4
Brandenburg	20,9	21	24,8	23,8	21,4	22,1	21,1	20,1
Bremen	31,3	31,8	33,2	35,9	33,1	34,2	36,6	35,5
Hamburg	19,9	21,9	21,2	23,2	20,4	21	22,5	19,6
Hessen	15,3	15,5	16,5	16,4	16,8	18,2	19,6	20,3
Mecklenburg-Vorp.	29,9	30	33	33,2	26,9	29	27,8	26,7
Niedersachsen	20,5	20,4	20,5	20,2	19,7	21,6	22,1	21,8
NRW	20,9	22,5	21,4	22,8	23,6	22,9	23,9	25,7
Rheinland-Pfalz	19,1	19,1	18,2	19,6	19,9	19,4	20,1	20,5
Saarland	16,5	19,4	18,9	19,5	21,4	23,6	22,4	22,1
Sachsen	26,3	26,2	25	24,2	22,3	23	22,2	21,1
Sachsen-Anhalt	26	28,6	29,6	27,7	28,7	27,2	28,6	29,7
Schleswig-Holstein	16	15,8	15,5	18,3	17,6	18,7	19,6	18,4
Thüringen	23,7	21,2	21,1	23	23,7	26,6	22,8	21,2
Gemessen am regionalen Median								
Westdeutschland	18,8	19,3	19,2	19,6	19,8	20,2	20,9	21,1
Ostdeutschland	17,2	16,7	16,3	16,8	15,6	18,0	17,7	17,5
Baden-Württemberg	17,3	17,8	17,7	17,0	17,2	17,9	19,4	19,1
Bayern	15,5	15,4	15,1	15,6	15,9	16,7	16,5	16,4
Berlin	18,1	19,2	17,8	19,0	18,0	19,2	22,7	22,7
Brandenburg	17,5	17,1	19,7	19,5	17,1	18,6	17,9	17,0
Bremen	26,9	23,8	25,9	28,9	24,0	26,4	29,9	28,1
Hamburg	25,3	26,1	24,6	25,6	23,9	25,0	26,9	24,4
Hessen	18,7	18,8	20,1	19,6	19,9	21,0	21,6	22,4
Mecklenburg-Vorp.	17,3	17,8	18,9	19,2	15,0	19,2	18,8	18,5
Niedersachsen	19,4	19,7	19,9	19,9	19,0	20,8	21,1	20,6
NRW	19,9	21,4	20,2	21,3	21,9	21,1	22,3	23,6
Rheinland-Pfalz	20,4	20,4	19,7	21,1	21,3	20,9	21,5	21,8
Saarland	15,3	18,4	18,0	18,5	20,0	21,3	21,6	20,8
Sachsen	17,0	15,6	14,2	14,2	12,4	16,2	15,5	14,9
Sachsen-Anhalt	17,5	19,2	18,9	19,1	19,6	20,8	18,5	20,5
Schleswig-Holstein	17,7	17,8	17,6	20,3	19,6	20,2	21,2	19,6
Thüringen	16,7	12,9	12,0	13,2	14,5	16,3	15,1	14,9

Lesbeispiel: 18,2% der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2010 in Deutschland nach dem Mikrozensus in einem Haushalt mit weniger als 60% des Medianeinkommens. In Westdeutschland lag die entsprechende Quote gemessen am Bundesmedian bei 16,8% - in Ostdeutschland bei 25,1%.

Hinweise zur Tabelle:

* Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung – gemessen am Bundesmedian. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

** Ab 2011 basiert die Hochrechnung auf den fortgeschriebenen Ergebnissen des Zensus 2011. Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensus-ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Mikrozensus (Verfügbar unter: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrungsquoten.html>), Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

In Tab. 45 werden für Deutschland und regional differenziert die Anteile von Personen unter 18 Jahren dargestellt, die in den Jahren 2010 bis 2017 in Haushalten mit einem Einkommen lebten, das weniger als 60 % des Medians der Nettoäquivalenzeinkommen betrug. Dafür wird im oberen Teil der Tabelle für alle Regionen und Länder ein einheitlicher Maßstab, d.h. der Median der Einkommensverteilung von ganz Deutschland, zugrunde gelegt. Im unteren Teil der Tabelle wird der jeweilige regionale Median als Maßstab gewählt. Dies erlaubt es, Unterschiede zwischen Regionen und Ländern sowie deren jeweilige Einkommensverteilung näher zu betrachten.

Der Anteil unter 18-Jähriger, der in armutsgefährdeten Haushalten auswächst, ist zwischen den Bundesländern deutlich unterschiedlich. So lag die Armutsgefährdungsquote bezogen auf den Bundesmedian im Jahr 2017 in Bayern – dem Land mit der geringsten Armutsgefährdungsquote bei den unter 18-Jährigen – bei 13,2% und in Bremen – dem Land mit der höchsten Armutsgefährdungsquote in dieser Altersgruppe – bei 35,5%. Im Jahr 2010 war diese Spanne vergleichbar, allerdings auf einem leicht geringeren Niveau.

Mit Blick auf die Entwicklung in den Bundesländern zeigt sich, dass die Armutsgefährdungsquote in der Mehrzahl der Länder im Beobachtungszeitraum leicht um 1 bis 2 Prozentpunkte gestiegen ist. Dem gegenüber gab es in den drei ostdeutschen Bundesländern Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen einen teils deutlichen Rückgang der Armutsgefährdungsquoten. Und in den drei westdeutschen Bundesländern Hessen, Bremen und dem Saarland gab es einen verhältnismäßig hohen Anstieg der Armutsgefährdungsquote bei den unter 18-Jährigen von zwischen 4 und 6 Prozentpunkten.

Kommentierung:

Tab. 45 verdeutlicht, dass es sich bei der Armutsgefährdungsquote in erster Linie um ein statistisches Maß handelt, das die Position in einer Einkommensverteilung beschreibt. Wird für die gesamte Bundesrepublik derselbe Mittelwert zum Maßstab genommen, fällt auf, dass die Armutsrisikoquote von Kindern in Ostdeutschland mit 23,5% höher liegt als in Westdeutschland (19,7%). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Einkommen in Ostdeutschland auch heu-

te noch im Schnitt unter denen in Westdeutschland liegen. Bei separater Betrachtung der Einkommensverteilung einer Region/eines Landes und unter Verwendung des regionalen Mittelwertes zeigt sich, dass die Armutsrisikoquote für Kinder in den ostdeutschen Ländern unterhalb derer für die westdeutschen Länder liegt.

Die Verteilung der Einkommen in den ostdeutschen Ländern ist also gleicher als in den westdeutschen Ländern. So liegen bei separater Betrachtung von etwa Mecklenburg-Vorpommern oder Thüringen die regionalen Armutsgefährdungsquoten von Kindern deutlich unter den Quoten, die bei einer bundesweiten Betrachtung verzeichnet werden.

Länder wie Bayern oder Baden-Württemberg, in denen recht hohe Einkommen erzielt werden, weisen beim bundesweiten Vergleich sehr niedrige Armutsgefährdungsquoten für Kinder auf. Bei Einzelbetrachtung dieser Länder, also bei Nutzung des regionalen Median, fallen die Quoten höher aus.

Tab. 46: Armutsgefährdungsquote* von Kindern 2016 nach Altersgruppe, Geschlecht und Migrationsstatus (Anteil in %)

Alter in Jahren	insgesamt	männlich	weiblich
Bevölkerung insgesamt			
Insgesamt	15,7	15,2	16,2
unter 6 Jahren	21,0	21,2	20,7
6 bis 14 Jahren	19,6	20,2	18,9
15 bis 17 Jahren	20,6	20,9	20,3
Personen ohne Migrationshintergrund			
Insgesamt	12,1	11,2	12,9
unter 6 Jahren	13,4	13,2	13,6
6 bis 14 Jahren	12,7	12,8	12,7
15 bis 17 Jahren	14,2	13,8	14,6
Personen mit Migrationshintergrund			
Insgesamt	28,0	28,0	28,0
unter 6 Jahren	33,4	33,9	32,8
6 bis 14 Jahren	32,0	33,3	30,5
15 bis 17 Jahren	34,8	35,9	33,5

Lesebeispiel: Im Jahr 2016 lag die Armutsgefährdungsquote nach dem Mikrozensus für die Bevölkerung insgesamt bei 15,7%. Bei den unter 6-Jährigen lag diese bei 21,0%.

Hinweise zur Tabelle:

* Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Median der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung – gemessen am Bundesmedian. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Mikrozensus

Erläuterung

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern liegt nach dem Mikrozensus über dem Bevölkerungsdurchschnitt, für den die Quote 15,7% beträgt. Zwischen den Altersgruppen unterscheidet sich die Armutsgefährdungsquote allerdings kaum. Geschlechterspezifische Unterschiede lassen sich hinsichtlich der Armutsgefährdungsquote in keiner der Altersgruppen beobachten. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass sich aus voneinander abweichenden Armutsrisikoquoten von Jungen und Mädchen keine geschlechtsspezifischen Armutslagen von Kindern herleiten lassen. Die Quoten sind allein Folge der zufälligen Verteilung von Kindern unterschiedlichen Geschlechts auf Haushalte, die ein Einkommen von unter 60% des Medianeinkommens beziehen. Unabhängig vom Geschlecht der Kinder fließen bei der Berechnung der Nettoäquivalenzeinkommen, die den Armutsrisikoquoten zugrunde liegen, Haushaltsmitglieder im Alter von 14 und mehr Jahren mit dem Faktor 0,5 und die übrigen mit 0,3 ein. Darüber hinaus sind jedoch deutlich Unterschiede zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund zu beobachten. Während die Armutsrisikoquote der Kinder ohne Migrationshintergrund bei unter 15% liegt, beträgt die Quote für Kinder mit Migrationshintergrund etwa ein Drittel.

Tab. 47: Armutsrisikoquote von Kindern 2010 bis 2016 nach Bildungsstand der Eltern (Anteil in %)

Jahre	Stufen 0 bis 2 ¹⁾	Stufen 3 und 4 ²⁾	Stufen 5 bis 8 ³⁾
2010	55,1	21,5	6,7
2011	54,0	21,4	7,5
2012	50,9	21,5	6,4
2013	48,4	20,7	6,7
2014	64,2	18,7	6,1
2015	64,7	20,8	5,3
2016	60,1	21,3	6,0

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 lag die Armutsrisikoquote von Kindern, deren Eltern maximal über einen Abschluss der Sekundarstufe I verfügten, bei 55,1%.

Hinweise zur Tabelle:

¹⁾ Unterhalb des Primarbereichs, Primar- und Sekundarbereich I

²⁾ Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich

³⁾ Tertiärbereich

Quelle: Eurostat: EU-SILC

Erläuterung

Die Armutsrisikoquote von Kindern unterscheidet sich deutlich nach dem Bildungsstand der Eltern. So lag im Jahr 2016 die Armutsrisikoquote von Kindern, deren Eltern einen Bildungs-

stand unterhalb des Sekundarbereichs I vorweisen, bei 60,1%. Bei Kindern von Eltern mit einem Bildungsstand, der unterhalb des tertiären Bereichs liegt, betrug die Armutsrisikoquote 21,3% und bei Kindern von Eltern mit einem Abschluss im Tertiärbereich bei 6,0%.

In der zeitlichen Entwicklung zeigen sich Unterschiede zwischen den 3 Gruppen. So ist die Armutsrisikoquote bei Kindern von Eltern, die maximal über einen Abschluss im Sekundarbereich I verfügen, im Vergleich von 2010 mit 2016 um 5 Prozentpunkte gestiegen. Bei Kindern, deren Eltern einen Bildungsabschluss der Sekundarstufe II und höher haben, ist die Armutsrisikoquote in etwa stabil geblieben.

8 Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

Im Folgenden werden auf Empfehlung des Kinderrechteausschusses Daten bereitgestellt, die die Situation von Kindern bezogen auf frühkindliche, schulische, außerunterrichtliche und non-formale Bildung beschreiben.

8.1 Kindertagesbetreuung

Art. 5 VN-KRK [Respektierung des Elternrechts]

Art. 28 VN-KRK [Recht auf Bildung]

In Deutschland werden frühkindliche Bildungsangebote – auch als Kindertagesbetreuungsangebote benannt – vor allem durch Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Für Kinder unter 3 Jahren gilt die Kindertagespflege aber auch als gleichrangiges Angebot, dass von den Eltern – vor allem für diese Altersgruppe, aber in einem deutlich geringeren Maße als die Kindertageseinrichtungen – in Anspruch genommen werden kann und wird.

Tab. 48: Kindertagespflegepersonen* und Kindertageseinrichtungen 2007 und 2010 bis 2017 nach Art der Betreuung von Kindern mit Behinderung und Region (Anzahl und Anteil in %)

Art der Einrichtung	2007	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl								
Deutschland									
Kindertageseinrichtungen insgesamt	45.552	47.412	47.929	48.308	48.798	49.824	50.750	51.046	51.458
Einrichtungen mit integrativer Betreuung	12.978	14.978	15.922	16.528	17.321	17.346	17.970	18.605	19.035
Einrichtungen ohne Kinder mit Behinderung	32.285	32.136	31.730	31.500	31.224	32.241	32.546	32.214	32.201
Einrichtungen für Kinder mit Behinderung	289	298	277	280	253	237	234	227	222
Kindertagespflegepersonen	33.136	40.853	42.697	43.435	43.953	44.860	44.107	43.470	43.955
Anteil in %									
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Einrichtungen mit integrativer Betreuung	28,5	31,6	33,2	34,2	35,5	34,8	35,4	36,4	37,0
Einrichtungen ohne Kinder mit Behinderung	70,9	67,8	66,2	65,2	64,0	64,7	64,1	63,1	62,6
Einrichtungen für Kinder mit Behinderung	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4
Westdeutschland									
Anzahl									
Insgesamt	36.571	38.247	38.682	38.940	39.308	40.164	40.975	41.167	41.504
Einrichtungen mit integrativer Betreuung	10.375	12.152	13.005	13.234	13.891	13.911	14.381	14.921	15.289
Einrichtungen ohne Kinder mit Behinderung	25.937	25.819	25.426	25.451	25.191	26.042	26.383	26.042	26.014
Einrichtungen für Kinder mit Behinderung	259	276	251	255	226	211	211	204	201
Kindertagespflegepersonen	27.953	34.713	36.574	37.158	37.496	38.297	37.714	37.260	37.909
Anteil in %									
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Einrichtungen mit integrativer Betreuung	28,4	31,8	33,6	34,0	35,3	34,6	35,1	36,2	36,8
Einrichtungen ohne Kinder mit Behinderung	70,9	67,5	65,7	65,4	64,1	64,8	64,4	63,3	62,7
Einrichtungen für Kinder mit Behinderung	0,7	0,7	0,6	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
Ostdeutschland									
Anzahl									
Insgesamt	8.981	9.165	9.247	9.368	9.490	9.660	9.775	9.879	9.954
Einrichtungen mit integrativer Betreuung	2.603	2.826	2.917	3.294	3.430	3.435	3.589	3.684	3.746
Einrichtungen ohne Kinder mit Behinderung	6.348	6.317	6.304	6.049	6.033	6.199	6.163	6.172	6.187
Einrichtungen für Kinder mit Behinderung	30	22	26	25	27	26	23	23	21
Kindertagespflegepersonen	5.183	6.140	6.123	6.277	6.457	6.563	6.393	6.210	6.046
Anteil in %									
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Einrichtungen mit integrativer Betreuung	29,0	30,8	31,5	35,2	36,1	35,6	36,7	37,3	37,6
Einrichtungen ohne Kinder mit Behinderung	70,7	68,9	68,2	64,6	63,6	64,2	63,0	62,5	62,2
Einrichtungen für Kinder mit Behinderung	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2

Lesebeispiel: Im Jahr 2017 gab es in Deutschland 51.458 Kindertageseinrichtungen. Davon haben 19.035 Einrichtungen bzw. 37,0% sowohl Kinder mit als auch ohne Behinderung und werden daher als integrative Einrichtungen bezeichnet. In 32.201 Einrichtungen bzw. 62,6% wurden keine Kinder mit Behinderung betreut und in 222 Einrichtungen bzw. 0,4% wurden ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut. Darüber hinaus stellen 43.955 Kindertagespflegepersonen frühkindliche Bildungsangebote zur Verfügung.

Hinweise zur Tabelle:

* Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertagespflegepersonen ausschließlich Schulkinder betreuen. Mittels der verfügbaren Daten können diese jedoch nicht herausgerechnet werden.

** Kindertageseinrichtungen, die ausschließlich Angebote für Schulkinder zur Verfügung stellen und als Horte bezeichnet werden, sind hier nicht berücksichtigt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen umfasst alle Einrichtungen, in denen Kinder vor dem Schuleintritt betreut werden – teilweise werden in diesen Einrichtungen zusätzlich auch

Schulkinder betreut.⁵ Zum Stichtag 1. März 2017 gab es insgesamt 51.458 Kindertageseinrichtungen. Seit 2007 ist ihre Anzahl von 45.552 gestiegen. Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland ist ein Ausbau dieser Angebote zu beobachten: In Westdeutschland ist die Anzahl der Kindertageseinrichtungen zwischen 2007 und 2017 von 36.571 auf 41.504 gestiegen und in Ostdeutschland von 8.981 auf 9.954 gestiegen.

Zusätzlich werden Kindertagesbetreuungsangebote durch Kindertagespflegepersonen bereitgestellt. 2017 waren 43.955 Kindertagespflegepersonen deutschlandweit tätig (37.909 in West- und 6.046 in Ostdeutschland). Im Jahr 2007 waren es noch 33.135 Personen (27.953 in West- und 5.183 in Ostdeutschland).

Darüber hinaus ist bekannt wie viele Kindertageseinrichtungen Kinder mit Behinderung betreuen – diese Informationen stehen für Kindertagespflegepersonen nicht zur Verfügung. 2017 wurden in 32.201 Einrichtungen bzw. 62,6% keine Kinder mit Behinderung betreut, in 19.035 Einrichtungen bzw. 37,0% wurden sowohl Kinder mit als auch ohne Behinderung betreut und in 222 Einrichtungen bzw. 0,4% wurden ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut. Zwischen West- und Ostdeutschland zeigen sich hinsichtlich dieser Verteilung keine Unterschiede.

In der zeitlichen Entwicklung seit 2007 zeigt sich für beide Landesteile, dass der Anteil der Einrichtungen mit integrativer Betreuung deutlich gestiegen ist, während der Anteil der Einrichtungen ohne Kinder mit Behinderung deutlich gesunken ist. Zudem ist in Westdeutschland auch der Anteil der Einrichtungen, die ausschließlich Kinder mit Behinderung betreuen, leicht gesunken.

Tab. 49: Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2006 bis 2017 nach Altersgruppen und Region

Jahr	Kinder in Kindertagesbetreuung* insgesamt	davon		
		unter 3 Jahren	3 Jahre bis Schuleintritt	
Deutschland				
2006	2.645.853	286.905	2.358.948	
2007	2.658.537	321.323	2.337.214	
2008	2.689.546	364.190	2.325.356	
2009	2.699.718	413.707	2.286.011	
2010	2.728.194	470.401	2.257.793	
2011	2.772.020	514.484	2.257.536	
2012	2.809.548	558.208	2.251.340	
2013	2.857.526	596.289	2.261.237	
2014	2.943.737	660.750	2.282.987	

⁵ Kindertageseinrichtungen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden – sog. Horte – werden nicht berücksichtigt.

2015	2.987.826	693.343	2.294.483
2016	3.052.884	719.558	2.333.326
2017	3.137.238	762.361	2.374.877
Westdeutschland			
2006	2.085.558	137.667	1.947.891
2007	2.088.722	166.592	1.922.130
2008	2.109.003	203.721	1.905.282
2009	2.103.158	238.491	1.864.667
2010	2.117.433	285.334	1.832.099
2011	2.148.291	323.935	1.824.356
2012	2.169.706	361.078	1.808.628
2013	2.202.310	394.148	1.808.162
2014	2.267.862	449.623	1.818.239
2015	2.300.704	477.483	1.823.221
2016	2.350.669	497.315	1.853.354
2017	2.422.337	535.267	1.887.070
Ostdeutschland			
2006	560.295	149.238	411.057
2007	569.815	154.731	415.084
2008	580.543	160.469	420.074
2009	596.560	175.216	421.344
2010	610.761	185.067	425.694
2011	623.729	190.549	433.180
2012	639.842	197.130	442.712
2013	655.216	202.141	453.075
2014	675.875	211.127	464.748
2015	687.122	215.860	471.262
2016	702.215	222.243	479.972
2017	714.901	227.094	487.807

Lesebeispiel: Im Jahr 2006 besuchten in Deutschland 2.645.853 Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Davon waren 286.905 unter 3 Jahren alt und 2.358.948 Kinder waren zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt.

Hinweise zur Tabelle:

* Seit 2009 werden Kinder, die sowohl eine Kindertageseinrichtung als auch Kindertagespflege nutzen, in der Quote nicht mehr doppelt berücksichtigt. Vorher war dies mittels der verfügbaren Daten nicht möglich.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

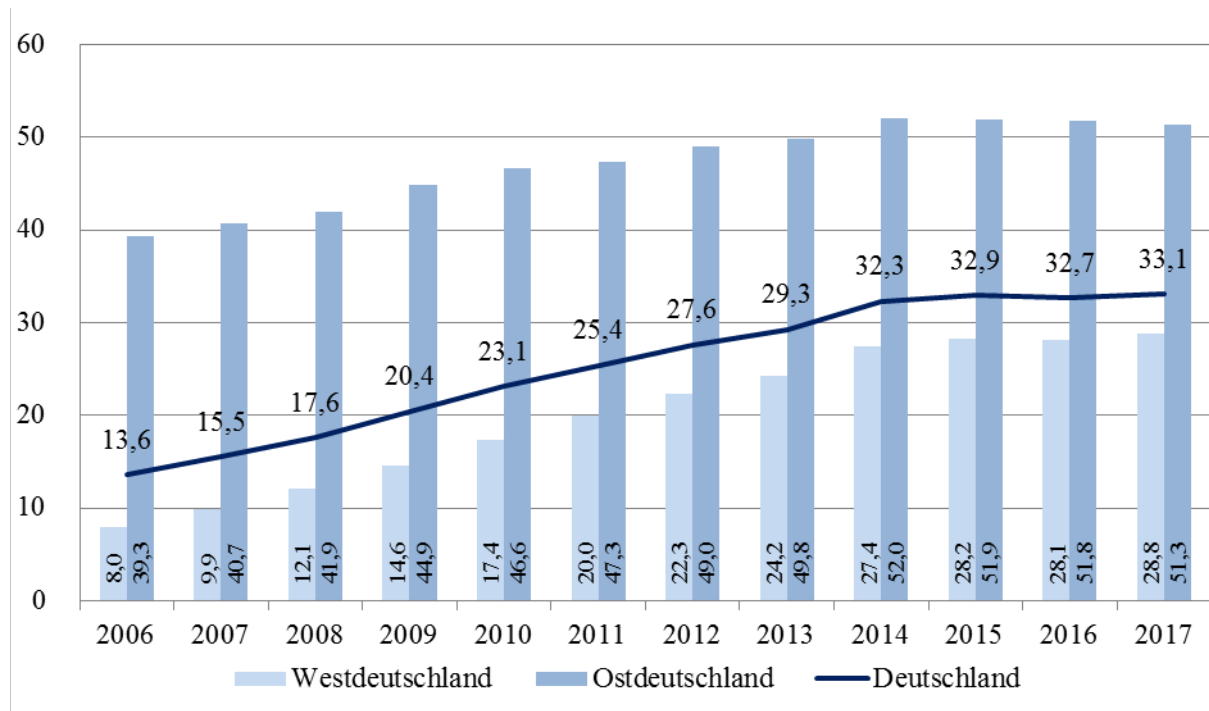
Erläuterung

Die Anzahl der Kinder, die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen, ist zwischen 2006 und 2017 deutlich von rund 2,65 Mio. auf 3,14 Mio. gestiegen. Dabei hat sich vor allem die Anzahl der unter 3-Jährigen sichtbar – von fast 287.000 auf mehr als 762.000 – erhöht. Dieser Zuwachs ist stärker auf West- als auf Ostdeutschland zurückzuführen.

Die Anzahl der Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt, die Kindertagesbetreuungsangebote besuchen, ist zwischen 2006 und 2012 deutlich zurückgegangen und steigt seither wieder an, sodass im Jahr 2017 sogar mehr Kinder betreut wurden als im Jahr 2006. Für diese Altersgruppe zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland. Wäh-

rend die Anzahl der Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagesbetreuung in Ostdeutschland über den gesamten Beobachtungszeitraum gestiegen ist, ist deren Anzahl in Westdeutschland zwischen 2006 und 2013 zurückgegangen und steigt erst seitdem wieder.

Abb. 22: Inanspruchnahmequote* von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Kinder im Alter von unter 3 Jahren 2006 bis 2017 nach Region (Anteil in %)**



Lesbeispiel: 14% aller Kinder im Alter von unter 3 Jahren besuchten in Deutschland im Jahr 2006 ein frühkindliches Bildungsangebot.

Hinweise zur Abbildung:

* Bis 2014 wird für die Berechnung der Inanspruchnahmequoten die Fortschreibung der Bevölkerungszählung von 1987 verwendet. Ab 2015 wird auf die Fortschreibung des Zensus 2011 zurückgegriffen.

** Seit 2009 werden Kinder, die sowohl eine Kindertageseinrichtung als auch Kindertagespflege nutzen, in der Quote nicht mehr doppelt berücksichtigt. Vorher war dies mittels der verfügbaren Daten nicht möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder- und Jugendhilfestatistik; Bevölkerungsstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

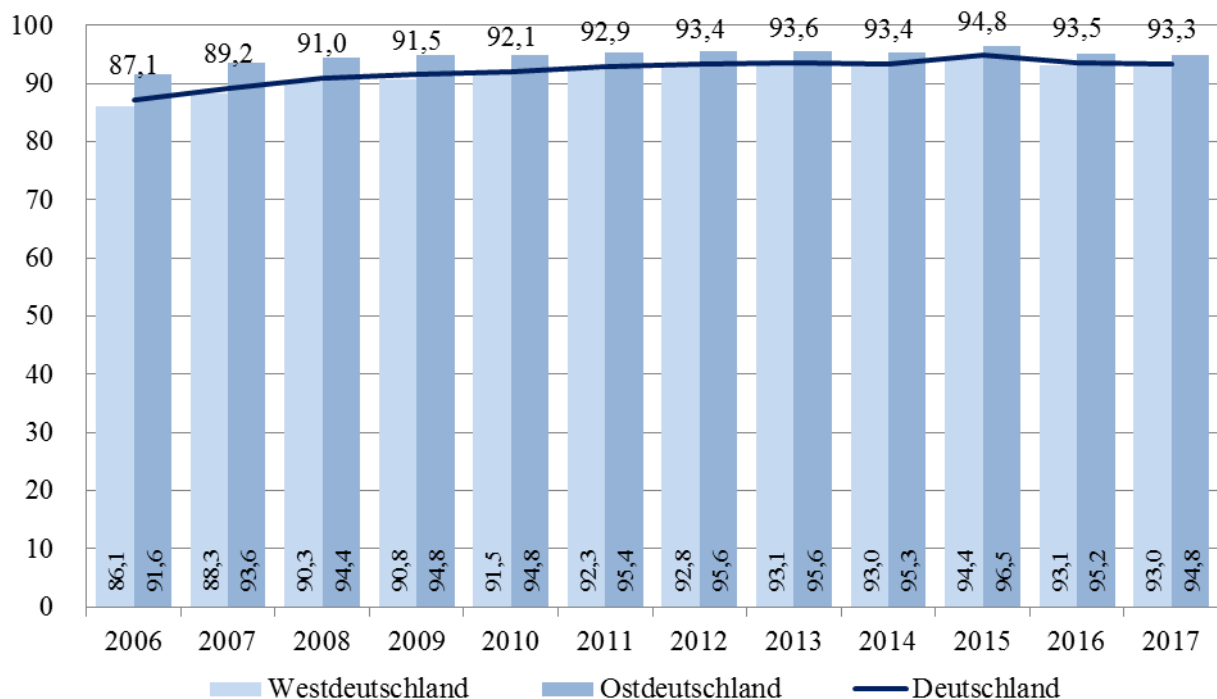
Erläuterung

Die Inanspruchnahmequote stellt dar, wie viele Kinder im Alter von unter 3 Jahren jeweils im März eines Jahres eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflege besuchen, d. h., wie viele Kinder ein frühkindliches Bildungsangebot nutzen. In der Berechnung wird die Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen und/oder Tagespflege auf die altersentsprechende Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres bezogen.

Kinder unter 3 Jahren nehmen immer häufiger frühkindliche Bildungsangebote in Anspruch. Zwischen 2006 und 2017 ist die Inanspruchnahmequote von 14 auf 33 % – also um knapp 20 Prozentpunkte gestiegen. Damit hat sie sich mehr als verdoppelt. Unterschiede zwischen den Geschlechtern liegen nicht vor.

Die Inanspruchnahmequote ist in Ostdeutschland seit jeher höher als in Westdeutschland. Allerdings werden diese Unterschiede kleiner: Lag die Differenz 2006 noch bei 31 Prozentpunkten, beträgt sie 2017 noch 23 Prozentpunkte.

Abb. 23: Inanspruchnahmequote von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege* durch Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren 2006 bis 2017 nach Region (Anteil in %)



Lesebeispiel: 87 % aller Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren besuchten in Deutschland im Jahr 2006 ein frühkindliches Bildungsangebot.

Hinweise zur Abbildung:

* Bis 2014 wird die Fortschreibung der Bevölkerungszählung von 1987 verwendet. Ab 2015 wird auf die Fortschreibung des Zensus 2011 zurückgegriffen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistik; Bevölkerungsstatistik, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

93 % der Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren nehmen frühkindliche Bildungsangebote in Anspruch. Zwischen 2006 und 2009 ist die Inanspruchnahmequote leicht von 87% auf 92%

gestiegen und liegt seither konstant zwischen 92% und 95%. Unterschiede zwischen den Geschlechtern liegen auch für diese Altersgruppe nicht vor.

Zwischen Ost- und Westdeutschland bestehen nur geringe Unterschiede. Diese lagen 2006 mit einer Differenz von 6 Prozentpunkten bereits auf einem geringen Niveau und konnten bis 2010 auf 3 Prozentpunkte halbiert werden und sind mittlerweile konstant.

Tab. 50: Kinder mit Behinderung*, die Eingliederungshilfe erhalten, in Kindertagesbetreuung 2006 und 2010 bis 2017 nach Altersjahren (Anzahl)

Jahr	Kinder bis zum Schuleintritt insgesamt	davon				
		Unter 3-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	5-Jährige	6-Jährige und ältere
2006	51.580	1.754	6.676	12.624	16.514	14.012
2010	66.369	3.377	8.901	16.173	21.182	16.736
2011	70.496	3.365	9.134	17.470	22.600	17.927
2012	88.761	4.891	12.394	22.092	28.521	20.863
2013	77.163	3.758	10.270	19.254	25.217	18.664
2014	75.879	3.917	10.245	18.458	24.858	18.401
2015	76.091	3.951	9.995	18.944	24.410	18.791
2016	77.760	4.000	10.304	18.868	25.337	19.251
2017	78.440	3.957	9.978	19.311	25.147	20.047

Lesebeispiel: Im Jahr 2006 nutzten 51.580 Kinder mit Behinderung, die eine Eingliederungshilfe erhalten, ein Angebot der Kindertagesbetreuung.

Hinweise zur Tabelle:

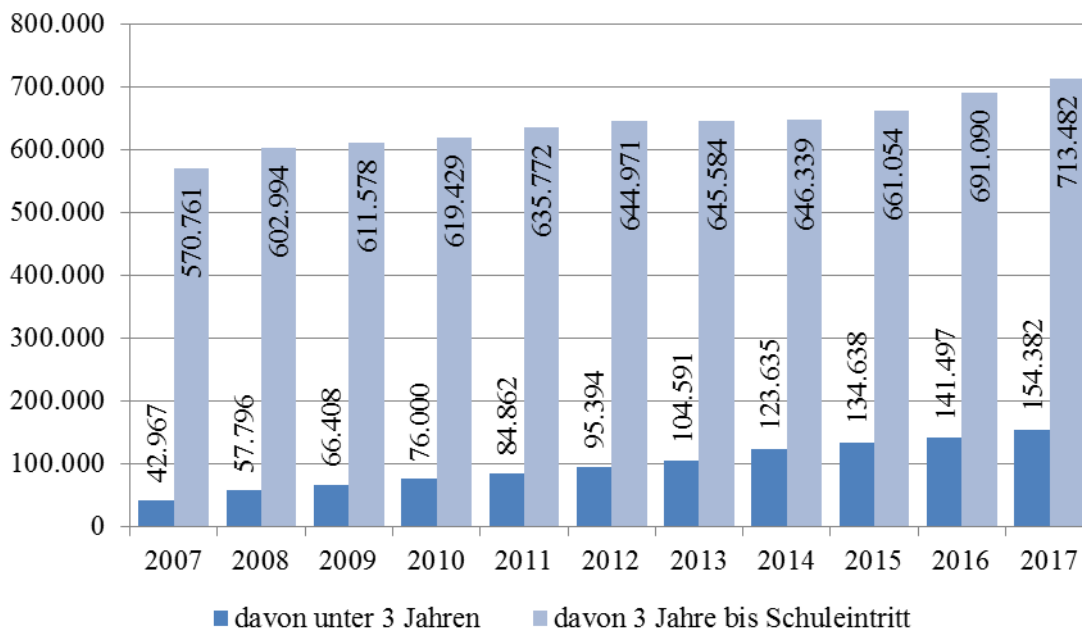
* In der Statistik wird für Kinder in Kindertagesbetreuung erhoben, ob sie aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfen erhalten. Dabei werden ab 2012 die drei Ausprägungen: Eingliederungshilfen wegen ‚körperlicher‘, ‚geistiger‘ und ‚seelischer‘ Behinderung erhoben. Bis 2011 wurden nur 2 Ausprägungen abgefragt: Eingliederungshilfe wegen ‚körperlicher/geistiger Behinderung‘ und wegen ‚seelischer Behinderung‘. Ab 2013 wird außerdem das Merkmal erfasst: ‚Kind hat mindestens eine Eingliederungshilfe‘ und nicht mehr nur nach den einzelnen Behinderungsarten gefragt, sodass Kinder mit mehreren Behinderungsarten nicht mehr doppelt berücksichtigt werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder- und Jugendhilfestatistik

Erläuterung

Zum Stichtag 1. März 2017 besuchen 78.440 Kinder mit Behinderung im Alter bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung. 2006 lag ihre Anzahl noch bei 51.580. Mit dem Alter der Kinder steigt die Anzahl der Kinder mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten und eine Kindertageseinrichtungen besuchen. Dieses Muster ist seit 2006 zu beobachten.

**Abb. 24: Kinder mit Migrationshintergrund, die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen
2007 bis 2017 nach Altersgruppe (Anzahl)**



Lesebeispiel: Im Jahr 2007 nutzten 42.967 unter 3-jährige Kinder mit Migrationshintergrund und 570.761 Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt mit Migrationshintergrund ein Angebot der frühkindlichen Bildung.

Hinweise zur Abbildung:

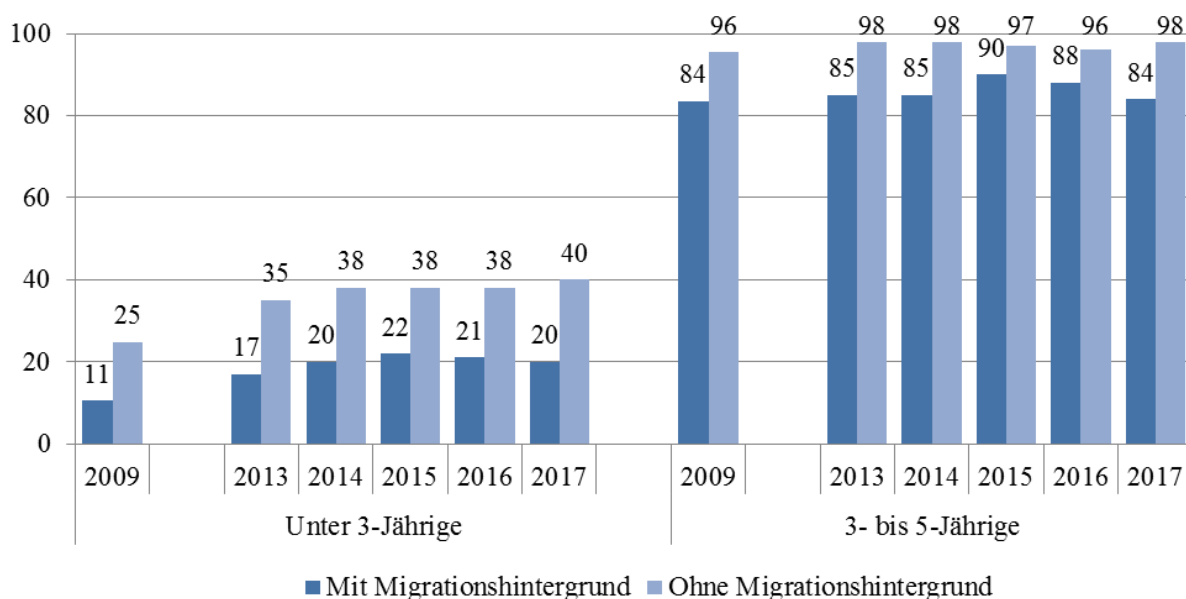
* Der Migrationshintergrund wird für Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten anhand des Merkmals „nicht-deutsche Herkunft mindestens eines Elternteils“ erfasst.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Abb. 24 zeigt die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, die im März des entsprechenden Jahres ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzen. Zum Stichtag 1. März 2017 waren dies 154.382 Kinder im Alter von unter 3 Jahren und 713.482 Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt. Seit 2007 ist deren Anzahl in beiden Altersgruppen kontinuierlich gestiegen. Die höchsten Zuwächse sind bei den unter 3-Jährigen zwischen 2013 und 2014 zu beobachten – dem Zeitraum, in dem der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung für 1- und 2-Jährige in Kraft trat. Bei den Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt stieg die Anzahl in den Jahren ab 2015 am stärksten.

Abb. 25: Kinder mit Migrationshintergrund, die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen, 2009 und 2013 bis 2017* nach Altersgruppe (Anteil in %)



Lesebeispiel: Im Jahr 2009 nutzten 11% der unter 3-jährigen Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der frühkindlichen Bildung, während der entsprechende Anteil bei den unter 3-Jährigen ohne Migrationshintergrund bei 25% lag.

Hinweise zur Abbildung:

* Bis 2014 wird die Bevölkerungsfortschreibung anhand der Volkszählung von 1987 verwendet. Ab 2015 beruhen die Bevölkerungszahlen auf der Fortschreibung des Zensus 2011. Im Zensus 2011 wurden weniger Personen gezählt als in der Fortschreibung der Volkszählung von 1987. Vor allem für die Kinder ab 3 Jahren ergeben sich dadurch ab 2015 höhere Quoten (vgl. Mühlmann, T. & Meiner-Teubner, C. (2016), Welche Folgen hat die Umstellung der Bevölkerungsstatistik für die Kinder- und Jugendhilfestatistik? *Kom^{dat}*, 18. Jg., Heft 3/15, S. 14-17). Die Veränderungen zwischen 2014 und 2015 sind daher auch auf die Umstellung der Bevölkerungsstatistik zurückzuführen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Bevölkerungsstatistik, Mikrozensus, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

In Abb. 25 steht jeweils der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund, die im März des entsprechenden Jahres ein Kindertagesbetreuungsangebot nutzen, dem Anteil der Kinder ohne Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung vergleichend gegenüber. Zum Stichtag 1. März 2017 besuchten 20% der unter 3-Jährigen mit Migrationshintergrund ein frühkindliches Bildungsangebot. Seit 2009 hat sich dieser Anteil fast verdoppelt. Gleichzeitig nutzen seit jeher mehr unter 3-Jährige ohne Migrationshintergrund die Angebote der Kindertagesbetreuung und die Unterschiede sind zwischen 2009 und 2017 noch größer geworden.

Von den Kindern im Alter zwischen 3 und 5 Jahren mit Migrationshintergrund besuchten im Jahr 2017 84% ein frühkindliches Bildungsangebot. Im Vergleich dazu liegt der Anteil der

altersentsprechenden Bevölkerung ohne Migrationshintergrund bei 98%. In der zeitlichen Entwicklung zeigt sich für diese Altersgruppe keine lineare Veränderung: Zwischen 2009 und 2014 lag der Anteil der 3- bis 5-Jährigen mit Migrationshintergrund, die frühkindliche Bildungsangebote besuchten, konstant bei etwa 85%. In der Folge kam es zu einem Anstieg auf 90% - allerdings ist nicht auszuschließen, dass dieser sprunghafte Anstieg mit der Änderung der Statistik zusammenhängt. Seitdem geht der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Kindertagesbetreuung wieder zurück auf zuletzt 84%. Demgegenüber lag der Anteil der Kinder ohne Migrationshintergrund zwischen 2009 und 2017 konstant zwischen 96 und 98%.

Tab. 51: Personalschlüssel in Tageseinrichtungen für Gruppen mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren 2012 bis 2017 nach Ländern*

Land	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Personalschlüssel* 1 : xx					
Deutschland	4,5	4,3	4,1	4,1	4,0	4,0
Schleswig-Holstein	3,7	3,6	3,5	3,5	3,5	3,4
Hamburg	5,2	5,0	4,6	4,6	4,6	4,7
Niedersachsen	4,0	3,9	3,8	3,7	3,7	3,6
Bremen	3,1	3,1	3,1	3,1	3,0	3,1
Nordrhein-Westfalen	3,4	3,3	3,3	3,4	3,5	3,4
Hessen	3,8	3,7	3,6	3,6	3,6	3,6
Rheinland-Pfalz	3,8	3,6	3,3	3,4	3,3	3,3
Baden-Württemberg	3,3	3,1	2,9	2,9	2,9	3,0
Bayern	3,9	3,8	3,7	3,6	3,6	3,6
Saarland	3,4	3,4	3,4	3,4	3,5	3,6
Berlin	-	-	5,6	5,5	5,5	5,5
Brandenburg	6,2	6,2	6,0	6,0	5,8	5,5
Mecklenburg-Vorp.	5,7	5,8	5,7	5,7	5,7	5,7
Sachsen	6,1	6,1	6,0	6,0	6,0	5,9
Sachsen-Anhalt	6,5	6,4	6,2	6,0	5,6	5,6
Thüringen	5,0	5,0	4,9	5,0	5,1	5,1

Lesebeispiel: Im Jahr 2012 lag der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren bei 1 zu 4,5. D. h., bundesweit war rechnerisch eine Vollzeit tätige Person für 4 ganztags- und 1 halbtagsbetreutes Kind unter 3 Jahren zuständig.

Hinweise zur Abbildung:

* Angaben der Ganztagsbetreuungsäquivalente der Kinder bezogen auf ein Vollzeitbeschäftigungsäquivalent des Personals, Median.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Erläuterung

Die Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren hat sich bundesweit zwischen 2012 und 2014 von 1 zu 4,5 auf 1 zu 4,1 verbessert und ist seither etwa gleichgeblieben, sodass aktuell rechnerisch eine Vollzeit tätige Person für 4 ganztagsbetreute Kinder unter 3 Jahren zuständig ist. Allerdings gibt es hohe Länderunterschiede, die

bislang noch nicht nennenswert reduziert werden konnten. Diese schwanken zwischen einem Personalschlüssel von 1 zu 3,0 in Baden-Württemberg und 1 zu 5,9 in Sachsen-Anhalt.

Tab. 52: Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt 2012 bis 2017 nach Ländern

Land	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Personalschlüssel* 1 : xx					
Deutschland	9,1	8,9	8,9	8,6	8,6	8,5
Schleswig-Holstein	8,2	8,2	8,2	7,9	8,0	7,7
Hamburg	8,2	8,3	7,8	7,8	8,0	7,6
Niedersachsen	8,1	7,9	7,9	7,7	7,6	7,5
Bremen	7,3	7,0	7,1	7,1	6,9	7,1
Nordrhein-Westfalen	8,8	8,7	8,7	8,3	8,3	8,2
Hessen	9,1	9,0	9,0	9,0	8,9	8,9
Rheinland-Pfalz	9,0	8,7	8,5	8,2	8,0	8,1
Baden-Württemberg	8,1	7,6	7,3	7,0	6,9	6,8
Bayern	8,8	8,8	8,6	8,4	8,3	8,1
Saarland	9,2	9,3	8,9	8,8	9,0	8,9
Berlin	-	-	8,3	8,1	8,3	8,0
Brandenburg	10,9	10,8	10,9	10,8	10,6	10,2
Mecklenburg-Vorp.	13,6	13,8	13,4	13,2	12,8	12,5
Sachsen	12,3	12,2	12,3	12,2	12,1	11,8
Sachsen-Anhalt	11,7	11,9	11,4	11,2	10,7	10,5
Thüringen	10,5	10,3	10,5	10,5	10,7	10,7

Lesbeispiel: Im Jahr 2012 lag der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei 1 zu 9,1. D. h., bundesweit war rechnerisch eine Vollzeit tätige Person für mehr als 9 ganztagsbetreutes Kind ab 3 Jahren zuständig.

Hinweise zur Abbildung:

* Angaben der Ganztagsbetreuungsäquivalente der Kinder bezogen auf ein Vollzeitbeschäftigungsäquivalent des Personals, Median.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Erläuterung

Die Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt konnte zwischen 2012 und 2015 von 1 zu 9,1 auf 1 zu 8,6 verbessert werden und ist seither etwa gleichgeblieben, sodass aktuell rechnerisch eine Vollzeit tätige Person für 8 ganztagsbetreute und ein halbtagsbetreutes Kind zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt zuständig ist. Auch für diese Gruppenform bestehen hohe Länderunterschiede und auch diese konnten bislang kaum reduziert werden. Sie schwankten zuletzt zwischen 1 zu 6,8 in Baden-Württemberg und 1 zu 12,5 in Mecklenburg-Vorpommern.

8.2 Schulische Bildung

Art. 28 VN-KRK [Recht auf Bildung]

Art. 29 VN-KRK [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

Aufgrund der Empfehlungen des Kinderrechteausschusses sind nachfolgend die Einschulungen dargestellt. In Deutschland werden Kinder, die bis zum 30. Juni des Jahres 6 Jahre alt werden, in der Regel im Herbst des jeweiligen Jahres eingeschult. Einige Bundesländer haben die Möglichkeit genutzt, den Stichtag zu verändern, um den Einschulungszeitpunkt für einen Teil der Kinder vorzuverlegen.

Tab. 53: Einschulungen 2010 bis 2016 nach Bundesländern (Anzahl)

Bundesland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Baden-Württemberg	98.716	98.354	95.560	96.321	98.052	97.115	99.602
Bayern	108.036	107.760	106.556	107.328	110.553	109.315	111.936
Berlin	27.267	27.402	28.313	29.663	30.710	31.129	32.205
Brandenburg	19.320	19.247	19.417	19.725	20.835	20.998	22.180
Bremen	5.026	5.123	5.229	5.218	5.320	5.409	5.664
Hamburg	14.689	15.054	14.792	15.144	15.665	15.652	16.134
Hessen	52.598	53.506	51.773	52.536	51.999	51.521	51.470
Mecklenburg-Vorpommern	12.713	12.499	12.334	12.521	13.239	13.656	13.927
Niedersachsen	75.079	74.868	72.891	72.891	70.331	69.265	69.954
Nordrhein-Westfalen	161.530	167.881	154.183	152.928	157.836	153.311	159.154
Rheinland-Pfalz	34.420	33.725	32.647	33.065	34.417	33.850	34.155
Saarland	7.729	7.826	7.607	7.732	7.632	7.458	8.133
Sachsen	32.310	32.419	31.933	33.008	34.684	34.903	35.808
Sachsen-Anhalt	16.644	16.816	16.431	16.923	17.447	17.945	17.986
Schleswig-Holstein	25.425	24.463	23.909	23.681	24.722	24.397	24.822
Thüringen	16.720	16.809	16.292	16.688	17.348	17.821	17.998
Deutschland	708.222	713.752	689.867	695.372	710.790	703.745	721.128

Lesebeispiel: Im Jahre 2010 gab es in Deutschland 708.222 Einschulungen, davon 98.716 in Baden-Württemberg.

Quelle: Kultusministerkonferenz: Schüler, Klassen, Lehrer, Absolventen der Schulen (2018), <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/schueler-klassen-lehrer-und-absolventen.html>

Erläuterung

Im Jahr 2016 wurden nahezu 721.000 Kinder in Deutschland eingeschult. Davon allein fast 160.000 in Nordrhein-Westfalen, 112.000 in Bayern und 100.000 in Baden-Württemberg. Die unterschiedlichen Einschulungszahlen hängen dabei eng mit der Anzahl der altersentsprechenden Bevölkerung zusammen.

Tab. 54: Anteil der vorzeitigen Einschulungen an allen Einschulungen 2010/11 bis 2016/17 nach Ländern (in %)

Land	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16 ¹⁾	2016/17 ¹⁾
	Anteile in %						
Deutschland	4,5	3,8	3,1	2,9	2,6	2,7	2,6
Westdeutschland	5,1	4,4	3,5	3,3	3,0	3,1	3,0
Ostdeutschland	1,6	1,4	1,3	1,2	1,0	1,0	0,9

Länder mit Stichtag 30.06. im Jahr 2016

Bremen	14,5	14,2	15,0	15,7	12,3	14,5	12,2
Hamburg	11,6	10,6	9,9	9,2	7,7	7,1	6,4
Hessen	7,8	7,5	7,2	6,8	7,0	6,8	6,4
Mecklenburg-Vorpommern	2,8	2,5	2,5	2,6	2,3	2,2	2,3
Saarland	7,3	6,9	6,9	6,5	6,4	4,6	6,0
Sachsen	0,5	0,4	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2
Sachsen-Anhalt	2,1	1,9	1,6	1,7	1,5	1,4	1,2
Schleswig-Holstein	7,1	6,7	5,8	5,4	5,5	5,3	5,3
Länder mit vorgezogener Einschulung im Jahr 2016							
Baden-Württemberg	3,0	2,6	2,4	2,3	2,0	1,9	1,9
Bayern	3,6	2,7	2,3	2,1	1,8	1,7	1,8
Berlin	1,3	1,1	1,0	0,8	0,6	0,7	0,6
Brandenburg	2,4	1,9	1,8	1,6	1,3	1,1	1,1
Niedersachsen	4,2	2,8	1,7	1,8	1,6	1,6	1,5
Nordrhein-Westfalen	5,8	4,8	2,9	2,6	2,2	2,8	2,9
Rheinland-Pfalz	5,1	4,7	4,6	4,1	4,1	4,3	3,8
Thüringen	1,8	1,8	1,8	1,9	1,5	1,5	1,5

Lesbeispiel: Im Schuljahr 2010/11 wurden 4,5% der Kinder, die in Deutschland eingeschult wurden, vorzeitig eingeschult.

Hinweise zur Abbildung:

¹⁾ Bis einschließlich 2014/15 wurden Einschulungen der geistig Behinderten separat ausgewiesen und nicht als vorzeitige, fristgemäße bzw. verspätete Einschulung erfasst. Die Ergebnisse sind aus diesem Grund, insbesondere im Hinblick auf die verspäteten Einschulungen, nicht direkt mit den Ergebnissen der Vorjahre vergleichbar.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Schulstatistik, Berechnungen der Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018

Erläuterung

Eltern haben in Deutschland die Möglichkeit, ihre Kinder vorzeitig einschulen zu lassen. Daher wurden zum Schuljahr 2016/17 bundesweit 2,6% der eingeschulten Kinder vorzeitig eingeschult. Dieser Anteil ist zwischen 2010/11 und 2016/17 zurückgegangen. 2010/11 lag dieser noch bei 4,6%. Allerdings hat nur zwischen 2010/11 und 2014/15 ein kontinuierlicher Rückgang des Anteils der vorzeitigen Einschulungen stattgefunden. Seitdem ist dieser Anteil konstant.

Zwischen den Ländern gibt es dabei deutliche Unterschiede, die im Schuljahr 2016/17 von 0,2% vorzeitiger Einschulungen in Sachsen bis zu 12,2% in Hamburg reichten. Der Rückgang des Anteils vorzeitiger Einschulungen ist in allen Ländern zu beobachten – wenn auch nicht in einem gleichen Umfang.

Tab. 55: Anteil der verspäteten Einschulungen an allen Einschulungen 2010/11 bis 2016/17 nach Ländern (Anteil in %)

Land	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16 ¹⁾	2016/17 ¹⁾
	Anteile in %						
Deutschland	7,5	6,0	6,6	6,8	6,9	7,5	7,7
Westdeutschland	7,8	5,9	6,6	6,7	6,5	6,8	6,8
Ostdeutschland	5,9	6,6	6,8	7,5	8,5	10,3	11,7
Länder mit Stichtag 30. Juni im Jahr 2016							
Bremen	3,0	3,3	1,9	1,6	1,9	3,1	5,3
Hamburg	2,6	2,1	2,2	2,9	2,4	3,2	3,4
Hessen	9,2	9,6	9,8	9,8	9,4	9,8	9,9
Mecklenburg-Vorpommern	5,6	5,8	6,2	6,3	6,3	7,2	7,6
Saarland	2,8	3,3	3,0	4,6	5,3	2,8	5,1
Sachsen	5,3	5,6	5,8	6,3	7,0	8,1	8,3
Sachsen-Anhalt	1,6	1,8	2,0	2,2	2,2	2,6	3,7
Schleswig-Holstein	1,1	1,6	1,6	1,9	1,8	2,3	2,9
Länder mit vorgezogener Einschulung im Jahr 2016							
Baden-Württemberg	9,9	9,9	9,8	9,8	9,5	9,6	9,7
Bayern	21,5	10,8	11,6	12,0	12,4	14,0	14,0
Berlin	5,4	7,3	8,2	10,1	12,7	16,7	20,5
Brandenburg	10,5	11,2	11,0	11,4	12,3	15,6	16,5
Niedersachsen	4,5	5,4	5,7	6,4	5,6	5,6	5,7
Nordrhein-Westfalen	0,8	0,7	2,4	1,9	1,8	1,1	0,9
Rheinland-Pfalz	5,3	4,6	4,7	4,4	4,4	5,2	4,5
Thüringen	7,4	7,6	6,9	7,2	6,9	7,2	7,7

Lesebeispiel: Im Schuljahr 2010/11 wurden 7,5% der Kinder, die in Deutschland eingeschult wurden, verspätet eingeschult.

Hinweise zur Abbildung:

¹⁾ Bis einschließlich 2014/15 wurden Einschulungen der geistig Behinderten separat ausgewiesen und nicht als vorzeitige, fristgemäße bzw. verspätete Einschulung erfasst. Die Ergebnisse sind aus diesem Grund, insbesondere im Hinblick auf die verspäteten Einschulungen, nicht direkt mit den Ergebnissen der Vorjahre vergleichbar.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Schulstatistik, Berechnungen der Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018

Erläuterung

Neben der Möglichkeit, Kinder vorzeitig einschulen zu lassen, haben Eltern in Deutschland auch die Möglichkeit, ihre Kinder vom Schulbesuch zurückzustellen, was als verspätete Einschulungen bezeichnet wird. Im Schuljahr 2016/17 lag der Anteil der Kinder, die verspätet eingeschult wurden an allen Kindern, die eingeschult wurden, bei 7,7%. Aufgrund methodischer Veränderungen bei der Erhebung zu den vorzeitigen und verspäteten Einschulungen, lässt sich dieser Wert nicht unmittelbar mit den Ergebnissen bis 2014/15 vergleichen.

Zwischen 2010/11 und 2011/12 kam es zunächst zu einem starken Rückgang von 7,5% auf 6,0%. In den folgenden Jahren stieg dieser Anteil bis 2014/15 wieder auf 6,9%.

Zwischen den Ländern gibt es auch hierbei deutliche Unterschiede, die im Schuljahr 2016/17 von 0,9% verspäteter Einschulungen in Nordrhein-Westfalen bis zu 20,5% in Berlin reichen.

Tab. 56: Lehrer*-Schüler-Verhältnis 2010/11 und 2016/17 nach Bundesland und Schulstufe (Quote „Schüler je Lehrer“)

Bundesland	Schulstufe					
	Primarstufe		Sekundarstufe I		Sekundarstufe II	
	2010/11	2016/17	2010/11	2016/17	2010/11	2016/17
Baden-Württemberg	18,2	17,1	15,0	14,3	17,4	16,6
Bayern	17,9	16,8	14,8	13,3	19,6	17,9
Berlin	16,5	15,6	13,4	11,9	17,7	15,1
Brandenburg	17,5	16,9	12,9	12,3	17,8	15,9
Bremen	15,5	15,4	15,0	12,9	20,6	19,0
Hamburg	14,7	13,1	14,4	12,9	17,9	17,2
Hessen	17,6	16,8	16,2	15,2	18,5	17,3
Mecklenburg-Vorpommern	17,0	16,7	12,8	13,3	22,8	18,6
Niedersachsen	17,4	14,7	15,6	13,3	18,7	17,7
Nordrhein-Westfalen	18,4	17,1	16,1	14,6	20,1	18,1
Rheinland-Pfalz	15,8	14,9	15,6	14,6	18,9	17,8
Saarland	16,0	13,6	14,5	13,1	19,9	18,3
Sachsen	16,6	16,8	11,8	13,6	17,8	15,7
Sachsen-Anhalt	13,6	15,1	11,5	12,0	17,9	16,7
Schleswig-Holstein	17,0	16,8	15,0	13,7	22,3	19,7
Thüringen	14,9	14,5	11,1	11,6	14,7	13,1
Deutschland¹⁾	17,4	16,3	14,9	13,7	18,8	17,3

Lesebeispiel: Die Quote Schüler je Lehrerin bzw. Lehrer betrug im Schuljahr 2010/11 17,4 Schüler je Lehrer bzw. Lehrerin in der Primarstufe, im Schuljahr 2016/17 lag sie bei 18,3.

Hinweise zur Tabelle:

* Als ausgebildete Lehrkräfte werden alle diejenigen gezählt, die eine Lehramtsprüfung erfolgreich absolviert haben bzw. denen eine Unterrichtsberechtigung erteilt worden ist. Nicht eingeschlossen sind hierbei Seiten- und Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die eine Lehramtsprüfung anstreben, sowie Referendarinnen und Referendare. Als Lehrkräfte zählen nach KMK-Definition alle Personen, die ganz oder teilweise im Rahmen der durch Rechtsvorschrift oder Vertrag festgesetzten Pflichtstunden eigenverantwortlich unterrichten oder unterrichten müssten bzw. unter Berücksichtigung von Anrechnungsstunden eine Schule leiten. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Anteil ausgebildeter Lehrkräfte in den Ländern bei 100% liegt.

1) Angaben ohne Niedersachsen (Lehrkräfte); aus diesem Grund sind die Bundeswerte nur eingeschränkt aussagekräftig. Eine feinere Granularität der Angaben (z.B. auf Kreisebene oder Stadt-Land) liegt nicht vor.

Quelle: Kultusministerkonferenz: Schüler, Klassen, Lehrer, Absolventen der Schulen (2018), <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/schueler-klassen-lehrer-und-absolventen.html>.

Erläuterungen

Das Lehrer-Schüler-Verhältnis lag in Deutschland im Schuljahr 2016/17 in der Primarstufe bei 16,3. Im Schuljahr 2010/11 lag es noch bei 17,4. Zwischen den Bundesländern gibt es

allerding deutliche Unterschiede sowohl hinsichtlich des aktuellen Lehrer-Schüler-Verhältnisses (zwischen 13,1 in Hamburg und 17,1 in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen), als auch der Entwicklung seit dem Schuljahr 2010/11. So konnte das Lehrer-Schüler-Verhältnis in fast allen Ländern verbessert werden. Lediglich in Sachsen-Anhalt wurde es schlechter und in den Ländern Bremen, Sachsen und Schleswig-Holstein blieb es etwa gleich.

In der Sekundarstufe I lag das Lehrer-Schüler-Verhältnis im Schuljahr 2016/17 bei 13,7. Im Schuljahr 2010/11 war es bei 14,9. Zwischen den Bundesländern gibt es allerdings auch hier deutliche Unterschiede sowohl hinsichtlich des aktuellen Lehrer-Schüler-Verhältnisses (zwischen 11,6 in Thüringen und 15,2 in Hessen), als auch der Entwicklung seit dem Schuljahr 2010/11. So konnte das Lehrer-Schüler-Verhältnis zwar in den meisten Ländern verbessert werden. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde es allerdings schlechter.

In der Sekundarstufe II lag das Lehrer-Schüler-Verhältnis im Schuljahr 2016/17 bei 17,3 und konnte seit dem Schuljahr 2010/11 von damals 18,8 verbessert werden. Diese positive Entwicklung lässt sich in allen Bundesländern beobachten. Zwischen den Bundesländern gibt es allerdings deutliche Unterschiede hinsichtlich des aktuellen Lehrer-Schüler-Verhältnisses (zwischen 13,1 in Thüringen und 19,7 in Schleswig-Holstein).

Kommentierung

In der Relation „Schüler je Lehrer“ (S/L) werden alle Schülerinnen und Schüler auf alle Vollzeitlehrer-Einheiten bezogen, d. h., es wird nicht ausgedrückt, wie viele Schülerinnen und Schüler einer Lehrkraft während des Unterrichts tatsächlich gegenüberstehen (Klassengröße) oder wie viele Stunden die Schülerinnen und Schüler wöchentlich erteilt bekommen. Vielmehr handelt es sich bei S/L um eine Größe, die die Versorgung der Schulen mit Lehrpersonal beschreibt, aber keine Aussagen über den Lehrerbedarf oder die Unterrichtsversorgung während der Berichtszeit ermöglicht. Die Zahl der Vollzeitlehrer-Einheiten in einem Land steht für die Zahl der Stellen für „Original-Lehrkräfte“ zuzüglich Vertretungsreserve in einem Land und beinhaltet auch die auf Stellenäquivalente umgerechneten vergüteten Stunden der Lehrkräfte, die nicht zur Erteilung von Unterricht sondern für andere Aufgaben verwendet werden (Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden). Daher dient S/L eher der Quantifizierung der bereitgestellten Lehrerstellen je Schülerin bzw. Schüler als der Beschreibung der Unterrichtssituation in den Ländern und ist damit mehr ein Indikator für die haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die ausreichende Bereitstellung von Lehrkräften ist Voraussetzung für die Versorgung der Schülerinnen und Schüler sowie Klassen mit Unterricht. Vergleiche der Personalausstattung zwischen verschiedenen Schulbereichen eines Landes und zwischen gleichen Schulbereichen verschiedener Länder werden anhand von S/L durchgeführt. Aus der zeitlichen Entwicklung der Relation lässt sich unter anderem erkennen, in welcher Weise im Rahmen der Ressourcenbereitstellung auf die sich verändernden Schülerzahlen reagiert wurde.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gehalts- und Besoldungsstrukturen in den Ländern kann mit der Relation „Schüler je Lehrer“ dagegen eher auf die für das Lehrpersonal aufgewendeten finanziellen Mittel geschlossen werden.

Aufgrund der Empfehlung des Kinderrechteausschusses sind nachfolgend Abschlussquoten sowie der Anteil der Abbrüche in Primar-, Sekundar- und Berufsschulen dargestellt.

Tab. 57: Absolventinnen und Absolventen bzw. Abschlüsse an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen 2014 bis 2016 nach Art des Abschlusses (Anzahl und Anteil in %)

Bildungsbereich/Schulart	2014	2015	2016
Absolventinnen und Absolventen/Abgängerinnen und Abgänger der allgemeinbildenden Schulen nach Art des Abschlusses			
Insgesamt	843.763	839.802	848.349
Abgängerinnen und Abgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Hauptschulabschluss	46.921	47.439	49.156
darunter: aus Förderschulen mit Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“	21.260	22.138	20.943
dar.: aus Förderschulen mit sonstigen Förderschwerpunkten	4.277	4.004	4.091
An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erworbene allgemeinbildende Abschlüsse			
Insgesamt	1.069.203	1.063.204	1.072.689
Absolventinnen und Absolventen mit Hauptschulabschluss	172.624	166.355	169.368
Absolventinnen und Absolventen mit mittlerem Abschluss und entsprechenden Abschlüssen	461.437	452.024	449.872
Absolventinnen und Absolventen mit Hochschul- und Fachhochschulreife	435.142	444.825	453.449
Fachhochschulreife	102.419	102.864	99.561
Hochschulreife	332.723	341.961	353.888
Anteile der Absolventinnen und Absolventen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung nach Quotensummenverfahren*)			
Abgängerinnen und Abgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Hauptschulabschluss	5,8	5,9	6,1
Hauptschulabschluss	21,2	20,6	20,8
mittlerer Abschluss und entsprechende Abschlüsse	56,2	55,5	54,3
Absolventinnen und Absolventen mit Hochschul- und Fachhochschulreife	52,8	53	52,2
Fachhochschulreife	11,8	11,8	11,0

Hochschulreife	41,0	41,2	41,2
----------------	------	------	------

Lesebeispiel: Im Jahr 2014 haben 843.763 Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende Schule mit Abschluss verlassen.

Hinweise zur Tabelle:

* Beim Quotensummenverfahren wird pro Entlassjahrgang die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen bzw. Abgängerinnen und Abgänger aus einem Bevölkerungsjahrgang durch die Anzahl des entsprechenden Bevölkerungsjahrgangs geteilt. Dies wird für jeden Bevölkerungsjahrgang angewendet, in dem es für den jeweiligen Abschluss Absolventinnen und Absolventen gibt. Letztendlich werden die bevölkerungsjahrgangsbezogenen Quoten addiert.

Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschulreife (ab 2012): Ohne Absolventen, die nur den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben.

Abbrecherinnen und Abbrecher, die den Bildungsgang nicht vollständig durchlaufen haben, werden in der Statistik nicht als Absolventinnen und Absolventen bzw. Abgängerinnen und Abgängern gezählt. Die Abbrecherinnen und Abbrecher sind nicht identisch mit den von der EU als „Early School Leavers“/frühe Schulabgängerinnen bzw. Schulabgänger bezeichneten Personen. Frühe Schulabgängerinnen und Schulabgänger sind junge Menschen zwischen 18 und 24 Jahren, die gegenwärtig keine Schule oder Hochschule besuchen, sich auch an keiner Weiterbildungsmaßnahme beteiligen und nicht über einen Abschluss des Sekundarbereichs II verfügen.

Als Schulabbrecherin und Schulabbrecher bezeichnet man eine Schulabgängerin bzw. einen Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss bzw. ohne Abschlusszeugnis einer besonderen Schule.

Quelle: Kultusministerkonferenz: Schüler, Klassen, Lehrer, Absolventen der Schulen (2018), <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/schueler-klassen-lehrer-und-absolventen.html>.

Erläuterungen

Bezogen auf den Anteil der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher weist die Schulstatistik aus, dass 2016 insgesamt rund 49.000 junge Menschen (6,1 % des Absolventenjahrgangs) die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne einen Hauptschulabschluss verlassen haben.

Der Anteil der studienberechtigten Schulabgängerinnen und Schulabgänger an der altersentsprechenden Bevölkerung (Studienberechtigtenquote) ist zwischen 2010 und 2016 von 49,0 auf 52,2% gestiegen.

8.3 Außerunterrichtliche Bildung und Betreuung

Außerunterrichtliche Bildung und Betreuung findet in Deutschland an unterschiedlichen Orten statt bzw. wird durch unterschiedliche Systeme finanziert. Von besonderer Bedeutung sind dabei die sog. Ganztagschulen. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass an Schulen an mindestens 3 Tagen in der Woche ein mindestens 7 Zeitstunden umfassendes Angebot inkl. Mittagessen zur Verfügung gestellt wird, bei dem Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen. Daneben werden von der Kinder- und Jugendhilfe Angebote zur Verfügung gestellt, die der Kindertagesbetreuung zugeordnet sind. Je nach Bundesland bestehen ganz unterschiedliche Umgangsweisen mit den verschiedenen Formen

der außerunterrichtlichen Bildung und Betreuung, sodass in einigen Ländern ausschließlich schulische Angebote (Ganztagsschulen) zur Verfügung gestellt werden, in anderen Bundesländern ist die Kinder- und Jugendhilfe zentral für die Bereitstellung der sog. Hortangebote und in weiteren Bundesländern werden beide Formen nebeneinander angeboten.

Tab. 58: Ganztagsschulen 2010/11 bis 2016/17 nach Schulform und Region (Anzahl und Anteil in %)

Schulform	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
	Anzahl						
Deutschland							
Grundschulen	7.207	7.613	7.885	8.046	8.226	8.533	10.077
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	772	770	752	764	753	780	480
Hauptschule	2.145	2.268	2.197	2.154	2.101	2.018	1.877
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	1.057	1.174	1.287	1.342	1.339	1.413	1.446
Realschule	1.034	1.218	1.255	1.222	1.183	1.181	1.085
Gymnasium	1.531	1.615	1.697	1.753	1.773	1.800	1.858
Gesamtschule	789	875	987	1.171	1.458	1.653	1.749
Förderschule	2.033	2.075	2.078	2.076	2.072	2.047	2.040
in % ¹⁾							
Grundschulen	44,2	47,6	49,8	51,6	53,3	55,6	65,8
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	71,3	72,8	73,1	74,3	72,0	74,9	46,2
Hauptschule	57,5	64,1	65,5	67,9	69,6	70,3	71,8
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	71,3	72,1	74,2	76,9	77,9	80,0	80,0
Realschule	42,4	50,5	52,2	52,4	52,4	53,7	53,6
Gymnasium	49,4	54,3	56,8	59,0	59,6	60,5	62,2
Gesamtschule	77,4	88,0	87,3	86,9	86,9	87,6	87,0
Förderschule	61,9	65,4	65,7	67,3	69,0	70,3	72,6
Westdeutschland							
Grundschulen	5.210	5.621	5.917	6.088	6.263	6.567	7.839
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	134	130	112	119	116	119	120
Hauptschule	2.145	2.268	2.197	2.154	2.101	2.018	1.877
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	303	420	534	584	590	661	704
Realschule	1.034	1.218	1.255	1.222	1.183	1.181	1.085
Gymnasium	1.245	1.293	1.361	1.420	1.438	1.450	1.499
Gesamtschule	607	666	770	945	1.210	1.377	1.475
Förderschule	1.505	1.566	1.580	1.575	1.595	1.567	1.577
in % ¹⁾							
Grundschulen	39,6	43,2	45,9	48,0	50,0	52,7	63,0
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	75,3	77,8	81,2	85,0	84,7	86,9	88,2
Hauptschule	55,9	63,7	65,1	67,5	69,1	69,8	71,5

Schularten mit mehreren Bildungsgängen	77,7	75,0	71,0	80,9	78,2	81,8	86,0
Realschule	41,0	49,4	51,0	51,1	51,1	52,3	52,4
Gymnasium	50,0	51,7	54,5	56,8	57,5	58,7	60,6
Gesamtschule	78,9	80,0	87,6	80,5	81,9	84,1	86,2
Förderschule	57,1	59,9	60,7	62,0	64,0	65,5	68,4
Ostdeutschland							
Grundschulen	1.997	1.992	1.968	1.958	1.963	1.966	2.238
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	638	640	640	645	637	661	•
Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	754	754	753	758	749	752	742
Realschule	0	0	0	0	0	0	0
Gymnasium	286	322	336	333	335	350	359
Gesamtschule	182	209	217	226	248	276	274
Förderschule	528	509	498	501	477	480	463
in % ¹⁾							
Grundschulen	63,9	64,3	63,7	63,7	64,4	64,8	74,0
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	70,5	70,6	70,5	70,5	69,1	72,1	•
Hauptschule	0,0	0,0	0,0	0,0	•	•	•
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	68,6	69,3	70,0	71,5	71,5	72,5	72,0
Realschule	0,0	0,0	0,0	0,0	•	•	•
Gymnasium	46,7	51,6	53,8	53,5	53,8	55,7	56,5
Gesamtschule	72,8	73,1	73,3	81,3	82,7	84,7	79,2
Förderschule	77,4	76,4	75,9	77,1	76,3	77,5	76,2

Lesebeispiel: Im Schuljahr 2010/11 gab es in Deutschland 7.207 Grundschulen mit Ganztagsbetrieb, was einem Anteil von 44,2% an allen Grundschulen in Deutschland ausmacht.

Hinweise zur Tabelle:

¹⁾ Anteil an allen Schulen der jeweiligen Schulform.

Quelle: Sekretariat der KMK (2010 bis 2016): Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, Schulstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Mit Blick auf die Entwicklung der Ganztagschulen seit dem Schuljahr 2010/11 bis zum Schuljahr 2016/17 zeigt sich ein schulformabhängiger Ausbau. Nach den absoluten Zahlen sind es vor allem Grundschulen, mit einem Anstieg von mehr als 2.800 Schulen, und Gesamtschulen, mit einem Ausbau von fast 1.000 Schulen, die Schulformen in Deutschland, bei denen der Ganztagsbetrieb eingerichtet wurde. An allen Schulen der jeweiligen Schulform sind 65,8% der Grundschulen im Schuljahr 2016/17 im Ganztagsbetrieb, was einer Veränderung von 21,6 PP seit dem Schuljahr 2010/11 ausmacht. Der Entwicklung der Gesamtschulen im

Ganztagsbetrieb fällt seit dem Schuljahr 2010/11 demgegenüber mit 9,6 PP geringer aus. Allerdings lag deren Anteil im Schuljahr 2010/11 mit 77,4% bereits auf einem hohen Niveau. Zwar sind sowohl in West- als auch in Ostdeutschland im Schuljahr 2016/17 die Mehrzahl der Schulen Ganztagschulen, allerdings gibt es Unterschiede zwischen den beiden Landesteilen.

Tab. 59: Anzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Bildungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder (teilweise vor und) nach dem Unterricht zur Verfügung stellen, 2007 und 2017 nach Region (Anzahl)

Region	Kindertageseinrichtungen mit Angeboten für Schulkinder insgesamt		davon			
			Einrichtungen ausschließlich für Schulkinder (Horte)		Altersgemischte Einrichtungen mit Hortbetreuung ¹⁾	
	2007	2017	2007	2017	2007	2017
Deutschland	13.468	10.389	3.100	3.835	10.368	6.554
Westdeutschland	9.557	7.005	1.949	2.316	7.608	4.689
Ostdeutschland	3.911	3.384	1.151	1.519	2.760	1.865

Lesebeispiel: Im März 2007 gab es in Deutschland 13.468 Einrichtungen, in denen Bildungs- und Betreuungsangebote (teilweise vor und) im Anschluss an den Unterricht für Schulkinder zur Verfügung gestellt wurden. Davon wurden in 3.100 Einrichtungen ausschließlich Schulkinder betreut (Horte) und in den weiteren 10.368 Einrichtungen wurden neben den Angeboten für Schulkinder auch Angebote für Kinder vor dem Schuleintritt zur Verfügung gestellt (Altersgemischte Einrichtungen mit Hortbetreuung).

Hinweise zur Tabelle:

¹⁾ Bei den altersgemischten Einrichtungen mit Hortbetreuung handelt es sich um Kindertageseinrichtungen in denen neben Kindern vor dem Schuleintritt auch Schulkinder (vor und) nach dem Unterricht betreut werden.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Im März 2017 gab es in Deutschland 10.389 Einrichtungen, in denen Bildungs- und Betreuungsangebote (teilweise vor und) im Anschluss an den Unterricht für Schulkinder zur Verfügung gestellt wurden. Davon wurden in 3.835 Einrichtungen ausschließlich Schulkinder betreut (Horte) und in den weiteren 6.554 Einrichtungen wurden neben den Angeboten für Schulkinder auch Angebote für Kinder vor dem Schuleintritt zur Verfügung gestellt (Altersgemischte Einrichtungen mit Hortbetreuung). Damit ist die Anzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen außerunterrichtliche Angebote für Schulkinder zur Verfügung gestellt werden, seit 2007 um 3.079 Einrichtungen zurückgegangen. Dies ist allerdings allein auf die altersgemischten Einrichtungen zurückzuführen. Bei den Horten gab es sogar einen Anstieg um 735 Einrichtungen. Diese Entwicklungen sind in gleicher Weise für West- und Ostdeutschland zu beobachten.

Tab. 60: Grundschul Kinder (unter 11 Jahren) in Horten, Kindertagespflege und ganztags-schulischen Angeboten* 2010 bis 2017 nach Angebot und Region (Anzahl und Anteil in %)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl								
Kindertageseinrichtungen (Hort)								
Deutschland	413.734	422.473	434.335	442.647	437.586	451.549	463.545	477.404
Westdeutschland	186.425	188.437	193.121	195.690	184.576	190.862	193.988	196.633
Ostdeutschland	227.309	234.036	241.214	246.957	253.010	260.687	269.557	280.771
Kindertagespflege								
Deutschland	14.780	16.321	16.050	15.837	15.863	15.937	15.816	14.469
Westdeutschland	14.372	15.903	15.630	15.463	15.503	15.598	15.494	14.143
Ostdeutschland	408	418	420	374	360	339	322	326
Ganztags schulische Angebote								
Deutschland	625.518	646.868	732.427	784.932	846.450	891.663	933.283	1.106.432
Westdeutschland	381.091	395.309	463.748	509.543	565.692	604.139	639.749	756.534
Ostdeutschland	244.427	251.559	268.679	275.389	280.758	287.524	293.534	349.898
in % ¹⁾								
Kindertageseinrichtungen (Hort)								
Deutschland	13,9	14,5	15,2	15,7	15,6	16,1	16,2	16,5
Westdeutschland	7,5	7,8	8,2	8,4	8,0	8,3	8,3	8,4
Ostdeutschland	45,7	47,0	48,3	49,2	49,7	50,4	50,2	50,8
Kindertagespflege								
Deutschland	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5
Westdeutschland	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6
Ostdeutschland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Ganztags schulische Angebote								
Deutschland	21,0	22,2	25,6	27,8	30,1	31,7	32,5	38,2
Westdeutschland	15,4	16,4	19,6	21,9	24,6	26,3	27,3	32,2
Ostdeutschland	49,2	50,5	53,8	54,9	55,2	55,5	55,6	63,3

Lesbeispiel: 413.734 Schulkinder unter 11 Jahren besuchten 2010 einen Hort sowie 14.780 altersgleiche Schulkinder besuchten eine Kindertagespflege. Weiterhin nahmen 625.518 Grundschul Kinder im entsprechenden Jahr ein ganztags schulisches Angebot in Anspruch.

Hinweise zur Tabelle:

* In Deutschland werden ganztags schulische Angebote in einigen Bundesländern zusammen mit dem Hort angeboten. Da es keine gemeinsame Statistik zu den außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten gibt, sondern sowohl Angaben zur Schulstatistik als auch zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemeldet werden müssen, werden Kinder in einigen Ländern in beiden Statistiken gemeldet, sodass der Anteil der Kinder, die diese Angebote nutzen, über 100% liegt. Das ist bspw. auch der Fall, wenn die Ergebnisse für die 3 Settings in Ostdeutschland aufaddiert würden.

1) Die Quote der Bildungsbeteiligung an außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten wird jeweils an der Gruppe der 6,5- bis 10,5-Jährigen in der Bevölkerung berechnet.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Bevölkerungsstatistik; Sekretariat der KMK: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik, Berechnungen des Forschungsverbands DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Im Jahr 2017 bzw. im Schuljahr 2016/17 besuchten 477.404 Schulkinder unter 11 Jahren ein Hortangebot, 14.469 eine Kindertagespflege und mehr als 1,1 Mio. Grundschulkinder ein ganztagschulisches Angebot. Seit 2010 ist sowohl die Anzahl der Kinder in Hort- als auch in ganztagschulischen Angeboten kontinuierlich gestiegen. Lediglich in der Tagespflege ist die Anzahl nach einem Anstieg zwischen 2010 und 2011 und einer folgenden etwa konstanten Anzahl im Jahr 2017 wieder zurückgegangen.

Auch mit Blick auf den Anteil der Grundschulkinder, die diese Angebote nutzen, zeigt sich ein Anstieg bei den Hort- und den ganztagschulischen Angeboten – die Kindertagespflege ist für diese Altersgruppe nicht von Bedeutung. Darüber hinaus zeigt sich, dass die außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangebote in Ostdeutschland deutlich häufiger genutzt werden als in Westdeutschland, allerdings ist in den vergangenen Jahren in Westdeutschland ein sichtbarer Anstieg der Kinder in ganztagschulischen Angeboten zu beobachten.

8.4 Non-formale Bildung, Freizeit und Kultur

Art. 31 VN-KRK [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung]

Tab. 61: 0- bis 2-jährige Kinder, die an Bildungsangeboten teilnehmen, 2014/15 nach Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)

	Krabbelgruppe	Babyschwimmen	Eltern-Kind-Turnen	Prager Eltern-Kind-Programm (PEKiP)
niedriges Einkommen			n.s.	
nein	47	29	23	15
ja	28	15	15	6
Bildungsstand der Eltern	n.s.	n.s.	n.s.	
niedrig oder mittel	42	23	20	9
hoch	46	30	23	20
Migrationshintergrund				
nein	48	29	24	14
ja	31	15	14	10
Region: Ost-West		n.s.		n.s.
Ostdeutschland	25	27	11	10
Westdeutschland	47	26	24	14
Region: Stadt-Land		n.s.	n.s.	
städtischer Raum	42	27	21	16
ländlicher Raum	48	25	23	7
Deutschland	44	26	22	13

n = 1.583 - 1.590 Kinder zwischen 0 und 2 Jahren; Kinder höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 47% der Kinder aus Haushalten mit einem Einkommen über 60% des Medianeinkommens und 28% der Kinder aus Haushalten mit einem Einkommen, das geringer als 60% des Medianeinkommens ist, sind in einer Krabbelgruppe.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant. Es gibt keinen statistisch bedeutsamen Unterschied in allen Angaben zur Teilnahme an Bildungsangeboten nach Geschlecht.

Konkret gefragt wurde, an welchen der folgenden Aktivitäten das Kind teilnimmt: „Krabbelgruppe“, „Babyschwimmen“, „Eltern-Kind-Turnen“ und „Prager Eltern-Kind-Programm (PEKiP)“. Es wird zwischen folgenden Variablen differenziert: Geschlecht (weiblich vs. männlich); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 61 stellt den Anteil der 0- bis 2-jährigen Kinder dar, die an einem der Bildungsangebote teilnehmen. Etwas weniger als die Hälfte der Kinder (44%) sind in einer Krabbelgruppe, etwas mehr als ein Viertel der Kinder (26%) nehmen am Babyschwimmen teil, gut ein Fünftel (22%) sind im Eltern-Kind-Turnen und 13% nehmen am Prager Eltern-Kind-Programm teil. In allen Gruppen sind mehr Kinder ohne Migrationshintergrund (z. B. 48% ohne gegenüber 31% mit Migrationshintergrund in den Krabbelgruppen). In den meisten Gruppen – außer dem Eltern-Kind-Turnen – sind mehr Kinder aus Haushalten mit einem Einkommen über 60% des Medianeinkommens (z. B. 47% gegenüber 28% der Kinder aus Haushalten mit einem Einkommen unter 60% des Medianeinkommens in den Krabbelgruppen).

Beim Babyschwimmen und im Prager Eltern-Kind-Programm sind mehr Kinder von Eltern mit höherem als mit niedrigem und mittlerem Bildungsstand. Ausgenommen Babyschwimmen werden alle Gruppen häufiger in West- als in Ostdeutschland genutzt. Im ländlichen Raum sind Krabbelgruppen häufiger verbreitet als im städtischen Raum.

Tab. 62: Klein- und Vorschulkinder, die an Bildungsangeboten teilnehmen 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)

Merkmal	Sportgruppe	frühkindliche Musikerziehung/ Musikschule	Eltern-Kind-Gruppe
Geschlecht weiblich	62	n.s. 24	n.s. 11

männlich	60	22	10
Alter			
1 bis 3 Jahre	49	14	18
4 bis 6 Jahre	73	31	3
niedriges Einkommen			
nein	66	25	10
ja	41	13	12
Bildungsstand der Eltern			
niedrig oder mittel	57	15	10
hoch	67	32	11
Migrationshintergrund			
nein	66	25	12
ja	50	17	8
Region: Ost-West			
Ostdeutschland	65	21	11
Westdeutschland	47	28	10
Deutschland	61	23	10

n = 3.300 - 3.308 Kinder zwischen 1 und 6 Jahren; Kinder höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 62% der Mädchen und 60% der Jungen nahmen im Schuljahr 2014/15 an einer Sportgruppe teil.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant. Es gibt keinen multivariat bedeutsamen Unterschied in allen Angaben zur Teilnahme an Bildungsangeboten nach Stadt-Land.

Konkret gefragt wurde, an welchen der folgenden Aktivitäten das Kind teilnimmt: „Sportgruppe (z. B. Kinderturnen, Schwimmverein, Ballettschule, Fußball, Reitverein...)“, „Musikschule/frühkindliche Musikerziehung“ und „Eltern-Kind-Gruppe“. Es wird zwischen folgenden Variablen differenziert: Geschlecht (weiblich vs. männlich); Alter (1-3 Jahre vs. 4-6 Jahre); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 62 stellt den Anteil der 1- bis 6-jährigen Kinder dar, die an einem der Angebote teilnehmen. Knapp zwei Drittel der Kinder sind in einer Sportgruppe (61%). Darunter sind mehr Kinder aus Haushalten mit einem Einkommen von mehr als 60% des Medianeinkommens, ohne Migrationshintergrund und mit höherem Bildungsstand der Eltern. Es sind mehr ältere Kinder und mehr Kinder in Ost- als in Westdeutschland in Sportgruppen. Knapp ein Viertel der Kinder nehmen an Angeboten der frühkindlichen Musikerziehung teil (23%). Auch darunter sind mehr Kinder aus Haushalten mit einem Einkommen von mehr als 60% des Medianeinkommens, ohne Migrationshintergrund und mit höherem Bildungsstand der Eltern. Es sind wiederum mehr ältere Kinder, aber auch mehr Kinder in West- als in Ostdeutschland in

Musikschulen. In Eltern-Kind-Gruppen sind 10% der Kinder. Dies sind mehr jüngere Kinder, aber ebenfalls mehr Kinder ohne Migrationshintergrund und mit hohem Bildungsstand der Eltern. In Eltern-Kind-Gruppen sind etwas mehr Kinder aus Haushalten mit einem Einkommen von weniger als 60% des Medianeinkommens (12% vs. 10%).

Tab. 63: Bildungsaktivitäten in der Familie mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)

	Bilderbücher anschauen	Zahlen und abzählen üben	Schilder und Beschriftungen vorlesen	Wortspiele spielen	mit Alphabet-Spielzeug spielen
Geschlecht				n.s.	
weiblich	97	70	65	48	39
männlich	96	67	60	44	34
Alter	n.s.				
1 bis 3 Jahren	96	55	55	35	32
4 bis 6 Jahren	96	95	77	67	44
niedriges Einkommen	n.s.	n.s.	n.s.		
nein	96	69	62	46	34
ja	96	70	64	49	47
Bildungsstand der Eltern	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	
niedrig oder mittel	96	69	63	47	41
hoch	96	69	61	45	30
Migrationshintergrund				n.s.	
nein	97	67	64	46	31
ja	95	73	59	46	49
Region: Ost-West		n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Ostdeutschland	96	70	65	46	32
Westdeutschland	95	68	62	46	37
Region: Stadt-Land				n.s.	
städtischer Raum	95	67	60	45	34
ländlicher Raum	98	73	68	49	40
Deutschland	96	69	62	46	36

n = 4.997 - 5.006 Kinder zwischen 1 und 6 Jahren; Kinder höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 97% der Mädchen und 96% der Jungen schauen mindestens 1 Mal pro Woche oder häufiger mit ihren Müttern Bilderbücher an.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant.

Konkret gefragt wurde, ob die Mütter die folgenden Aktivitäten mindestens 1 Mal pro Woche oder häufiger gemeinsam mit ihrem Kind machen: „Bilderbücher anschauen“, „zu Hause einzelne Zahlen oder das Abzählen üben, z. B. beim Würfeln oder Kartenspielen“, „laut Schilder und Beschriftungen vorlesen“, „Wortspiele spielen (z. B. Ich sehe was, was du nicht siehst)“ und „mit Alphabet-Spielzeug spielen (z. B. Bausteine mit Buchstaben)“. Es wird zwischen folgenden Variablen differenziert: Geschlecht (weiblich vs. männlich); Alter (1-3 Jahre vs. 4-6 Jahre); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianein-

kommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 63 stellt den Anteil der 1- bis 6-jährigen Kinder dar, die mindestens 1 Mal pro Woche gemeinsam mit ihren Müttern die dargestellten Aktivitäten ausüben. Fast alle Kinder dieser Altersgruppe (96%) schauen gemeinsam mit ihren Müttern mindestens 1 Mal pro Woche Bilderbücher an. Rund zwei Drittel der Kinder üben mindestens 1 Mal pro Woche das Zählen (69%), und es werden ihnen Schilder und Beschriftungen vorgelesen (62%). Etwas weniger als die Hälfte der Kinder spielt mindestens 1 Mal pro Woche Wortspiele wie z. B. „Ich sehe was, was du nicht siehst“ mit ihren Eltern (46%) und gut ein Drittel (36%) spielt mit Alphabet-Spielzeug.

Nahezu all diese Aktivitäten werden häufiger mit Mädchen als mit Jungen durchgeführt und die Häufigkeit nimmt mit dem Alter zu. Wortspiele werden häufiger in Familien mit einem Einkommen von weniger als 60% des Medianeinkommens gespielt. Alphabet-Spielzeug wird häufiger von Familien mit einem Einkommen mit weniger als 60% des Medianeinkommens, von Familien mit Migrationshintergrund und von Familien mit niedrigem Bildungsstand eingesetzt. Familien mit Migrationshintergrund üben häufiger Zählen, sie lesen dafür seltener Schilder vor und schauen seltener Bilderbücher an. Im ländlichen Raum finden fast alle Aktivitäten häufiger statt als im städtischen Raum.

Tab. 64: Bildungsaktivitäten in der Familie mit Kindern im Alter von 0 bis 11 Jahren 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)

Merkmal	0- bis 11-Jährige					6- bis 11-Jährige	
	Geschichten erzählen/ Vorlesen	Lieder singen	Malen/ Basteln	Musizieren	kulturelle Aktivitäten	Bücher lesen	ins Inter- net gehen
Geschlecht	n.s.				n.s.		n.s.
weiblich	82	75	66	46	8	79	30
männlich	80	66	56	41	7	73	32
Alter				n.s.			
0 bis 2 Jahre	91	92	56	63	4	-	-
3 bis 5 Jahre	98	88	91	49	5	-	-
6 bis 8 Jahre	74	53	59	28	11	91	21
9 bis 11 Jahre	52	37	26	27	14	56	44
niedriges Einkommen	n.s.	n.s.		n.s.		n.s.	n.s.

nein	81	70	60	43	7	76	31
ja	83	72	66	46	10	74	31
Bildungsstand der Eltern	n.s.		n.s.		n.s.	n.s.	n.s.
niedrig oder mittel	81	67	61	41	8	76	31
hoch	82	74	61	47	8	77	30
Migrationshintergrund	n.s.	n.s.				n.s.	
nein	81	70	59	42	7	77	30
ja	83	72	67	48	10	73	36
Region: Ost-West		n.s.	n.s.		n.s.		n.s.
Ostdeutschland	81	70	61	44	8	75	30
Westdeutschland	84	73	62	42	7	80	34
Region: Stadt-Land	n.s.		n.s.				n.s.
städtischer Raum	81	70	61	43	8	78	30
ländlicher Raum	81	71	61	43	6	73	32
Deutschland	81	70	61	43	8	76	31

n = 3.616 - 8.636 Kinder zwischen 0 und 11 Jahren; Kinder höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 91% aller Kinder unter 3 Jahren bekommen mindestens 1 Mal pro Woche vorgelesen oder Geschichten erzählt, 98% der Kinder zwischen 3 und 5 Jahren, 74% aller Kinder zwischen 6 und 8 Jahren und 52% aller Kinder zwischen 9 und 11 Jahren.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant.

Konkret gefragt wurde, ob die Mütter die folgenden Aktivitäten mindestens 1 Mal pro Woche oder häufiger gemeinsam mit ihrem Kind machen: „Geschichten erzählen“ (und bei den Klein- und Vorschulkindern auch: „Geschichten vorlesen“), „Lieder singen“, „Malen oder Basteln“, „zu Hause kleine Gedichte, Kinderreime oder Lieder beibringen (nicht ab 9 Jahre)“, „Musizieren“ und „kulturelle Aktivitäten wie Theater-, Museums- oder Büchereibesuche unternehmen“. Mütter von Schulkindern wurden auch nach „gemeinsam ins Internet gehen“ und „gemeinsam Bücher lesen“ gefragt. Es wird zwischen folgenden Variablen differenziert: Geschlecht (weiblich vs. männlich); Alter (0-2 Jahre vs. 3-5 Jahre vs. 6-8 Jahre vs. 9-11 Jahre); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Tab. 64 stellt den Anteil der 0- bis 11-jährigen Kinder dar, die in der Familie die dargestellten Bildungsaktivitäten mindestens 1 Mal pro Woche oder häufiger ausüben. Den meisten (81%) der 0- bis 11-jährigen Kinder wird mindestens 1 Mal pro Woche oder häufiger eine Geschichte erzählt oder vorgelesen, etwa zwei Drittel singen gemeinsam Lieder (70%), etwas weniger malen oder basteln (61%) und weniger als die Hälfte musiziert gemeinsam (43%). 8% unter-

nehmen mindestens 1 Mal pro Woche kulturelle Aktivitäten wie Museums- oder Bücherreibe-
suche. Von den 6- bis 11-jährigen Kindern lesen 76% mindestens 1 Mal pro Woche gemein-
sam Bücher, 31% gehen gemeinsam ins Internet.

Nahezu all diese Aktivitäten werden häufiger mit Mädchen als mit Jungen unternommen. Ab-
gesehen von den gemeinsamen kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten im Internet nehmen die
anderen Aktivitäten ab Schuleintrittsalter ab. Malen/Basteln und kulturelle Aktivitäten wie
Büchereibesuche kommen bei Kindern aus Haushalten mit einem Einkommen von weniger
als 60% des Medianeinkommens und mit Migrationshintergrund verstärkt vor. In West-
deutschland wird etwas häufiger gemeinsam gelesen und musiziert als in Ostdeutschland.

**Tab. 65: Freizeitaktivitäten von 6- bis 17-Jährigen, die mindestens 1 Mal pro Woche ausge-
führt werden 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der El-
tern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)**

Merkmals	draußen Spielen	fernsehen	Sport treiben	digitale Medien	kreative Aktivitäten	Unternehmung mit Familie	Bücher lesen	Freunde treffen	musizieren	shoppen/ bummeln	Discos/Kneipen	Kino/Theater/ Konzert
Geschlecht	n.s.	n.s.						n.s.				n.s.
weiblich	97	91	88	82	80	70	73	54	61	24	8	4
männlich	97	91	90	87	65	66	58	56	40	18	10	3
Alter			n.s.									n.s.
6 bis 8 Jahre	99	94	89	65	87	-	84	54	65	-	-	-
9 bis 11 Jahre	94	88	89	84	50	-	73	50	59	16	-	-
12 bis 14 Jahre	-	93	90	97	72	76	58	56	45	22	2	3
15 bis 17 Jahre	-	88	89	98	55	61	43	58	31	23	16	4
niedriges Einkommen					n.s.	n.s.				n.s.	n.s.	n.s.
nein	98	92	90	85	72	68	67	56	52	20	9	4
ja	92	88	84	82	73	68	54	49	39	25	8	3
Bildungsstand der Eltern				n.s.	n.s.	n.s.					n.s.	n.s.
niedrig oder mittel	96	92	86	85	72	67	59	56	42	22	9	4
hoch	99	90	95	85	74	69	75	54	62	19	10	3
Migrationshintergrund	n.s.						n.s.					
nein	97	92	90	84	73	67	65	56	51	19	10	3
ja	95	86	86	88	79	73	65	51	46	26	5	5
Region: Ost-West	n.s.			n.s.	n.s.				n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Westdeutschland	97	90	91	85	74	69	64	56	50	21	9	4
Ostdeutschland	96	91	81	84	77	62	69	50	52	18	9	2
Region: Stadt-Land	n.s.		n.s.		n.s.		n.s.	n.s.	n.s.			n.s.
städtischer Raum	97	90	90	84	73	67	66	54	52	22	7	4
ländlicher Raum	97	93	87	86	73	69	63	56	48	17	13	4
Deutschland	97	91	89	85	72	68	65	55	50	21	9	4

n = 3.288 - 6.641 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren; Kinder und Jugendliche höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lesebeispiel: 99% der 6- bis 8-Jährigen und 94% der 9- bis 11-Jährigen spielen mindestens 1 Mal pro Woche draußen.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant.

Konkret gefragt wurde, welche der Freizeitaktivitäten von den Kindern und Jugendlichen mindestens 1 Mal pro Woche durchgeführt werden: „draußen spielen“ (nur Kinder unter 12 Jahren), „fernsehen“, „Sport treiben“, digitale Medien („Computer oder Spielkonsole spielen“, „An Computer, Handy oder Spielkonsole spielen“, „Internet nutzen“, „Computer nutzen“, WhatsApp oder ähnliches nutzen“ oder „Bilder, Graphiken am Computer erstellen“), kreative Aktivitäten („Basteln oder Malen“, „Malen, Fotografieren oder Schreiben“, „Heimwerken, Handarbeiten oder Basteln“ oder „Fotografieren“), „etwas mit Eltern oder Geschwistern unternehmen“ (nur Kinder ab 12 Jahre), „Bücher lesen“, „sich mit Freunden treffen“, „Musikinstrument spielen, singen“, „shoppen oder bummeln gehen“ (nur Kinder ab 9 Jahren), „ausgehen in Clubs, Discos oder Kneipen“ (nur Kinder ab 12 Jahren) und „ins Kino, Theater oder in Konzerte gehen“ (nur Kinder ab 12 Jahren). Es wird zwischen folgenden Variablen differenziert: Geschlecht (weiblich vs. männlich); Alter (6-8 Jahre vs. 9-11 Jahre vs. 12-14 Jahre vs. 15-17 Jahre); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Die häufigsten Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche sind Fernsehen (91%), Sport treiben (89%), Beschäftigung mit digitalen Medien (85%), kreative Aktivitäten wie Malen/Basteln/Fotografieren (75%) und Bücher lesen (65%). Fast alle Kinder unter 12 Jahren spielen mindestens 1 Mal pro Woche draußen (97%). Gut die Hälfte der Kinder und Jugendlichen trifft mindestens 1 Mal pro Woche Freunde (55%) oder musiziert (50%). Deutlich seltener gehen die Kinder und Jugendlichen shoppen oder bummeln (21%), und die Jugendlichen ab 12 Jahre in einen Club, eine Bar oder Disco (9%) oder ins Kino/Theater/auf ein Konzert (4%). Gut zwei Drittel der Jugendlichen ab 12 Jahren unternehmen mindestens 1 Mal pro Woche etwas mit der Familie (68%).

Es gibt einige Geschlechterunterschiede, z. B. beschäftigen sich Jungen häufiger mit Sport, Mädchen lesen häufiger Bücher. Die Häufigkeit der meisten Freizeitaktivitäten verändert sich mit dem Alter, da Kinder und Jugendliche unterschiedliche Aktivitäten bevorzugen. Viele Freizeitaktivitäten finden bei Kindern aus Haushalten mit einem Einkommen von weniger als 60% des Medianeinkommens seltener statt (z. B. Bücher lesen: 52% gegenüber 67% bei Kindern aus Haushalten mit einem Einkommen von mehr als 60% des Medianeinkommens und Musikinstrument spielen (39% gegenüber 52%)). Ist der Bildungsstand der Eltern niedrig oder mittel, treffen die Kinder und Jugendlichen häufiger Freunde, sehen häufiger fern und

gehen häufiger Shoppen oder Bummeln als Kinder von Eltern mit hohem Bildungsstand. Kinder mit Migrationshintergrund beschäftigen sich häufiger mit digitalen Medien und kreativen Tätigkeiten als Kinder ohne Migrationshintergrund. Es gibt zudem einige regionale Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland (z. B. Sport treiben) und Stadt-Land (z. B. Shoppen/Bummeln oder Besuch von Discos/Kneipen).

Tab. 66: Mitgliedschaft in Vereinen von 6- bis 17-Jährigen 2014/15 nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund und Region (Anteil in %)

Merkmal	Sportverein/-gruppe	Musikverein/-gruppe	Kirchliche Gruppe und Pfadfinder	Tanzverein/-gruppe	Sonstige/r Verein/Gruppe	Insgesamt in mind. 1 Verein
Geschlecht						n.s.
weiblich	63	38	25	30	18	83
männlich	68	24	20	4	23	81
Alter						
6 bis 8 Jahre	71	36	20	15	13	85
9 bis 11 Jahre	72	42	21	19	23	89
12 bis 14 Jahre	64	28	29	-	26	83
15 bis 17 Jahre	54	19	18	-	24	73
niedriges Einkommen			n.s.	n.s.		
nein	68	33	22	17	21	84
ja	47	19	22	14	18	68
Bildungsstand der Eltern				n.s.	n.s.	
niedrig oder mittel	59	23	20	16	21	77
hoch	74	41	26	18	20	89
Migrationshintergrund			n.s.	n.s.		
nein	67	32	22	17	22	83
ja	57	27	23	15	16	78
Region: Ost-West						
Westdeutschland	52	28	18	11	18	74
Ostdeutschland	68	31	23	17	21	84
Region: Stadt-Land		n.s.	n.s.	n.s.		n.s.
städtischer Raum	68	32	23	17	20	84
ländlicher Raum	60	28	21	15	23	79
Deutschland	65	31	22	16	21	82

n = 3.289 - 6.639 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren, Kinder und Jugendliche höher gebildeter Eltern sind in der Stichprobe überrepräsentiert, Daten wurden gewichtet

Lesbeispiel: 63% der Mädchen und 68% der Jungen sind in einem Sportverein oder einer Sportgruppe aktiv.

Hinweise zur Tabelle:

n.s. = nicht signifikant, d. h. der Zusammenhang ist im multivariaten Modell unter Einbezug der Variablen Geschlecht, Alter, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund, Ost-West und Stadt-Land statistisch nicht signifikant.

Konkret gefragt wurde, ob die Kinder in einer festen Gruppe oder einem Verein sind. Jugendliche ab 12 Jahren wurden gefragt, ob sie in einer festen Gruppe oder einem Verein aktiv sind. Gefragt wurde nach: „Sportverein“ (unter 12-Jährige inkl. „Sportgruppe“), „Musikschule, Musikverein oder Chor“ (über 12-Jährige: „Gesangsver-

ein, Musikverein, Theatergruppe o.ä.“), „kirchliche oder religiöse Gruppe oder Pfadfinder“, „Tanzverein, Ballettschule, Tanzgruppe“ (nur unter 12-Jährige) und „sonstiger Verein oder Gruppe“. Es wird zwischen folgenden Variablen differenziert: Geschlecht (weiblich vs. männlich); Alter (6-8 Jahre vs. 9-11 Jahre vs. 12-14 Jahre vs. 15-17 Jahre); niedriges Einkommen, d. h. bedarfsgewichtetes Einkommen niedriger als 60% des Medianeinkommens (ja vs. nein); höchster Bildungsstand der Eltern, klassifiziert nach ISCED-97 (niedrig oder mittel vs. hoch); Migrationshintergrund, d. h. das Kind oder mindestens ein Elternteil ist im Ausland geboren (ja vs. nein); Region: Ost-West (Ostdeutschland vs. Westdeutschland); Region: Stadt-Land (städtischer Raum vs. ländlicher Raum).

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: „AID:A II Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (siehe www.dji.de/aida), Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (Nichtamtliche Daten)

Erläuterung

Der überwiegende Anteil aller Kinder- und Jugendlichen (82%) ist mindestens in einer festen Gruppe oder einem Verein aktiv, zumeist in einem Sportverein bzw. einer Sportgruppe (65%). Mädchen und Jungen sind gleich häufig in einem Verein oder einer Gruppe, wobei Mädchen häufiger als Jungen in Musik-, Tanz- oder kirchlichen Vereinen aktiv sind, Jungen dagegen häufiger in Sportvereinen oder sonstigen Gruppen. Die älteren Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren sind etwas seltener in Vereinen und festen Gruppen (73% gegenüber 83% bis 89%), Kinder und Jugendliche aus Familien mit einem Einkommen von weniger als 60% des Medianeinkommens sind seltener in Vereinen und Gruppen (68%) als Kinder aus Familien mit einem Einkommen von mehr als 60% des Medianeinkommens (84%). In Familien mit hohen Bildungsabschlüssen der Eltern sind die Kinder und Jugendlichen häufiger in Sportvereinen, Musikvereinen und in kirchlichen Gruppen oder bei den Pfadfindern engagiert (insgesamt in Vereinen 89% gegenüber 77% mit niedrigen oder mittleren elterlichen Bildungsstand). Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind seltener in Vereinen und festen Gruppen (78% gegenüber 83% ohne Migrationshintergrund), sie sind seltener in Sportvereinen (57% gegenüber 67%), in Musikvereinen (27% gegenüber 32%) und in sonstigen Gruppen (16% gegenüber 22% ohne Migrationshintergrund). In Westdeutschland sind Kinder und Jugendliche generell häufiger in Vereinen und festen Gruppen (84% gegenüber 74% in Ostdeutschland). In städtischen Regionen sind mehr Kinder und Jugendliche in Sportvereinen (68% gegenüber 60% in ländlichen Regionen), in ländlichen Regionen sind hingegen etwas mehr in sonstigen Gruppen und Vereinen (23%) als in städtischen Regionen (20%).

9 Besondere Schutzmaßnahmen

Aufgrund der Empfehlungen des Kinderrechteausschusses sind nachfolgend Daten dargestellt, die die besonderen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche betreffen. Dabei handelt es sich um den Schutz geflüchteter Kinder und Jugendlicher, die mit und ohne Personensorgebe-

rechtigte in Deutschland eingereist sind, Kindern im Strafverfahren und Minderjährige, die in Streitkräften aktiv sind.

9.1 Kinder als Flüchtlinge

Art. 22 VN-KRK [Kinder als Flüchtlinge]

Die Daten zu Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland mit ihren Familien oder allein Schutz suchen, sind in Deutschland nicht immer eindeutig. Es gibt einerseits Daten, in denen nur Kinder und Jugendliche erfasst sind, die mit mindestens einem Personensorgeberechtigten nach Deutschland gekommen sind. Andererseits gibt es Daten, in denen nur unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) erfasst sind und schließlich stehen Daten zur Verfügung, in denen sowohl begleitete als auch unbegleitete Kinder und Jugendliche erfasst sind.

Da Ergebnisse zu den UMA anhand der verfügbaren Daten eindeutiger und detaillierter abgebildet werden können, ist für diese Gruppe am Ende dieses Abschnitts ein separater Teil angefügt.

Tab. 67: Zuwanderung von unter 18-Jährigen ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern* 2010 bis 2016 nach Staatsangehörigkeit (Anzahl und Anteil in %)

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²⁾
	Anzahl						
Insgesamt	66.165	81.017	103.570	136.024	192.487	392.340	327.916
Europäische Union ¹⁾	27.574	41.190	54.465	67.746	87.291	96.438	86.692
Übrige europäische Staaten	14.557	14.383	21.172	33.062	45.351	74.058	29.507
Afrika	3.645	3.507	4.311	7.232	10.649	14.359	14.258
Amerika	4.951	5.497	5.339	5.256	5.305	5.540	5.535
Asien	14.668	15.655	17.585	21.596	41.863	172.706	153.497
Australien und Ozeanien	299	291	281	255	271	361	297
Unbekannt	471	494	417	877	1.757	28.878	38.130
Anteil in %							
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100
Europäische Union ¹⁾	41,7	50,8	52,6	49,8	45,3	24,6	26,4
Übrige europäische Staaten	22,0	17,8	20,4	24,3	23,6	18,9	9,0
Afrika	5,5	4,3	4,2	5,3	5,5	3,7	4,3
Amerika	7,5	6,8	5,2	3,9	2,8	1,4	1,7
Asien	22,2	19,3	17,0	15,9	21,7	44,0	46,8
Australien und Ozeanien	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1
Unbekannt	0,7	0,6	0,4	0,6	0,9	7,4	11,6

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wanderten 66.165 unter 18-Jährige mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu. Davon stammten 27.574 unter 18-Jährige aus der Europäischen Union.

Hinweise zur Tabelle:

* Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit werden nicht berücksichtigt.

1) Mitgliedsstaaten der EU15 ab Januar 1995: Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich. Mitgliedsstaaten der EU25 ab Mai 2004: Mitgliedsstaaten der EU15 und Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Mitgliedstaaten EU27 ab Januar 2007: Mitgliedstaaten der EU25 und Bulgarien, Rumänien. Mitgliedstaaten EU28 ab Juli 2013: Mitgliedstaaten der EU27 und Kroatien.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist u. a. aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite der Wanderungen. (www.destatis.de > Zahlen und Fakten > Gesellschaft und Staat > Bevölkerung > Wanderungen)

Quelle: Statistisches Bundesamt: Wanderungsstatistik

Erläuterung

In Tab. 67 ist die Anzahl der unter 18-Jährigen dargestellt, die jeweils in dem entsprechenden Jahr zugewandert sind. Diese sind entsprechend ihrer Staatsangehörigkeit (nach Kontinenten) differenziert abgebildet.

Zwischen 2010 und 2015 kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg der Zuwanderungen von 66.165 auf 392.340. Im Jahr 2016 blieb dieser vergleichbar hoch wie im Vorjahr. Während die Anzahl der zugewanderten Kinder aus Amerika, Australien und Ozeanien in diesem Zeitraum etwa konstant blieb, sind die Zuwanderungen aus allen anderen Kontinenten gestiegen. Dabei zeigt sich der höchste Zuwachs für Asien, der im Jahr 2015 seinen Höchststand erreichte – mit 44% stammt fast die Hälfte der unter 18-Jährigen aus diesem Gebiet. Im Jahr 2016 kamen zwar rund 20.000 Kinder weniger aus Asien nach Deutschland, ihr Anteil an allen zugewanderten unter 18-Jährigen stieg aber trotzdem leicht an.

Darüber hinaus stieg die Zuwanderung aus europäischen Ländern – insbesondere EU-Ländern. Bis 2014 kam jeweils rund die Hälfte der zugewanderten unter 18-Jährigen aus der EU – seither ist es rund jede/-r vierte/-r unter 18-Jährige.

Tab. 68: Asylgesuche von unter 18-Jährigen 2017 bis 2018 nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	1. Quartal 2017	2. Quartal 2017	3. Quartal 2017	4. Quartal 2017	1. Quartal 2018	2. Quartal 2018
	Anzahl					
Insgesamt	20.723	18.748	22.021	20.275	17.612	17.780
Europäische Union ¹⁾	788	539	495	546	531	385
Übrige europäische Staaten	2.032	1.807	2.469	2.086	1.561	1.640
Afrika	3.588	3.009	3.827	3.221	3.229	3.387
Amerika	27	22	21	40	36	45
Asien	12.913	12.250	14.492	13.637	11.504	11.575

Australien und Ozeanien	0	0	0	0	0	0
Unbekannt	1.375	1.121	1.258	745	754	749
Anteil in %						
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
Europäische Union ¹⁾	3,8	2,9	2,2	2,7	3,0	2,2
Übrige europäische Staaten	9,8	9,6	11,2	10,3	8,9	9,2
Afrika	17,3	16,0	17,4	15,9	18,3	19,0
Amerika	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3
Asien	62,3	65,3	65,8	67,3	65,3	65,1
Australien und Ozeanien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unbekannt	6,6	6,0	5,7	3,7	4,3	4,2

Lesbeispiel: Im 1. Quartal 2017 gab es insgesamt 20.723 Asylgesuche von unter 18-Jährigen.

Quelle: Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat: Asylgesuchstatistik

Erläuterung

Die Asylgesuche von unter 18-Jährigen liegen in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2018 jeweils bei rund 17.700 und liegen damit deutlich unter der Anzahl aller Quartale des Vorjahres. Im Jahre 2017 verliefen die Asylgesuche schwankend, und lagen jeweils zwischen 18.748 im 2. Quartal bis zu 22.021 im 3. Quartal.

Mit über 60% aller Asylgesuche von unter 18-Jährigen stammt der größte Anteil der Asylgesuche in allen Quartalen von unter 18-Jährigen aus Asien. Mit zwischen 15% und 19% wurden deutlich weniger Asylgesuche von unter 18-Jährigen aus afrikanischen Ländern gestellt. Rund 10% der Asylgesuche kommen von Minderjährigen aus den übrigen europäischen Staaten.

Tab. 69: Asylerstanträge von unter 18-Jährigen 2010 bis 2018 nach Altersgruppe (Anzahl und Anteil in %)

Altersgruppe	Asylerstanträge		
	Anzahl	Anteil an allen Asylerstanträgen von unter 18-Jährigen (in %)	Anteil an allen Asylerstantragstellerinnen und -antragstellern (in %)
2010			
unter 18-Jährige insgesamt	15.456	100	37,4
unter 3 Jahre	4.501	29,1	10,9
3- bis 5-Jährige	2.214	14,3	5,4
6- bis 9-Jährige	2.607	16,9	6,3
10- bis 13-Jährige	2.132	13,8	5,2
14- bis 17-Jährige	4.002	25,9	9,7
2011			
unter 18-Jährige insgesamt	16.631	100	36,4
unter 3 Jahre	5.257	31,6	11,5
3- bis 5-Jährige	2.326	14,0	5,1

6- bis 9-Jährige	2.655	16,0	5,8
10- bis 13-Jährige	2.188	13,2	4,8
14- bis 17-Jährige	4.204	25,3	9,2
2012			
unter 18-Jährige insgesamt	23.936	100	37,1
unter 3 Jahre	7.470	31,2	11,6
3- bis 5-Jährige	3.795	15,9	5,9
6- bis 9-Jährige	4.455	18,6	6,9
10- bis 13-Jährige	3.597	15,0	5,6
14- bis 17-Jährige	4.619	19,3	7,2
2013			
unter 18-Jährige insgesamt	38.790	100	35,4
unter 3 Jahre	12.038	31,0	11,0
3- bis 5-Jährige	6.867	17,7	6,3
6- bis 9-Jährige	7.301	18,8	6,7
10- bis 13-Jährige	5.679	14,6	5,2
14- bis 17-Jährige	6.905	17,8	6,3
2014			
unter 18-Jährige insgesamt	54.988	100	31,8
unter 3 Jahre ¹⁾	16.808	30,6	9,7
3- bis 5-Jährige	9.097	16,5	5,3
6- bis 9-Jährige	10.254	18,6	5,9
10- bis 13-Jährige	8.199	14,9	4,7
14- bis 17-Jährige	10.630	19,3	6,1
2015 ²⁾			
unter 18-Jährige insgesamt	137.479	100	31,1
unter 3 Jahre ¹⁾	33.324	24,2	7,5
3- bis 5-Jährige	22.901	16,7	5,2
6- bis 9-Jährige	26.738	19,4	6,1
10- bis 13-Jährige	21.989	16,0	5,0
14- bis 17-Jährige	32.527	23,7	7,4
2016 ²⁾			
unter 18-Jährige insgesamt	261.383	100	36,2
unter 3 Jahre ¹⁾	63.908	24,4	8,8
3- bis 5-Jährige	41.949	16,0	5,8
6- bis 9-Jährige	50.007	19,1	6,9
10- bis 13-Jährige	40.052	15,3	5,5
14- bis 17-Jährige	65.467	25,0	9,1
2017			
unter 18-Jährige insgesamt	89.205	100	45,0
unter 3 Jahre ¹⁾	42.881	48,1	21,6
3- bis 5-Jährige	9.480	10,6	4,8
6- bis 9-Jährige	11.403	12,8	5,7
10- bis 13-Jährige	9.269	10,4	4,7
14- bis 17-Jährige	16.172	18,1	8,2
1. Halbjahr 2018			
unter 18-Jährige insgesamt	38.454	100	47,0

unter 3 Jahre ¹⁾	19.687	51,2	24,1
3- bis 5-Jährige	3.933	10,2	4,8
6- bis 9-Jährige	4.946	12,9	6,0
10- bis 13-Jährige	4.116	10,7	5,0
14- bis 17-Jährige	5.772	15,0	7,1

Lesbeispiel: Im Jahr 2010 wurden für 15.456 unter 18-Jährige Asylersanträge gestellt. Davon waren 4.501 unter 3 Jahre alt, was einem Anteil von 29,1% an allen Asylersanträgen von unter 18-Jährigen und 10,9% an allen Asylersanträgen entspricht.

Hinweise zur Tabelle:

¹⁾ Bei den unter 1-Jährigen werden auch Neugeborene von Schutz- und Asylsuchenden berücksichtigt, die sich bereits im Asylverfahren befinden oder denen eine Duldung ausgesprochen wurde. Ihre Eltern sind teilweise vor dem Berichtsjahr nach Deutschland gekommen. Sie müssen die Geburt ihres Kindes melden und für dieses wird automatisch ein Asylantrag gestellt, weswegen es in der Statistik aufgenommen wird.

²⁾ Von den Asylersanträgen, die in einem Jahr gestellt werden, kann nicht auf die Anzahl der geflüchteten Kinder geschlossen werden, die in einem Jahr nach Deutschland gekommen sind. Vor allem im Jahr 2015 gab es in der zuständigen Behörde einen hohen Rückstau, der dazu führte, dass nicht alle Menschen, die in diesem Jahr in Deutschland Schutz und Asyl gesucht haben, auch einen Asylantrag stellen konnten.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Zwischen 2010 und 2016 stieg die Anzahl der gestellten Asylersanträge für unter 18-Jährige kontinuierlich von 15.456 auf 261.383. Das entsprach jeweils zwischen 31 und 37% an allen Asylersanträgen, sodass rund jeder dritte Asylersantrag für einen unter 18-Jährigen gestellt wurde. 2017 ging die Anzahl der Asylersanträge für unter 18-Jährige auf 89.205 deutlich zurück. In diesem Jahr entsprach dies einem Anteil von 45% an allen Asylersanträgen. Für das Jahr 2018 sind die Zahlen etwa konstant geblieben.

Tab. 70: Asylentscheidungen* von Asylersanträgen unter 18-Jähriger 2010 bis 2017 nach Ergebnis der Entscheidung (Anzahl und Anteil in %)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl								
Insgesamt	14.267	12.970	19.330	25.774	35.872	72.595	231.388	181.928
Gesamtsschutzquote	4.359	4.042	5.674	6.824	12.482	32.095	154.303	112.655
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	197	190	229	254	714	830	820	1.404
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	3.004	2.768	3.217	3.627	9.168	30.013	85.524	53.964
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	149	160	1.608	2.059	1.804	515	56.119	37.089

Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5; 7 AufenthG	1.009	924	620	884	796	737	11.840	20.198
Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)	8.291	7.022	11.770	11.059	15.435	32.434	61.388	53.262
sonstige Verfahrenserledigungen	1.617	1.906	1.886	7.891	7.955	8.066	15.697	16.006
Anhängige Verfahren	6.621	9.664	13.679	24.927	41.353	100.833	129.123	27.081
Anteil in %								
Gesamtschutzquote	30,6%	31,2	29,4	26,5	34,8	44,2	66,7	61,9
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	1,4%	1,5	1,2	1,0	2,0	1,1	0,4	0,8
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	21,1%	21,3	16,6	14,1	25,6	41,3	37,0	29,7
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	1,0%	1,2	8,3	8,0	5,0	0,7	24,3	20,4
Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5; 7 AufenthG	7,1%	7,1	3,2	3,4	2,2	1,0	5,1	11,1
Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)	58,1%	54,1	60,9	42,9	43,0	44,7	26,5	29,3
sonstige Verfahrenserledigungen	11,3%	14,7	9,8	30,6	22,2	11,1	6,8	8,8

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden für 14.267 unter 18-Jährige Asylentscheidungen getroffen. Davon wurden 197 bzw. 1,4% als Asylberechtigte anerkannt.

Hinweise zur Tabelle:

* Bei den Asylentscheidungen werden diejenigen Entscheidungen ausgewiesen, die in dem jeweiligen Jahr getroffen werden. Unberücksichtigt bleibt dabei, wann die entsprechenden Asylerstanträge gestellt wurden, sodass keine Rückschlüsse darauf gezogen werden können, welche Entscheidungen zu den Asylerstanträge, die innerhalb eines Jahres gestellt wurden, getroffen werden.

1) In der Gesamtschutzquote werden alle Entscheidungen für Personen zusammengefasst, die als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl) und als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG anerkannt sind, denen subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG gewährt wird und bei denen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festgestellt wurde.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik, Zusammenstellung des Forschungverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Zwischen 2010 und 2017 stieg die Anzahl der Asylentscheidungen, die für die Asylerstanträge unter 18-Jähriger gestellt wurden, von 14.267 auf 181.928. Im gleichen Zeitraum stieg auch die Anzahl der noch laufenden Verfahren von unter 18-Jährigen von 6.621 auf 27.081.

Der Anteil der Asylentscheidungen, aufgrund derer die unter 18-Jährigen (vorerst) in Deutschland bleiben dürfen (Gesamtschutzquote) lag zwischen 2010 und 2014 verhältnismäßig konstant zwischen 30,6 und 31,4%, stieg aber in den beiden Folgejahren deutlich auf

66,7% im Jahr 2016 und ging 2017 nur leicht auf 61,9% zurück. Den unter 18-Jährigen wurde in dieser Zeit sehr häufig die Anerkennung als Flüchtling zugesprochen oder subsidiärer Schutz gewährt. Die Anerkennung als Asylberechtigte oder die Feststellung einer Abschiebung hat im Berichtszeitraum kaum Bedeutung.

Ablehnungen der Asylgesuche fanden im Jahr 2012 mit 60,9% am häufigsten statt. Zwischen 2013 und 2015 lag deren Anteil zwischen 37,5% und 40,5%. Im Jahr 2016 wurde mit 26,5% der geringste Anteil an Asylerstanträgen von unter 18-Jährigen abgelehnt. Aufgrund der hohen Anzahl der im Jahr 2016 getroffenen Asylentscheidungen wurden mit 61.388 Ablehnungen aber absolut mehr Ablehnungen ausgesprochen als in den Vorjahren.

Tab. 71: Schutzsuchende im Alter von unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Schutzstatus und Altersgruppe (Anzahl)

Jahr	Schutzsuchende insgesamt	Schutzstatus offen	Schutzstatus anerkannt			Schutzstatus abgelehnt			
			insgesamt	davon		insgesamt	davon		
				befristet	unbefristet		geduldet ausreisepflichtig ¹	Latent ausreisepflichtig	vollziehbar ausreisepflichtig
unter 18-Jährige insgesamt									
2010	95.615	10.015	67.650	50.865	16.785	17.950	15.640	360	1.950
2011	91.150	13.120	59.885	43.915	15.970	18.150	15.655	515	1.980
2012	100.305	18.540	63.470	47.805	15.665	18.300	14.850	620	2.830
2013	115.885	30.330	63.660	48.460	15.200	21.895	17.680	980	3.235
2014	147.315	46.060	73.775	57.630	16.145	27.480	23.300	1.010	3.170
2015	219.510	90.435	90.575	73.860	16.715	38.505	31.065	1.310	6.125
2016	400.490	169.970	184.410	167.380	17.035	46.110	34.955	3.845	7.305
unter 6-Jährige									
2010	18.935	3.475	10.350	9.620	725	5.110	4.295	100	715
2011	19.240	4.640	9.200	8.390	810	5.400	4.465	175	760
2012	23.200	6.800	10.650	9.765	885	5.750	4.530	225	995
2013	31.130	12.185	11.665	10.755	910	7.280	5.735	340	1.200
2014	44.105	18.845	15.990	14.515	1.475	9.265	7.790	335	1.140
2015	70.515	34.995	22.435	20.315	2.115	13.085	10.320	435	2.335
2016	135.560	61.090	58.110	56.065	2.045	16.355	11.835	1.465	3.055
3- bis 5-Jährige									
2010	11.795	1.625	7.090	6.380	715	3.080	2.665	35	380
2011	11.415	2.215	6.075	5.275	800	3.125	2.675	80	370
2012	13.105	3.375	6.545	5.670	875	3.185	2.605	115	470
2013	17.285	5.975	7.160	6.260	900	4.150	3.370	180	600
2014	24.360	9.045	9.895	8.430	1.470	5.415	4.600	220	595
2015	39.550	17.310	14.435	12.325	2.110	7.805	6.265	280	1.255
2016	71.790	28.715	33.850	31.810	2.035	9.230	7.025	700	1.505
6- bis 9-Jährige									
2010	19.170	1.800	13.350	11.020	2.335	4.015	3.550	55	410
2011	18.545	2.460	11.870	9.555	2.320	4.215	3.685	85	445
2012	21.090	3.720	12.880	10.425	2.455	4.490	3.665	105	720
2013	24.990	6.420	13.210	10.605	2.605	5.360	4.370	225	765
2014	32.450	9.920	15.775	12.800	2.975	6.755	5.755	245	755
2015	48.870	19.425	20.215	16.875	3.340	9.235	7.510	315	1.410
2016	88.495	33.480	43.940	40.175	3.760	11.075	8.610	885	1.580
10- bis 13-Jährige									
2010	25.230	1.515	19.605	14.830	4.775	4.110	3.620	80	405
2011	22.845	1.960	16.805	12.460	4.340	4.085	3.595	100	390

2012	24.370	2.995	17.370	13.530	3.840	4.005	3.310	130	565
2013	26.690	5.060	16.800	13.290	3.510	4.825	3.925	210	695
2014	32.350	7.715	18.505	14.910	3.595	6.135	5.155	235	740
2015	45.475	15.020	22.000	18.270	3.725	8.460	6.840	295	1.320
2016	76.070	26.225	40.260	36.300	3.960	9.585	7.345	790	1.450
14- bis 17-Jährige									
2010	32.285	3.220	24.345	15.395	8.950	4.715	4.175	125	420
2011	30.520	4.055	22.010	13.510	8.500	4.455	3.910	155	390
2012	31.645	5.025	22.570	14.090	8.480	4.050	3.340	160	550
2013	33.075	6.665	21.985	13.815	8.170	4.430	3.650	200	575
2014	38.410	9.580	23.500	15.405	8.100	5.330	4.600	195	535
2015	54.650	20.995	25.930	18.395	7.530	7.725	6.395	270	1.060
2016	100.365	49.175	42.100	34.835	7.265	9.095	7.165	705	1.220

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 lebten 95.615 Schutzsuchende im Alter von unter 18 Jahren in Deutschland. Davon hatten 10.015 einen offenen also noch ungeklärten Schutzstatus.

Hinweise zur Tabelle:

¹⁾ Bei einer Duldung wird eine Abschiebung temporär ausgesetzt, Geduldete bleiben aber weiterhin ausreisepflichtig.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausländerzentralregister

Tab. 72: Schutzsuchende im Alter von unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Schutzstatus und Altersgruppe (Anteil an allen Schutzsuchenden in %)

Jahr	Schutzsuchende insgesamt	Schutzstatus offen	Schutzstatus anerkannt			Schutzstatus abgelehnt			
			insgesamt	davon		insgesamt	davon		
				befristet	unbefristet		geduldet ausreisepflichtig ¹	Latent ausreisepflichtig	vollziehbar ausreisepflichtig
unter 18-Jährige insgesamt									
2010	100	10,5	70,8	53,2	17,6	18,8	16,4	0,4	2,0
2011	100	14,4	65,7	48,2	17,5	19,9	17,2	0,6	2,2
2012	100	18,5	63,3	47,7	15,6	18,2	14,8	0,6	2,8
2013	100	26,2	54,9	41,8	13,1	18,9	15,3	0,8	2,8
2014	100	31,3	50,1	39,1	11,0	18,7	15,8	0,7	2,2
2015	100	41,2	41,3	33,6	7,6	17,5	14,2	0,6	2,8
2016	100	42,4	46,0	41,8	4,3	11,5	8,7	1,0	1,8
unter 6-Jährige									
2010	100	18,4	54,7	50,8	3,8	27,0	22,7	0,5	3,8
2011	100	24,1	47,8	43,6	4,2	28,1	23,2	0,9	4,0
2012	100	29,3	45,9	42,1	3,8	24,8	19,5	1,0	4,3
2013	100	39,1	37,5	34,5	2,9	23,4	18,4	1,1	3,9
2014	100	42,7	36,3	32,9	3,3	21,0	17,7	0,8	2,6
2015	100	49,6	31,8	28,8	3,0	18,6	14,6	0,6	3,3
2016	100	45,1	42,9	41,4	1,5	12,1	8,7	1,1	2,3
3- bis 5-Jährige									
2010	100	13,8	60,1	54,1	6,1	26,1	22,6	0,3	3,2
2011	100	19,4	53,2	46,2	7,0	27,4	23,4	0,7	3,2
2012	100	25,8	49,9	43,3	6,7	24,3	19,9	0,9	3,6
2013	100	34,6	41,4	36,2	5,2	24,0	19,5	1,0	3,5
2014	100	37,1	40,6	34,6	6,0	22,2	18,9	0,9	2,4
2015	100	43,8	36,5	31,2	5,3	19,7	15,8	0,7	3,2
2016	100	40,0	47,2	44,3	2,8	12,9	9,8	1,0	2,1
6- bis 9-Jährige									
2010	100	9,4	69,6	57,5	12,2	20,9	18,5	0,3	2,1
2011	100	13,3	64,0	51,5	12,5	22,7	19,9	0,5	2,4
2012	100	17,6	61,1	49,4	11,6	21,3	17,4	0,5	3,4
2013	100	25,7	52,9	42,4	10,4	21,4	17,5	0,9	3,1

2014	100	30,6	48,6	39,4	9,2	20,8	17,7	0,8	2,3
2015	100	39,7	41,4	34,5	6,8	18,9	15,4	0,6	2,9
2016	100	37,8	49,7	45,4	4,2	12,5	9,7	1,0	1,8
10- bis 13-Jährige									
2010	100	6,0	77,7	58,8	18,9	16,3	14,3	0,3	1,6
2011	100	8,6	73,6	54,5	19,0	17,9	15,7	0,4	1,7
2012	100	12,3	71,3	55,5	15,8	16,4	13,6	0,5	2,3
2013	100	19,0	62,9	49,8	13,2	18,1	14,7	0,8	2,6
2014	100	23,8	57,2	46,1	11,1	19,0	15,9	0,7	2,3
2015	100	33,0	48,4	40,2	8,2	18,6	15,0	0,6	2,9
2016	100	34,5	52,9	47,7	5,2	12,6	9,7	1,0	1,9
14- bis 17-Jährige									
2010	100	10,0	75,4	47,7	27,7	14,6	12,9	0,4	1,3
2011	100	13,3	72,1	44,3	27,9	14,6	12,8	0,5	1,3
2012	100	15,9	71,3	44,5	26,8	12,8	10,6	0,5	1,7
2013	100	20,2	66,5	41,8	24,7	13,4	11,0	0,6	1,7
2014	100	24,9	61,2	40,1	21,1	13,9	12,0	0,5	1,4
2015	100	38,4	47,4	33,7	13,8	14,1	11,7	0,5	1,9
2016	100	49,0	41,9	34,7	7,2	9,1	7,1	0,7	1,2

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 hatten 10,5% aller Schutzsuchenden unter 18 Jahren einen offenen also noch ungeklärten Schutzstatus.

Hinweise zur Tabelle:

¹⁾ Bei einer Duldung wird eine Abschiebung temporär ausgesetzt, Geduldete bleiben aber weiterhin ausreisepflichtig.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausländerzentralregister

Erläuterung

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 lebten 95.615 unter 18-jährige Schutzsuchende in Deutschland. Bis 2012 blieb diese Anzahl etwa konstant und stieg in den Folgejahren deutlich. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 lebten 400.490 unter 18-jährige Schutzsuchende in Deutschland. Sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Schutzsuchenden deren Schutzstatus offen war, stieg im gesamten Berichtszeitraum deutlich: von 10.015 auf 169.970 bzw. von 10,5% an allen unter 18-jährigen Schutzsuchenden auf 42,4%. Im gleichen Zeitraum ging der Anteil der anerkannten Schutzsuchenden von 70,8% auf 46,0% zurück, allerdings stieg deren Anzahl zwischen 2013 und 2016 deutlich von 63.660 auf 184.410.

Der Anteil der unter 18-Jährigen mit einem abgelehnten Schutzstatus lag zwischen 2010 und 2014 etwa konstant zwischen 18,2% und 19,9% an allen unter 18-jährigen Schutzsuchenden. Bis 2016 ging der entsprechende Anteil auf 11,5% zurück. Hinsichtlich der Anzahl der Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Zwar blieb deren Anzahl zwischen 2010 und 2013 auch etwa konstant zwischen 17.950 und 21.895. Anschließend stieg deren Anzahl allerdings auf 49.110 unter 18-Jährige im Jahr 2016.

Kinder- und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen (UMA)

Ergebnisse zur Anzahl der Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, liegen erst seit Ende 2015 vor. Vorher konnte man über die Kinder- und Jugendhilfestatistik zumindest Hinweise über die Anzahl der UMA erhalten. Hier werden Kinder und Jugendliche erfasst, die über ein Jugendamt aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Obhut genommen werden. Dies erfolgt für das Jahr, in dem sie in Obhut genommen werden. Aussagen über die Anzahl der UMA, die im Anschluss an die Inobhutnahme weiterhin in Deutschland leben (beispielsweise in Heimen oder Pflegefamilien), können darüber jedoch nicht getroffen werden – dies ist erst aufgrund einer gesetzlichen Änderung im November 2015 und der damit verbundenen verpflichtenden Erfassung der UMA möglich.

Tab. 73: Unbegleitete ausländische Minderjährige, die von einem Jugendamt in Obhut genommen wurden, 2010 bis 2014 nach Altersgruppe (Anzahl und Anteil in %)

Jahr	Insgesamt	Davon im Alter von ... Jahre		
		0 bis 13	14 oder 15	16 oder 17
Anzahl				
2010	2.822	195	927	1.700
2011	3.482	337	1.104	2.041
2012	4.767	392	1.239	3.136
2013	6.584	377	1.647	4.560
2014	11.642	723	2.676	8.243
Anteil in %				
2010	100	6,9	32,8	60,2
2011	100	9,7	31,7	58,6
2012	100	8,2	26,0	65,8
2013	100	5,7	25,0	69,3
2014	100	6,2	23,0	70,8

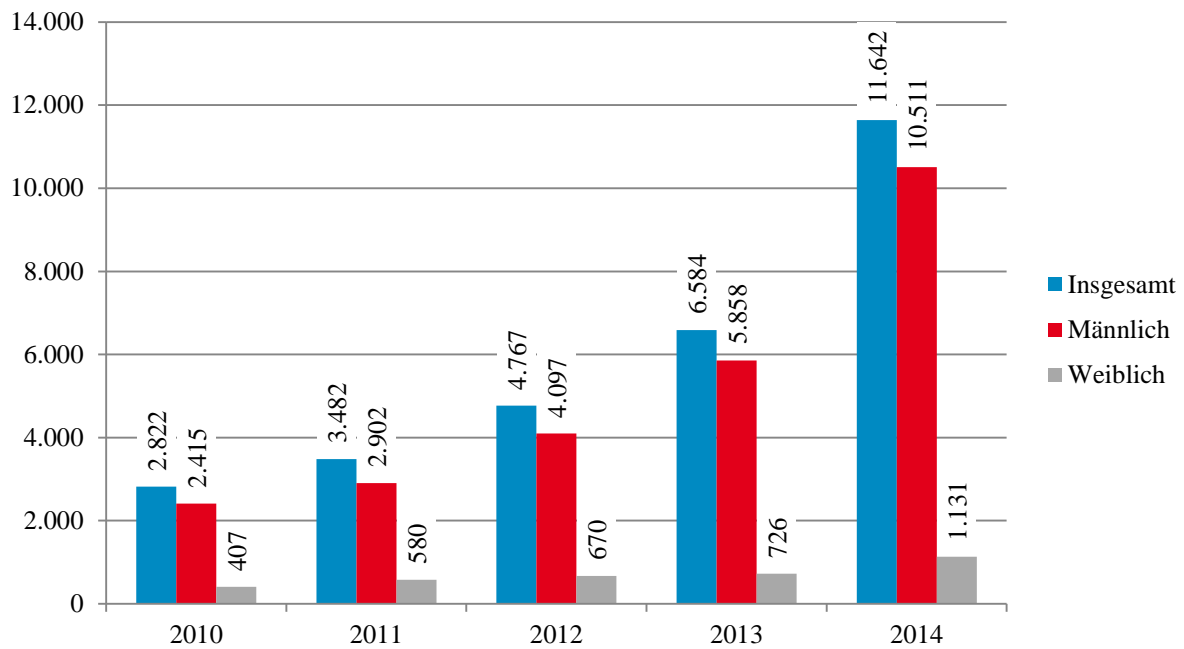
Lesebeispiel: 2010 wurden 2.822 Kinder und Jugendliche aufgrund einer unbegleiteten Einreise durch ein Jugendamt in Obhut genommen. Davon waren 195 bzw. 6,9% im Alter zwischen 0 und 13 Jahren.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Zwischen 2010 und 2014 ist die Anzahl der Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland kontinuierlich von 2.822 auf 11.642 gestiegen. Dabei ist in allen Jahren die Mehrzahl zwischen 16 und 17 Jahren alt.

Abb. 26: Unbegleitete ausländische Minderjährige, die von einem Jugendamt in Obhut genommen wurden, 2010 bis 2014 nach Geschlecht (Anzahl)



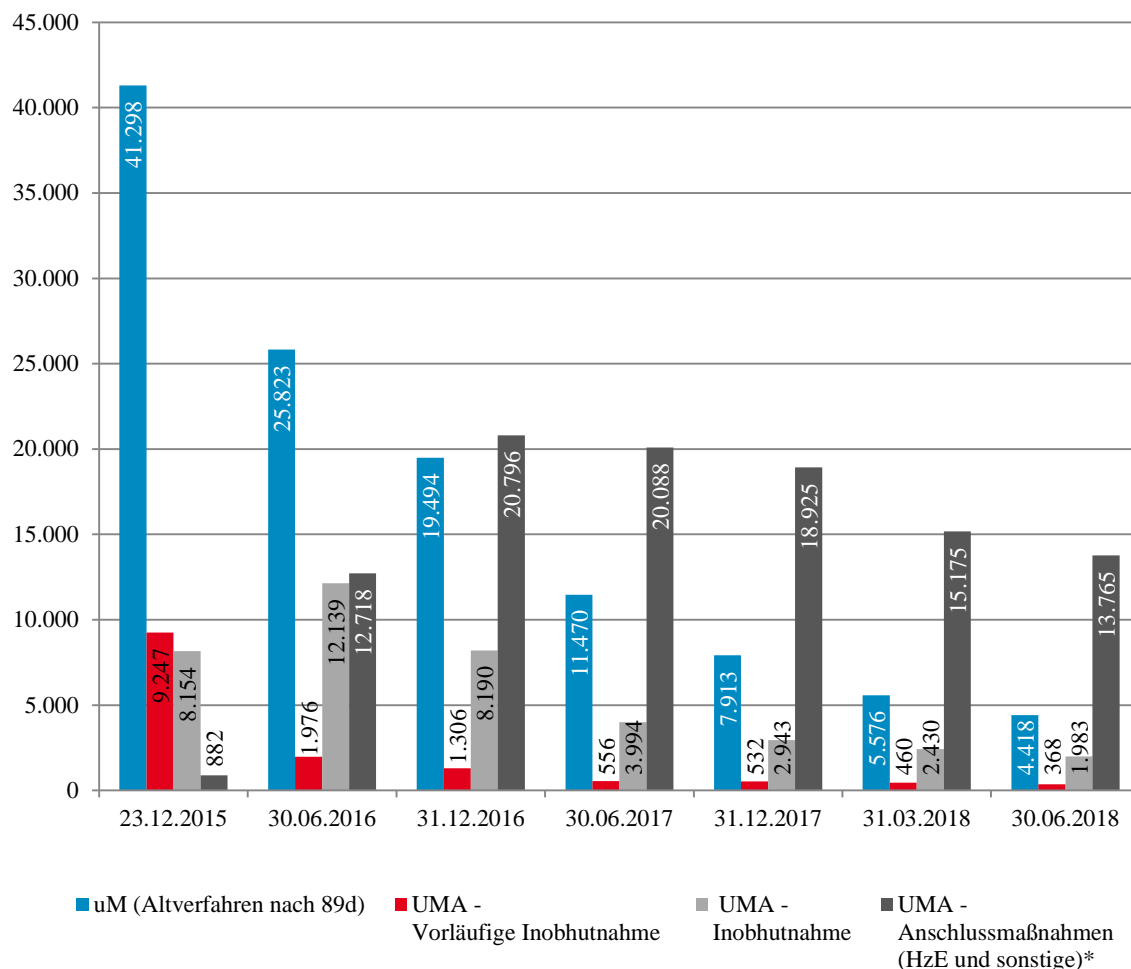
Lesebeispiel: 2010 wurden insgesamt 2.822 Kinder und Jugendliche aufgrund einer unbegleiteten Einreise durch ein Jugendamt in Obhut genommen. Davon waren 2.415 männlich und 407 weiblich.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistik der vorläufige Schutzmaßnahmen, Berechnung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund.

Erläuterung

Für den gesamten Beobachtungszeitraum zeigt sich, dass deutlich mehr Jungen als Mädchen aufgrund einer unbegleiteten Einreise durch ein Jugendamt in Obhut genommen wurden.

Abb. 27: Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung für unbegleitete ausländische Minderjährige 2015 bis 2018 (Anzahl jeweils zum Stichtag)



Lesebeispiel: Am 23. Dezember 2015 befanden sich 9.247 unbegleitete ausländische Minderjährige in der vorläufigen Inobhutnahme.

Hinweise zur Abbildung:

* Bis einschließlich März 2016 wurden die jungen Volljährigen ehem. UMA nicht gesondert ausgewiesen und sind somit mit in den Zahlen enthalten

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Abb. 27 zeigt Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung für unbegleitete Minderjährige (UMA) als Stichtagszahlen vom 23. Dezember 2015 bis zum 30. Juni 2018, differenziert nach Inobhutnahmen nach Altverfahren, vorläufigen Inobhutnahmen, regulären Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen. Es zeigt sich, dass die Anzahl der Inobhutnahmen nach Altverfahren von 41.298 zum 23. Dezember 2015 auf 4.418 zum 30. Juni 2018 zurückgegangen sind. Auch die vorläufigen Inobhutnahmen sind im gleichen Zeitraum gesunken. Die Inobhutnahmen sind erst nach einem Anstieg zwischen dem 23. Dezember 2015 und dem 30. Juni 2016 auf 12.139 in der Folge zurückgegangen auf mittlerweile 1.983 am 30. Juni 2018. Die An-

schlussmaßnahmen sind zwischen Ende 2015 und 2016 gestiegen. Seither sind sie jedoch rückläufig und lagen am 30. Juni 2018 bei 13.765.

Kommentierung

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere, eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht sicherzustellen.⁶

Vor dem Hintergrund dieses Gesetzes werden die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bedarfsgerecht in Unterbringungen in ganz Deutschland untergebracht und ggf. auf andere Bundesländer verteilt. Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Aufnahmequote, die sich nach dem Königsteiner Schlüssel richtet.⁷

Die UMA werden nach ihrer Ankunft vorerst vorläufig nach § 42a SGB VIII in Obhut genommen. In einem sog. Erstscreening wird nach Kindeswohlgesichtspunkten entschieden, ob der UMA verteilt wird. Anschließend wird der UMA nach § 42 SGB VIII endgültig in Obhut genommen.

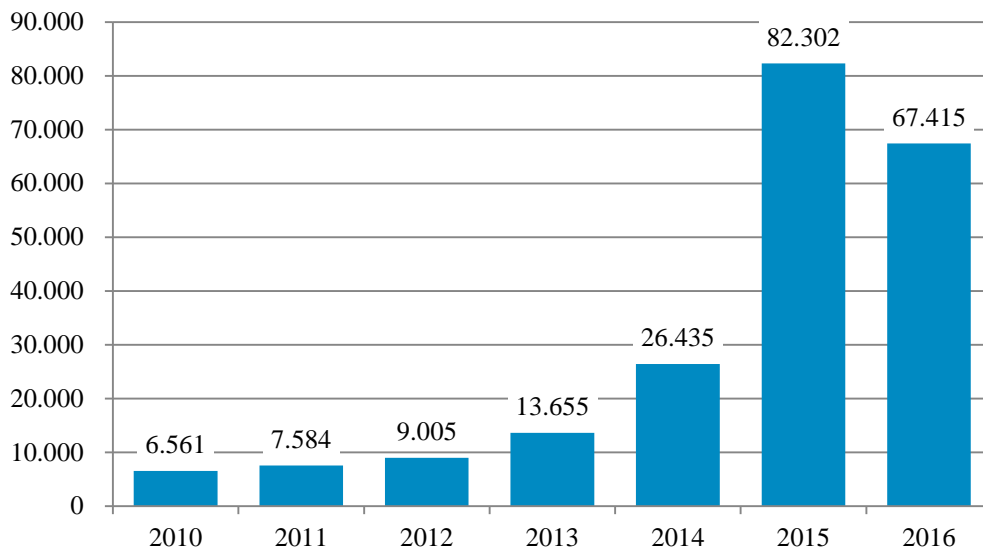
Alle Inobhutnahmen vor dem 15. November 2015 werden als Altverfahren bezeichnet. Da es zuvor noch keine genaue Einteilung in vorläufige und endgültige Inobhutnahme gab, wurden die Inobhutnahmen als Gesamtzahlen gefasst (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Abb. 26).

Sichtbar wird, dass die Anzahl der Anschlussmaßnahmen deutlich zunimmt, während die Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen stark abgenommen hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass immer weniger UMA nach Deutschland kommen und somit auch weniger vorläufige Inobhutnahmen erfolgen. Die UMA, die innerhalb der letzten Jahre und v. a. im Jahr 2015 nach Deutschland gekommen sind, sind mittlerweile innerhalb von Anschlussmaßnahmen (betreutes Wohnen, Erziehungsgruppen, etc.) untergebracht. Ebenso nimmt im Laufe der Jahre die Anzahl der Altverfahren ab, da diese vorrangig bearbeitet wurden.

⁶ Deutscher Bundestag: Unterrichtung der Bundesregierung. – Drucksache 18/11540. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Berlin 2017, S. 8.

⁷ Deutscher Bundestag: Unterrichtung der Bundesregierung. – Drucksache 18/11540. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Berlin 2017, S. 8.

Abb. 28: Unter 18-jährigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erhalten, 2010 bis 2016 (Anzahl)



Lesebeispiel: Im Jahr 2016 erhielten 67.415 unter 18-jährige Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

Quellen: Statistisches Bundesamt: Asylbewerberleistungsstatistik, Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erläuterung

Personen, die im Laufe eines Erhebungsjahres sog. besondere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden für das jeweilige Jahr erfasst. Dabei wird die Anzahl derjenigen, die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erhalten, gesondert erhoben.

Zwischen 2010 und 2014 ist die Anzahl der unter 18-Jährigen, die derartige Leistungen erhalten haben, kontinuierlich von 6.561 auf 26.435 gestiegen. Nach einem weiteren sprunghaften Anstieg im Jahr 2015 auf 82.302 unter 18-Jährige ist deren Anzahl im Jahr 2016 wieder leicht auf 67.415 Kinder zurückgegangen.

9.2 Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

Art. 40 VN-KRK [Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]

Art. 37 b), c), d) VN-KRK [Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft]

9.2.1 Kinder im Strafverfahren – Verurteilungen und Sanktionen

Tab. 74: Verurteilte mit Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen gemäß Jugendstrafrecht unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Geschlecht (Anzahl)

Jahr	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit (auch nebeneinander)	
		Zuchtmitteln	Erziehungsmaßnahmen
insgesamt			
2010	55.388	43.893	18.231
2011	51.325	39.988	17.919
2012	44.984	34.758	16.512
2013	39.518	30.125	14.974
2014	34.812	26.369	13.929
2015	31.341	23.815	12.793
2016	29.620	22.292	12.298
männlich			
2010	45.728	35.812	14.963
2011	41.943	32.361	14.506
2012	36.608	27.944	13.378
2013	32.225	24.361	12.152
2014	28.194	21.106	11.244
2015	25.167	18.918	10.269
2016	23.880	17.810	9.803
weiblich			
2010	9.660	8.081	3.268
2011	9.382	7.627	3.413
2012	8.376	6.814	3.134
2013	7.293	5.764	2.822
2014	6.618	5.263	2.685
2015	6.174	4.897	2.524
2016	5.740	4.482	2.495

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden insgesamt 55.388 Personen unter 18 Jahren nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Hinweise zur Tabelle:

* Zuchtmittel (§ 13 JGG) sind Verwarnung (§ 14 JGG), Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Entschuldigung bei dem Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen, Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung - § 15 JGG) und Jugendarrest (§ 16 JGG). Dabei kann der Jugendarrest als Freizeit-arrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden.

** Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG) sind Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG), Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung (§ 12 JGG). Dabei sind Weisungen Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln; Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform ist die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Heim.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik

Erläuterung

Zwischen 2010 und 2016 ging die Anzahl unter 18-Jähriger, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden kontinuierlich zurück. Waren es im Jahr 2010 noch 55.388 Verurteilte sank diese Anzahl bis 2016 auf 29.620. Diese Entwicklung lässt sich sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Verurteilten beobachten. In jedem Jahr werden deutlich mehr männliche als weibliche Personen nach Jugendstrafrecht verurteilt. Die jeweils überwiegende Mehrheit wird mit Zuchtmitteln verurteilt, jedoch können Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen auch nebeneinander verhängt werden.

Tab. 75: Verurteilte mit Zuchtmitteln gemäß Jugendstrafrecht unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Art der Zuchtmittel und Geschlecht (Anzahl)

Jahr	Verurteilte insgesamt	Zahl und Art der Zuchtmittel (auch mehrere nebeneinander)							Verwarnung
		Jugendarrest gem. § 16 JGG			Auflagen gem. § 23 JGG				
		Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrrest	Wiedergutmachung	Zahlung von Geldbetrag	Entschuldigung	Arbeitsleistungen	
insgesamt									
2010	55.388	5.477	983	4.820	1.308	4.437	131	28.711	17.316
2011	51.325	4.994	929	4.586	1.260	4.261	145	25.580	16.017
2012	44.984	4.418	769	3.727	1.081	3.675	104	21.961	14.051
2013	39.518	3.785	620	3.024	927	3.264	108	19.041	12.227
2014	34.812	3.292	487	2.685	779	2.709	80	16.584	10.597
2015	31.341	2.903	422	2.304	741	2.563	63	14.807	9.543
2016	29.620	2.820	353	2.169	662	2.427	58	13.871	8.841
männlich									
2010	45.728	4.767	809	4.057	1.155	3.964	107	22.955	13.852
2011	41.943	4.320	747	3.837	1.105	3.802	119	20.200	12.830
2012	36.608	3.777	626	3.035	944	3.324	81	17.313	11.136
2013	32.225	3.237	517	2.526	830	2.941	93	15.045	9.711
2014	28.194	2.791	393	2.186	655	2.425	66	12.973	8.349
2015	25.167	2.441	343	1.865	629	2.266	52	11.485	7.485
2016	23.880	2.348	303	1.799	555	2.136	50	10.828	6.934
weiblich									
2010	9.660	710	174	763	153	473	24	5.756	3.464
2011	9.382	674	182	749	155	459	26	5.380	3.187
2012	8.376	641	143	692	137	351	23	4.648	2.915
2013	7.293	548	103	498	97	323	15	3.996	2.516
2014	6.618	501	94	499	124	284	14	3.611	2.248
2015	6.174	462	79	439	112	297	11	3.322	2.058
2016	5.740	472	50	370	107	291	8	3.043	1.907

Lesbeispiel: Im Jahr 2010 wurden insgesamt 5.477 Personen unter 18 Jahren mit Dauerarrest nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Hinweise zur Tabelle:

* Zuchtmittel (§ 13 JGG) sind Verwarnung (§ 14 JGG), Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Entschuldigung bei dem Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen, Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung - § 15 JGG) und Jugendarrest (§ 16 JGG). Dabei kann der Jugendarrest als Freizeit-arrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden.

Quellen: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik

Erläuterung

Zwischen 2010 und 2016 sind Arbeitsleistungen das mit Abstand häufigste Zuchtmittel, zu dem Jugendliche nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, gefolgt von Verwarnungen. Da auch mehrere Zuchtmittel nebeneinander verhängt werden können, lassen sich keine präzisen Anteile und Verteilungen zwischen den Arten der Zuchtmittel berechnen. Zwischen den Geschlechtern gibt es keine Auffälligkeiten, was „typische“ Zuchtmittel für männliche oder weibliche Verurteilte betrifft. Unter den Arten des Arrests werden Dauer- und Freizeit-arrest etwa gleich oft verhängt.

Tab. 76: Verurteilte mit Erziehungsmaßregeln gemäß Jugendstrafrecht unter 18 Jahren 2010 bis 2016 nach Art der Erziehungsmaßregeln und Geschlecht (Anzahl)

Jahr	Verurteilte insgesamt	Art der Erziehungsmaßregeln*		
		Heimerziehung	Erziehungsbeistandschaft	Weisungen
insgesamt				
2010	55.388	49	146	18.098
2011	51.325	34	112	17.826
2012	44.984	34	101	16.428
2013	39.518	24	97	14.896
2014	34.812	33	98	13.844
2015	31.341	27	87	12.728
2016	29.620	18	106	12.224
männlich				
2010	45.728	42	117	14.854
2011	41.943	24	90	14.435
2012	36.608	26	82	13.307
2013	32.225	19	74	12.098
2014	28.194	26	80	11.176
2015	25.167	20	66	10.219
2016	23.880	14	82	9.747
weiblich				
2010	9.660	7	29	3.244
2011	9.382	10	22	3.391
2012	8.376	8	19	3.121
2013	7.293	5	23	2.798
2014	6.618	7	18	2.668
2015	6.174	7	21	2.509
2016	5.740	4	24	2.477

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden insgesamt 49 unter 18-Jährige zu Heimerziehung nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Hinweise zur Tabelle:

* Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) sind Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG), Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung (§ 12 JGG). Dabei sind Weisungen Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln; Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform ist die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Heim.

Quellen: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik

Erläuterung

Zwischen 2010 und 2016 sind Weisungen die am häufigsten verhängten Erziehungsmaßregeln für verurteilte Jugendliche nach Jugendstrafrecht. Die Anzahl der Jugendlichen, die damit verurteilt wurden, sank zwischen 2010 und 2016 von 18.098 auf 12.224. Erziehungsbeistandschaften und Heimerziehung werden äußerst selten verhängt.

9.2.2 Freiheitsstrafen – Dauer des Freiheitsentzugs nach Jugendstrafrecht

Aufgrund der Empfehlungen des Kinderrechteausschusses, die Anzahl und den Anteil der Personen unter 18 Jahren, die von einem Gericht für schuldig befunden und zu Haftstrafen verurteilt wurden, darzustellen, sind die Personen zwischen 14 und 17 Jahren aufgeführt, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Diese Altersgruppe wurde genutzt, da Kinder unter 14 Jahren in Deutschland nicht strafmündig sind und somit nicht strafrechtlich zur Verantwortung für die Folgen ihrer Handlungen gezogen werden können.

Tab. 77: Verurteilte Personen zwischen 14 und 17 Jahren zu Jugendstrafe 2010 bis 2016 nach Dauer der Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung (Anzahl)

Jahr	Insgesamt	Dauer der Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung													
		6 Monate		mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate		mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate		mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre		mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre		mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahre		mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre	
		n	in %	n	in %	n	in %	n	in %	n	in %	n	in %	n	in %
insgesamt															
2010	1.977	122	6,2	156	7,9	291	14,7	827	41,8	431	21,8	140	7,1	10	0,5
2011	1.904	105	5,5	171	9,0	280	14,7	803	42,2	388	20,4	137	7,2	20	1,1
2012	1.732	98	5,7	113	6,5	259	15,0	752	43,4	364	21,0	134	7,7	12	0,7
2013	1.552	96	6,2	116	7,5	225	14,5	670	43,2	309	19,9	126	8,1	10	0,6
2014	1.444	77	5,3	105	7,3	203	14,1	588	40,7	323	22,4	139	9,6	9	0,6
2015	1.328	80	6,0	121	9,1	180	13,6	560	42,2	273	20,6	101	7,6	13	1,0
2016	1.291	72	5,6	99	7,7	191	14,8	539	41,8	282	21,8	94	7,3	14	1,1
männlich															
2010	1.880	113	6,0	137	7,3	270	14,4	788	41,9	424	22,6	138	7,3	10	0,5

2011	1.803	90	5,0	149	8,3	263	14,6	771	42,8	379	21,0	133	7,4	18	1,0
2012	1.643	79	4,8	98	6,0	242	14,7	720	43,8	359	21,9	134	8,2	11	0,7
2013	1.452	82	5,6	100	6,9	202	13,9	631	43,5	303	20,9	124	8,5	10	0,7
2014	1.357	68	5,0	95	7,0	179	13,2	553	40,8	314	23,1	139	10,2	9	0,7
2015	1.253	69	5,5	113	9,0	166	13,2	525	41,9	267	21,3	100	8,0	13	1,0
2016	1.220	62	5,1	86	7,0	176	14,4	512	42,0	276	22,6	94	7,7	14	1,1
weiblich															
2010	97	9	9,3	19	19,6	21	21,6	39	40,2	7	7,2	2	2,1	0	0,0
2011	101	15	14,9	22	21,8	17	16,8	32	31,7	9	8,9	4	4,0	2	2,0
2012	89	19	21,3	15	16,9	17	19,1	32	36,0	5	5,6	0	0,0	1	1,1
2013	100	14	14,0	16	16,0	23	23,0	39	39,0	6	6,0	2	2,0	0	0,0
2014	87	9	10,3	10	11,5	24	27,6	35	40,2	9	10,3	0	0,0	0	0,0
2015	75	11	14,7	8	10,7	14	18,7	35	46,7	6	8,0	1	1,3	0	0,0
2016	71	10	14,1	13	18,3	15	21,1	27	38,0	6	8,5	0	0,0	0	0,0

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden 1.977 Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung nach Jugendstrafrecht verurteilt. Bei 122 bzw. 6,2% betrug das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten.

Hinweise zur Tabelle:

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der verhängten Jugendstrafe und der Inhaftierung werden statistisch nicht erhoben.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst jede rechtskräftige Verurteilung nur bei dem schwersten Delikt, das der Entscheidung zugrunde liegt. Soweit der Täter zugleich wegen einer schwerer wiegenden Straftat verurteilt wurde, ist die Entscheidung dort erfasst.

Die Angaben aus der Opfer-, der Tatverdächtigen- und der Verurteiltenstatistik eines Jahres sind aus mehreren Gründen nicht miteinander vergleichbar:

So ist das Jahr, in dem die Tat gemeldet wurde und damit eine Anzeige erstattet wird, in der Regel nicht das Jahr, in dem Strafverfahren und Verurteilung stattfinden. Da eine rechtskräftige Verurteilung erst in der Strafverfolgungsstatistik erfasst wird, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist, können zwischen der Anzeige der Tat, dem Zeitpunkt zu dem Tatverdächtige in der entsprechenden Statistik gemeldet werden und der rechtskräftigen Verurteilung mehrere Berichtsjahre liegen. Verlaufsstatistische Aussagen über den „Prozentsatz der gemeldeten Fälle, die zu Sanktionen oder anderen Formen der Weiterverfolgung der Täter oder Täterinnen führten“ sind daher nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Gründe, warum Personen, die beschuldigt werden, nicht verurteilt werden, wie dass die Tat bereits verjährt ist, dass es sich um eine falsche Beschuldigung gehandelt hat, dem Beschuldigten die Tat nicht ausreichend nachgewiesen wurde oder dass der Beschuldigte für mehrere Taten verurteilt wurde und andere schwerwiegender sind, sodass er (nur) für diese verurteilt wird.

Die deutliche Diskrepanz zwischen der Anzahl der Tatverdächtigen und der geringeren Anzahl an Verurteilten ist damit auch durch Ausfilterungsprozesse (Einstellung von Ermittlungsverfahren) und durch andere strafrechtliche Bewertungen der Delikte bzw. der Deliktschwere erklärbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik

Erläuterungen

Tab. 77 zeigt die Anzahl und die Anteile der Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren, die zu einer Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung nach Jugendstrafrecht verurteilt wur-

den, differenziert nach Geschlecht und Dauer der verhängten Jugendstrafe der Jahre 2010 bis 2016.

Die meisten dieser Jugendlichen wurden zu einer Jugendstrafe von mehr 1 bis einschließlich 2 Jahren verurteilt. Dies zeigt sich in allen beobachteten Jahren und sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Jugendlichen. Auffällig ist, dass der Anteil männlicher Jugendlicher bei kürzeren Jugendstrafen deutlich niedriger ist als bei längeren Freiheitsstrafen, bei weiblichen Jugendlichen jedoch das Verhältnis umgekehrt ist. Bei ihnen liegt der Anteil derer, die zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt werden, deutlich über dem Anteil derer, die zu längeren Haftstrafen verurteilt werden.

9.2.3 Kinder im Strafverfahren – Rückfallquote

Tab. 78: Rückfallquoten für Kinder zwischen 14 und 17 Jahren 2010 bis 2013 nach Altersgruppe (Anteil in %)

Alter	Rückfallquote in %
14 und 15 Jahre	44
16 und 17 Jahre	40

Lesebeispiel: Die Rückfallquote strafrechtlich verurteilter Jugendlicher lag zwischen 2010 und 2013 bei den 14- und 15-Jährigen bei 44% und bei den 16- und 17-Jährigen bei 41%.

Hinweise zur Tabelle:

Der veröffentlichte Bericht des vom BMJV finanzierten Forschungsvorhabens "Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013" differenziert die Rückfallquoten unter anderem nach dem Alter der Personen.

Quelle: Jehle, J.-M. et. al., "Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013", Berlin 2016

Erläuterung

Tab. 78 zeigt die Rückfallquoten für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Die Daten basieren auf den Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) und erfassen dementsprechend als Rückfall eine erneute Eintragung im BZR. Dabei werden alle Delikte berücksichtigt, unabhängig von der Schwere der Straftat, d. h., wurden Jugendliche bei ihrer ersten Straftat bspw. wegen schwerer Körperverletzung verurteilt und bei der folgenden Straftat wegen Diebstahls geringwertiger Sachen, wird dies in gleicher Weise bei der Rückfallquote berücksichtigt, wie wenn die Straftaten in umgekehrter Reihenfolge stattfinden.

Als beobachteter Rückfallzeitraum werden 3 Jahre (2010 bis 2013) zugrunde gelegt, was bedeutet, es wird für den Zeitraum 2010 bis 2013 (4 Jahre) beobachtet, ob Jugendliche, die in diesem Zeitraum strafrechtlich verurteilt wurden, in den darauffolgenden 3 Jahren erneut ei-

nen Delikat begangen haben, der zu einer Eintragung im BZR führt. Bei 14- bis 15-Jährigen liegt die Rückfallquote mit 44,1% etwas höher als bei den 16- bis 17-Jährigen (40,5%).

9.3 Einziehung zu den Streitkräften

Art. 38 VN-KRK [Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]

Aufgrund der Empfehlungen des Kinderrechteausschusses sind nachfolgend die Anzahl und der Anteil der Personen unter 18 Jahren dargestellt, die rekrutiert oder freiwillig in die Streitkräfte aufgenommen werden.

Tab. 79: Diensteantritte in die Bundeswehr 2011 bis 2018 nach Altersgruppe und Geschlecht (Anzahl und Anteil in %)

Diensteantritte	2011*	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtzahl im Jahr	14.682	21.042	19.517	22.043	21.053	23.448	23.372	20.012
davon männlich	13.397	18.748	17.173	19.222	18.245	20.083	19.742	16.976
davon weiblich	1.285	2.294	2.344	2.821	2.808	3.365	3.630	3.036
davon Minderjährige im Jahr	687	1.202	1.146	1.465	1.511	1.910	2.126	1.679
anteilig zur Gesamtzahl aller Diensteantritte	4,7	5,7	5,9	6,6	7,2	8,1	9,1	8,4
davon männlich	630	1.050	993	1.272	1.264	1.554	1.678	1.366
anteilig zur Gesamtzahl männlicher Diensteantritte	4,7	5,6	5,8	6,6	6,9	7,7	8,5	8,0
davon weiblich	57	152	153	193	247	356	448	313
anteilig zur Gesamtzahl weiblicher Diensteantritte	4,4	6,6	6,6	6,8	8,8	10,6	12,3	10,3

Lesbeispiel: Im Jahr 2012 sind 21.042 Personen in die Bundeswehr eingetreten. 1.202 bzw. 5,7% davon waren zum Zeitpunkt des Eintritts unter 18 Jahre alt. Von den männlichen Eingestellten beträgt der Anteil Minderjähriger 5,6% und von den weiblich Eingestellten 6,6% im selben Zeitraum.

Hinweise zur Tabelle:

Bis einschließlich 2015 wurden die Daten durch BMVg FüSK I 2 mit Erhebungsdatum erster Donnerstag des Dezembers erhoben. Seit 2016 wird der Datenbestand durch BMVg P I 1 mit Stand 31.12. eines Jahres erhoben. Die Daten 2011 – 2015 wurden deshalb auf den 31.12. angepasst.

* Seit Aussetzung der Wehrpflicht Juli 2011, sodass die Ergebnisse für 2011 **kein** komplettes Jahr umfassen.

Quelle: Bundesministerium der Verteidigung

Erläuterung

Die Tab. 79 zeigt die Diensteantritte in die Bundeswehr seit Aussetzung der Wehrpflicht im Juli 2011 bis Ende 2018. Ausgewiesen sind weiterhin die Minderjährigen, die in die Bundeswehr eingetreten sind, differenziert nach Geschlecht.

Die Gesamtzahl der unter 18-Jährigen, die jährlich in die Bundeswehr eintreten, ist von 2012 bis 2018 von 1.202 auf 1.679 angestiegen. Auch der Anteil der Minderjährigen an allen Diensteantritten stieg im gleichen Zeitraum von 5,7% auf 8,4%. Die Mehrzahl der Minderjährigen

ist männlich. Anteilig an allen Dienstentritten von Personen des jeweiligen Geschlechts stieg allerdings der Anteil der unter 18-jährigen Frauen stärker (von 6,6% auf 10,3%) als bei den Männern (von 5,6% auf 8,0%). Im vergangenen Jahr haben 1.679 Minderjährige ihren Dienst als Soldatin bzw. Soldat bei der Bundeswehr angetreten. Der Anteil Minderjähriger in der Bundeswehr ist damit im Vergleich zum Vorjahr von 9,1% auf 8,4% zurückgegangen.

10 Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Der folgende Abschnitt zeigt Daten zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes hinsichtlich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Dabei wird vor allem dargestellt, wie oft Kinder Opfer von Taten werden, die unter die einschlägigen Straftatbestände fallen.

10.1 Schutz vor sexueller Ausbeutung

Tab. 80: Opfer von Straftaten aus dem Bereich sexueller Ausbeutung* 2010 bis 2017 nach Geschlecht und Alter (Anzahl)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹⁾	2017 ¹⁾
Unter 18-Jährigen insgesamt	87	90	100	70	57	77	213	163
davon								
männlich	12	19	13	14	7	7	68	31
weiblich	75	71	87	56	50	70	145	130
unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	2
unter 14 Jahren	8	13	12	9	5	6	32	36

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden 87 unter 18-Jahre Opfer einer Straftat aus dem Bereich sexueller Ausbeutung.

Hinweise zur Tabelle:

* Straftatbestände aus § 232 StGB, § 232a StGB, § 233a StGB sowie § 180a StGB und § 181a StGB

¹⁾ Die Datenbasis des Bundeslagebildes Menschenhandel wurde ab dem Jahr 2016 verändert. Hinzu gezählt werden ab 2016 die Delikte der sog. „kommerziellen sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen“, die sich nicht in den Straftatbeständen des Menschenhandels widerspiegeln, jedoch neben der sexuellen auch eine wirtschaftliche Ausbeutung des Kindes beinhalten.

Quelle: Bundeskriminalamt: Bundeslagebild Menschenhandel 2017

Erläuterung

Die Anzahl der Opfer von Straftaten aus dem Bereich sexueller Ausbeutung von unter 18-Jährigen ist zwischen 2010 und 2014 von 87 auf 57 zurückgegangen und 2015 wieder auf 77 gestiegen. Im Folgejahr wurde die Datenbasis verändert, sodass die Ergebnisse nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind. Von 2016 bis 2017 ist die Anzahl der in dieser erweiterten Datenbasis erhobenen Opferzahlen rückläufig. Die Mehrheit der Opfer ist in allen Jahren

weiblich. Mit der erweiterten Datenbasis hat sich der Anteil von männlichen Opfern jedoch leicht erhöht.

Tab. 81: Erfasste Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinder- und jugendpornografischer Schriften 2010 bis 2017 (Anzahl)

Jahr	erfasste Fälle Kinderpornografie (§ 184b StGB)	erfasste Fälle Jugendpornografie (§ 184c StGB)	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %
2010	5.847	581	6.428	
2011	6.272	721	6.993	+8,1
2012	5.704	519	6.223	-11,0
2013	6.615	847	7.462	+19,3
2014	6.517	1.096	7.613	+2,0
2015	6.483	1.145	7.628	+0,2
2016	5.687	1.056	6.743	-12,0
2017	6.512	1.306	7.818	+13,8

Lesebeispiel: Im Jahr 2010 wurden 5.847 Fälle von Straftaten in Zusammenhang mit der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz oder der Herstellung von Kinderpornografie erfasst.

Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik

Erläuterung

Die Anzahl der erfassten Fälle im Zusammenhang mit der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz oder der Herstellung von Kinder- und Jugendpornografie ist zwischen 2010 und 2017 von 6.428 auf 7.818 gestiegen. Die Entwicklung verläuft insgesamt schwankend. Stark angestiegen sind die Fälle im Bereich der Jugendpornografie.

Anhang 3
zum
Fünften und Sechsten Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland
zu dem Übereinkommen der Vereinten
Nationen über die Rechte des Kindes

Inhaltliche Impulse zum Thema Kinderrechte in Deutschland aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Gruppen in Vorbereitung des Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Vorlage vor dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes im April 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltliche Impulse zum Thema Kinderrechte in Deutschland aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Gruppen in Vorbereitung des Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Vorlage vor dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes im April 2019.....	1
1. Abkürzungsverzeichnis.....	2
2. Einleitung – Hintergrund und Kontext, Verantwortliche.....	3
3. Umfang und Methodik	4
4. Was ist Kindern und Jugendlichen in Deutschland wichtig?	9
a) Recht auf Beteiligung (Art. 12 KRK) und Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK)	9
b) Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 16 KRK), Zugang zu Informationen (Art. 13 KRK) und Medien (Art. 17 KRK)	22
c) Sicherheitsempfinden (in Anlehnung an Art. 6, 19, 34 KRK)	28
d) Recht auf Familie und alternative Fürsorge (in Anlehnung an Art. 5, 9, 10, 20 KRK)	37
e) Recht auf Gesundheit (Art. 24 KRK)	43
f) Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 26, 27 KRK)	50
g) Recht auf Bildung (Art. 28, 29 KRK).....	55
h) Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Aktivitäten (Art. 31 KRK)	65
5. Übersicht über verwendete Studien und Berichte	71

1. Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BumF	Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
bzw.	beziehungsweise
DIVSI	Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DKHW	Deutsches Kinderhilfswerk
e.V.	eingetragener Verein
FITQ* (-Jugendliche)	Frauen, Inter, Trans und Queer (-Jugendliche)
HBSC	Health Behaviour in School-aged Children (Gesundheitsverhalten von Kindern im Schulalter)
ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
JIM	Jugend, Information, (Multi-) Media
KIGGs	Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland
KIM	Kindheit, Internet, Medien
KRK	VN-Kinderrechtskonvention
LBS	Landesbausparkasse
QuaKi Studie	Studie Kita-Qualität aus Kindersicht
RKI	Robert-Koch-Institut
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
z.B.	zum Beispiel

2. Einleitung – Hintergrund und Kontext, Verantwortliche

Die Vertragsstaaten der VN-Kinderrechtskonvention (KRK) haben sich mit der Ratifizierung gemäß Art. 44 KRK dazu verpflichtet, alle fünf Jahre dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen über die Umsetzung der KRK Bericht zu erstatten. Im April 2019 muss der 5. und 6. Staatenbericht Deutschlands eingereicht werden. Darin soll Deutschland darlegen, welche Schritte es zur Umsetzung der KRK seit dem letzten Bericht unternommen hat. Der Ausschuss wird auf Grundlage des Staatenberichts und einer Anhörung Deutschlands sowie alternativer Berichte der Zivilgesellschaft und einer Anhörung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in seinen Abschließenden Bemerkungen („Concluding Observations“) eine Bewertung der gemachten Schritte sowie Empfehlungen für die kommenden Jahre abgeben.

Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragt, für den zu erstellenden Staatenbericht Perspektiven von Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung ihrer Rechte einzuholen. Dazu wurde zum einen eine zusammenfassende Analyse verschiedener relevanter repräsentativer Studien zu Aspekten der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland aus Perspektive der Kinder und Jugendlichen durchgeführt. Zum anderen wurde in Fokusgruppen mit Kindern und Jugendlichen vorrangig aus vulnerablen Gruppen¹ über die Verwirklichung und Umsetzung ihrer Rechte in Deutschland gesprochen.

¹ Bei der Verwendung des Begriffs „vulnerabel“, also besonders verletzlich, wird angeknüpft an die Verwendung durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, der in den Allgemeinen Bemerkungen u.a. Kinder mit Migrationshintergrund, LGBTIQ-Kinder und geflüchtete Kinder als vulnerabel identifiziert.

3. Umfang und Methodik

Bei der Auswahl der Rechte, die als Grundlage für die Diskussionen in den Fokusgruppen und der Studienanalyse dienen, wurde zum einen von den Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen ausgegangen (und zum Teil weniger von der Formulierung der KRK wie sich etwa beim Thema Sicherheit zeigt), die für sie relevant sind und zu deren Umsetzung sie sich in Diskussionen leicht äußern können. Aus diesem Grund wurde beispielsweise Schutz vor Gewalterwendung und Misshandlung aufgrund der Sensibilität des Themas nicht als selbständiges Recht aufgenommen und keine Fokusgruppe zu Gewalterfahrungen befragt, Aspekte innerhalb des Rechts auf Sicherheit wurden aber dennoch aufgegriffen. Zum anderen wurden innerhalb dieser Lebensbereiche besonders die Bereiche berücksichtigt, die in den Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes besonders hervorgehoben und problematisiert wurden. Die Themen Partizipation und (Nicht-)Diskriminierung sind als Grundprinzipien mit Bedeutung für die Umsetzung aller anderen Rechte gesetzt. Die besonderen Rechte zum Schutz der geflüchteten Kinder wurden nicht gesondert, sondern innerhalb der anderen Rechte thematisiert.

Studienanalyse

Um den bestehenden Forschungsstand zur Perspektive von Kinder und Jugendlichen zur Umsetzung ihrer Rechte darzustellen, wurden in den inhaltlichen Bereichen der aufgegriffenen Rechte Studienergebnisse aufgearbeitet, ausgewertet und zusammengefasst. Dabei beschränkt sich die Analyse zunächst auf Studien und Berichte, in denen Kinder und Jugendliche repräsentativ befragt wurden. Bei vulnerablen Gruppen wurde zudem ergänzend auf qualitative Interviews oder Befragungen von Familien (inklusive der Eltern) von Armut betroffenen Kindern bzw. von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Flüchtlingsunterkünften im Falle von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zurückgegriffen, da repräsentative Befragungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend vorhanden sind. Die Analyse dient dem Zweck, einen breiteren Überblick über das schon vorhandene Wissen zu den Einstellungen von Kindern und Jugendlichen zu geben und die Ergebnisse aus den Fokusgruppendifkussionen in einen größeren Kontext einbetten zu können.

Fokusgruppendifkussionen

a) Umfang

Im Dezember 2017 und Januar 2018 wurden sieben Fokusgruppendifkussionen mit insgesamt 55 Kindern und Jugendlichen in Deutschland durchgeführt. Die Fokusgruppen setzen sich in der Mehrzahl aus Kindern vulnerabler Gruppen zusammen. Diese

Entscheidung beruhte darauf, dass die Studienlage die Situation aller Kinder beleuchtet und dabei nur teilweise, aber nicht umfassend vulnerable Zielgruppen in den Blick nimmt. Die Fokusgruppen dienen somit der Vertiefung bzw. Ergänzung der Studienergebnisse. Auch der Ausschuss für die Rechte des Kindes legt zudem bei der Prüfung der Umsetzung der KRK für alle Kinder ohne Diskriminierung ein besonderes Augenmerk auf vulnerable Gruppen.

Es wurde auf eine möglichst vielfältige Zusammensetzung der Gruppen geachtet: Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen vulnerablen Situationen, unterschiedlichen Alters – zwischen 8 und 22 Jahren –, unterschiedlichen Geschlechts, aus verschiedenen Regionen des Bundesgebiets, aus dem urbanen und ländlichen Raum, unterschiedlicher ethnischer Herkunft, unterschiedlicher sexueller Orientierung, unterschiedlichen Bildungsstandes, unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie unterschiedlichen Aufenthaltsstatus. Einige leben zudem ohne ihre Familien und sind in staatlichen Einrichtungen untergebracht.

Teilnehmende, die zum Zeitpunkt der Fokusgruppendifkussion bereits 18 Jahre oder älter waren, haben über ihre Erlebnisse als Kinder unter 18 Jahren gesprochen.

Die Gespräche lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- Kinder und Jugendliche in Heimunterbringung:
8–15 Jahre (insgesamt 8 Personen)
- Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren:
18–22 Jahre (davon 4 und 2 Personen^①)
- FITQ*-Jugendliche² und lesbische Migrantinnen und Migrantinnen:
14–23 Jahre (insgesamt 9 Personen)
- Grundschüler und Grundschülerinnen:
8–10 Jahre (insgesamt 8 Personen)
- Kinder mit Migrationshintergrund:
9–11 Jahre (davon 4 und 6 Personen^①)
- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete/Jugendliche in stationärer Betreuung:
16–18 Jahre (insgesamt 9 Personen)
- Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche und Förderschüler und Förderschülerinnen:
10–16 Jahre (insgesamt 5 Personen)
- Kinder in der Kita (andere Methodik)
5–6 Jahre (insgesamt 9 Personen)

① Anzahl der Personen, die Teil der Fokusgruppe und der entsprechenden Diskussion waren, aber nicht in die bezeichnete Kategorie fallen (Beispiel: Eine Fokusgruppe bestand aus 6 Personen, von denen 4 von Wohnungslosigkeit betroffen waren und 2 nicht).

² FITQ*Jugendliche = Frauen, Inter, Trans und Queer-Jugendliche

Die Auswahl und Zusammenstellung der Fokusgruppen sowie die Abbildung der vulnerablen Gruppen ist nicht repräsentativ. Ziel ist es, einen Einblick in die Perspektiven unterschiedlicher Kinder und Jugendlicher in Deutschland mit unterschiedlichen Erfahrungen und Hintergründen auf die Umsetzung ihrer Rechte zu gewinnen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen wurden die aufgelisteten Gruppen als Kerngruppen ausgewählt, da Diskussionen mit ihnen durch die gleiche Methodik und einen einheitlichen Leitfaden zur Umsetzung der Fokusgruppendifkussionen durchführbar waren.

Die Antworten und Erzählungen, die im Bericht dargestellt werden, beziehen sich auf die persönlichen Erlebnisse der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden haben für sich und nicht für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen gesprochen.

Die ausgewählten Zitate stehen zum Teil stellvertretend für die Aussagen mehrerer Kinder und Jugendlicher, um eine gemeinsame Haltung zu stützen, wenn nicht anders gekennzeichnet.

b) Durchführung der Fokusgruppendifkussionen

Die übergeordnete Erhebungsfrage der Fokusgruppendifkussionen lautet:

Was sind die Meinungen von Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung (ausgewählter Themengebiete) der KRK in der Bundesrepublik Deutschland?

Fokusgruppendifkussionen sind eine geeignete Erhebungsmethode, um Perspektiven zu erforschen. Dabei steht die Interaktion unter den Teilnehmenden und deren gemeinsame Konstruktion von Bedeutung im Mittelpunkt. Anders als ein Interview erlaubt eine Fokusgruppendifkussion nicht nur eigene Perspektiven darzulegen, sondern auch den Austausch von Begründungen für unterschiedliche Perspektiven und Meinungen.

Die Konsultationen wurden von geschulten und erfahrenen Kinder- und Jugendmoderatorinnen durchgeführt, anhand eines einheitlichen Leitfadens. Die Fokusgruppendifkussionen wurden mit einem Tonbandgerät aufgenommen und im Anschluss transkribiert. Zusätzlich dienen einheitliche von den Moderatorinnen ausgefüllte Evaluationsbögen der Auswertung der Diskussionen.

Die Kinder und Jugendlichen wurden als Expertinnen und Experten zu ihren jeweiligen Erfahrungen und Perspektiven befragt. Ein kinderrechtliches Vorwissen der Teilnehmenden war nicht erforderlich.

Die Konsultation ist in dem Sinne kinderrechtbasiert, als dass sie eine Erhebung mit und nicht über Kinder und Jugendliche darstellt. Die erwachsenen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Erhebung haben das grundlegende Machtungleichgewicht zwischen Kindern und Jugendlichen auf der einen und Erwachsenen auf der anderen Seite im Bewusstsein. Das Erhebungsdesign ist darauf angelegt, die Dominanz erwachsener Vorannahmen gering zu halten.

Die Würde und das Wohl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gingen in allen Aspekten der Konsultation vor. Die freiwillige Zustimmung zur Teilnahme konnte jederzeit zurückgezogen werden, es wurden keine (audio-)visuellen Aufnahmen (Foto, Video)

gemacht und die erhobenen Daten wurden anonymisiert und vertraulich behandelt. Zur Anonymisierung konnten sich die Teilnehmenden Pseudonyme aussuchen, auf deren Verwendung im Bericht allerdings verzichtet wurde.

In den Diskussionen wurden acht Kernthemen^① behandelt:

- a) Recht auf Beteiligung (Art. 12 KRK) und Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK)³
- b) Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 16 KRK), Zugang zu Informationen (Art. 13 KRK) und Medien (Art. 17 KRK)
- c) Sicherheitsempfinden (in Anlehnung an Art. 6, 19, 34 KRK)
- d) Recht auf Familie und alternative Fürsorge (in Anlehnung an Art. 5, 9, 10, 18, 20 KRK)
- e) Recht auf Gesundheit (Art. 24 KRK)
- f) Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 26, 27 KRK)
- g) Recht auf Bildung (Art. 28, 29 KRK)
- h) Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Aktivitäten (Art. 31 KRK)

① Den Gruppen der FTIQ*-Jugendlichen und der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wurden zum Teil an ihre Situation angepasste Fragen gestellt.

Diese acht Themen wurden in den zwei- bis zweieinhalbstündigen Diskussionen in einem zweistufigen Verfahren behandelt.

In einem ersten Schritt wurden sechs Überblicksthemen pro Gruppe ausgewählt. Zu jedem Thema wurden den Teilnehmenden ein bis zwei Fragen gestellt, zu denen sie sich im Raum bei ja/sehr/etc., nein/überhaupt nicht/etc. und etwas/manchmal/etc. positionierten. Alternativ zu dieser Methode wurde mit einem Meinungsstrahl auf Papier gearbeitet, auf dem die Teilnehmenden ihre Position mit Klebepunkten markierten. Einige Teilnehmende haben ihre Position zu der Frage begründet bzw. erklärt.

Im zweiten Schritt haben sich die Kinder und Jugendlichen mit jeweils zwei Themenbereichen vertiefend beschäftigt. Die Teilnehmenden haben gemeinsam oder in Kleingruppen die Themen behandelt, indem sie zunächst eine Mind Map oder Body Map erstellten, auf der sie alle Gedanken und Ideen zum Vertiefungsthema festhielten und gruppieren. Im Anschluss wurde gemeinsam zu diesem Thema bzw. zu den vorgegebenen Fragen diskutiert.

Um die Konsultation angebracht und relevant für die verschiedenen Altersstufen und Kontexte zu halten, wurde sie flexibel gestaltet. Die Auswahl der Themen erfolgte zum Teil mit der Gruppe selbst, in einigen Gruppen wurde aufgrund von besonderer Sensibilität auf bestimmte Themen bewusst verzichtet.

c) Bilder zu Kinderrechten

³ In den Fokusgruppen selbst wurde dieses Thema bezeichnet mit: Nichtdiskriminierung und das Recht auf Gehör (Mitbestimmung)

Für die Kinder zwischen 5 und 6 Jahren, die gemeinsam eine Kita (Kindertagesstätte) besuchen, wurde eine andere Methodik angewandt. Statt in Fokusgruppen zu diskutieren, wurden sie, nach einer kurzen Einführung, gebeten, Bilder zu malen oder mit Legosteinen zu bauen, was sie mit Kinderrechten verbinden. Wesentliche Fragestellungen waren: Was sollten Kinder haben? Was sollte Kindern erlaubt sein? Was ist gut? Was würdest du gern ändern?

Die Ergebnisse sind den einzelnen Rechten zugeordnet und als Bilder oder Fotos mit jeweiliger Bildbeschreibung des Kindes zu finden.

4. Was ist Kindern und Jugendlichen in Deutschland wichtig?

a) Recht auf Beteiligung (Art. 12 KRK) und Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK)

Ergebnisse der Studienanalyse

Bei der Bekanntheit der Kinderrechte und damit insbesondere auch des Rechts auf Beteiligung bestehen in Deutschland weiterhin Defizite.

Im Großen und Ganzen wünschen sich Kinder und Jugendliche in allen Bereichen mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten, insbesondere im schulischen und familiären Umfeld. Je niedriger die Herkunftsschicht und je geringer die Zuwendung der Eltern, desto geringer sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder. Kinder haben auch auf politischer Ebene ein großes Bedürfnis nach mehr Beteiligung.

Ein beträchtlicher Anteil gibt an, Erfahrungen mit Ausgrenzung zu haben oder gemobbt zu werden. Kinder in Armutslagen, in Alleinerziehenden-Familien, aber auch Kinder mit Migrationshintergrund und insbesondere Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind besonders betroffen. Ein Großteil der interviewten geflüchteten Minderjährigen berichtet von Diskriminierungserfahrungen, welche sowohl im alltäglichen Leben als auch im Kontakt mit Behörden oder der Polizei gemacht werden.

Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen

In den Gesprächen mit ausgewählten Gruppen von Kindern und Jugendlichen berichteten die Teilnehmenden viel über eigene Erlebnisse in Bezug auf das Recht auf Nichtdiskriminierung. Dies stellt für sie ein wichtiges Thema dar. Laut der Fokusgruppendifkussionen wird das Recht auf Beteiligung noch nicht ausreichend umgesetzt. Mehr Mitbestimmung wünschen sich die befragten Kinder und Jugendlichen vor allem in der Schule sowie zu Hause.

Studienanalyse

In diesem Kapitel geht es um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen (im Alltag, in der Schule und in der Politik) und, als wichtige Voraussetzung, die Kenntnisse der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte. Darüber hinaus gibt dieses Kapitel auch einen Überblick über die von Kindern und Jugendlichen erlebte Diskriminierung insbesondere im Alltag.

Bekanntheit der VN-Kinderrechtskonvention

Bei der Bekanntheit der Kinderrechte unter Kindern und Jugendlichen bestehen in Deutschland weiterhin Defizite. Dies verdeutlichen die nachfolgenden Befragungsergebnisse aus dem Jahr 2018.

Bei den Kindern und Jugendlichen haben die Bekanntheitsdefizite in Bezug auf die KRK im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen. 16 % und damit 2 Prozentpunkte weniger als im Jahr 2017 (1 Prozentpunkt mehr als 2016) kennen sich mit den Kinderrechten gut aus, 60 % (unverändert zu 2017 und 2 Prozentpunkte weniger als 2016) kennen Kinderrechte nur vom Namen her. Der Anteil derjenigen, die noch nichts von Kinderrechten gehört haben, ist von 22 % auf 24 % gestiegen.

Ein Blick auf die Altersgruppen zeigt, dass der Anteil derer, die noch nie etwas von der KRK gehört haben, unter jüngeren Kindern besonders hoch ist und mit zunehmendem Alter stetig abnimmt (von über 23 % bei den 12- bis 14-Jährigen auf 15 % bei den 15- bis 17-Jährigen). Gleichzeitig ist die Zahl derer, die sich gut mit der KRK auskennen, in verschiedenen Altersgruppen auf einem fast gleichbleibenden niedrigen Niveau (14 % bis 16 %).

Große Unterschiede bestehen bei den Kindern, die sich gut auskennen, wenn man diese nach Schultypen differenziert: Die höchsten Werte liegen derzeit bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Grundschulen (19 %) sowie Gesamtschulen (16 %). Geringer sind die Werte bei Schülerinnen und Schülern an Realschulen (11 %) und Hauptschulen (8 %). Beachtenswert ist zudem, dass Mädchen in Sachen Kinderrechte einen leichten Vorsprung gegenüber Jungen haben.

Während in den westlichen Bundesländern Kinder und Erwachsene zu fast gleichen Einschätzungen kommen (14 % zu 12 %), liegen die Werte in den östlichen Bundesländern weit auseinander (20 % zu 10 %). Hier kennen Kinder (im Verhältnis zu Erwachsenen) die KRK also weiterhin deutlich besser als in den westlichen Bundesländern. Zudem ist die KRK unter Kindern und Jugendlichen in Großstädten (20 % kennen sich gut aus) deutlich bekannter als in kleineren Gemeinden (11 % kennen sich gut aus).

Der Partizipationswunsch an der Europapolitik sowie der Lokalpolitik in der Gemeinde steht in positivem Zusammenhang mit der Kenntnis der KRK. Kinder, die interessiert daran sind politisch mitzubestimmen, kennen eher die Kinderrechte – und umgekehrt. (DKHW 2018)

Quellen: DKHW (2018), Kinderreport Deutschland 2018.

Beteiligung

Mitbestimmung im Alltag: Der Großteil der Kinder kann laut World Vision Studie 2018 selbst entscheiden, wie sie ihre Freizeit gestalten, mit welchen Freundinnen und Freunden sie sich treffen und welche Kleidung sie tragen. Ebenso können sie mitbestimmen, was gemeinsam als Familie in der Freizeit gemacht wird. Etwas weniger groß ist der Teil der Kinder, der selbst entscheiden kann, ob sie ohne Erwachsene draußen spielen oder alleine zur Schule gehen, wofür sie ihr Taschengeld ausgeben oder wie viele Freundinnen und Freunde sie mit nach Hause bringen. Grundsätzlich erleben Mädchen zu Hause im Alltag etwas mehr Selbstbestimmungsmöglichkeiten als Jungen. Hingegen geben Jungen häufiger an, dass es ihre Entscheidung ist, ob sie ohne Erwachsene draußen spielen oder alleine zur Schule gehen. Das Alter der Kinder ist bei der Selbst- und Mitbestimmung im Alltag entscheidend. Je älter sie sind, desto mehr dürfen sie selbst entscheiden und bei gemeinsamen Entscheidungen mitbestimmen. Knapp ein Drittel der Kinder haben im Alltag und der Familie durchgängige Selbstbestimmungsmöglichkeiten, die Mehrheit der Kinder häufige

Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern, die geringe Einkommen haben („untere Schicht“), verfügen über die geringsten Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.⁴ Generell gilt: Je höher die Herkunftsschicht, desto größer sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten. Ebenso wirkt sich ein Defizit an Zuwendung der Eltern gegenüber ihren Kindern einschränkend auf ihre Möglichkeiten zur Selbstbestimmung aus. (*World Vision 2018*)

Im Großen und Ganzen wünschen sich Kinder und Jugendliche in allen Bereichen mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten. Der Mitsprache im schulischen und familiären Umfeld wird laut DKHW-Kinderreport 2018 die größte Bedeutung beigemessen – in diesen Bereichen wünschen sich 96 % der Kinder und Jugendlichen mehr Mitbestimmung. Mit deutlichem Abstand folgen die Bereiche der Sport-, Kultur- und Freizeitvereine (86 %) und mehr Mitbestimmungsrechte in Deutschland allgemein (79 %). Auch im Wohngebiet sowie in der Stadt und Gemeinde wünscht sich die Mehrheit mehr Mitbestimmung. (*DKHW 2018*)

Die oft fehlende Mitbestimmungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche wird von einer Mehrheit der Befragten (62 %) in der World Vision Studie 2013 als ungerecht empfunden. Jungen finden die fehlende Mitsprachemöglichkeit häufiger ungerecht als Mädchen. Wenn über Dinge entschieden wird, die sie betreffen, ist es aus Sicht der Kinder und Jugendlichen gerecht, sie auch miteinzubeziehen. (*World Vision 2013*)

Mitbestimmung in der Schule: Ein wichtiger Aspekt für den Großteil der Kinder ist laut Studien die freie Meinungsäußerung. Besonders in einem vertrauten Umfeld ist es Kindern wichtig, ihre Meinung frei zu äußern. Schülerinnen und Schüler sehen sich durch Lehrkräfte verhältnismäßig wenig aufgefordert, ihre Meinung frei zu äußern (*GEOLino 2014*). Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen, von denen sich die Kinder verstanden und akzeptiert fühlen. Wertschätzung der eigenen Meinung durch Eltern und ein hohes Maß an Selbstbestimmung im Alltag bedingen sich wechselseitig. In der World Vision Studie 2018 zeigt sich, dass selbstbestimmte Kinder ein vielseitigeres Freizeitverhalten und größere Freundeskreise haben. Zudem profitieren sie in der Schule, da sie entsprechende Möglichkeiten für sich realisieren können und über Kompetenzen verfügen, die ihnen helfen, ihren Schulalltag besser zu bewältigen. Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Schule bleiben in allen in der Studie befragten Bereichen auf niedrigem Niveau. Nur ein kleiner Teil der befragten Kinder sieht Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Schule. Je höher die Klassenstufe, desto mehr Mitsprache wird den Schülerinnen und Schülern gewährt. Es zeigt sich außerdem, dass Kinder an Ganztagschulen ein höheres Mitspracherecht in verschiedenen Bereichen wie bspw. dem Aufstellen der Klassenregeln oder der Wahl der

⁴ Die Shell Studie (2015) und die World Vision Studie (2013 und 2018) benutzen zur Einstufung der sozialen Herkunft der Befragten einen fünfstufigen Schichtindex („untere Schicht“, „untere Mittelschicht“, „Mittelschicht“, „Obere Mittelschicht“, „Oberschicht“). Hierbei wird vom elterlichen Bildungshintergrund und der materiellen Lage des Haushalts ausgegangen. Kinder aus der „unteren Schicht“ stammen demnach aus eher bildungsfernen Elternhäusern, die über geringe Einkommen verfügen. Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen der sozialen Herkunft („untere Schicht“, „Oberschicht“ etc.), welche in der Zusammenfassung der Studienergebnisse verwendet werden, sind an diesen Index angelehnt.

Sitznachbarn haben (10 %), als dies Kinder an Halbtagschulen aufweisen (nur 6 % können mitbestimmen). (*World Vision 2018*)

Politische Partizipation: Kinder schätzen ihre politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten als nicht befriedigend ein. Danach gefragt, wie stark Kinder und Jugendliche in der Gemeinde/Kommune und der Politik mitbestimmen können, vergaben die Befragten im DKHW-Kinderreport 2015 für Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Kommune im Schnitt die Schulnote 4,3 und für Mitbestimmung in der Bundespolitik die Note 5,1 (Skala 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend)). Ältere Kinder schätzen ihre Möglichkeiten zur Beteiligung in diesen Bereichen als etwas besser ein, als dies die jüngeren Kinder tun. Insgesamt aber kommt die Studie zu der Bewertung, dass es Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße an der Möglichkeit zur politischen Mitbestimmung fehlt. (*DKHW 2015*)

Kinder haben ein großes Bedürfnis nach mehr politischer Beteiligung. Ein knappes Drittel der befragten Kinder (29 %) in dem LBS-Kinderbarometer würde sich gerne an der Politik in Europa beteiligen. Deutlich mehr Kinder (57 %) würden gerne an Entscheidungen auf Ebene ihrer Stadt bzw. Gemeinde partizipieren. Knapp die Hälfte der Kinder (48 %) glaubt außerdem, dass die Meinung von Kindern in der eigenen Stadt/Gemeinde ernst genommen wird. Kinder, die sich gerne an der Politik in Europa beteiligen möchten, geben auch häufiger an, dass sie gerne an Entscheidungen auf der Ebene ihrer Stadt bzw. Gemeinde partizipieren würden. Dies spricht nach Ansicht der Studie dafür, dass es ein generelles Partizipationsinteresse an politischen Themen bzw. Entscheidungen gibt. (*LBS 2016*)

Jugendliche positionieren sich aktuell auch wieder stärker politisch und zeigen Bereitschaft zur Teilnahme an politischen Aktivitäten. Insgesamt berichten 56 % der Jugendlichen (zwölf bis 25 Jahre) in der Shell Studie 2015, dass sie sich bereits an einer politischen Aktion beteiligt haben. Zum großen Teil betrifft dies eher individuell angelegte Aktivitäten wie den persönlichen Verzicht auf den Kauf bestimmter Waren (34 %), Aktivitäten über das Internet (27 %) wie z.B. Onlinepetitionen oder aber die klassische Unterschriftenliste (26 %). An eher kollektiv organisierten Aktivitäten hat sich ein geringerer Anteil der Jugendlichen beteiligt, aber immerhin schon jede bzw. jeder Vierte an einer Demonstration und 10 % im Rahmen einer Bürgerinitiative. Charakteristisch sind hier vor allem individuelle und niedrigschwellige Beteiligungsformen. Vieles spricht laut Studie dafür, dass Online-Angebote in diesem Kontext wichtige neue Möglichkeiten eröffnen. (*Shell Studie 2015*)

Jugendliche und junge Erwachsene (16 bis 27 Jahre) formulierten als Ergebnis der Jugendpolitiktage konkrete Maßnahmen, die eine bessere politische Mitbestimmung ermöglichen sollen. Sie fordern (u.a.) neue und kreative politische Beteiligungsprozesse, ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren auf allen föderalen Ebenen sowie hauptamtliche und wissenschaftliche Beistände für Jugendparlamente, Jugendbeiräte und Schüler- und Schülerinnenvertretungen. (*BMFSFJ 2017*)

Quellen: World Vision Kinderstudie (2018), Kinder in Deutschland 2018; GEOLino und UNICEF (2014), Kinderwertemonitor; DKHW (2018), Kinderreport Deutschland 2018; DKHW (2015), Kinderreport 2015; Shell (2015), Jugend 2015; LBS Bausparkasse der Sparkassen (2016), LBS-Kinderbarometer; BMFSFJ (2017), JugendPolitikTage 2017 (Dokumentation).

Diskriminierung

Die Mehrheit der Kinder fühlt sich laut World Vision Studie 2018 im Alltag nicht benachteiligt. Insgesamt 23 % fühlen sich aufgrund ihres Alters benachteiligt. 12 % sagen, dass sie sich aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt fühlen. Hiervon fühlen sich Mädchen stärker betroffen (18 %) als Jungen (7 %). Fast jedes fünfte Kind gibt an, selbst Erfahrungen mit Ausgrenzung zu machen oder gemobbt zu werden. Dabei gibt es kaum Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen. Meist findet Ausgrenzung in der Schule statt (16 %), deutlich seltener im Freundeskreis (2 %) oder anderswo (auf der Straße, draußen oder in der Familie: 1 %). Jüngere Kinder fühlen sich im Vergleich zu älteren häufiger diskriminiert. Nur 1 % der befragten Kinder berichtet über entsprechende Erfahrungen im Internet. Je niedriger die Herkunftsschicht, desto stärker das Empfinden, im Alltag ausgegrenzt oder gemobbt zu werden. Jeweils 11 % der Kinder bekunden eine Benachteiligung wegen ihres Äußeren oder weil ihre Eltern nicht genügend Geld haben. (*World Vision 2018*)

Die Diskriminierungserfahrungen sind gemäß der Studie je nach sozialer Lage der Kinder unterschiedlich stark ausgeprägt. So sagt fast die Hälfte der Kinder, die selbst konkrete Armutserfahrungen haben, dass sie aus diesem Grund Benachteiligungen erleben. Diskriminierung aufgrund der elterlichen Herkunft kommt bei Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit häufiger vor (33 %) als bei Kindern mit Migrationshintergrund (18 %). Die Studie macht deutlich, welchen Einfluss bestimmte Lebenslagen auf Diskriminierungs- und Benachteiligungserfahrungen und damit auf die Teilhabechancen der Kinder haben. Kinder in Armutslagen, von Alleinerziehenden und Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind besonders betroffen. Auch Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit konkreten Armutserfahrungen sind mit höherer Wahrscheinlichkeit unter den Kindern, die Benachteiligung erfahren haben. (*World Vision 2018*)

Auch unter Jugendlichen (zwölf bis 25 Jahre) fällt ein deutlich höheres Benachteiligungsempfinden bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf. So verweisen in der *Shell Studie 2015* signifikant mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund (mit oder ohne deutsche Nationalität) im Vergleich zu Deutschen ohne Migrationshintergrund auf Benachteiligungen aufgrund von ihrer Nationalität (44 % zu 5 %), ihres Äußeren (31 % zu 18 %), ihrer sozialen Herkunft (27 % zu 9 %) sowie aufgrund ihres Glaubens (25 % zu 4 %). Nichtdeutsche Jugendliche klagen auch etwas häufiger über Diskriminierungen im Alltag. (*Shell Studie 2015*)

Kinder und Jugendliche fordern konkrete Maßnahmen, wie z.B. obligatorische Fortbildungen zu Antidiskriminierung, Didaktik und interkulturellen Kompetenzen für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst sowie den Ausbau von „Monitoring“-Stellen, bei denen Migrantinnen und Migranten Vorfälle von Diskriminierung melden können. (*BMFSFJ 2017*)

Quellen: *World Vision Kinderstudie (2013)*, *Kinder in Deutschland 2013*; *Shell Studie (2015)*, *Jugend 2015*; *BMFSFJ (2017)*, *JugendPolitikTage 2017 (Dokumentation)*.

Die besondere Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland⁵

Laut einer Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) spielt Diskriminierung für geflüchtete Kinder eine besondere Rolle. In den durchgeführten Interviews betonten jugendliche Geflüchtete (14 bis 18 Jahre) positive Erfahrungen im Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft. Ein Großteil berichtete aber auch von Diskriminierungserfahrungen, welche sowohl im alltäglichen Leben als auch im Kontakt mit Behörden oder der Polizei gemacht werden. Im Alltag wird hier von abwertenden Blicken und dem Gefühl der Isolation berichtet. Auch negative mediale Darstellungen von Geflüchteten beschäftigen die Jugendlichen stark. Viele fühlen sich durch Behörden aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert. Ungleichbehandlung wird hier vor allem bei der Dauer des Asylverfahrens und den Regelungen zu sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29 a AsylG – Asylgesetz) empfunden. Auch im Zusammenhang mit der Polizei berichten einzelne Jugendliche von negativen Erfahrungen. Sie gaben an, sich z.B. durch verdachtsunabhängige Kontrollen unter Generalverdacht gestellt zu fühlen. Allgemein stellt die Studie fest, dass Jugendliche, die in einer ländlicheren Umgebung untergebracht waren (ländlicher Raum, Stadtrand, Kleinstadt), tendenziell häufiger von Diskriminierungserfahrungen berichteten. (DJI 2017)

In Bezug auf geflüchtete Kinder deuten Studien auf einen Mangel an sozialer Teilhabe und Mitbestimmung hin. In der UNICEF-Online Umfrage geben knapp die Hälfte der Befragten an, dass die geflüchteten Kinder und Jugendliche in ihren Unterkünften kaum (31 %) beziehungsweise gar nicht (19 %) in das kommunale Vereinsleben integriert seien.⁶ 22 % der Befragten sagen zudem, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche eher keinen Zugang zu Freizeitaktivitäten außerhalb der Unterkunft hätten. Über die Hälfte der Befragten (55 %) gibt außerdem an, dass Kinder und Jugendliche nicht genügend Mitspracherechte in ihrer Einrichtungen hätten (UNICEF 2017). In Interviews mit geflüchteten Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) wird in Bezug auf die Beteiligung im Unterricht geäußert, dass wegen eingeschränkter Deutschkenntnisse oft keine Nachfragen gestellt werden können. Die Interviews mit den Jugendlichen geben Hinweise darauf, dass es zusätzlicher außerschulischer Angebote, Nachhilfe und Unterstützung bedarf, um ihnen den Einstieg in die Schule zu erleichtern. Unter den befragten unbegleiteten Minderjährigen empfinden es alle als wertschätzend, wenn sie sich zu Belangen äußern können, die das Zusammenleben in ihrer Wohneinrichtung betreffen. Die Studie kommt auch zu dem Ergebnis, dass in den meisten Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit gegeben wird, an Entscheidungen mitzuwirken. (DJI 2017)

Quellen: DJI (2017), Ankommen nach der Flucht; UNICEF (2017), Kindheit im Wartezustand.

Fokusgruppendifkussionen

⁵ Zur Lage der geflüchteten Kinder in Unterkünften werden aufgrund fehlender repräsentativer Daten zum Teil zusätzlich Befragungen der Mitarbeitenden in Flüchtlingsunterkünften herangezogen.

⁶ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die UNICEF Online-Umfrage nicht Kinder und Jugendliche direkt befragt. Befragt wurden hier hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften.

Die Themen Diskriminierung und Mitbestimmung tauchen auch in weiteren Kapiteln dieses Berichtes auf, da sie viele Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen betreffen. Somit wurden auch in Bezug auf andere Rechte von den befragten Kindern und Jugendlichen Aussagen dazu getroffen. Im Folgenden wird zunächst ein allgemeines Stimmungsbild der befragten Kinder und Jugendlichen zu Mitbestimmung und Nichtdiskriminierung dargestellt. Im Anschluss folgen Aussagen von Teilnehmenden einzelner Gruppen, die in den Fokusgruppendifkussionen besonders auf das Thema eingegangen sind.

Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Wie sehr nehmen Erwachsene die Meinung von Kindern und Jugendlichen ernst?
2. Gibt es Bereiche in deinem Leben, in denen du mehr gehört werden und mitbestimmen möchtest?

Die Gespräche mit ausgewählten Gruppen von Kindern und Jugendlichen zeigen deutlich, dass das Recht auf Mitbestimmung und Respekt sowie das Recht auf Nichtdiskriminierung für alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ein wichtiges Thema ist, zu dem sie viel aus eigenen Erlebnissen berichtet.

Ein Ergebnis der Gespräche ist, dass besonders das Recht auf Mitbestimmung an vielen Stellen noch nicht ausreichend umgesetzt wird.

Das Recht auf Mitbestimmung wird aus Sicht und aus den Erfahrungen vieler Teilnehmender noch nicht ausreichend erfüllt. Sie fühlen sich in vielen Situationen von Erwachsenen in ihrer Meinung wenig ernst genommen und es gibt zahlreiche Bereiche, in denen sie sich mehr Mitbestimmung wünschen. Besonders Kinder und Jugendliche in sogenannten vulnerablen Situationen sind von Diskriminierung betroffen und wünschen sich mehr Mitsprache in Themenbereichen, die sie betreffen.

Mitbestimmung und gehört werden

Die Gespräche zeigen deutlich, dass die befragten Kinder und Jugendlichen großen Wert darauf legen, gefragt und gehört und in ihren Anliegen ernst genommen zu werden. Auch wenn ihre Wünsche nicht immer eins zu eins ihren Vorstellungen entsprechend umgesetzt werden, möchten sie an Diskussionen, vor allem solchen, die sie betreffen, beteiligt sein. Sie möchten nicht, dass Entscheidungen über ihren Kopf hinweg getroffen werden.

Erwachsene, die ihnen zuhören, sind laut Berichten der befragten Kinder und Jugendlichen:

- Familie, v.a. Eltern
- Betreuerinnen und Betreuer in Unterkünften (z.B. Heime)
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Vormünder
- Betreuerinnen und Betreuer in Freizeiteinrichtungen

Beispiele für Situationen, in denen die befragten Kinder und Jugendlichen Entscheidungen treffen bzw. mitentscheiden konnten, waren:

- Zwei Teilnehmende berichten, dass sie als Kinder den Wunsch eines Schulwechsels äußerten und dies auch mit Unterstützung der Eltern selbständig durchgeführt haben.

- Eine Teilnehmerin berichtet, dass sie sich als Jugendliche selbständig dazu entschieden hat, aus ihrem Elternhaus zu ziehen.
- Eine weitere Teilnehmerin erzählte, dass sie von ihren Eltern während deren Trennung zu sehr in die Verantwortung genommen wurde. Sie berichtet, dass sie dadurch „die Rolle des anderen Elternteils“ für ihre Eltern einnehmen musste.

Bereiche, in denen sich die befragten Kinder und Jugendlichen mehr Mitbestimmung wünschen, sind:

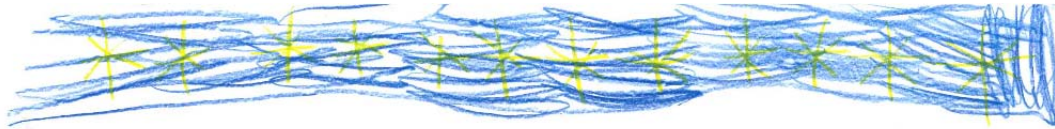
Die jüngeren Kinder äußerten, dass sie mehr beim Spielen mitbestimmen möchten. Viele Teilnehmende (aus allen Gruppen) wünschen sich, in der Schule mehr mitbestimmen und gestalten zu können.

Im Lebensumfeld Schule wird von den Grundschülerinnen und Grundschülern mehr Mitspracherecht in der Schulhofgestaltung, beim Schulessen sowie der Ausgestaltung angebotener AGs gewünscht.

„Es gibt zwei Klettergerüste und eine Schaukel und auf der Schaukel dürfen nur vier Kinder hin, also ich möchte zwei Schaukeln, dann können die Kinder mehr schaukeln und so und die Klettergerüste können ja so bleiben, weil da können ja auch mehr Kinder drauf.“

Wichtig ist den befragten Kindern und Jugendlichen auch, dass sie zu Hause mitsprechen können und gehört werden. Dies wurde an diversen Stellen betont.

„Also ich würde gerne bei meiner Geburtstagsfeier ein bisschen immer mitbestimmen. Meine Eltern planen das dann nämlich immer alleine, und dann sagen sie immer am Ende, dass sie das und das vorhaben. Und ich würde auch gerne mal mitbestimmen oder gefragt werden, ob das so okay ist.“



„Das ist ein Recht, dass Mama oder Papa nicht bestimmen, dass ich Mittagsschlaf mache.“

Diskriminierung

Verschiedene Kinder und Jugendliche berichten von Diskriminierung in der Schule aufgrund von Vorurteilen oder anderen individuellen Gründen.

„Und ich finde, es kann nicht sein, dass du nur, weil du jetzt mit dem Lehrer menschlich nicht auf einer Ebene bist, kann sich das im Endeffekt auf deine Note auswirken, weil, das hatte nichts damit zu tun, wie ich im Unterricht bin, sondern wie das auf menschlicher Basis funktioniert.“

Schülerinnen mit Förderbedarf berichten zum Beispiel, dass sie Diskriminierung außerhalb der Schule aufgrund ihres Förderbedarfs erleben. Wichtig sind ihnen dabei vor allem Ansprechpersonen, die sie unterstützen.

Perspektiven und Erfahrungen einzelner Gruppen:

Kinder und Jugendliche in Heimunterbringung

Für die Kinder und Jugendlichen in Heimunterbringung hat das Recht auf Mitbestimmung in der Fokusgruppendifkussion den größten Raum unter den besprochenen Themen eingenommen.

Die Kinder und Jugendlichen in Heimunterbringung wünschen sich mehr Möglichkeiten zur Mitbestimmung an den Orten, an denen sie die meiste Zeit verbringen – das sind Kinderheim und Schule.

Die befragten Kinder und Jugendlichen fühlen sich in der Schule in Konflikten und Diskussionen nicht ausreichend gehört, sondern haben das Gefühl, dass Entscheidungen ohne sie gefällt werden. Grund dafür seien zum Teil auch Vorurteile bezüglich ihrer familiären Situation bzw. Heimunterbringung. Sie berichten, dass Diskussionen lieber abgebrochen, als gemeinsam zu Ende geführt werden.

„Wenn wir Scheiße gebaut haben und darüber reden wollen, dann wird uns meistens, sag ich jetzt mal, nicht erlaubt auszureden. Wir werden gleich-, es gibt Vorurteile und wir kommen eigentlich gar nicht zu Wort und werden gleich bestraft und können uns eigentlich gar nicht richtig wehren.“

Sowohl in der Schule als auch im Kinderheim wünschen sie sich, an der Regelaufstellung bzw. der Festlegung von Konsequenzen beteiligt zu werden.

„Ich würde gerne über meine eigenen Regeln so ein bisschen mitbestimmen.“

„Oder hier zum Beispiel, wenn wir Scheiße gebaut haben oder so, dann entscheiden die ja, was für eine Strafe wir bekommen. Vielleicht sollten wir selber entscheiden können, also, wo wir selber merken, dass wir uns ändern.“

Ein großes Thema für die Kinder und Jugendlichen ist die Gestaltung ihrer Zimmer im Heim. Sie wünschen sich mehr Freiraum und Individualität in der Zimmergestaltung und berichten, dass sie die Möbel nicht umstellen und das Zimmer nicht dekorieren dürfen.

Ein/e Teilnehmer/in beschreibt den Aufenthalt im Kinderheim als „Besuch“.

„Weil ich einfach kein richtiges Zimmer habe, finde ich, weil ich einfach nicht darüber entscheiden kann, wo irgendwas steht.“

Jugendliche, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren

Auch für die befragten Jugendlichen, die zum Teil auf der Straße lebten, ist Mitbestimmung ein Kernthema. Es wird der Wunsch zur Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen geäußert – d.h. selbstbestimmte Entscheidungen mit Unterstützung von Erwachsenen treffen zu können. Dazu gehört, dass Kinder und Jugendliche lernen, wie man Entscheidungen trifft und über sich selbst bestimmt. Es wird Kritik an zu viel Bevormundung und fehlender Entscheidungskraft als Kind und Jugendliche bzw. Jugendlicher geäußert. Dies würde auch den Übergang von 17 auf 18 Jahre erleichtern, durch den man, so eine Wahrnehmung unter den befragten Kindern und Jugendlichen, ohne ausreichend Vorbereitung „aus der Jugendhilfe“ fiel und plötzlich auf sich allein gestellt sei.

Die Jugendlichen kritisieren die Ausführung der Jugendhilfemaßnahmen und die damit verbundenen Abhängigkeiten. Die Teilnehmenden wünschen sich mehr Zusammenarbeit auf Augenhöhe und eine inklusive Unterstützung statt Fremdbestimmung.

Außerdem berichten Teilnehmende davon, dass sie bei Entscheidungen übergangen wurden, wenig Mitbestimmungsmöglichkeiten im Unterstützungssystem der Jugendhilfe erhielten und Informationen gegen ihren eigenen Willen mit Erzieherinnen und Erziehern sowie

Betreuerinnen und Betreuer oder anderen geteilt wurden. Dies wird auch im Abschnitt c) des Berichts (u.a. Recht auf Schutz der Privatsphäre) aufgegriffen.

FITQ*-Jugendliche

Mit FITQ*-Jugendlichen wurde über das Thema Diskriminierung gesprochen. Die Teilnehmenden wurden gefragt, ob sie als Mitglied der FITQ*-Community anders behandelt werden. Sie berichten, dass dies nicht der Fall ist, solange man nicht „geoutet“ ist und es auch niemand vermutet. Ist man allerdings „out“ oder vermuten es andere aufgrund äußerlicher Merkmale, wird man zum Teil anders behandelt – unter Gleichaltrigen wurden sie zum Teil diskriminiert. Einige Eltern vergleichen ihre Kinder mit anderen Kindern, die nicht FITQ* sind.

„Es ist irgendwie ok, wenn Andere in diese LGBT-Community gehören, aber wenn das eigene Kind da rein geht, dann ist es so: „Was ist das? Warum bist du da? Das geht nicht! Du bist nur in einer Phase!“ Und irgendwie ist dann immer der Vergleich da. „Du könntest doch anders sein, du könntest doch wie alle anderen sein, warum bist du es nicht?““

Aufgrund dieser Anders-Behandlung ist das Outing laut ihrer Erzählungen ein großes Thema für FITQ*-Jugendliche. Man outet sich eher vor Menschen, denen man vertraut und bei denen man das Gefühl hat, dass sie angemessen mit der Information umgehen. Einige FITQ*-Jugendliche gehen damit offen um, andere weniger offen.

Außerdem wird von Erfahrungen einer Andersbehandlung berichtet, in denen man noch positiver oder vorsichtiger behandelt wird: *„Es gibt so zwei Typen von Leuten, zu denen man out ist. Einmal die Leute, die einen dafür hassen und einmal die Leute, die einen irgendwie mit Samthandschuhen dann behandeln.“*

Einige Teilnehmende berichten, dass sie oft auf die Sexualität reduziert werden. Alle Informationen rund um die Themen Homosexualität oder Bisexualität werden an die betreffende Person herangetragen, als hätten sie keine anderen Interessen oder Identitätsmerkmale. Auch wird von einigen Fällen berichtet, in denen die Offenlegung der Sexualität fälschlicherweise damit assoziiert wurde, dass die Person auch ein entsprechendes Interesse an der anderen Person, wie z.B. der besten Freundin, hätte.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Die Möglichkeiten zur Mitbestimmung im Alltag werden als hoch angesehen. Diskriminierung erfahren die Jugendlichen nach ihren Aussagen durch das Asylverfahren und die Trennung von den Eltern. Lange Wartezeiten für behördliche Entscheidungen und das Gefühl, nicht wahrgenommen und anerkannt zu werden, führen zu Frust.

Die Teilnehmenden wünschen sich, dass in Deutschland schneller Entscheidungen getroffen werden und man nicht so lange auf einen Asyl-Bescheid warten muss. Vor allem wünschen sie sich, nicht von ihren Familien getrennt zu sein.

Positiv hervorgehoben wird die Wahrnehmung durch die Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Vormünder und Lehrkräften. Die Teilnehmenden fühlen sich durch sie berücksichtigt und gut aufgenommen. Sie werden von ihnen gefragt, bevor Entscheidungen über sie getroffen werden bzw. in der eigenen Entscheidungsfindung unterstützt.

„They don't take me as I'm from Africa, they take me gleich.“

Bereiche, in denen die befragten Jugendlichen mehr mitentscheiden möchten, sind Bildung bzw. Ausbildung und Zukunft, Familie, das Recht auf freie Bewegung und zu reisen, Freunde und Freundinnen zu besuchen und Ausgehzeiten im Heim. Sie wünschen sich auch mehr Mitspracherecht bei Terminsetzungen durch Ämter.

Kinder in der Kita

Den Kindern in der Kita war ebenfalls das Recht auf Nichtdiskriminierung bzw. auf Gleichbehandlung wichtig.



„Es ist unfair, wenn nicht beide Kinder an den Teller kommen.“



*Baumhaus – „Es bedeutet, dass alle Kinder auf das Baumhaus gehen dürfen.
Das Kind soll das andere Kind auf das Baumhaus lassen.“*

b) Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 16 KRK), Zugang zu Informationen (Art. 13 KRK) und Medien (Art. 17 KRK)

Ergebnisse der Studienanalyse

Kinder wachsen in einem familiären Umfeld auf, in dem sie einen mit zunehmendem Alter wachsenden Zugang zu einem breiten Repertoire an Mediengeräten und -angeboten haben. Ihre Mediennutzung selbst vollzieht sich zunehmend mobil, hier spielt das Smartphone eine zentrale Rolle. Im Altersverlauf gewinnt das Internet als Kommunikations-, Informations- und Freizeitraum im Lebensalltag von Kindern an Relevanz. Nutzungsmuster hängen stark vom Alter, vom Geschlecht und der sozialen Herkunft ab. Der Schutz der Privatsphäre im Internet ist für Kinder durchaus Thema und Herausforderung zugleich.

Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen

Die befragten Kinder und Jugendlichen der Fokusgruppendifkussionen bekommen Informationen bzw. den Zugang dazu vor allem über die Eltern, die Familie, über Freundinnen und Freunde und das Internet. Einige Befragte berichten, dass die Eltern sehr engagiert waren und Dokumentationen, Bücher, Internet etc. bereitgestellt haben oder dabei unterstützt haben, an bestimmte Informationen zu gelangen.

Dem Recht auf Privatsphäre und dem „Recht auf Geheimnisse“ messen die befragten Kindern und Jugendlichen eine sehr hohe Bedeutung bei. Hinsichtlich der Sicherheit im Internet ist einem Großteil bewusst, dass man vorsichtig sein und aufpassen sollte, welche Informationen teilt.

Studienanalyse

In diesem Kapitel geht es um den Zugang von Kindern zu Medien und Informationen und ihren Umgang mit Privatsphäre in der digitalen Welt. Es wird aufgezeigt, wie und zu welchem Zweck Kinder in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und sozialer Herkunft Medien nutzen und welche Rolle dabei aus ihrer Perspektive das Thema Privatsphäre spielt.

Medienausstattung und Mediennutzungsverhalten

Kinder wachsen heutzutage in einem familiären Umfeld auf, in dem sie Zugang zu einem breiten Repertoire an Mediengeräten haben. Die Familienhaushalte sind den aktuellen *JIM* und *KIM Studien* zufolge nahezu voll ausgestattet (96 % bis 100 %) mit Fernsehgerät, Computer/Laptop, Smartphone und Internetzugang. 87 % der Haushalte besitzen ein Radiogerät, 73 % bis 75 % eine Spielkonsole, zudem sind in den meisten Familien Abspielgeräte vorhanden. Mobile Geräte spielen eine immer größere Rolle – ein Tablet besitzen inzwischen zwei Drittel der Haushalte. (*KIM Studie 2017, JIM Studie 2017*)

Der Medienbesitz sowie die Mediennutzung von Kindern selbst sind stark altersabhängig und steigen mit zunehmendem Alter. Während circa die Hälfte der sechs- bis 13-Jährigen laut *KIM Studie 2017* ein eigenes Handy bzw. Smartphone besitzt (*KIM Studie 2017*), sind es bei den zwölf- bis 19-Jährigen laut *JIM Studie* bereits 97 %. Zwei Drittel der zwölf- bis 19-Jährigen sind mit einem eigenen Computer oder Laptop ausgestattet. Über ein eigenes Tablet verfügen rund ein Drittel der Kinder. Gleichzeitig zeichnet sich bezüglich des Medienbesitzes der Kinder eine Abhängigkeit von der sozialen Herkunft ab (*JIM Studie 2017*). So wirkt sich bspw. Arbeitslosigkeit in der Familie insofern aus, als dass Kinder, die von Arbeitslosigkeit in der Familie betroffen sind, häufiger kein Smartphone oder Tablet besitzen als Kinder, die nicht von Arbeitslosigkeit betroffen sind. (*LBS 2016*)

Auch wenn sich die Mediennutzung von Kindern zunehmend mobil vollzieht, spielt (lineares) Fernsehen für Kinder nach wie vor eine große Rolle, für die Altersgruppe der sechs- bis 13-Jährigen ist es die wichtigste Medientätigkeit. (*KIM Studie 2017*)

Darüber hinaus sind auch Bücher nach den genannten Studien ein fester Bestandteil des Medienalltags der Kinder. Knapp die Hälfte der Kinder (40 % bis 49 %) liest regelmäßig, wobei Mädchen deutlich häufiger lesen als Jungen und Kinder aus sozial benachteiligten Lebensumständen seltener als Kinder aus höheren sozialen Schichten lesen (*KIM Studie 2017, JIM Studie 2017*). Allerdings ist das Bücherlesen als Freizeitaktivität in den letzten Jahren insgesamt leicht rückläufig, was sich möglicherweise mit einer zunehmenden Konkurrenz zum Internet erklären lässt. (*World Vision 2018*)

Auch digitale Spiele (on- und offline) sind fest im Alltag von Kindern und Jugendlichen verankert. Mit zunehmendem Alter wächst die Faszination für digitales Spielen, wobei sich die Jungen hierbei etwas affiner als die Mädchen erweisen (für die Altersgruppe sechs bis 13 Jahre, *KIM-Studie 2017*).

Internet, Computer und Smartphone gewinnen ab circa einem Alter von zehn Jahren deutlich an Relevanz im Alltag der Kinder. Die Relevanz des Internets im Lebensalltag von Kindern ist in den letzten Jahren Studien zufolge deutlich angestiegen. Das Internet ist für sie zu einem bedeutenden Freizeit- und Sozialraum geworden. Zugang zum Internet haben 99 % der zwölf- bis 19-Jährigen zumindest selten, ganz unabhängig von Geschlecht, Alter oder Schulbildung. Während sechs- bis 13-jährige Kinder das Internet an einem Wochentag durchschnittlich 39 Minuten nutzen, sind die zwölf- bis 19-Jährigen durchschnittlich 221 Minuten im Internet. Mit zunehmendem Alter nutzen Kinder am häufigsten das Smartphone, um ins Internet zu gehen. Besonders relevant für die Online-Nutzung der sechs- bis 13-Jährigen ist das Verschicken von Nachrichten (WhatsApp), das Anschauen von Videos (YouTube), die Nutzung von Suchmaschinen sowie Kinderwebsites. Im Altersverlauf spielen verstärkt kommunikative Aspekte über Social Media eine Rolle. Für die zwölf- bis 19-Jährigen steht Kommunikation (WhatsApp, Instagram, Snapchat) an erster Stelle der Internettätigkeiten (38 %), gefolgt von unterhaltungsorientierten Aspekten (Musik, Videos, Bilder) (30 %). Eine bedeutende Rolle hierbei spielen die Videoplattform YouTube und zunehmend auch Streaming-Dienste. Auf Online-Spiele entfallen 20 % der Internetnutzung, wobei Jungen stärker an Unterhaltungsangeboten (z.B. Computerspiele, Videos) interessiert sind und Mädchen eher zur Nutzung kommunikativer Angebote tendieren (*KIM Studie 2017, JIM Studie 2017*). Im Hinblick auf die Nutzung des Internets spielt darüber hinaus auch

die Nationalität der Kinder eine Rolle: Nichtdeutsche Jugendliche sind häufiger online als deutsche Jugendliche mit oder ohne Migrationshintergrund und hier verstärkt in den sozialen Netzwerken. Dies ist, so die Studie, vermutlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass Kontakt in das Herkunftsland gehalten wird. (*Shell Studie 2015*)

Studien zeigen auf, dass im Altersverlauf das Internet an Bedeutung als Informations- und Lernquelle für Kinder gewinnt, auch für schulische Zwecke. 11 % der Internettätigkeiten der zwölf- bis 19-Jährigen entfällt auf die Informationsrecherche. Dafür nutzen Kinder vor allem Suchmaschinen wie z.B. Google (85 %) oder suchen auch Videos bei YouTube (61 %). Wikipedia, Soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter oder Nachrichtenportale werden vergleichsweise seltener zur Informationsbeschaffung genutzt (*JIM Studie 2017*). Insgesamt sind es Heranwachsende aus höheren Herkunftsschichten, die das Internet häufiger und auch besser zum Zweck der Informationsbeschaffung für sich nutzen können. (*Shell Studie 2015*)

Ein Teil der Kinder kommt im Internet auch mit ungeeigneten bzw. unangemessenen Inhalten in Kontakt. Mehr als die Hälfte der Kinder ist bereits auf seltsame oder unangenehme Inhalte im Internet gestoßen, wobei die Häufigkeit mit zunehmendem Alter der Kinder zunimmt und Jungen öfter als Mädchen betreffen. (*LBS 2016*)

Obwohl viele Kinder das Internet zu Hause für die Schule nutzen, ist die praktische Befassung mit dem Thema Computer und Internet in der Schule selbst nach Meinung von Kindern und Jugendlichen defizitär. Hier bedarf es aus ihrer Sicht einer Verbesserung der materiellen und personellen Ausstattung für öffentliche Einrichtungen wie z.B. Schulen, um Medienbildung strukturell und systematisch im Bildungssystem zu verankern. (*BMFSFJ 2017*)

Quellen: LBS Bausparkasse der Sparkassen (2016), LBS-Kinderbarometer; World Vision Kinderstudie (2013), Kinder in Deutschland 2013; Shell Studie (2015), Jugend 2015; BMFSFJ (2017), JugendPolitikTage 2017 (Dokumentation); Mpfs (2017), KIM-Studie 2017. Kindheit, Internet, Medien; Mpfs (2017), JIM-Studie 2017. Jugend, Information, (Multi-)Media.

Privatsphäre

Der Schutz der Privatsphäre im Internet ist, das zeigen Studien, für Kinder und Jugendliche durchaus ein Thema, für das sie sensibilisiert sind. Das Thema Privatheit wird für sie vor allem dann relevant, wenn sie nicht respektiert wird. Dabei beziehen sich Kinder selbst vor allem auf Gefahren und Risiken, die durch die Preisgabe von persönlichen Informationen über eine Person entstehen können. (*DIVSI 2014*)

Für Kinder im Alter von neun bis 13 Jahren bedeutet der Schutz der Privatsphäre im Internet in erster Linie, nur wenige persönliche Daten im Netz preiszugeben. So vermeiden sie insbesondere die Angabe von Klarnamen und Adressen sowie Fotos von sich selbst, aus Angst vor gewalttätigen Übergriffen oder Stalking. Erst im Altersverlauf entwickeln Kinder ein Bewusstsein für möglichen Datenmissbrauch im Internet oder eine kommerzielle Nutzung

persönlicher Informationen. Das Vornehmen von Privatsphäre-Einstellungen in Online-Communitys ist für diese Altersgruppe noch nachrangig und wird in erster Linie durch die Eltern übernommen. (*DIVSI 2014*)

Aus Sicht der 14- bis 17-Jährigen hingegen sind es weniger die personenbezogenen Daten wie Geburtsdatum, Wohnort oder Schule, deren Preisgabe im Internet als problematisch angesehen wird. Hier herrscht großes Unverständnis darüber, was diese Daten angeblich so wertvoll machen soll. Vielmehr verknüpfen sie mit dem Begriff „privat“ all das, was in den Bereich des Intimen und Peinlichen fällt, z.B. Informationen rund um Gefühle, Sorgen oder Ängste. Sie fürchten vor allem persönliche Verletzungen aufgrund unfreiwilliger Streuung dieser Informationen. Gleichzeitig arrangieren sich die Jugendlichen im Alltag aus pragmatischen Gründen mit einem gewissen Widerspruch: Sie finden, dass man einfach damit rechnen muss, dass persönliche Daten im Netz weitergegeben werden, glauben aber gleichzeitig, dass sie ihre Privatsphäre in Online-Communitys wie Facebook durch technische Optionen (Privatsphäre-Einstellungen) ausreichend schützen können (*DIVSI 2014*). In der Altersgruppe von 16 bis 18 Jahren geben 79 % an, ihre Privatsphäre-Einstellungen aktiv verändert zu haben. (*BITKOM 2014*)

Quellen: BITKOM (2014), BITKOM-Studie 2014 – Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft; DIVSI (2014), DIVSI U25-Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt.

Bildungsunterschiede in der Nutzung von Medien

Wenn es um die Nutzung von Medien geht, zeigen sich nach der *DIVSI-Studie* deutliche Unterschiede bei Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres formalen Bildungsniveaus, das häufig dem der Eltern entspricht. Bereits bei den Kindern zeichnet sich ab, dass die formal niedriger Gebildeten ihre Internet-Kompetenz schlechter bewerten als die formal höher Gebildeten. Während 28 % der Kinder mit einfacher Bildung ihre Internet-Kenntnisse als gut oder sehr gut einschätzen, tun dies 46 % der Kinder mit hoher Bildung. Dieser Trend setzt sich bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen fort. Auch in der Nutzungsweise gibt es Unterschiede: Kinder mit formal niedriger Bildung nutzen das Internet stärker für Unterhaltungs- oder Kommunikationszwecke, formal höher gebildete Kinder auch als Bildungsinstrument bzw. um sich Informationen zu beschaffen. Je niedriger der formale Bildungsgrad, desto stärker ist zudem das Gefühl der Kinder nicht ausreichend über das Thema Sicherheit im Internet informiert zu sein. (*DIVSI 2014*)

Quellen: DIVSI (2014), DIVSI U25-Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt.

Fokusgruppendifkussionen

Neben der Frage, wie die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an Informationen gelangen, wurden die Themen Privatsphäre und Sicherheit im Internet behandelt.

Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Kommst du an alle Informationen, die du brauchst und die dich interessieren?
2. Fühlst du dich sicher, wenn du im Internet unterwegs bist?

Zugang zu Informationen

Informationen und Zugang zu Informationen erhalten Kinder und Jugendliche vor allem über die Eltern, die Familie, über Freundinnen und Freunde und das Internet. Einige Befragte erzählen, dass die Eltern sehr engagiert waren und Dokumentationen, Bücher, Internet etc. bereitgestellt haben oder sie dabei unterstützt haben, an bestimmte Informationen zu gelangen.

Mehrere Teilnehmende der Gruppe der minderjährigen Geflüchteten bemängeln fehlende Informationen über das Asylverfahren von diversen Stellen, wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die Ausländerbehörde, sowie lange Wartezeiten bei behördlichen Entscheidungen. Die Informationen zur Anhörung im Asylverfahren (Interview) oder zum Sprachkurs und vor allem zum Aufenthaltsstatus bzw. dem weiteren Verlauf des Asylverfahrens seien nicht ausreichend. Diese Unsicherheit ist für die Betroffenen beunruhigend und bereitet ihnen Schwierigkeiten, voraus zu planen. Es fehlt ihnen eine konkrete Aussage bzw. Entscheidung seitens der Behörde.

In der Diskussion entstand der Eindruck, dass die große Unsicherheit bezüglich des Aufenthaltsstatus und entsprechend der eigenen Zukunft zu einer enormen psychischen Belastung der Jugendlichen führt.

Privatsphäre

Das Recht auf Privatsphäre verbunden mit dem „Recht auf Geheimnisse“ ist den befragten Kindern und Jugendlichen sehr wichtig.

„Es gibt auch manche Leute, die zwingen jemanden Geheimnisse zu sagen und das ist auch ziemlich doof, weil man will es ja auch nicht sagen, wenn es ein richtiges Geheimnis ist.“

Die Jugendlichen berichten von eingeschränkten Rückzugsmöglichkeiten bei Konflikten mit den Eltern zu Hause.

Jugendliche, die zum Beispiel im Heim untergebracht sind oder waren oder Kinder, die sich ein Zimmer teilen, berichten von Einschränkungen in der Privatsphäre.

„Also, man erkämpft sich ja immer seinen kleinen Raum, wo man dann sein Privatleben oder seine Privatsphäre irgendwie aufbaut. Aber es ist nicht so einfach gemacht, wie es, glaube ich, sein sollte.“

Mehrere Teilnehmende sprechen von Erfahrungen im Jugendhilfekontext, in Zusammenarbeit mit Betreuerinnen und Betreuern und Psychologinnen und Psychologen, die Informationen gegen den Willen der betreffenden Person geteilt haben oder Informationen anders

dargestellt haben. Dies führte zu einem erheblichen Vertrauensverlust und dem Gefühl der Entmündigung. Eine Teilnehmende wurde dazu gedrängt, Informationen preiszugeben, bestimmte Dinge gegen den eigenen Willen zu erzählen, aus eigener Angst heraus, dass sonst ungewollte Entscheidungen über sie getroffen werden. Dies war gleichzeitig verbunden mit der Angst, dass Informationen gegen sie verwendet werden.

„Das hat dann auch nichts mehr mit Privatsphäre zu tun. Vor allem, weil du ganz genau weißt, dass alle Sachen, die du über dich quasi preisgibst so schnell gegen dich verwendet werden können, dass man komplett dicht machen muss, um sich selbst zu schützen.“

Sicherheit im Internet

Den befragten Kindern und Jugendlichen ist zum Großteil bewusst, dass man im Internet vorsichtig sein und aufpassen sollte, welche Informationen man teilt. Informationen im Internet werden zum Teil kritisch betrachtet. Dabei spielt der Umgang und Einfluss der Eltern, wie bei anderen der besprochenen Themen, eine große Rolle.

„Mein Vater ist Computertechniker und ich habe mir um die zehn Zwangsvorträge um die Sicherheit des Internets angehört. Und deswegen weiß ich ziemlich gut Bescheid.“

c) Sicherheitsempfinden (in Anlehnung an Art. 6, 19, 34 KRK)

Ergebnisse der Studienanalyse

Bei den Ängsten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland dominieren existenzielle Sorgen, Ängste vor bestimmten Situationen und Verlustängste. Ängste vor der Arbeitslosigkeit der Eltern sind im letzten Jahrzehnt gesunken. Zeitgleich ist die Bedeutung gesellschaftlicher Ängste gestiegen, wie die Angst vor dem Ausbruch eines Krieges oder vor einem Terroranschlag. Kinder aus unteren Herkunftsschichten haben stärker mit individuellen Ängsten zu kämpfen, die sie real betreffen. Einer besonderen Situation sind minderjährige Flüchtlinge in Deutschland ausgesetzt, diese Gruppe erlebt zum Teil Auseinandersetzungen und Gewalt in Einrichtungen. Insbesondere Mädchen in dieser Teilgruppe belastet die Angst vor sexuellen Übergriffen.

Über die Hälfte der Schülerinnen und Schüler geben an, mindestens einmal in einer Situation sexuelle Gewalt selbst erfahren zu haben. Noch weitaus häufiger wird von beobachteten sexuellen Übergriffen berichtet. Den meisten Betroffenen fällt es schwer über diese Erfahrungen zu berichten. Sie vertrauen sich häufiger gleichaltrigen Freundinnen und Freunden als Erwachsenen an. Schülerinnen und Schüler würden gerne mehr über sexuelle Gewalt lernen.

Ergebnisse der Fokusgruppen

Das Sicherheitsgefühl ist bei den Kindern und Jugendlichen der befragten Gruppen unterschiedlich ausgeprägt. Die Teilnehmenden aus den Gruppen Jugendliche, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren/sind, FITQ*-Jugendliche sowie die Kinder und Jugendlichen im Kinderheim fühlen sich weniger sicher. Die Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf sowie die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten fühlen sich dagegen sicher. Themen wie Mobbing und Erfahrungen mit dem Jugendhilfesystem haben bei den befragten Kindern und Jugendlichen das Sicherheitsgefühl eingeschränkt.

Studienanalyse

Dieses Kapitel befasst sich mit den Ängsten von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf ihr eigenes Leben, ihre Familie, aber auch die Gesellschaft insgesamt. Dabei wird auch das Wohlbefinden in der Wohnumgebung in den Blick genommen. Darüber hinaus wird die besondere Wohnsituation von minderjährigen Geflüchteten in Flüchtlingsunterkünften thematisiert. Im Anschluss wird das Thema sexueller Gewalterfahrungen von Jugendlichen in pädagogischen Kontexten wie der Schule oder der stationären Jugendhilfe thematisiert.

Bei den Ängsten der Kinder dominieren den ausgewerteten Studien zufolge existenzielle Sorgen, Angst vor bestimmten Situationen und Verlustängste gefolgt von Angst vor Tieren und anderen Menschen. (*GEOLino und UNICEF 2014*)

Bei den individuellen Ängsten zeigt sich laut *World Vision Studie 2018* eine weitgehende Stabilität der Anteile, nur die Angst vor der Arbeitslosigkeit der Eltern ist in den Jahren seit 2010 rückläufig. Während 2010 noch fast ein Drittel der Kinder befürchteten, dass ihre Eltern keine Arbeit haben könnten, ist es aktuell knapp ein Viertel. Unter Kindern, deren Eltern in den letzten zwei Jahren arbeitslos waren, liegt dieser Anteil bei 38 %. (*World Vision 2018*)

Bei Ängsten mit Bezug zur Gesellschaft hat die Kategorie „Angst vor Terroranschlägen“ mit 58 % die meisten Nennungen. Die Hälfte der Kinder hat Angst vor dem Ausbruch eines Krieges. Damit ist dieser Anteil deutlich höher als in den letzten Jahren (2010: 43 %, 2013: 39 %). Bei älteren Kindern ist die Angst vor einem Terroranschlag am höchsten (73 %), aber auch die Angst, in der Schule nicht mehr mitzukommen bzw. schlechte Schulnoten zu bekommen (58 %). Über die Hälfte der Zehn- bis Elfjährigen fürchtet sich vor einem Kriegsausbruch (57 %) und macht sich Sorgen um die wachsende Umweltverschmutzung (56 %). Kinder aus eher bildungsfernen Familien mit geringerem Einkommen haben generell vermehrt mit Ängsten zu kämpfen, insbesondere mit individuellen Ängsten. So sagen Kinder aus diesen Familien überdurchschnittlich häufig, dass sie oft oder manchmal Angst vor schlechten Schulnoten (67 %), Angst davor, bedroht oder geschlagen zu werden (55 %), Angst vor Ausgrenzung durch andere Kinder (42 %) und Angst vor der Arbeitslosigkeit der Eltern (47 %) haben. Die Angst vor einem plötzlichen Kriegsausbruch zieht sich hingegen gleichermaßen durch alle Herkunftsschichten. (*World Vision 2018*)

Auf Ängste in Bezug auf die wirtschaftliche Lage verweisen 51 % der Jugendlichen (zwölf bis 25 Jahre) in der *Shell Studie 2015*. Die Angst davor, keinen Ausbildungsplatz zu finden oder den Arbeitsplatz zu verlieren, ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren auf 48 % gesunken. Auffällig ist allerdings die gleichzeitig steigende Sorge um die internationale Politik. Die Mehrheit der Jugendlichen äußert Angst vor einem Terroranschlag (73 %) und Angst vor einem Krieg in Europa zu haben (62 %). (*Shell Studie 2015*)

Mehr als die Hälfte der Kinder haben ein sehr gutes Wohlempfinden in der Wohnumgebung und fast ein Drittel ein gutes. Im Mittelfeld sowie im negativen Bereich liegen jeweils 4 % aller Antworten. Wie in den anderen Lebensbereichen nimmt das Wohlempfinden mit steigendem Alter ab. Die Antworten der Kinder verdeutlichen der *World Vision Studie 2018* zufolge, dass Kinder aus eher bildungsfernen und einkommensschwachen Familien in ungünstigeren Wohnverhältnissen mit mehr Verkehr, Lärm und aggressiveren Nachbarn leben. (*World Vision 2018*).

Quellen: GEOLino und UNICEF (2014), Kinderwertemonitor; World Vision Kinderstudie (2018), Kinder in Deutschland 2018; Shell Studie (2015), Jugend 2015.

Die besondere Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland

Geflüchtete Kinder sind in ihren Unterkünften besonderen Gefährdungsmomenten ausgesetzt. So wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Beispiel von häufigen Spannungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern berichtet (*UNICEF 2017*). Bei den Befragten gab ein knappes Viertel an, dass Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen Zeuginnen bzw. Zeugen von Auseinandersetzungen und Gewalt werden. 10 % gaben an, dass Kinder und Jugendliche selbst Opfer von Gewalt würden. Kinder und Jugendliche berichten, dass sie von diesen Spannungen erheblich betroffen sind und sehen durch sie ihre unbeschwertere Bewegungsfreiheit innerhalb des Einrichtungsgeländes eingeschränkt. Auch die Angst vor sexuellen Übergriffen spielt eine Rolle. Vor allem (aber nicht nur) Mädchen berichten, dass sie die gemeinschaftliche Nutzung zum Beispiel der Sanitäreinrichtungen als sehr belastend empfinden. Diese Umstände können Kinder und Jugendliche stark belasten und sie in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung benachteiligen. (*UNICEF 2017, DJI 2017*)

Quellen: UNICEF (2017), Kindheit im Wartezustand; DJI (2017), Ankommen nach der Flucht.

Sexuelle Gewalterfahrungen

In einer *Studie des DJI* berichteten 59 % der befragten Schülerinnen und Schüler (der 9. Klasse) von mindestens einer Situation, in der sie sexuelle Gewalt⁷ erlebt haben. Mädchen berichteten signifikant häufiger von sexuellen Gewalterfahrungen mit Körperkontakt als Jungen. Jugendliche mit Migrationshintergrund berichteten ebenfalls häufiger von dieser Art der Übergriffe als Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Die Häufigkeit unterscheidet sich auch nach den Schularten, wobei von Jugendlichen an Gymnasien seltener von solchen Übergriffen berichtet wird als an den anderen weiterführenden Schulen. Bemerkenswert ist, dass Jugendliche viel häufiger von beobachteten sexuellen Übergriffen als von selbst erlebten berichten. 86 % der Jugendlichen gaben an, mindestens einen sexuellen Übergriff beobachtet zu haben. (*DJI Wissen 2017*)

Laut *DJI* haben Kinder und Jugendliche, die in der Heimerziehung untergebracht sind, zuvor häufig bereits sexuelle Gewalt erlebt. Gleichzeitig kommen sexuelle Übergriffe während der Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe häufiger vor als in anderen Jugendeinrichtungen. So stellte das DJI im Rahmen früherer Befragungen fest, dass die Raten von Verdachtsfällen sexueller Gewalt in Einrichtungen der Heimerziehung höher liegen als die Raten für Schulen und Internate. Die Befragungen der Jugendlichen in Heimerziehung ergaben, dass 29 % seit ihrer Unterbringung in der Wohngruppe mindestens eine Form sexueller Gewalt erlebt haben. 61 % der betroffenen

⁷ Die Studie definiert alle sexuellen Handlungen und Äußerungen, die gegen den Willen der betroffenen Personen erfolgen, als sexuelle Gewalt. Hierzu werden auch verbale Belästigungen wie Witze über den Körper eines anderen oder das Zeigen pornografischer Bilder gezählt.

Jugendlichen waren Mädchen. Mädchen sind also wesentlich häufiger als Jungen betroffen. (DJI Kultur 2017)

Als Täterin oder Täter gaben die Schülerinnen und Schüler größtenteils andere Schülerinnen und Schüler an und seltener Schulpersonal. Die Mehrheit der Situationen fand in der Schule statt. Vor allem Mädchen nannten jedoch auch Orte außerhalb der Schule (DJI Wissen 2017). Bei den Jugendlichen in Heimunterbringung lässt sich in Bezug auf die Täterin oder den Täter feststellen, dass sexuelle Übergriffe vor allem von Gleichaltrigen und externen Personen ausgingen. (DJI Kultur 2017)

Aus Studien ist allgemein bekannt, dass Betroffene selten zeitnah von der erfahrenen sexuellen Gewalt berichten (sog. Offenlegung). Am häufigsten vertrauten sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler Mitschülerinnen und Mitschülern oder sonstigen Jugendlichen (außerhalb der Schule) an. Erwachsene wurden deutlich seltener als Ansprechpersonen genannt. Unter diesen waren Familienmitglieder für Mädchen die wichtigsten Ansprechpersonen. Jungen teilten sich häufiger dem Schulpersonal mit. 18 % vertrauten sich niemandem an, wobei sich Jungen (40 %) signifikant häufiger als Mädchen (14 %) niemandem anvertrauten. (DJI Wissen 2017)

48 % der Jugendlichen, die während ihrer Zeit in der Wohngruppe sexuelle Gewalt erlebt hatten, gaben an, sich jemandem zu dem für sie am schlimmsten empfundenen Vorfall sexueller Gewalt anvertraut zu haben. Bei den betroffenen Jungen (31 %) war dieser Anteil signifikant geringer als bei den betroffenen Mädchen (67 %). Insgesamt scheint es Jungen und Mädchen, so die Studie, etwas leichter zu fallen über körperliche Gewalt etwa durch Schläge oder Tritte zu sprechen als über erlebte sexuelle oder emotionale Gewalt (z.B. Mobbing). So sprachen 55 % der Jugendlichen, die während ihrer Zeit in der Wohngruppe körperliche Gewalt erfahren hatten, mit jemandem darüber. Unter den von sexueller Gewalt betroffenen taten dies hingegen nur 48 % und unter den von Mobbing betroffenen nur 47 %. (DJI Kultur 2017)

Freundinnen und Freunde und Gleichaltrige sind auch bei den Jugendlichen in Heimunterbringung mit Abstand die wichtigsten Ansprechpersonen, gefolgt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Heim und den Eltern. Professionelle außerhalb des Heims (Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte) wurden selten als Ansprechpersonen genannt. Spezifisch interne und externe Ansprechpersonen und Anlaufstellen für sexuelle Gewalt spielten kaum eine Rolle. Von Jugendlichen, die sexuelle Gewalt mit Körperkontakt (von unangenehmen Berührungen bis hin zu Vergewaltigung) erlebt haben, werden Fachkräfte im Heim wesentlich häufiger als Ansprechpersonen herangezogen als von Jugendlichen, die weniger schweren Formen der sexuellen Gewalt erlebten haben. Die rückblickende Bewertung der Studie ergab, dass beinahe ein Drittel der Betroffenen in Heimunterbringung dazu tendiert, zu schweigen, wenn sie erneut sexuelle Gewalt erleben würden und ein weiteres Viertel diesbezüglich unentschlossen ist. (DJI Kultur 2017)

Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass ein als positiv empfundenenes Gruppenklima mit weniger sexuellen, körperlichen und emotionalen Übergriffen einhergeht. Ein negatives Gruppenklima stand in Zusammenhang zu verringerter Offenlegung bei Jugendlichen und verstärkt zudem die psychischen Belastungen der von sexueller Gewalt betroffenen Jugendlichen. (DJI Kultur 2017)

In Bezug auf den Wissensstand von Schülerinnen und Schülern ergab die *Befragung des DJI*, dass sie sich über das Thema Sexualität überwiegend gut informiert fühlen. Über das Thema sexuelle Gewalt fühlt sich hingegen nur knapp die Hälfte informiert. Ein gutes Drittel würde gerne mehr darüber erfahren. Betrachtet man die Zusammenhänge zwischen Wissensstand und der Bereitschaft zur Offenlegung, lässt sich der Studie zufolge feststellen, dass präventive Aufklärungsarbeit an den Schulen zu einer größeren Bereitschaft der Jugendlichen führt, sich im Falle von sexuellen Übergriffen Dritten anzuvertrauen. (DJI Wissen 2017)

Quellen: DJI (2017), *Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt (Kurzbericht)*; DJI (2017), *Kultur des Hinhörens*.

Fokusgruppendifkussionen

Zum Thema Sicherheit wurde in den Fokusgruppen vor allem besprochen, ob und wo sich die befragten Kinder und Jugendlichen sicher fühlen und an welchen Stellen es Verbesserungsbedarf gibt.

Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen gestellt:

5. Fühlst du dich in deiner Lebensumgebung sicher?
6. Wird genug getan, damit Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen können?

Das Sicherheitsgefühl unterscheidet sich bei den Kindern und Jugendlichen der befragten Gruppen. Die Teilnehmenden aus den Gruppen Jugendliche, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren/sind, FITQ*-Jugendliche sowie die Kinder und Jugendlichen im Kinderheim fühlen sich weniger sicher. Wohingegen sich die Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf sowie die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten laut der Fokusgruppendifkussionen sicher fühlen.

Bei letzteren wurde im Gespräch deutlich, dass sie ihre Antworten in Relation zu ihren Herkunftsländern bzw. ihren Fluchterfahrungen setzen.

Sichere Orte

„Sichere Orte“ sind für die befragten Kinder und Jugendlichen zum Teil an Orte und zum Teil an Personen geknüpft. Sicher fühlen sich die Kinder und Jugendlichen vor allem zu Hause, bei den Eltern, in der regelmäßig besuchten Freizeiteinrichtung, im Heim, bei den

Erziehern und Erzieherinnen. Für einige zählen auch Lehrkräfte in die Auflistung der Personen, die zur Sicherheit beitragen.

Ebenso wird explizit das eigene Zimmer als wichtiger Rückzugsort genannt. Einige Kinder zählen die Schule mit zu den für sie sicheren Orten. Einige wünschen sich allerdings, dass in der Schule mehr getan wird, damit sie sich sicherer fühlen.

Geprägt wird das Gefühl der Sicherheit laut Erzählungen stark von den Eltern bzw. dem familiären Umfeld. Eine Teilnehmerin berichtet, dass ihr Vater regelmäßig über Gewalt und Gefahren spricht, was sich stark einprägt und dass daraus wiederum ein Gefühl von Unsicherheit resultiert.

„Also was aus dem Familiären dann halt kommt, dass ich mich nicht sicher fühle in meiner räumlichen, familiären Umgebung, weswegen ich dann auch ausgezogen bin.“

Eine andere Teilnehmerin konnte sich zu Hause körperlich und emotional nicht sicher fühlen. Das Gefühl hat sich geändert, als sie ausgezogen ist.

Eine weitere Teilnehmerin berichtet zudem, dass das Gefühl von Sicherheit und Wohlbefinden durch den weiblichen Körper nicht gegeben war.

Ein Jugendlicher berichtet von einem Umzug, den er als Kind mit seiner Familie von einer Region in eine andere gemacht hat. Mit dem Umzug habe sich das ganze Lebensumfeld verändert und das Sicherheitsgefühl habe durch das fehlende soziale Umfeld und den erlebten Kulturschock nachgelassen.

Schule und Mobbing

Der Großteil der befragten Kinder und Jugendlichen hat nicht das Gefühl, dass ausreichend gehandelt wird, damit sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen können.

In der Schule sehen viele Verbesserungspotenziale, um ein besseres Sicherheitsgefühl zu vermitteln. Die Teilnehmenden wünschen sich bessere Anlaufstellen bei Mobbing (in der Schule z.B. durch Lehrkräfte etc.) und mehr Seriosität im Umgang mit dem Thema. Einige fühlten sich bisher nicht ernst genommen bei Mobbingvorfällen.

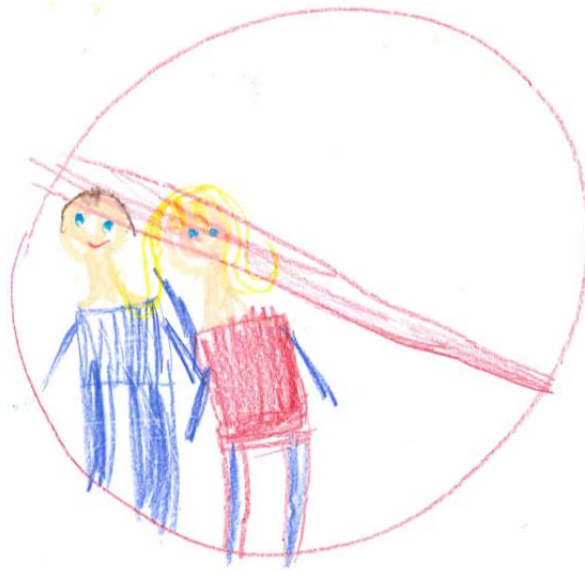
„Und wenn man als Kind dann halt gemobbt wird oder auch irgendwas, dann wird einem eher gesagt so, ja, hab dich doch nicht so, der neckt dich nur, weil er dich gern hat oder was auch immer. Irgendwie sowas in der Art. Und das wird halt einfach alles überhaupt nicht ernst genommen und man fühlt sich damit halt ziemlich alleine und das ist halt ziemlich bescheuert.“

„Weil wenn man gemobbt wird, wenn man Probleme in der Familie hat oder sonst irgendwas, dann fühlt man sich einfach unterdrückt und traut sich nicht, irgendwohin zu gehen. Es ist schön und gut, dass es die Möglichkeit gibt, aber wenn man sich nicht fühlt, als dürfte man dahingehen und sollte und so weiter, dann bringt das auch nicht viel.“

Einige der Grundschülerinnen und Grundschüler fühlen sich auf dem Weg zur Schule nicht sicher. Sie berichten aufgrund diverser Erlebnisse von Angst vor anderen Kindern, vor allem größeren Kindern.

Gewaltfreies Aufwachsen

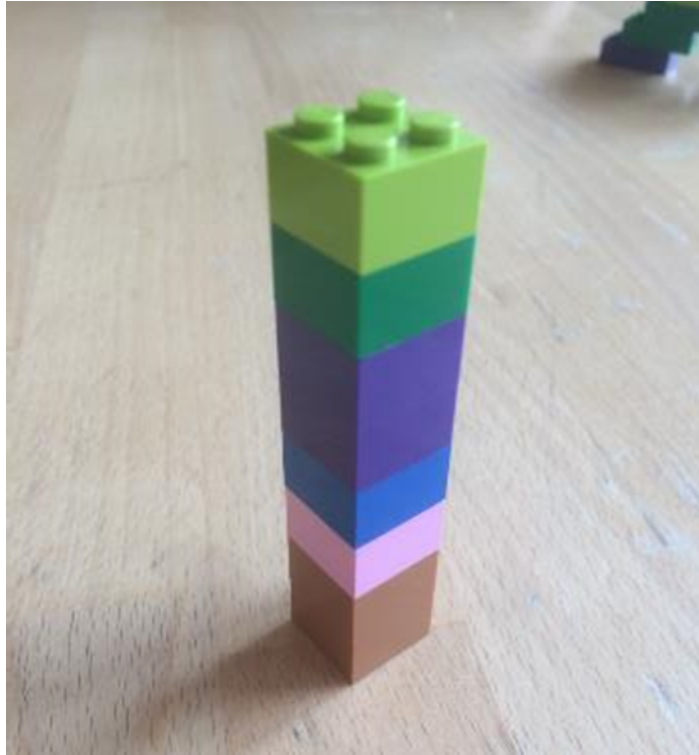
Den Kindern in der Kita war besonders das gewaltfreie Aufwachsen wichtig.



„Man darf andere nicht schlagen oder an den Haaren ziehen.“



Gefängnis – „Eltern dürfen Kinder nicht einsperren.“



Turm – „Es ist ein Turm. Es bedeutet, dass man Kindern nicht einfach vom Turm runterwerfen darf.“

Jugendhilfe / Jugendamt

Eine Jugendliche aus der Gruppe FITQ* berichtet von einer für sie enttäuschenden Erfahrung im Kontakt mit dem Jugendamt:

„Also ich meine, was zu Hause abläuft, lässt sich auch schwer irgendwie überwachen, aber auch vom Jugendamt und sowas, finde ich, die sind einfach – mit denen hatte ich jetzt ein paar Begegnungen und die sind einfach super inkompetent. Das ist alles Bürokratie, da kommt nichts voran. Wenn man Probleme hat, kann man sich an die wirklich nicht wenden, weil da passiert absolut nichts.“

Einige Jugendliche in der Gruppe teilen das Gefühl, dass die Hilfe der Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Jugendamt ihren Erwartungen an Hilfsangebote nicht immer entspricht.

Besonders Kinder und Jugendliche, die auf der Straße leben, oder Kinder in der Jugendhilfe schildern ein geringes Sicherheitsgefühl. Das Sicherheitsgefühl lasse noch mehr nach, sobald man das 18. Lebensjahr vollendet habe, da man ab der Volljährigkeit nicht mehr die gleichen Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen könne wie als Minderjährige oder Minderjähriger.

Eine Teilnehmerin schildert, dass man als Jugendliche oder Jugendlicher aus dem gesellschaftlichen System und der Teilhabe ausgeschlossen wird, wenn man nicht mehr in das vorgegebene Rollenbild passt. Daher müsse man sich als „entkoppelter Jugendlicher“

selbst ein Sicherheitsfeld schaffen.

Die Erfahrungen der Jugendlichen (aus der Gruppe FITQ* sowie der Jugendlichen, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren/sind) mit öffentlichen Anlaufstellen sind wenig positiv. Einige Teilnehmende berichten, dass nach Hilfesuchen beim Jugendamt die Sicherheit nicht ausreichend gewährt wurde. Es wurde keine unmittelbare Hilfe angeboten, sondern erst nach drei bis sechs Monaten.

Diese Jugendlichen berichten von Enttäuschungen durch Jugendämter nach Konflikten mit ihrer Familie – den Aussagen der Eltern sei mehr Gewicht gegeben worden als denen der Kinder. Das Vertrauen in die Arbeit des Jugendamtes habe sehr nachgelassen, nachdem man sich anvertraut habe und keine ausreichende Hilfe geboten wurde.

„Dann bricht dieses Netz von Sicherheit quasi wieder zusammen. Das hinterlässt halt auch Spuren und dann ist das ganz schwer, wieder so ein Gefühl von Sicherheit quasi aufzubauen, ohne dass du dein ganzes Leben darüber nachdenkst mit jeder Person, mit der du redest, kann ich dir vertrauen, will ich dir überhaupt irgendwas erzählen. Also, das ist, ja, schwierig.“

d) Recht auf Familie und alternative Fürsorge (in Anlehnung an Art. 5, 9, 10, 20 KRK)

Ergebnisse der Studienanalyse

Die Familie hat bei Kindern und Jugendlichen nach wie vor einen hohen Stellenwert. Studien weisen darauf hin, dass arme Kinder und Jugendliche stärkeren Belastungen in der Familie ausgesetzt sind. Auch Kinder Alleinerziehender berichten, ein geringeres Wohlbefinden in der Familie zu haben als Kinder aus Zweielternfamilien. Sie klagen auch häufiger über ein Zuwendungsdefizit der Eltern, während die große Mehrheit der Kinder mit der Menge an gemeinsam verbrachter Zeit mit den Eltern zufrieden ist, vor allem mit der Zuwendung der Mutter. Kinder in Deutschland empfinden ihre Eltern durchweg als achtsam und sensibel für den Gemütszustand ihrer Kinder.

Ergebnisse der Fokusgruppen

Der Großteil der befragten Kinder und Jugendlichen berichtet, dass sie nicht genügend Zeit mit den Eltern und der Familie verbringen. Vor allem den jüngeren Kindern finden die gemeinsame Zeit mit der Familie wichtig und viele der Befragten wünschen sich mehr gemeinsame Zeit mit Eltern und Geschwistern. Mehrfach wurden die Arbeit der Eltern und Aufgaben, die mit der Schule zusammenhängen, als Hindernisse gemeinsamer Zeit benannt.

Studienanalyse

In diesem Kapitel geht es darum, wie sich Kinder und Jugendliche in der Familie fühlen. Dabei wird auf das familiäre Zusammenleben und die Zuwendung der Eltern gegenüber ihren Kindern eingegangen. Es werden auch Zusammenhänge zur Erwerbstätigkeit der Eltern und zur Belastungen von Kindern aus von Armut betroffenen Familien aufgezeigt. Schließlich geht das Kapitel auch auf den Stellenwert der Familie aus Sicht der Kinder und Jugendlichen ein.

Wohlbefinden in der Familie

Das Wohlbefinden in der Familie wird laut *World Vision Studie 2018* insgesamt von Kindern vorwiegend als gut beurteilt (73 % gut oder sehr gut) und ist damit etwas positiver ausgeprägt als das allgemeine Wohlbefinden der Kinder. Auch dieser Wert blieb über die letzten Jahre hinweg konstant auf dem gleichen Niveau. Allerdings berichten 5 % der Kinder, sich in ihrer Familie schlecht bis sehr schlecht zu fühlen. Wie beim allgemeinen Wohlbefinden zeigt sich eine Abnahme mit zunehmendem Alter. Außerdem berichten Kinder Alleinerziehender im Durchschnitt von einem geringeren Wohlbefinden in der Familie als Kinder aus Zweielternfamilien. (*World Vision 2018*)

Die Mutter verbringt mehr Zeit mit den Kindern. Am Wochenende holt der Vater auf, bleibt aber hinter der Mutter zurück. Auch die in Vollzeit beschäftigte Mutter verbringt mehr Zeit

mit den Kindern als der Vater. Mit der Menge an gemeinsam verbrachter Zeit sind die Kinder zufrieden. Kinder haben Verständnis für die Berufstätigkeit ihrer Eltern und nur wenige Kinder bedauern die zeitliche Belastung der Eltern durch den Beruf. (*GEOLino und UNICEF 2014*)

Kinder sind im Vergleich zur vergangenen *World Vision Studie 2013* etwas häufiger der Meinung, dass ihre Mütter genügend Zeit für sie haben. Betrachtet man die Ergebnisse nach dem Alter, fällt auf, dass 63 % der jüngeren Kinder die Zeit mit der Mutter als genügend einstufen, während dies unter den Zehn- und Elfjährigen 70 % tun. 7 % der Sechs- und Siebenjährigen verweisen auf zu wenig Zeit mit der Mutter. Insgesamt sind die Kinder mit der Zuwendung der Väter (36 % stufen die Zeit als ausreichend ein) unzufriedener als mit der der Mütter (66 % stufen die Zeit als ausreichend ein). Verglichen mit den Ergebnissen der vergangenen Jahre empfinden Kinder heute die Zeit der Väter in etwas höherem Umfang als genügend. (*World Vision 2018*)

Die Erwerbsbeteiligung der Eltern wirkt sich, laut der Studie, nicht unmittelbar auf die Wahrnehmung von Defiziten bei der Zuwendung aus. So stammen Kinder, die ein Zuwendungsdefizit bemängeln, seltener aus Zwei-Eltern-Familien mit Erwerbsbeteiligung. Sind beide Eltern Vollzeit tätig, liegt der Anteil der Kinder, die ein Zuwendungsdefizit beklagen, mit 8 % nur 1 Prozentpunkt höher als bei Kindern aus Familien, in denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist bzw. ein Elternteil oder beide nur in Teilzeit tätig sind. Bei Familien mit erwerbstätigen Alleinerziehenden klagten hingegen 34 % der Kinder über zu wenig Zeit der Eltern. Diese Angaben beziehen sich auf die leiblichen Mütter und Väter, unabhängig davon, ob diese in einem gemeinsamen Haushalt mit den Kindern leben. Insgesamt berichten Kinder in Stieffamilien häufiger, dass die Stiefväter genügend Zeit haben im Vergleich zu der Zeit ihrer leiblichen Väter. 63 % der Kinder finden, dass ihr Stiefvater bzw. der neue Partner der Mutter genügend Zeit hat (28 % „mal so, mal so“) im Vergleich zu 20 % bei den leiblichen Vätern von Kindern in Stieffamilien. (*World Vision 2018*)

Insgesamt gibt ein gutes Drittel der Kinder an, dass alle Elternteile genügend Zeit für sie haben. 2017 verweisen 11 % der Kinder auf eine als unzureichend empfundene Zuwendung durch die Eltern (mit 9 % „ein Elternteil nicht hinreichend, einer mal so, mal so“ und 2 % „alle Elternteile nicht hinreichend“). Im Trend ist der Anteil der Kinder, die Zuwendungsdefizite erfahren, leicht zurückgegangen. Auch der Anteil der Kinder, die von einem Elternteil keine hinreichende Zuwendung erfahren haben, ist im Trend leicht rückläufig. (*World Vision 2018*)

Kinder mit konkretem Armutserleben klagten zu 18 % über ein Zuwendungsdefizit und weitere 11 % über ein Defizit zumindest bei einem Elternteil (*World Vision 2018*). Befragungen von armen Kindern und Jugendlichen weisen zudem darauf hin, dass in dieser Gruppe, der Vater schon früh weniger präsent ist, sowohl als Erzieher als auch Ernährer. Fast die

Hälfte der befragten armen Jugendlichen sieht den Vater nicht als Ansprechpartner, dies gilt insbesondere für in mehrfacher Hinsicht deprivierte Jugendliche⁸. (*AWO-ISS 2012*)

Qualitative wie quantitative Studien im Armutsbereich weisen darauf hin, dass arme Kinder und Jugendliche stärkeren Belastungen in der Familie ausgesetzt sind. Typisch ist, so die Analysen, ein Rollentausch zwischen Eltern und Kindern, der zu Überforderung führen kann und durch die eingeschränkten materiellen Ressourcen, wie etwa kleine Wohnungen, noch verstärkt wird (*Bertelsmann Stiftung 2016*). Gleichzeitig verbringen arme Jugendliche noch deutlich mehr Zeit mit ihren Familien, was vor allem vor dem Hintergrund eingeschränkter finanzieller Mittel als ein Fehlen von jugendtypischer Freizeitgestaltung gedeutet wird. Bspw. nehmen 93 % der armen Kinder und Jugendlichen und 78 % der nicht armen Kinder und Jugendlichen gemeinsame Mahlzeiten mit den Eltern ein. Eine Mehrzahl der armen Jugendlichen berichtet jedoch auch, dass Eltern wichtige Ansprechpersonen für sie sind und als soziale Ressource erlebt werden. (*AWO-ISS 2012*)

Kinder in Deutschland empfinden ihre Eltern durchweg als achtsam. Aus ihrer Sicht sind die Eltern laut *LBS-Kinderbarometer 2016* dabei insbesondere darauf bedacht, ob ihre Kinder in der Schule gut zurechtkommen. Aber auch bezüglich des Ernährungsverhaltens der Kinder sind die Eltern sehr achtsam. Annähernd alle Kinder geben bspw. an, dass ihre Eltern darauf achten, dass sie täglich eine warme Mahlzeit zu sich nehmen und regelmäßig etwas essen. Mit zunehmendem Alter der Kinder nimmt die Achtsamkeit der Eltern im Allgemeinen ab. Im Vergleich zu den Vorjahren, hat die Achtsamkeit der Eltern im Vergleich zu 2009 insgesamt zugenommen. (*LBS 2016*)

Ebenso wird die Sensibilität der Eltern in der aktuellen Erhebung höher eingeschätzt als es 2009 der Fall war. Demzufolge haben die meisten Kinder den Eindruck, dass die Eltern für den Gemütszustand ihres Kindes sensibel sind und bemerken, wenn das Kind eine Pause benötigt. Jedes zehnte Kind sagt sogar, dass es nahezu ständig von der Sensibilität der Eltern genervt ist. Achtsamkeit und Sensibilität der Eltern hängen deutlich mit dem Wohlbefinden der Kinder zusammen. Kinder, die ihre Eltern als achtsam und sensibel wahrnehmen, fühlen sich im Allgemeinen sowie in allen betrachteten Lebensbereichen wohler. (*LBS 2016*)

Die Familie hat bei Jugendlichen (zwölf bis 25 Jahre) gemäß der *Shell Studie 2015* nach wie vor einen hohen Stellenwert. Eine eigene Familie zu gründen, halten für das Lebensglück jedoch deutlich weniger Jugendliche erforderlich (63 % in 2015, 76 % in 2010). Davon unabhängig bleibt die eigene Familie bei Herausforderungen auf dem Weg ins Erwachsenenleben (in Schule, Ausbildung und Karrierebeginn) ein wichtiger Rückhalt. So berichten 92 % der Jugendlichen von einem positiven Verhältnis zu ihren Eltern. Ebenfalls ungebrochen ist die Zustimmung zum Erziehungsverhalten der Eltern. Fast drei Viertel der Jugendlichen würden ihre eigenen Kinder genauso erziehen. Bei den Jugendlichen aus der ‚unteren Schicht‘ ist diese Zustimmung deutlich geringer (46 %). Der

⁸ Begriffserklärung s. Fußnote 5

Wunsch nach eigenen Kindern ist bei Jugendlichen allerdings rückläufig (64 % in 2015, 69 % in 2010). (*Shell Studie 2015*)

In der eigenen Zukunft sehen sich fast zwei Drittel der für das *LBS-Kinderbarometer 2016* befragten Kinder selbst als Eltern, nur 3 % wollen keine eigenen Kinder haben. Es besteht ein mehrheitlicher Wunsch, sich im späteren Leben die Hausarbeit und Kindererziehung mit der Partnerin oder dem Partner zu teilen und/oder in einem gemeinsamen Haus zu leben. Die Tatsache, dass es ganz unterschiedliche Familienmodelle gibt, wird von Kindern unterschiedlich bewertet. Fast allen Kindern ist es hingegen sehr wichtig, später eine Arbeit zu haben, viel Freizeit auf Kosten der Arbeit ist den Kindern hingegen im Durchschnitt „mittelmäßig“ wichtig. (*LBS 2016*)

Quellen: World Vision Kinderstudie (2013), Kinder in Deutschland 2013; GEolino und UNICEF (2014), Kinderwertemonitor; LBS Bausparkasse der Sparkassen (2016), LBS-Kinderbarometer; ISS Frankfurt a.M. (2012), 15 Jahre AWO-ISS-Studie; Bertelsmann Stiftung (2016), Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche.

Die besondere Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland bestehen laut Studien besondere Herausforderungen. Werden sie bis zum Ende der Jugendhilfe, welche in der Regel bis zum 21. Lebensjahr und in Ausnahmefällen darüber hinaus gewährt wird, noch in betreuten Wohngruppen oder Familien untergebracht und durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützt, sind sie danach oft sehr plötzlich und weitestgehend auf sich allein gestellt. Das Ende der Jugendhilfe fällt oft zusätzlich mit dem Übergang von der Schule in den Beruf zusammen. Einen Vormund haben die jungen Erwachsenen zu diesem Zeitpunkt im Normalfall nicht mehr, da die Vormundschaft in der Regel mit dem 18. Geburtstag endet. In Gesprächen beschreiben Jugendliche (14 bis 22 Jahre), wie dieser plötzliche Übergang für sie eine regelrechte Krise auslöst. Sie äußern, dass sie sich noch nicht bereit fühlen, in kompletter Selbständigkeit zu leben und mit den Herausforderungen alleine nicht umgehen können. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete wünschen sich eine koordinierte und längerfristige Planung (*BumF 2015*). Unbegleitete Minderjährige (14 bis 18 Jahre) berichten auch, dass Ungewissheiten in Bezug auf den Familiennachzug und das Asylverfahren für sie zu erheblichen psychische Belastungen führt. (*DJI 2017*)

Quellen: BumF (2015), Die Zukunft im Blick; DJI (2017), Ankommen nach der Flucht.

Fokusgruppendifkussionen

Das Thema Recht auf Familie wurde in den Diskussionen vor allem aus dem Blickwinkel der gemeinsamen Zeit mit den Eltern besprochen. In den Gruppen der Kinder und Jugendlichen in Heimunterbringung sowie der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wurden die Fragen zum Thema Recht auf Familie aufgrund der Sensibilität nicht gestellt. Es

hat sich jedoch immer wieder angedeutet, dass es ein wichtiges Thema für die Teilnehmenden ist und sie sich mehr Zeit mit und mehr Kontakt zu ihrer Familie wünschen.

Den anderen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Kannst du regelmäßig und genug Zeit mit deinen Eltern und mit deiner Familie verbringen?
2. Bekommen Familien genug Unterstützung, damit Kinder gut aufwachsen und sich entwickeln können?

Der Großteil der befragten Kinder und Jugendlichen äußert, nicht ausreichend Zeit mit den Eltern und der Familie zu verbringen. Den Befragten, vor allem den jüngeren Kindern, ist die gemeinsame Zeit mit der Familie wichtig und viele würden gern mehr gemeinsame Zeit mit Eltern und Geschwistern verbringen. Gemeinsamen Unternehmungen und zusammen spielen messen sie hohe Bedeutung bei.

Wichtig sind den jüngeren Teilnehmenden vor allem: Eltern, Geschwister, Großeltern, Familienspaß, Schutz, Spaß, Wohnung/Haus, Liebe sowie Freizeit und Aktivitäten. Kinder und Jugendliche, vor allem jene, die keinen oder wenig Kontakt zur Familie haben, zählen Freunde und Freundinnen mit auf.



„Das ist meine Familie – meine zwei Brüder, ich und meine Eltern.“

„Man hat das Recht, mit der Familie zu sein.“

Als Hindernisse für gemeinsame Zeit mit der Familie werden mehrfach die Arbeit der Eltern, die Trennung der Eltern, aber auch Schule und Hausaufgaben genannt. Mehrere Kinder berichten, dass die Eltern zu viel arbeiten und dadurch teilweise mehrere Tage nicht zu Hause sind.

„Also bei meinen Eltern ist das halt so, wir machen zwar auch was zusammen, aber mein

Papa ist halt Schlagzeuger und der spielt halt Schlagzeug und ist ganz oft weg und Mama ist halt hier mit mir und ist aber auch oft weg. Und dann müssen halt Oma und Opa immer auf uns aufpassen und das ist für mich dann auch manchmal doof, weil fünf Wochen fährt mein Papa dann auf Kreuzfahrt und so [...].“

„Also, ich finde halt blöd, dass meine Eltern halt getrennt sind. Das ist halt ganz schwierig, bin oft hier bei meiner Mutter und sie hat Stress und muss so lange arbeiten immer, dass sie Geld für mich hat [...].“

Mehrere Teilnehmende erzählen, dass sie sich Räume und Möglichkeiten suchen, um auch im Alltagsstress Zeit mit ihren Eltern zu verbringen – z.B. im Haushalt helfen oder gemeinsam einkaufen gehen.



*„Ich hab ein Recht, mit meiner Mama auch mal allein zu sein.
Auf dem Bild sind Mama und ich zu sehen.“*

Mehrere Kinder berichten, dass die Eltern zu viel mit sich selbst beschäftigt sind und sich beispielsweise streiten. Zwei Teilnehmende benennen fehlendes Interesse der Eltern als Gründe, warum sie nicht mehr Zeit miteinander verbringen.

Die befragten Kinder und Jugendlichen beantworten die Frage nach ausreichend Unterstützung für Familien mit eher nein bis nein.

Verbesserungsbedarf in der Unterstützung von Familien sehen die Teilnehmenden besonders in der Aufklärung über die Möglichkeiten der Unterstützung, die es bereits gibt. Für alleinerziehende Elternteile und Großfamilien sollte es ihrer Ansicht nach mehr Unterstützungsangebote geben.

e) Recht auf Gesundheit (Art. 24 KRK)

Ergebnisse der Studienanalyse

Die Mehrheit der Kinder nennen gesunde Ernährung, Sport und Bewegung, seelische Gesundheit und Familie als wichtige Faktoren, damit sie sich gesund fühlen. Insgesamt kann der Zustand ihres seelischen Wohlbefindens als positiv bewertet werden. Ein nicht unerheblicher Anteil von Kindern erlebt häufiger Schmerzen, Übelkeit oder Erschöpfung. Das Erleben materieller Einschränkungen geht häufig mit einem schlechteren subjektiven Wohlbefinden einher. Die meisten Kinder möchten gerne noch mehr darüber wissen, wie sie gesund bleiben können. Ihr Wissen über Gesundheit bekommen Kinder hauptsächlich von ihren Müttern und von Ärztinnen und Ärzten vermittelt. Kinder aus Familien mit geringerem Einkommen haben häufig eine schlechtere Gesundheitssituation. Bei geflüchteten Minderjährigen wirkt sich die Fluchterfahrung und schwierige Lebenssituation auf ihr körperliches und psychisches Wohlergehen aus.

Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen

Einige Kinder und Jugendliche sind der Meinung, zum Thema gesundes Leben gut informiert zu sein, einige wünschen sich mehr Informationen. Informationen zu Gesundheitsthemen bekommen sie vor allem zu Hause und in der Schule. Zu psychischer Gesundheit fühlen sich die befragten Kinder und Jugendlichen nicht gut informiert.

Studienanalyse

In diesem Kapitel werden das Gesundheitsbewusstsein und Wissen der Kinder zu Gesundheit und ihr Verhalten in Bezug auf Gesundheit aufgezeigt. Dabei werden verschiedene Facetten von Gesundheit wie körperliches und psychisches Wohlbefinden, gesunde Ernährung und sportliche Aktivitäten thematisiert. Auch in diesem Kapitel wird wieder die Situation von Kindern aus einkommensschwachen Familien und von geflüchteten Minderjährigen aufgegriffen.

Gesundheit

62 % der Kinder nennen laut Studien gesunde Ernährung, 34 % Sport und Bewegung, 14 % seelische Gesundheit und Wohlbefinden und 13 % Eltern und Familie als wichtige Faktoren, damit sie sich gesund fühlen. Mädchen nennen gesunde Ernährung, Eltern und Geborgenheit signifikant häufiger. Die Abwesenheit von Krankheit, seelische Gesundheit, sowie Beziehungen zu anderen Menschen bzw. zu Freundinnen und Freunden nehmen bei Drittklässlerinnen und Drittklässlern bei der Gesundheitserhaltung einen höheren Stellenwert ein als bei jüngeren Kindern. Kinder mit Migrationshintergrund legen mehr Wert auf gesunde

Ernährung, medizinische Versorgung, Entspannung und Ruhe als Kinder ohne Migrationshintergrund. Letztere bevorzugen wiederum das Spielen und menschliche Kontakte zu Freundinnen und Freunden. Mit steigendem Alter verschlechtert sich die Einschätzung des eigenen gesundheitlichen Wohlbefindens. (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*)

Glücklich zu sein kann laut *Elefanten-Kinderstudie 2011/2012* als Ausdruck des seelischen Wohlbefindens verstanden werden und gehört, ebenso wie das körperliche Wohlbefinden, dazu, um sich ganz gesund zu fühlen. 79 % der Kinder fühlen sich nach eigener Aussage meistens gut oder sehr gut. 86 % der Kinder sind oft oder sehr oft glücklich, was ein positives Bild des seelischen Wohlbefindens zeichnet. Dennoch gibt es einen Anteil von 5 % der Kinder, die sich meistens schlecht oder sehr schlecht fühlen, 6 % der Kinder geben an, nie oder selten glücklich zu sein. (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*)

Der Aussage „meistens fühle ich mich ganz gesund“ stimmen 84 % der befragten Kinder sehr (55 %) bzw. ziemlich (29 %) zu, während ein Anteil von 4 % sich meistens nicht oder nur wenig gesund fühlt. Das körperliche Wohlbefinden der Kinder spiegelt sich in ihren Angaben zur wahrgenommenen Häufigkeit von Schmerzen, Übelkeit und Erschöpfung. Das körperliche Wohlbefinden der Kinder liegt insgesamt im mittelmäßigen Bereich. Die Kinder haben somit manchmal Schmerzen, Übelkeit oder Erschöpfung. Es gibt einen Anteil von 11 %, der mit Übelkeit bzw. von 18 %, der mit Erschöpfung oft oder sehr oft zu kämpfen hat. Bezogen auf erlebte Schmerzen steigt dieser Anteil sogar, da fast jedem dritten Kind im Alter von sieben bis neun Jahren regelmäßig etwas weh tut. (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*)

Es zeigt sich, dass die verschiedenen Angaben zum seelischen und körperlichen Wohlbefinden in engem Zusammenhang miteinander stehen (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*). Dies gilt insbesondere für arme Kinder, bei denen das Erleben von materiellen Einschränkungen häufig mit einem schlechteren Wohlbefinden durch die gefühlten Belastungen, aber auch psychosomatischen Symptomen einhergeht. Insbesondere ältere Kinder mit geringem Sozialstatus (13 bzw. 15 Jahre) schätzen ihre gesundheitsbezogene Lebensqualität als geringer ein. Armut wird auch als besonders belastend für das Familienklima empfunden und geht mit mehr Konflikten in der Familie einher. (*Bertelsmann 2016, vgl. hier auch: KiGGS Studie 2013*)

Laut *KiGGS Studie* sind Kinder und Jugendliche durch eine eingeschränkte psychische Gesundheit stärker in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt als durch körperliche Erkrankungen. Bei rund 20 % der Kinder und Jugendlichen finden sich Anhaltspunkte für psychische Auffälligkeiten. Die Häufigkeit entsprechender Symptome ist über den Zeitraum der *KiGGS-Erhebungen* (Basiserhebung 2003-2006 und Welle 1 2009 bis 2012) stabil geblieben. Nur noch die Hälfte der bei der ersten Befragung auffälligen Kinder zeigten auch bei der Folgerhebung entsprechende Symptome. Jungen haben häufiger sowohl emotionale als auch verhaltensbezogene Probleme als Mädchen. Eine sensible Phase für die Entwicklung von psychischen Auffälligkeiten ist bei Jungen vom Vorschulalter (3-5 Jahre) bis zum Ende der Grundschulzeit (9-11 Jahre). Mit zunehmendem Alter nimmt der Teil der Jungen ab,

die psychisch auffällig werden und bleiben. Bei Mädchen ist der Anteil derjenigen, die auffällig werden, im Vergleich zu Jungen bis ins Jugendalter konstant. Eine sensible Lebensphase für Mädchen scheint insbesondere der Übergang vom Grundschulalter bis zum Ende der Jugendzeit. In diesem Zeitraum bleiben emotionale und verhaltensbezogene Probleme häufiger bestehen als bei Jungen. (*KiGGS Welle 2 – Erste Ergebnisse 2018*)

Quellen: Bertelsmann Stiftung (2016), Armutfolgen für Kinder und Jugendliche; Robert-Koch-Institut (2013), Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2013 (KiGGS); Robert-Koch-Institut (2018), KiGGS Welle 2 – Erste Ergebnisse aus Querschnitts- und Kohortenanalysen, Journal of Health Monitoring 2018 3(1); Elefanten Kinderschuhe (2012), Die Elefanten-Kinderstudie 2011/2012 – Zur Situation der Kindergesundheit in Deutschland.

Stress

Ein Viertel der befragten Kinder in der *Elefanten-Kinderstudie 2011/2012* fühlt sich regelmäßig gestresst. Kinder nennen vor allem die Schule, Ärger und Streit sowie Verhalten von Familienmitgliedern als Stressfaktoren. Kinder, die viel Stress haben, äußern häufiger ein schlechtes seelisches und körperliches Wohlbefinden. Je wichtiger ihnen Stressabbau ist, umso wichtiger ist ihnen gesunde Ernährung und Bewegung. Je mehr Kinder darüber wissen, wie sie sich entspannen können, desto seltener sind sie gestresst. Der erlebte Stress hängt mit einem größeren Bedürfnis danach zusammen, sich häufiger auszuruhen und zu entspannen. Fast zwei Drittel der befragten Kinder wollen sich häufiger einfach mal ausruhen. Je häufiger Kinder durch mediale Aktivitäten (Computer, TV oder Spielkonsole) entspannen, desto deutlicher geben sie an von der Schule gestresst zu sein. Ihr Vorsorgeverhalten in Bezug auf Ihre Gesundheit ist weniger ausgeprägt. (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*)

Wissen über Gesundheit

73 % der Kinder geben in der *Elefanten-Kinderstudie 2011/2012* an, viel darüber zu wissen, wie sie gesund bleiben können. Fast jedes zehnte Kind empfindet sein Wissen als sehr gering und ein Fünftel der Kinder schätzen ihr Wissen als mittelmäßig ein. Insgesamt geben 78 % der befragten Kinder an gerne mehr darüber wissen zu wollen, wie sie gesund bleiben können. Dagegen zeigen 11 % kein weiteres Interesse daran. Das meiste Wissen erhalten die Kinder von der Mutter (72 % erfahren sehr viel bis viel von ihrer Mutter), gefolgt von Ärztinnen und Ärzten, und der Schule. Erst an vierter Stelle erscheint der Vater als Wissensvermittler, wenn es um gesundheitliche Themen geht. Wenig Wissen erlangen die Kinder über die Werbung und Freundschaften. Je mehr Wissen die Kinder über die Schule und von Freundinnen und Freunden erhalten, umso mehr werden Medien als Wissensvermittler wichtig. Allerdings stehen die Medien Werbung, Fernsehen und Internet in einem negativen Zusammenhang zum körperlichen Wohlbefinden. (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*)

Insgesamt finden die meisten Kinder, dass das Thema Gesundheit in der Schule behandelt wird. Die Hälfte der Kinder stimmt der Aussage, dass das Thema Gesundheit in der Schule behandelt wird, „sehr“ bis „ziemlich“ zu. Hierbei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Auf die Gesundheit wird in den Schulen, folglich der Befragung, jedoch in allen Bundesländern gleich stark geachtet. Die Behandlung von Gesundheit in der Schule steht in positivem Zusammenhang mit erhöhter Neugier und beeinflusst das Interesse der Kinder, sich weitere Informationen zu beschaffen, so dass alle weiteren Informationsquellen verstärkt angegeben werden. Diese Kinder geben auch an, mehr darüber zu wissen, wie sie gesund bleiben können. (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*)

Sportliche Aktivitäten

Die große Mehrheit der Kinder (78 % der Minderjährigen) in Deutschland treibt laut *KiGGS Studie* Sport in der Freizeit und spielt bis zum Alter von zehn Jahren fast täglich im Freien. 80 % der Sporttreibenden sind mindestens zwei Stunden in der Woche sportlich aktiv, ein Viertel – Jungen häufiger als Mädchen– sogar fünf Stunden oder mehr. 60 % der drei – bis 17-jährigen Kinder sind in Sportvereinen aktiv. Allerdings betätigen sich Kinder aus sozial benachteiligten Familien, insbesondere Mädchen, sportlich erheblich weniger als der Durchschnitt. Dies könnte laut der Studie daran liegen, dass weniger gut situierte Familien sich die Kosten nicht immer leisten können oder die Wichtigkeit sportlicher Betätigung unterschätzt wird. Die kindliche Bewegungserfahrung geht auch mit dem Aufbau des Selbstbewusstseins einher. Analysen von Daten ergaben, dass es einen Gesamtzusammenhang zwischen körperlicher Aktivität, Gesundheitszustand und Wohlbefinden gibt. (*KiGGS Studie 2013*)

Ernährung

Mit 25 % ist gesunde Ernährung laut *Elefanten Kinderstudie 2011/2012* die mit Abstand am häufigsten angegebene Antwort auf die Frage, was für Kinder dazu gehört, damit sie sich gesund fühlen. Kinder, denen ihre eigene Gesundheit wichtig ist, finden auch eine gesunde Ernährung wichtiger, wissen mehr darüber und essen mehr Obst und Gemüse. Insgesamt schätzen Kinder gesunde Ernährung als sehr wichtig ein (67 % sehr und 22 % ziemlich wichtig). Mädchen ist eine gesunde Ernährung wichtiger und sie ernähren sich gesünder als Jungen. Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder arbeitsloser Eltern geben gesunde Ernährung häufiger als Faktor an, um sich gesund zu fühlen. Die Wichtigkeit gesunder Ernährung hängt vor allem mit der Einstellung im Freundeskreis, gefolgt von der der Eltern ab. Je gesünder das Essverhalten der Kinder ist, umso seltener fühlen sie sich krank. Zudem ist ihr Wissen zu gesunder Ernährung sehr ausgeprägt (75 % der Kinder geben an sehr gut zu wissen, was gesundes Essen ist, 18 % ziemlich). Je höher dieses Wissen, desto mehr Wissen haben sie über Prävention und wie sie Krankheiten überwinden können und desto größer ihr Wohlbefinden. Trotz des ausgeprägten Wissenstandes haben Kinder

weiteren Wissensdurst (53 % sehr interessiert, 19 % ziemlich interessiert). (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*)

Von den Aussagen der Kinder in der *Elefanten-Kinderstudie 2011/2012* lässt sich auf ein für ihr Alter vernünftiges Essverhalten schließen. Durchschnittlich frühstücken Kinder oft vor der Schule (71 % oft oder sehr oft), allerdings frühstückt knapp ein Fünftel der Kinder nie oder selten vor der Schule. Kinder mit Migrationshintergrund nehmen seltener ein Frühstück vor der Schule zu sich (*HBSC Studie 2015*). Eine tägliche warme Mahlzeit nehmen 90 % der Kinder zu sich und diese sind auch glücklicher als die Kinder, die nicht jeden Tag eine warme Mahlzeit bekommen. Ausreichend Lebensmittel finden die meisten Kinder vor, bei 3 % ist dies jedoch selten bis nie der Fall. (*Elefanten-Kinderstudie 2011-2012*)

Es lässt sich zudem Studien zufolge ein signifikanter Zusammenhang der Ernährung mit der familiären Einkommenssituation herstellen: Für Kinder mit Arbeitslosigkeit in der Familie gehört gesunde Ernährung signifikant öfter zum gesunden Leben als für Kinder ohne Arbeitslosigkeit in der Familie. Armutsbetroffene Jugendliche nehmen seltener ein Frühstück zu sich und essen seltener Obst und Gemüse. In Verbindung mit weniger sportlichen Aktivitäten ist diese Gruppe auch stärker von Übergewicht und Adipositas betroffen. (*Bertelsmann Stiftung 2016, HBSC Studie 2015*)

Quellen: Robert-Koch-Institut (2013), Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2013 (KiGGS); Elefanten Kinderschuhe (2012), Die Elefanten-Kinderstudie 2011/2012 - Zur Situation der Kindergesundheit in Deutschland; HBSC-Studienverbund Deutschland (2015): "Health Behaviour in School-aged Children" (HBSC).

Die besondere Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland

Die Befragung von 447 Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in Flüchtlingsunterkünften deutschlandweit (60 % waren in Gemeinschaftsunterkünften tätig, 20 % in Erstaufnahmeeinrichtungen und 20 % in Notunterkünften) ergab, dass der Zugang zu den eigentlich gesetzlich gewährten Gesundheitsleistungen in einigen Einrichtungen beschränkt ist. So geben ein Drittel der Befragten an, dass eine medizinische Behandlung im Akutfall erst nach ein bis vier Tagen gewährleistet ist. Kindervorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen werden laut etwa 61 % der Befragten geleistet. Eine fehlende flächendeckende Durchführung dieser Untersuchungen, so folgert die Studie, verwehrt Kindern und Eltern eine wichtige individuelle Begleitung. (*UNICEF 2017*)

Unter geflüchteten Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) hat der Großteil laut der Studie des Deutschen Jugendinstituts ein positives Bild von der eigenen Gesundheit. Die medizinische Versorgung wurde überwiegend als nicht eingeschränkt empfunden. Auch die medizinische Erstuntersuchung wurde größtenteils als nicht unangenehm wahrgenommen. Allerdings wurde häufig nicht ausreichend über den Zweck der Untersuchung aufgeklärt, so die befragten Jugendlichen. Es wurde auch betont, wie eng Fluchterlebnisse und die aktuell schwierige Lebenssituation mit körperlichem und psychischem Wohlergehen zusammenhängen. Psychische Belastungen drücken sich oft in körperlichem Unwohlsein aus. Über dieses Unwohlsein wird

allerdings häufig nicht gesprochen. Hinzu kommt, dass der Zugang zu einem geeigneten Therapieplatz für Geflüchtete, so die Studie, ohnehin extrem begrenzt ist. (DJI 2017)

Die Essensversorgung wird in Unterkünften, in denen das Sachleistungsprinzip gilt, häufig durch Kantinen geleistet. In Gesprächen äußerten viele Jugendliche (14 bis 18 Jahre), dass sie die Unmöglichkeit, eigenes Essen zuzubereiten als eine belastende Fremdbestimmung wahrnehmen. (DJI 2017)

Quellen: UNICEF (2017), Kindheit im Wartezustand; DJI (2017), Ankommen nach der Flucht.

Fokusgruppendifkussionen

Zum Thema Gesundheit wurde in den Fokusgruppen vor allem über den Zugang zu Themen der Gesundheit und die Unterstützung bei psychischen Problemen gesprochen. Darüber hinaus wurden weitere Wünsche an das Gesundheitssystem geäußert.

Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Erfährst du genug darüber, wie du gesund leben kannst? (z.B. gesundes Essen, Auswirkungen von Alkohol und Drogen, sexuelle Gesundheit)
2. Gibt es genügend Unterstützung bei psychischen Gesundheitsproblemen? (z.B. bei Stress durch die Schule (Leistungsdruck) oder in der Familie)

Einige Kinder und Jugendliche fühlen sich zum Thema gesundes Leben gut informiert, einige wünschen sich mehr Informationen.

Zugang zum Thema Gesundheit

Einige Grundschülerinnen und Grundschüler berichten, dass sie zum Thema gesundes Leben sowohl zu Hause, im Kinderheim oder in der Schule als auch in den Nachrichten erfahren und dass sie Stress und Streit zu Hause mit ihren Eltern besprechen können. Ein Kind erklärt, dass sie ihre Mutter nicht mit derartigen Problemen belasten möchte, da sie bereits viel Stress hat. Andere Kinder und Jugendliche wenden sich bei Problemen neben der Familie auch an Freundinnen und Freunde.

Themen wie gesundes Essen, Drogen und sexuelle Gesundheit werden in der Schule behandelt. Mehrere Teilnehmende der Diskussionen wünschen sich eine tiefere Auseinandersetzung mit diesen Themen in der Schule.

Themen der Sexualkunde in der Schule bezogen sich ausschließlich auf heterosexuelle Kontakte – gleichgeschlechtliche Beziehungen oder Transgenderthemen wurden nicht behandelt.

Eine Teilnehmende bemängelt die Einteilung in gesetzliche und private Krankenversicherung und die nach ihrer Ansicht damit verbundene ungleiche Behandlung von Patientinnen und

Patienten aufgrund ökonomischer Verhältnisse. Es wird der Wunsch geäußert, dass alle gleich behandelt werden sollten.

Psychische Gesundheit

Bezüglich psychischer Gesundheitsprobleme fühlen sich die Teilnehmenden nicht ausreichend bis gar nicht informiert und es fehlen ihnen Unterstützungsmöglichkeiten. Teilnehmende berichten, dass das Thema „psychische Krankheiten“ in der Schule komplett außen vorgelassen wird. Als betroffene Person fühle man sich wie eine Außenseiterin bzw. ein Außenseiter, „anders“ bzw. außerhalb der gesellschaftlichen Norm.

Die psychische Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte und Psychologinnen und Psychologen wird bemängelt – v.a. der Zugang zu Therapien, der oftmals mit zu langen Wartezeiten verbunden sei.

Selbstbestimmung

Kinder und Jugendliche, vor allem solche, die auf der Straße leben, fordern, dies geht aus den durchgeführten Fokusgruppendifkussionen hervor, einen besseren Zugang zu gesundheitlicher Versorgung. Es sollte aus ihrer Sicht eine Versorgung unabhängig von Erziehungsberechtigten oder Vormund für Jugendliche unter 18 Jahren geben. Jugendliche finden, dass sie selbst Entscheidungen treffen können sollen oder andere erwachsene Vertrauenspersonen angeben können.

Die Jugendlichen wünschen sich eine elternunabhängige Versicherung, die kostengünstig und gut zugänglich ist, und über die man auch ausreichend Informationen erhält, um die Versorgung in Anspruch nehmen zu können.

Es wurde berichtet, dass die Schweigepflicht teilweise nicht ausreichend respektiert wird. Eine Teilnehmerin berichtet von einer Situation, in der die Schweigepflicht von Ärztinnen und Ärzten übergangen und Entscheidungen mit für sie negativen Konsequenzen gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern des Heims ohne ihr Wissen getroffen wurden.

„Es hat mir in der Regel mehr Schaden gebracht als Nutzen. So. Und das finde ich schon schade.“ (Gruppe der Jugendlichen, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren)

f) Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 26, 27 KRK)

Ergebnisse der Studienanalyse

Kinder und Jugendliche, die von Armut betroffen sind, fühlen sich in ihrem Leben in besonderer Weise durch Mangel und Verzicht gekennzeichnet. Kinder und Jugendliche berichten von Einschränkungen in Bezug auf ihre Grundversorgung, aber insbesondere auch in Bezug auf ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Für geflüchtete Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien in Flüchtlingsunterkünften leben, bestehen im Besonderen Einschränkungen der Privatsphäre aufgrund ihrer besonderen Wohnsituation.

Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen

Einige der befragten Kinder und Jugendlichen sehen ihren Lebensstandard als angemessen an, anderen berichten, dass ihnen bestimmte Dinge fehlen, um sich gut entwickeln zu können. Die befragten Kinder und Jugendlichen sehen neben der Grundversorgung emotionale Werte wie Fürsorge und Liebe als wichtiger an als materielle Dinge.

Studienanalyse

Dieses Kapitel zeigt auf, wie sich materielle Benachteiligung auf Einschätzungen und Angaben der Kinder beispielsweise zu ihrer Wohnsituation und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auswirkt. Des Weiteren geht das Kapitel auf die Situation von geflüchteten Kindern in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften ein. Im Falle der in armutsbetroffenen Familien lebenden Kinder werden aufgrund fehlender repräsentativer Daten zusätzlich qualitative Familieninterviews als Quelle herangezogen.

Materielle Einschränkungen durch Armut

In Interviews mit von Armut betroffenen Familien spiegeln sich die Mangelenerfahrungen, die Kinder im Alltag erleben, wieder. So beschäftigen Kinder und Eltern grundlegende Versorgungsfragen, wie die Frage, wie jeden Tag eine warme Mahlzeit bezahlt werden kann und medizinische Behandlungen gewährleistet werden können. Solche Fragen sind besonders relevant, wenn es um ein „gutes Familienleben“ geht (*Bertelsmann Stiftung 2015*). Ein zentraler Indikator ist zudem die Wohnsituation, gemeint ist damit sowohl die Qualität der Wohnung als auch die des Wohnumfeldes. Studien zeigen, dass arme Kinder häufiger in beengten Wohnverhältnissen leben und auch deutlich seltener ein eigenes Kinderzimmer haben. Daraus entstehen für Kinder und Jugendliche negative Einflüsse auf das Familienklima, aber auch auf die eigenen Regenerationsmöglichkeiten (*Bertelsmann Stiftung 2016*).

Die materielle Lage wirkt sich der *World Vision Studie 2018* zufolge auch auf weitere Teilhabeaspekte im Leben der armen Kinder und Jugendlichen aus. Bezogen auf Kinder mit konkretem Armutserleben verweisen vier von fünf Kindern auf fehlende Teilhabemöglichkeiten in der Freizeit (Kino oder Freibadbesuche, Freunde und Freundinnen nach Hause einladen, Mitgliedschaft im Verein, zu Hause Geburtstag feiern: zusammen 78 %). Zwei von drei benennen, dass sie im Jahr nicht mindestens eine Woche Urlaub woanders als zu Hause machen können (67 %). Etwa bei jedem dritten Kind fehlen finanzielle Mittel, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erforderlich sind (Sachen für die Schule kaufen, Klassenfahrten: zusammen 32 %). 14 % erhalten Lebensmittel kostenfrei von der Tafel, 8 % klagen über fehlende warme Kleidung im Winter und 3 % bekommen nicht mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag. (*World Vision 2018*)

Arme Kinder und Jugendliche erhalten laut *Studien der Bertelsmann Stiftung* im Schnitt zudem seltener Taschengeld, gehen aber auch häufiger eigenen Nebenjobs nach. Das Fehlen von Urlaub wird von Eltern und Kindern in Familieninterviews unter dem Aspekt der Erholung aber auch der fehlenden Bildungschancen problematisiert (*Bertelsmann Stiftung 2016, Bertelsmann Stiftung 2015*). Die Einschätzungen von Kindern und Jugendlichen zu einzelnen Aspekten der eingeschränkten Teilhabe werden in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Freizeit aufgegriffen.

Arme Kinder und Jugendliche entwickeln Bewältigungsstrategien im Umgang mit materiellen Einschränkungen. Qualitative Interviews mit Familien, die sich mit der Frage der materiellen Möglichkeiten befassen, zeigen: Kinder versuchen Verständnis für die prekäre Situation der Familie aufzubringen und suchen nach Möglichkeiten ihre Eltern zu unterstützen (*Bertelsmann Stiftung 2015*).

Quellen: *Bertelsmann Stiftung (2015), Kinder. Armut. Familie; Bertelsmann Stiftung (2016), Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche; World Vision Kinderstudie (2018), Kinder in Deutschland 2018.*

Die besondere Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland

Nach ihrer Ankunft in Deutschland leben geflüchtete Kinder mit ihren Familien (bis zu sechs Monate) in Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 47 AsylG – Asylgesetz), von wo aus sie in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG – Asylgesetz) umziehen. Mit der Erteilung eines Schutzstatus im Asylverfahren kann dann in private Wohnungen umgezogen werden.

In Flüchtlingsunterkünften berichten Mitarbeitende und Ehrenamtliche von einem Mangel an Privatsphäre für Kinder und Jugendliche. Über die Hälfte der Befragten in der *UNICEF Online-Umfrage* gaben dies an und berichteten auch, dass in vielen Einrichtungen Aufenthaltsräume für Kinder und Jugendliche fehlten (in 51 % der Erstaufnahmeeinrichtungen und 26 % der Gemeinschaftsunterkünften) (*UNICEF 2017*). In Interviews mit jugendlichen Geflüchteten (14 bis 18 Jahre) des *DJI* wurde das Problem von fehlenden jugendgerechten Gemeinschaftsräumen besonders von Mädchen angesprochen. Diese fühlten sich in den

gemeinschaftlich genutzten Räumen oft unwohl und verbrachten somit viel Zeit in den beengten Wohnräumen. (DJI 2017)

Quellen: UNICEF (2017), *Kindheit im Wartezustand*; DJI (2017), *Ankommen nach der Flucht*.

Fokusgruppendifkussionen

Die Ergebnisse der Fokusgruppendifkussion zum Thema „Angemessener Lebensstandard“ stellen vor allem dar, was die befragten Kinder und Jugendlichen brauchen, um leben zu können.

Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Hast du alles was du brauchst, um zu leben und dich zu entwickeln?
2. Ist deine Umgebung so sauber und sicher, dass du gesund und sicher aufwachsen und dich entwickeln kannst?

Einige Kinder und Jugendliche sind zufrieden und sehen ihren Lebensstandard als angemessen, anderen wiederum fehlen bestimmte Dinge, um sich gut entwickeln zu können. Wichtiger als materielle Dinge sind den Kindern und Jugendlichen neben der Grundversorgung emotionale Werte, wie Fürsorge und Liebe.

„Und so das andere, so Spielzeug oder so, brauche ich nicht. Die Hauptsache ist ja, dass sie [Mutter] halt für einen da ist, dass man halt immer Essen hat oder ja, das Wichtigste einfach.“



„Das ist ein Recht, dass alle zu Essen kriegen.

Auf dem Bild ist ein Mädchen mit heller Haut und ein Mädchen mit dunkler Haut.

Sie halten einen Apfel und ein Brot in der Hand.“

Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für ihre Entwicklung und ihr Leben

Rückzugsort, Bezugspersonen, Bildung, Interessen, soziale Umwelt, Familie, Freundinnen und Freunde, ein stabiles Umfeld, ein sicheres zu Hause, finanzielle Mittel, unterstützende Begleitung und Erziehung, Geborgenheit, Möglichkeiten zur Identitätsbildung und Persönlichkeitsentwicklung.

Um gut aufzuwachsen und sich zu entwickeln wünschen sich die Kinder und Jugendlichen außerdem mehr Mitbestimmung in Themen, die sie betreffen.

Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen im Kinderheim antwortet auf die Frage, was sie zur Entwicklung und zum Leben benötigen, dass sie ihre Familie und ihr Zuhause brauchen und dass ihnen beides fehlt. Sie wünschen sich ihr gewohntes Umfeld, das Zusammenleben mit der Familie und ihre Freundinnen und Freunde.

Auch den unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen fehlen vor allem die Familie und das gewohnte Umfeld.

„Um gut leben zu können gehört nicht nur Essen, Trinken, Schuhe, Sachen dazu, sondern auch die Familie und das Land.“

Sie schätzen besonders das Gesundheitssystem und die Pflege, die Sozialhilfe sowie andere Unterstützungsmaßnahmen, eine gute Erreichbarkeit und Mobilität sowie Freundinnen und Freunde.

Darüber hinaus fordern einige Jugendliche auch aufmerksame und aktive Bezugspersonen außerhalb des familiären Umfeldes, z.B. Erzieherinnen und Erzieher, die sie unterstützen, wenn ihre Familien überfordert sind oder relevante Schritte einleiten – wie Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt etc.

Es wird zudem der Wunsch nach einem bedingungslosen Grundeinkommen geäußert .

Zur Gewährleistung von uneingeschränkter Mobilität fordern einige Jugendliche subventionierte Fahrkarten für Schülerinnen und Schüler.

Für ein sicheres und gesundes Aufwachsen wünschen sich einige Kinder mehr Ampeln auf dem Weg zur Schule und sichere Straßen und Kreuzungen sowie saubere Wälder und Straßen. Andere Kinder erklären gesundes Essen sowie Verzicht auf Alkohol und Zigaretten als wichtige Bestandteile eines gesunden und sicheren Aufwachsens.

Einige Jugendliche berichten, dass die materielle Versorgung ausreichend sei und sie alles zum Leben hätten. Defizite gebe es eher in der emotionalen Fürsorge, welche nicht ausreichend sei.

Aus der Gruppe der Jugendlichen, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren, äußert ein Jugendlicher:

„Wenn Straßenkinder klauen, dass da nicht direkt kriminalisiert wird, sondern dass vielleicht auch mal ein Augenmerk darauf gerichtet wird, warum der gerade geklaut hat. Ah, er lebt auf der Straße, kriegt kein Geld. Okay, braucht irgendwie mal was zu essen.“

g) Recht auf Bildung (Art. 28, 29 KRK)

Ergebnisse der Studienanalyse

Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in Deutschland fühlt sich in ihrer Kita und an ihrer Schule wohl. Innerhalb der Kita messen Kinder Beteiligungsmöglichkeiten und die Anerkennung ihrer Selbstbestimmungsrechte einen sehr hohen Wert bei. Das Wohlbefinden in der Schule, Bildungsverläufe und somit der Zugang auf das Recht auf Bildung sind in Deutschland jedoch stark von der sozialen Herkunft abhängig. Die Schlüsselrolle von Bildung für den eigenen Lebensverlauf ist Kindern und Jugendlichen durch alle sozialen Schichten hinweg bewusst, jedoch spielt auch hier die soziale Herkunft für die schulischen und beruflichen Ziele eine wichtige Rolle. Die Bildungssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich zwischen den Bundesländern erheblich und es fehlen quantitative Daten. Insgesamt lässt sich jedoch festhalten, dass insbesondere jugendliche Geflüchtete einen eingeschränkten Zugang zu Bildung beklagen.

Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen

Ein Teil der Kinder und Jugendlichen findet, dass er an der Schule die eigenen Talente und Fähigkeiten entwickeln kann. Sie beschreiben Schulen als offen gestaltet und als Ort, an dem auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schülerinnen und Schüler eingegangen wird. Ein anderer Teil hingegen sieht die eigenen Talente in der Schule nicht ausreichend gefördert. Am Bildungssystem kritisiert wird vor allem fehlende Flexibilität und individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse von einzelnen Schülerinnen und Schülern. Vielen der befragten Kinder und Jugendlichen fehlt außerdem eine angemessene Vorbereitung auf das praktische Leben und die Lebensphase nach der Schule.

Studienanalyse

Dieses Kapitel behandelt das Wohlbefinden der Kinder in der Kita und der Schule und thematisiert dabei den von Kindern empfundenen Leistungsdruck. Die unterschiedlichen Aspirationen der Kinder und Jugendlichen bezüglich ihres Bildungsabschlusses und ihrer Berufswünsche werden im Anschluss behandelt. Das Kapitel geht zudem auf den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Schulleben bzw. Zukunft der Kinder und Jugendlichen ein sowie auf die besonders schwierige Situation von geflüchteten Minderjährigen in Bezug auf den Zugang zu Bildung in Deutschland.

Frühkindliche Bildung

Die von vier- bis sechsjährigen Kindern in der *QuaKi Studie* zum Ausdruck gebrachten Dimensionen von guter Kita-Qualität sind sehr differenziert und anspruchsvoll. Aus der Perspektive der Kinder stehen die Bedürfnisse nach Individualität und soziale Einbindung gleichwertig nebeneinander. Sie integrieren sich gerne dort, wo sie sich von Pädagoginnen und Pädagogen in ihrer Individualität geschätzt fühlen, sich ihre Interessen entfalten können und ihre Ideen Raum haben. Kinder wollen als individuelle Persönlichkeiten sichtbar sein

und fühlen sich wertgeschätzt, wenn sie z.B. in Form von Geburtstagskalendern oder von Bildern, die sie gemalt haben und die ihnen zugeordnet werden, in der Kita präsent sind. Sie erleben sich damit als wichtigen Bestandteil der Gemeinschaft. Kinder legen großen Wert auf „geheime“ Orte, die sich der unmittelbaren Kontrolle und permanenten Sichtbarkeit durch die Fachkräfte im beaufsichtigten Kita-Raum entziehen. Sie brauchen diese sozialen Lernorte, um ihre Fantasie auszuleben und dabei ihre Rolle in der Gruppe zu üben. Kinder mögen einen rhythmisierten Tagesablauf und gemeinschaftsbildende Rituale, die für Verlässlichkeit stehen wie z.B. Essenssituationen, Kreisgespräche mit wiederkehrenden Spielen und Liedern und andere Gruppenaktivitäten.

Sich als kompetent und selbstwirksam zu erleben und als kompetent anerkannt zu werden ist ein Grundbedürfnis und stärkt die Resilienz von Kindern. Aus ihrer Perspektive sind positive Erfahrungen Situationen, in denen sie sich als selbständige Akteure erleben, die etwas bewirken können. Sie freuen sich, wenn ihre besonderen Fähigkeiten wahrgenommen und anerkannt werden. Kinder wünschen sich Innen- und Außenräume, die ihnen vielfältige Bewegungsmöglichkeiten bieten, um ihre Körperkraft zu schulen, das soziale Miteinander zu erleben und ihr Können herauszufordern.

Aus der Perspektive der Kinder haben Beteiligungsmöglichkeiten und die Anerkennung ihrer Selbstbestimmungsrechte einen sehr hohen Wert. Sie schätzen es, wenn sie ernst genommen werden und mitentscheiden können. So wollen sie den Alltag in der Kita mitgestalten, sich an Entscheidungsprozessen beteiligen und über demokratische Prinzipien wie die Abstimmung über Vorschläge Mitverantwortung für die Lösung von Problemen übernehmen. Sie schätzen Regelungen, die sich an der Sache orientieren und mit ihnen diskutiert werden. Für Kinder ist es wichtig, eigene Grenzen definieren zu können, die respektiert werden. Ausnahmen zeigen ihnen, dass es in erster Linie nicht um die Regel geht, sondern um ihre Interessen und Bedürfnisse in besonderen Momenten.

Quelle: DESI, Kindgerecht aus Kindersicht – die QuaKi Studie, 2017).

Schule

Das Wohlbefinden in der Schule wird laut Studien von den Kindern durchschnittlich mit „eher gut“ bewertet (knapp drei Viertel der Kinder zwischen eher gut und gut). 13 % der Kinder haben in der Schule jedoch ein negatives Wohlbefinden (*LBS 2016*). Am wohlsten fühlen sich die Kinder in der Schule mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern (50 % sind sehr zufrieden), gefolgt von den Lehrkräften (49 % sind sehr zufrieden) und dem Unterricht (46 % sind sehr zufrieden). (*World Vision 2018*)

Nach Aussage der in der *UNICEF-Studie* befragten Kinder bedeutet Bildung Schule, Fleiß und gute Noten. Bereits Grundschülerinnen und Grundschüler sind sich der Bedeutung von Bildung für ihre Zukunft bewusst. Neun von zehn Kindern in Deutschland beschreiben ihr Schulleben als sehr gut bis gut, 11 % dagegen als nicht so gut bis überhaupt nicht gut. Drei Viertel aller Kinder kommen mit der Schulbelastung (sehr) gut klar. Jedes vierte Kind

gibt an, sich durch die Schule einigermaßen bis sehr stark belastet zu fühlen. (*GEOLino und UNICEF 2014*)

Unter den verschiedenen Aspekten des Schullebens fühlen sich Kinder laut *LBS-Kinderbarometer 2016* am wohlsten mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern, dicht gefolgt von den Lehrkräften, die etwa die Hälfte der Kinder als positiv bewerten. Etwas weniger Kinder (46 %) sehen den Unterricht selbst sehr positiv. Mit zunehmendem Alter zeigt sich eine stetige Abnahme des schulischen Wohlbefindens vor allem bezüglich des Unterrichts und der Lehrkräfte (*LBS 2016*). Der Anteil derjenigen, denen der Unterricht sehr gut gefällt, fällt gemäß der *World Vision Studie 2018* von 61 % bei den Sechs- bis Siebenjährigen auf 33 % bei den Zehn- bis Elfjährigen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Zufriedenheit mit den Lehrkräften (von 64 % auf 37 %). Deutlich stabiler bleibt der Anteil derjenigen, die sich mit den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden sehr wohl fühlen (von 54 % auf 45 %). In allen drei bewerteten schulischen Bereichen sind die Mädchen zufriedener als die Jungen. Vor allem den Unterricht und die Lehrkräfte sehen sie erheblich positiver. Dies hängt vermutlich mit ihrer höheren Selbsteinschätzung bezüglich ihrer Schulleistung zusammen. (*World Vision 2018*)

Von allen Sechs- bis Elfjährigen haben 3 % „sehr oft“ und 15 % „öfter“ Kopf- oder Bauchschmerzen (vgl. zu Schmerzen auch unter Gesundheit). Je älter die Kinder sind, desto häufiger empfinden sie diese Stress-Symptome. Die Mädchen sind etwas häufiger betroffen als die Jungen. (*World Vision 2018*)

Leistungsdruck und Unterstützung: Die meisten Kinder geben im *LBS-Kinderbarometer 2016* an, in der Schule gut zurechtzukommen (81 % antworten mit oft oder sehr oft, 4 % mit selten oder nie). Mit zunehmendem Alter schätzen die Kinder ihre Schulkompetenzen als geringer ein, wobei der Mittelwert auch noch in Klasse 7 auf einem hohen Niveau bleibt. Kinder mit Migrationshintergrund fühlen sich häufiger durch die Leistungserwartungen überfordert als Kinder ohne Migrationshintergrund. Dies trifft ebenfalls auf Kinder aus der Großstadt im Vergleich zu Kindern in dörflicher Umgebung zu. Zudem fühlen sich die meisten Kinder bei individuellen Schwierigkeiten von ihren Lehrkräften unterstützt. Mit zunehmendem Alter nimmt dieses Gefühl jedoch ab. Kinder, die großstädtisch leben, fühlen sich häufiger unterstützt als Kinder aus dörflichen Regionen. Eine stressfreie Lernzeit erleben die Kinder in der Schule im Durchschnitt manchmal bis oft. Etwa ein Fünftel ist nicht der Meinung, dass die Lehrkräfte sich um eine stressfreie Atmosphäre bemühen. Mit zunehmendem Alter wird die Lernatmosphäre in der Schule als stressbehafteter angesehen. (*LBS 2016*)

Etwa jedes fünfte Kind macht sich nahezu täglich Sorgen, sitzen zu bleiben (wie auch schon 2009). Migrationshintergrund und Arbeitslosigkeit in der Familie stehen in negativem Zusammenhang mit der Angst um die Versetzung. Fast ein Fünftel der Kinder bekommt bei schlechten Noten Ärger mit den Eltern (ein Drittel nie und ein Viertel selten) – Jungen und Kinder mit Migrationshintergrund noch häufiger. Die meisten Kinder wissen, an wen sie sich bei Problemen in der Schule wenden können (über 70 % oft bis sehr oft), jedes

zehnte Kind weiß dagegen nie oder selten, wo es Hilfe bekommen kann. Jüngere Kinder wissen häufiger, wohin sie sich wenden können. (*LBS 2016*)

Die meisten Kinder geben sich Studien zufolge manchmal die Schuld, wenn sie in der Schule etwas nicht können (mehr als 2009). Ungefähr jedes fünfte Kind fürchtet sich vor Klassenarbeiten – Jungen und jüngere Kindern seltener. Gutes Zurechtkommen in der Schule steht im Zusammenhang mit nahezu allen Aspekten des Bereichs Leistungsdruck und Unterstützung abgesehen von der Verantwortungszuweisung für schulisches Können (*LBS 2016*). Das schulische Belastungserleben ist bei Schülerinnen und Schülern mit einem niedrigeren familiären Status noch stärker ausgeprägt als bei bessergestellten Familien (*Bertelsmann 2016*).

(Materielle) Benachteiligungen in der Schule: Armut äußert sich auch in materiellen Benachteiligungen in der Schule, so die Ergebnisse der *World Vision Studie 2018*: Etwa jedes vierte Kind, das über Armutserfahrungen berichtet (23 %), benennt, dass es sich die Familie nicht immer leisten kann, benötigte Sachen für die Schule zu kaufen (Hefte, Stifte etc.). Fast jedes fünfte Kind (18 %) meint, dass es schon mal bei einer Klassenfahrt nicht mitfahren konnte, weil das Geld in der Familie fehlte. 11 % der armen Kinder im Vergleich zu 3 % der nicht-armen Kindern gibt an, dass sie zu Hause keinen Platz haben, wo sie ungestört Hausaufgaben machen können (*World Vision 2018*). Daran anknüpfend wünscht sich eine große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen zur Bekämpfung der Kinderarmut stärkere Unterstützung durch den Staat: 97 % wünschen sich kostenlose Bücher und Lehrmittel in der Schule, 92 % ein kostenloses Frühstück oder Mittagessen in Kita und Schule, 92 % eine Anhebung der Hartz-IV-Regelsätze. Dabei schätzen insbesondere Schülerinnen und Schüler von Hauptschulen die Unterstützungsmaßnahmen als noch wichtiger ein. (*DKHW 2018*)

Quellen: LBS Bausparkasse der Sparkassen (2016), LBS-Kinderbarometer; World Vision Kinderstudie (2018), Kinder in Deutschland 2018; GEOLino und UNICEF (2014), Kinderwertemonitor; Bertelsmann Stiftung (2016), Armutfolgen für Kinder und Jugendliche; DKHW (2018), Kinderreport Deutschland 2018.

Bildungsaspirationen

Mit zunehmendem Alter nimmt das Abitur laut *World Vision Studie 2018* als Ziel des Schulabschlusses zu (34 % der Sechs – bis Siebenjährigen und 58 % der Zehn – bis Elfjährigen), aber auch der Realschulabschluss wird häufiger genannt. Der Hauptschulabschluss ist bei beiden Altersgruppen gleich unbeliebt. Nur 5 % – 6 % der Kinder haben diesen als Ziel. Mädchen geben häufiger an, Abitur machen zu wollen und zeigen damit eine höhere Bildungsaspiration als Jungen. In Städten und deren Randgebieten ist der Anteil der Kinder, die das Abitur anstreben, ebenfalls höher als in ländlichen Regionen, wo der Hauptschulabschluss einen besseren Ruf hat als in der Stadt. Den stärksten Einfluss auf die Bildungsaspiration hat jedoch die soziale Herkunft der Kinder. So geben 72 % der Kinder aus Familien mit höherem familiären Bildungshintergrund und

höheren Einkommen (‚Oberschicht‘) das Abitur als Bildungsziel an, aber nur 17 % der Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern mit geringerem Einkommen (‚untere Schicht‘). Selbst bei Kindern, die sich als schlechte Schülerinnen bzw. Schüler bewerten, liegt der Anteil bei der ‚Oberschicht‘ bei 66 % vs. 29 % bei Schülerinnen bzw. Schülern aus der ‚unteren Schicht‘, die ihre schulischen Leistungen als gut bewerten. Dabei werden die Faktoren Migrationshintergrund und finanzielle Ressourcen vom Bildungshintergrund überlagert (*World Vision 2018*). Es zeigt sich sogar, dass Armut bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund einen deutlich geringeren Einfluss auf den erreichten bzw. angestrebten Bildungsabschluss hat. Erklärungsansätze hierfür sind die Bildungsaspirationen der Eltern mit Migrationshintergrund, die zudem höhere Schul- und Ausbildungsabschlüsse aufweisen als die Vergleichsgruppe, sowie ein höheres Sozialkapital u.a. durch bessere Netzwerke haben. (*AWO-ISS-Studie 2012*)

Jugendliche (zwölf bis 25 Jahre) nehmen die Schlüsselrolle der Bildung für ihr weiteres Leben wahr. Insbesondere Jugendliche aus der ‚unteren Schicht‘, die keine Aspiration auf einen Bildungsaufstieg haben, sind sich ihrer geringeren Chancen bewusst. Daher wirkt sich der Optimismus der Jugendlichen aus anderen Schichten hinsichtlich der Lebensmöglichkeiten kaum auf sie aus. (*Shell Studie 2015*)

Quellen: World Vision Kinderstudie (2018), Kinder in Deutschland 2018; ISS Frankfurt a.M. (2012), 15 Jahre AWO-ISS-Studie; Shell Studie (2015), Jugend 2015.

Berufliche Aspirationen

Unter Auszubildenden und bei Studierenden sind sich gemäß der *Shell Studie 2015* vier Fünftel sicher, die eigenen beruflichen Wünsche realisieren zu können. Die soziale Herkunft bleibt hier eine wichtige Komponente. So sind Jugendliche aus der ‚unteren Schicht‘ (46 %) wesentlich weniger zuversichtlich als Jugendliche aus der ‚Oberschicht‘ (81 %). Auffällig ist auch der Rückgang der positiven Sicht in der ‚oberen Mittelschicht‘ (62 % in 2010 auf 53 % in 2015). Jugendliche aus den östlichen Bundesländern machen häufiger die Erfahrung, dass ihnen für den Wunschberuf der Schulabschluss fehle (27 % im Osten zu 21 % im Westen). Jugendliche wünschen sich die Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Freizeit. Dabei geht es ihnen vor allem um planbare und verlässliche Gestaltungsmöglichkeiten. Der Beruf soll sicher sein und ein gutes Leben ermöglichen, aber auch als eine selbstbestimmte und sinnvolle gesellschaftlich nützliche Aufgabe gelten. (*Shell Studie 2015*)

Studien mit armen Jugendlichen belegen die oben geschilderten Befunde deutlich. Suchstrategien und Berufsmotive gestalten sich für arme und multipel deprivierte⁹ Jugendliche

⁹ Die AWO-ISS-Studie unterscheidet drei Gruppen: (1) Arme Kinder, die trotz familiärer Armut keine offensichtlichen, nachweisbaren Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen aufwiesen, weder im materiellen noch im immateriellen Bereich (arm, im Wohlergehen); (2) Arme Kinder, die massive Auffälligkeiten beziehungsweise Beeinträchtigungen in verschiedenen Bereichen aufwiesen

anders: Sie lassen häufiger die Entscheidung der Berufswahl auf sich zukommen (Arm: 42 %; nicht arm: 30 %). Das Berufsmotiv „bei der Arbeit anderen helfen zu können“ findet sich dagegen bei armen Jugendlichen häufiger (arm: 87 %; nicht arm: 74 %). Viele Jugendliche haben große Angst vor Ausbildungs- und Erwerbslosigkeit (arm: 65 %; nicht arm: 49 %). Auch bei gleichem Bildungsniveau und gleicher Lebenslage sind die Ängste der armen Jugendlichen größer. Auch die Rolle der Eltern unterscheidet sich. Für alle Jugendlichen sind die Eltern die wichtigsten Beraterinnen und Berater bei der Berufsentscheidung. Während für 70 % der Jugendlichen im allgemeinen Wohlergehen die Eltern wichtige Berater sind, gab das jedoch nur jeder zweite 16- und 17-Jährige im Lebenslagetyp „Multiple Deprivation“ an, unter denen ein hoher Anteil in armen Familien lebt. (AWO-ISS-Studie 2012)

Quellen: Shell Studie (2015), Jugend 2015; ISS Frankfurt a.M. (2012), 15 Jahre AWO-ISS-Studie.

Die besondere Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland

Quantitativ basierte Gesamtüberblicke über die schulische Situation von geflüchteten Kindern fehlen und auch die durchschnittliche Wartezeit bis zur Beschulung ist nur schwer zu ermitteln. Zwei Drittel der in der *UNICEF-Studie* befragten Mitarbeitenden in Flüchtlingsunterkünften gaben an, dass die Beschulung von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften innerhalb eines Monats erfolgt. Bezüglich der Beschulung in Regelklassen gaben 7 % an, dass länger als drei Monate auf einen Schulplatz gewartet wird. Bei der Beschulung in Willkommensklassen geben diese 18 % an (UNICEF 2017). Die Studie zeigt, dass der verzögerte Schulzugang besonders für Kinder über 16 Jahren, die in ihrem Heimatland keinen Schulabschluss erlangt haben, problematisch ist. Sie unterliegen nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht und haben ein hohes Risiko ohne Schulabschluss zu bleiben. Lange Wartezeiten bis zur Beschulung und improvisierte Unterrichtslösungen werden von Jugendlichen als sehr belastend wahrgenommen. (DJI 2017)

In Bezug auf Betreuung in Kitas gaben 16 % der Befragten in der *UNICEF Online-Umfrage* an, dass für die Kinder in der Unterkunft gar keine Kita Förderung stattfindet und ein knappes Viertel berichtet von Wartezeiten von über sechs Monaten. Nur 13 % gaben an, dass innerhalb eines Monats ein Kita-Platz bereitgestellt wird. Zudem wird in fast der Hälfte der Unterkünfte von einem Mangel an Aufenthaltsräumen für Kinder berichtet. (UNICEF 2017)

(arm, multipel depriviert); (3) Nicht arme Kinder, die massive Auffälligkeiten beziehungsweise Beeinträchtigungen in verschiedenen Bereichen aufwiesen (nicht arm, multipel depriviert). Mehr als jedes dritte arme Kinder gehört zur Gruppe der multipel deprivierten. Ein Viertel der armen Kinder lebt im Wohlergehen.

Jugendliche Geflüchtete (14 bis 22 Jahre) berichten, dass sie ihren Zugang zu Bildung und Arbeit (z.B. Arbeitserlaubnis, nachrangiger Arbeitsmarktzugang) als eingeschränkt empfinden. Diese Einschränkungen werden als belastend und motivationshemmend empfunden, weil sie die Zukunftsplanung maßgeblich erschweren. (BuMF 2015)

Quellen: UNICEF (2017), *Kindheit im Wartezustand*; BuMF (2015), *Die Zukunft im Blick*.

Fokusgruppendifkussionen

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Fokusgruppen zum Thema Bildung zusammengefasst. Neben der Zufriedenheit mit der eigenen Entfaltung werden Wünsche der Kinder und Jugendlichen dargestellt, die zu einer Verbesserung der Entfaltungsmöglichkeiten beitragen würden. Außerdem wurde diskutiert, welche Themen in der Schule vorkommen und welche davon nicht ausreichend behandelt werden.

Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Kannst du an deiner Schule alle deine Talente und Fähigkeiten entwickeln?
2. Lernst du an deiner Schule genug über Menschenrechte, Frieden, Umwelt, deine Kultur, Sprache und Religion sowie die anderer?

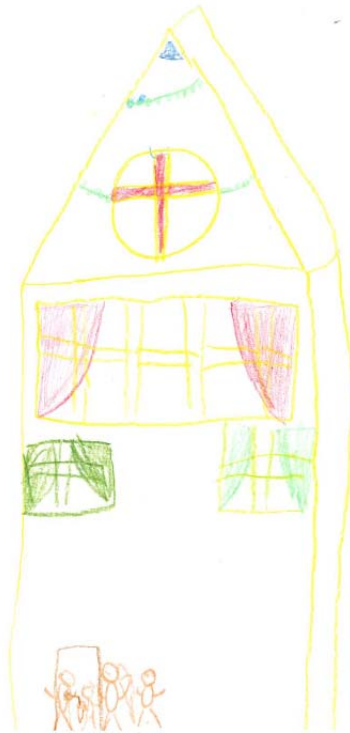
Ein Teil der Kinder und Jugendlichen ist der Meinung, an der Schule die eigenen Talente und Fähigkeiten entwickeln zu können. Die Schulen sind jeweils offen gestaltet und gehen auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schülerinnen und Schüler ein.

„Also ich finde es total toll, dass wir uns viel bewegen können und ich finde auch wir haben einen großen Schulhof für alle Kinder und es reicht für alle.“

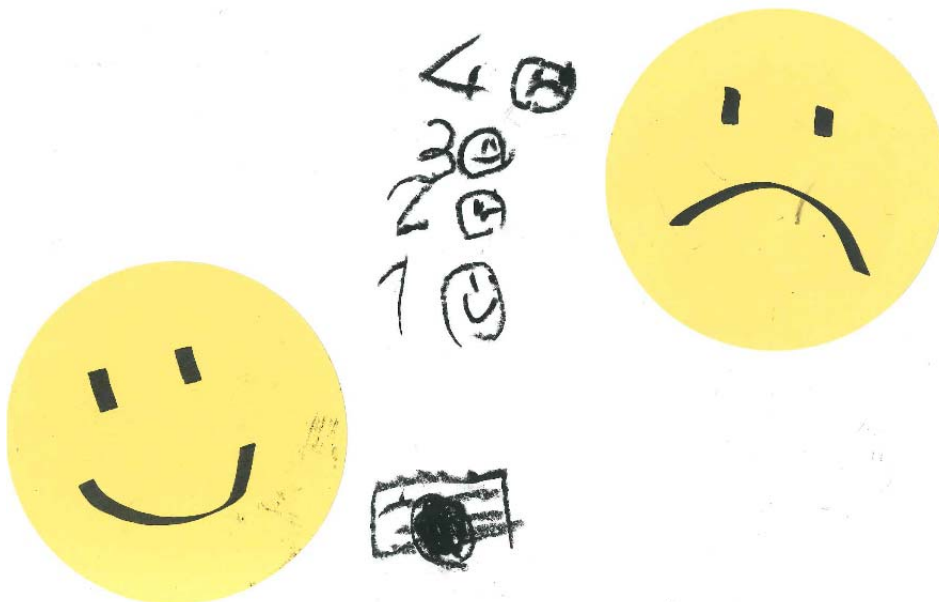
Ein anderer Teil sieht seine Talente in der Schule nicht ausreichend gefördert.

„Also so eigene Interessenfindung ist eigentlich gar nicht Thema. Die meisten Leute aus der Schule wissen nicht, worin sie gut sind, sie wissen nicht, was sie interessiert. Und, ja, haben da vielleicht einen Haufen auswendig gelernt, was sie jetzt eh nicht mehr wissen, aber das ist es dann auch.“

Der Zugang zu Bildung und vor allem der Schule ist den Kindern und Jugendlichen wichtig.



„Als mein Bruder in die Schule gekommen ist, hat er eine große Schultüte bekommen.
 Auf dem Bild ist meine Familie, die zu Hause losgeht.
 Es zeigt das Recht, dass man in die Schule gehen darf“



„Gut ist Buch lesen. Schlecht ist, wenn man in der ersten Klasse ist, ist man gut und in der zweiten Klasse wird man schlechter.“ (Es ist nicht so gut, dass der Unterricht benotet wird.)

Schulsystem

In mehrfachen Diskussionen wurde der Wunsch nach lebensnäheren und praktischeren Unterrichtseinheiten geäußert. Viele der befragten Jugendlichen wünschen sich eine bessere Vorbereitung auf das „reale Leben“, den praktischen Lebensalltag und damit verbundene Situationen, wie Jobsuche oder Abschluss einer Versicherung. Viele fühlen sich darauf nur wenig bis gar nicht vorbereitet.

„Es wird uns auch keine Option gegeben. Also es heißt so, ja, sucht euch mal einen Praktikumsplatz. Aber wo kann ich mir denn überhaupt einen Praktikumsplatz suchen? Was interessiert mich denn überhaupt, was sind meine Möglichkeiten? Die werden einem ja nicht gegeben und am Ende des Tages machen es alle bei ihren Eltern oder im Kino oder was auch immer. Aber das ist ja kein richtiges Praktikum oder so, was ich über einen richtigen Job lerne.“

Eine Teilnehmerin bemängelt, dass die Lehrpläne und das Schulsystem wenig flexibel sind und nicht auf individuelle Bedürfnisse eingehen können. Auf Kinder und Jugendliche, die viel Stress haben – aufgrund von eigener Versorgung, Nebenjobs und gesundheitlichen, etwa psychischen Problemen – könne nicht gesondert eingegangen werden. Es wird berichtet, dass Schüler und Schülerinnen, die nicht in „das System“ passen, schnell „links liegen gelassen werden“.

Die Teilnehmenden berichten von Unterschieden zwischen privaten und öffentlichen Schulen. Ihre Erfahrungen haben gezeigt, dass die Qualität an privaten Schulen besser sei und auf die einzelnen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen werde.

„Und, dass es so gravierende Unterschiede gibt, finde ich irgendwie unfassbar problematisch.“

Auch Leistungsdruck durch das Schulsystem wird mehrfach thematisiert.

„Und ich finde das halt-, diese Tatsache, dass man schon von Kind auf quasi in diesen Leistungsdruck gebracht wird, ist einfach unglaublich. Das einem dann halt erzählt wird, wenn du jetzt nicht irgendwie deinen Gymnasialabschluss machst, kommst du nicht weit im Leben.“

In der Gruppe der Schülerinnen mit Förderbedarf äußert eine Teilnehmerin die Befürchtung, nicht den Schulabschluss machen zu können, den sie gern machen möchte, da sie eine Förderschule besucht. Sie würde gern einen Realschulabschluss machen und wünscht sich, mehr zu lernen.

„Aber ich habe auch schon Respekt vor sowas, dass es Schulen gibt, die Kinder unterstützen, die nicht so schnell alles verstehen oder so. Manchmal verstehe ich auch die Vorurteile gegenüber Förderschulen nicht.“

Andere Teilnehmende der Gruppe berichten, dass sie es gut finden, dass an der Förderschule auf ihre Bedürfnisse eingegangen wird. *„Wenn es für mich gut ist, finde ich*

es besser, an einer Förderschule zu sein. Weil ich merke manchmal selbst, dass ich mich nicht so lange konzentrieren kann. Wenn es für mich besser ist, dann ist es okay.“

Die jüngeren Kinder wünschen sich zum Teil eine vielfältigere Ausstattung in der Schule und auf dem Schulhof, wie Sportgeräte, Fußballtore, Schaukeln und auch entsprechenden Zugang dazu.

Einige Kinder berichten, dass sie die Möglichkeit hatten, das Schulleben mitzugestalten, z.B. bei Projekt- und Wandertagen und der Schulhofgestaltung.

Themenvielfalt im Unterricht

Die Themen Menschenrechte, Frieden, Umwelt, Kultur, Sprache, Religion etc. werden aus Sicht vieler teilnehmender Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend behandelt. Oft wurden die Themen nur oberflächlich angeschnitten, nicht auf die Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen angepasst und auch nicht ausreichend besprochen. Die Kinder und Jugendlichen wünschen sich auch hier wieder mehr Raum für Mitbestimmung in der Gestaltung.

„Es wurde halt nicht darauf irgendwie umgemünzt, was man selber für Rechte hat, sondern es ging immer nur um andere, denen es halt um einiges beschissener geht als uns und so. Also, wirklich darüber aufgeklärt wurde man halt auch nicht. So, es verstößt gegen Menschenrechte und gegen Kinderrechte und das war es dann so.“

Andere wichtige Themen wurden gar nicht oder nicht ausreichend behandelt, wie bspw. psychische Krankheiten.

„Es wurde nur Depression irgendwie behandelt und dann nur im richtig negativen Sinne. Ja das war wirklich so. Depression ist, wenn du traurig bist und wenn du sterben möchtest. Und das war es dann.“ „Bei uns nicht mal das. Es war einfach nicht da.“

Weitere benannte Wunschthemen aus anderen Gruppen, die derzeit nicht ausreichend oder gar nicht in der Schule thematisiert wurden, sind: Mobbing, Kinderrechte, Streitschlichterausbildung sowie Mitspracherecht bei Themen im Religions- und Ethikunterricht.

Die Gruppe der FITQ*-Jugendlichen kritisiert außerdem die stark heteronormative Haltung im Bildungssystem (Unterrichtsmaterialien etc.), welches bestimmte Menschen oder Gruppen ausgrenzt als würden sie nicht existieren. Vor allem beim Thema Sexualkunde im Unterricht ist der Blickwinkel nicht ausreichend und bezieht nicht alle Sexualitäten ein.

„Ja halt nur für heterosexuelle Beziehungen auch. Wir wurden überhaupt nicht angesprochen.“

Eine vielfältigere Aufklärung, auf alle Geschlechter und sexuellen Richtungen bezogen, würde nicht nur den aus der Heteronormativität herausfallenden Personen wichtige Informationen liefern, sondern auch der Aufklärung aller Schülerinnen und Schüler dienlich sein. Ein exklusiver (Sexualkunde-)Unterricht führe zu Ausgrenzung und dem Gefühl, nicht in die gesellschaftlichen Normen zu passen.

h) Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Aktivitäten (Art. 31 KRK)

Ergebnisse der Studienanalyse

Kinder und Jugendliche in Deutschland lassen sich in Bezug auf ihr Freizeitverhalten in drei Gruppen unterteilen: Ein Viertel gehören zu den vielseitigen Kindern, ein Viertel zu den Medienkonsumenten und die übrige Hälfte zu den „Normalen Freizeitlern“. Sportliche Aktivitäten, musikalisch-künstlerische Aktivitäten sowie Lesen und Spielen sind die beliebtesten Freizeitaktivitäten. Die Ausgestaltung und Vielseitigkeit der Freizeitaktivitäten hängt stark von der sozialen Herkunft ab, Unterschiede sind besonders bei kostenpflichtigen Angeboten prägnant. Das Wohlbefinden im Freundeskreis ist bei den meisten Kindern sehr hoch, allerdings zeigt sich auch, dass besser gestellte Kinder und Jugendliche im Vergleich zu armen Kindern und Jugendlichen ein größeres soziales Netzwerk haben.

Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen

Die befragten Kinder und Jugendliche schätzen unterschiedlich ein, ob sie über ausreichend Freizeit verfügen. Ein Teil der Kinder und Jugendliche ist mit seiner Freizeit zufrieden, während ein anderer Teil gern mehr Freizeit hätte. Ermöglicht oder verhindert wird Freizeit vorrangig durch Schule (Unterricht, Hausaufgaben, Lernen), Familie (finanzielle Möglichkeiten oder Interessen der Eltern) und durch Erzieherinnen und Erzieher. Eine wichtige Rolle spielt die Aufklärung über die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in den Familien ebenso wie die Umsetzung der Aktivitäten (aufgrund finanzieller Möglichkeiten).

Studienanalyse

In diesem Kapitel werden Aussagen von Kindern zu ihrem Freizeitverhalten und ihren Aktivitäten thematisiert, insbesondere auch mit Blick auf soziale Unterschiede. Darüber hinaus wird das Wohlbefinden im Freundeskreis thematisiert.

Freizeit

Zusammengefasst zählen laut Ergebnissen des *LBS-Kinderbarometer 2016 Aktivitäten* in den Bereichen soziale Interaktionen mit Freundinnen und Freunden und Familie, Ballsportarten und andere sportliche Aktivitäten, Computerspiele, musikalisch-künstlerische Aktivitäten wie Musizieren und Zeichnen sowie Lesen und Spielen zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten der Kinder. Bei den Freizeitinteressen von Mädchen und Jungen gibt es Unterschiede. Während „Treffen mit Freunden“ bei Mädchen an erster Stelle steht, stehen „Zocken“ und „Fußball“ bei Jungen vor „Treffen mit Freunden“. (*LBS 2016*)

In den letzten zehn Jahren ist das Freizeitverhalten der Kinder konstant geblieben, mit der Ausnahme, dass sich Kinder heute etwas seltener mit Freundinnen und Freunden treffen als 2007 (68 % in 2007 gegenüber 56 % in 2018) (*World Vision 2018*). Die Freizeit mit

Gleichaltrigen bzw. Freundinnen und Freunden zu verbringen, gewinnt mit zunehmendem Alter der Kinder an Bedeutung. Die meisten Kinder sind an neuen Dingen interessiert (70 %), wobei dieses Interesse mit steigendem Alter sinkt. (*LBS 2016*)

25 % der Kinder in der *World Vision Studie 2018* lassen sich den vielseitigen Kindern zuordnen, die ihre Freizeit mit vielfältigeren Aktivitäten verbringen als ihre Altersgenossen. 27 % der Kinder und ebenfalls der Jugendlichen gehören zu den Medienkonsumenten, die besonders oft fernsehen und am Computer, Konsole oder im Internet spielen. Knapp die Hälfte der Kinder gehört zu den „Normalen Freizeitlern“. Mädchen gehören vermehrt zu den Vielseitigen und Jungen vermehrt zu den Medienkonsumenten. Die Chancen zur vielseitigen Freizeitgestaltung werden vom sozialen Status der Eltern bestimmt (39 % der Kinder aus der ‚Oberschicht‘ sind Vielseitige, 9 % aus der ‚unteren Schicht‘, bei den Medienkonsumenten hingegen sind es 16 % aus der ‚Oberschicht‘ zu 45 % aus der ‚unteren Schicht‘). Auch die Wahrnehmung von institutionellen Freizeitangeboten ist abhängig vom familiären Hintergrund. So sind fast alle Kinder aus der ‚Oberschicht‘ aber nur knapp 40 % aus der ‚unteren Schicht‘ in mindestens einem Verein aktiv. (*World Vision 2018*)

Jugendliche (zwölf bis 25 Jahre) aus der ‚Oberschicht‘ sind gemäß der *Shell Studie 2015* ebenfalls häufiger in der Gruppe der kreativen Freizeitelite anzutreffen, der insgesamt knapp ein Fünftel der Jugendlichen angehören. Jüngere Jugendliche und wiederum insbesondere männliche Jugendliche gehören häufiger zu den Medienkonsumenten. Gesellige Jugendliche bilden die größte Gruppe unter den Jugendlichen (30 %). 24 % gehören zu den vermehrt Familienorientierten Jugendlichen. Es handelt sich hier vermehrt um weibliche Jugendliche aus den ‚mittleren Schichten‘. (*Shell Studie 2015*)

Armutsspezifische Studien zeichnen ein ähnliches Bild: Bei Kindern unter zwei bzw. unter sechs Jahren ist bereits ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Familien-Einkommen und der Teilnahme an Angeboten (z.B. Babyschwimmen, PEKIP-Kurs) festzustellen. Auch im Jugendalter setzt sich dies größtenteils fort: Arme Jugendliche sind beispielsweise weniger an der Mitarbeit an einer Schülerzeitung beteiligt (8 % arm gegenüber 14 % nicht arm) oder im Chor bzw. der Musikgruppe (10 % arm gegenüber 27 % nicht arm). Dies gilt nicht für sportliche Aktivitäten, allerdings besonders stark für kostenpflichtige Angebote (*Bertelsmann 2016*). Für die Bekämpfung von Kinderarmut wünschen sich Kinder und Jugendliche zu 86 % Gutscheine für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit und zu 85 % kostenlosen Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen. (*DKHW 2018*)

Die Mehrheit der Kinder (65 %) ist mit ihrer Freizeit laut *World Vision Studie 2018* äußerst zufrieden. Bei den Mädchen nimmt die Zufriedenheit mit dem Alter jedoch ab. Kinder mit vielfältigen Freizeitaktivitäten (in mindestens einem Verein oder außerschulischer Gruppe) sind zufriedener mit ihrer Freizeit als Kinder ohne feste Freizeitgestaltung. Die soziale Herkunft der Kinder und die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung wirken sich auf die Zufriedenheit aus (72 % der Kinder aus der ‚Oberschicht‘ sind mit ihrer Freizeitgestaltung zufrieden im Vergleich zu 45 % der Kinder aus der ‚unteren Schicht‘). (*World Vision 2018*)

Quellen: LBS Bausparkasse der Sparkassen (2016), LBS-Kinderbarometer; World Vision Kinderstudie (2018), Kinder in Deutschland 2018; Shell Studie (2015), Jugend 2015; DKHW (2018), Kinderreport Deutschland 2018.

Freundeskreis

Das Wohlbefinden im Freundeskreis zeigt laut *LBS Kinderbarometer 2016* im Vergleich zu den anderen Bereichen des Wohlbefindens den höchsten Mittelwert an. Dieser Lebensbereich ist für Kinder also der positivste. 90 % der Kinder fühlen sich hier gut bis sehr gut. Nur 2 % der Kinder geben hier ein negatives Befinden an. Kinder aus bildungsfernen oder von Armut betroffenen Familien sind weniger zufrieden mit ihren Freundschaftsbeziehungen als Kinder aus nicht benachteiligten Familien. (*LBS 2016*)

Kinder, die in Vereinen aktiv sind, berichten in der *World Vision Studie 2018* häufiger von einem großen Freundeskreis. Dies geht einher mit dem sozialen Hintergrund der Kinder, so dass Kinder aus der ‚Oberschicht‘ über einen größeren Freundeskreis verfügen. Die Kinder aus der ‚Oberschicht‘ erhalten häufiger Besuch und besuchen ihre Freundinnen und Freunde häufiger als Kinder aus der ‚unteren Schicht‘. Ein Grund, so die Studie, liegt hier in den ungleichen Wohnverhältnissen, da Kinder aus der ‚Oberschicht‘ meist über ein eigenes Kinderzimmer verfügen, aber nur knapp über die Hälfte der Kinder aus der ‚unteren Schicht‘. Der für Kinder wichtige Aspekt, dass im Wohnumfeld ausreichend Freundinnen und Freunde wohnen ist unabhängig von der sozialen Herkunft gegeben. (*World Vision 2018*)

Was das soziale Netzwerk von armen Kindern und Jugendlichen betrifft, gibt es allerdings noch weiteren Forschungsbedarf. Generell weisen Studien auf eine kleine Gruppe sozial ausgegrenzter bis isolierter Kinder und Jugendlicher hin. So berichten befragte arme und multipel deprivierte Jugendliche etwa von schwächeren Gleichaltrigennetzwerken¹⁰. Im Jugendalter zeigt sich auf Grundlage einiger Studien ein Vorsprung von Mädchen beim Aufbau von Beziehungen zu Gleichaltrigen. Ihnen gelänge es besser sich bei familiären oder schulischen Problemen Unterstützung zu holen (*AWO-ISS-Studie 2012*). Andere Studien weisen darauf hin, dass sich bei Mädchen, die aus einer benachteiligten sozialen Schicht stammen, dies negativer auf die Anzahl ihrer Freundinnen und Freunde auswirkt als dies bei Jungen der Fall ist. (*World Vision 2018*)

Insgesamt lässt die Studienlage darauf schließen, dass es sich bei den Jugendlichen mit einem sehr gering ausgeprägten Netzwerk um eine kleine Gruppe handelt, die gleichzeitig weiteren sozialen oder familiären Belastungen ausgesetzt ist. (*Bertelsmann 2016*)

Quellen: World Vision Kinderstudie (2013), Kinder in Deutschland 2013; LBS Bausparkasse der Sparkassen (2016), LBS-Kinderbarometer.

¹⁰ Begriffserklärung s. Fußnote 5

Fokusgruppendifkussionen

Besprochen wurde in den Fokusgruppen vor allem, ob die Kinder und Jugendliche ausreichend Freizeit haben und wodurch dies ermöglicht oder verhindert wird. Zum Thema Freizeit, Spiel und Kultur kam es in den einzelnen Fokusgruppendifkussionen über die Fragen hinaus nicht zu vielen ergänzenden Beiträgen.

Den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Hast du genug Freizeit?
2. Gibt es genügend Möglichkeiten für dich, das zu machen, was du gern in deiner Freizeit machst bzw. machen würdest?

Die Frage nach ausreichend Freizeit wurde von den einzelnen Kindern und Jugendlichen unterschiedlich beantwortet. Es zeichnet sich ein breites Bild von Meinungen dazu ab: Es gibt Kinder und Jugendliche mit ausreichend Freizeit und Kinder und Jugendliche, die gern mehr Freizeit hätten.

Ermöglicht oder verhindert wird Freizeit vorrangig durch Schule (Unterricht, Hausaufgaben, Lernen) und Familie (finanzielle Möglichkeiten oder Interessen der Eltern). Für Kinder, die im Heim wohnen oder viel Zeit in der Freizeiteinrichtung verbringen, spielen auch die jeweiligen Erzieherinnen und Erzieher eine große Rolle in der Freizeitgestaltung. Die Aufklärung über die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung spielt in den Familien ebenso wie die Umsetzung der Aktivitäten (aufgrund finanzieller Möglichkeiten) eine große Rolle.

Die Definitionen von Freizeit variieren bei den Kindern: Ein jüngerer Teilnehmer definiert Freizeit mit Wochenende und Ferien, was seiner Meinung nach nicht ausreichend ist. Für andere beginnt die Freizeit nach der Schule bzw. den Hausaufgaben.

Einige Teilnehmende berichten, dass Schule, und damit verbunden auch Hausaufgaben und Lernphasen außerhalb des Unterrichts, ihre freie Zeit und Freizeitgestaltung einschränken. Einige Teilnehmende haben die fehlenden finanziellen Mittel der Familie als Hindernis der Freizeitgestaltung benannt. Zum Teil mangelt es am Interesse der Eltern, wie es von einigen befragten Kindern und Jugendlichen beschrieben wurde.

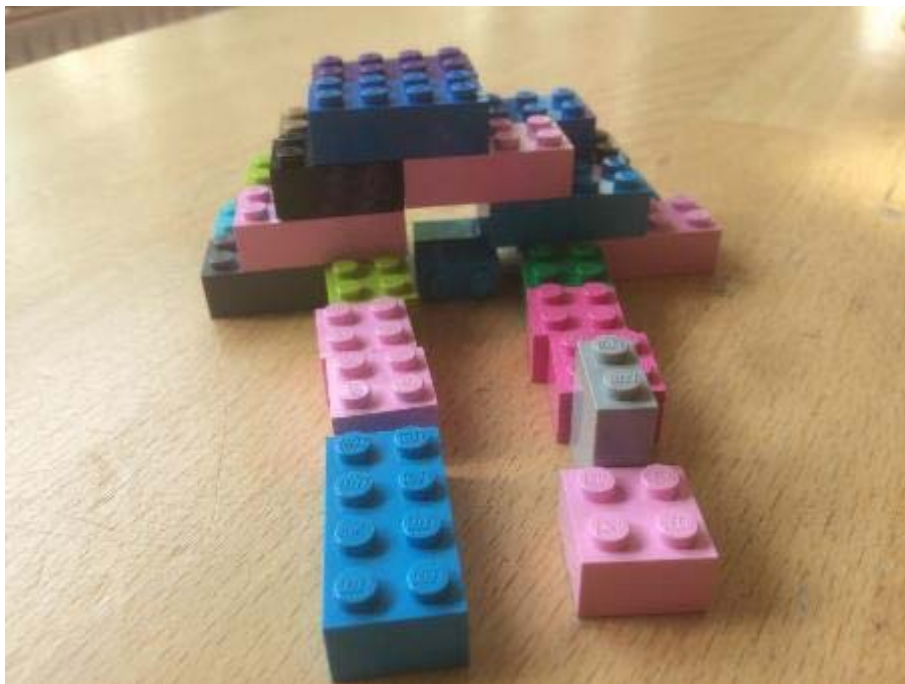
Die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten berichtet, dass sie gut dabei unterstützt werden, ihre Hobbies und Interessen umzusetzen. Nach der Schule bleibt am Abend aber neben anderen Pflichten nicht mehr so viel Zeit, um den eigenen Interessen nachzugehen.



*„Es ist ein Recht, dass Kinder draußen spielen dürfen.
Auf dem Bild sind mein Bruder und ich mit dem Ball.“*



„Da bin ich in meinem Hochbett und schlafe. Das Kind hat das Recht, das es schlafen darf.“



Brücke – „Auf dem Bild ist eine Brücke. Kinder können darüber laufen und einkaufen gehen oder zu sich nach Hause.“

5. Übersicht über verwendete Studien und Berichte

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2015): Kinder. Armut. Familie - Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Gütersloh

Diese qualitative Untersuchung von Andersen und Galic erforscht die Situation von Kindern von Familien in prekären Lagen. Im Mittelpunkt der Erhebung stehen Familien, vor allem die Mütter und Väter. Es wurden Gespräche mit 20 Familien (leitfadengestützte narrative Einzelinterviews, Gruppengespräche, Familiendiskussion) sowie mit Fachkräften (Gruppendiskussion) geführt. Das gesammelte qualitative Material wurde mit einer dokumentarischen Methode ausgewertet. Hierbei wurden zu allen Interviews reflektierende Interpretationen durchgeführt und davon ausgehend Schlüsselthemen gebildet.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche - Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh

In dieser Studie stellen die Autorinnen (Laubstein, Holz und Seddig) den Bestand, die Ergebnisse und die Implikationen bereits durchgeführter Studien zum Thema „Kinderarmut“ da. Mithilfe einer bestimmten Form der Meta-Analyse (*Integrative Research Review*) wird der Forschungsstand der bestehenden qualitativen und quantitativen Forschung ermittelt. Es werden 59 bereits vorhandene empirische Studien (Analyse zur Lebenslage von armen Kindern/Jugendlichen im Hier und Jetzt oder/und mit Blick auf die Zukunft) zusammengefasst und mit Hilfe einer systematischen Kategorisierung vergleichbar gemacht. Dies ermöglicht es, aus dem Vergleich der Studien umfassende Rückschlüsse zu ziehen und macht schließlich unberücksichtigte Aspekte oder ungelöste Problemstellungen sichtbar.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF) (Hrsg.) (2015): Die Zukunft im Blick - Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Berlin

Die im Rahmen eines europäischen Kooperationsprojekts von Barbara Noske durchgeführte Studie befasst sich mit der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland und versucht, die Sichtweisen der Betroffenen selbst wiederzugeben. Die Studie basiert auf der Auswertung von Literatur und insgesamt 27 Gruppen- und Einzelinterviews mit (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Personen, die hauptamtlich mit diesen zusammenarbeiten. Es wurden 15 unbegleitete Minderjährige aus verschiedenen Herkunftsländern im Alter von 14 bis 22 und zwölf hauptamtliche Mitarbeitende aus verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen- und Ämtern befragt. Es handelt sich demnach um eine explorative Studie, die nicht den Anspruch erhebt repräsentative Ergebnisse darzustellen. Die Studie betont wie wichtig ein sicherer Aufenthalt, Chancen auf dem Arbeitsmarkt und eine Betreuung über das Ende der Jugendhilfe hinaus für unbegleitete Minderjährige sind.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017): JugendPolitikTage 2017. Dokumentation. Berlin

Die JugendPolitikTage 2017 des Bundesjugendministeriums fanden vom 5. bis 7. Mai 2017 in Berlin statt. Teilgenommen haben 450 engagierte Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 27 Jahren aus allen Bundesländern. Den roten Faden bildete der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. Diese Dokumentation fasst die Ziele der JugendPolitikTage zusammen, präsentiert die zahlreichen Mitwirkenden und gibt einen Überblick über das Programm. Den Kern der Dokumentation bilden die 54 Forderungen der Teilnehmenden an Politik und Gesellschaft aus.

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) (Hrsg.) (2014): BITKOM-Studie 2014. Jung und vernetzt. Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft. Berlin

Grundlage der Studie ist eine repräsentative Befragung von 962 Kindern und Jugendlichen zwischen sechs und 18 Jahren. Die Analyse beinhaltet auch den Vergleich mit Ergebnissen der letzten Erhebung aus dem Jahr 2011. Im Fokus der Untersuchung standen v. a. die Medienausstattung und das Kommunikationsverhalten der ausgewählten Altersgruppe. Darüber hinaus gibt der Bericht Handlungsempfehlungen und Hinweise, wie Eltern ihre Kinder auf dem Weg in die digitale Welt unterstützen können.

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.) (2017): Kita-Qualität aus Kindersicht – die QuaKi-Studie. Berlin

Diese explorative Studie setzt sich zum Ziel, die Sichtweise von Kindern bei der Qualitätsentwicklung in Kitas miteinzubeziehen. Die Forscherinnen und Forscher setzten hierzu verschiedene qualitative Methoden wie (videogestützte) Gruppendiskussionen, malbegleitete Gespräche und fotobasierte Kitaführungen ein. Teilgenommen haben insgesamt 79 Kinder im Alter zwischen vier und sechs Jahren aus sechs verschiedenen Kitas. Die Kitas hatten unterschiedliche pädagogische Profile und waren in fünf verschiedenen Bundesländern angesiedelt. Die Studie nimmt Kinder als eigenständige Akteure in ihrem Umfeld ernst und zeigt, dass auch in frühkindlichen Einrichtungen ein großer Wunsch der Kinder nach Beteiligung und Mitgestaltung besteht.

Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.) (2015): Jugend 2015 (17. Shell Jugendstudie). Hamburg

Die Shell Studie 2015 umfasst vollstandardisierte quantitative Erhebung bei einer repräsentativ angelegten Stichprobe, gestützt durch leitfadengestützte qualitative Interviews bei Jugendlichen zwischen zwölf und 25 Jahren. Die Stichprobe umfasst 2.558 Jugendliche sowohl mit als auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Befragungen fanden von Anfang Januar bis Anfang März 2015 statt. Die Stichprobe wurde disproportional angelegt, mit differenzierter Auswertungen nach Ost und West. Die Durchführung erfolgte durch geschulte Interviewer und Interviewerinnen in persönlich-mündlichen Befragungen auf Basis eines fest vorgegebenen, standardisierten Erhebungsinstruments.

Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) (2014): DIVSI U25-Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt. Hamburg
Die DIVSI U25-Studie, realisiert durch das Heidelberger SINUS-Institut, untersuchte neben den Nutzungsformen auch die Denk- und Handlungslogiken sowie die Lebenswelten der jungen Befragten. Die Studie liefert umfassende Ergebnisse über das Verhalten der nachwachsenden Generation in der digitalen Welt. Dazu wurden nach einer qualitativen

Leitstudie in einer computergestützten persönlichen Befragung (CAPI) insgesamt 1.512 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von neun bis 24 Jahren interviewt.

Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI) (Hrsg.) (2017): Ankommen nach der Flucht - Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. München

Der vorliegende Bericht beschreibt die Sicht unbegleiteter und begleiteter minderjähriger Geflüchteter kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland und geht vertiefend auf die Themen Wohnen, Bildung, Gesundheit, soziale Beziehungen, Verfahren und Diskriminierungserfahrungen ein. Der Bericht zielt dabei darauf, die Anliegen der Jugendlichen zu berücksichtigen und ihre Lebenslagen aus ihrer Sicht möglichst umfassend darzustellen. Die explorative Studie stützt sich hier auf im Jahr 2016 durchgeführte Interviews. Hierbei wurden teilstandardisierte Face-to-Face-Interviews mit 104 begleiteten und unbegleiteten Geflüchteten zwischen 14 und 18 Jahren geführt. Die Befragten stammen aus verschiedenen Herkunftsländern und leben in verschiedenen Bundesländern geführt. Zum Zeitpunkt der Interviews lebten sie in verschiedenen Unterkünften oder Einrichtungen (bei unbegleiteten). Bei den befragten Jugendlichen handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe (u.a. Herkunftsland, rechtliche Rahmenbedingungen, Bildungserfahrungen), dennoch können in der Studie Gemeinsamkeit in Bezug auf Probleme und Wünsche dargestellt werden.

Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) (Hrsg.) (2017): Kultur des Hinhörens - Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. München

Der vorliegende Bericht ist Teil des Projekts „Kultur des Hinhörens - Bestimmungsfaktoren und positive Beeinflussungsmöglichkeiten in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“ (2014 bis 2017) und wurde durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Das Projekt zielt darauf ab, zu erforschen welche einrichtungsspezifischen Faktoren sich positiv bzw. hemmend auf die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen erlebte Übergriffe mitzuteilen, auswirken. Zudem soll ermittelt werden, ob sich die Kultur einer Einrichtung mit Hilfe eines Präventionsprogramms so verändern lassen kann, dass die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, erlebte Übergriffe mitzuteilen, zunimmt und weiteren sexuellen Übergriffen vorgebeugt werden kann. Hierfür nahmen 26 Heime der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen zu zwei Erhebungszeitpunkten an umfangreichen standardisierten schriftlichen Befragungen der Jugendlichen und Fachkräfte teil. In der Zwischenzeit führte ein Teil der Einrichtungen das zu testende Präventionsprogramm durch. Zusätzlich wurden Fachkräfte (260) und Jugendliche (264) in den Einrichtungen befragt. Unter den Befragten befanden sich auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (14%).

Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) (Hrsg.) (2017): Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Kurzbericht über zentrale Ergebnisse. München

Das Projekt „Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten“ verfolgte zum einen das Ziel, die Häufigkeit sexueller Gewalterfahrungen von Jugendlichen zu erfassen. Zentrale Fragestellungen für die vorliegende Studie waren: Zu welchen Themen über Sexualität und sexuelle Gewalt haben Jugendliche in der Schule

etwas erfahren? Wie schätzen Jugendliche ihren Kenntnisstand und ihr Interesse an diesem Themen ein? Zur Beantwortung dieser Fragen wurden im Verlauf des Schuljahrs 2015/16 4.334 Schülerinnen und Schüler (9. Jahrgangsstufe) aus insgesamt 128 Schulen (10 Haupt- und Realschulen, 41 Gymnasien, 43 Schulen mit mehreren Bildungsgängen sowie 24 Gesamtschulen) in den Bundesländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen befragt. Die Jugendlichen (Durchschnittsalter: 15,3 Jahre) füllten während einer Schulstunde einen Fragebogen im Klassenzimmer aus. Die Befragung wurde durch eine Interviewerin bzw. einen Interviewer des SOKO Instituts geleitet und durch eine persönlich anwesende Fachkraft gegen sexuelle Gewalt begleitet und nachbereitet.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Kinderreport Deutschland – Rechte von Kindern in Deutschland. Berlin

Anhand einer repräsentativen Umfrage wird im Kinderreport des Deutschen Kinderhilfswerkes die aktuelle Situation der Kinderrechte in Deutschland in den Blick genommen. Der Kinderreport greift dabei in jährlichem Rhythmus Fragen zu kinderrechtlichen Kernthemen auf, um sowohl einen aktuellen Zustand abzubilden als auch eine Entwicklung in kinderrechtlich relevanten Gesellschaftsbereichen sichtbar zu machen. Dabei bilden Fragen zur Bekanntheit der Kinderrechte, zum nach wie vor drängenden Problem der Kinderarmut und zur Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft die drei stetigen Säulen der Befragung. Zusätzlich wird jedes Jahr ein anderes Schwerpunktthema gesetzt. Die Ergebnisse stützen sich auf repräsentative Befragungen von Kindern und Jugendlichen (zehn bis 17 Jahre) und Erwachsenen (deutschsprachige Bevölkerung ab 18 Jahren). Die Befragung der Kinder und Jugendlichen wird mit Hilfe eines Fragebogens, welcher dem Verständnis der Altersgruppe angepasst ist, durchgeführt.

Kinderreport Deutschland 2018

Das Schwerpunktthema des Kinderreports 2018 ist Kinderarmut.

Kinderreport Deutschland 2017

Das Schwerpunktthema des Kinderreports 2017 ist die Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen heute.

Kinderreport Deutschland 2016

Das Schwerpunktthema des Kinderreports 2016 ist die Umsetzung des Rechts auf Bildung für von Armut betroffene Kinder.

Kinderreport Deutschland 2015

Das Schwerpunktthema des Kinderreports 2015 ist die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Darüber hinaus wurden die so genannten General Comments des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes bzgl. der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland interpretiert und die gegenwärtige Situation in Deutschland dargestellt.

Elefanten Kinderschuhe (Hrsg.) (2012): Die Elefanten-Kinderstudie 2011 / 2012 - Zur Situation der Kindergesundheit in Deutschland. Essen

Die Elefanten-Kindergesundheitsstudie ermittelt, welche Sicht Sieben- bis Neunjährige auf das Thema Gesundheit haben. Die Untersuchung ist als Querschnittsstudie von Kindern der 2. und 3. Schulklasse in Deutschland repräsentativ für elf einzelne Bundesländer angelegt. Insgesamt wurden 4.691 Schülerinnen und Schüler anhand von Fragebögen befragt. Hierbei waren 42 % der Befragten Zweitklässler und Zweitklässlerinnen und entsprechend 58 % Drittklässler und Drittklässlerinnen. Durch anschließende Nachgewichtung konnte eine Repräsentativität für die gewählten Jahrgangsstufen und die teilnehmenden Bundesländer sichergestellt werden. Die Kinder wurden zu den Themen Gesundheitskonzept, Ernährung, Bewegung und Stress befragt. Entgegen verbreiteten Annahmen, äußerten viele der Kinder, dass sie großen Wert auf Gesundheit legen und bereits viel darüber wissen. Die Studie deckt aber auch zahlreiche Defizite auf.

GEOLino und UNICEF (Hrsg.) (2014): GEOLino-UNICEF-Kinderwertemonitor.

Der Kinderwertemonitor ist eine repräsentative Befragung deutscher Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren. Die Ergebnisse stützen sich auf persönliche In-home-Befragungen, die zwischen Ende 2013 und Anfang 2014 mit 1.012 Kindern durchgeführt wurde. Parallel wurden auch die mit den Kindern zusammenlebenden Mütter (1.002) und Väter (846) mit Hilfe von Fragebögen nach ihren Meinungen befragt. Die Interviews wurden durch das Forschungsinstitut Ipsos durchgeführt. Kinder wurden hier u.a. nach ihren Werten, Ängsten, Möglichkeiten zur Meinungsäußerung und ihrem Engagement befragt. Auch die Meinung der Kinder zu ihrer Situation in der Schule wurde ermittelt. Bezug wird auch auf die gemeinsame Zeit von Eltern und Kindern und die Bedeutung der Berufstätigkeit der Eltern genommen.

HBSC-Studienverbund Deutschland (2015): "Health Behaviour in School-aged Children" (HBSC). Stuttgart: Thieme Verlag KG

Ziel der Studie ist die Erhebung des Gesundheitszustands und des gesundheitsrelevanten Verhaltens der Elf-, 13- und 15-Jährigen sowie der soziodemographischen und psychosozialen Bedingungsfaktoren von Gesundheit im Jugendalter. Bundesweit wurden 5.961 Schüler und Schülerinnen aus 188 allgemeinbildenden Schulen und acht Förderschulen der 5./ 7. und 9. Jahrgangsstufe quotiert nach den bundeslandspezifischen Schulformen beteiligt. Es erfolgte eine 45-minütige schriftliche Befragung in den Schulklassen. Die Stichprobe setzte sich durch Zufallsauswahl aus der Grundgesamtheit der Klassen aller allgemeinbildenden- und Förderschulen der 5., 7. und 9. Jahrgangsstufe quotiert nach den bundeslandspezifischen Schulformen zusammen.

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) (Hrsg.) (2012): Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland - 15 Jahre AWO-ISS-Studie. Frankfurt a.M.

Befragt wurden ausschließlich junge Menschen, die ehemals AWO-Kitas besuchten. Die Studie basiert auf einer Längsschnittbetrachtung (Situation 1999, Situation 2003/4 und Situation 2009/10). 1997 wurden bundesweit in 60 Tageseinrichtungen für Kinder (KiTa) der AWO Daten zu rund 1.000 im Jahr 1993 geborenen Jungen und Mädchen erhoben. Diese zunächst als einmalige Befragung angelegte Studie wurde aufgrund des hohen Erkenntnisgewinns zu einer Langzeitstudie über kindbezogene Armutfolgen in Kindheit und Jugend ausgeweitet. Sie umfasst aktuell vier Forschungsschwerpunkte: Erststudie „Armut im

Vorschulalter“ (1997 bis 2000), Vertiefungsstudie „Armut im frühen Grundschulalter“ (2000 bis 2002), Wiederholungsstudie „Armut bis zum Ende der Grundschulzeit“ (2003 bis 2005) und Wiederholungsstudie „Armut am Ende der Sekundarstufe I“ (2009 bis 2012). Sowohl in der dritten als auch in der vierten Studie konnten jeweils rund 50 % der ehemaligen KiTa-Kinder wieder befragt werden.

LBS Bausparkasse der Sparkassen (Hrsg.) (2016): LBS-Kinderbarometer. So sehen wir das! Stimmungen, Meinungen, Trends von Kindern und Jugendlichen. München

Das LBS-Kinderbarometer befragt in regelmäßigen Abständen Kinder zwischen neun und 14 Jahren nach ihrem Wohlbefinden zu Hause, in der Familie, im Freundeskreis und in der Schule. Neu hinzugekommen in der mittlerweile 5. bundesweiten und repräsentativen Befragung ist die Kategorie Europa und Europapolitik. Damit liegen erstmalig umfangreiche Daten vor, wie die Neun - bis 14-Jährigen nicht nur über das Leben in Deutschland, sondern auch in Europa denken.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2017): JIM-Studie 2017. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart

Die repräsentative Studienreihe JIM zeigt seit 1998 jährlich den Medienumgang der Zwölf- bis 19-Jährigen in Deutschland. Auch die JIM-Studie ist als Langzeitprojekt angelegt, jährlich werden hierzu ca. 1.200 Jugendliche telefonisch befragt. Es werden einerseits allgemeine Entwicklungen und Trends kontinuierlich abgebildet und dokumentiert, gleichzeitig werden in den einzelnen Untersuchungen spezifische Fragestellungen realisiert, um aktuelle Medienentwicklungen aufzugreifen. Themenschwerpunkte der JIM-Studie sind: Medienausstattung, Freizeitaktivitäten, Mediennutzung, Wichtigkeit der Medien, Glaubwürdigkeit der Medien, Bücher und Lesen, Radionutzung, TV- und Bewegtbild-Präferenzen, Aktivitäten im Internet, digitale Spiele, mobile Nutzung und Medienkompetenz.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2017): KIM-Studie 2016. Kindheit, Internet, Medien. Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Stuttgart

Die Studienreihe KIM bildet seit 1999 das Medienverhalten der Sechs- bis 13-Jährigen ab. Für die repräsentative Studie werden alle zwei Jahre ca. 1.200 Kinder und deren Haupterzieher zu ihrem Mediennutzungsverhalten persönlich befragt. Die KIM-Studie ist als Langzeitprojekt angelegt, um die sich im permanenten Wandel befindlichen Rahmenbedingungen des Medienangebots und die damit verbundenen Veränderungen adäquat abbilden zu können. Themenschwerpunkte der KIM-Studie sind unter anderem Themeninteressen der Kinder, Medienbesitz, Freizeitaktivitäten und Medienbeschäftigung, Vorbilder und Idole, Fernsehen und Radionutzung, Bücher und Lesen, Nutzung von digitalen Spielen, Computer und Schule, Internettätigkeiten sowie Medien in der Familie.

Robert-Koch-Institut (Hrsg.) (2013): Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2013 (KiGGS). Berlin

Die KiGGS wurde auf Langzeit angelegt: Zwischen 2003 und 2006 wurden deutschlandweit 17.641 Jungen und Mädchen im Alter von null bis 17 Jahren gemeinsam mit ihren Eltern an einer umfangreichen Basiserhebung beteiligt. Neben einer Befragung erfolgten auch

Laboranalysen und körperliche Untersuchungen vor Ort. Von 2009 bis 2012 folgte eine Wiederholungserhebung (KiGGS1): 16.450 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, darunter 12.368 Kinder und Jugendliche zwischen null und 17 Jahren wurden telefonisch befragt (darunter 11.995 ehemalige Teilnehmende).

Robert-Koch-Institut (Hrsg.) (2018): Gesundheitsberichterstattung des Bundes Gemeinsam Getragen von RKI und Destatis; KiGGS Welle 2 – Erste Ergebnisse aus Querschnitt- und Kohortenanalysen, Journal of Health Monitoring März 2018 Ausgabe 1
Im August 2017 endeten die Datenerhebungen von Welle 2 der "Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland". KiGGS Welle 2 bestand neben Befragungen für einen Teil der Teilnehmenden auch wieder aus Untersuchungen und Tests. Erste Ergebnisse der "Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland" (KiGGS Welle 2) sind in der Ausgabe 1/2018 des Journal of Health Monitoring erschienen.

UNICEF Deutschland (Hrsg.) (2017): Kindheit im Wartezustand - Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln

Die Studie baut auf die Erkenntnisse der im Jahr 2014 veröffentlichten Studie „In erster Linie Kinder“ auf und hat zum Ziel, weitere Einblicke in die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die in Begleitung ihrer Eltern in Flüchtlingsunterkünften leben, zu geben. Die Studie stützt sich sowohl auf quantitative als auch auf qualitative Daten. Quantitative Ergebnisse wurden durch eine anonyme Online-Umfrage mit 447 hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Flüchtlingsunterkünften erlangt. Die quantitativen Daten wurden nach verschiedenen Kriterien aufgegliedert (Bsp.: Unterkunftsart, Bundesland) und verglichen. Qualitative Daten wurden aus Befragungen mit insgesamt 18 geflüchteten Familien (24 Eltern und sechs Jugendliche) in Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften und besonderen Aufnahmeeinrichtungen gewonnen. Zusätzlich wurden 13 Interviews mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeitenden in Unterkünften und Expertinnen und Experten aus anderen relevanten Bereichen geführt. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ und können kein vollständiges Bild über die Situation in allen Flüchtlingsunterkünften und Bundesländern geben. Sie ermöglichen aber einen bisher kaum verfügbaren Einblick in die Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften und schaffen aussagekräftige Erkenntnisse zu grundlegenden Problemfeldern.

World Vision Deutschland e.V. (Hrsg.) (2013): Wie gerecht ist unsere Welt? Kinder in Deutschland 2013 (3. World Vision Kinderstudie). Weinheim/Basel: Beltz

Die 3. World Vision Studie von 2013 besteht sowohl aus einem quantitativem als auch einem qualitativem Teil. Im ersten Teil wurden in einer quantitativen Studie 2.535 in Deutschland wohnende Schulkinder im Alter zwischen sechs und elf Jahren befragt. Grundlage der 30-minütigen Interviews war ein Fragebogen mit 60 Fragen, der ihnen von Interviewern und Interviewerinnen vorlegt wurde. Die Auswahl der Kinder erfolgte in einem repräsentativen Sample nach amtlichen Statistiken der Bevölkerungsfortschreibung 2011 und Mikrozensus 2011.

Der zweite Teil der Studie besteht aus einem qualitativen Teil, für den zwölf Kinder in Tiefeninterviews und mit kindgerechten Methoden zu ihren Lebenswelten befragt wurden

(Januar bis Mitte Februar 2013). Neben den bewährten Themen Familie, Schule, Freunde und Freizeit ist das Schwerpunktthema der World Vision Kinderstudie 2013 das Thema Gerechtigkeit.

World Vision Deutschland e.V. (Hrsg.) (2018): Was ist los in unserer Welt? Kinder in Deutschland 2018 (4. World Vision Kinderstudie). Weinheim/Basel: Beltz

Im Jahr 2007 wurde die 1. World Vision Kinderstudie veröffentlicht. Die übergeordneten Ziele, die mit den World Vision Kinderstudien verfolgt werden, sind, Kindern eine Stimme zu geben, ihnen auf Augenhöhe zu begegnen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft behandelt werden. Die vorliegende 4. World Vision Kinderstudie, welche am 15.02.2018 veröffentlicht wurde, baut konsequent auf den Erkenntnissen der Vorgängerstudien auf. In über 2.500 Interviews wird in dieser Publikation die Einstellung der befragten Kinder von sechs bis elf Jahren zu ihrer Lebenssituation, ihrem Wohlbefinden und zum Grad ihrer Selbstbestimmtheit im Alltag befragt. In zwölf qualitativen Portraits von Kinderpersönlichkeiten werden zudem detaillierte Einblicke in die Lebenswelten von Kindern in ganz unterschiedlichen Umfeldern gegeben. Gleichzeitig knüpft die Studie direkt an die Sonderstudie »Angekommen in Deutschland« an, die World Vision 2016 gemeinsam mit der Hoffnungsträger Stiftung veröffentlichte und welche nach Deutschland geflüchtete Kinder nach ihren Wünschen, ihrem Erleben und ihrem Alltag befragte.